

Register

über den

Inhalt von Heft 36 bis 52 (S. 2745-3880)

des

59. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

1930

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köfß, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | C. Rechtsprechung. S. *6. |
| B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *6. | D. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. *6. |
| | E. Vermischtes. S. *6. |

II. Sachregister.

S. *7.

III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. *63. - B. Gesetzesregister. S. *64.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *64. - B. Strafrecht. S. *69. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *70. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *71. - E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages und Recht der besetzten Gebiete. *S. 73.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

S. *73.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

S. *75.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *75; b) Strafsachen S. *76. - B. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *76. - C. Oberlandesgerichte. S. *77. - D. Landgerichte. S. *78. - E. Amtsgerichte. S. *79. - F. Arbeitsgerichte. S. *79. - G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *79; b) Landesbehörden S. *80. - H. Schiedsgericht. S. *80. - J. Ausländische Gerichte. S. *80.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

S. *81.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *83. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *87.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *89.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *93.

I.

Inhaltsübersicht des 59. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930. Von MinR. Geh. RegR. Dr. Volkmar, Berlin 2745. Nachtrag 2845
- Die Kapitalgesellschaft nach Konkurs-Einstellung mangels Masse. Von RA. Prof. Dr. Heinrich Wimpfheimer, Berlin 2752
- Der Konkursverwalter im Steuerrecht. Von RegR. Dr. Heister, Neurode 2756
- Freies Gericht u. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im internat. Recht. Von JM. Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld 2759
- Klagen u. Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus. Von RA. Dr. Schreyer, Dresden-Weißer Hirsch 2759
- Eigentumsvorbehalt im Vergleichsverfahren. Von RA. Dr. Heinz Cohn, Köln 2759
- Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen. Von LGRA. Dr. A. Friedlaender, Linburg 2760
- Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskläger ein Verfallurteil ergangen ist und die Rechtskraft beschritten hat? — Können die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? Von RA. Ernst Wötger, Berlin 2760
- Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Von OLGPräs. Dr. Gormann, Stettin. Nachbemerkung von RA. Dr. Hamlich, Forst 2763
- Widerspruchsfälle u. Aussonderung. Von Ref. Dr. R. Kernert, Dresden 2763
- Zum Begriffe des Teilurteils. Von OGRA. Dr. Herminghausen, Neuhaus (Oste) 2764
- „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr...“ Von RA. Dr. Arndt, Düsseldorf 2825
- Die Änderung der Kraftverkehrs v. 15. Juli 1930. Von RA. Dr. R. Volkman, Düsseldorf 2826
- Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Polizei. Von ORegR. Dr. G. Müller, st. Vertr. des PolPräs. in Essen 2833
- Zur Reform des Rechtsunterrichts. Von Prof. Dr. Gerland, Jena 2836
- Zur Frage der Reform des juristischen Studiums. Von Reichsanw. Dr. Feisenberger, Leipzig 2840
- Ortliche Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr. Von RA. Dr. Siegert, Münster 2843
- Verkehrrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts. Berufsfahrer oder Nichtberufsfahrer. Von StA. Dr. Steffan, Dresden 2844
- Mag Hachenburg zum 70. Geburtstag. Von Bad. StPräs. Dr. Schmitt, Karlsruhe 2889
- Dr. Hachenburg zum Gruß! Von OLGPräs. Buzengeiger, Karlsruhe 2889
- Der Düringer-Hachenburg. Von Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg 2892
- Zur Geschichte der Bad. Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert. Von RA. Dr. R. Gönner, Karlsruhe i. Br. 2893
- Die Mannheimer Anwaltschaft. Von RA. Dr. Florian Waldeck, Mannheim 2898
- Zur Überfüllung der akademischen Berufe. Von Prof. Günter Müller, Mannheim 2900
- Eigentumsvorbehalt u. Kontokorrent. Von RA. Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg 2901
- Die beschränkte Einkommensteuerpflicht der im Inland ausgeübten „Sonstigen selbständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Biff. 4 EinkStG.). Von RA. Dr. Sigmund Strauß, Mannheim 2903
- Die Rechtspflege des bad. Oberlandesgerichts in Kraftfahrzeugsachen. Von RA. Dr. Fritz Oppenheimer, Karlsruhe 2905
- Die Rückverwandlung der aufgelösten in die werbende Kapitalgesellschaft. Von RA. Dr. jur. et rer. pol. Fritz Bing, Mannheim 2909
- Internat. Binnenschiffahrtsrecht. Von RA. Lindbeck, Mannheim, M. d. NWN. 2910
- Widerspruchsfälle u. Aussonderung. Von RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 2911
- Berechnung von Vaudarlehen u. Mietzins. Von RA. Dr. Karl Abenheimer, Karlsruhe 2912
- Die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsrechts. Von Prof. Dr. Wilhelm Eilbergschmidt, München 3063
- Arbeitsgericht oder Arbeitsrat? Von OGRA. Laarmann, Vorf. des ArbG., Essen 3067
- Haben Schwerbeschädigte Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschädigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? Von A.- u. OGRA. Dr. Aron, hauptamtl. Vorf. am ArbG. Frankfurt a. M. 3067
- Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Zwangsinnungen u. freien Innungen. Von RegAff. Dr. Nordbeck, Arnberg 3069
- Die Ausgleichsquote im Arbeitsrecht. Von OGRA. F. Hillenkamp, Essen 3069
- Die relative Revisionsfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Von OGRA. Dr. Jabejoh, Vorf. d. NArbG. Breslau 3072
- Zum Inhalt des Normenzwangs. Von Dr. Heinz Potthoff, Berlin 3073
- Kriegsopfer u. Notverordnung. Von Helene Hurwitz-Stranz, Berlin 3074
- Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter. Von RA. Dr. Danielcil, Darmstadt 3074
- Aufwertung von Arbeitnehmerinlagen u. deren Verjährung. Von GerAff. Dr. Ehold, Bad Homburg v. d. G. 3075
- Arbeitsgericht u. Arbeitsamt. Von Ref. S. Rehr, Brandenburg (Havel) 3075
- Mietwucher.
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von OGRA. Dr. Hertel, Oppeln 3186
- Zivilrechtliche Rückwirkung des § 49 a MietSchG. u. nachfolgender Raumwucher. Von RA. Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 3195
- Eine Gefährdung des Realkredits. Von RA. Dr. Beder, Bad Deynhausen 3198
- Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen. Von OGRA. Dr. Muenzel, Koblenz 3199
- Das deutsch-schweizer. Vollstreckungsabkommen v. 2. Nov. 1929.
I. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3284
II. Von RA. Dr. Meyer-Wild, Zürich 3287
- Das Verfahren nach § 118 a ZPO. Von Dr. Erich List, Leipzig 3287
- Der Antrag auf Nachzahlung der Armenrechtsgebühren gemäß § 125 ZPO. Ein Beitrag zur Verbilligung der Rechtspflege.
I. Von RA. Dr. Ernst Emil Schweizer, Berlin 3288
II. Von RA. Dr. Wilh. Kraemer, Leipzig 3289
- Zur Zustellung des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren. Von OGRA. W. Werner, Dresden 3289
- Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? Von OGRA. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 3290
- Die Versteigerung von Schiedsprüchen. Von Synd. der Ind.- u. Handelskammer Dr. Weißbart, Berlin 3291
- Bagatellverfahren. Von OGRA. Dr. S. Meyer, Erfurt 3291
- Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Schutzgebieten (jetzigen Mandatsgebieten) Afrika u. der Südsee aufgenommen sind. Von Geh. ORegR. MinR. Gerstmeier, Berlin 3293
- Zum Begriffe des Teilurteils. Von OGRA. Dr. R. Busch, Leipzig 3294
- Die Einführung der Gewerbesteuer der RA. auf ihre Einkommensteuer. Von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 3295
- Das summarische Verfahren im Strafprozeß. Von OGRA. Dr. Neumann, Berlin 3378
- Können vom Angeklagten behauptete Tatsachen, die eine Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? Von OGRA. Dr. Ernst Beringer, Berlin 3381
- Das „Schweigen“ in der Betrugsrechtsprechung des Reichsgerichts. Von OGRA. Dr. Schorn, Bonn 3381
- Wechsel der Zuständigkeit im Strafprozeß bei Gesetzesänderung. Von RA. Dr. Arno Weimann, Berlin 3383
- Berufung statt Revision in Hausier- und Wanderlagersteuerstrafsachen. Von Erster StA. beim RG. Dr. Reimer, Berlin 3383
- Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem Entwurf zu einem allgem. dtsh. StGB. Von

- DRegM. Dr. Max Meher, Vors. d. Rechtskommiss. d. Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt; stellvert. Vors. d. Deutschen Landesgruppe des Comité juridique international de l'aviation 3384
- Ein neues belg. Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung. Von UGR. Dr. Karl Doerner, Hilfsref. im RJust-Min. Berlin 3385
- Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. I. Von RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin 3463 II. Von OLGPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 3466
- Haftung des Anwalts in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs (§ 90 RWGd.). Von ORegM. Markwitz, Hannover 3468
- Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.
- a) Richter.
- Oberlandesgerichte:
Drohende Gefahren. Von SenPräs. Dr. Deereberg, Mitgl. d. Preussischen Landtags 3505
Von SenPräs. Dr. Riedinger, Breslau 3506
- Landgerichte:
Justizreform? Von Präs. d. LG. I Berlin K. Soelling, Berlin 3508
- b) Anwaltschaft.
- Oberlandesgerichte:
Von Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau 3509
Von RA. Dr. Krakenberger, Nürnberg 3510
Von RA. Dr. Drescher, Stuttgart, Vors. d. Stuttgarter AnwVer. 3513
- Landgerichte:
Die Sparmaßnahmen bei der Justiz, vom Standpunkt der kleinen und mittleren Landgerichte gesehen. Von RA. Carlstens, Kottbus, Vors. des Vereins Deutscher Landgerichtsanwälte 3514
Zuständigkeit. Kleine Landgerichte. Anwaltschaftsal. Von Geh. RA. v. der Pfordten, Traunstein 3516
- Amtsgerichte:
Neue „Justizreform“ u. die Stellung der Amtsgerichtsanwälte zu ihr. Von RA. Dr. Sawlitzky, Forst (Lausitz), Vors. des Vereins Deutscher Amtsgerichtsanwälte 3517
Die Front ist geschlossen. Amtsgerichtsanzwaltschaft und Justizreform. Von RA. Robert Held, Starnberg 3520
- c) Rechtslehrer.
- Der Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Von Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin 3522
- d) Wirtschaft.
- Der Gesetzentwurf u. die Landwirtschaft. Von RA. Ernst Wötger, Berlin 3525
Die Erhöhung der Amtsgerichtskompetenz auf 1000 M u. ihre Auswirkung auf den gewerblichen Rechtsschutz. Von Patentanwalt Dr. A. Meßner, Berlin, Vors. des Verbandes Deutscher Patentanwälte 3527
- e) Organisationen.
- Preussischer Richterverein 3527
- Neue Schriften zum Anwaltsrecht. Von RA. Dr. Fritz Holzinger, Nürnberg 3528
Die Regelung des „Anwaltsmonopols“ in Österreich. Von RA. Dr. Paul Abel, Wien 3532
- „Über das Armenrechtsgesuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden.“ Von RA. Dr. Richard Schieß, Wuppertal-Barmen 3536
Zum Ansehen des Richters. Von RA. Dr. Emil v. Hofmannsthal, Wien 3537
Verkehr mit dem Grundbuchamte. Von RegM. Radloff, Schwerin i. M. 3537
Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Veräumung der Berufungsfrist (Berufungsbegründungsfrist. Frist des § 519 Abs. 6 ZPO.) beim Oberlandesgericht. Von SenPräs. Dr. Strauß, Hamm i. W. 3539
- Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation.
I. Von RA. Dr. Senf, Hirschberg im Riesengeb. 3540
II. Von UGR. Dr. Ziffer, Boffen 3540
Das Reichsversicherungsamte u. die „soziale“ Rechtsprechung. Von OLGPräs. i. R. Dr. Levin, Braunschweig 3583
Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Von RA. Gerhard, Berlin 3587
Die neuen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. Von RegM. Dr. Ludwig Berliner, Berlin 3591
- Zur Justizreform.
I. Von OLGPräs. D. Meher, Celle 3593
II. Einzelrichter oder Kollegium? Von RA. Theodor Sonnen, Berlin 3595
Die Rechtslage der Versicherten bei Verschmelzung u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung. Von RA. Dr. Eugen Josef (+), Freiburg i. Br. 3597
Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Auffuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist? Von Dr. H. Herzog, Nürnberg 3597
Krankheit als Versicherungsrisiko.
I. Von RA. Dr. Karl Schmidt, Berlin 3598
II. Von RA. Prochownik, Donauwörth 3599
- Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
I. Von RA. Dr. Eugen Josef (+), Freiburg i. Br. 3600
II. Von RA. Dr. Alfred Gottschalk 3600
Die Zugabe in der Judikatur. Von Dr. Kurt Zunderstorff, Berlin 3602
Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz. Von Geh. RA. Dr. Otto Hagen, Berlin 3602
Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien.
I. Bemerkungen zum Entwurf. Von RA. Dr. Albert Pinner, Berlin 3673
II. Aktienrechtentwurf u. gemischtwirtschaftliche Unternehmung. Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. G. Göppert, Bonn 3679
III. Das genehmigte Kapital nach dem Aktienrechtentwurf. Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin 3681
IV. Verhältniswahl u. Ernennungsrecht beim Aufsichtsrat. Von RA. Dr. Dr. Mag. Hachenburg, Mannheim 3685
V. überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz. Von UGR. Dr. Schmölzer, Berlin 3687
VI. Das Ausland u. die deutsche Aktienrechtsreform. Von RA. Dr. Emil v. Hofmannsthal, Wien 3689
- Zum geltenden Aktienrecht.
Das Rechtsschutzinteresse bei aktienrechtlichen Anfechtungsklagen. Von RA. Dr. Walter Horwitz, Berlin 3690
- Zur Frage der Nichtigkeit befristeter Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft. Von RA. Dr. Oscar Netter, Berlin 3693
Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder. Von OGR. Dr. Grunau, Kiel 3696
Der Einfluß der Handelsregistereintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung der Kommanditisten. Von UGR. Dr. Viktor Frieße, Berlin 3698
Sind Submissionskartelle unsittlich? Von RA. Dr. Arno Blum, Berlin 3701
Das Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes (Verschmelzung von Verbänden). Von UGR. a. D. Theodor Cohn, Berlin 3703
Ist der Warengläubiger, der mit Eigentumsvorbehalt geliefert hat, am Vergleichsverfahren des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens das vorbehaltene Eigentum an einem Teil der Ware erloschen ist? Von RA. Dr. Heinrich Ebertsheim, Mannheim 3704
Betriebsrat u. Fusion! Von RA. Dr. Danielst, Darmstadt 3705
Zur Bemessung des Wertes des Streitgegenstandes bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen. Von RA. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg 3705
Zum Liquidationstreuhandvertrag.
A. Von UGR. Dr. Scholz, Berlin 3708
B. Von Geh. RA. Prof. Dr. Brückmann, Münster i. W. 3709
RD. des RAPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930:
1. Vereinfachung u. Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege.
Die Justiznovelle als geltendes Recht. Epilog u. Ausblick. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 3823
Die verfahrensrechtlichen Vorschriften. Von UGR. Dr. Püschel, Neufinken-krug bei Spandau 3826
Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze u. die Anwaltschaft. Von SenPräs. a. D. Dr. Baumbach, Berlin 3827
2. Steuervereinfachung u. Steuervereinfachung.
Der allem. steuerliche Inhalt. Von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 3828
Die Senkung von Verkehrssteuern in der NotW. des RAPräs. Von ORegM. im RFinMin. Dr. Stüker, Berlin 3834
3. Wohnungswirtschaft.
Abbau u. Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft. Von RA. Brumby, Berlin 3837
4. Kartellrecht.
Die beiden Notverordnungen des RAPräs. (v. 26. Juli u. 1. Dez. 1930) u. das Kartellrecht. Von RA. Dr. Rudolf Jisch, Berlin 3840
5. Die sozialrechtlichen Vorschriften. Von SenPräs. im RVerfM. Dr. Karl Lippmann, Berlin 3843
6. Wirtschaft u. Justizreform. Von RA. Dr. Kawakki, Synd. der Znd.- u. Handelskammer Göttingen u. Vors. der Rechtskommission des Znd.- u. Handelskammerverbandes Niedersachsen-Nassau 3844
Die Schicksale einer franz. NotW. betr. die Gerichtsverfassung. Von GerRf. R. Arndt, Berlin 3848
Der Gerichtsvollzieher als freier Beruf. Von RA. Dr. Sawlitzky, Forst i. L. 3849
Die Beweisgebühr des Anwalts bei Herbeiziehung von Akten. Von RA. Dr. Otto Carlstens, Kottbus 3849
Aufwertung österreichischer Markforderungen. Von Prof. Dr. Dr. Hans Reichel, Hamburg 3850

B. Überfichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. den einschlägigen Gesetzen. Von OStA. Dittmann, München 2829
Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung 3041, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 3047, der Invalidenversicherung 3053, der Angestelltenversicherung 3057. Von Dr. Werner Spohr, Volkswirt RWB., Verden a. d. Aller
Termine und Fristen der neuen Aufwertungsgesetze. Von RA. Dr. Philipp Wiberfeld, Hamburg 3185
Rechtsentscheide in Miete-, Miet- und Pachtobjekten. Abgeschl. am 6. Okt. 1930. Bearb. v. OStA. Dr. Günther, Berlin 3267
Die Strafbestimmungen des 1., 5. und 6. Buches d. Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Werner Spohr, Volkswirt RWB., Verden a. d. Aller 3577
Inhaltsverzeichnis zur W.D. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Von RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg 3820

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:
a) Zivilsachen: 2774 2848 2922 3085 3209 3306 3390 3471 3543 3615 3730 3851
b) Strafsachen: 2787 2860 2958 3098 3222 3324 3400 3484 3554 3773 3856
Bahr, Oberstes Landesgericht:
a) Zivilsachen: 3560 3640
b) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2796
c) Strafsachen: 2797 2876 2969 3101 3240 3326 3426 3641 3778 3861
Oberlandesgerichte (durch Fettdruck hervorgehobene Zitate sind RG-Entscheidungen):
a) Zivilsachen: 2798 2880 2975 3104 3241 3328 3432 3487 3561 3642 3778 3862
b) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw-Stellen: 3558
c) Rechtsentsch. in Miet- u. Pachtobjekten: 2969 3229 3559
d) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2794 2968 3640 3777 3859
e) Strafsachen: 2814 3001 3108 3255 3361 3432 3567 3652 3783
Landgerichte:
a) Zivilsachen: 2816 3006 3256 3361 3492 3568 3653 3786 3872
b) Strafsachen: 3449 3654
Amtsgerichte: Zivilsachen 3655

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 2819 3009 3112 3369 3450 3498 3655 3788
Landesarbeitsgerichte: 3019 3162 3570 3873
Arbeitsgerichte: 3570 3874

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof: 2819 3021 3164 3260 3371 3451 3502 3570 3658 3792
Reichsversicherungsamt: 2820 2885 3167 3262 3372 3451 3661 3812 3874
Reichsverwaltungsgericht: 2820 2885 3176 3372

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 2820 2886 3176 3262 3372 3452 3503 3668 3812
Bad.: 3027
Hess.: 3035
Samb. DVG.: 3267

ß) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 3504
Bayr. Landesverwaltungsgericht: 2821 3176

4. Schiedsgerichte.

Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg: 3816

5. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 2886 3814
Landgericht Danzig: 3654
Cour de Cassation: 2887 3816
Schweizer Bundesgericht: 2821

D. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

1. Anwaltvereine und Anwaltskammern.

a) Deutscher Anwaltverein.

Klageschrift des DVV. usw. an den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich 3177
DVV. Abgeordnetenversammlung v. 9. Nov. 1930 in München: Resolution zu den Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3456

Stellungnahme des DVV. zu den geplanten Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege (Nov. 1930).

I. Entschließung der 26. Abgeordnetenversammlung des DVV. zu München v. 9. Nov. 1930

II. Begründung 3457

DVV. Eingabe an den Herrn RMin. der Justiz betr. Entw. eines Ges. über Anwaltsgesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien 3711

Zur W.D. v. 1. Dez. 1930:

- 1. Erklärung des DVV. 3817
2. Schreiben des RMin. der Justiz 3817
3. Antwortschreiben des DVV. 3819

b) Bayr. Anwaltsverband.

8. Bayerischer Anwaltsverbandstag. München, 18. u. 19. Okt. 1930. Berichtet von RA. Jakob Rohstamm, München 3533

c) Arbeitsamt d. Dtsch. Rechtsanwaltschaft. Arbeitsamt der Deutschen Rechtsanwaltschaft: Lage am jurist. Arbeitsmarkt 3295

2. Sonstige Vereine und Gesellschaften.

Prozeßrichtervereinigung Groß-Berlin: Beschlüsse Nr. 70-76 v. 9. Dez. 1929 bis 10. März 1930. Von OStA. Wunderlich, Berlin-Mitte 2765

Der internat. Kongreß für Gläubigerschutz in Wien 2766

Verband Deutscher Bücherrevisoren. 20. Verbandstag, Bremen, Juni 1930 2767

Darmstädter Jurist. Gesellschaft. Mitget. von RA. Dr. S. Neuschäffer, Darmstadt 2913

Vereinigung für rechts- u. staatswissensch. Fortbildung in Köln. Herbstkurs 1930, 10. bis 20. Nov. 1930 3076

Freie Sozialist. Hochschule in Berlin: Vortrag von Prof. Dr. Einzheimer „Der Mensch im Arbeitsrecht“ 3078

3. Stuttgarter Juristenabend. Vortrag vom 18. März 1930. Mitget. von RA. Dr. Hefß, Stuttgart 3078

Gemischte Kommission für Wohn- u. Mietrechtsfragen. Beschlüsse in systemat. Zusammenstellung vom 25. Okt. 1929 bis 20. Juni 1930. Mitget. von OStA. Wunderlich, Berlin 3200

Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, Eisenach, am 26. u. 27. Okt. 1930. Berichtet v. Prof. Dr. Eb. Schmidt, Hamburg 3387

Kriminal-Biologische Gesellschaft. 3. Tagung, München, 29. Sept. bis 2. Okt. 1930. Berichtet von Geh. Rat Prof. Dr. Finger, Halle, 3387

Preußischer Richterverein. Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf über Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3527

Reichsverband deutscher Justizwachmeister. Denkschrift betr. AufstärkG. Mitget. von der Schriftleitung 3536

Vereinigung für Aktienrecht. Sitzung vom 24. Okt. 1930 3603. Sitzungen v. 30. Mai u. 10. Nov. 1930 3713

Jurist. Gesellschaft zu Berlin u. Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Sitzung am 4. Dez. 1930. Berichtet von OStA. Dr. Schmölder, Berlin 3711

Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Sitzung v. 31. Jan. 1930. Berichtet von ORegR. Rudolf Harmening, Berlin 3714

E. Vermischtes.

übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:

Table with 2 columns: Heft, Page numbers. Rows include Heft 36/37: 2821, Heft 38: 2887, Heft 39: 3036, Heft 40/41: 3182, Heft 42/43: 3278, Heft 44/45: 3373, Heft 46: 3453, Heft 47: 3573, Heft 48: 3575, Heft 49/50: 3670, Heft 51: 3875, Heft 52: 3879

Berichtigungen: 3036 3267 3373 3453 3504 3573 3875

Die Zeilerschen Umwertungszahlen: 2887 3267 3453 3816

Universität Tübingen: Der Große Senat zur Studienreform. Mitget. von Prof. Dr. Gerber, Tübingen 2766

Institut für Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig. Übersicht von Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig 3076. Vortrag 3077

Das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten:

1. Rat schläge einer Kommission aus Vorsitzenden des ArbG. Berlin u. Mitgliedern des Arbeitsrechtl. Ausschusses u. des Gerichtsausschusses des Berliner Anwaltvereins 3281

2. Bemerkungen hierzu von RA. Dr. Erwald Friedländer, Berlin 3282

Nachruf für Geh. J.R. Dr. h. c. Ernst Heintz 3377

II. Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 36 bis 52) (S. 2745—3880)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von J.R. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas. (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „Str.“ angefügt.

Abgekürztes Verfahren (§ 212 StP.D.)

Das a. B. im Strafprozeß 3378

Ablehnung

von Schöffen vgl. unter Sch., des Vorsitzenden des M.V. vgl. unter M.V.

Abort an Wäschküche

vgl. unter W.

Ab schrift

§§ 3 III, 14 ZeugGebD. Schreibgebühren für die vom Sachverständigen gelieferte A. seines Gutachtens 3346²²

Bei gleichzeitiger Einreichung einer nicht mit Unterschrift versehenen Berufungsschrift u. einer mit Beglaubigungsvermerk des Prozeßbevollmächtigten versehenen A. davon ist diese zweite als Berufungsschrift anzusehen (Z.R.) 2953²¹

§ 76 RAGebD. Erstattungsfähigkeit für A. der Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Partei 3347²⁷

Abstimmung

vgl. unter Urteilsberatung

Abtretung

Grundschuldb. Durch Übertragung des Briefs u. einer Blankoerklärung an eine Person, die entgegen den innern Abreden, wonach sie selbst Zessionarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Grundschuldgläubigers auftritt, kommt unmittelbar die A. zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer Vollmacht darstellt. Die dingliche A. wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der für den Gläubiger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schuldrechtlichen A.vertrag vornimmt 3481⁹

Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgelbhypothek auszufüllende Brief vom G.V. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Zulässigkeit der Verkündung zweier Zuschlagsbeschlüsse bei Richterwechsel und Nachweis der A. der Rechte aus dem Meistgebot im Verkündungstermin 3566¹¹

Bei Ausstellung u. Aushändigung einer Zessionsurkunde ist gegenüber dem § 409 der Einwand des Verstößes gegen die guten Sitten zulässig 3615¹

Der Versicherer ist zur Auszahlung einer vom versicherten Grundeigentümer abgetretenen Eigentümergrundschuld dem Zessionar gegenüber auch dann verpflichtet, wenn die Valutierung durch ihn erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt 3627¹⁰

Wird bei einer ZweimannGmbH. die A. eines Teils des Geschäftsanteils des einen Gesellschafters an den andern durch eine die neue Verteilung zum Ausdruck bringende, einstimmig beschlossene Satzungsänderung bestätigt, so ist für die zur A. des Teils nach § 17 GmbHG. erforderliche Genehmi-

gung der Gesellschaft eine Erklärung des Geschäftsführers nicht mehr erforderlich 3738⁵

Vertrag, durch den sich ein Dritter der GmbH. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsanteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form 3741⁸

Unzulässigkeit der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Aussteller eines Wechsels, der zusammen mit dem Akzeptanten rechtskräftig zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt wurde u. dem der Wechselgläubiger nach Empfang der Zahlung durch den Aussteller seine Ansprüche aus dem Titel gegen den Akzeptanten unter Aushändigung des Wechsels abgetreten hat 3780⁵

Betrag liegt vor, wenn jemand von einer Bank einen neuen Kredit unter der Bedingung gewährt erhält, daß er Neueingänge als der Bank abgetreten ansieht, während die Drittschuldner von der A. nichts erfahren sollen, derartige Neueingänge dann aber der Bank nicht anzeigt, sie vielmehr der Bank gegenüber zur Abdeckung des alten Kredits verwendet 3783¹²

Betrag. Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten A. Erklärung u. des Hypothekenbriefs befindliche Täter über die noch als Fremdhypothek eingetragene Eigentümergrundschuld zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der Eigentümergrundschuld u. die Befastung des Grundstücks mit einer Fremdhypothek ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde 3856⁵

Abzahlungs geschäft

Eigentumsvorbehalt u. A. Schrift. 2771
Zwangsvollstreckung des Abzahlungsverkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen 3365³ 3786²

§ 8 AbzG. Die Bestimmung, daß die Vorschriften des AbzG. dann keine Anwendung zu finden haben, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in dem Handelsregister eingetragen ist, umfaßt auch die Eintragung als Inhaber einer OHG., nicht nur die Eintragung als Einzelkaufmann 3778¹

Adoption

Verstempelung eines in Preußen beurkundeten, in Sachen gerichtlich bestätigten A.vertrags findet nach preuß. Stempelrecht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

Agent

HandlungsA. als arbeitnehmerähnliche Personen (§ 5 ArbGG.) 3067

Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter 3074

Ansprüche des VersicherungsA. nach Beendigung d. Agenturverhältnisses 3600
Preuß. GewStbD. HandlungsA. kann nicht als Lohngeberbetreibender gelten, denn er wirkt nicht an der gewerblichen Produktion, sondern nur am Absatz der Ware mit 3669³

Abgrenzung zwischen Handlungsgehilfen u. HandlungsA. Bedarf es der Würdigung der sämtlichen Umstände des Einzelfalles, so muß dem Tatrichter Spielraum für die seinem Ermessen vorbehaltene gegenseitige Abwägung der Einzelumstände bleiben 3788¹

Grenzziehung zwischen Handlungsgehilfen u. HandlungsA. Im Zweifel entscheidet das Ausmaß der persönlichen, nicht der wirtschaftlichen Selbständigkeit 3788²

Academische Berufe

Zur Überfüllung der a. B. 2900

Akkordarbeit

Der Serienakkord eines Fabrikarbeiters ist nach den Regeln des Dienstvertrags, nicht des Werkvertrags zu beurteilen. Das schließt jedoch nicht Lohnminderung bei mangelhafter Ausführung der Stücke aus. Maß der vom Akkordarbeiter zu erwartenden Sorgfalt. Fragen der Beweislast 3118¹⁰

Sieht die Arbeitsordnung vor, daß bei mangelhafter A. die Folgen der Verantwortung im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung u. Arbeiterrat bestimmt werden, so ist mangels einer Einigung die Höhe des streitig bleibenden Lohnanteils durch den Richter festzustellen 3119¹¹

Arbeitgeber ist zur einseitigen Herabsetzung des Akkordsatzes nicht befugt. Enthält der Tarifvertrag wegen der Akkordsätze nur Rahmenvorschrift, die für die einzelnen Betriebe noch besonderer Ausgestaltung bedarf, so findet auf diese § 78 Nr. 2 BetrRG. Anwendung 3125²¹

Akten

Nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses nicht mehr zur A.einsicht berechtigt, selbst wenn sie die Überwachung der Einhaltung des Zwangsvergleichs übernommen haben 3366¹¹

Dem Verteidiger ist die Einsicht in die A. der sozialen Gerichtshilfe zu gewähren 3448²⁸

Die Beweisgebühr des RA. bei Herbeiziehung von A. 3849

Aktiengesellschaft

Das Rechtsschutzinteresse bei aktienrechtlichen Anfechtungsklagen 3690

Zur Frage der Richtigkeit befristeter Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer A. 3692
Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696

Grenzen der Verwaltungsmacht des Vorstandes 3713

Zur Bemessung des Werts des Streitgegenstands bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen 3705

- Prozessuale Wirkungen der Umwandlung einer A. in GmbH. unter Ausschluß der Liquidation 2986¹³
- Die Vorratsaktie. Schrifttum 3717
- Vorstandsmitglied von A. kann sich nach Konkursöffnung der Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungszeides nicht durch Scheinrücktritt von seinem Posten entziehen 3783¹¹
- § 200 HGB. Die Haftung derjenigen, die vor Eintragung einer A. in deren Namen gehandelt haben, umfaßt zwar auch Personen, in deren Einverständnis der im Namen der G. Auf tretende gehandelt hat, verlangt aber ein vor der Handlung erklärtes Einverständnis 3790³
- § 202 HGB. Grundsätze für die Auslegung von Willenserklärungen der Gründer nach Eintragung der A. in das Handelsregister. Die Gründer haften nicht für die Unrichtigkeit einer Angabe im G. Vertrag, wenn die Unrichtigkeit sich aus den andern, zum Zweck der Eintragung der G. beim Registergericht eingereichten Urkunden ergibt 3733²
- §§ 211, 213, 215, 217 HGB. Vertrag zwischen zwei Aktionären über den Verkauf von Aktien, die der Verkäufer bei der Gründung übernommen hatte. Die Verbürgung der G. für die Kaufpreiszahlung u. dessen Entrichtung bedeutet verbotene Rückgewähr der Einlage u. erzeugt Rückgewähransprüche gegen den Zahlungsempfänger und Schadensersatzansprüche gegen die zustimmenden Aufsichtsratsmitglieder für die A. u. deren Gläubiger. Im Konkurs sind beider Ansprüche vom Konkursverwalter geltend zu machen 3730¹
- § 234 HGB. Mitglied des Vorstandes einer A., der sein Amt freiwillig niedergelegt hat, hat Anspruch darauf, daß die A. zur Eintragung in das Handelsregister nicht anmeldet, er sei abberufen worden 2983⁹
- §§ 241, 249 HGB. Haftung des Aufsichtsrats einer in Konkurs geratenen Versicherungsgesellschaft 2799³
- §§ 250, 294, 303 usw. HGB. Umwandlung der A. in KommanditG. auf Aktien ist ohne Auflösung u. Neugründung nicht zulässig 2938¹¹
- § 266 III HGB. Form der Hinterlegung der Aktien 3777¹
- §§ 307 II, 271 HGB. Beschluß auf Fortsetzung der A. nach Abschluß eines Zwangsvergleichs unzulässig, wenn keinerlei Vermögen vorhanden ist 3786¹
- Die Rechte der Aktionäre. Schrifttum zur deutsch-österreichischen Angleichung 3716
- Aktie u. Aktionär im Recht der Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Schrifttum 3717
- Das sowjetrussische Aktienrecht. Schrifttum 3717
- Steuerrecht**
- Zur Haftung des gesetzlichen Vertreters einer A. für Lohnsteuerrückstände 3792¹
- §§ 13, 10 KorpStG. übersteigt der auf Grund der Handelsbilanz für das vorausgegangene Geschäftsjahr ausgeschüttete Gewinn u. die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den in der Steuerbilanz ausgewiesenen Gewinn, so ist in der Steueranfangsbilanz des folgenden Geschäftsjahres entweder der Mehrbetrag der Ausschüttung als Ausgleichsposten in die Aktiva einzusetzen oder auf der Passivseite die etwa vorhandene Rücklage, falls sie dazu ausreicht, um denselben Betrag zu kürzen.
- Die Abschreibung des Ausgleichspostens in den Aktiven oder die Wiederauffüllung des Rücklagefonds in der Schlußbilanz des folgenden Geschäftsjahres erhöht alsdann den steuerbaren Gewinn dieses Abschnitts 3796⁵
- § 13 KorpStG. Beim Bezug junger Aktien gehört zum Anschaffungspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe erleiden 3797⁶
- § 13 KorpStG. Bewertung von Beteiligungen in Gestalt von Aktienpaketen. Einzelbewertung und Bewertung als einheitliches Aktienpaket 3797⁷
- Aktienrechtsreform**
- Der Fall Frankfurter Allgem. VersicherungsAktG. u. die A. 3603
- Bemerkungen zum Entwurf eines Aktiengesetzes 3673 3711 3714
- Aktienrechtsentwurf u. gemischtwirtschaftliche Unternehmung 3679
- Das genehmigte Kapital nach dem Aktienrechtsentwurf 3681
- Verhältnismäßig u. Ernennungsrecht beim Aufsichtsrat 3685
- Überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Nov. z. Verf. AktG. 3687
- Das Ausland u. die deutsche A. 3689
- Die Bedeutung des neuen ungar. Ges. über die GmbH. für die A. 3714
- Amtliche Ausgabe von Entwurf u. Begründung des A. Gesetzes. Schriftt. 3715
- Die Sanierung des Aktienwesens. Schrifttum 3715
- Altenteil**
- Rechtsentscheide in A., Miet- u. Pacht schutzsachen 3267
- Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus A. Verträgen 2760
- Amnestie**
- Das RevG. hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob Verfahrenshindernis, z. B. A. oder Verjährung vorliegt 3421³⁷
- Amtsdelikte**
- Die beamtete Stellung eines Sachverständigen rechtfertigt im Verfahren wegen Amtsunteruschlagung auch vom Standpunkt des Angekl. aus nicht die Beförderung der Befangenheit 2790²¹
- § 332 StGB. Passive Bestechung. Die Gewährung des Geschlechtsverkehrs seitens käuflicher Dirne gegen das übliche Entgelt stellt auch dann keinen „Vorteil“ i. S. dieser Bestimmung dar, wenn die Dirne den Besucher nicht rein geschäftsmäßig behandelte, sondern ihm persönliches Interesse entgegenbrachte. Auch die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für in der Vergangenheit liegende Amtspflichtverletzung ist nach § 332 strafbar 3412²¹
- § 348 I StGB. Bloße Verwaltungsanweisung oder bloße Übung vermag einer amtlichen Urkunde Beweis kraft für u. gegen jedermann nicht beizulegen 2797¹
- § 348 I u. II StGB. Durch Bescheinigung der übereinstimmung zweier Ausfertigungen einer Urkunde kann Falschbeurkundung begangen werden. Die Tatbestände des § 348 I u. II können untereinander in Fortsetzungszusammenhang stehen 3413²²
- Zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesetzesinheit, vielmehr Tateinheit möglich. Vermögensvorteil i. S. von § 349 StGB. ist auch die Erhaltung eines bereits auf andere Weise erreichten Vorteils 3414²³
- Amtsgericht**
- Anwaltschaft und Justizreform 3517 3520
- Die Erhöhung der A. Kompetenz auf 1000 M. u. ihre Auswirkung auf den gewerblichen Rechtsschutz 3527
- Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze durch die Nov. D. v. 1. Dez. 1930 und die Anwaltschaft 3527
- Sprungrevision kann nicht eingelegt werden, wenn das A. zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat 2973⁹
- Amtspflichtverletzung (Art. 131 Verf., § 839 BGB.)**
- Zum Begriff des Dritten, demgegenüber dem Richter die Amtspflicht obliegt. Beim Prozeßrichter sind das nicht nur die eigentlichen Prozeßparteien, sondern auch Dritte, deren Interessen nicht durch Zufall, sondern nach der besonderen Natur des Rechtsgeschäftes durch dieses berührt werden, insbes. die Rechtsnachfolger oder Pfandgläubiger einer Prozeßpartei 2774¹
- Reichswehrsoldat, der Offiziere nach beendeter Übung im Kraftwagen fährt, handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Art. 131 Verf. ist auch anwendbar, wenn das Verschulden des Beamten auf der Vermutung des § 18 KraftG. beruht 2848¹
- § 839 II BGB. M. G. A. sind keine Gerichte, ihre Entsch. keine Urteile 3217¹⁰
- Rechtsweg wegen A. ist gegeben, wenn letztere nicht als Einkleidung eines dem Rechtsweg entzogenen Anspruchs in ein privatrechtliches Gewand erscheint 3504¹
- Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Berechtigung 3545³
- Die sich aus § 141 ZPO. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Nichterscheinen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der A. u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung 3546⁵
- A. des Notars**
- Erfüllung der Amtspflicht durch preuß. Notar niemals Gegenstand vertraglicher Bindung. Belehrungspflicht des Notars über das rechtliche Bedenken eines zu beurkundenden Vertrags. Nichthaftung des Notars wegen belehrungsloser Beurkundung eines Knebelungsvertrags, weil die geschädigte Bank von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Ersatz verlangen kann 2932⁷
- Der Notar ist nicht verpflichtet, von sich aus das Grundbuch einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis vom dem Hypothekenstand hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306²
- Beglaubigung einer Ausfertigung ist eine dem Notar persönlich obliegende Amtspflicht; ihre Übereinstimmung mit der Urschrift muß er persönlich nachprüfen, auf Angestellte darf er sich hierbei nicht verlassen 3307³
- Preuß. NotGebD. Amtspflicht eines im Dezember 1923 in Anspruch genommenen Notars, die Beteiligten auf ihre

- bahingehende Frage darüber zu belehren, daß v. 1. Jan. 1924 ab mit Herabsetzung der Notariatsgebühren zu rechnen sei 3307⁴
- Amtspflicht des Notars** zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden Sicherheit übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Zins- und Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵
- Amtsrichter**
- § 25, 26 BGB. Der A. kann in Jugend-sachen nicht ohne Schöffen entscheiden 3449³⁰
- Anerkenntnis**
- § 99 ZPO. Durch A. des Bekl. unter Protest gegen die Kostenlast wird der Klageanspruch in der Hauptsache nicht erledigt, wenn der Kläger es unterläßt, einen Antrag auf Urteil zu stellen. Unzulässig ist, über die Kosten allein zu entscheiden, solange nicht Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist 3340²⁴
- § 93 ZPO. Kostenlast nach Freigabe im Interventionsprozeß. Veranlassung zur Klagerhebung. Begriff des sofortigen A. 3344³⁰
- Anfechtung**
- vgl. unter arglistige Täuschung, Irrtum
- Anfechtung der Ehelichkeit**
- vgl. unter Unehel. Kind
- Anfechtungsgesetz**
- vgl. auch Anfechtung im Konkurs unter K. A. Kommentar 3351
- §§ 1, 3, 7, 9. Kostenpflicht des Kl. nach Erledigung der Hauptsache, wenn die Klage falsch gestellt war 3331⁷
- § 3. Zur Feststellung der Benachteiligungsabsicht des Schuldners genügt nicht die Annahme des Bewußtseins, daß die Gläubiger benachteiligt werden könnten 2779⁷
- Anfechtung aus § 3 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der dem Zugriff der Gläubiger entzogene Gegenstand vom Anfechtungsgegner über seinen Wert bezahlt worden ist 2780⁸ 3321¹³
- Anstiftung**
- Voraussetzung der Strafbarkeit der Täter u. Teilnehmer der Vortat wegen Begünstigung u. A. zur Weistandsleistung 3408¹⁶
- Anwalt**
- Zur vorzugsweisen Bestellung von A. zu Konkursverwaltern 2762
- Rechtsanwaltsvertrag zwischen dem A. u. dem Vertragsgegner seines eigenen Klienten, mit dem er in des letzteren Auftrag in Verbindung getreten ist. Erklärung der Annahme des A. Vertragsangebots durch die Gegenseite nicht unmittelbar an den A., sondern an dessen Klienten 2777³
- Zur Geschichte der badischen Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert 2893
- Die Mannheimer Anwaltschaft 2898
- § 28 RVO. A. verlegt seine Vertragspflicht, wenn er mit der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels beauftragt den Weg der Einklagung der Forderung wählt, statt seinen Klienten auf den billigeren Weg der vollstreckbaren Urkunde zu verweisen 2988¹⁵
- § 74 GKG. Zur Glaubhaftmachung der Tatsache, daß die Verzögerung dem Kl. einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, genügt die Erklärung des A. ohne Angabe von Tatsachen 2992²¹
- In dem Beordnungsverfahren des § 679 III ZPO. kann der Entmündigte nicht Beschwerde durch einen von ihm selbst beauftragten A. einlegen 2994²⁴
- § 32a RVO. Zulässigkeit der Kürzung der Verjährungsfrist in Vollmachturkunde 2997³⁰
- § 817 BGB. A. Haftung. Der be Eheleute beratende A. rät dem ann zur Übernahme der Meinschuld gen einen von der Frau erklärten Untkaltverzicht. Der A. hat den Mann von dem trotz dem erhobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizubalten 306¹
- Zur A. Haftung. Haftung für Güllungsgehilfen, mitwirkendes Aschulden 3329⁴
- § 852 BGB. Zum Beginn der Verjährung eines Erlassanspruchs gegen A. u. Notar. Einrede der Urst gegen den Verjährungseinwand 39⁵
- Fall der Verjährennis liegt nicht vor, wenn A. zu den Akten gelistet ist u. noch in angemessener Zeit nach der festgesetzten Terminsstunde im Verhandlungszimmer erscheint 366¹⁰
- Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege u. Anwaltschaft 3509 ff. Betrachtungen hierzu nach Erlass der RVO. v. Dez. 1930 3823 ff.
- Neue Schriften zum A. recht, bes. zum Problem der Überfüllung des A. standes 3528. Schrifttum 3541
- Die Regelung des „A. monopols“ in Österreich 3532
- Staatskonkurs u. Rechtsanwaltschaft in Bayern 3533
- Bei Ausstellung seiner Kohnrechnung handelt der A. in Erfüllung seiner Dienstverpflichtung, deren Verletzung ihn schadenersatzpflichtig macht. Die aufwertbare Restforderung wird so berechnet, daß die ganze Forderung aufgewertet wird u. von ihr die gezahlten Beträge, im Umrechnungmaßstab der Forderung aufwertet, in Abzug gelangen 3854⁴
- § 170 ZPO. Form der Urteilszustellung von A. zu A. 3873²
- Nötigung durch Drohung, in Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre ehrenwürdige Tatsache über den Schuldner dritten mitzuteilen; der A., der in einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner auf das diese Drohung enthaltende Schreiben seines Auftraggebers Bezug nimmt, macht sich der Hilfe schuldig 2788⁷
- Hat der Privatkl. zwei V. Vollmacht erteilt und ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als ArmenA. beigeordnet worden, so wird die Revisionsbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten A. in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war. Der Antrag auf Beordnung eines A. als ArmenA. stellt eine — auch nur bedingte — Entziehung der Vollmacht des bisherigen A. nicht dar 3326²⁰
- Klage des DAB. beim StGG. betr. Feststellung der Ungültigkeit der Heranziehung der A. zur Gewerbesteuer 3177
- Einwirkung der Gewerbesteuer der RA. auf ihre Einkommensteuer 3295
- Haftung des A. in seiner Eigenschaft des Verwalters einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs (§ 90 RABG.) 3468
- Kostenfragen**
- § 91 ZPO. Die Kosten für die Erwirkung eines Zahlungsbefehls durch einen nicht am Prozeßgericht zugelassenen A. sind erstattungsfähig 2811²⁶
- § 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der Kosten mehrerer A. 3337¹⁹
- § 91 II 2 ZPO. Die Kosten mehrerer A. sind auch dann zu erstatten, wenn in der Person des A. ein durch Selbstmord des ersten Prozeßbevollmächtigten notwendig gewordener Wechsel ein-treten mußte 3337²⁰
- Wer Antrag auf Erlass einer EinstroVerf. stellen will, für den Zwang nicht besteht, kann sich durch A. seines Wohnsitzes vertreten lassen, auch wenn der A. nicht am Prozeßgericht zugelassen ist. Die hierdurch entstandenen Gebühren sind erstattungsfähig, u. zwar neben den Gebühren des später am Prozeßgericht tätigen A. 3347³⁶
- Partei hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr durch den Wechsel ihres A. entstehen, wenn sie zu der Mandatsniederlegung ihres ersten Prozeßbevollmächtigten Veranlassung gegeben hat 3496⁶
- § 61 ArbGG. schließt auch die Erstattung der Kosten von Beratung u. Schriftsagentverfugung durch A. oder sonstigen Rechtsverständigen aus; auch diese Kosten sind Kosten des Rechtsstreits 3369¹
- § 36 BetrRG. Zur Frage der Notwendigkeit von Kosten für Beiziehung eines A. vor dem ArbGG. 3874²
- Anwaltsbüro**
- Einheitsbuchführung für A. Schrifttum 3300
- Verschulden des RA. liegt nicht vor u. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn durch Versehen des A. die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenborschusses in Frage kommenden Postcheckkontos unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶
- Anwaltsgebühren**
- vgl. auch Reisekosten, Verteidiger
- Komm. zur bayr. RD., die A. in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. Schrifttum 3468
- Tabelle der A. u. der Gerichtskosten. Schrifttum 3540
- G. Loderung. Maßnahmen gegen die Überfüllung des Anwaltsstandes 3528. Schrifttum 3541
- Das deutsche GKG., die RAGebD. u. die GBollzGebD. Schrifttum 3300. Nachtrag 3540
- Ist RA. zur Rückzahlung eines Teils seiner auf Grund eines rechtskräftigen Urteils beigetriebenen A. verpflichtet, wenn später durch Änderung des Wertfestsetzungsbeschlusses, auf dem das rechtskräftige Urteil beruht, der Streitwert herabgesetzt wird? 3361¹
- § 6 Bad. RD. über A. in Verwaltungss-rechtsstreitigkeiten. §§ 6, 9, 14 RA-GebD. Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Vorsitzenden des Bezirksrats in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵
- § 13 RAGebD. Die VergleichsG. des RA. ist auch bei Abschluß eines auflösend bedingten Vergleichs verdient 2909²⁴
- § 13 RAGebD. Auch in Ehesachen ist Vergleich möglich. In diesem Fall steht auch dem Prozeßbevollmächtigten die VergleichsG. zu 3000³³
- § 13 Biff. 3 RAGebD. VergleichsG. in Ehecheidungssachen 2994²³
- § 13 Biff. 3 RAGebD. Voraussetzung der VergleichsG. bildet entsprechende Tätigkeit des RA. gegenüber der Gegenpartei; Beratung der eigenen Partei genügt nicht 3336¹⁸
- § 13 Biff. 3 RAGebD. Keine VergleichsG., wenn zwar die Mitwirkung, aber nicht der Abschluß des Vergleichs in die

- Instand fällt, für die der *RA.* als Armenanwalt beigeordnet war 3343²⁸
- § 13 Ziff. 4 *RAGebD.* Die Beweis $\bar{G}.$ bei Herbeiziehung von Akten 3349
- § 13 Nr. 4 *RAGebD.* Beweis $\bar{G}.$ auch bei Einholung amtlicher Auskunft über von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände. Keine besondere $\bar{G}.$ für selbständige Berufung gegen Kostenurteil nach Berufung gegen Teilurteil zur Hauptsache 2808²⁰
- Die Beiziehung von Armenrechtsakten zur Benutzung darin befindlicher polizeilicher Auskünfte begründet nicht die Beweis $\bar{G}.$ (§ 13 Ziff. 4 *RAGebD.*) 3356⁶⁷
- §§ 16, 23 Ziff. 5, 25 *RAGebD.* Ist nach einseitigem Vertagungsantrag der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt u. in neuem Termin Kostenurteil erlassen, so ist nur eine Verhandlungsgebühr zu erstatten 3368¹⁸
- § 17 *RAGebD.* Anfall der weiteren Verhandlungs $\bar{G}.$ 2808²¹
- Im Festsetzungsverfahren bei Kostenausgleich nach § 106 *ZPD.* steht dem *RA.* des Kostenschuldners die $\bar{G}.$ aus § 23 Ziff. 3 *RAGebD.* nicht zu 3368¹⁵
- Die $\bar{G}.$ des § 23 Ziff. 5 *RAGebD.* entsteht auch durch nichtstreitige Verhandlung über Vertagung u. ist erstattungsfähig, sofern nicht die erwachsende Verhandlungsgebühr u. die Vertagungsgebühr denselben Streitgegenstand betrifft 3491¹¹
- § 23 Ziff. 5 *RAGebD.* Der Anspruch auf Vertagungsgebühr setzt voraus, daß Verhandlung über die Vertagung stattgefunden hat 3497⁹
- § 23 Ziff. 5 *RAGebD.* Im Fall des § 618 II *ZPD.* entsteht für den *RA.* weder eine $\frac{3}{10}$ noch eine $\frac{3}{20}$ Verhandlungs $\bar{G}.$ 3369¹⁸
- §§ 23 Ziff. 7, 1, 89, 52 *RAGebD.* Für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners zur Einlegung der Sprungrevision erhält der *RA.* eine $\frac{3}{10}$ $\bar{G}.$ 3369¹⁷
- Empfangnahme des Pfändungsbeschlusses durch *RA.* im Arrestverfahren begründet nicht die $\bar{G}.$ des § 23 Ziff. 18 *RAGebD.* 3349¹⁴
- §§ 27, 44 *RAGebD.* Nach Zurückverweisung darf die Verkehrs $\bar{G}.$ nicht erneut in Ansatz gebracht werden 3350⁴⁵
- § 28 *RAGebD.* $\bar{G}.$ berechnung beim Übergang vom Wechselprozeß zum ordentlichen Prozeß im Wiederaufnahmeverfahren 2996²⁸
- § 28 *RAGebD.* $\bar{G}.$ selbständigkeit des Arrestverfahrens 3346³³
- § 28 II *RAGebD.* Der Aufhebungsantrag aus § 927 *ZPD.* begründet keine neuen $\bar{G}.$ Ansprüche des *RA.* 2809²²
- §§ 31, 23 Ziff. 18 *RAGebD.* Für das Ersuchen um Veröffentlichung des Urteils in sechs verschiedenen Zeitungen kann der *RA.* keinesfalls die sechsfache $\bar{G}.$ fordern, da diese Handlung als einheitliche Maßnahme aufzufassen ist 3350⁴²
- § 38 Ziff. 3 *RAGebD.* Geht nach Einlegung des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl ein Antrag des klägerischen Prozeßbevollmächtigten auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ein, dann sind die hierdurch entstandenen $\bar{A}.$ von dem schließlich unterliegenden *Beil.* nicht zu erstatten 3368¹⁴
- § 38 II *RAGebD.* Anwaltswechsel nach Mahnverfahren, wenn nur einer der beiden bevollmächtigten *RA.* beim *LG.* zugelassen ist 2997²⁹
- § 38 Ziff. 3 *RAGebD.* Die $\bar{G}.$ für Antrag auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ist auch dann festzusetzen, wenn
- beitellung des Antrags inzwischen Widerspruch des *Beil.* eingegangen waofern nicht der Antrag verfrüht gest ist 3372¹
- § 41 I *RAGebD.* Voraussetzung für das Entstehen der $\bar{G}.$ ist, daß der *RA.* während des Beschwerdeverfahrens in irgendeiner Weise tätig wird die bloße Empfangnahme des Beschlusses durch den *RA.* des Beschwerdegegners bedeutet keine Tätigkeit der Beschwerdeinstanz" u. begründet die $\bar{G}.$ nicht 3562⁵
- § 44 *GebD.* Verbände, die nebenamtlichen *RA.* als Syndikus beschäftigen können keine Korrespondenzgebühren verlangen 3491¹⁰
- § 67 *GebD.* Der bestellte Verteidiger kann die Festsetzung seiner $\bar{G}.$ durch das Gericht, nicht im Justizverwaltungsgesetz, verlangen. Tätigkeiten des Vertigers, die die Vorverhandlungsgebühr zur Entstehung bringen 3425⁴¹
- Der *J.*, der im Vorverfahren, aber nicht in der Hauptverhandlung verteidigt hat, kann außer der $\bar{G}.$ des § 67 *RAGebD.* weitere $\bar{G}.$ nicht beanspruchen 3326¹
- Neben r $\bar{G}.$ des § 67 *RAGebD.* kann solcherus § 89 anfallen, wenn der *RA.* zur nicht die Verteidigung in der Hauptverhandlung führt, aber dem Gericht glaubhaft macht, daß er nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch besondere Dienste zum Zweck der Verteidigung des Angekl. geleistet hat 3327²
- § 76 *RAGebD.* Erstattungsfähigkeit für Abschriften der Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Parteibücher 347³⁷
- Zur Ausübung des § 78 *RAGebD.* 3348⁴⁰
- § 85 *RAGebD.* Art. 2 II *GeF.* v. 20. Dez. 1928 über die Armen $\bar{A}.$ Für die Höhe des $\bar{G}.$ berechnung zugrunde zu legenden Streitwerts ist das Fälligerwerden der $\bar{G}.$ u. das Ausscheiden des Prozeßvollmächtigten vor Beendigung d. Instanz u. vor Inkrafttreten des *GeF.* v. 20. Dez. 1928 bedeutungslos 351¹⁰
- §§ 89, 4 *RAGebD.* $\bar{G}.$ des *RA.* im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem *ArbG.* 3373¹
- Preuß. $\bar{L}ebD.$**
- Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek gem. §§ 867, 932 *ZPD.* begründet die $\bar{G}.$ des § 23 Ziff. 18 *RAGebD.*, nicht die des Art. 4 *Pr. $\bar{L}ebD.$* 3350⁴⁴
- Art. 8 *Pr. $\bar{L}ebD.$* Bei Anwendung von Art. 8 I d. *GeRicht.* nicht zu prüfen, ob die Schriftsätze des *RA.* sachdienlich waren 3558¹
- Art. 10 *LebD.* Bei Vertretung eines *RA.* durch Person, die nicht selbst *RA.* ist, können die $\bar{A}.$ nicht in Ansatz gebracht werden 3497¹⁰
- In dem Verfahren vor dem *MeA.* zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem *RA.* die $\bar{G}.$ für die *Verst.* zu, u. zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim *MeA.* ein $\bar{A}.$ Anspruch schon erwachsen ist über die Erstattungspflicht entscheidet die Beschwerdestelle, wenn sie über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat 3559²
- A.* im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus Aktienverträgen 2760
- Anwaltssozietät**
- Anwaltswechsel nach Mahnverfahren, wenn nur einer der beiden bevollmächtigten *RA.* beim *LG.* zugelassen ist 2996²⁹
- Arbeitsamt**
- ArbG.* u. *A.* 3075
- Arbeitsgericht**
- A.* u. Arbeitsamt 3075
- Die relative Revisionsfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 3072
- Das *ArbG.* v. 23. Dez. 1926. Schrifttum 3079
- Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entsch. des Reichs $\bar{A}.$ Schrifttum 3083
- Mitteilungen für den Bezirk des Landes $\bar{A}.$ Berlin. Schrifttum 3084
- § 36 *Betr. $\bar{A}G.$* Zur Frage der Notwendigkeit von Kosten für Beiziehung eines *RA.* vor dem Landes $\bar{A}.$ 3374²
- Ratschläge für das Verfahren vor den Landes $\bar{A}.$ 3281
- Praktische Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit. Schrifttum 3541
- $\bar{G}.$ des *RA.* im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Landes $\bar{A}.$ 3373¹
- § 2 Ziff. 1 *ArbG.* Die *A.* sind auch für Streitigkeiten zuständig, die zwischen einem Arbeitgeberverband und einem Arbeitgeber, der durch untertarifliche Entlohnung unlauteren Wettbewerb betreibt, entstehen 3162¹
- § 2 I Ziff. 2 *ArbG.* Der Anspruch auf Rückgabe der Vollmacht ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, für die das *A.* ausschließlich zuständig ist 3107⁴
- § 2 *ArbG.* Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, nicht der *A.* für Rückgriffsklagen der Berufsgenossenschaften nach § 903 *RWD.* 3107⁵
- § 2 Nr. 2 *ArbG.* Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, aus für den Arbeitgeber vereinnahmten Geldern den Arbeitgeberanteil der Krankentafelbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, so ist für den Rechtsstreit wegen Nichtabführung dieser Beiträge das *A.* zuständig 3152⁶⁹
- § 5 *ArbG.* Handlungsagenten als arbeitnehmerähnliche Personen 3067
- § 5 *ArbG.* Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter 3074
- Grundfragen der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 11 *ArbG.*) 3078
- § 11 *ArbG.* Grundsätzlich kann die obliegende Partei nicht Erstattung für die Kosten eines festgestellten Verhandlungsvertreters beim Landes $\bar{A}.$ verlangen 3570¹
- § 11 II *ArbG.* Verhandlungsvertreter kann vor dem Landes $\bar{A}.$ ein Einzelmitglied einer der wirtschaftlichen Vereinigungen vertreten, aus denen sich der Verband zusammensetzt 3153⁷⁰
- Wird in Rechtsstreit vor dem *A.* die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht u. dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß *RA.* die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen *A.* zurücknimmt u. die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist Gebühr nach § 12 *ArbG.* nicht zu erheben 3570¹
- Der § 61 *ArbG.* schließt auch die Erstattung von Kosten der Beratung u. Schriftsagentwerfung durch *RA.* oder sonstigen Rechtsverständigen aus; auch diese Kosten sind Kosten des Rechtsstreites 3369¹
- § 64 *ArbG.* Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche verfolgt, so bewirkt die Zulassung der Berufung für einen derselben die Berufungsfähigkeit sämtlicher Ansprüche 3154⁷²
- §§ 64, 69 *ArbG.* Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landes $\bar{A}.$ nur bei Änderung des Werts, nicht zur

- Richtigstellung der erstinstanzlichen Festsetzung 2819¹
- § 67 ArbGG. Die Verjährungseinrede kann auch nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgebracht werden 3155⁷³
- Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 67 ArbGG. ist nicht zu berücksichtigen 3153⁷¹
- Die Aufzählung der in § 80 II ArbGG. für das Beschlußverfahren des ersten Rechtszugs als entsprechend anwendbar bezeichneten Vorschriften des Urteilsverfahrens ist nicht vollständig. Verweisung entsprechend § 276 ZPO. ist auch für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren zuzulassen 3156⁷⁴
- Arbeitsloser**
- Die sozialrechtlichen Vorschriften der Rot-VD. v. 1. Dez. 1930 3843
- Die Strafbestimmungen des ArbVermG. 3047
- Handkomm. zum ArbVermG. Schrifttum 3082 3083
- Handbuch der Nov. z. ArbVermG. vom 12. Okt. 1929. Schrifttum 3082
- Ratgeber für die A.versicherung. Schrifttum 3083
- Halbjahrsbuch für ArbVermG. Schrifttum 3084
- §§ 69, 142 ArbVermG. Für Arbeitnehmer, die lediglich auf Grund ihrer Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit versichert sind, sind jedenfalls nach dem vor dem 1. Nov. 1929 geltenden Recht Beiträge zur A.versicherung auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zu entrichten, soweit das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fortbestanden hat 3170⁹
- §§ 104, 105 ArbVermG. Die Unterstützung bemißt sich nach dem wirklich gezahlten Arbeitsentgelt, auch wenn die Beiträge nicht in der entsprechenden Höhe gezahlt sind 3170¹⁰
- § 113 ArbVermG. Die dem entlassenen Arbeitnehmer zu zahlende Urlaubsvergütung gehört nicht zu den Beiträgen, die auf die Unterstützungsbeiträge der A.versicherung zu verrechnen sind 3152⁶⁸
- § 118 II ArbVermG. Scheidet A. aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, und erkrankt er binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden während Fortdauer der Arbeitslosigkeit, so richtet sich sein Anspruch auf Krankengeld nach § 214 RVD.; § 120 ArbVermG. findet nicht Anwendung 3170¹¹
- Wird bei Feststellung von Leistungen der Invalidenversicherung streitig, ob die vom Arbeitsamt auf Grund des § 129 ArbVermG. entrichteten Beiträge zur Invalidenversicherung des A. gültig sind, so ist darüber im Spruchverfahren der RVD. mitzuentcheiden. Die Verpflichtung des Arbeitsamts zur Leistung von Beiträgen für die Invaliden-, Angestellten- u. Krappschafftsversicherung eines A. nach § 129 I 2 ArbVermG. besteht nicht nur für den Fall, daß der Versicherungsfall während der Arbeitslosigkeit eintritt, sondern auch in anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn während der Arbeitslosigkeit der Versicherungsfall einzutreten droht u. zur Erfüllung der Wartezeit nur noch geringe Zahl von Beiträgen fehlt 3170¹²
- Zu den „Bedingungen des freien Arbeitsvertrags“ i. S. von § 139 ArbVermG. gehört auch das Recht des BetrVG. 3123¹⁶
- § 139 ArbVermG. Zwischen dem Unternehmer u. dem vom Arbeitsamt ihm zugewiesenen Notstandsarbeiter kommt freier Arbeitsvertrag zustande, der dem in Betracht kommenden allgem. verbindlichen Tarifvertrag unterfällt 3158⁷⁸
- Die Vorschrift des § 144 I ArbVermG. setzt Verschulden des Arbeitgebers voraus. Deshalb genügt zu seiner Anwendung nicht schlechthin, daß der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung veranlaßt hat, vielmehr muß ihm dabei schuldhaftes Verhalten zur Last fallen 3170¹³
- § 180 ArbVermG. Form der Berufung. Zur Rechtswirkung einer Berufung gemäß § 180 ist nicht erforderlich, daß das Schriftstück, in dem der zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte seine Unzufriedenheit mit der Entsch. des Spruchauschusses zum Ausdruck bringt, unterschrieben ist 3874¹
- § 180 ArbVermG. Beginn der Frist für Einlegung der Berufung. Die Frist für die Einlegung der Berufung des Besitzers des Spruchauschusses des Arbeitsamts (§ 180 I) beginnt mit der Verkündung der Entsch. des Spruchauschusses 3875²
- Arbeitsrecht**
- vgl. auch unter Affordarbeit, Arbeitszeit, Betriebsrat, Betriebsrisiko, Betriebsstilllegung, Betriebswirtschaftslehre, Dienstvertrag, Gewerkschaft, GewD., Innung, Kündigung, Landarbeiter, Notstandsarbeiter, Schwerkörperliche, Streik, Tarif, Tortkontrolle, Urlaub, Weighnachtsgratifikation
- Die Weiterentwicklung des deutschen A. 3063
- ABC des A. für Behörden, Parteivertreter, Arbeitnehmer u. Arbeitgeber. Schrifttum 3081
- Arbeitsrechtl. Gesetzesammlung. Schrifttum 3082
- Jahrbuch des A. nebst sozialpolitischer Übersicht. Schrifttum 3083
- Sozialrechtliches Jahrbuch. Schrifttum 2920
- Internat. Arbeitsamt. Schrifttum 3085
- Der Mensch im A. 3078
- Die Ausgleichsquittung im A. 3069
- Aufwertung von Arbeitnehmerentlagen u. deren Verjährung 3075
- Die arbeitsvertragliche Anrechnung u. ihre Regelung in Tarifverträgen 3077
- Rechtsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der Inflationszeit vertraglich übernommenen Zahlung der Pensionen einer bei ihm bestehenden, durch die Inflation vermögenslos gewordenen Pensionskasse 3085¹
- § 138 BGB. Auslegung von stillschweigenden Vereinbarungen unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Druckes 3112¹ 3116⁶ (ausdrücklicher Verzicht 3139⁴²)
- § 138 BGB. Sittenwidrigkeit einer Sicherungsübereignung, wenn diese vom Arbeitgeber unter alleiniger Berücksichtigung der eigenen und völliger Nichtachtung der berechtigten lebenswichtigen Interessen des Angestellten ausbedungen wird 3114⁴
- §§ 138, 139 BGB. Vereinbarung von sog. Treuprämien sittenwidrig, wenn ihre besondere Ausgestaltung zu unverhältnismäßiger Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Arbeitnehmers führt 3009¹
- Der Umfang der Sicherungspflicht des Arbeitgebers für eingebrachte Fahr-
- räder kann nur nach der Lage des Einzelfalles festgestellt werden. Allgem. Pflicht zur Bestellung besonderer Überwachungspersonen besteht nicht 3118⁹
- Vereinbarung des Lohnausfalls bei Betriebsunterbrechungen. Bedeutung der Klausel, daß vorkommendenfalls die Werkleitung sich mit dem Arbeiterrat in Verbindung zu setzen hat. Wesen der Kündigungserklärung 3160⁸²
- Arbeitszeit**
- vgl. auch A. in Bäckereien unter B.
- Verhältnis der Ausnahmevorschrift des § 10 ArbZVO. vom 21. Dez. 1923/14. April 1927 gegenüber der in § 2 II AngArbZVO. v. 18. März 1919 enthaltenen Vorschriften über die Ruhezeit. Zur Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmevorschriften des § 10 ArbZVO. und des § 105 c I Nr. 4 GewD. auf die Herstellung der Dekoration für eine sog. „Weiße Woche“ in einem Warenhaus. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der ArbZVO. oder der in letzterer aufrecht erhaltenen AngArbZVO. findet die FrrtumsVO. in Verbindung mit der AusdehnungsVO. v. 12. Febr. 1920 nicht Anwendung 3098⁸
- §§ 2, 9, 10 ArbZVO. v. 14. April 1927. Die regelmäßig wiederkehrende, geschäftsübliche Inventurarbeit ist kein Ausnahmefall i. S. von § 10. Die FrrtumsVO. ist auf die ArbZVO. nicht anwendbar 3101¹
- Beachtlichkeit des Frrtums über den Begriff „verbindlicher Tarifvertrag“ in der ArbZVO. 3102²
- Im Rahmen eines Tarifvertrags und MehrA.abkommens kann die nähere Regelung der A. durch Betriebsvereinbarung erfolgen 3125²³
- Auslegung eines Tarifvertrags. Solange der Arbeiter im Betrieb u. für die Zwecke des Betriebs anwesend ist, gilt diese Zeit — abgesehen von den Pausen, in denen er auch zur Arbeitsbereitschaft nicht verpflichtet ist — als A. Soweit der Arbeitnehmer über seine Verpflichtung hinaus nach dem Tarifvertrag unzulässige Mehrarbeit leistet, hat er Anspruch auf angemessene Vergütung 3135⁸⁸
- § 1 ArbZVO. Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Nachholung von Arbeitsstunden, die durch Betriebsstörung ausgefallen sind. Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung im Fall der Nachholung 3150⁶²
- § 6 a ArbZVO. Umfang der Einwirkung der ArbZVO. u. der vorangegangenen Anordnungen über A. auf die privatrechtlichen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag 3151⁶³
- Die Urlaubsvergütung richtet sich nach der zur Urlaubszeit im Betrieb geltenden normalen WochenA. 3157⁷⁷
- § 30 c Preuß. AllgBergG. Rechtliche Stellung des Vertrauensmanns, besonders hinsichtlich der A. 3162⁸⁴
- Architekt**
- Trotz Anerkennung der GebD. f. A. u. Ingenieure als im allgemeinen üblichen Preis kann im Einzelfall geprüft werden, ob Vergütung nach dieser GebD. für die Leistung üblich ist. § 4 II ZeugGebD. trifft nur den Fall, daß die ganze Tätigkeit des Sachverständigen in der Teilnahme an Terminen bestand 3351⁴⁸
- Zu § 4 ZeugGebD. u. der GebD. f. A. u. Ingenieure 3491⁹
- Arglistige Täuschung**
- Zulässigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist auch bei nicht genehmigtem

formwidrigem Kaufvertrag unter besonderen Umständen (preuß. GrVerfG.) 2950¹⁸

§ 70 GenG. Keine Arglistenrede, wenn der Vorstand die Anmeldung des Austritts beim Genossenschaftsregister schuldhaft unterläßt 2977⁴

Mit der Pfändung der Sachen des Mieters macht der Vermieter nicht sein gesetzliches Pfandrecht geltend. Er kann aber der Widerspruchsklage des Dritteigentümers die Arglistenrede entgegenhalten 2998³¹

Einstellung eines Arbeitnehmers, dessen Schwerbeschädigteneigenschaft der Arbeitgeber erst später erfährt. Voraussetzung für die Anfechtbarkeit wegen a. T.: Berücksichtigung des Umstands, daß die Rente erst nach Abschluß des Arbeitsvertrags festgestellt ist 3148⁶⁰

Zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Umzugsentschädigung nach § 22 MietSchG. Der Berufung auf § 394 BGB. kann unter Umständen der Einwand der Arglist entgegen gesetzt werden 3248¹⁶

§ 852 BGB. Zum Beginn der Verjährung eines Ersatzanspruchs gegen RA. u. Notar. Einrede der Arglist gegen den Verjährungseinwand 3329⁵

Ver spätete Anzeige des Versicherungsnahmers. Arglistenrede gegen die Geltendmachung der Verzögerung 3617²

Kein Anfechtungsrecht wegen a. T., wenn die Rechtslage des Anfechtenden durch die T. nicht beeinträchtigt worden ist 3619⁴

Wenn Reisender den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchloser Annahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden Bestätigungsschreibens keine Anfechtung wegen a. T. 3757²²

Armenanwalt

Sind die Kosten im Urteil nach Bruchteilen verteilt, so muß bei der Berechnung des zu erstattenden Betrags vom Gesamtbetrag der Kosten abgegangen werden. Der Betrag, den der RA. einer Partei aus der Staatskasse erhalten hat, darf nicht abgesetzt werden. Der Anspruch der Staatskasse gegen den Gegner kann niemals den im Ausgleichsverfahren ermittelten Kostenanspruch der armen Partei übersteigen 3346³⁴

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Keine Vergleichsgebühr, wenn zwar die Mitwirkung, aber nicht der Abschluß des Vergleichs in die Instanz fällt, für die der RA. als A. beigeordnet war 3343²⁸

Die Beordnung als A. erstreckt sich auch auf das Kostenfestsetzungsverfahren, nicht aber auf die Beschwerdeinstanz dieses Verfahrens 3355⁵⁵

Der nach § 668 ZPO. beigeordnete RA. kann dann, wenn er die Unfähigkeit seiner Partei, ihn selbst zu bezahlen, entsprechend § 118 II ZPO. nachweist, ebenso Bezahlung aus der Staatskasse verlangen, wie wenn er A. wäre 3356⁵⁸

Der als A. übergangene RA. hat kein Beschwerderecht. Die Gründe, weshalb der von einer Partei gewünschte, im Armenrecht ihr zu bestellende RA. nicht vom Vorsitzenden beigeordnet worden ist, können auf Beschwerde der Partei vom BeschwG. nachgeprüft werden. Der Vorsitzende soll sich bei der Beordnung in erster Linie von den Grundätzen einer gerechten u. gleichmäßigen Verteilung leiten lassen 3357⁶¹

Der Antrag aus § 627 ZPO. muß von der armen Partei in der Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Beordnung eines A. kann abgelehnt werden. Der Antrag auf Beordnung, der vom RA. zugleich mit dem Sachantrag gestellt wird, ist mangels ausdrücklicher Erklärung nicht dahin zu deuten, daß über den Sachantrag erst dann entschieden werden soll, wenn dem Antrag auf Beordnung stattgegeben worden ist 3358⁶²

Enthält die Ausfertigung eines das Armenrecht wegen der Gerichtskosten bewilligenden Beschlusses im Gegensatz zur Urschrift auch die Beordnung eines A., so wird hierdurch Anspruch dieses RA. auf Erstattung seiner Gebühren u. Auslagen nicht begründet 3492¹²

§ 36 RA. Ein A. kann auf Grund ihm von der Partei zugefügter Ehrenkränkungen fordern, daß er aus seiner Stellung als A. entlassen wird 2811²⁷

Hat der Privatkl. zwei Anwälten Vollmacht erteilt u. ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als A. beigeordnet worden, so wird die Revisionsbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten RA. in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war. Der Antrag auf Beordnung eines RA. als A. stellt eine — auch nur bedingte — Entziehung der Vollmacht des bisherigen RA. nicht dar 3326²⁰

Armenanwaltsgebühren

Nach ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 im Gegensatz zum ArmAnwG. v. 6. Febr. 1923 keine Umsatzsteuererstattung an den Armenanwalt durch den Staat? 3871^{20 22} 3568^{2 3} 3366¹² 3259⁵

§ 14 RAGebD. Dem Armenanwalt steht nur die halbe Prozeßgebühr zu, wenn die Parteien, bevor er Schriftsatz einreicht, dem Gericht mitteilen, daß sie sich vergleichen haben, u. das Gericht diese Mitteilung den Anwälten weitergibt 3354⁵²

§ 23 Ziff. 18 RAGebD. Keine Erstattung der Gebühr für die Stellung des Antrags beim GBV. auf Eintragung einer Zwangshypothek 3353⁵¹

§§ 29 Ziff. 4, 30 Ziff. 2 RAGebD. Für den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO. steht dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Armenanwalt Gebühr nicht zu 3491⁷

Art. 1 u. 4 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Erstattung von A. aus der Staatskasse, wenn die gebührenpflichtige Tätigkeit in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 ausgeübt worden ist, die Festsetzung der Gebühren aber erst nach dem Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928, das ist 29. Dez. 1928, erfolgt 2999³²

Art. II Abs. 2 Ges. v. 20. Dez. 1928. Beendigung der Instanz, wenn Grundurteil ergangen u. gegen dieses Berufung eingelegt ist? 3354⁵³

Art. 2 II Ges. v. 20. Dez. 1928. Für die Höhe des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Streitwerts ist das Fälligwerden der Gebühr u. das Ausscheiden des Prozeßbevollmächtigten vor Beendigung der Instanz und vor Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928 bedeutungslos 3566¹⁰

§ 1 ArmAnwG. Kann der RA., der sich im Verhandlungstermin durch Refe-

ren dar vertreten läßt, Erstattung der vollen Verhandlungsgebühr fordern? 2818⁷ 3568¹

§ 1 ArmAnwG. Umfang des Anspruchs des Armenanwalts gegen die Staatskasse auf Erstattung von Auslagen 3352⁵⁰

§ 1 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Haftung der Staatskasse für nachträgliche Auslagen des Armenanw. 3870¹⁹ 3354⁵⁴

§ 1 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Erstattung von Schreibgebühren u. Reisekosten des Armenanwalts aus der Staatskasse 3355⁵⁶

§ 1 ArmAnwG. A. bei Bewilligung des Armenrechts zu Bruchteil 3359⁶⁴

§ 1 ArmAnwG. Beordnung eines RA. im Vergleichsverfahren begründet für ihn Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen 3366¹³

§§ 1, 4 ArmAnwG., §§ 114 ff. ZPO. Die Beordnung als Armenanwalt u. Gewährung des Armenrechts ist nur für den Umfang des Klagenanspruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden Vergleich insoweit nicht 3562⁶

§ 4 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Schreibgebühren des Armenanwalts 3353³

§ 5 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Keine Aufrechnung bei Rückgriff der Staatskasse gegen den kostenpflichtigen Prozeßgegner 3357⁶⁰

§ 5 ArmAnwG. Der zweitinstanzliche Armenanwalt hat gegen den erstinstanzlichen Armenanwalt der gleichen Partei, der einen zugunsten der Partei ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss vollstreckt hat, einen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Betrags der beigetriebenen Summe, ohne daß der ihm aus der Staatskasse erstattete Betrag anzurechnen ist 3367¹⁴

§ 5 Ges. v. 20. Dez. 1928. Der obsiegende Kl. kann hinsichtlich derjenigen Kosten, die sein Armenanwalt aus der Staatskasse erhalten hat, das Kostenfestsetzungsverfahren gegen den unterlegenen Bfll. nur insoweit betreiben, als er selbst wegen jener Kosten von der Staatskasse erfolgreich herangezogen ist 3492¹⁴

Armengesetz, badisches vgl. unter B.

Armenrecht

§§ 114 I, 115 I Ziff. 3 ZPO. Keine Bewilligung des A. u. Beordnung eines RA. bei ausichtsloser Rechtsverfolgung 3031⁶

Gewährung des A. nach Urteilserlaß unzulässig (§ 114 ZPO.) 3357⁶⁹

§§ 114 ff. ZPO. Die Beordnung des Armenanwalts u. die Gewährung des A. ist nur für den Umfang des Klagenanspruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden Vergleich insoweit nicht 3562⁶

§§ 117, 125 I ZPO. Haftung des Antragstellers der Instanz für die Gerichtskosten, wenn der im A. streitende Gegner in die Kosten verurteilt ist 3564⁹

Das Verfahren nach § 118 a ZPO. 3287 Der Antrag auf Nachzahlung der A. gebühren gem. § 125 ZPO. Beitrag zur Verbilligung der Rechtspflege 3288

§ 125 ZPO. Hat Partei das A. bekommen, so ist sie erst zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie das tun kann, ohne daß der für sie u. ihre Familie notwendige Unterhalt beeinträchtigt wird. Diese Verpflichtung ist durch Gerichtsbeschluss festzustellen 3871²¹

Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Nachzahlungsanordnung gemäß §§ 125, 126 ZPO. ist unzulässig 2811²⁵

Einem A.gesuch der im Scheidungsprozeß beklagten Partei ist wegen Mutwilligkeit der Rechtsverteidigung der Erfolg zu versagen, wenn der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts ohnehin zur Klageabweisung reif ist u. der Antrag der Besl. auf Beordnung eines N.A. somit mißbräuchliche Benutzung der Staatskasse darstellen würde 2990¹⁹

Dem Besl. kann im Rechtsstreit, der die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u. Kindern zum Gegenstand hat, das A. wegen Ausichtslosigkeit der beabichtigten Rechtsverteidigung versagt werden 3563⁷ 3643³

Staatenlose sind von der Bewilligung des A. nicht ausgeschlossen 3872²³

War das A.gesuch rechtzeitig eingelegt, so ist im Falle der nachträglichen Bewilligung des A. die später als unrichtig erkannte anfängliche Ablehnung des A. als unabwendbar, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Zufall anzusehen 3312⁸

§ 6 OAG. Niederlegung bei Übersehen eines A.gesuchs 3359⁶³

Armenanwaltsgebühren bei Bewilligung des A. zu Bruchteil 3359⁶⁴

„Über das A.gesuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden“ 3536

§ 519 VI ZPO.

§ 519 ZPO. Wenn Berufung zunächst unbeschränkt eingelegt, dann nach Bewilligung des A. für Teilbetrag der Berufungsantrag nur für diesen Teil genommen, aber der für den andern Teil geforderte Gerichtskostenvoranschuss nicht fristgerecht bezahlt wird, dann ist nachträgliche Erweiterung des Berufungsantrags ausgeschlossen 2954²²

Wenn auch in dem Falle, daß nach erfolgter Setzung einer Frist gemäß § 519 VI ZPO. das A. für Teilbetrag bewilligt worden ist, Unklarheiten über die Höhe des nunmehr zu zahlenden Voranschusses beseitigt werden müssen, damit die Frist ihre Wirkung üben kann, so muß es doch genügen, wenn die mitgeteilte Berechnung klar ergibt, daß die jetzige Anforderung der teilweisen Bewilligung des A. Rechnung trägt 2956²³

§ 519 VI ZPO. Es ist einer armen Partei nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprägten u. als unbegründet befundenen A.gesuchs eine beliebige Erstredung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist herbeizuführen; vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Verlagsbescheids aus zu beurteilen 3311⁷

Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist in § 519 VI ZPO. durch Einreichung von A.gesuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs wegen Ausichtslosigkeit erfolgt ist und im zweiten Gesuch durch neue Ausführungen die Ausichten des Rechtsmittels neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das A. schließlich doch bewilligt wird, aber zur Verfolgung eines andern, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Antrags 3549⁹

Arrest

Wie sind die Gefahren des A.prozesses zu vermeiden? Schrifttum 2773

§ 923 ZPO. Das an dem zur Abwendung des A.vollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pfandrecht wird durch Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht berührt 2807¹⁸

§§ 925, 929 ZPO. Das Urteil, durch das der A.befehl oder die Einstw.Bef. aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel i. S. von § 103 ZPO. 3333¹⁴

Der Aufhebungsantrag aus § 927 ZPO. begründet keine neuen Gebührenansprüche des N.A. 2809²²

§ 929 II ZPO. Auch nach Ablauf der Einmonatsfrist muß der Schuldner den Offenbarungseid leisten 2804¹²

Durch Pfändung des Gläubigers gegen den Schuldner auf Grund des A.befehls wird die Verjährung des A.antrags unterbrochen, jedoch dauert die Unterbrechung nicht so lange fort, als die Vollstreckungshandlung bestehen bleibt 2778⁴

Zu Beschluß, der die Anordnung eines A. oder einer Einstw.Bef. enthält, ist stets auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 3338²¹

Die Gerichtsgebühr für den Pfändungsantrag fällt bei Zurücknahme des gleichzeitig gestellten Antrags weg 3368¹³

Empfangnahme des Pfändungsbeschlusses im A.verfahren durch N.A. begründet nicht die Gebühr des § 23 Ziff. 18 NAGebD. 3349⁴¹

§ 28 NAGebD. Gebührenseldständigkeit des A.verfahrens 3346³⁹

Verarrestierung einer dem A.schuldner zustehenden Forderung. Wenn der A.schuldner im Ausland wohnt, so kann die Forderung am schweizer. Wohnsitz des Drittschuldners verarrestiert werden, gleichviel ob der A.gläubiger in der Schweiz oder im Ausland wohnt 2821¹

Arrestbruch (§ 137 StGB.)

durch Täuschung des Vollstreckungsbeamten über das Vorhandensein des Pfandstückes 2787¹⁵

Enge Begrenzung des der Polizei trotz der Wohnungsgesetzgebung verbliebenen Rechts, Privaträume als Obdach für Obdachlose in Anspruch zu nehmen. Abhängigkeit der Gültigkeit eines Polizeibefehls von der Räummachung an den Betroffenen 3223¹⁴

Aufrechnung

übersteigt die Passivforderung (gegen die aufgerechnet wird) die Aktivforderung (mit der aufgerechnet wird), so kann der Inhaber der Passivforderung, der den Differenzbetrag der beiden Forderungen einlegt, geltend machen, daß die A. den nicht eingeklagten Teil der Forderung betreffe, falls die A. vor Beginn des Prozesses erfolgt ist 2779⁶

Keine A. bei Rückgriff der Staatskasse gegen den kostenpflichtigen Gegner 3357⁶⁰

Das A.verbot des § 19 II GmbHG. schließt auch das Recht des Gesellschafters aus, wegen einer ihm gegen die GmbH. zustehenden vollstreckbaren Forderung den Anspruch der Gesellschaft gegen ihn auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen 3779³

Zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Umzugsentschädigung nach § 22 MietSchG. Der Berufung auf § 394 BGB. kann unter Umständen der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden 3248¹⁶

Augenschein

Grundsätze für die Behandlung von A.-beweisansträgen. Bezweckt der Antrag die Entkräftung einer bestimmten Zeugenaußsage, so darf das Gericht sich mit der beanstandeten Aussage nicht begnügen. Es darf jedoch den Antrag ablehnen, wenn es das, was durch den Antrag bewiesen werden soll, schon als durch das sonstige Beweisergebnis widerlegt ansieht 3417³¹

Ausbildung, juristische

Zur Reform des Rechtsunterrichts 2836
Zur Frage der Reform des juristischen Studiums 2840

Staatskonkurs u. Rechtsanwaltschaft in Bayern 3533

Ausfertigung des Urteils

vgl. unter Zustellung

Auskunft

Wann liegt der Erteilung einer A. ein Vertragsverhältnis zugrunde? Haftung für A., die nicht unmittelbar in Erfüllung der eigentlichen Vertragspflicht, wohl aber im Zusammenhang mit einer Geschäftsverbindung erfolgt 2927⁵

Ausländische Schiedsprüche

vgl. unter schiedsrichterliches Verfahren

Ausperrung

vgl. Betriebsstilllegung, Streik

Ausverkauf

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Automat

vgl. Musikal.

Bäckereien, Arbeitszeit in

§§ 1, 2 ArbZPO. in B. Abgeltung der Mehrarbeitsvergütung in der Lohnvereinbarung; Verzicht auf Mehrarbeitsvergütung; verspätete Geltendmachung. Anspruch auf Bezahlung freiwillig geleisteter, aber gesetzlich verbotener Überarbeit 3112²

Zur Auslegung der §§ 6 u. 12 ArbZPO. in B. v. 23. Nov. 1918 3111¹³

Ziff. 2 Ausf.Best. zur ArbZPO. in B. Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 12 ArbZPO. in B. strafbar 3110¹⁰

Baden

Zur Geschichte der bad. Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert 2893

Die Anspr. des bad. OAG. in Kraftsachen 2905

§§ 40, 13 Bad. VerwRPfG. WD. über die Geb. der N.A. in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Vorsitzenden des Bezirksamts in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵

§§ 4, 9 Bad. IrrenfürsorgeG., §§ 13 III, § 41 Bad. VerwRPfG. Eröffnung und Lauf der Klagefrist gegenüber Geisteskranken, deren Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt ist. Keine Bewilligung des Armenrechts u. Beordnung eines N.A. bei ausichtsloser Rechtsverfolgung 3031⁵

§§ 71 ff. Bad. BeamteG., §§ 71, 74, 75 Bad. GemD. Nach Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Dienststrafurteils zufolge gleichzeitig eingeleiteter Rekurses erübrigt sich nur die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß. Die Kostenpflicht trägt die Staatskasse einschließlich der Auslagen des N.A. für die Beiziehung des N.A. 3032⁷

§ 17 Bad. GemD. Verlust des Amtes als Stadtverordneter infolge Ausscheidens aus der Partei. Bedeutung der Spaltung einer Partei 3034¹⁰

§ 6 Bad. ArmenG., §§ 2 Ziff. 10, 4 II Bad. VerwRPfG., § 9 Bad. GemD. Anwendung des Verwaltungszwangs

ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Gesetz zur Geltendmachung bestimmter Ansprüche das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorschreibt. Zuständigkeit der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden als Fürsorgeverbänden 3028³

§ 6 Bad. ArmenG. Kostentragungspflicht nach Verzicht des Kl. auf den geltend gemachten Anspruch. Anspruch des Kreises als Unternehmer einer Kreispsflegeanstalt gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband auf Ersatz von Verpflegungskosten ist nicht gegeben, wenn er selbst endgültig fürsorgepflichtig nach der FürsVd. ist 3029⁴

§ 11 Bad. AusfVd. zur FürsVd. Die Reisekosten des für einen Bezirksfürsorgeverband vor dem Verwaltungsgericht auftretenden Beamten trägt die Staatskasse. Der kostenpflichtige Gegner ist zum Ersatz daher nicht verpflichtet 3028²

§§ 24, 25 Bad. OrtsStrafG. Kosten der Gekwegeneuerung aus Anlaß der Zerstörung der Gekwegedecke durch Kabelverlegungen der Telegraphenverwaltung. Zustimmung des Hauseigentümers zur Erneuerung ist nicht erforderlich u. für die Kostenersatzpflicht bedeutungslos 3032⁸

§ 26 Bad. OrtsStrafG. Ersatz von Straßenreinigungskosten durch die Angrenzer einer Ortsstraße. Voraussetzung des Angrenzens an eine Ortsstraße 3033⁹

Wagatellverfahren

Erfahrungen mit der Einrichtung besonderer Wagatellabteilungen 3291

Bank

Geld-, B.- u. Börsenwesen. Schriftt. 3723
Effekten-Zentral-Sammeldepots, Effekten-Girodepots nach Einbeziehung der Kundeneffekten in den Giroverkehr auf Grund des geltenden Zivilrechts. Schrifttum 3723

2. DurchfVd. zum AnlAbtG. Begriff der „Grundkreditanstalt“ u. einer „Bankanstalt einer preuß. Provinz“ 3396⁴

§§ 7, 19 GmbG. Einer Kapitaleinlageverpflichtung kann dadurch genügt werden, daß der Einlagebetrag bei der allgemein kundgegebenen Verbindung der GmbG. auf deren Konto eingezahlt wird. Unerheblich ist, ob die Verbindung den erhaltenen Betrag zur Abdeckung eines Schuldsaldos der GmbG. verwendet 2798²

Rechtsverhältnis zwischen B. u. ihren Depotisten. Haftung einer B. für den Leiter der in der Satzung vorgesehenen Depotistenkasse (§§ 31, 30, 831 BGB.) 2927⁵

Nichthaftung des Notars wegen belehrungsloser Beurkundung eines Knebelungsvertrags, weil die geschädigte B. von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Ersatz verlangen kann 2932⁷

§ 66 AufwG. Bei Gesamtschuldner kann sich der Nichtbankier nicht auf das seinem Mitschuldner zustehende Privileg berufen; er wird auch nicht durch dessen Papiermarkzahlung befreit, da sie keine Vollerfüllung ist 2948¹⁶

Hat B. bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, Geldüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtlicher Ungewißheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung. Der

Frage der Vollwertigkeit einer späteren Zahlung kommt von diesem Gesichtspunkt aus, anders wie bei der Aufwertung, keine Bedeutung zu 3764²⁶

Auch wenn die Bedingungen einer B. die Bestimmung enthalten, daß die B. an allen Werten ihrer Kunden, die in ihren Besitz gelangen, Pfandrecht erwirbt, ist dies hinsichtlich der Begründung eines Pfandrechts nach § 1292 BGB. nicht der Fall bei zur Diskontierung der B. übergebenen Wechseln, deren Diskontierung abgelehnt ist. Nachträgliches Einverständnis mit der Verpfändung? 3770³¹

Anwendung des allgemein verbindlichen Reichstaxtarifvertrags für das B.gewerbe auf Sparkassen. „Art der Arbeit“ i. S. von § 2 TaxVd.: das geschäftsmäßige Betreiben von B.- u. Bankiergeschäften durch die Sparkasse u. die dementsprechende Einrichtung des Arbeitnehmers. Es ist abzuwägen, ob in dem Betrieb u. der Beschäftigung die b.mäßigen oder die sparkasseneigenen Geschäfte überwiegen 3791⁵

Strafrecht

§§ 263, 267 StGB. Mitteilung einer B., daß sie der Order des Kunden entsprechend bestimmte Wertpapiere zum Verkauf stellen werde, ist beweiserheblich 3775³⁵

§ 263 StGB. In dem Anbieten eines Schecks zur Diskontierung gegenüber der Reichsb. durch Person, die weiß, daß die Reichsb. ganz allgemein nur Schecks annimmt, die durch bestehende Guthaben gedeckt sind, kann nach den tatsächlichen Umständen die Erklärung liegen, daß auch der angebotene Scheck gedeckt sei. Vermögensbeschädigung der Reichsb., wenn ihre Forderung aus diskontierten Schecks beim Fehlen eines zu deren Deckung ausreichenden Guthabens unsicher u. gefährdet wird 3776³⁶

Betrug liegt vor, wenn jemand von der B. neuen Kredit unter der Bedingung gewährt erhält, daß er Neueingänge als der B. abgetreten ansieht, während die Drittschuldner von der Abtretung nichts erfahren sollen, derartige Neueingänge dann aber der B. nicht anzeigt, sie vielmehr der B. gegenüber zur Abdeckung des alten Kredits verwendet 3783¹²

Bankrott

§§ 239, 240 RD. Ob zwischen B. durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. Offenbarungseide Tateinheit oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Nr. 1 RD. wird die Straflage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen Offenbarungseides nach § 125 RD. begangenen strafbaren Handlungen verbraucht 2790²⁰

Zum Begriff des „Verheimlichens“ im Tatbestand der Fehlerei u. des B. stellt Schuldner in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau gegenüber seinen Gläubigern die wesentlich unwahre Behauptung auf, er habe sein Geschäft seiner Ehefrau verkauft, so kann darin zwar kein „Beiseiteschaffen“, wohl aber „Verheimlichen“ von Vermögensstücken gefunden werden. Den Begriff des „Verheimlichens“ i. S. von § 239 I Nr. 1 RD. erfüllt jede Veranstellung, die geeignet ist, die Zugehörigkeit einer Sache zur Masse zu verschleiern 3409¹⁷

Waudarlehn

vgl. Miete

Baugelände

Art. 46 II bayr. Gef. über die Erschließung von B. im Verhältnis zu Art. 153 II RVerf. 2971⁵

Baugewerbe

Die eine Auflösung betr. Tarifvertragsbestimmungen des B. haben mit dem Platzwechsel einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht zur Voraussetzung. Der Begriff „Arbeitgeber“ ist Rechtsbegriff 3011³

Das Werkmängelrecht der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Schrifttum 3081

Persönliches Geltungsgebiet des Reichstaxtarifvertrags für das B. 3141⁴⁶

Bauwert

Die Verpflichtung, über eine bestimmte Ausdehnung hinaus nicht zu bauen, kann nicht nur Anspruch auf Unterlassung u. nach der Verletzung auf Schadenersatz, sondern in letzterem Falle auch auf Erfüllung (Beseitigung) begründen 2922¹

Bayern

vgl. auch Hausiersteuer

Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in B.; keine schriftliche Vollmacht im Beschwerdeverfahren nach dem Bayr. StempStG. erforderlich 3560¹

Art. 46 II bayr. Gef. über die Erschließung von Baugelände im Verhältnis zu Art. 153 II RVerf. 2971⁵

Sammlung der Rspr. des RG. u. des BayOstG. in Mietfachen. Schriftt. 3206

Komm. zur bayr. Vd. die Gebühren der RA. in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. Schrifttum 3468

Staatsbankrott u. Rechtsanwaltschaft in B. 3533

Das bayr. AusfGes. zum BGB. Schrifttum 3541

Beamte

vgl. auch Amtsbefehle, Amtspflichtverletzung, Disziplinarverfahren, Lehrerin, UnfallfürsGef.

Verletzung des § 54 StVd. begründet nicht die Revision 3404¹³

Bedingtes Endurteil

vgl. Parteieid

Bedingung

vgl. auch GeschäftsB.

Die Vergleichsgebühr des RA. ist auch bei Abschluß eines auflösend bedingten Vergleichs verbietet 2809²⁴

Bedrohung (§ 241 StGB.)

Für den Tatbestand der B. reicht die Ankündigung eines nur mit Hilfe übernatürlicher Kräfte zu begehenden Verbrechens nicht aus 3433³

Beglaubigung, notarielle

vgl. unter R.

Begünstigung (§ 257 StGB.)

Der Tatbestand der persönlichen B. erfordert, daß die Lage des Vortäters durch eine dazu bestimmte u. geeignete Handlung verbessert wird. Straflosigkeit der B. nicht nur dann anzunehmen, wenn der Begünstiger einen Teilnehmer der Vortat, an der er selbst strafbar beteiligt war, und zugleich sich selbst der Bestrafung entziehen will, sondern auch dann, wenn Begünstiger u. Begünstigter sich unabhängig voneinander zweier Straftaten schuldig gemacht hatten, die Entdeckung der einen jedoch die der andern mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge hatte, so daß das Bestreben der eigenen Sicherung auch die Sicherung des andern Täters erforderte 3404¹³

B. durch Zurverfügungstellung von Unterklupf für Schmugglerware seitens Grundstückseigentümer. Nimmt er die

Ware in eigene Verwahrung, so geht sein Verhalten über bloßes Unterlassen hinaus 3407¹⁵

Voraussetzung der Strafbarkeit der Täter u. Teilnehmer der Vortat wegen B. u. Anstiftung zur B. Zur Zeit der Beistandsleistung muß die Vortat nicht nur rechtlich vollendet, sondern tatsächlich abgeschlossen sein 3408¹⁶

Beihilfe

Der rechtskräftige Freispruch des Haupttäters steht der strafrechtlichen Verfolgung des Gehilfen nicht im Wege. Nötigung durch Drohung, im Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre ehrenrührige Tatsache über den Schuldner Dritten mitzuteilen. Der R.A., der in einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner auf das diese Drohung enthaltende Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, macht sich der B. schuldig 2788¹⁷

Fischergesellen, die in Gegenwart ihrer Meister sich beim Fischfang beteiligen, sind mangels eines andern Schluß zulassender Umstände rechtlich regelmäßig nicht Mittäter, sondern Gehilfen 3108⁷

Beleidigung

§ 61 StGB. Die Kenntnis liegt nicht schon dann vor, wenn bei mehreren in einem Schreiben gemachten Ausfällen wichtige Einzelfälle dem Beleidigten noch nicht bekannt wurden 3003³⁷

§§ 185 ff. StGB. B. am Fernsprecher durch Querverbindung. Auslegung des Strafantrags 3432²

Zur Tateinheit zwischen übler Nachrede u. einfacher B. 3401⁹

§§ 185, 193 StGB. Die Redewendungen „er nimmt sich heraus“ u. „seine Handlungsweise richtet ihn in allen Kreisen“ als strafbare B. Unterscheidung von Form u. Inhalt 3437⁸

§ 187 StGB. „Wider besseres Wissen“ bei einem Unbelehrbaren 3641²

Zur Ausgleichung von Beleidigungen, durch die gleichzeitig mehrere in nahen Beziehungen zueinander stehende Personen getroffen werden, wenn nur eine dieser Personen mit B. erwidert (§ 199 StGB.) 3002²⁵

Wahrnehmung berechtigter Interessen

§ 193 StGB. Revisionsgerichtliche Nachprüfung, ob Behauptung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt sei 2814³³

Ist dem Rechtsgedanken der Güterabwägung für die Frage, ob dem Beleidigten der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen ist, ausnahmslos entscheidende Bedeutung zuzumessen? Wann ist dem gewählten Mittel die B.absticht zu entnehmen? 3001³⁴

Der Schutz des § 193 StGB. kann dem Verleumder nicht zugebilligt werden, der gegen einen andern eine falsche Anzeige aus eigenem Antrieb erstattet, also ohne daß er selbst sich gegen eine Anschuldigung verteidigen muß u. ohne daß es sich dabei um das Abstreifen von Tatsachen handelt, die gegen den Verleumder als belastende Umstände verwertet werden sollen 3426²

§§ 186, 193 StGB. Zum Begriff der Kollektiv-B. § 193 u. unbewiesene Behauptung 3426¹³

§ 185 StGB. Der näher begründete Vorwurf einer feigen Handlungsweise stellt inhaltlich wie formal B. dar. Erfolgt sie unter dem Schutz des § 193, so kann Bestrafung nur dann stattfinden, wenn der Täter mit dem Bewußtsein

der unnötigen Verschärfung handelte 3436⁷

Zur Anwendbarkeit des § 193 StGB. muß das Gericht im Urteil nicht unter allen Umständen besonders Stellung nehmen 3438⁹

Hat jemand die beanstandete Äußerung nur in Erfüllung einer für vorliegend erachteten sittlichen Pflicht getan, so kann ihm der Strafschutz des § 193 nicht zuteil werden 3438¹⁰

§ 193 StGB. Ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu bejahen, wenn die Mitteilung einer dem Geschäft oder der Person des Außenenden nahestehenden Person gemacht wird? Zum Begriff der ähnlichen Fälle 3439¹¹

Belgien

Ein neues belgisches Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung 3385 Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug mit besonderer Berücksichtigung der kriminalbiologischen Untersuchungen in den Strafanstalten Bayerns u. des Service d'Anthropologie Pénitentiaire in B. Schrift. 3389

BenzoI

Vereinigung von Zeichenbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Fabrik für gemeinschaftliche Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das Vermögenssteuerrecht einer OG. gleichzustellen 3810¹⁸

Bereicherung, ungerechtfertigte

Macht der Eigentümer gegen den Besitzer wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufvertrags Ansprüche auf gezogene Nutzungen geltend, so kann er zwischen der Eigentumsklage u. der Klage wählen 3210²

§§ 812, 817 BGB. Der Verzicht auf das Recht zur Beschlagnahme übermäßiger Wohnräume gegen Geld verstößt auch dann gegen Gesetz u. gute Sitte, wenn das Geld zur Beschaffung von anderen Wohnräumen verwendet werden soll. Zum Ausschluß des Rückforderungsrechts gehört das Bewußtsein des Zahlenden von dem dabei begangenen Verstoß 3218¹¹

§ 817 BGB. Anwaltshaftung. Der beide Eheleute beratende M.A. rät dem Mann zur Übernahme der Alleinschuld gegen einen von der Frau erklärten Unterhaltsverzicht. Der M.A. hat den Mann von den trotzdem erhobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizuhalten 3306¹

Können bei Beobachtung der Vorschrift des § 73 GmbHG. Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter bestehen? 2943¹²

Verforgungsleistungen auf Grund einer Entsch., die im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden ist, sind zwar zu Unrecht empfangen, sind aber seit dem 1. Okt. 1927 nicht mehr zurückerzahlbar, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß er den Mangel des Rechtsgrundes kannte (§ 819 BGB.) 2820²

Bergrecht

vgl. auch BenzoI, Rhein.-westfäl. Steinkohlenrevier

§ 80 I BetrVG. Auch im Bergbau muß bei Straffestsetzungen auf Grund der Arbeitsordnung der Gruppenrat mitwirken. Die Mitwirkung des Betriebsausschusses genügt nicht 3125²³

§ 80 c PrAllgBergG. Rechtliche Stellung des Vertrauensmanns hinsichtlich der Arbeitszeit 3162²⁴

§§ 142, 150 PrAllgBergG. Keine Bergschadenlast für Grundstücke, die einem Bergwerksbesitzer enteignet werden 3787³

Berlin

Beschlüsse der Prozeßrichtervereinigung GroßB. 2765

Bei Entsch. über den Antrag des unehelichen Kindes auf Pfändung des Arbeitslohns des Erzeugers sind für den in B. wohnenden Schuldner 30 M. wöchentlich als unpfändbar anzusehen 2802⁹

§ 10 I BerlStrafD. Pflicht des Kraftdroschkenführers zur Nüchternheit 2882³ Mitteilungen für den Bezirk des LArbG. B. Schrifttum 3084

Berliner Wohnungsnotrecht

Die Inanspruchnahme einer Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen, auf die die B.D. zur Bewirtschung des Wohnraums für Beamte Anwendung findet, ist vor Ablauf der in § 5 II BerlWohnNotR. dem Verfügungsberechtigten zur selbständigen Vermietung belassenen Frist nur zulässig zugunsten eines Wohnungssuchenden, der dem WohnR. von der zuständigen Behörde (§ 3 B.D.) bezeichnet ist oder werden durfte 3238⁹

§§ 7, 11. Ist eine Wohnung, von der feststeht, daß sie demnächst unbenutzt wird, dem Vermieter gegenüber in Anspruch genommen, so kann der Zwangsmietvertrag nur dann festgesetzt werden, wenn feststeht, daß mit dem Auszug des Mieters dessen Verfügungsrecht über die Wohnung wegfallen wird 3238¹⁰

Wohnung kann nicht wegen Benutzung zu unmoralischen Zwecken gem. § 7 I zu c BerlWohnNotR. in Anspruch genommen, weil die Wohnungsinhaberin in der Wohnung auch der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht 3239¹¹

Berufung

vgl. auch unter reformatio in pejus

Zivilsachen

§ 279 ZPO. Die Ausübung des freien Ermessens durch das Gericht des 1. Rechtszugs bei Zurückweisung verspätet vorgebrachter Verteidigungsmittel unterliegt der Nachprüfung durch das BG. 2802⁶

Besondere Anwaltsgebühren für die selbständige B. gegen Kostenlosurteil nach B. gegen Teilurteil zur Hauptsache nicht gewährt 2808²⁰

§ 518 ZPO. Bei gleichzeitiger Einreichung einer nicht mit Unterschrift versehenen B.schrift und einer mit dem Beglaubigungsvermerk des Prozeßbevollmächtigten versehenen Abschrift davon ist diese zweite als B.schrift anzusehen 2953²¹

Gegenüber der Vorschrift des § 515 ZPO. ist für Anwendung der Kostenbestimmungen der §§ 95—97 ZPO. kein Raum 2995²⁵

§§ 512a, 527, 767 ZPO. Auch wenn anderes Gericht örtlich ausschließlich zuständig ist, kann sich auch der Bfll. in der B.instanz hierauf nicht mehr berufen. Der Übergang von der Vollstreckungsgegenklage zur negativen Feststellungsklage ist eine in der B.instanz unzulässige Klageänderung 3249¹⁸

Hat das LG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der B.frist durch Beschluß erteilt, so kann diese Erteilung nicht mit der Revision gegen das der B. stattgebende Urteil angegriffen werden 3312⁹

§§ 516, 518, 519 ZPO. Zur wirksamen B.einlegung genügt es, wenn der B.kläger nachweist, daß er noch nicht zugeföhrt habe und daß seit der B.einlegung noch nicht fünf Monate verstrichen sind 3333¹³

§ 322 ZPO. Erstreckt sich die Bindung des B.gerichts an formell rechtskräftiges Zwischenurteil, das den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, auch auf die in den Gründen niedergelegte Auffassung über die rechtliche Charakterisierung und die Entstehungszeit des Anspruchs? 3334¹⁶

Art. II Abs. 2 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Verneinung der Instanz, wenn Grundurteil ergangen und gegen dieses B. eingelegt ist? 3354⁶³

§ 519 ZPO. Verjährung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die B. Instanz. Wiedereinsetzung gegen die Verjährung nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des Postschadens bedient und die Gutschriftanzeige verspätet eingeht 3364⁶

Gelangt das RevG. in nichtvermögensrechtlichem Streit in Abweichung vom B. Urteil zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 ZPO. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjährung der B. Frist (B. Begründungsfrist, Frist des § 519 VI ZPO.) beim OLG. 3539

§§ 514, 521 ZPO. Beschränkung der B. auf Teilbetrag enthält nicht notwendig Verzicht auf den überschießenden Teil. Die Erweiterung ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist noch zulässig 3549⁸

Einlegung der sofortigen Beschwerde ist schon vor Beginn der Rechtsfrist zulässig. Wenn die Entsch. über die Zulässigkeit der B. trotz mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß ergangen ist, so ist die Partei dadurch nicht beschwert. Anschließung an unselbständige B. ist begrifflich unmöglich 3549⁹

Die unvorschriftsmäßige Befegung des Gerichts erster Instanz verpflichtet das B.gericht nicht zur Aufhebung des Urteils 2989¹⁸

§ 539 ZPO. Eine nachträgliche nicht zugelassene Änderung des Protokolls ist wesentlicher Mangel des Verfahrens 3865⁶

§ 542 ZPO. Befugnis zur Erhebung der Leistungsklage wegen desselben Anspruchs besteht für einen Gläubiger, der bereits Vollstreckungstitel besitzt, nur dann, wenn ein die Erwirkung eines Urteils neben dem vorhandenen Titel begründendes Rechtschutzinteresse besteht. Folge der Verjährung des im B.verfahren nicht vertretenen Bfll. 2806¹⁶

§ 565 II ZPO. Im Fall der Zurückweisung einer Sache in die B. Instanz ist das B.gericht an den Sachverhalt, wie er in dem früheren Urteil festgelegt war, nicht gebunden, vielmehr kann neues Tatsachenvorbringen geprüft werden. Eine die Sache in die B. Instanz zurückweisende Entsch. entscheidet über den Sachverhalt regelmäßig nicht abschließend 2956²⁴

§ 565 II ZPO. Zum Umfang der Bindung des B.gerichts an die der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung des RevG. 3314⁹

Armenrecht

§ 519 ZPO. Wenn B. zunächst unbeschränkt eingelegt, dann nach Bewilligung des Armenrechts für Teilbetrag der B. antrag nur für diesen Teil genommen, aber der für den anderen Teil angeforderte Gerichtskostenvorschuß nicht fristgerecht bezahlt wird, dann ist nach-

trägliche Erweiterung des Antrags ausgeschlossen 2954²²

Wenn auch in dem Fall, daß nach erfolgter Setzung einer Frist gem. § 519 VI ZPO. das Armenrecht für Teilbetrag bewilligt worden ist, Unklarheiten über die Höhe des nunmehr zu zahlenden Vorschusses beseitigt werden müssen, damit die Frist ihre Wirkung üben kann, so muß es doch genügen, wenn die mitgeteilte Berechnung klar ergibt, daß die jetzige Anforderung der teilweisen Bewilligung des Armenrechts Rechnung trägt 2956²³

§ 519 VI ZPO. Einer armen Partei ist nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprüften und als unbegründet befundenen Armenrechtsgesuchs eine beliebige Erstreckung der B. Frist herbeizuführen; vielmehr ist die Frage der Rechzeitigkeit der B. Einlegung auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Besagungsbeschlusses aus zu beurteilen 3311⁷

Eine von dem Vorsitzenden nach Ablauf der Frist des § 519 VI ZPO. verfügte Fristverlängerung ist unwirksam. Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist in § 519 VI durch Einreichung von Armenrechtsgesuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs wegen Ausführungslosigkeit erfolgt und im zweiten Gesuch durch neue Ausführungen die Aussichten der B. neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das Armenrecht schließlich doch bewilligt wird; aber zur Verfolgung eines anderen, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anspruchs 3549⁹

Strafsachen

Einem gem. § 51 StGB. freigesprochenen Angekl. steht gegen das freisprechende Urteil keine B. zu 3006⁴²

Hat der Angekl. durch Beschränkung der B. auf das Strafmaß den Schuldausspruch rechtskräftig werden lassen, so darf sich das B.gericht bei der Strafzumessung nicht von der Erwägung leiten lassen, daß die Schuldfeststellung unrichtig sei und strafbare Handlung nicht vorliege 3414²⁶

Prozessuale Bedeutung des Todes des Nebenklägers, wenn der Nebenkläger gegen das freisprechende Urteil erster Instanz B. und sodann der Angekl. gegen das B. Urteil Revision eingelegt hat. Das B. Urteil wird durch den Tod des Nebenklägers nicht hinfällig, und das Revisionsverfahren ist daher durchzuführen 3423⁴⁰

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Einreichung einer von dem Verteidiger nicht unterzeichneten B. Schrift 3429⁸

Die Verletzung der §§ 243 u. 324 StPO. kann Revisionsgrund darstellen 3430⁹

§ 327 StPO. Umfang der Prüfung des O., wenn lediglich vom Amtsanwalt B. gegen das Strafmaß eingelegt wurde 3431¹²

Freipruch aus anderen Gründen als dem Angekl. erwünscht ist, enthält keine Beschwerde 3448²⁷

§§ 260, 314 I, 329, 333 StPO. Die auf Grund einer B. Verhandlung als abschließendes Erkenntnis über das Rechtsmittel ergehende Entsch. muß als Urteil erlassen werden. Auch wenn die Entsch. fälschlich als Beschluß bezeichnet wird, ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel die Revision. § 314 I StPO. verlangt weder eigenhändige

noch handschriftliche Unterzeichnung der B. Schrift; Verwendung eines Faksimilestempels durch den Beschw. zur Herstellung der Unterschrift reicht aus 3555¹⁴

Verfahrensrechtliche Erklärungen förmlicher Natur sind im allgemeinen einem Widerruf nicht zugänglich. Eine nach § 325 StPO. abgegebene Zustimmung der StA. oder des Angekl. zur Verlesung der dort genannten Schriftstücke ist als unwiderruflich anzusehen 3420³⁶

§ 325 StPO. ist eine der wichtigsten Rechtsbürgschaften für die Stellung des Angekl. in der B. Instanz. Nichtverständigung des Angekl. von der Abladung eines in der ersten Instanz vernommenen Sachverständigen 3430¹¹

Form der B. Zur Rechtswirksamkeit einer B. gem. § 180 ArbVermG. ist nicht erforderlich, daß das Schriftstück, in dem der zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte seine Unzufriedenheit mit der Entsch. des Spruchauschusses zum Ausdruck bringt, unterschrieben ist 3874¹

§ 180 ArbVermG. Beginn der Frist für Einlegung der B. Frist für Einlegung der B. des Besitzers des Spruchauschusses des Arbeitsamts beginnt mit der Verkündung der Entsch. des Spruchauschusses 3875²

§ 64 ArbGG. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche verfolgt, so bewirkt die Zulassung der B. für einen derselben die Befähigung sämtlicher Ansprüche 3154⁷³

§ 67 ArbGG. Die Verjährungseinrede kann auch nach Ablauf der B. Begründungsfrist vorgebracht werden 3155⁷³
B. statt Revision in Hausier- und Wanderlagersteuerstrafsachen 3383

In dem Verfahren vor dem MGA. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die B. Instanz zu, und zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim MGA. ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist 3559²

Beschlagnahme

vgl. unter Friedensvertrag
von Wohnraum vgl. unter Wohnungsamt

Beschwerde

Zivilsachen

Einlegung der sofortigen B. ist schon vor Beginn der Rechtsfrist zulässig. Wenn die Entsch. über die Zulässigkeit der Berufung trotz mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß ergangen ist, so ist die Partei dadurch nicht beschwert 3549⁹

Wird entgegen einem Antrag auf Erlass des Verjährungsurteils eine Vertagung ausgesprochen, so geht die Partei, die das Verjährungsurteil beantragt hat, der sofortigen Beschwerde nach § 336 I ZPO. verlustig, wenn sie in dem neuen Termin, in dem der Gegner ordnungsmäßig vertreten ist, Vertagung beantragt 2807¹⁹

In dem Beordnungsverfahren des § 679 III ZPO. kann der Entmündigte nicht B. durch einen von ihm selbst beauftragten RA. einlegen 2994²⁴

§§ 567, 402, 397 ZPO. B. ist unzulässig, wenn die Vornahme der beanstandeten Handlung in freiem Ermessen des Gerichts steht 3332¹⁰

Bei Entsch. über die Zulassung als Nebenintervenient ist die weitere B. zulässig 3332¹¹

Die B. gegen die Ablehnung des Urkundsbeamten (§ 576 ZPO.) ist keine B. nach § 73 AufwG., sondern reine

ZPD.-B. Der Einwand, es habe die Aufwertungskammer entschieden, wiewohl die Kammer für ZPD.-B. hätte entscheiden müssen, begründet nicht die Einrede einer „unvorschriftsmäßigen Befehung des Gerichts“ als neuen B. Grund i. S. von § 568 II ZPD. 2981⁸

B.entscheidungen in Aufwertungssachen, die von einer nicht vorschriftsmäßig besetzten ZK. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 3567¹²

§ 41 Nr. 1 RWGebO. Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, daß der RL. während des B.verfahrens in irgendeiner Weise tätig wird; die bloße Empfangnahme des Beschlusses durch den RL. des B.gegners bedeutet keine Tätigkeit „in der B.instanz“ und begründet die Gebühr nicht 3562⁵

Die B. gegen die Anordnung aus § 766 I 2 i. Verb. m. § 732 II ZPD. ist unzulässig 3569⁶

§§ 108, 567, 793 ZPD. Unzulässigkeit der B. gegen die nachträgliche Bestimmung der Art der Sicherheit 3865⁷

§§ 567 ff. ZPD. Eine zurückgenommene B. kann nicht in allen Fällen erneut erhoben werden 3866⁹

Armenrecht

Die B. gegen die Ablehnung eines Antrags auf Nachzahlungsanordnung gemäß §§ 125, 126 ZPD. ist unzulässig 2811²⁸

Die Beordnung als Armenanwalt erstreckt sich auch auf das Kostenfestsetzungsverfahren, nicht aber auf die B.instanz dieses Verfahrens 3355⁵⁵

Der als Armenanwalt übergangene RL. hat kein B.recht. Die Gründe, wiewegen der von einer Partei gewünschte, im Armenrecht ihr zu bestellende RL. nicht vom Vorsitzenden beigeordnet worden ist, können auf B. der Partei vom B.gericht nachgeprüft werden 3357⁶¹

Mietrecht

In dem Verfahren vor dem MEL. zur Prüfung, ob es der RechtsB. abhelfen will, stehen dem RL. die Gebühren für die VerJnst. zu, und zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim MEL. ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist. Über die Erstattungspflicht entscheidet die B.stelle, wenn sie über die RechtsB. zu entscheiden hat 3559²

Gegen Entsch. des MEL., durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß neuer Termin erst nach bestimmtem Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist die RechtsB. nicht zulässig, es sei denn, daß die Vertagung bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten 3559¹

§ 49 I MietSchG. Wird die RechtsB. zurückgenommen, bevor das MEL. darüber entschieden hat, ob es ihr abhelfen will, so ist für die Entsch. über die Kosten der RechtsB. und die Kostentragungspflicht die B.stelle zuständig 2969¹

Gegen die Entsch. des LG. als B.stelle, durch die das Ablehnungsgejudt gegenüber dem Vorsitzenden des MEL. als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist weitere B. an das OLG. nicht zulässig 3249¹⁷ 3254²³

Zwangsversteigerung

Eine allgemeine Rüge der Verletzung des § 83 ZwVerfG., weil „die materiellen und formellen Voraussetzungen der Zwangsversteigerung fehlen“, genügt nicht. Der B.grund muß, sofern es sich nicht um einen von Amts-

wegen zu berücksichtigenden Versagungsgrund handelt, bestimmt angegeben sein 2814³²

Erweitert der ZuschlagsB. im Zwangsversteigerungsverfahren 3562³ 3867¹¹

Strafsachen

§§ 304, 473 I StPD. B. der StA. gegen den die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegenden Gerichtsbeschuß 3446²³

§ 305 StPD. Beschlüsse über Ablehnung von Sachverständigen sind nicht mit B. anfechtbar 3361¹

Gebühren des RL. im RechtsB.verfahren vor dem ArbG. 3873¹

§ 21 I SchwBeichG. Die B. bewirkte, daß der Arbeitgeber bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zur Vertragserfüllung gezwungen werden kann; wird sie aber zurückgewiesen, so steht fest, daß der Annahmeverzug des Arbeitgebers vorgelegen hat, und es ist der Lohn nachzuzahlen 3149⁶¹

§ 8 PrGrVerfG. v. 10. Febr. 1923. Gegen die Versäumung der B.frift hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährende Entsch. der für die B. zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das GVA. nicht bindend 2794¹

BadVerwRPfIG. B. gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß des Vorsitzenden des Bezirksamts in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵

Die in § 121 III PrVerwG. zugelassene B. steht nicht dem zu, der zum Gemeindevorstand gewählt, vom Landrat aber mit Zustimmung des Kreisaußschusses nicht bestätigt worden ist 3372¹

Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in Bayern; keine schriftliche Vollmacht im B.verfahren nach dem BayStempStG. erforderlich 3560¹

Hat das FinGer. aus rechtsirrigen Erwägungen geglaubt, von der Befugnis in § 228 RWBgd. keinen Gebrauch machen zu dürfen, so ist der RfG. auf RechtsB. des FinA. befugt, den Berufungsbescheid und den Einspruchsbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen zu ändern 3796⁵

Befehung des Gerichts

Beschwerdeentscheidungen in Aufw.sachen, die von einer nicht vorschriftsmäßig besetzten ZK. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 3567¹²

§§ 63, 68 GVBG. Die unvorschriftsmäßige B. d. G. erster Instanz verpflichtet das Berufungsgericht nicht zur Aufhebung des Urteils. Die Bestellung eines zeitweiligen Vertreters für den Vorsitzenden der Kammer für Handelsachen durch den LGPräs. ist dann unzulässig, wenn die Behinderung des ständigen Vertreters des Vorsitzenden mit Amtsgeschäften begründet wird, die ihm vom LGPräs. selbst oder vom Präsidium übertragen sind 2989¹⁵

§§ 551 ZPD. Unvorschriftsmäßige B. d. Senats bei dauernder Vertretung des Vorsitzenden 3640¹

§§ 117, 115, 162 GVBG. Voraussetzung der Feststellung, daß dauernde, nicht nur vorübergehende Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden vorliegt. Stellungnahme zu den verschiedenen Urteilen der reichsgerichtlichen Senate zu dieser Frage 2784¹²

§§ 59, 62, 66 GVBG. Vorschriftsmäßige B. d. G. Zst der LGPräs. in den Ruhestand versetzt worden, so kann nur der Neubefehung der Stelle gewartet

werden, wenn infolge einer vermeintlich nahe bevorstehenden Änderung der Gerichtsorganisation die Aufhebung des LG. wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit, daß in unbestimmter Zukunft die Aufhebung des LG. erfolgen könne, vermag dagegen die Nichtbefehung der Stelle des LGPräs. auf unbestimmte Zeit nicht zu rechtfertigen 2793²⁵ 26

Der Einwand, es habe die Aufwertungskammer entschieden, wiewohl die Kammer für ZPD.-Beschwerden hätte entscheiden müssen, begründet nicht die Einrede einer „unvorschriftsmäßigen B. d. G.“ als neuen Beschwerdebegrund i. S. von § 568 II ZPD. 2981⁸

Beij

§§ 996, 999 BGB. Der Grundstücksbesitzer kann wegen Verwendungen, die der Vorbesitzer gemacht hat, nur dann Ansprüche gegen den Eigentümer erheben, wenn er Gesamtrechtsnachfolger des Vorbesizers geworden ist, oder wenn der Übertragung Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt 3480⁸

Befoldung

Die Festsetzung des B.dienstalters eines nach dem 1. April 1920 pensionierten Offiziers durch die zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 11 BefoldG. v. 30. April 1920 der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen 3372⁵

§ 811 Ziff. 8 ZPD. Läßt sich Beamter i. R. sein Ruhegehalt auf eine Bank überweisen, so ist die Forderung aus dem so entstandenen Bankguthaben hinsichtlich der Pfändbarkeit ebenso zu behandeln, wie der Anspruch auf die unmittelbare Zahlung des Ruhegehalts durch die staatliche Zahlstelle 3562²

§ 57 BGB. Verhältnis von Ziff. 2 Abs. 1 zu Ziff. 2 Abs. 2. Bezüge, die ein pensionierter Beamter bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg bezieht, sind „Dienstentkommen“ i. S. von Abs. 1, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die zur Zahlung des Dienstentkommens verwendeten Beträge herrühren 3637¹⁹

Bestandteil

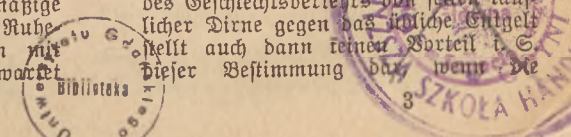
Nach dem preuß. Ges. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 und ebenso nach der Satzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel ist die gegen diese Anstalten bestehende Brandentschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück verbunden, so daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als B. i. S. von § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nicht zu berücksichtigen ist 3660⁴, wohl aber in Sachen nach dem Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 3660⁵

Bestätigungsschreiben

Das lautmännliche B. Schrifttum 3728 Widerspruchlose Hinnahme eines B. schließt unter Kaufleuten Irrtumsanfechtung der zuorigen Vertrags-erklärungen aus. Wenn Reisender den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt und sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsfoller Hinnahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden B. keine Arglistanfechtung 3757²²

Bestraung

§ 332 StGB. Passive B. Die Gewährung des Geschlechtsverkehrs von Seiten käuflicher Dirne gegen das fällige Entgelt stellt auch dann keinen Verstoß i. S. Dieser Bestimmung dar, wenn die



Dirne den Besucher nicht rein geschäftsmäßig behandelte, sondern ihm persönliches Interesse entgegenbrachte. Auch die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für in der Vergangenheit liegende Amtspflichtverletzung ist nach § 323 StGB strafbar 3412²¹

Betriebsrat

§ 36 BetrRG. Zur Frage der Notwendigkeit von Kosten für die Beiziehung eines RA. vor dem ArbG. 3874²

§§ 36, 39, 93 Nr. 4 BetrRG. Entschädigungsansprüche der B.mitglieder können im Urteilsverfahren geltend gemacht werden. Nur die Frage der Notwendigkeit von Aufwendungen ist ausschließlich dem Beschlußverfahren vorbehalten 3123¹⁷

§ 39 BetrRG. Die Amtsenthebung eines B.mitglieds wegen Verletzung der Amtspflicht schließt die privatrechtlichen Folgen vertragswidrigen Handelns nicht aus 3124¹⁸

§§ 41, 42 BetrRG. Wenn die Gesamtzahl der B.mitglieder und Ersatzmitglieder unter die erforderliche Zahl von B.mitgliedern sinkt, so ist auch dann zu einer Neuwahl des gesamten B. zu schreiten, wenn die Ausschreitenden sämtlich dem Angestelltenrat angehören und der Arbeiterrat noch funktionsfähig ist. Dies gilt auch, wenn die Amtsniederlegung der Angestelltenratsmitglieder aus reiner Willkür erfolgt 3124¹⁹

§ 71 BetrRG. Nebenzeugamt ist kein Betrieb mit wirtschaftlichem Zweck. Dem B. eines solchen steht die Einsicht in die Lohnlisten nicht zu 3124²⁰

§§ 74, 78. Vereinbarung des Lohnausfalls bei Betriebsunterbrechungen; Bedeutung der Klausel, daß vorkommendenfalls die Werkleitung sich mit dem Arbeiterrat in Verbindung zu setzen hat 3161⁸²

§ 78 Nr. 2 BetrRG. Der Arbeitgeber ist zur einseitigen Herabsetzung des Akkordsatzes nicht befugt. Enthält der Tarifvertr. wegen der Akkordsätze nur Rahmenvorschrift, die für die einzelnen Betriebe noch besonderer Ausgestaltung bedarf, so findet auf diese § 78 Nr. 2 BetrRG. Anwendung. Zulässig ist auch die Regelung durch einzelvertragliche Abmachungen 3125²¹

§ 78 BetrRG. Im Rahmen eines Tarifvertr. und Mehrarbeitsabkommens kann die nähere Regelung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung erfolgen 3125²²

§ 80 II BetrRG. Auch im Bergbau muß bei Straffestsetzungen auf Grund der Arbeitsordnung der Gruppenrat mitwirken. Die Mitwirkung des Betriebsausschusses genügt nicht 3125²³

§§ 84, 87 BetrRG. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis nach freiwilliger Entlassung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte gegenüber der Entlassung Einspruch beim Gruppenrat erhoben hat und mit der Einspruchsklage abgewiesen ist 3790⁴

Bei erfolgreicher Einspruchsklage nach unberechtigter fristloser Entlassung neben dem Entschädigungsanspruch aus § 87 BetrRG. kein Lohnanspruch auf die Zeit vom Entlassungstag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist 3121¹³ 3126²⁴

Durch die Abfindung auf Grund des § 87 BetrRG. wird Vergütung des tariflichen Urlaubs nicht abgegolten 3128²⁵

§ 96 BetrRG. Dienstverhältnis, das durch einfachen Zeitablauf erbigt, un-

terliegt nicht den Kündigungsbeschränkungen des BetrRG. Dagegen greifen diese Platz, wenn vereinbart ist, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nicht bis zu bestimmtem Zeitpunkt kündigbar wird. Solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Sie liegt aber auch bei Bühnenvertrag nicht schon darin, daß das Vertragsverhältnis seit 15 Jahren alljährlich auf ein Jahr verlängert ist 3131²⁹

§ 96 BetrRG. Der Kündigungschutz des B.mitglied beginnt auch bei Einreichung nur einer Liste erst mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Eine an sich gültige Kündigung wird nicht dadurch unwirksam, daß nachher die Mitgliedschaft zum B. erworben wird 3129²⁷

§ 96 BetrRG. Bei Nichtigkeit des Arbeitsvertrags kein Kündigungschutz 3131³⁰

§ 96 II Nr. 1 BetrRG. Beruhen Entlassungen in Ausf. der ArbVerfVO. v. 27. Okt. 1923 auf einer gesetzlichen Verpflichtung? 3132³²

§§ 96 II Nr. 2, 85 BetrRG. Teilstilllegung i. S. des BetrRG. liegt nur dann vor, wenn einzelne Betriebszwecke, sei es auch nur für einen der Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedeutenden Zeitraum in Wegfall kommen sollen. Eine unselbständige Hilfsarbeit und die Einstellung dieser Arbeit für sich allein kann nicht als Aufgabe eines Betriebszwecks und also auch nicht als Teilstilllegung i. S. des BetrRG. aufgefaßt werden 3128²⁶

§§ 96, 97, 15, 16 BetrRG. Verkleinerung der Betriebsvertretung bei Sinken der Belegschaftsziffer 3130²⁸

§§ 96, 97 BetrRG. Die Ersatzzustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitglieds kann an Bedingungen geknüpft werden 3131³¹

§§ 96, 97 BetrRG. Das Verbot der Flugblattverteilung im Betrieb verstößt nicht gegen das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 118 RBef.) 3157¹⁶

Zu den „Bedingungen des freien Arbeitsvertrags“ i. S. von § 139 ArbVermG. gehört auch das Recht des B. Den Schutz der §§ 96 bzw. 95 BetrRG. genießt auch das Mitglied oder der Wahlkandidat einer nach § 62 errichteten oder zu errichtenden Betriebsvertretung. Eine Zersplitterung der Betriebsvertretung nach Berufs- oder Fachgruppen entspricht nicht der von § 1 BetrRG. mit der Errichtung von B.räten erstrebten Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer 3123¹⁵

B. u. Fusion 3705

§§ 5, 6 WahlD. zum BetrRG. Die eingereichte Vorschlagsliste zur B.wahl kann auch vor Ablauf der Einreichungsfrist nur von allen Unterzeichnen gemeinsam zurückgenommen werden 3132³³

§ 27 WahlD. zum BetrRG. Verteilung der Sitze auf die Gruppen, wenn bei gemeinsamer Wahl zum B. einzelne Vorschlagslisten nur Arbeiter oder Angestellte enthalten 3133³⁴

Betriebsrisiko

Folgen einer Arbeitsstockung, die durch Kohlenmangel verursacht ist, hat der Arbeitgeber zu tragen, wenn sie nicht unvorhersehbar, den Bestand des Betriebs gefährdenden Umfang angenommen haben. Unter diesem Gesichtspunkt muß der Arbeitgeber auch die Folgen des Kohlenmangels infolge der

außerordentlichen Kälte im Februar 1929 tragen 3117⁸

B. Auslegung vertraglicher Regelung 3158⁸⁰

Betriebsstilllegung

Zweck der B.V.D. Anwendung des § 2 auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Entlassungen, die nur in der Gesamtheit die gesetzliche Mindestzahl überschreiten, wenn ursächlicher Zusammenhang zwischen den zeitlich getrennten mehreren Entlassungen besteht 3015⁶

Die Tarifbestimmung, daß nur tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, schließt auch den Lohnanspruch bei einer durch Aussperrung hervorgerufenen B. aus 3136³⁹

§ 1 StilllegV.D. Anpassung des Personal an die arbeitenden Betriebsmittel lediglich durch Verringerung der „Arbeitsplätze“ ist nur Betriebs einschränkung und fällt nicht unter die StilllegV.D. Anzeige an die Demobilisierungsbeförderung und Einhaltung der Sperrfrist ist daher nicht nötig 3158⁷⁹

Teilstillleg. i. S. des BetrRG. liegt nur dann vor, wenn einzelne Betriebszwecke aufgegeben werden, sei es auch, daß diese Betriebszwecke nur für einen der Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedeutenden Zeitraum in Wegfall kommen sollen. Eine unselbständige Hilfsarbeit und die Einstellung dieser Arbeit für sich allein kann nicht als Aufgabe eines Betriebszwecks und also auch nicht als Teilstillleg. i. S. des BetrRG. aufgefaßt werden 3128²⁶

Betriebswirtschaftslehre

Grundriß der B.: Revisions- und Treuhandwesen. Schrifttum 3080
Literatur und Quellenachweis zur B. Schrifttum 2922

Betrug

Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung und des Hypothekenbriefs befindliche Täter über die noch als Fremdhypothek eingetragene Eigentümergrundschuld zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der Eigentümergrundschuld u. die Belastung des Grundstücks mit Fremdhypothek ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde. Hat der Täter den Hypothekenbrief zuvor dem Eigentümer gestohlen, so ist der nachfolgende B. keine straflose Nachtat mangels der für diesen Begriff wesentlichen Voraussetzung, daß der B. das Vermögen des Bestohlenen nicht in weiterem Umfang geschädigt habe, als es schon durch den voraufgegangenen Diebstahl geschehen war 3856⁶

Das „Schweigen“ in der B.Rspr. des RG. 3381

Die zum Tatbestand des B. gehörende Vermögensbeschädigung kann dadurch vermehrt werden, daß der andere Teil zum Abschluß eines Grundstücksveräußerungsvertrags veranlaßt wird, obwohl die erforderliche Genehmigung des Landrats später versagt wird. Die Äußerung: „jemand sei gut“, kann, wenn damit die unzweifelhaft sichere Vermögenslage des Betroffenen ausgedrückt werden soll, sich als Widerspiegelung einer falschen Tatsache darstellen 3775³⁵

In dem Anbieten eines Schecks zur Diskontierung gegenüber der Reichsbank durch Person, die weiß, daß die

Reichsbank ganz allgemein nur Schecks annimmt, die durch bestehende Guthaben gedeckt sind, kann nach den tatsächlichen Umständen die Erklärung liegen, daß auch der angebotene Scheck gedeckt sei. Vermögensbeschädigung der Reichsbank, wenn ihre Forderung aus diskontierten Schecks beim Fehlen eines zu deren Deckung ausreichenden Guthabens unsicher und gefährdet wird 3776³⁶

B. liegt vor, wenn jemand von der Bank neuen Kredit unter der Bedingung gewährt erhält, daß er Neueingänge als der Bank abgetreten ansieht, während die Drittschuldner von der Abtretung nichts erfahren sollen, derartige Neueingänge dann aber der Bank nicht anzeigt, sie vielmehr der Bank gegenüber zur Abdeckung des alten Kredits verwendet 3783¹²

Beugezwang (§ 888 ZPO.)

Verhältnis der §§ 883, 888 ZPO. B. zur Vorlegung eines Kassabuchs 3330⁶

Beurkundung

vgl. auch notarielle B. unter N.
Vertrag, durch den sich Dritter der GmbH. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsanteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 3741⁸

Beweisantrag

Nebenkl. kann ein der StA. wegen Verstoßes gegen § 244 II StPO. zustehendes Rückrecht geltend machen 3430¹⁰

Täterchaft oder Teilnahme bei Hehlereibest. Grundsätze für die Behandlung von B. 3773³⁴

Ein nur „fürsorglich gestellter“ B. kann in den Urteilsgründen beschieden werden. Solche Bescheidung liegt vor, wenn in den Urteilsgründen ausgeführt wird, daß die Tatsache, die durch den B. bewiesen werden sollte, nach der Überzeugung des Gerichts zur Führung des Schuldbeweises nicht ausreicht 2793²⁴

§ 244 StPO. Teilweise Wahrunterstellung ist unzulässig u. rechtfertigt die Ablehnung des B. nicht 3325¹⁸

§§ 244, 256 StPO. Der A., zum Beweis einer bestimmten Tatsache eine amtliche Auskunft einzuholen, darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache bereits bewiesen sei 3417³⁰

§ 244 StPO. Grundsätze für die Behandlung von AugenscheinB. Bezweckt der A. die Entkräftung einer bestimmten Zeugenaussage, so darf das Gericht sich mit der beanstandeten Aussage nicht begnügen. Es darf jedoch den A. ablehnen, wenn es das, was durch den A. bewiesen werden soll, schon als durch das sonstige Beweisergebnis widerlegt ansieht 3417³¹

§§ 244, 246 StPO. Geht das Gericht auf einen während der Urteilsverkündung gestellten B. ein, wozu es nicht verpflichtet ist, so muß es den B. ordnungsmäßig bescheiden. Behandlung des B. als VerschleppungsA., weil er nur wegen der Höhe des verkündeten Strafmaßes gestellt wurde 3417³²

Beweisaufnahme

vgl. auch Augenschein, Parteieid, Sachverständiger, Urkunde, Zeuge

§ 91 ZPO. Die obliegende Partei hat keinen Erstattungsanspruch bezügl. derjenigen Kosten, die ihr dadurch entstehen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter auswärtige B.termine nicht selbst

wahrnimmt, sondern durch auswärtige

NA. wahrnehmen läßt 3868¹⁶

Auch in den Fällen des § 245 II StPO. darf der Richter nicht willkürlich der Grundsat. der Wahrheitsforschung außer acht lassen 2972⁷

Der nach § 270 StPO. zu erlassende Verweijungsbeschl. setzt nicht voraus, daß die B. erschöpft worden ist, sondern hat zu erfolgen, sobald sich in der Verhandlung ein die höhere Zuständigkeit begründender Verdacht ergibt 2967³⁵

Die Rev. kann nicht auf gesetzwidrige Verfügungen der StA. gestützt werden, auch wenn sie zum Verlust eines Beweismittels geführt haben 3421³⁶

Verfahrensrechtliche Erklärungen förmlicher Natur sind im allgemeinen einem Widerruf nicht zugänglich. Eine nach § 325 StPO. abgegebene Zustimmung der StA. oder des Angekl. zur Verlesung der dort genannten Schriftstücke ist als unwiderruflich anzusehen 3420³⁵
§ 325 StPO. ist eine der wichtigsten Bürgschaften für die Stellung des Angekl. in der VerJnst. Nichtverständnis des Angekl. von der Abladung eines in erster Instanz vernommenen Sachverständigen 3430¹¹

Informatorische Anhörung eines vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladenen Zeugen rechtfertigt nicht Beweisgebühr nach dem RWG. 3341²⁵

§ 76 RWG. Erstattungsfähigkeit für Abschriften der Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Partei 3347³⁷

Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4 RWG.)

auch bei Einholung amtlicher Auskunft über von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände 2808²⁰

Die B. des NA. bei Herbeiziehung von Akten 3849

Beweiskraft

bei Automobilunfällen in Frankreich 2887¹

§ 906 BGB. Für die Zulässigkeit der Einwirkung ist der Einwirkende beweispflichtig 2934⁹

B. für Anstellung eines Handlungshilfen zur Ausschilfe oder Probe 3011²

Maß der vom Akfordarbeiter zu erwartenden Sorgfalt. Fragen der B. 3118¹⁰

An die Überwachungspflicht des Hauseigentümers wegen Erfüllung der Streupflicht sind strenge Anforderungen zu stellen. Die B. dafür, daß auch bei Ausübung der Überwachung ein Schaden entstanden sei, trifft die Streupflichtigen 3213⁵

Ist Mieter, dem die Schönheitsausbesserungen obliegen, damit in Verzug, so trägt der Mieter die B. für seine Behauptung, er habe die Wohnungsordnungsmäßig instand gesetzt 3245⁹

Beamtl. für G. B. für das Vorliegen eines Betriebsunfalls oder das vorsätzliche Herbeiführen eines Unfalls. B. bei Tötung oder Körperverletzung für das Vorliegen der Notwehr, bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzung der Freiheitsberaubung u. des Waffengebrauchs 3400⁵

§ 61 BGB. Wenn die Lebenserfahrung zwingend dafür spricht, daß ein Schußfeuer von dem Versicherten selbst angelegt ist, hat der Versicherer nicht zu beweisen, daß es keine — konkret nicht vorgestellten — Möglichkeiten einer anderen Entstehungsurfsache gibt 3624⁷

Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, preuß. WD. über...

Die Inanspruchnahme einer Wohnung

von fünf oder mehr Wohnräumen, auf die die WD. Anwendung findet, ist vor Ablauf der in § 5 II VerWohn-Notr. dem Verfügungsberechtigten zur selbständigen Vermietung belassenen Frist nur zulässig zugunsten eines Wohnungsuchenden, der dem Wohnungsmant von der zuständigen Behörde (§ 3 WD.) bezeichnet ist oder werden durfte 3238⁹

Bier

Sittenwidrige Bedingungen bei B. bezugsverpflichtung 3471¹

Auch Verkauf von B. in Flaschen über die Straße kann Abgabe in Ausübung der Schankwirtschaft sein 3861¹
Pfändbarkeit u. Versteigerung von B. im fremden Faß 3496⁷

Bilanz

vgl. auch SteuerB. unter KörperschSt. Geschäftsführer einer ihren Geschäftsbetrieb ausübenden GmbH. kann fristlos entlassen werden, wenn er B. nicht legen kann. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH. ist fristlose Entlassung des Geschäftsführers durch den Konkursverwalter aus diesem Grunde jedoch nicht zulässig 3780⁴

GenStB. Schätzung des Ertrags ist, auch wenn B. formell nicht zu beanstanden ist, dann zulässig, wenn offenes Mißverhältnis des aus der B. sich ergebenden Ertrags zu Ertragsfähigen vorliegt u. dies Mißverhältnis sich nicht durch das Bestehen besonderer Umstände erklären läßt 3813³

Binnenschifffahrt

Internationales B. recht 2910

Börse

§§ 52 ff. BörG. Liegt unwirksames Termingeschäft vor, so können aus ihm auch keine Gegenansprüche abgeleitet werden. Die Paragraphen enthalten zwingendes Recht 3754¹⁸

Geld-, Bank- u. B. wesen. Schriftt. 3723
Die österr. B. schiedsgerichte sind Sondergerichte, keine Schiedsgerichte 2805¹⁴

Brandenburg, Provinzial-Lebensversicherungsanstalt

vgl. unter Besoldung

Brandstiftung

§ 308 StGB. Begriff der Früchte auf dem Felde 2970³

§ 310 StGB. Ist der Brand durch die Tätigkeit der von dem Täter herbeigerufenen Personen gelöscht worden, so ist der Täter nur dann straffrei, wenn er diese Personen zum Zwecke der Löschung herbeigerufen hatte 3412²⁰
3858⁷

Brandversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Branntwein

§ 80 b B. verwertungsD., § 144 BranntweinG. Anbieten von Entgüllungsverfahren 3444¹⁹

Briefgeheimnisverletzung (§ 354 StGB.)

Zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesetzesinheit, vielmehr Tateinheit möglich 3414²³

Brunnenvergiftung (§ 324 StGB.)

Voraussetzung der Strafbarkeit des Eingießens von Petroleum in die Pumpe eines Brunnens, um einem Dritten die Benutzung des Brunnens zu vereteln 3403¹¹

Buchführung

vgl. auch unter Kassabuch
EinheitsB. für Anwaltsbüros. Schrifttum 3300

ErbschSt. Der Grundsatz, daß die Mitteilung der Gutschrift einer freigebigen Zuwendung in den Handelsbüchern des Schenkers steuerrechtlich als Ausfüh-

zung der Zuwendung gilt, ist nicht ohne weiteres auszudehnen auf die B. des Schenkens über sein Privatvermögen 3502¹

Das Buchbild des Wechsels. Schriftt. 3729

Bühnenvertrag

§ 96 BetrRG. Dienstverhältnis, das durch einfachen Zeitablauf endigt, unterliegt nicht den Kündigungsbeschränkungen des BetrRG. Dagegen greifen diese Maß, wenn vereinbart ist, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nicht bis zu bestimmtem Zeitpunkt gekündigt wird. Solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Sie liegt aber auch bei B. nicht schon darin, daß das B.verhältnis seit 15 Jahren alljährlich auf ein Jahre verlängert ist 3131²⁹

BGB.

Das bayr. Ausf. Ges. zum BGB. Schrifttum 3541

Bürgschaft

Behandlung von B.urfunden, die zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung an Stelle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung beigebracht werden 3365⁹
B., Schuldübernahme u. Garantievertrag. Schrifttum 3470

Das für die Absonderung der Mitschuld-eingehung von der Verbürgung wesentliche Merkmal des eigenen Sachinteresses des sich Verpflichtenden kann gegeben sein, wenn dieser das Vorliegen eines solchen Sachinteresses auch nur kundgegeben hatte in einer Weise, die den Gläubiger berechtigte, darauf zu vertrauen, daß der Zusammenhang der Verpflichtungserklärung mit solchem Interesse bestehe 3478⁹

Der Hauptschuldner ist dem Bürgen gegenüber zur Auskunft über die Höhe der Hauptschuld verpflichtet 3490⁵

Verbürgung auf Grund gefälschter B.urfunde. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht schon mit der Vermutung, daß die Urkunde gefälscht sei. Vordruck auf B.urfunde, der die Anfechtung ausschließt, verstoßt gegen die guten Sitten bei rechtsunkundigen Leuten 3491⁶

Der Rautionsversicherer kann Fortzahlung der Prämie über den Endpunkt des Versicherungsvertrags hinaus bis zur Befreiung aus seiner B. verlangen 3642¹

Vertrag zwischen zwei Aktionären über den Verkauf von Aktien, die der Verkäufer bei der Gründung übernommen hatte. Die Verbürgung der Gesellschaft für die Kaufpreiszahlung u. dessen Entrichtung bedeutet verbotene Rückgewähr der Einlage u. erzeugt Rückgewährungsansprüche gegen den Zahlungsempfänger u. Schadensersatzansprüche gegen die zustimmenden Aufsichtsratsmitglieder für die AktG. u. deren Gläubiger 3730¹

Schriftform ist gewahrt, wenn die B.erklärung in einem vom Bürgen u. dem Gläubiger unterschriebenen Protokoll niedergelegt u. eine Abschrift desselben dem Gläubiger erteilt ist 3769³⁰

Buße

Verurteilung zur Zahlung einer B. an den verletzten Nebenkl. wird hinfällig, wenn der Nebenkl. vor Eintritt der Rechtskraft stirbt 3859⁹

Butter

§ 7 UmfStG. Wenn Zwischenhändler die von ihm ungeformt bezogene B. zu nach Pfunden abgeteilten Stücken formt, diese in Pergamentpapier einschlägt u. so zum Versand bringt, steht ihm das Vorrecht des reinen Handels

auch dann nicht zu, wenn er die B. beim Besitzwechsel bereits verkauft hatte 3809¹⁵

Clausula rebus sic stantibus

Die sog. Cl.-Lehre ist grundsätzlich auch auf den Lehrvertrag anzuwenden 3141⁴⁷

Code civil

Geltendmachung des Anspruchs aus Art. 661 auf Ersatz des halben Wertes der Mauer gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks 3334¹⁶

Culpa in contrahendo

Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragschluß, der auf mangelhafte Lieferung einer Kaufsache gegründet ist, unterliegt der Verjährung des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs 3472²

Diebstahl

§ 243 StGB. Benutzen fremder Geldstücke zum Abspielenlassen eines Musikautomaten 2970²

D. u. Unterschlagung. Gewahrsam an innerhalb der Diensträume eines Postgebäudes befindlichen Gegenständen. Tateinheit von D. oder Unterschlagung u. Vergehen gegen § 133 StGB. 3222¹³

Wegnahme eines Gegenstands in der Absicht, ihn zu beseitigen, ist D. nur, wenn daneben die Absicht der Zueignung bestand 3403¹²

Zur Verurteilung wegen Fehlerei genügt die alternative Feststellung, daß der Vortäter die Sache entweder durch D. oder Unterschlagung erlangt habe. — Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim D. 3404¹³

Die in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführte Wegnahme eines Kraftwagens u. dessen die Steuerpflicht des Angekl. begründende widerrechtliche Benützung, wobei der Angekl. die vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich geführt hat, bilden ein u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden sind 3641⁹

Betrügl. Erlangung einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung für Hypothek. Hat der Täter den Hypothekenbrief zuvor dem Eigentümer gestohlen, so ist der nachfolgende Betrug keine straflose Nachtat mangels der für diesen Begriff wesentlichen Voraussetzung, daß der Betrug das Vermögen des Bestohlenen nicht in weiterem Umfang geschädigt habe, als es schon durch den vorangegangenen D. geschehen war 3856⁵

Dienstvertrag

Ist für den Fall eines Optionsrechts des Dienstherrn auf Verlängerung des D. eine Erhöhung der Entschädigung wegen Geldentwertung vorgesehen, so braucht diese nicht beim Verlangen der Verlängerung vom Dienstherrn angeboten zu werden. Der Dienstverpflichtete ist wegen Unterbleibens des Angebots der Erhöhung zur Verweigerung der Verlängerung nicht berechtigt 3091³

Der Serienakkord des Fabrikarbeiters ist nach den Regeln des D., nicht des Werkvertrags zu beurteilen. Das schließt nicht aus, daß mangelhafte Ausführung der Stücke eine Lohnminderung nach sich zieht 3118¹⁰

D., der durch einfachen Zeitablauf endigt, unterliegt nicht den Kündigungsbeschränkungen des BetrRG. Dagegen greifen diese Maß, wenn vereinbart ist, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nicht bis zu bestimmten Zeitpunkt gekündigt

wird. Solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden; sie liegt aber auch bei Bühnenvertrag nicht schon darin, daß das Vertragsverhältnis seit 15 Jahren alljährlich auf ein Jahre verlängert wird 3131²⁹
Voraussetzung d. Schadenersatzansprüche aus § 129 GewD., § 628 II BGB. Was ist „Verlassen der Arbeit“? 3152⁶⁹

Dienstwohnung

vgl. Werkwohnung

Disziplinarverfahren

Auf disziplinarische Verfolgung findet § 157 I 1 StGB. keine Anwendung 2961²⁹

§§ 71 ff. BadBeamtG. Nach Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Dienststrafurteils zufolge gleichzeitig eingelegten Rekurses erübrigt sich nur die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß. Die Kostenpflicht trifft die Staatskasse einschließlich der Auslagen des Kl. für die Zuziehung des RA. 3032⁷

Zur Abwägung des Verschuldens u. des Strafmaßes im D. 3452¹

Dresden

Von der Allgemeinverbindlicherklärung des D. Einzelhandelsstarifs werden auch solche im Bereich der Stadt oder Amtshauptmannschaft D. beschäftigten Angestellten des Einzelhandels umfaßt, deren Arbeitgeber dort nicht seinen Sitz hat 3143⁵⁰

Drohung

vgl. Widerstand gegen die Staatsgewalt

Druckchriftenhandel

„Gewerbsmäßigkeit“ i. S. von § 43 I GewD. liegt nach herrschender Meinung nur dann vor, wenn derjenige, der die in § 43 I bezeichnete Tätigkeit, sei es selbständig u. auf eigene Rechnung oder im fremden Auftrag u. auf fremde Rechnung, fortsetzt oder mit Wiederholungswillen vornimmt, für sich selbst Erwerb zu erzielen beabsichtigt 3103⁴

Eherecht

Macht Ehemann Ansprüche seiner Frau geltend, so muß das Grundurteil eine Scheidung der Ansprüche des Mannes u. der Frau ersehen lassen (§§ 1356, 1360 BGB.) 2857⁶

Quellen zur Geschichte der Ehescheidung. Schrifttum 2917

Ehesachen vgl. auch Scheidung

§§ 614—616 ZPO. In E. darf wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Verhandlung und Entsch. nicht über die Klage durch kontradiktorisches u. daneben über die Widerklage durch Versäumnisurteil entschieden werden 2995²⁶

Auch in E. ist Vergleich möglich. In diesem Falle steht dem Prozeßbevollmächtigten auch die Vergleichsgebühr zu 3000³³

Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen. Schrifttum 3299

§ 377 IV ZPO. (Schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung) ist in E. nicht anwendbar 3394³

Die Anträge aus § 627 ZPO. müssen von der armen Partei in der Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Beiordnung eines RA. kann abgelehnt werden 3358⁶²

§ 627 ZPO. Das Betretungsverbot der Ehemwohnung umfaßt nicht den Besuch 3254²²

Im Fall des § 618 II ZPO. entsteht für den RA. weder eine $\frac{3}{10}$ noch eine $\frac{3}{20}$ -Verhandlungsgebühr 3869¹⁸

Ehewohnung

Die E. Schrifttum 3202

§ 2 RMietG. Ist Ehefrau Vermieterin oder Mieterin u. gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gut, so kann der Ehemann allein, die Ehefrau nur mit seiner Zustimmung den Antrag auf Festsetzung oder Feststellung der gesetzlichen Miete stellen. Der Antrag des Vertragsgegners ist gegen beide Eheleute zu richten 3229¹

Jeder von den Ehegatten, die den Mietvertrag gemeinschaftl. geschlossen haben, kann die Verfügung auf Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung für sich allein beantragen u. durchführen 3232⁵

Macht die Ehefrau des Mieters vertragliche Schadenserjansprüche gegen den Vermieter geltend, so kann ihr konkurrierendes Verschulden ihres Ehemanns entgegengehalten werden 3243⁵

§ 18 Preuß. SchiedsmannsD. Räumungsvergleich vor dem Schiedsmann, bei dem der Ehemann als Mieter seine Ehefrau mit vertreten hat, ist ungültig 3260⁶

Das Recht der von beiden Ehegatten gemieteten E., insbes. bei Scheidung. Bei Unmöglichkeit der Naturalteilung wird für allein schuldig erklärte Ehefrau weichen, in der Regel daher Geldausgleichsanspruch 3256¹

Da die gemeinsame Benutzung von Räumen durch die in der E. während des Scheidungsprozesses getrennt lebenden Ehegatten zu Unzuträglichkeiten führt, kann der Ehefrau statt der Mitbenutzung der fraglichen Räume das Recht auf selbständige Wohnung zugesprochen werden 2976³

§ 627 BPD. Das Betretungsverbot der E. umfaßt nicht den Besuch 3254²²

Eidesbeichte vgl. auch fahrläss. Falscheid, Meineid

Die Eidesreform. Schrifttum 3298

Eidesnotstand

Auf disziplinarische Verfolgung findet § 157 I 1 keine Anwendung. Bestand die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung infolge der Einführung eines milderen Strafgesetzes zur Zeit der falschen eidlichen Aussage nicht mehr, so ist § 157 I 1 StGB. unanwendbar 2961²⁹

Hat der Zeuge in einer eidlichen Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht u. sind hinsichtlich einer derselben die Voraussetzungen des § 157 I 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit des § 157 I 1 auf das einheitliche Meinesbeistat von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Teile der Aussage, insbes. davon ab, ob der Zeuge durch die nach § 157 I 1 milder zu beurteilende unwahre Angabe auch zur Entstellung des Sachverhalts in anderen Punkten getrieben wurde 3400⁶

Eidesstattliche Versicherung

§ 377 IV BPD. (Schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter e. V.) ist in Ehefachen nicht anwendbar 3394³

Eigentümer, Ansprüche des

§ 906 BGB. Wenn auch Klage u. Urteil allgemein auf Unterlassung übermäßiger Einwirkungen oder auf Herstellung geeigneter Einrichtungen zur Verhinderung solcher Einwirkungen gerichtet u. die sich daraus ergebenden Fragen der Zwangsvollstreckungsinstanz überlassen werden können, so muß das Gericht doch zu der Frage Stellung nehmen, in welchem Umfang eine den Grund der Klagegebend bildende Einwirkung vorliegt. Bei Beurteilung der „gewöhnlichen“ Benutzung ist die Verschieden-

heit der einzelnen Teile einer Großstadt zu beachten. Auch ist zu prüfen, ob das gesteigerte Maß der Benutzung ortszüchtig ist. Für die Zulässigkeit der Einwirkung ist der Einwirkende beweispflichtig 2934⁹

Macht der Eigentümer gegen den Besitzer wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufvertrags Ansprüche auf gezogene Rutzungen geltend, so kann er zwischen der Eigentümersklage u. der Bereicherungsklage wählen. Nur bei ersterer greifen die Sondervorschriften der §§ 987 ff. ein 3210²

Eigentümergrundschuld

Wenn in der Zwangsversteigerung das gemäß einer Vormerkung zu löschende Recht wegfällt, ändert sich der Löschungsanspruch seinem Inhalt nach. Die Löschung der E. ist nicht mehr möglich, dafür ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Anteil am Erlös insoweit nicht geltend zu machen, als durch die Vormerkung geschütztes Recht beeinträchtigt würde 3220¹²

Im Zwangsversteigerungsverfahren ist der Zwischenzins auch bei E. abzuführen, die aus zurückgezahlten Aufwertungshypotheken entstanden sind 3487¹

Der Versicherer ist zur Auszahlung einer vom versicherten Grundeigentümer abgetretenen E. dem Fessionar gegenüber auch dann verpflichtet, wenn die Valutierung durch ihn erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt 3627¹⁰

Betrug. Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung u. des Hypothekenbriefs befindliche Täter über die noch als Fremdhypothek eingetragene E. zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der E. u. die Befastung des Grundstücks mit einer Fremdhypothek ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde 3856⁶

Eigentümerswerb bei Schenkung vgl. unter Sch.

Eigentümersvorbehalt

§§ 946 ff. BGB. E. an Halb- u. Fertigwaren ist zulässig 2798¹

Dem Vermerk des E. auf Rechnung kommt keine Bedeutung zu 3493²

Uneigentlicher E. mit dinglicher Surrogation 3540

E. u. Kontokorrent 2901

E. im Vergleichsverfahren 2759

Ist der Warengläubiger, der unter E. geliefert hat, am Vergleichsverfahren des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens das vorbehaltene Eigentum an Teil der Ware erloschen ist? 3704

E. u. Abzahlungsgeäfte 2771

Zwangsvollstreckung des Abzahlungsverkäufers in die unter E. verkauften Sachen 3786² 3365⁸

Die bloße Eintragung des Kaufpreises für unter E. verkaufte Sache involviert noch nicht den Verzicht auf den E. Exekutionsführung auf diese Sache ist in der Regel als stillschweigende Erklärung solchen Verzichts aufzufassen, doch Gegenbeweis zulässig (öfterr. Entscheidung) 3814¹

Einfuhr

Verurteilungen wegen verbotener E. vermögen den Rückfall nach § 369 NAbgD. nicht zu begründen 3415²⁸

Einkommensteuer vgl. auch GewStWD. unter § 5 und Lohnsteuerabzug Einwirkung der Gewerbesteuer der Rechtsanwälte auf ihre E. 3295

Die beschränkte E.pflicht der im Inland ausgeübten „sonstigen selbständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Ziff. 4 EinkStG.) 2903

§§ 6 Nr. 7, 15, 18, 37, 38, 40 EinkStG. Wann liegen „wiederkehrende Bezüge“ vor? Für die Steuerpflicht maßgebend ist die äußere Form, nicht der Rechtsgrund, auf dem sie beruhen. Für den Regelfall ist davon auszugehen, daß, wenn es sich auf beiden Seiten um Vorgänge außerhalb eines Betriebsvermögens handelt, wiederkehrende Bezüge, die beim Empfänger steuerpflichtig sind, beim Geber abzugsfähige Last darstellen 3022²

§§ 11, 15 I, 16 I, 18, 38 EinkStG. Von Hausverwalter unterschlagene Mieteinnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der Unterbringung erhaltene Beträge bzw. eine i. E. v. § 11 I als zugeflossene Einnahme geltende Schadenserjansforderung gegen den Verwalter sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung. Kosten der Beschaffung einer Hypothek durch den Gesellschafter einer GmbH. zum Zweck der Tilgung einer Schuld des Gesellschafters an die GmbH. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der GmbH., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gesteigert ist 3260¹

§§ 13, 16, 19 EinkStG. Abschreibungen auf Firmenwert 3806¹¹

§§ 13, 19, 20, 30, 58 EinkStG. Beim Eintritt von Gesellschaftern in das Geschäft eines Kaufmanns kann das bisherige Kapitalkonto des letzteren weitergeführt werden, auch wenn nach Ansicht der Gesellschafter stille Reserven vorhanden sind. Wenn die Gesellschafter bilanzmäßigen Ausweis der stillen Reserven vornehmen, so gilt trotzdem für die Folgezeit nicht das ausgewiesene Kapitalkonto des ursprünglichen Inhabers in voller Höhe als sein steuerliches Anfangskapital, sondern nur insoweit, als ihn Verlust an den bisherigen stillen Reserven nicht berühren würde. Die danach erforderliche Erhöhung des Anfangskapitals ist gleichzeitig nach §§ 30 ff. steuerpflichtig 3799⁹

§§ 13, 19 EinkStG. Behandlung eines schwebenden Geschäfts. Wenn am Stichtag größerer Auftrag erteilt, aber noch nicht ausgeführt ist, so können nur die Ausgaben zum Abschluß des Vertrags u. etwaige Aufwendungen zu seiner Ausführung als Aktivum eingestellt werden 3804¹⁰

§§ 13, 19, 20 EinkStG. Hat Steuerpflichtiger in der Anfangsbilanz vom 1. Jan. 1925 eine Aufwertungsforderung zum gemeinen Wert eingesetzt, so ist er nicht verpflichtet, in der Schlussbilanz den höheren gemeinen Wert dieser Aufwertungsforderung einzusetzen 3024³

§§ 16, 17, 21, 53 ufm. EinkStG. Hat Angestellter eine besonders teure Dienstwohnung, so ist ihm als Einnahme nach § 21 EinkStG. nur der Wert zuzurechnen, den nach der subjektiven Auffassung der beteiligten Kreise derartige Angestellte unter Berücksichtigung ihres sonstigen Dienstverdiensts für solche Wohnung aufzuwenden bereit sind. Bei der Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen sind für Wer-

bungskosten u. Sonderleistungen die nachgewiesenen Beträge, mindestens aber je 240 M. bei jeder dieser beiden Ausgabearten unter Berücksichtigung der Grenze in § 17 II EinkStG. abzusetzen; die Grenze des § 75 Ziff. 2 EinkStG. bleibt bei der Veranlagung außer Betracht 3165²

§ 29 EinkStG. Zur Frage, inwieweit behauptete stille Gesellschaft zwischen Familienangehörigen einkommensteuerrechtlich anerkannt werden kann 3807¹²

§§ 36 III, 16 I, 44 Nr. 2 EinkStG. Der Umstand, daß in der Person des Erblassers entstandene Ansprüche, die bis zum Todesterge nicht als vereinnahmt i. S. des EinkStG. anzusehen waren, der Erbschaftsteuer unterliegen, schließt die Besteuerung nach § 44 Nr. 2 nicht aus. Die Erbschaftsteuer kann nicht als Werbungskosten abgesetzt werden 3570¹

§§ 65, 66 II, 67 I, 29 EinkStG. Allein das für die einheitliche Gewinnfestsetzung zuständige Finanzamt hat bindend über den Personenkreis der als Mitunternehmer Beteiligten, über die Höhe ihrer Gewinnanteile u. auch über die Zugehörigkeit von Vermögensteilen zum Unternehmen zu entscheiden. Diese Entscheidungen binden die Veranlagungsfinanzämter positiv u. negativ. Auch die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter sind entgegen dem Wortlaut des § 66 II zur Rechtsmitteleinlegung gegen den Festsetzungsbescheid befugt; sie können aber nur Einwendungen erheben, die sich gegen die Annahme ihrer Beteiligung als Mitunternehmer u. gegen die Höhe ihrer Gewinnquote richten oder gegen solche Punkte, die sich gerade auf ihre Person beziehen. Auch ihnen ist der Festsetzungsbescheid zugustellen 3572²

Einktwellige Verfügung

Bezüglich solcher Ansprüche, wegen deren die Klagerhebung vor dem ordentlichen Gerichte erst nach Fällung einer Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde zulässig ist, ist „der Rechtsweg zur Zeit unzulässig“ u. deshalb auch die Erlassung von e. B. durch das ordentliche Gericht unzulässig 3019¹

Eine den Erlaß einer e. B. rechtfertigende Gefährdung des Sicherungseigentums liegt nicht vor, wenn der Schuldner gegen den Willen des Gläubigers über die in seinem Besitz befindlichen, dem Gläubiger übereigneten Sachen verfügt, sofern nur die völlige Verdrängung des Gläubigers in sicherer Aussicht steht 3334¹⁶ 3863³

§ 938 ZPO. E. B., durch die dem Eigentümer verboten wird, über sein Grundstück zu verfügen, wird nicht bereits mit dem Eingang des Ersuchens um Eintragung beim Grundbuchamt u. auch noch nicht mit der Eintragung im Grundbuch, sondern erst mit der Zustellung an den Eigentümer wirksam 3335¹⁷ 3867¹⁰

Wer Antrag auf Erlaß von e. B. stellen will, für den Anwaltszwang nicht besteht, kann sich durch RA. seines Wohnsitzes vertreten lassen, auch wenn der RA. nicht am Prozeßgericht zugelassen ist. Die hierdurch entstehenden Gebühren sind erstattungsfähig, u. zwar neben den Gebühren des später am Prozeßgericht tätigen RA. 3347³⁶

Die Anträge aus § 627 ZPO. müssen von der armen Partei in der Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Beiordnung eines RA. kann abgelehnt werden 3358⁶²

Kosten

§§ 925, 929 ZPO. Das Urteil, durch das der Arrestbefehl oder die e. B. aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel i. S. v. § 103 ZPO. 3333¹⁴
In Beschluß, der die Anordnung eines Arrests oder einer e. B. enthält, ist stets auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 3338²¹

§§ 91, 627 ZPO. Wenn in regelwidriger Weise über die Kosten des e. B.-Verfahrens in dieser selbst nicht entschieden worden ist, dann umfaßt die Kostenentscheidung in der Hauptsache nicht ohne weiteres die Kosten der e. B. 3340²²

Bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die auf Grund einer durch Gerichtsbeschuß erlassenen e. B. ergangen sind, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 707 ZPO. für den Fall des Widerspruchs die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zulässig 3350⁴⁶

Einzelrichter

In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann der E. keine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen 3332⁹ 2802⁷

Einziehungsstelle vgl. auch Inkassobüro
Inwieweit sind die Gebühren der Rechtskonsultanten, der Vertreter von E. von Gewerbe- oder Detailistenkammern erstattungsfähig? 3368¹⁷

Eisenbahn vgl. auch Freifahrt. Schlafwagen
Eperantoübersetzung des „Zintern. über-einkommens über den E.-Frachtverkehr“ u. des „Zintern. übereinkommens über den E.-Personen- u. Gepäckverkehr“. Schrifttum 2847

Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Polizei 2856⁵

Die Zusatzrente aus Abt. B der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I ist als Einkommen im Sinn von § 45 II RVerf.-org. anzusehen 2885¹

§§ 7, 25 PrJagdG. Jagdanteile der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 2886¹
E.haftpflicht bei durchgehendem Verkehr. Wird auf einer im Gebiet der Bahn B. gelegenen Strecke die Zugsförderung durch Angestellte u. Betriebsmittel der Bahn A. gegen Ersatz der Eigenkosten seitens der Bahn B. besorgt, während letztere den sonstigen Bahndienst versieht u. auch die Einnahmen und der Betriebsnutzen dieser Strecke ausschließlich ihr zukommen, so liegt alleinige Betriebsführung durch B. u. nicht gemeinsame oder mehrfache Betriebsführung durch A. u. B. vor. Ereignet sich auf dieser Strecke ein Unfall, so trifft die Erfolgshaftung nach dem E.haftpflichtgesetz nur B. u. nicht auch A. (österreich. Entscheidung) 2886¹

§ 25 PrEisVG. v. 3. Nov. 1838. §§ 903 ff., 1004 BGB. Haftung der E. für Sachschäden aus beiden Gesichtspunkten. § 25 ist auch nach Inkrafttreten des BGB. selbständige Rechtsgrundlage für den Entschädigungsanspruch geblieben. Wann liegt die Voraussetzung des § 25 „bei der Beförderung auf der Bahn“ vor? 3096⁶

§ 15 RBahnG. Bahnhofstrifneur ist den Bestimmungen der GewD. über das Lehrlingswesen unterworfen 3110¹¹

Elektrizität

Im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren ist die das notleidende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerschaft einstweilen forstführende Vertrauensperson als Treuhänder in-

nenrechtlich verpflichtet, die Betriebsgegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebsinhaber zurückzuübertragen. Durch Weiterlieferung von Gas u. E. aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigungslos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebsinhabers gewährt 2816¹
Die Entwicklung der öffentlichen E.wirtschaft in Deutschland. Schrifttum 2847
Die E.gesetzgebung der Kulturländer der Erde. Schrifttum 2846

Esterliche Gewalt

Steht die Ausübung der Rechte aus Mietvertrag einem Inhaber der e. G. zu, so ist der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der gesetzlichen Miete nur von ihm oder gegen ihn zu stellen ohne Mitwirkung des Kindes 3229¹

Enteignung

Art. 46 II Bayr. Gesetz über die Erschließung von Baugelände im Verhältnis zu Art. 153 II RVerf. 2971⁶

§ 2 WohnmangG. enthält allgemeines gesetzliches Abbruchsverbot. Die Ablehnung eines Abbruchsantrags durch die Gemeinde ist daher keine E. i. S. v. Art. 153 RVerf., denn dieser schützt das Privateigentum gegen Eingriffe der Verwaltungsbehörden zugunsten Dritter, nicht aber gegen Eingriffe der Reichsgesetzgebung, durch die bestimmte Vermögensrechte sämtlicher Staatsbürger oder bestimmte Staatsbürgerklassen einer gleichen Beschränkung unterworfen werden 3212³

Bei einer auf Grund der WD. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot v. 9. Dez. 1919 ausgesprochenen E. ist besondere Besitzübertragung notwendig 3245⁸

§§ 1, 8 PrEnteignG. Keine Bergschadenlast für Grundstücke, die einem Bergwerksbesitzer enteignet werden 3787³

Entlastungsgesetz

Außerkräfttreten des E. 3152⁶⁷

Entmündigung

In dem Verordnungsverfahren des § 679 III ZPO. kann der Entmündigte nicht Beschwerde durch einen von ihm selbst beauftragten RA. einlegen 2994²⁴

Der nach § 668 ZPO. beigeordnete RA. kann dann, wenn er die Unfähigkeit seiner Partei, ihn selbst zu bezahlen, entsprechend § 118 II ZPO. nachweist, ebenso Bezahlung aus der Staatskasse verlangen, wie wenn er Armenanwalt wäre 3356⁶⁸

Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren

Freigeiprochener vgl. unter W.

Erbrecht vgl. auch Miterben, Testament
Studien zur heredis institutio ex re certa im klass. römischen u. justinianischen Recht. Schrifttum 2916

Erbschaftsteuer

Die deutsche Erbschaftsbesteuerung. Schrifttum 3541

§ 2 I Nr. 4 ErbschStG. Wenn die Erben eines offenen Handelsgesellschafters laut Gesellschaftsvertrag bis zum Schluß des Todesjahres des Erblassers noch am Gewinn u. Verlust teilnehmen, so ist Gegenstand des Nachlasses nicht offene Handelsgesellschaft - Beteiligung, sondern ein Anspruch auf das Auseinandersetzungs Guthaben gegen die offene Handelsgesellschaft bzw. den überlebenden Gesellschafter. Zur Frage der Bewertung eines solchen Auseinandersetzungsanspruchs 3024⁴

§§ 6 III, 16 I, 44 Nr. 2 EinkStG. Der Umstand, daß in der Person des Erblassers entstandene Ansprüche, die bis zum Todestag nicht als vereinnahmt i. S. des EinkStG. anzusehen waren, der E. unterliegen, schließt die Besteuerung nach § 44 Nr. 2 nicht aus. Die E. kann nicht als Werbungskosten abgesetzt werden 3570¹

§ 14 I Nr. 2 ErbschStG. Der Grundsatz, daß die Mitteilung der Gutschrift einer freigebigen Zuwendung in den Handbüchern des Schenkers steuerrechtlich als Ausführung der Zuwendung gilt, ist nicht ohne weiteres auszu dehnen auf die Buchführung des Schenkers über sein Privatvermögen 3502¹

Erfindung

Eine zum Patent angemeldete E. ist ein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögensrecht 2803¹⁰

Erfüllungshilfe (§ 278 BGB.)

Zur Anwaltschaft. Haftung für E. 3329⁴

Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Verletzung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 BGB. Eine auf Rechtsirrtum beruhende Rechtsverletzung kann entschuldbar sein 3473³

Ergänzung des Urteils (§ 321 ZPO.)

Ist Antrag, Kosten zur Erstattung festzusetzen, vor der Zustellung des Beschlusses des MA. oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in dem Beschlusse nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹

Ersatzstrafe

Reformatio in pejus durch Verhängung ein. höheren Ersatzfreiheitsstrafe 3441¹³
Der Vollstreckung einer eintägigen Ersatzfreiheitsstrafe steht teilweise Zahlung der Geldstrafe nicht im Wege 3449²

Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Das eruchte AG. kann die Ausführung eines Rechtshilfegesuchs nicht deshalb ablehnen, weil seiner Ansicht nach § 233 StPO. verletzt wurde 2815³⁶

§ 412 StPO. Nur die erste Ladung zur F. muß den Hinweis auf die Folgen eines Ausbleibens des A. enthalten 3446²⁴

§ 412 StPO. Der Einspruch eines aus- gebliebenen A. ist auch dann zu verwerfen, wenn er in früherem Verhandlungstermin entschuldigt ausgeblieben war 3447²⁵

Erwerb

Erwerb eines Fahrrechts durch E. auf Grund des gemeinen Rechts 2972⁷

Ersucher Richter

vgl. unter Rechtshilfe

Esperanto

E.übersetzung des „Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ u. des „Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckverkehr“. Schrifttum 2847

Fahrlässiger Falschheid

§ 163 StGB. Die Unerheblichkeit eines Aussagepunkts kann für den innern Tatbestand von Bedeutung sein. Die Frage der Fahrlässigkeit kommt bei Zeugen nur für den Zeitpunkt der Eidesleistung in Betracht 3004³⁸

§ 163 StGB. Die Unerheblichkeit der Tatsache, die fälschlich an Eidesstatt berichtet ist, ist von Bedeutung für die Frage, welches Maß von Sorgfalt aufzuwenden war 3401⁸

Hat der Schwörende die von ihm unrichtig bekundete Tatsache für unerheb-

lich gehalten, so kann der subjektive Tatbestand des § 163 StGB. entfallen. Fahrlässig muß der Täter bei der Eidesleistung gehandelt haben; daß er sich auf die Aussage unvorsorglich vorbereitet habe, kommt strafrechtlich nicht in Betracht. Freisprechung durch das Revisionsgericht wegen Fehlens der Fahrlässigkeit 3434⁶

Fahrlässigkeit

§ 222 StGB. Kausalzusammenhang bei fahrlässiger Tötung 2962³⁰

§ 222 StGB. Zum Begriff der fahrlässigen Tötung 2969¹

§§ 138, 134, 254 BGB. Die für den Schaden mit ursächliche F. desjenigen, der einen offensichtlich unsittlichen Vertrag abschließt, ist zu berücksichtigen; bei vorsätzlichem Verhalten des Geschädigten ist die Mithaftung des nur für F. haftenden Mischädigers regelmäßig ganz ausgeschlossen 3543¹

Zum innern Tatbestand des § 284 StGB. genügt nicht F. Eine derartige Annahme des Täters, er habe eine wirksame behördliche Erlaubnis, macht die Tat straflos 3357⁶

§ 230 StGB. Zum Begriff der F. i. S. dieser Vorschrift 2870¹⁸

F. des Kraftfahrers

§§ 222, 230 StGB. Mit unbesonnenem Verhalten der auf der Straße verkehrenden Personen muß der Führer eines Kraftfahrzeugs nur insoweit rechnen, als dies Verhalten der Lebenserfahrung entspricht 2876^{24 26}

§ 230 StGB. Freispruch des Kraftwagenführers wegen Unmöglichkeit der Aufklärung des Sachverhalts 2876²⁶

§ 230 StGB. Der Kraftwagenführer, dem das Vorfahrtsrecht zusteht, ist bloß wegen der Einmündung einer Seitenstraße noch nicht zur Herabminderung seiner Fahrgeschwindigkeit verpflichtet 2882²

Wer als Kraftwagenführer der Reichswehr bei Ausführung einer anbefohlenen Fahrt eine fahrlässige Körperverletzung i. S. v. § 230 II StGB. begeht, hat deshalb noch nicht eine „militär. Dienstpflicht“ verletzt 2883⁴

Bei unentgeltlicher Gefälligkeitsfahrt mit Kraftwagen kann unter bestimmten Umständen die Haftung für F. als et- lassen gelten 2854⁴

§ 230 II StGB. nicht anwendbar gegen Kraftfahrzeugführer, dem der Führerschein entzogen ist 2860⁷

Bei Anwendung des § 230 II StGB. auf Motorradfahrer kommt es allein darauf an, ob sein Beruf oder Gewerbe im Motorradfahren bestand oder ob er ein Motorrad bei Erledigung seiner Berufs- oder Erwerbsgeschäfte zu benutzen pflegte 2862¹⁰

Zur Anwendung der §§ 222 II u. 230 II StGB. gegenüber Kraftfahrern. Im Sinn dieser Paragraphen ist nicht je besonderer Beruf als „Personen-“ bzw. Kraftwagenführer anzuerkennen, sondern einheitliche Berufsausübung als Führer eines Kraftfahrzeugs 2682¹¹

§§ 222, 230 StGB. Der auf unrichtiger Beurteilung der örtlichen Verhältnisse beruhende Irrtum des Kraftwagenführers, er habe das Vorfahrtsrecht gegenüber einem andern seitlich herankommenden Kraftfahrzeug, kann die F. ausschließen 2864¹²

§§ 222, 230 StGB. Bei Behinderung des Überblicks muß der zur Gewährung der Vorfahrt verpflichtete Fahrer unter Umständen halten, bis der Überblick über die Fahrbahn frei ist, wenn sowohl schnelles wie langsames Fahren gefährlich sein würde. F. durch Ver-

letzung des Vorfahrtsrechts 2865¹³
2867¹⁵

§§ 222, 230 StGB. Der vorfahrtberechtigte Fahrer braucht sich mit dem Führer eines von der Seitenstraße herankommenden, zur Gewährung der Vorfahrt verpflichteten Kraftwagens im allgemeinen nicht durch Zeichengeben zu verständigen. Der Kraftwagenführer braucht nur mit solchen Unbesonnenheiten anderer Wegebenutzer zu rechnen, die im Rahmen der allgemeinen Erfahrung liegen 2866¹⁴

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme einer schuldhaften Verletzung des Vorfahrtsrechts ist erforderlich, daß der Angeklagte die den Vorfahrtsfall begründenden örtl. Voraussetzungen kannte oder daß er sich in verschuldetem Irrtum hierüber befand 2868¹⁶

§ 230 StGB. Fahrläss. Körperverletzung dritter Personen bei Zusammenstoß zweier Kraftwagen. Vorfahrtsrecht nach § 24, Verpflichtung zum Langsamfahren nach § 18 II, zum rechtzeitigen Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung nach § 26 KraftfVerfVO. 2868¹⁷

§ 21 KraftfG., §§ 17, 18, 23 KraftfVerfVO., § 22 StGB. Fahrlässige Tötung 2870¹⁸

§ 18 II KraftfVerfVO., §§ 222, 230 StGB. Die Feststellung, daß der Überblick über die Fahrbahn behindert war und die Bejahung der Schuldfrage macht vollständige Klarlegung der örtlichen Verhältnisse u. ausführliche, von Unklarheiten u. Widersprüchen freie Darstellung des tatsächlichen Hergangs des Automobilunfalls erforderlich 2870²⁰

F. des Kraftwagenführers. Abgestiegener Radfahrer als entgegenkommender Wegbenutzer. Nicht genügend gerechtfertigtes Abweichen von Verkehrsvorschriften. Voraussehbarkeit „kleiner Bewegungen“ von Menschen, Tieren, Gegenständen 2873²²

§ 222 StGB. Greift Mitbenutzer von Kraftwagen, durch unbesonnenes Fahren ängstlich geworden, unsachgemäß in die Steuerung ein u. wird hierdurch Unfall verursacht, so ist der Kausalzusammenhang zwischen Verhalten des Wagenführers u. dem Unfall nicht unterbrochen 2874²³

Fahrräder

Der Umfang der Sicherungspflicht des Arbeitgebers für eingebrachte F. kann nur nach der Lage des Einzelfalles festgestellt werden. Allgemeine Pflicht zur Bestellung besond. Überwachungs- personen besteht nicht 3118⁹

Fahrstuhl

Für die Entscheidung darüber, ob u. in welcher Höhe die Kosten der Wiederinbetriebsetzung des F. auf die Mieter umzulegen sind, ist das MA. zuständig. Die Kosten sind nur dann nicht umzulegen, wenn zur Zeit der Wiederinbetriebsetzung wirksamer Verzicht allen an den F. angeschlossenen Mietern auf die Benutzung des F. vorliegt 3235⁷

Fahrrecht (§ 368 Ziff. 9 StGB.)

Erwerb eines F. auf Grund des gemeinen Rechts. § 368 Ziff. 9 kann nur vorsätzlich verletzt werden. Das Urteil über ein Notwegrecht hat nur rechts- befähigende Wirkung 2972⁷

Falsche Anschuldigung (§ 164 StGB.)

Der Tatbestand der f. A. setzt A. voraus, die sich gegen individuell bestimmte Person richtet. Wird nur behauptet, daß der Täter sich in einem näher bezeichneten begrenzten Personenkreis befinden müsse, so ist § 164 nur anwend-

bar, wenn der Eindruck erweckt wurde, jedes Mitglied dieses Personenkreises sei der Tat fähig u. habe einstweilen als verdächtig zu gelten, nicht auch, wenn lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Täter in diesem Kreis zu suchen sei 3554¹³

§ 164 verlangt nicht nur, daß die A. auf bestimmte u. individuell bezeichnete strafbare Handlung gerichtet sei, sondern auch, daß die der Anzeige zugrunde gelegten konkreten Tatsachen, wenn sie richtig wären, den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen würden, und zwar objektiv, nicht nur nach der subjektiven Auffassung des Täters 3641²

Familienstandsachen

Die besondere Gestaltung des Verfahrens in F. rechtfertigt Bewilligung des Armenrechts für den Bekl. dann nicht, wenn seine Rechtsverteidigung aussichtslos erscheint 3563⁷ 3643³

Fang

Der Fall Favag u. die Aktienrechtsreform 3603

Fernsprecher

Beleidigung am F. bei Querverbindung 3432²

Festnahme, vorläufige (§ 127 StPD.), vgl. unter B. F.

Vgl. auch F. durch Polizeibeamten unter B.

Feststellungsklage vgl. auch Inzidentf.

F. in Versorgungssachen vgl. unter B. Zulässigkeit der F. für künftige Ansprüche, wenn der Verpflichtete nicht ganz allgemein anerkannt hat, zur Zahlung einer Rente gemäß dem KraftG. verpflichtet zu sein 2853³

Der Anspruch auf Befreiung von Schuld ist, solange über deren Bestand noch Rechtsstreit schwebt, zweckmäßig als F. für bedingten Anspruch, nicht als Leistungsklage auf Befreiung geltend zu machen. Wenn fälschlich Leistungsklage auf Befreiung erhoben ist, fallen nach rechtskräftiger Abweisung der Vorlage die Kosten der damit erlebigen u. von vornherein unbegründeten Befreiungsklage gemäß § 91 ZPO. dem Kläger zur Last; evtl. Schadenersatzanspruch des Klägers wegen der Kosten 2990²⁰

Nur konkretes Rechtsverhältnis, nicht abstrakte Rechtsfrage kann Gegenstand der F. sein 3018¹¹

Gegen Unterband, der zwar tariffähig u. parteifähig, aber nicht Tarifpartei ist, ist F. auf Unwirksamkeit des Tarifvertrags unzulässig 3157⁷⁵

Übergang von der Vollstreckungsgegenklage zur negativen F. ist eine in der Berufungsinstanz unzulässige Klagenänderung 3249¹⁸

Festteilnehmerarten

§ 30 GewD. Nichtgewerbmäßiger öffentlicher Verkauf von F. 3443¹⁶

Feuerbestattung

F.vereine, die den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder Beihilfen zu den Kosten der Beerdigung gewähren, unterliegen allein deshalb noch nicht dem VerfaßG. 3654³

Feuerpolizei vgl. B.

Firma

§ 27 HGB. Das Recht des Erben eines Kaufmanns, wegen dessen Ablebens Mietverhältnis, in dem dieser gestanden, zu kündigen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er das Handelsgeschäft unter der bisherigen F. fortführt 3767²⁸

§ 37 HGB. Kein F.mißbrauch in Reklameschreiben 3777²

Fischerei

§§ 106, 107, 128, 129 preuß. FischG. F.gesellen, die in Gegenwart ihrer Meister sich beim Fischfang beteiligen, sind mangels eines anderen Schlußzufassender Umstände rechtlich regelmäßig nicht Mittäter, sondern Gehilfen 3108⁷

Fiskus

Klagen u. Zwangsvollstreckungen gegen den F. 2759

F. kontra Treuhand. Schrifttum 2772

Fleischer

Angestelltenversicherungspflicht v. Ladensfleischergefelln. Ladensfleischergefelln, die in den Verkaufsräumen überwiegend mit dem Ausuchen, Zerhacken u. Zerlegen des Fleisches für die Kundschaft beschäftigt sind, in Ausnahmefällen auch selbst mit den Kunden verhandeln u. den Preis des Fleisches berechnen u. angeben, unterliegen als Gewerbegehilfen der Invalidenversicherung 3667²⁷

Flugblatt

Das Verbot der F.verteilung im Betrieb verstößt nicht gegen das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung 3157⁷⁶

Fortwiderstand (§ 117 StGB.)

Tatmehrheit u. Tateinheit beim Zusammenreffen von Waffenführung, Jagdvergehen u. F. 2933³²

Fortgesetzte Handlung

Erfolgt auf Anklage wegen f. Verbrechens Verurteilung nur in einem Falle, so muß wegen der übrigen, nicht nachgewiesenen Handlungen auf Freispruch erkannt werden. Bei Anklage wegen f. Verbrechens hat das Gericht von Amts wegen alle in den F.zusammenhang fallenden Handlungen zu berücksichtigen, gleichviel ob sie im Eröffnungsbeschluß enthalten oder auf andere Weise zur Kenntnis des Gerichts gelangt sind 3222¹³

Zustellung einer polizeilichen Strafverfügung unterbricht den F.zusammenhang 3255²⁵

Voraussetzung des Fortsetzungszusammenhangs zwischen zwei wesentlich falschen Aussagen 3325¹⁶

Die Tatbestände des § 348 Abs. 1 u. 2 StGB. können untereinander im Fortsetzungszusammenhang stehen 3413²²

Zwei selbständige Begebenheiten sind auch durch Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs nicht zu einer Handlung von rechtlicher Einheit zusammenzufassen 3445²²

Frankreich

vgl. auch code civil Beweislast bei Automobilunfällen in F. 2887¹

Die Schicksale einer franz. NotW.D. betr. die Gerichtsverfassung 3848

Freie Meinungsäußerung (Art. 118 WVerf.)

Das Verbot der Flugblattverteilung im Betrieb verstößt nicht gegen das verfassungsmäßige Recht der f. M. 3157⁷⁶

Freifahrt

Aus einer selbst 17jährigen Gewährung der F. kann ausreichender Rechtsgrund für die Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung nicht entnommen werden, weil nach der F.ordnung die Zubilligung eine Begünstigung darstellt. Die Klausel des Tarifvertrags, daß für die Gewährung der F. die Bestimmungen der F.ordnung gelten, verleiht der F.ordnung keinen normativen Charakter 3153⁷¹

Freiheitsberaubung

Beweislast bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzung der F. u. des Waffengebrauchs 3400⁵

Freispruch

aus andern Gründen als dem Angekl. erwünscht ist, enthält nicht Beschwerde 3448²⁷

Vgl. auch Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen unter B.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Gesetze des Reichs u. Preußens über die f. G. Schrifttum 3300

Formularbuch für f. G. Schrifttum 3300
Jahrbuch für Entsch. in Angelegenheiten der f. G. und des Grundbuchrechts. Schrifttum 3305

Friedensvertrag von Versailles

Art. 297. Hat Bank bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, Geldüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtlicher Ungewißheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung 3764²⁶

Art. 304 b. Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts 3551¹⁰

Art. 304 b begründet nur die Einrede der Unzuständigkeit des deutschen Gerichts, auf die aber verzichtet werden kann. Solche vorbehaltlose Einlassung auf die Hauptsache enthält die unwiderlegliche Vermutung stillschweigernder Vereinbarung des deutschen Gerichts 3638²¹

Frieders

„Der angeklagte Staatsanwalt.“ Der Fall F. Schrifttum 3542

Friseur

Bahnhoßf. ist den Bestimmungen der GewD. über das Lehrlingswesen unterworfen 3110¹¹

Frist

vgl. Wiedereinsetzung gegen F.versäumung unter B.

§ 224 ZPO. Auch der vor Gericht abgeschlossene Vergleich bleibt reine Parteihandlung, deren Bestand, Aufhebung oder Veränderung in jeder Richtung der Parteiposition unterliegt 2801⁶

Früchte auf dem Palm

Widerprücksklage gegen die Pfändung von F. a. d. S. 2979⁶

Führerschein

vgl. unter Kraftf.

Fürsorgeziehung

vgl. unter Jugendwohlfahrt

Fürsorgepflicht

Bei Klagen von Fürsorgeverbänden auf Grund der NFürsW.D. ist Verwaltungsgericht nicht berechtigt, eine Weiladung von Fürsorgeverbänden vorzunehmen, die nicht in seinem Bezirk liegen 3035¹¹
§ 1 Ia FürsW.D. Der Bezug von Veteranenbeihilfe durch Kriegsteilnehmer von 1870/71 ändert nichts an dem Charakter der gewährten Armenfürsorge 3027¹

§ 19 FürsW.D. Rechtliche Natur der auf Grund dieser Vorschrift begründeten Beschäftigungsverhältnisse 3162⁸³

§ 25 NFürsW.D. Erstattung von Aufwendungen aus öffentl. Fürsorge 2978⁵

§ 11 Bad. AusfW.D. zur FürsW.D. Die Reisekosten des für einen Bezirksfürsorgeverband vor dem Verwaltungsgericht auftretenden Beamten trägt die Staatskasse. Der kostenpflichtige Gegner ist daher zum Ersatz nicht verpflichtet 3028²

Bad. ArmenG. Die Anwendung des Verwaltungszwangs ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Gesetz zur Gel-

tendmachung bestimmter Ansprüche das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorschreibt. Zuständigkeit der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden als Fürsorgeverbänden 3028⁹

Bad. ArmenG. Ein Anspruch des Kreises als Unternehmer einer Kreispflegeanstalt gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband auf Ersatz von Verpflegungskosten ist nicht gegeben, wenn er selbst endgültig fürsorgepflichtig nach der FürsV.D. ist 3029⁴

Fürsorgerecht

Der Bericht eines Jugendamts über den Angekl. kann in der Hauptverhandlung vorgelesen werden, soweit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des F. ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines u. unbestimmt gefaßtes Urteil über die sittlichen Eigenschaften des Angekl. enthält, weil er sich insoweit als Leumundzeugnis darstellt (§ 256 StP.D.) 3485¹³

Fusion

Die Rechtslage der Versicherten bei F. u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung 3597

Das Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung des GenG. (F. von Verbänden) 3703 Betriebsrat u. F. 3705

Garantievertrag

Bürgschaft, Schulübernahme und G. Schrifttum 3470

Gas

vgl. Elektrizität

Geldentwertung

Ist für den Fall eines Optionsrechts des Dienstherrn auf Verlängerung des Dienstvertrags eine Erhöhung der Entschädigung wegen G. vorgesehen, so braucht diese nicht beim Verlangen der Verlängerung vom Dienstherrn angeboten zu werden. Der Dienstverpflichtete ist wegen Unterbleibens des Angebots der Erhöhung zur Verweigerung der Verlängerung nicht berechtigt 3091⁹

Geldstrafe

Teilzahlungen müssen dem Verurteilten immer dann bewilligt werden, wenn ihm die sofortige Zahlung der G. nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist (§§ 27 e, 28 StGB.) 3324¹⁵

Zur Auslegung des § 27 b StGB. 3404¹³
Der Vollstreckung einer eintägigen Erbschaftsstrafe steht teilweise Zahlung der G. nicht im Wege 3449²

Geisteskranker

Bad. ZrrenFürG., § 104 Ziff. 2 BGB. Eröffnung und Lauf der Klagefrist gegenüber G., deren Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt ist 3031⁶

Gemeindeordnung, bad.

vgl. unter B.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmung

Die Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat. Schrifttum 3717

Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der ZPD. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juni 1930 2745 2845

Genossenschaft

RGef. betr. die Erwerbs- u. WirtschaftsG. Schrifttum 3719

Das Gef. zur Abänderung u. Ergänzung des GenG. (Verschmelzung von Verbänden) 3703

Die Rev. der KreditG. im Deutschen G.verband e. B. Schrifttum 3721

§§ 37, 38 GenG. Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696

§§ 51, 68 GenG. Der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Genosse darf nach der Absendung des Beschlusses an ihn an keiner Generalversammlung der G. mehr teilnehmen, auch wenn die Berufung gegen den Beschluss an die Generalversammlung noch zulässig ist, bis der Beschluss wieder aufgehoben wird 3749¹⁴

§ 68 GenG. Ausschluß von Genossen. Unter „Beschlüssen der G.“ können auch Beschlüsse des Vorstandes verstanden werden 3782⁹

§§ 68, 70 GenG. Erweist sich der Beschluss, durch den ein Genosse aus der G. ausgeschlossen worden ist, als unrichtig, so behält dieser seine Mitgliedschaft trotz Eintragung seines Ausscheidens in die Genossenschaftsliste 3749¹⁵

§§ 69, 70 GenG. Die Gen. mbH. ist berechtigt, von dem Genossen die Zahlung des nach seinem Beitritt erhöhten Geschäftsanteils zu verlangen, auch wenn der Vorstand es unterlassen hat, die vor der Erhöhung erfolgte Aufkündigung des Genossen dem Registergericht zur Eintragung in der Liste der Genossen einzureichen und infolgedessen die Eintragung des Ausscheidens des Genossen unterblieben ist 3781⁸

§ 70 GenG. Es gibt keine Arglisteneide, wenn der Vorstand die Anmeldung des Austritts beim Geregister schuldhaft unterläßt 2977⁴

§ 73 GenG. Die ausscheidenden Mitglieder einer Gen. mbH. haben die Nachzahlungspflicht 3779²

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungsfl. Versäumnisurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschränkt hat? — Können die übrigen Anfechtungsfl. den Prozeß fortführen? 2760

§ 119 BGB. Wenn Genosse Beitrittserklärung nicht abgeben will, so ist er befugt, die von ihm angeblich abgegebene Beitrittserklärung anzufechten 2801⁴

KonsumG. erfüllt die Voraussetzung des § 4 II b KörperStG. nicht, wenn sie Waren an Mitglied absetzt, obwohl sie weiß, daß das Mitglied die Waren gewerbsmäßig an Nichtmitglieder weiterveräußert 3793³

Gerichtshilfe

Schrifttum 3389

Dem Verteidiger ist die Einsicht in die Akten der Sozialen G. zu gewähren 3448²⁸

Gerichtskosten

vgl. auch Streitwert

Das deutsche RGW., die RWGebD. u. die GBVzGebD. Schrifttum 3300. Nachtrag 3540

Tabelle der RWGeb. u. G. Schriftt. 3540
§ 6 RGW. Niederschlagung bei Übersetzen eines Armenrechtsgefuchs 3359⁶³

§§ 20, 24 RGW. Informativische Anhörung eines vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladenen Zeugen rechtfertigt nicht Beweisgebühr nach RGW. 3341²⁵

§§ 29, 31 RGW. Die Minderung der Prozeßgebühr tritt mangels einer abweichenden Bestimmung auch dann ein, wenn der Klage ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Die Ermäßigung auf ¼ bezieht sich auf die volle Ge-

bühr, die fällig geworden wäre, wenn die Klage ohne Mahnverfahren erhoben worden wäre 3348³⁹

§ 29 RGW. Für Rückzahlung des nichtverbrauchten Teils der G. hat die Erklärung des Gerichts, daß der Gültigkeitsantrag als zurückgenommen gelte, dieselbe Bedeutung wie die Zurücknahme durch die Partei selbst 3367¹⁵

§ 29 II RGW. Ermäßigung der Prozeßgebühr bei Klagerücknahme 3367¹²

§§ 32, 34, 35 RGW. Gebühr für den Pfändungsantrag fällt bei Zurücknahme des gleichzeitig gestellten Arrestantrags weg 3868¹³

Für Anordnung der Zustellung im Ausland in Schiedsgerichtsverfahren ist die Gebühr aus § 33 RGW. zu entrichten 3491⁸

§ 74 RGW. Zur Glaubhaftmachung der Tatsache, daß die Verzögerung dem Kl. einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, genügt die Erklärung des Kl. ohne Angabe von Tatsachen 2992²¹

Zur Auslegung des § 74 RGW. 3343²⁷

§ 74 I RGW. Behandlung der G., wenn nach Revisionseinlegung über das Vermögen des Revkl. Konkurs eröffnet, in ihm Zwangsvergleich geschlossen u. ohne daß der Konkursverwalter aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird 2785¹³

§ 74 II 1 RGW. nicht auf den Fall auszudehnen, daß nach der Bestimmung des ersten Verhandlungstermins die Einzahlung der Prozeßgebühr unterbleibt. Ist der Termin einmal aberäumt worden, so kann das Gericht wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr die Entgegennahme der Verhandlung nicht ablehnen 2993²²

Ist gem. § 74 IV RGW. auf die Klage der Termin zur mündlichen Verhandlung ohne vorherige Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt worden, so ist es unzulässig, nachher den Kl. zur mündlichen Verhandlung nicht zuzulassen 3341²⁶

§§ 77, 82 II RGW. Haftung des Antragstellers der Instanz für G., wenn der im Armenrecht streitende Gegner in die R. verurteilt ist 3564⁹

Zu § 519 VI ZPD.

§ 519 ZPD. Wenn Berufung zunächst unbeschränkt eingelegt, dann nach Bewilligung des Armenrechts für Teilbetrag der Berufungsantrag nur für diesen Teil genommen, aber der für den andern Teil angeforderte G.vorschuß nicht freigestellt bezahlt wird, dann ist nachträgliche Erweiterung des Berufungsantrags ausgeschlossen 2954²²

Wenn auch in dem Fall, daß nach erfolgter Setzung einer Frist gem. § 519 VI ZPD. das Armenrecht für Teilbetrag bewilligt worden ist, Unklarheiten über die Höhe des nunmehr zu zahlenden Vorschusses beseitigt werden müssen, damit die Frist ihre Wirkung üben kann, so muß es doch genügen, wenn die mitgeteilte Berechnung klar ergibt, daß die jetzige Anforderung der teilweisen Bewilligung des Armenrechts Rechnung trägt 2956²³

§ 519 VI ZPD. Es ist einer armen Partei nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprägten u. als unbegründet befundenen Armenrechtsgefuchs eine beliebige Erstreckung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist herbeizuführen; vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Versagungsbeschlusses aus zu beurteilen 3311⁷

§ 519 ZPO. Verjährung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die Verjüngung. Wiedereinsetzung gegen die Verjährung ist nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des Postcheckamts bedient u. die Outschristanzeige verspätet eingeht 3364⁵

Verjährung des R.V. liegt nicht vor, u. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn durch Befehlen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des G.vorschusses in Frage kommenden Postcheckkontos unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶

Eine von dem Vorsitzenden nach Ablauf der Frist des § 519 VI ZPO. verfügte Fristverlängerung ist unwirksam. Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist im § 519 VI ZPO. durch Einreichung von Armenrechtsgesuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs wegen Aussichtslosigkeit erfolgt ist u. im zweiten Gesuch durch neue Ausführungen die Aussichten des Rechtsmittels neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das Armenrecht schließlich doch bewilligt wird, aber zur Verfolgung eines andern, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anspruchs 3549⁹

Gerichtsverfassung

vgl. auch Befehung des Gerichts, Justizreform

ZPO. u. GVG. Schrifttum 2767

Die Schicksale einer franz. RotW. betr. die G. 3848

Gerichtsvollzieher

Das deutsche GVG., die RAGebD. u. die G.VollzGebD. Schrifttum 3300

Das G.wesen in Preußen. Schriftt. 3301

Der G. als freier Beruf 3849

Gesamtgläubiger

bei Kostenfestsetzungsbeschluss 3345²¹

Gesamtschuldner

Bei G. kann sich der Nichtbankier nicht auf das seinem Mitschuldner als Bankier zustehende Privileg aus § 66 AufwG. berufen; er wird auch nicht durch dessen Papiermarkzahlung befreit, da sie keine Vollerfüllung ist 2948¹⁶

§§ 164, 421, 765 BGB. Voraussetzung einer formlos gültigen Schuldmittelübernahme 3328³

Gesamtstrafe

In den Fällen, in denen das erste Urteil, z. B. wegen Annahme von Sammelverhältnis, Fortsetzungsstat oder Tateinheit nur einheitliche St. ausgesprochen hat, die Strf. aber infolge der Annahme mehrerer unter sich selbständiger Straftaten mehrere Einzelstrafen für verwirkt erklären u. auf G. erkennen muß, ist nur diese G. mit der Einheitsstrafe des ersten Urteils zu vergleichen (§ 331 StPO.) 2792²³

Geschäftsaufsicht

§§ 2, 13, 33 GeschAufsW. Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH. für nicht abgeführte Lohnsteuer. Einfluß des Verhaltens des FinA. bei G. und Zwangsvergleich mit Garantie Dritter 3166³

§§ 59, 64, 65 II GeschAufsW. Der Zwangsvergleich im G.verfahren kann nur mit prozessualen Rechtsbehelfen, nicht aber deshalb angefochten werden, weil darin ohne die Form des § 313 BGB. Verabredungen über ein Grundstück enthalten sind 2781⁹

Geschäftsbedingungen

Begriff, Arten u. Verbindlichkeit der allgemeinen G. Schrifttum 3724

Die Praxis der Verkaufs- u. EinkaufsB. sowie die Notwendigkeit einheitlicher LieferungsB. Schrifttum 3726

GmbH.

Ges. betr. die GmbH. Schrifttum 3718

Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Veräußerer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinschaft mit dem andern ist, u. an der er mit $\frac{3}{4}$ Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft vor, wie § 892 BGB. es voraussetzt. Der Erwerber, die GmbH., kann sich also auf ihren guten Glauben gegenüber dem Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekengläubigers berufen 3740⁶

Geschäftsführer einer ihren Geschäftsbetrieb ausübenden GmbH. kann fristlos entlassen werden, wenn er eine Bilanz nicht legen kann. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH. ist fristlose Entlassung des Geschäftsführers durch den Konkursverwalter aus folchem Grunde jedoch nicht zulässig 3780⁴

Der in der Generalversammlung ausgebliebene Gesellschafter, dem in der Einladung die Tagesordnung nicht richtig mitgeteilt worden war, hat Anfechtungsrecht 3815²

Keine Haftung einer GmbH. gegenüber einem Wageninsassen bei Unfall, der sich bei privater Benutzung ihres Kraftwagens ereignet. Zur Frage der Haftung eines mitfahrenden, des Fahrens unkundigen Gesellschafters 2854⁴

§ 2 GmbHG. Verträge, die die Verhältnisse einer zu gründenden GmbH. regeln, sind nur dann als Vorverträge formpflichtig, wenn sie die Verbindlichkeit zur Gründung aussprechen, nicht aber, wenn sie die Gründung voraussetzen 3737⁴

§§ 2, 29, 30, 42 GmbHG. Auch im G.vertrag der GmbH. können für einen Gesellschafter Rechte begründet werden, die ihn der G. wie einen Drittgläubiger gegenüberstellen. Bestehen Ansprüche auf Anteile am Gewinn, so bedarf es zu ihrer Geltendmachung keines vorherigen Gewinnverteilungsbeschlusses der GmbH. Freie Auslegung der für die Allgemeinheit, auch späteren Gesellschafter gültigen Satzung durch das RevG. Rechte, die auf Grund der Satzung in Anspruch genommen werden, müssen sich allein aus ihr ohne Hinzuhaltung anderer Auslegungsmittel ergeben u. sind sonst nicht wirksam begründet 3735³

§§ 3 Ziff. 4, 14, 17, 19, 24 usw. GmbHG. Wird bei einer ZweimannGmbH. die Abtretung eines Teils des Geschäftsanteils des einen Gesellschafters an den andern durch eine die neue Verteilung zum Ausdruck bringende, einstimmig beschlossene Satzungsänderung bestätigt, so ist für die Abtretung des Teils nach § 17 GmbHG. erforderliche Genehmigung der G. eine Erklärung des Geschäftsführers nicht mehr erforderlich. Nicht von vornherein nichtige Beschlüsse der Gesellschafter sind solange wirksam, als sie nicht mit Erfolg angefochten sind. Die Genehmigung des Geschäftsführers kann auch im Prozeß durch die kraft Prozeßvollmacht hierzu berechtigten Prozeßbevollmächtigten ausgesprochen werden. Unzulässigkeit der Verminderung einzelner Stammeinlagen unter gleichzeitiger Erhöhung anderer 3738⁵

§§ 13, 14 GmbHG. Gewährsmängelansprüche aus dem Verkauf aller Ge-

schäftsanteile einer GmbH., wenn deren Geschäftsunternehmen Sachmängel aufweist. Es ist zur Anwendung der §§ 459 ff. BGB. nicht erforderlich, daß ein auf Erwerb des Unternehmens gerichteter Wille erklärt ist 3740⁷

§ 15 IV GmbHG. Vertrag, durch den sich Dritter der G. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsanteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form 3741⁹

§ 19 GmbHG. Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Aufwertung von Einlageverbindlichkeiten der Gesellschafter einer GmbH. 2941^{11a}

Das Aufrechnungsverbot des § 19 II GmbHG. schließt auch das Recht des Gesellschafters aus, wegen einer ihm gegen die GmbH. zustehenden vollstreckbaren Forderung den Anspruch der G. gegen ihn auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage pfänden u. sich zur Einziehung überweisen zu lassen 3779³

§§ 19, 7 GmbHG. Einer Kapitaleinlageverpflichtung kann dadurch genügt werden, daß der Einlagebetrag bei der allgemein kundgegebenen Bankverbindung der GmbH. auf deren Konto eingezahlt wird. Unerheblich ist, ob die Bankverbindung den erhaltenen Betrag zur Abdeckung eines Schuldsaldos der GmbH. verwendet 2798²

§ 52 GmbHG. Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696

§§ 54, 57, 58 GmbHG. Keine Eintragung einer gleichzeitigen Herabsetzung u. Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH. 2968¹

Fortbestehen der bereits im Handelsregister gelöschten GmbH., wenn sie trotz der beendeten Liquidation noch Vermögen besitzt. Schadenersatzanspruch gegen den Liquidator aus § 73 III GmbHG. besteht nur dann, wenn die Forderung dem Liquidator dem Grunde u. Betrag nach im wesentlichen bekannt ist, Kennenmüssen genügt nicht. Können bei Beobachtung der Vorschrift des § 73 Bereicherungsansprüche der G. gegen die Gesellschafter bestehen? 2943¹²

§§ 80, 81 GmbHG. Prozessuale Wirkungen der Umwandlung einer AktG. in GmbH. unter Ausschluß der Liquidation 2986¹³

Die Bedeutung des neuen ungar. Ges. über die GmbH. für die Aktienrechtsreform 3714

Steuerrecht

Vereinigung von Zeichenbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Benutzfabrik für gemeinschaftliche Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das Vermögenssteuerrecht einer OHG. gleichzustellen 3810¹⁸

Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH. für nicht abgeführte Lohnsteuer. Einfluß des Verhaltens des FinA. bei Geschäftsaufsicht u. Zwangsvergleich mit Garantie Dritter 3166³

Kosten der Beschaffung einer Hypothek durch den Gesellschafter einer GmbH. zum Zweck der Tilgung einer Schuld des Gesellschafters an die GmbH. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der GmbH., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gesteigert ist 3260¹

Gesellschaftliche Miete

vgl. RMietG.

Gewahrsamsverletzung (§ 133 StGB.)

Zum Begriff des „zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Ortes“ in § 133. Tateinheit von Diebstahl oder Unterschlagung und Vergehen gegen § 133 322¹³

GewD.

vgl. auch Lehrling, Schankkonzession
Kommentar 3082

§ 30. Nichtgewerbsmäßiger öffentlicher Verkauf v. Festteilnehmerkarten 3443¹⁶

Gewerbsmäßigkeit i. S. von § 43 I liegt nach herrschender Meinung nur dann vor, wenn derjenige, der die in § 43 I bezeichnete Tätigkeit, sei es selbständig u. auf eigene Rechnung oder im fremden Auftrag u. auf fremde Rechnung fortgesetzt oder mit Wiederholungswillens vornimmt, für sich selbst Erwerb zu erzielen beabsichtigt 3103⁴

§ 123 Nr. 3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit als wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung. Bedeutung des Verschuldens 3151⁶⁵

§ 127 b GewD. enthält zwingendes Recht 3163²

Voraussetzung der Schadenersatzansprüche aus § 129 GewD., § 628 II BGB. Was ist „Verlassen der Arbeit“? 3152⁶⁶

§ 132 a. Maßschneiderei u. sog. halbfertige Konfektion. Zuschneider fallen nur ausnahmsweise unter § 132 a 3152⁶⁷

Gewerbesteuer

PrGewStWD. Schätzung des Ertrags ist, auch wenn Bilanz formell nicht zu beanstanden ist, dann zulässig, wenn offenklares Mißverhältnis des sich aus der Bilanz ergebenden Ertrags zu Ertragsfähigkeiten vorliegt u. dies Mißverhältnis sich nicht durch das Bestehen besonderer Umstände erklären läßt 3813³

PrGewStWD. Die öffentlichen Feuer- sozietäten, bei denen die Versicherungsnehmer gleichzeitig die Versicherer sind, sind nach § 1 III GewStWD. steuerpflichtig. Ihre Rücklagen an den gem. § 15 preuß. Gef. betr. öffentliche Feuer- versicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 gebildeten Sicherheitsfonds sind nur insoweit bei der Ertragsberechnung abzugsfähig, als sie tatsächlich für die Leistungen aus Versicherungen erforderlich sind. Ihre gem. § 20 Gef. gemachten Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit sind als Werbungskosten abzugsfähig 3668¹

§ 5 II PrGewStWD. Wirkliche Kontokorrentschulden sind laufende Schulden. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden Abkommen, also aus dem Grundgeschäft, trotz der äußeren Form des Kontokorrentverhältnisses auf die Absicht der dauernden Widmung eines bestimmten Kredits geschlossen werden muß 3813²

§ 5 II a GewStWD. Die von OHG. an ihre Gesellschafter gezahlte Miete für Geschäftsräume, die sich in einem ihnen persönlich gehörenden Grundstück befinden, ist Betriebsausgabe 3812¹

§ 11 II GewStWD. Handlungsagent kann nicht als Lohngewerbetreibender gelten, denn er wirkt nicht an der gewerblichen Produktion, sondern nur am Absatz der Ware mit 3669³

Einwirkung der G. der RA. auf ihre Einkommensteuer 3295

Klage des DAB. beim StGH. betr. Feststellung der Ungültigkeit des preuß. GewStG. 3177

Gewerblicher Rechtschuh

Die Erhöhung der Amtsgerichtscompetenz auf 1000 M u. ihre Auswirkung auf den g. R. 3527

Gewerkschaft

Bei G., die auf eigenem Grund u. Boden mit den von ihr selbst hergestellten Bausteinen Arbeiterwohnhäuser durch Dritten bauen läßt, entsteht durch die Lieferung der Steine an den Bauenden keine Umsatzsteuerpflicht 3164¹

Gläubigerschuh

Fragen des G. 2766

Neue Wege des Insolvenzrechts. Schrifttum 2773

Glücksspiel

Tateinheit zwischen § 284 und § 285 StGB. Anwendbarkeit von § 284 b in diesem Falle. Zum inneren Tatbestand des § 284. Jahrlässigkeit genügt nicht. Eine derartige Annahme behördliche Erlaubnis, macht die Tat straflos 3857⁶

Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizer. verstößt nicht gegen die RVerf. Insbesondere, die Anwendung des G. ausschließende Vereinbarung der Parteien i. S. von Art. 5 liegt nicht schon in einer gewöhnlichen Prolongationsabrede 2949¹⁷

Grober Unfug (§ 360 Ziff. 11 StGB.)

Verübung von g. U. durch Lancierung bewußt falscher Nachrichten in die Presse 3427⁵

Bersenden von Kettenbriefen kein g. U. 3441^{12 14}

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)

Ertreht sich die Bindung des BG. an formell rechtskräftiges Zwischenurteil, das den Anspruch dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt hat, auch auf die in den Gründen niedergelegte Auffassung über die rechtliche Charakterisierung u. die Entstehungszeit des Anspruchs? 3334¹⁶

Art. 2 II Gef. v. 20. Dez. 1928. Beendigung der Instanz, wenn Grundurteil ergangen u. gegen dieses Berufung eingelegt ist? 3354⁵³

Grundbuch

Der Notar ist nicht verpflichtet, von sich aus das G. einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekensstande hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306² 3853²

§ 1115 BGB., § 13 GBD. Eintragung der Verzinsung „2% über Reichsbankdiskont“ ist zulässig 3873³

PrStempStG. Der in das notarielle Protokoll neben der Erklärung der dinglichen Einigung aufgenommene Antrag, daß die Eigentumseintragung des Käufers im G. bewilligt u. beantragt werde, unterliegt dem Protokollstempel 2786¹⁴

§ 20 II AufwG. stellt nur darauf ab, daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Gläubiger Löschungsbewilligung erteilt hat, verlangt nicht, daß alle sonstigen, zur Löschung etwa noch erforderlichen Unterlagen vorliegen 2947¹⁵

Jahrbuch für Entsch. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des G. rechts. Schrifttum 3305

Ergänzungsbeschluß z. Zuschlagsbeschluß auch bei formeller Rechtskraft ohne Wirkung; auch eine auf Grund solcher Ergänzungsbeschlüsse erfolgte, mit dem Zuschlagsbeschluß nicht übereinstimmende Eintragung ist unrichtig 3319¹²

Einstuf. Verf., durch die dem Eigentümer verboten wird, über sein Grundstück zu verfügen, wird nicht bereits mit dem Eingang des Ersuchens um Eintragung beim GBA., u. auch noch nicht mit der Eintragung im G., sondern erst mit der Zustellung an den Eigentümer wirksam 3335¹⁷ 3867¹⁰

Keine Erstattung der Gebühr des Armenanwalts für die Stellung des Antrags beim GBA. auf Eintragung einer Zwangshypothek 3353⁶¹

Berkehr mit dem GBA. 3537

Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des G. beamteten wegen Nichterlangung einer dinglichen Verpfändung. Die von Verkäufer und Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgelderhypothek ausstellende Brief vom GBA. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Veräußerer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinamkeit mit dem andern ist u. an der er mit $\frac{3}{4}$ Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft i. S. von § 892 BGB. vor. Der Erwerber, die GmbH., kann sich also auf ihren guten Glauben gegenüber dem Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekengläubigers berufen 3740⁶

§ 8 PrGrVerfG. v. 10. Febr. 1923. Gegen die Verjüngung der Beschwerdefrist hinsichtlich der Verjüngung der Genehmigung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährende Entsch. der für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das GBA. nicht bindend 2794¹

Ein nicht rechtsfähiger Verein kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Die Eintragung einer Hypothek auf den Namen des Vereins ist nicht rechtswirksam u. kann nicht in solche der Mitglieder umgedeutet werden. Daher ist G.berichtigungsanspruch gegeben 3771³²

Grunddienbarkeit

Auslegung von Inhalt u. Umfang einer G. nach dem Wortlaut der die Grundlage des dinglichen Rechts u. der Verpflichtung bildenden Urkunde. Ausnahme vom Grundsatz, daß bei Bemessung des Umfangs der Ausübung von G. im Zweifel auch den durch den Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse gesteigerten Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist, nicht nur dann, wenn die Benutzungsart des herrschenden Grundstücks in einer von Anfang an nicht voraussehbaren Weise geändert wird, sondern allgemein, wenn die Steigerung der Bedürfnisse in veränderten Umständen ihren Grund hat, die bei Begründung des Rechts nicht voraussehbar waren. Beanstandung der Benutzung der Durchfahrt durch Automobil, statt wie bisher durch Handkarren oder Pferdefuhrzeuge 3851¹

Grunderwerbsteuer

Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für nicht rechtzeitig gezahlte oder für gestundete St. wird dadurch nicht berührt, daß die St. selbst nach § 23 Ia Nr. 3 GrErmStG. zu erlassen oder zu erstatten ist 3021¹

Nach dem preuß. Gef. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 und ebenso nach der

Sagung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel ist die gegen diese Anstalten bestehende Brandentschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück verknüpft, daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als Bestandteil i. S. von § 96 BGB. bei der Festsetzung der G. zu berücksichtigen wäre 3660⁴, wohl aber nach dem schiff. Ges. über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 3660⁵

Grundschuld

vgl. auch EigentümerG.
Abtretung. Durch Übertragung des Briefs u. einer Planabtretungserklärung an Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst Zessionarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Gläubigers auftritt, kommt unmittelbar die Abtretung zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer Vollmacht darstellt. Diese dingliche Abtretung wird auch nicht dadurch beeinflusst, daß der für den Gläubiger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schuldrechtlichen Abtretungsvertrags vornimmt 3481⁹

Grundsteuer

Hamburg. G. Bebauung, deren Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurücksteht 3267

Grundstücklasten (§ 103 BGB.)

Bedingungen, die behördlicherseits der Genehmigung einer Siedlung beigefügt u. Auflagen, die dem Grundeigentümer von Polizei wegen gemacht werden, sind keine öffentlichen Lasten des Grundstücks; auf das Verhältnis zwischen Verkäufer u. Käufer findet § 103 BGB. keine Anwendung 2776²

Grundstücksveräußerung

§§ 59, 64, 65 II GeschAuffB.D. Der Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren kann nur mit prozessualen Rechtsbehelfen, nicht aber deshalb angefochten werden, weil darin ohne die Form des § 313 BGB. Verabredungen über ein Grundstück enthalten sind 2781⁹

Macht der Eigentümer gegen den Besitzer wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden G. Vertrags Ansprüche auf gezogene Rutzungen geltend, so kann er zwischen der Eigentumsklage u. der Bereicherungsklage wählen 3210²

Der Notar ist nicht verpflichtet, von sich aus das Grundbuch einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines G. Vertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekenstande hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306² 3853²

Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgelbhypothek auszustellende Brief vom G.B. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Veräußerer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinschaft mit dem andern ist, u. an der er mit $\frac{3}{4}$ Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrgeschäft i. S. von § 892 BGB. vor. Der Erwerber, die GmbH., kann sich also auf ihren guten Glauben gegenüber dem Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekengläubigers berufen 3740⁶

Zusicherung einer besonderen Eigenschaft eines Grundstücks braucht nicht im Vertrag selbst enthalten zu sein 3472²

Durch Erteilung einer der Formvorschrift des § 313 BGB. entsprechenden einseitigen Abzähl- u. Auflassungsvollmacht kann die Wahrung der Formvorschriften für den zweiseitigen Vertrag nicht entbehrlich gemacht u. dieser durch die Vollmacht ersetzt werden. Rechtslage, wenn bei einem zwischen den Parteien gewollten u. formlos abgeschlossenen Kaufvertrag der in der Form des § 313 bevollmächtigte Käufer auf Grund der Vollmacht statt an sich an einen Dritten veräußert hat. Heilung des Formmangels gem. § 313 Satz 2 3474⁵

Die Kündigung des Grundstückserwerbers nach § 70 BGB. bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt ist nur gültig, wenn die Genehmigung der Hypothekengläubiger rechtzeitig nachgewiesen wird 3654²

Grundstücksverkehrsgesetz, preuß.

§ 8. Gegen die Versäumung der Beschwerefrist hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährende Entsch. der für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das G.B. nicht bindend 2794¹

Zwar liegt in der Auflassung regelmäßig die Einwilligung, daß der Erwerber als Nichteigentümer das Eigentum überträgt, zwar bedürfen Zustimmungserklärungen lediglich ergänzender u. vervollständigender Art zu einem rechtswirksam geschlossenen u. behördlich genehmigten Veräußerungsgeschäft keiner besonderen Genehmigung. Aber i. S. des GrVerfG. sind Kette von Kaufverträgen u. Auflassungen ebenso viele selbständige Veräußerungsgeschäfte, die alle, namentlich das erste, der behördlichen Genehmigung bedürfen. Zulässigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist auch bei nichtgenehmigtem formwidrigem Kaufvertrag unter besonderen Umständen 2950¹⁸

Die zum Tatbestand des Betrugs gehörende Vermögensschädigung kann dadurch verwirklicht werden, daß der andere Teil zum Abschluß eines Grundstücksveräußerungsvertrags veranlaßt wird, obwohl die erforderliche Zustimmung des Landrats später versagt wird 3775⁵⁵

Gutachten

vgl. auch Sachverständige
Wesentlicher Verfahrensmangel i. S. von § 1697 Nr. 2 R.V.D. liegt vor, wenn das ObVerf. auf Grund eines mündlich erstatteten G. entscheidet, dieses G. aber in schriftlicher Fassung erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu den Akten gegeben wird 2820¹

Güterverfahren

Für die Rückzahlung des nichtverbrauchten Teils der Gerichtskosten hat die Erklärung des Gerichts, daß der Güterantrag als zurückgenommen gelte, dieselbe Bedeutung wie die Zurücknahme durch die Partei selbst 3367¹⁵

§ 271 III R.V.D. im G. entsprechend anwendbar? 3367¹⁶ 3495⁵ 3569⁵ 3497⁵ 3653¹

Gutsüberlassungsvertrag

§§ 69, 70, 71 BGB. Versäumung der Veräußerungsanzeige wegen Rechtsunkennntnis. Die Anzeigepflicht besteht auch bei einer Veräußerung der ver-

sicherten Sache in Form eines einem G. ähnlichen Vertrags 3626⁹

Hachenburg, Dr. Dr. h. c. Max

M. S. zum 70. Geburtstag! 2889
Der Düringer-G. Komm. zum G.B. 2892. Schrifttum 2914
„Lebenserinnerungen eines R.N.“ von G. Schrifttum 2914

Haftbefehl

im Vollstreckungsverfahren vgl. unter Offenbarungseid

Verhältnis des § 125 I u. II zu § 128 StP.D. 2971⁶

Haftpflicht

vgl. auch unter Eisenbahn

R.D. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Auf eine zur Zeit der Papiermarktgeltung entstandene, zur Zeit der Reichsmarktgeltung gezahlte Schuld findet im Verhältnis des versicherten Schuldners u. dem von ihm in Anspruch genommenen Versicherer die Herabsetzung auf 20% der Summe Anwendung 3635¹⁶
§ 69 BGB. ist auch die G.versicherung für einen Kraftwagen anwendbar 3646⁶

Eine G.versicherungsgesellschaft, deren Versicherungsnehmer rechtskräftig verurteilt worden ist, Schadensersatz zu leisten, kann ihm oder seinen Gläubigern die Ersatzeistung nicht mit der Begründung verweigern, der Schadensersatzprozeß sei unzutreffend entschieden worden, wenn sie alle Möglichkeit der Mitwirkung im Prozeß hatte 3647⁷

Auslegung der Verwandtenklausel in den G.versicherungsverträgen. Bezieht sich der Ausschluß von Ansprüchen aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers auch auf Ansprüche der Berufsgenossenschaften aus § 903 R.V.D.? 3651¹³

Hamburg

Grundsteuer. Bebauung, deren Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurücksteht 3267

Handelsbrauch

Handelsrecht u. S. Zeitschrift 3725

Handelsbücher

vgl. Buchführung

Handelsgesellschaft

vgl. auch G.B., AktG., Kommanditgesellschaft

Die KapitalG. nach Konkurseinstellung mangels Masse 2752

Die Rückverwandlung der aufgelösten in die werbende KapitalG. 2908

HGB.

Komm. von Düringer-Hachenburg 2892. Schrifttum 2914

G.B. u. UnfW.G. Handkomm. 3719

Handelsregister

Ein Mitglied des Vorstands einer AktG., der sein Amt freiwillig niedergelegt hat, hat Anspruch darauf, daß die AktG. zur Anmeldung in das S. nicht anmeldet, er sei abberufen worden 2983⁹

Grundätze für die Auslegung von Willenserklärungen der Gründer nach Eintragung der AktG. in das S. Die Gründer haften nicht für die Unrichtigkeit einer Angabe im Gesellschaftsvertrag, wenn die Unrichtigkeit sich aus den anderen, zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft beim S.gericht eingereichten Urkunden ergibt 3733²

§ 200 G.B. Die Haftung derjenigen, die vor Eintragung einer AktG. in deren Namen gehandelt haben, umfaßt zwar auch Personen, in deren Einverständnis der im Namen der Gesellschaft Auftretende gehandelt hat, verlangt aber ein vor der Handlung erklärtes Einverständnis 3790³

Die Änderung der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist nur vom Vorstand zur Eintragung in das H. anzumelden 3640¹

Der Einfluß der Eintragung über die Haftung der Kommanditisten auf die Haftung der Kommanditisten 3698
§ 8 AbzählGef. Die Bestimmung, daß die Vorschriften des AbzählGef. dann keine Anwendung zu finden haben, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in dem H. eingetragen ist, umfaßt auch die Eintragung des Inhabers einer OHG, nicht nur die Eintragung des Einzelkaufmanns 3778¹

Handelsfachen

vgl. Kammer für H.

Handlungsagent

vgl. unter A.

Handlungsgehilfe

vgl. auch Volontär

Anstellung eines H. zur Ausschilfe oder zur Probe. Beweislast 3011²

§ 70 HGB. Wann ist Gründung eines Geschäfts durch den Sohn eines langjährigen Angestellten in dem Geschäftszweig von dessen Prinzipal ein wichtiger Grund für diesen, den Vater striflos zu entlassen? 3122¹⁴

Abgrenzung zwischen H. u. Handlungsagenten. Bedarf es Würdigung der sämtlichen Umstände des Einzelfalls, so muß dem Richter Spielraum für die seinem Ermessen vorbehaltenen gegenseitige Abwägung der Einzelumstände bleiben 3788¹

Grenzziehung zwischen H. u. Handlungsagenten. Im Zweifel entscheidet das Ausmaß der persönlichen, nicht der wirtschaftlichen Selbstständigkeit 3788²

Hauptverhandlung

vgl. auch Erscheinen des Angekl. in der H., Protokoll, Vertagung

Öffentlichkeit des Verfahrens, wenn H. in Strafanstalt stattfindet. Wechsel in der Person des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Lauf einer H. zulässig (§§ 226, 229 StPD.) 3404¹³

Die Verlegung der §§ 243 u. 324 StPD. kann Revisionsgrund darstellen. Ein nach § 238 StPD. die Sachleitung betr. Antrag muß vorbeschieden werden; rechtliche Bedeutung eines Verstoßes hiergegen 3430⁹

Hausbesitz

vgl. Streupflicht

Jahrbuch des preuß. H.- u. Grundbesitzes 1929. Schrifttum 3207

Hausfriedensbruch

§ 123 StGB. Ausübung des Hausrechts durch die Ehefrau des anwesenden Wohnungsinhabers 2960²³

§ 123 StGB. Zutrittsrecht des Hausverwalters zu Mieträumen. Irrtum des Mieters hierüber 3255²⁴

Hausiersteuer

Nach den Vorschriften der AbgD., die gem. Art. 22 BayHausStG. für das Verwaltungs- u. das gerichtliche Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das HausStG. maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungs-zwangsverfahren ergangener Strafbescheid des FinA. die Strafflage nur dann, wenn diese Behörde zur Entsch. über die Strafsache befugt war 3103³

Berufung statt Rev. in H.- u. Wanderlagersteuerstrafsachen 3383

Hausverwalter

§ 123 StGB. Zutrittsrecht des H. zu Mieträumen. Irrtum des Mieters hierüber 3255²⁴

Vom H. unterschlagene Mieteinnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der Unterschlagung erhaltene Beträge bzw.

eine i. S. von § 111 EinkStG. als zugeflossene Einnahme geltende Schadensersatzforderung gegen den H. sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung 3260¹

Hauszinssteuer

u. Miete. Schrifttum 3202

Die ausschließliche Verfolgung ethischer Zwecke einer Personenvereinigung als Voraussetzung für die Befreiung von der H., aufgestellt in § 2a Ib preuß. StMotWD., später in § 3 Ib Hauszins-StWD. kann ebenso wie die ausschließliche Verfolgung religiöser, gemeinnütziger oder mißtätiger Zwecke nicht ohne die sinngemäß zu übertragenden Erfordernisse aus § 16 DurchfWD. zum RörpStG. v. 17. Mai 1926 vorgenommen werden 3263²

Zur Frage der Berechnung der Belastung eines Grundstücks i. S. von § 4 III HauszinsStWD., wenn am gesetzlichen Stichtag nur Teil des Grundstücks belastet ist. Die H. lastet auf bebautem Grundstück in seiner wirtschaftlichen Einheit, auch soweit unbebaute Flächen einbezogen sind 3264³

§ 5 HauszinsStWD. Die St.bergünstigung für Einfamilienhäuser verfaßt sowohl dann, wenn jemand eine dauernde Miet- oder Eigenwohnung hat u. an anderem Ort ein Einfamilienhaus besitzt, das er vorübergehend bewohnt, wie auch dann, wenn er an demselben Ort mehrere Einfamilienhäuser zu Wohnzwecken benutzt 3262¹

Hehlerei

vgl. auch SteuerH., ZollH. unter Zoll

Zur Feststellung des hehlerischen Vorsatzes i. S. von § 259 StGB. ist erforderlich i. Kraft gesetzlicher Vermutung ausreichend die dem Erwerber der Sachen nachgewiesene Kenntnis von Umständen, nach denen er beim Erwerb den strafbaren Vorerwerb annehmen mußte, solange nicht das Gericht für erwiesen hält, daß der Erwerber, ungeachtet der ihm bekannten verdächtigen Umstände, den strafbaren Vorerwerb weder gekannt noch mit ihm gerechnet habe 2965³⁴

Zur Verurteilung wegen H. genügt die alternative Feststellung, daß der Vortäter die Sache entweder durch Diebstahl oder durch Unterschlagung erlangt habe 3404¹³

Zum Begriff des „Verheimlichens“ im Tatbestand der H. u. des Konkursverbrechens nach § 239 I 1 RD. 3409¹⁷

Strafbarkeit des Angestellten, der für seinen Geschäftsherrn gestohlene Sachen ankauft, als Täter oder Teilnehmer des H.delikts 3773³⁴

Herausgabenspruch

Verhältnis der §§ 883, 888 ZPD. Beugezwang zur Vorlegung eines Kassabuchs 3330⁶

Auf Grund der §§ 883, 885 ZPD. kann der Konkursverwalter mit vollstreckbarer Ausfertigung des Konkursöffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Besitzaufgabe u. Räumung unbeweglicher Massegegenstände zwingen 3866⁸

Hessen

Nach dem preuß. Ges. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 26. Juli 1910 ist die gegen eine solche Anstalt bestehende Brandenschadigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück derartig verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als Bestandteil i. S. von § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbssteuer zu berücksichtigen wäre, ebenso nach der

seit 1. Jan. 1926 gültigen Satzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel 3660⁴

Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StPD.)

Auf den Wegfall eines strafershöhen Umstandes braucht nur dann hingewiesen zu werden, wenn mit seinem Ausschneiden eine darüber hinausgehende Umgestaltung des strafbaren Tatbestands verbunden ist 2792²³

Hypothek

vgl. auch GoldH., SicherungSH., ZwangSH. Betrug. Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung und des Briefes befindliche Täter über die noch als Fremdh. eingetragene Eigentümergrundschuld zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfüge u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der Eigentümergrundschuld u. die Belastung des Grundstücks mit Fremdh. ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde 3856⁵

Gefährdung des Realkredits durch vertragsmäßige Vorauszahlung des Mietzinses 3198

Kosten der Beschaffung einer H. durch den Gesellschafter einer GmbH. zum Zweck der Tilgung einer Schuld des Gesellschafters an die GmbH. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der GmbH., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gesteigert wird 3260¹

Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine RestkaufgeldH. auszustellende Brief vom Gläub. an Dritten ausgehändig werden sollte, dem die H. gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Die Kündigung des Erwerbers nach § 70 BGB. ist bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt nur gültig, wenn die Genehmigung der H.gläubiger rechtzeitig nachgewiesen wird 3654²

§ 1155 BGB. Ein nichtrechtsfähiger Verein kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Eintragung von H. auf den Namen des Vereins ist daher rechtsunwirksam u. kann nicht in solche der Mitglieder umgedeutet werden. Grundbuchberichtigungsanspruch ist gegeben 3771³²

§ 1113 BGB. Bei ReichsmarkH. kann nicht nachträglich eingetragen werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, die Zahlung von Kapital u. Zinsen in Feingoldmark zu verlangen 3859¹

§ 1115 BGB., § 13 GBD. Eintragung der Verzinsung „2% über Reichsbankdiskont“ ist zulässig 3873³

Jagd

§§ 7, 25 PrJagdD. J.anteile der Deutschen Reichsbahngesellschaft 2886¹

Nach § 292 StGB. strafbar kann nicht nur sein, wer an dem Orte, an dem er die J. ausübt, überhaupt nicht j.berberechtigt, sondern auch, wer dort bloß ein sachlich beschränktes J.recht hat u. die Grenzen seines J.rechts bewußt überschreitet 2962³¹

§§ 293, 117 StGB. Tatmehrheit u. Tateinheit beim Zusammentreffen von Waffenführung, J.vergehen u. Forstverstoß 2963³²

Idealkonkurrenz

von Diebstahl oder Unterschlagung und Vergehen gegen § 133 StGB. 3222¹³

J. von Abler Nachrede u. Beleidigung 3401⁹

Zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesezesinheit, vielmehr J. möglich 3414²³

Der Wegfall einer tateinheitlich zusammenfassenden strafbaren Handlung, deren Strafgesetz nicht als das schwerste angewendet worden ist, rechtfertigt nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens 3422³⁹

Die in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführte Wegnahme eines Kraftwagens u. dessen die Steuerpflicht des Angekl. begründende widerrechtliche Benützung, wobei der Angekl. die vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich führt, bilden ein u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden sind 3641³

§§ 1492, 1494, 533, 534 RWD. Zwischen den Vergehen gegen diese Bestimmungen besteht nicht J. 3653¹⁶

Incidentfeststellungsfrage

ohne besonderes Feststellungsinteresse, auch wenn vereinbart ist, daß die Entsch. über die erhobene Teilfrage für das ganze Streitobjekt gelten sollte 3743¹⁰

Inflation

Reichsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der Zeit vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Zahlung der Pensionen einer bei ihm bestehenden, durch die J. vermögenslos gewordenen Pensionskasse 3085¹

Ingenieure

GebD. f. Architekten u. J. vgl. unter A.

Inkassobüro

Sind einem J. bestimmte Hundertsätze von den „begetriebenen Forderungen“ zu zahlen, so ist die volle Provision aus dem Teilbetrag fällig, wenn ohne Mitwirkung des J. der Auftraggeber eine Teilzahlung des Schuldners zum Ausgleich der Gesamtforderung annimmt 3495⁴

Innung

Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in ZwangsJ. u. freien J. 3069

Internat. Privatrecht

Internat. Binnenschiffahrtsrecht 2910
Tabellen zum i. R.: Wechselrecht. Schrifttum 3729

Internat. Zivilprozeßrecht

Freies Gericht u. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im i. J. 3759

Inventar

vgl. BadenJ.

Inventur

Die regelmäßig wiederkehrende geschäftsübliche J-arbeit ist kein Ausnahmefall i. S. von § 10 ArbZWD. 3101¹

Irenfürsorgegesetz, bad.

vgl. unter Baden

Irrtum

Zivilsachen

Widerprüchslöse Hinnahme eines Bestätigungsschreibens schließt unter Kaufleuten J-anfechtung der zuvorigen Vertragserklärungen aus 3757²²

§ 119 BGB. Wenn Genosse Beitrittserklärung nicht abgeben will, so ist er befugt, die von ihm angeblich abgegebene Beitrittserklärung anzufechten 2801⁴

Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Verletzung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 BGB. Eine auf RechtsJ. beruhende Rechtsverletzung kann entschuldbar sein 3473³

§§ 119, 121 BGB. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht schon mit der Vermutung, daß die Urkunde gefälscht sei. Vordruck auf Bürgschaftsurkunde, der die Anfechtung ausschließt, verstößt gegen die guten Sitten bei rechtsunkundigen Leuten. Den Inhalt der Erklärung betrifft der J. auch bei der Blankettfälschung 3491⁶

Kein Anfechtungsrecht wegen J., wenn die Rechtslage des Anfechtenden durch den J. nicht beeinträchtigt worden ist 3619⁴

Strafsachen

Zum innern Tatbestand des § 284 StGB. Fahrlässigkeit genügt nicht. Eine derartige Annahme, er habe wirksame behördliche Erlaubnis, macht die Tat straflos (§ 59 StGB.) 3857⁶

Nötigung durch Drohung mit der Mitteilung einer wahren ehrenrührigen Tatsache über den Genötigten an Dritte. Bedeutungslosigkeit eines RechtsJ. über die Strafbarkeit der angebotenen Mitteilung 2788¹⁷

§ 222, 230 StGB. Der auf unrichtiger Beurteilung der örtlichen Verhältnisse beruhende J. des Kraftwagenführers, er habe das Vorfahrtsrecht gegenüber einem andern seitlich herankommenden Kraftfahrzeug, kann die Fahrlässigkeit ausschließen 2864¹²

§ 222, 230 StGB. Zur Annahme einer schuldhaften Verletzung des Vorfahrtsrechts ist erforderlich, daß der Angekl. die den Vorfahrtsfall begründenden örtlichen Voraussetzungen kannte oder daß er sich in verschuldetem J. hierüber befand 2868¹⁶

§ 123 StGB. Zutrittsrecht des Hausverwalters zu Mieträumen. J. des Mieters hierüber 3255²⁴

Beachtlichkeit des J. über den Begriff „verbindlicher Tarifvertrag“ in der ArbZWD. 3102²

Anfechtbarkeit des Arbeitsvertrags mit Schwerbeschädigtem wegen J. über die Natur seines Leidens u. das sich hieraus ergebende Maß seiner Leistungsfähigkeit. Form der Anfechtung 3145⁵⁶

§ 237 RAbgD. Die Erklärung der Zurrücknahme eines Rechtsmittels kann nicht wegen J. angefochten werden 3503¹

IrrtumsentschuldigungsWD.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der ArbZWD. oder der in letzterer aufrechterhaltenen ArbZWD. u. AngArbZWD. findet die J. i. Verb. m. der AusdehnungsWD. v. 12. Febr. 1920 nicht Anwendung 3098⁸

Die J. ist auf die ArbZWD. nicht anwendbar 3101¹

Die J. ist bei Vergehen gegen § 49 a MietSchG. nicht anwendbar 3228¹⁸

Jugendgericht

§ 17 JGG. Der AR. kann in Jugendsachen nicht ohne Schöffen entscheiden 3449³⁰

Jugendrecht

Schrifttum 2921

Jugendwohlfahrt

§§ 62, 63 I Ziff. 2 RZugWohlfG. Die Prüfung, ob der Minderjährige wegen geistigen Gebrechens der Erziehung unzugänglich ist, darf das Gericht nicht der Fürsorgeerziehungsbehörde überlassen 2988¹⁶

Juristische Person

Keine Ordnungsstrafen gegen i. P. Strafverfügungen gegen i. P. auf dem Gebiet des Ordnungsstrafrechts der RWD. sind unzulässig. Die in den §§ 912, 1222 RWD. dem Unternehmer „gleich-

stehend“ bezeichneten Vertreter treten an die Stelle des Unternehmers, nicht neben ihn 3451¹

Justiz

Fragmente über die J. Schrifttum 3388

Justizreform

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege, Echo auf die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtänner zur „R. J.“ Schrifttum 3297

J. Entwicklungsgeschichte bis zur sog. „R. J.“ u. den preuß. J.vorschlägen. Schrifttum 3297

Stellungnahme des DMV. zu den geplanten Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege 3457, des preuß. Richtervereins 3527

Kritiken des Entwurfs eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege, vom Standpunkt

der Richter 3466 3505 ff. 3593

der Anwaltschaft 3463 3509 ff.

der Rechtslehrer 3522

der Wirtschaft 3525 3844

Eingeziehener oder Kollegium? Gedanken zur J. 3595

Zur WD. v. 1. Dez. 1930: Erklärung des DMV., Schreiben des RZM. u. Antwortschreiben des DMV. 3817

Die Justiznovelle als geltendes Recht. Epilog u. Ausblick 3823

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Justiznovelle 3826

Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze u. die Anwaltschaft 3827

Kammer für Handelsachen

Die Bestellung eines zeitweiligen Vertreters für den Vorsitzenden der R. f. H. durch den LGPräf. ist dann unzulässig, wenn die Behinderung des ständigen Vertreters des Vorsitzenden mit Amtsgeschäften begründet wird, die ihm vom LGPräf. selbst oder vom Präsidium übertragen sind 2989¹⁸

Kammergericht

Entsch. des R. in Miet- u. Pachtshuf-, Kosten- u. Strafsachen. Schriftt. 3206

Sammlung der Rechtsentscheide des R. und des BayObLG. in Mietsachen. Schrifttum 3206

Rechtsentscheide in Anteils-, Miet- u. Pachtshufachen 3267

Kapitalverkehrssteuer

§ 12 KapVerkStG., § 8 StMilbG. Unter Übertragung des Vermögens als Ganzes ist die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu verstehen 3809¹⁶

§§ 16 ff. KapVerkStG. Bei Errichtung von offener Handelsgesellschaft zwischen Vater u. Sohn besteht nicht Steuerfreiheit 3810¹⁷

Kartell

Kartelle in Europa. Schrifttum 2918

Bericht über die Sitzung des Gr. Ausschusses der R.stelle. Schrifttum 2918

Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrags im Verkaufshandlat. Schrifttum 2918

Sind SubmissionsR. unsittlich? 3701

Die Rechtsprechung des R.gerichts. Schrifttum 3719

Das R.problem. Schrifttum 3720

Die neue KartWD. v. 26. Juni 1930 nebst AusfBest. v. 30. Aug. 1930. Schrifttum 3720

Die R.kündigung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des R.gerichts. Schrifttum 3721

Vertretervertrag zwischen der Organgesellschaft eines R. u. Händlern. Auslegung der Klausel, daß der Vertretervertrag mit der Auflösung des Syndikats ende u. Anwendung auf den

Fall, daß dieselben beteiligten Erzeuger gleichzeitig mit der Auflösung des alten ein neues R. u. eine neue Organgesellschaft gründen 3759²³

Die beiden NotW.D.en des R.Präf. vom 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das R.recht 3640

Kassabuch

Verhältnis der §§ 883, 888 ZPO. Beugezwang zur Vorlegung eines R. 3330⁶

Kauf vgl. auch Eigentumsvorbehalt, Grundstücksveräußerung, Vorkaufrecht
Auf das Verhältnis zwischen Verkäufer u. Käufer findet § 103 BGB. keine Anwendung 2776²

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragschluß, der auf mangelhafte Lieferung einer Sache gegründet ist, unterliegt der Verjährung des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs 3472²

Gewährsmängelanprüche aus dem Verkauf aller Geschäftsanteile einer GmbH, wenn deren Geschäftsunternehmen Sachmängel aufweist. Zur Anwendung der §§ 459 ff. BGB. ist nicht erforderlich, daß ein auf Erwerb des Unternehmens gerichteter Wille erklärt ist 3740⁷

§ 4 VerglD. Stehen bei Sukzessionslieferungsvertrag noch eine oder mehrere Raten u. ein Teil des Kaufpreises aus, so nimmt der Verkäufer auch mit der R.preisforderung für die bereits gelieferten Waren an dem Vergleichsverfahren nicht teil 2782¹⁰

Kausalzusammenhang

Die sich aus § 141 ZPO. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Nichterscheinen der nichtgeladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden u. dadurch unrichtige Sachentscheidung ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der R. zwischen der Amtspflichtverletzung u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung 3546⁵

§§ 68, 70 GenG., § 287 ZPO. Zur Frage des R. 3749¹⁵

R. zwischen einer Handlung u. dem eingetretenen Erfolg wird nicht schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der gleiche Erfolg auch ohne das schuldhafte Verhalten eingetreten wäre (St.N.) 2964³³

§ 222 StGB. Greift Mitbenutzer des Kraftwagens, durch unbesonnenes Fahren ängstlich geworden, unsachgemäß in die Steuerung ein u. wird hierdurch Unfall verursacht, so ist der R. zwischen dem Verhalten des Wagenführers u. dem eingetretenen Unfall nicht unterbrochen. Voraussetzbarkeit des Erfolgs in diesem Falle 2874²³

§ 222 StGB. Ist durch eine Handlung ein Erfolg verursacht worden, so genügt die entfernte Möglichkeit, daß bei Wegfall der Handlung derselbe Erfolg infolge anderweiter Ursachen trotzdem eingetreten wäre, nicht zur Verneinung des R. Ist durch menschliche Handlung eine Bedingung für einen schädigenden Erfolg, den Tod eines andern gesetzt, so wird der R. nicht dadurch ausgeschaltet, daß der andere vor dem Tode eine im Ausgang zweifelhafte Operation verweigerte, weil er hoffte, auch ohne diese wieder gesund zu werden 2962³⁰

Kellner

Freiwillig vom Gast gewährte besondere Trinkgelber sind auf das tarifliche Bedienungsgeld des R. nicht anzurechnen 3012⁴

Kettenbriefe

Besendung von R. kein grober Unfug im Sinn v. § 366 Ziff. 11 StGB. 3441^{12 14}

Klagänderung

Übergang von der Vollstreckungsklage zur negativen Feststellungsklage ist eine in der Berufungsinstanz unzulässige R. 3249¹⁸

Klagrüdnahme

§ 29 II GG. Ermäßigung der Prozeßgebühr bei R. 3867¹²

Ist § 271 III ZPO. im Güteverfahren entprech. anwendbar? 3367¹⁶ 3495⁵ 3653¹ 3569⁵ 3497⁸

Wird in Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht u. dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß der Kläger die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zurücknimmt, u. die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben 3570¹

Klavier

§ 771 ZPO. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens werden Wohnungs-einrichtungsgegenstände, wie z. B. K., regelmäßig von den Eltern zu persönlichem Eigentum angeschafft, auch wenn sie den Kindern zur Benutzung dienen u. zu deren späterer Ausstattung bestimmt sind 2802⁸

Eltern können ein bereits in ihrer Wohnung befindliches R. einem minderjährigen, zum Haushalt gehörenden Kind rechtswirksam schenken, ohne daß Übergabe des R. an das Kind zu erfolgen braucht 3363²

Knappschaft

Bei Berechnung der v. 1. Juli 1926 ab neu zu gewährenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind für den Fall, daß der Versicherte am 1. Juli 1926 nicht in einem knappschaftlich versicherten Betrieb tätig war, Steigerungsbeträge entsprechend der Lohnklasse zu gewähren, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der am 1. Juli 1926 vorhandenen Mitglieder der BezirksR. entspricht, der der Versicherte zuletzt vor dem 1. Juli 1926 angehört hat 3667²⁵

Nach Übergang eines in der knappschaftlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Arbeiters in eine nicht knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung bleiben für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit im Sinn v. § 35 RKnappschaftG. die vorher verrichteten knappschaftlich versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend. Berufsunfähigkeit i. S. v. § 35 RKnappschaftG. liegt dann nicht vor, wenn der Versicherte Kenntnisse u. Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, eine von seiner früheren Berufstätigkeit verschiedene Tätigkeit in knappschaftlichem Betrieb auszuüben, die der früheren Berufstätigkeit wirtschaftlich mindestens gleichwertig ist 3172¹⁶

§ 36 RKnappschaftG. Eine Arbeit, die nicht in einem wirtschaftlichen Unternehmen geleistet wird, stellt keine Lohnarbeit „in Betrieben“ i. S. v. § 39 RKnappschaftG. dar 3173¹⁶

§ 36 RKnappschaftG. Auch die Entziehung einer Alterspension setzt nach § 88 II RKnappschaftG. eine wesentliche Ände-

rung in den Verhältnissen des Pensionsempfängers voraus 3175²⁰

Das tägliche Austragen von Zeitungen für Verlag ist als „regelmäßige Lohnarbeit“ i. S. v. § 39 RKnappschaftG. anzusehen 3664¹⁵

§ 40 II RKnappschaftG. Gewährung des Rindergelds wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schulausbildung in einer ausländischen Schule stattfindet 3664¹⁶

Bei Berechnung des monatlichen Arbeitsentgelts eines Angestellten zur Feststellung der Gehaltsklasse gemäß § 54 RKnappschaftG. sind als Wert von Sachbezügen gemäß § 49 RKnappschaftG., §§ 1, 2 AngBerfG. die auf Grund des § 160 RVD. festgesetzten Beträge zugrunde zu legen 3262¹

Wanderversicherung. Zur Auslegung des § 67 RKnappschaftG. 3664¹⁷

§ 68 RKnappschaftG. Vom 1. Juli 1926 ab gelten die Zeiten, für die ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, für die Erhaltung der Anwartschaft auf Leistungen der Angestelltenpensionskasse auch dann, wenn der Versicherte vor dem 1. Juli 1926 aus der Angestelltenabteilung der Pensionskasse des R.Vereins oder aus der Beamtenabteilung der Pensionskasse eines früheren R.Vereins, dessen Rechtsnachfolgerin die R.V. geworden ist, ausgeschieden ist 3664¹⁸

Die Frist zur Zahlung der Anerkennungsgeld nach § 76 II 1 RKnappschaftG. beginnt sowohl für Mitglieder der Arbeiter- wie der Angestelltenpensionskasse mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausgeschiedene knappschaftlich versicherungspflichtige Arbeit geleistet hat, u. zwar ohne Rücksicht darauf, ob er tatsächlich ein Entgelt bezogen hat u. R.beiträge für ihn gezahlt worden sind oder nicht 3665¹⁹

Die sechs Monate Mitgliedschaft, die gemäß § 78 I RKnappschaftG. erforderlich sind, um frühere Ansprüche wieder aufleben zu lassen, können frühestens mit dem 1. Juli 1926 beginnen 3665²⁰

Unter Krankengeld im Sinn v. § 80 I RKnappschaftG. ist nur eine Leistung aus der deutschen Sozialversicherung zu verstehen 3666²¹

Bei Heirat einer pensionsberechtigten Witwe ist die Abfindung nach § 81 III RKnappschaftG. in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der ungekürzten Pension zu zahlen 3666²²

Bezug einer Invalidenrente aus eigener Versicherung ist ohne Einfluß auf den Bezug einer Witwenpension nach dem RKnappschaftG. § 108 II RKnappschaftG. schreibt lediglich das Ruhen von Witwenpension u. Waisengeld im Fall des Zusammenstehens mit Leistungen aus der Hinterbliebenenversicherung vor 3667²³

§ 132 RKnappschaftG. Pflichtleistungen der Pensionskasse können auch in der Form einer Erweiterung gesetzlicher Ruhevorschriften gemindert werden 3173¹⁷
Auch Pflichtleistungen der Pensionskasse können gemäß § 132 RKnappschaftG. gemindert werden. Minderung kann so erfolgen, daß verschiedene Arten der Pensionskassenleistungen nach verschiedenen Maßstäben gemindert werden 3173¹⁸

§ 194 RKnappschaftG. Unterschied zwischen einem reinen Leistungs- u. einem Beitragsfreit. Zu letzterem ist auch der Arbeitgeber zuzuziehen 3174¹⁹

Die Vorschrift des § 239 IV RKnappschaftG. ist auf die Fälle der §§ 3, 4 RKnappschaftG. entsprechend anzuwenden 3667²⁴

Zur Frage der Umrechnung der Leistungen nach §§ 243 ff. RKnappschG., wenn bei dem Versicherten Arbeiter- u. Angestellten-tätigkeit gewechselt hat, insbes. auch für den Fall, daß der Versicherte vor dem 1. Jan. 1924 Beiträge zur allgemeinen Pensionskasse eines früheren R.vereins geleistet hat 3812¹

Eine Umrechnung der R.pension nach § 247 RKnappschG. setzt voraus, daß am 1. Juli 1926 eine Leistung der Angestelltenpensionskasse lief. Andernfalls erfolgt die Umrechnung nach § 243 RKnappschG. 3667²⁶

Der Anspruch auf Hausgeld nach § 322 IV RKnappschG. steht nur dem Versicherten zu 3170¹⁴

Anbelegungsvertrag

Voraussetzungen eines R. Nichthaftung des Notars wegen belehrungsloser Beurkundung von R., weil die geschädigte Bank von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Ertrag verlangen kann 2932⁷

Kohlenmangel vgl. Betriebsrisiko

Kommanditgesellschaft vgl. auch R. auf Aktien unter AktG.

§§ 320 ff. HGB. Begründung eines Schuldanerkenntnisses durch Kommanditisten für die Firma, wenn der persönlich haftende Gesellschafter hiervon erfährt u. auch gegenüber der Mitteilung des Dritten, der die mangelnde Vertretungsmacht des Kommanditisten nicht kannte, stillschweigt 3747¹³

Der Einfluß der Handelsregistereintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung des Kommanditisten 3698

Verwirkung des Anspruchs auf Aufwertung b. Auseinanderlegungsguthabens eines Kommanditisten (Klagerhebung August 1928) 3745¹¹

§ 176 II HGB. findet auf alle eingetragenen u. nichteingetragenen R. Anwendung. Zum Eintritt in R. bedarf es eines Vertrags mit allen Gesellschaftern, eventuell nacheinander. Die Außenwirkung tritt erst mit dem letzten Vertrag ohne Rückwirkung ein. Zustimmung zum Geschäftsbeginn kann auch durch schlüssige Handlungen erfolgen, doch kann sich der Kommanditist vorbehalten, daß die Geschäftsführung erst mit seinem Eintritt beginnen soll. Haftung aus § 176 II wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger von der Kommanditisteneigenschaft des Gesellschafters nichts weiß, wohl aber dadurch, daß er weiß, daß nur bestimmte andere Personen persönlich haftende Gesellschafter sind 3746¹²

Zustimmung zum Geschäftsbeginn kann auch durch schlüssige Handlungen erfolgen, doch kann sich der Kommanditist vorbehalten, daß die Geschäftsführung erst mit seinem Eintritt beginnen soll. Haftung aus § 176 II wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger von der Kommanditisteneigenschaft des Gesellschafters nichts weiß, wohl aber dadurch, daß er weiß, daß nur bestimmte andere Personen persönlich haftende Gesellschafter sind 3746¹²

Auf Grund der §§ 883, 885 ZPO. kann der R.verwaltung mit einer vollstreckbaren Ausfertigung des R.eröffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Verkaufsaufgabe u. Räumung unbeweglicher Massegegenstände zwingen 3866⁸

Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der R. eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls der R.eröffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

§§ 16, 51, 109 RD. Einwirkung der Nachlassverwaltung auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. SonderR. über den Nachlaß 2812²⁹

§§ 21 II, 55 Ziff. 1 RD. Verrechnung von Vaudarlehen u. Mietzins 2912

§ 30 RD. Auch unzulässig eröffnetes R.verfahren wird durch die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses zulässig, der R.verwaltunger dadurch zur Erhebung der Anfechtungsklage legitimiert. Schweben zwei R.verfahren über das Vermögen derselben Person nebeneinander, so sind die Voraussetzungen der Anfechtung für jedes Verfahren gesondert zu prüfen 3322¹⁴

§ 43 RD. Widerspruchsklage u. Aussonderung 2763 2911

§ 59 RD., VerglD. Im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren ist die das leitende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerschaft einzuweisen fortführende Vertrauensperson als Treuhänder nur innenrechtlich verpflichtet, die Betriebsgegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebsinhaber zurückzuübertragen. Durch Weiterlieferung von Gas u. Strom aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigungslos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige Befriedigung, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebsinhabers gewährt 2816¹

§ 60 RD. Offenbarungseidespflicht des R.verwaltungers gegenüber Massegläubigern 2817²

§ 61 Nr. 1 RD. Vertrauensleute, denen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft unter Ausschluß eigener Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Geschäftsführung u. Vertretung der Gesellschaft übertragen, haben für ihre Vergütung im R. der offenen Handelsgesellschaft nicht das Vorrecht aus § 61 3783¹⁰

§ 61 Nr. 2 RD. u. Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers 3166³

§§ 124, 125 RD. Das Vorstandsmitglied einer AktG. kann sich nach R.eröffnung der Offenbarungseids nicht durch Scheintritt von seinem Posten entziehen 3783¹¹

Behandlung der Gerichtskosten, wenn nach Revisionseinlegung über das Vermögen des Revisionsklägers R. eröffnet ist, in ihm Zwangsvergleich geschlossen u. ohne daß der R.verwaltung aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird (§ 193 RD.) 2785¹³

Die Kapitalgesellschaft nach R.einstellung mangels Masse (§ 204 RD.) 2752

Konsumverein vgl. auch Konsumgenossenschaft unter G.

In der Ankündigung eines R., daß der Zusammenschluß der Verbraucher Schutz vor Übervorteilung u. Willkür biete, ist nicht ein gegen den Einzelhandel gerichteter unlauterer Wettbewerb zu erblicken 3756²⁰

Kontokorrent

Eigentumsvorbehalt u. R. 2901

§ 5 II PrGewStVO. Wirkliche R.schulden sind laufende Schulden. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden, also aus dem Grundgeschäft, trotz der äußeren Form des R.verkehrs auf die Absicht der dauernden Widmung eines bestimmten Kredits geschlossen werden kann 3813²

Körperschaftsteuer

Konsumgenossenschaft erfüllt die Voraussetzung des § 4 II b nicht, wenn sie Waren an Mitglied absetzt, obwohl sie weiß, daß das Mitglied die Waren gewerbsmäßig an Nichtmitglieder weiterveräußert 3793³

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kann Kasse im Sinn des § 9 I Nr. 10 RörpStG. darstellen. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der die Lebensversicherung ohne Begrenzung der Versicherungssumme betreibt, ist keine Sterbekasse u. kann nicht nach § 9 I Nr. 10 von der R. befreit werden 3659³

die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? 2760

Zur vorzugsweisen Bestellung von Anwälten zu R.verwaltern 2762

Gef. über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des R. oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930. Schrifttum 2769 3541

Haftung des Aufsichtsrats einer in R. geratenen Versicherungsgesellschaft. Umfang der Klagberechtigung des R.verwalters 2799³

Stellung des Sicherungsgegners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des Überneuers u. in dessen Konkurs. Schrifttum 3300

Geschäftsführer einer ihren Geschäftsbetrieb ausübenden GmbH. kann fristlos entlassen werden, weil er Bilanz nicht lesen kann. Nach Eröffnung des R.verfahrens über das Vermögen der GmbH. ist fristlose Entlassung des Geschäftsführers durch den R.verwalter aus solchem Grunde jedoch nicht zulässig 3780⁴

§§ 307 II, 271 HGB. Beschluß auf Fortsetzung der AktG. nach Abschluß eines Zwangsvergleichs ist unzulässig, wenn keinerlei Vermögen vorhanden ist 3786¹

Ist § 91 ZPO. bei Nichteröffnung des R. entsprechend anwendbar? Stehen sich der den Antrag stellende Gläubiger u. der Schuldner als Prozeßparteien gegenüber? 3340²³

§ 336 AngVerfG. Verschulden bei R.verwalter 3372¹

Vertrag zwischen zwei Aktionären über den Verkauf von Aktien, die der Verkäufer bei der Gründung übernommen hatte. Die Verbürgung der Gesellschaft für die Kaufpreiszahlung u. dessen Entrichtung bedeutet verbotene Rückgewähr der Einlage u. erzeugt Rückgewähransprüche gegen den Zahlungsempfänger u. Schadenersatzansprüche gegen die zustimmenden Aufsichtsratsmitglieder für die AktG. u. deren Gläubiger. Im R. sind beider Ansprüche vom R.verwalter geltend zu machen 3730¹

Auf Grund der §§ 883, 885 ZPO. kann der R.verwaltung mit einer vollstreckbaren Ausfertigung des R.eröffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Verkaufsaufgabe u. Räumung unbeweglicher Massegegenstände zwingen 3866⁸

Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der R. eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls der R.eröffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

§§ 16, 51, 109 RD. Einwirkung der Nachlassverwaltung auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. SonderR. über den Nachlaß 2812²⁹

§§ 21 II, 55 Ziff. 1 RD. Verrechnung von Vaudarlehen u. Mietzins 2912

§ 30 RD. Auch unzulässig eröffnetes R.verfahren wird durch die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses zulässig, der R.verwaltunger dadurch zur Erhebung der Anfechtungsklage legitimiert. Schweben zwei R.verfahren über das Vermögen derselben Person nebeneinander, so sind die Voraussetzungen der Anfechtung für jedes Verfahren gesondert zu prüfen 3322¹⁴

§ 43 RD. Widerspruchsklage u. Aussonderung 2763 2911

§ 59 RD., VerglD. Im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren ist die das leitende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerschaft einzuweisen fortführende Vertrauensperson als Treuhänder nur innenrechtlich verpflichtet, die Betriebsgegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebsinhaber zurückzuübertragen. Durch Weiterlieferung von Gas u. Strom aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigungslos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige Befriedigung, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebsinhabers gewährt 2816¹

§ 60 RD. Offenbarungseidespflicht des R.verwaltungers gegenüber Massegläubigern 2817²

§ 61 Nr. 1 RD. Vertrauensleute, denen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft unter Ausschluß eigener Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Geschäftsführung u. Vertretung der Gesellschaft übertragen, haben für ihre Vergütung im R. der offenen Handelsgesellschaft nicht das Vorrecht aus § 61 3783¹⁰

§ 61 Nr. 2 RD. u. Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers 3166³

§§ 124, 125 RD. Das Vorstandsmitglied einer AktG. kann sich nach R.eröffnung der Offenbarungseids nicht durch Scheintritt von seinem Posten entziehen 3783¹¹

Behandlung der Gerichtskosten, wenn nach Revisionseinlegung über das Vermögen des Revisionsklägers R. eröffnet ist, in ihm Zwangsvergleich geschlossen u. ohne daß der R.verwaltung aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird (§ 193 RD.) 2785¹³

Die Kapitalgesellschaft nach R.einstellung mangels Masse (§ 204 RD.) 2752

Konsumverein vgl. auch Konsumgenossenschaft unter G.

In der Ankündigung eines R., daß der Zusammenschluß der Verbraucher Schutz vor Übervorteilung u. Willkür biete, ist nicht ein gegen den Einzelhandel gerichteter unlauterer Wettbewerb zu erblicken 3756²⁰

Kontokorrent

Eigentumsvorbehalt u. R. 2901

§ 5 II PrGewStVO. Wirkliche R.schulden sind laufende Schulden. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden, also aus dem Grundgeschäft, trotz der äußeren Form des R.verkehrs auf die Absicht der dauernden Widmung eines bestimmten Kredits geschlossen werden kann 3813²

Körperschaftsteuer

Konsumgenossenschaft erfüllt die Voraussetzung des § 4 II b nicht, wenn sie Waren an Mitglied absetzt, obwohl sie weiß, daß das Mitglied die Waren gewerbsmäßig an Nichtmitglieder weiterveräußert 3793³

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kann Kasse im Sinn des § 9 I Nr. 10 RörpStG. darstellen. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der die Lebensversicherung ohne Begrenzung der Versicherungssumme betreibt, ist keine Sterbekasse u. kann nicht nach § 9 I Nr. 10 von der R. befreit werden 3659³

§§ 13, 10 II KorpStG. übersteigt der auf Grund der Handelsbilanz für das vorangehende Geschäftsjahr ausgeschüttete Gewinn u. die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den in der Steuerbilanz ausgewiesenen Gewinn, so ist in der Steueranfangsbilanz des folgenden Geschäftsjahres entweder der Mehrbetrag der Ausschüttung als Ausgleichsposten in die Aktiva einzusetzen oder auf der Passivseite etwa vorhandene Rücklage, falls sie dazu ausreicht, um denselben Betrag zu kürzen. Die Abschreibung des Ausgleichspostens in den Aktiven oder die Wiederauffüllung des Rücklagekontos in der Schlussbilanz des folgenden Geschäftsjahres erhöht alsdann den steuerbaren Gewinn dieses Abschnitts. Daß die Mehrerschüttung über den steuerbilanzmäßigen Gewinn hinaus für den vorangehenden Steuerabschnitt gem. § 10 II KorpStG. versteuert worden ist, steht der Anwendung des obigen Grundsatzes nicht entgegen 3796⁵

§ 13 KorpStG. Beim Bezug junger Aktien gehört zum Anschaffungspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe erleiden 3797⁶

§ 13 KorpStG. Unter Umständen können Beteiligungen als besondere Gegenstände des Betriebsvermögens angesehen u. abweichend von den Beteiligungen der einzelnen Aktien, aus denen das die Beteiligung verkörpernde Aktienpaket besteht, bewertet werden. Es ist nicht wohl möglich, feste prozentuale Mindestgrenze des Aktienbesitzes anzunehmen, bei der die Einzelbewertung aufzuheben u. die Bewertung unter dem Gesichtspunkt des einheitlichen Aktienpakets einzutreten hätte; auch bloße Beherrschungsmöglichkeit einer AktG. durch Aktienpaket stellt nicht entscheidendes Merkmal dar. Vielmehr müssen bestimmte Vorteile nachweisbar sein, die der Großaktionär durch die Anhäufung der Aktien erzieht, die sich in Geld schätzen lassen 3797⁷

§ 13 KorpStG. Der Ausgangspunkt für die Steuerbilanz ist die rechtsgültige Handelsbilanz. Müssen Posten geschätzt werden, dann führt fehlerhafte Schätzung nur dann Nichtigkeit der Handelsbilanz herbei, wenn das Ergebnis der Schätzung nicht mehr in den Grenzen einer allenfalls denkbaren Schätzung liegt. Will Erwerbsgesellschaft für Steuerzwecke Schätzungsfehler einer an sich gültigen Handelsbilanz richtigstellen, so muß sie zuvor ihre Handelsbilanz ändern 3794⁴

Die ausschließliche Verfolgung ethischer Zwecke einer Personenvereinigung als Voraussetzung für die Befreiung von der Hauszinssteuer, aufgestellt in § 2a Ib PrStMotWD., später in § 3 Ib HauszinsStWD., kann ebenso wie die ausschließliche Verfolgung religiöser, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nicht ohne die sinngemäß zu übertragenden Erfordernisse aus § 16 Durchf. WD. v. 17. Mai 1926 zum KorpStG. vorgekommen werden 3263²

Körperverletzung durch Kraftfahrzeug vgl. unter Kraftf.
Beweislast bei Tötung oder R. für das Vorliegen der Notwehr, bei polizeilicher Festnahme u. R. für die Voraussetzung der Freiheitsberaubung u. des Waffengebrauchs 3400⁵
Daß Anbinden an Baum enthält nur dann R., wenn der Körper des Betroffenen dadurch in Mitleidenchaft veretzt wurde 3402¹⁰

Kosten vgl. auch Magrücknahme, ReiseR. des Rechtsanwalts

Zivilsachen

Keine besondere Gebühr für selbständige Berufung gegen R. Schlusurteil nach Berufung gegen Teilurteil zur Hauptsache 2808²⁰

Entscheidungen des RG. in Miet- u. Pacht-, R.- u. Strafsachen. Schrifttum 3206

Ist nach einseitigem Vertagungsantrag der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt u. in neuem Termin R. urteil erlassen, so ist nur eine Verhandlungsgebühr zu erstatten 3368¹⁸

Bei Zurücknahme eines Güteantrags kann Entscheidung wegen der R. verlangt werden, ohne daß es der Anstrengung einer besonderen Klage bedarf. Die R.entscheidung hat durch Beschluß zu erfolgen 3497⁸

§ 42 I MietSchG. Wird die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, bevor das MW. darüber entschieden hat, ob es ihr abhelfen will, so ist für die Entscheidung über die R. der Rechtsbeschwerde u. die Kostenerstattungspflicht die Beschwerdestelle zuständig 2969¹

§ 91 ZPO. Die R. für die Erwirkung eines Zahlungsbefehls durch einen nicht am Prozeßgericht zugelassenen Bevollmächtigten sind erstattungsfähig 2811²⁶

Der Anspruch auf Befreiung von einer Schuld ist, solange über deren Bestand noch Rechtsstreit schwebt, zweckmäßig als Feststellungsklage für bedingten Anspruch, nicht als Leistungsklage auf Befreiung geltend zu machen. Wenn fälschlich Leistungsklage auf Befreiung erhoben ist, fallen nach rechtskräftiger Abweisung der Vorlage die R. der damit erlebigten u. von vornherein unbegründet gewesenen Befreiungsklage gemäß § 91 ZPO. dem Kläger zur Last; jedoch kann dieser unter Umständen seinen aus bürgerlich-rechtliche Vorschriften gestützten Schadensersatzanspruch wegen der R. im Wege der Klageränderung unter Bezifferung des R.betrags im Antrag geltend machen 2990²⁰

AnfG. § 91 ZPO. R.pflicht des Klägers nach Erledigung der Hauptsache, wenn die Klage falsch gestellt war 3331⁷

§ 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der R. mehrerer Anwälte 3337¹⁹

§ 91 II 2 ZPO. Die R. mehrerer Rechtsanwälte sind auch dann zu erstatten, wenn in der Person des Rechtsanwalts ein durch Selbstmord des 1. Prozeßbevollmächtigten notwendig gewordener Wechsel eintreten mußte 3337²⁰

§ 91 ZPO. In Beschluß, der die Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung enthält, ist stets auch über die R. des Verfahrens zu entscheiden 3338²¹

§§ 91, 627 ZPO. Wenn in regelwidriger Weise über die R. im einstweiligen Verfügungsverfahren in diesem selbst nicht entschieden worden ist, dann umfaßt die R.entscheidung in der Hauptsache nicht ohne weiteres die R. der einstweiligen Verfügung 3340²²

Ist § 91 ZPO. bei Richteröffnung des Konkurses entsprechend anwendbar? Stehen sich der den Konkursantrag stellende Gläubiger u. der Schuldner als Prozeßparteien gegenüber? 3340²³

§§ 91, 103, 106 ZPO. Sind die R. im Urteil nach Bruchteilen verteilt, so muß bei der Berechnung des zu erstattenden Betrags vom Gesamtbetrag der R. ausgegangen werden. Der Be-

trag, den der Rechtsanwalt einer Partei aus der Staatskasse erhalten hat, darf nicht abgezogen werden. Der Anspruch der Staatskasse gegen den Gegner kann niemals den im Ausgleichsverfahren ermittelten Anspruch der armen Partei übersteigen 3346³⁴

§ 91 ZPO. Wer Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen will, für den Anwaltszwang nicht besteht, kann sich durch Rechtsanwalt seines Wohnortes vertreten lassen, auch wenn der Rechtsanwalt nicht am Prozeßgericht zugelassen ist. Die hierdurch entfallenden Gebühren sind erstattungsfähig, u. zwar neben den Gebühren des später am Prozeßgericht tätigen Rechtsanwalts 3347³⁶

§ 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit für Abschriften d. Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Partei 3347³⁷

§§ 91, 93 ZPO. R.pflicht bei dinglichen Klagen 3348³⁸

Zu den R. des Rechtsstreits im Sinn v. § 91 ZPO. gehören auch die R. der Ausfertigungen u. Zustellungen des Urteils 3352⁴⁹

§ 91 ZPO. Inwieweit sind die Gebühren der Rechtskonsultenten, der Vertreter von Einziehungsstellen von Gewerbe- oder Detailinkassokammern erstattungsfähig? 3368¹⁷

§ 91 ZPO. Partei hat keinen Anspruch auf Erstattung der R., die ihr durch den Wechsel ihres Rechtsanwalts entstehen, wenn sie zu der Mandatsniederlegung ihres 1. Prozeßbevollmächtigten Veranlassung gegeben hat 3496⁶

§ 91 ZPO. Geht nach Einlegung des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl Antrag des klägerischen Prozeßbevollmächtigten auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ein, so sind die hierdurch entstandenen Anwaltsgebühren von dem schließlich unterliegenden Beklagten nicht zu erstatten 3868¹⁴ 3872¹

§ 91 ZPO. Die obliegende Partei hat keinen Erstattungsanspruch bezüglich derjenigen R., die ihr dadurch entstehen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter auswärtige Beweistermine nicht selbst wahrnimmt, sondern durch auswärtige Rechtsanwälte wahrnehmen läßt 3868¹⁶

Bad. Armenges. § 93 ZPO. R.tragungspflicht nach Verzicht des Klägers auf den geltend gemachten Anspruch 3029⁴

§ 93 ZPO. R. last nach Freigabe im Interventionsprozeß. Veranlassung zur Klagerhebung. Begriff des sofortigen Auerkenntnisses 3344³⁰

§ 99 ZPO. Durch Auerkenntnis des Beklagten unter Protest gegen die R. last wird der Klagenanspruch in der Hauptsache nicht erledigt, wenn es der Kläger unterläßt, Antrag auf Auerkenntnisurteil zu stellen. Unzulässig ist, über die R. allein zu entscheiden, solange nicht Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist 3340²⁴

§ 101 ZPO. Der unterlegene Revisionskläger hat auch die durch die Revision des Nebenintervenienten entstandenen R. zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten R. 3627¹¹

Gegenüber der Vorschrift des § 515 ZPO. ist für Anwendung der R. Bestimmungen der §§ 95—97 ZPO. kein Raum 2995²⁵

Arbeitsgericht

Wird in Rechtsstreit vor dem ArbG. die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht, u. dann vor vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß Kläger die Klage unter

- Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zurücknimmt u. die R. gegeneinander aufgehoben werden, so ist Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben 3570¹
- § 36 BetrRG. Zur Frage der Notwendigkeit von R. für die Beiziehung eines RA. vor dem ArbGG. 3874²
- Der § 61 ArbGG. schließt auch die Erstattung von R. der Beratung u. Schriftsagentverfugung durch RA. oder sonstigen Rechtsverständigen aus; auch diese R. sind R. des Rechtsstreits. Der Anspruch auf Erstattung von ProzeßR. kann nicht zum Gegenstand eines selbständigen, auf materielles Recht gestützten Rechtsstreits gemacht werden. Das R. festsetzungsverfahren der ZPO. regelt die prozessuale Geltendmachung der R. ausschließlich 3369¹
- § 91 ZPO. Grundsätzlich kann die obliegende Partei nicht Erstattung für die R. eines festgestellten Verbandsbandsvertreters beim ArbGG. verlangen 3570¹
- Strafsachen.**
- §§ 304, 473 I StPD. Das Gericht kann die Erstattung der notwendigen Auslagen aus der Staatskasse auch nachträglich noch anordnen. Der Staatsanwalt kann den die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegenden Gerichtsbeschuß anfechten 3446²³
- Ausübung des Ermessens aus § 467 II StPD. insoweit revisibel, als sie auf ersichtlich falschen rechtlichen Erwägungen beruht 3448²⁷
- § 10 BVerwG. Grundsätzliches zur Frage der R. erstattungspflicht, wenn die obliegende Partei durch Prozeßagenten vertreten war 2820¹
- BadAusfW. zur RFürsPfW. Die ReiseR. des für einen Bezirksverband vor einem Verwaltungsgericht auftretenden Beamten trägt die Staatskasse. Der k. pflichtige Gegner ist daher zum Ersatz nicht verpflichtet 3028²
- BadBeamtenG. Nach Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Dienststrafurteilnisses zufolge gleichzeitig eingelegten Rekurses erübrigt sich nur die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß. Die R. pflicht trifft die Staatskasse einschließlich der Auslagen des Klägers für die Buziehung des Rechtsanwalts 3032⁷
- W. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Verpflichtung des Versicherers, die R. eines mit dem Dritten geführten Rechtsstreits des Versicherungsnehmers zu tragen, wird auch dann nur auf 20% aufgewertet, wenn die R. nach dem Versicherungsvertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungssumme voll zu ersetzen sind. Ist vor dem Inkrafttreten der W. mehr an R. gezahlt worden, so ist zwar die Rückforderung, aber nicht die Aufrechnung gegen die noch ausstehende Versicherungssumme ausgeschlossen 3633¹⁵
- Kostenfestsetzung**
- Das Urteil, durch das der Arrestbefehl oder die einstweilige Verfügung aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel im Sinn v. § 103 ZPO. 3333¹⁴
- Im R. festsetzungsverfahren bei Kostenausgleich nach § 106 ZPO. steht dem Rechtsanwalt des Kostenschuldners die Gebühr aus § 23 Ziff. 3 RAGebO. nicht zu 3868¹⁶
- Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung 2805¹⁶
- Gesamtgläubigerschaft bei einem R. beschluß 3345³¹
- Bei R. beschlüssen, die auf Grund einer durch Gerichtsbeschluß erlassenen einstweiligen Verfügung ergangen sind, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 707 ZPO. für den Fall des Widerspruches die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zulässig 3350⁴⁶
- Der obsiegende Kläger kann hinsichtlich derjenigen Kosten, die sein Armenanwalt aus der Staatskasse erhalten hat, das R. verfahren gegen den unterlegenen Beklagten nur insoweit betreiben, als er selbst wegen jener Kosten von der Staatskasse erfolgreich herangezogen worden ist 3492¹⁴
- Die Beordnung des Armenanwaltes erstreckt sich auch auf das R. verfahren, nicht aber auf die Beschwerde-Zustanz dieses Verfahrens 3355⁵⁵
- Der zweitinstanzliche Armenanwalt hat gegen den erstinstanzlichen Armenanwalt der gleichen Partei, der einen zugunsten der Partei ergangenen R. beschluß vollstreckt hat, einen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Betrags der beigetriebenen Summe, ohne daß der ihm aus der Staatskasse erstattete Betrag anzurechnen ist 3367¹⁴
- Ist Antrag, Kosten zur Erstattung festzusetzen, vor der Zustellung des Beschlusses des MA. oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in dem Beschluß nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹
- BadBVerwRPsG. Beschwerde gegen den R. beschluß des Vorsitzenden des Bezirksrats in Verwaltungstreitigkeiten 3030⁶
- Kostkind**
- Mieter, dem gestattet ist, „Familienangehörige“ in die Wohnung aufzunehmen, darf auch R. aufnehmen 3006¹
- Kraftdrohne**
- § 366 Ziff. 10 StGB., § 101 BerlStrD. Pflicht des R. führers zur Nüchternheit 2882³
- Kraftfahrzeug**
- Neuere Rechtsprechung zum R. gesetz u. den einschlägigen Gesetzen 2829
- Drückliche Beschränkung der Fahrgeschwindigkeiten im R. verkehr 2843
- Verkehrrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts. Berufs- oder Nichtberufsfahrer 2844
- R. recht. Schrifttum 2845
- R. gesetz. Schrifttum 2845
- Partei des Automobilrechts. Schrifttum 2845
- Handbuch des R. fahrers. Schrifttum 2846
- Die Rechtsprechung des bad. OVG. in R. sachen 2905
- Die Rechtsprechung zum R. gesetz. Schrifttum 2845
- §§ 2—5, 24 KraftfG. Der Führerschein gehört nicht zu den in § 363 StGB. genannten Zeugnissen 2860⁸
- §§ 7 II, 18 KraftfG. Kraftfahrer, der mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß entgegenkommendes R. nicht abgelenkt hat, muß so langsam fahren, daß er sofort halten kann. Fußgänger, der in dunkler Nacht an einem von der Fahrbahn abgegrenzten Fußweg gelegentlich auf die Fahrbahn übertritt, handelt damit nicht schuldhaft. Reichswehrsoldat, der Offiziere dienstlich nach beendetem Übung im R. fährt, handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Art. 131 RVerf. auch anwendbar, wenn das Verschulden des Be-
- amten auf der Vermutung des § 18 KraftfG. beruht 2848¹
- §§ 7, 8 KraftfG. Aufhebung wegen lüdenhafter Begründung 2849²
- §§ 7, 18 KraftfG. Der Bereich der Betriebsvorgänge beim Betrieb eines R. ist im allgemeinen der gleiche wie beim Betrieb der Eisenbahn. Das Absteigen des R. führers ist Betriebsvorgang 2856⁶
- §§ 8, 12, 17, 18 KraftfG. Der bei Zusammenstoß von R. verletzte Halter des einen R. muß sich bei der Geltendmachung seines Schadens die von seinem R. ausgehende, für den Schaden ursächliche Betriebsgefahr auch ohne Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite zur Ausgleichung auch dann anrechnen lassen, wenn er selbst mit dem R. befördert wurde oder bei seinem Betrieb tätig war. Bei Ausgleichung im Rahmen des KraftfG. kann die festgestellte übermäßige Geschwindigkeit des einen R. zur Mehrbelastung des Halters dieses R. nicht führen, wenn die Geschwindigkeit des andern R. sich nicht feststellen läßt. Die Höchstätze des § 12 können voll zuerkannt werden, auch wenn die Schadensersatzpflicht nur für Bruchteil anerkannt wird 2943¹³
- § 12 KraftfG. Die hier festgesetzten Summen sind unabhängig von der Zahl der erlaubberechtigten Personen. — Zulässigkeit der Feststellungsklage für künftige Ansprüche, wenn der Verpflichtete nicht ganz allgemein anerkannt hat, zur Zahlung einer Rente gemäß dem KraftfG. verpflichtet zu sein 2853³
- Zusammenstoß zwischen R. u. Fuhrwerk. Macht Ehemann Ansprüche seiner Frau geltend, so muß das Grundurteil eine Scheidung der Ansprüche des Mannes u. der Frau ersehen lassen. Ist der Schaden durch Scheuen des Pferdes mitverursacht, so hat Prüfung nach § 833 BGB. u. § 17 KraftfG. einzutreten 2857⁶
- § 17 KraftfG., §§ 18, 21c KraftfVerfW. Die Abwägung des Maßes der Verurteilung ist auch nach § 17 grundsätzlich Sache der tatrichterlichen Würdigung. Der zur Vorfahrt Berechtigte muß nötigenfalls auf die Ausübung seines Rechts verzichten, z. B. wenn der andere ersichtlich das Vorfahrtsrecht nicht achtet. Überschreitet die auf Hauptverkehrsstraßen zur Nachtzeit übliche Geschwindigkeit die nach § 18 KraftfVerfW. zulässige Geschwindigkeit, so kann Fahren mit ersterer Mitverschulden darstellen 2945¹⁴
- § 21 KraftfG., § 18 II KraftfVerfW. Verjährung der Strafverfolgung. Kausalzusammenhang 2964³³
- Zur Verurteilung wegen Vergehens gegen § 22 I 1 KraftfG. genügt bedingter Vorfall 2873²¹
- § 24 II KraftfG. „Halter eines R.“ ist derjenige, der das R. für eigene Rechnung in Gebrauch hat u. diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt, gleichviel, ob er Eigentümer, Mißbraucher, Pächter, Mieter, Entleiher oder dergl. ist 2861⁹
- Die Änderung der KraftfVerfW. vom 15. Juli 1930 2826
- „Wegbenutzer“ im Sinn von §§ 1 Nr. 5, 23 KraftfVerfW. ist auch ein feil Fahrrad schiebender Fußgänger 2876¹
- Fahrlässigkeit des R. führers. Abgestiegener Radfahrer als entgegenkommender Wegbenutzer. Nicht genügend gerechtfertigtes Abweichen von einer

Verkehrsvorschrift (links ausweichen). Voraussehbarkeit kleiner Bewegungen von Menschen, Tieren, Gegenständen (§§ 1 Nr. 5, 22 KraftfVerfW.D.) 2873²²

§ 11 KraftfVerfW.D. Wenn die Beleuchtungs- vorrichtungen nicht in vorgeschriebenem Zustande sind, ist nicht ohne weiteres der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt; es kommt vielmehr auf die Tageszeit u. die Beleuchtungsverhältnisse an 2884⁶

§ 1 Ziff. 6 KraftfVerfW.D. regelt den Begriff der Dunkelheit auch für § 11 II 2885³

§§ 17, 24 KraftfVerfW.D. Auch der Vorfahrtsberechtigte muß sein Augenmerk auf regelwidrigen Verkehr aus der Seitenstraße richten. Der in der Hauptstraße Fahrende kann sich auf sein Vorfahrtsrecht nicht berufen, wenn das Zusammentreffen auf der Kreuzung nur auf seine unangemessene Geschwindigkeit zurückzuführen ist 2984¹⁰

§ 18 KraftfVerfW.D., § 22 KraftfG. Überqueren der Straße durch gebrechliche Personen. Zur Führerflucht 2877³

§ 18 II KraftfVerfW.D. Pflichten des Führers bei Annäherung an einen nicht mit Schranken versehenen Bahnübergang 3428⁶

§ 18 III KraftfVerfW.D. Der mitfahrende Eigentümer des K. ist verpflichtet, einzugreifen, wenn er merkt, daß der Fahrer unzulässige Geschwindigkeit einschlägt 2876²

Fahrlässige Tötung. Zu den Begriffen „Behinderung des Überblicks über die Fahrbahn in § 18 II u. „unübersichtliche Wegstelle“ in § 23 IV KraftfVerfW.D., § 17 I KraftfVerfW.D. enthält nur allgemeine Sorgfaltsregel, aber keinen selbständigen Straftatbestand u. keine blankettausfüllende Norm 2870¹⁹

§ 21 KraftfVerfW.D. in der Fassung vom 28. Juli 1926. Unter welchen Umständen darf Führer eines K. rechts überholen? 2870¹⁶

§ 23 KraftfVerfW.D. Verstoß gegen die Vorschriften des Überholens, wenn dabei der voranfahrende Wagen beschädigt wird 2883⁶

§ 23 I KraftfVerfW.D. Für die Frage, ob K.führer eine haltende Straßenbahn von links her überholen darf, kommt es darauf an, ob nicht nur an der Haltestelle, sondern auf dem ganzen Überholungsweg die Straßenbreite rechts von der Straßenbahn Platz für das überholende K. bietet 2878⁴

Vorfahrtsrecht nach § 24. Verpflichtung zu Langsamfahren nach § 18 II, zum zeitigen Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung nach § 26 KraftfVerfW.D. 2868¹⁷

§ 26, 23 III KraftfVerfW.D. Unter Umständen ist der Führer trotz der Zeichnung mittels mechanischer Einrichtung auch zur Zeichengebung mit der Hand verpflichtet. — Zur Sorgfaltspflicht beim Überholen bei Änderung der Fahrtrichtung 2878⁶

§ 29, 30 KraftfVerfW.D., § 39 Thür. Verkehrs- u. WegeD. über das Parken der K. 2884⁷

Auslegung von Inhalt u. Umfang einer Grunddienstbarkeit. Beanstandung der Benutzung der Durchfahrt durch K. statt wie bisher durch Handlarren oder Pferdewagen 3851¹

„Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr...“ 2825

Bei unentgeltlicher Gefälligkeitsfahrt kann unter bestimmten Umständen die Haftung für Fahrlässigkeit als erlassen gelten. — Keine Haftung einer GmG. gegenüber einem Wageninsassen bei

Unfall, der sich bei privater Benutzung ihres K. ereignet. — Zur Frage der Haftung eines mitfahrenden, des Fahrers unfundigen Gesellschafters 2854⁴

Der Autoreparaturwerkstätte betreibt, muß durch Anordnung u. Überwachung dafür sorgen, daß in seinem Betrieb kein K. auf der Straße durch einen nicht im Besitz eines Führerscheins befindlichen Angestellten mittels Motorkraft bewegt wird. Er muß insbes. auch der Möglichkeit Rechnung tragen, daß solcher Angestellter Motorschlüssel besitzt 2930⁶

Die in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführte Wegnahme eines K. u. dessen die Steuerpflicht des Angeklagten begründende widerrechtliche Benutzung, wobei der Angeklagte die vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich geführt hat, bilden eine u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden sind 3641³

Zu §§ 222, 230 StGB.

§ 230 II StGB. nicht anwendbar gegen K.führer, dem der Führerschein entzogen ist 2860⁷

Bei Anwendung von § 230 II StGB. auf Motorradfahrer kommt es allein darauf an, ob sein Beruf oder Gewerbe im Motorradfahren bestand oder ob er Motorrad bei Erledigung seiner Berufs- oder Gewerbegeäfte zu benutzen pflegte 2862¹⁰

Zur Anwendung der §§ 222 II u. 230 II StGB. gegenüber K.fahrern. Im Sinn dieser Bestimmungen ist nicht je besonderer Beruf als Personen- bzw. als Lastkraftwagenführer anzuerkennen, sondern nur einheitliche Berufsausübung als Führer eines K. Auf den Besitz eines bestimmten Führerscheins kommt es nicht an 2862¹¹

§§ 222, 230 StGB. Der auf unrichtiger Beurteilung der örtlichen Verhältnisse beruhende Irrtum des K.führers, er habe das Vorfahrtsrecht vor einem andern, seitlich herankommenden K., kann die Fahrlässigkeit ausschließen 2864¹²

§§ 18, 21, 24 KraftfW.D., §§ 222, 230 StGB. Voraussetzung des Vorfahrtsfalls. Bei Behinderung des Überblicks muß der zur Gewährung der Vorfahrt verpflichtete Fahrer unter Umständen halten, bis der Überblick über die Fahrbahn frei ist, wenn sowohl schnelles wie langsames Fahren gefährlich sein würde. Fahrlässigkeit durch Verletzung des Vorfahrtsrechts 2865¹³ 2867¹⁵

§§ 222, 230 StGB., §§ 24, 26 KraftfVerfW.D. Der vorfahrtsberechtigte Fahrer braucht sich mit dem Führer eines von der Seitenstraße herankommenden, zur Gewährung der Vorfahrt verpflichteten K. im allgemeinen nicht durch Zeichengeben zu verständigen. Der K.führer braucht nur mit solchen Unbesonnenheiten anderer Wegebenutzer zu rechnen, die im Rahmen der allgemeinen Erfahrung liegen 2866¹⁴

§§ 222, 230 StGB., § 24 KraftfVerfW.D. Zur Annahme einer schuldhaften Verletzung des Vorfahrtsrechts ist erforderlich, daß der Angeklagte die den Vorfahrtsfall begründenden örtlichen Voraussetzungen kannte, oder daß er sich in verschuldetem Irrtum hierüber befand 2868¹⁶

§ 18 II KraftfVerfW.D., §§ 222, 230 StGB. Die Feststellung, daß der Überblick über die Fahrbahn behindert war, u. die Bejahung der Schuldfrage macht vollständige Klarlegung der örtlichen

Verhältnisse u. eine ausführliche, von Unklarheiten u. Widersprüchen freie Darstellung des tatsächlichen Hergangs des K.unfalls erforderlich 2872²⁰

§ 222 StGB. Greift Mitbenutzer des K., durch unbesonnenes Fahren ängstlich geworden, unachgemäß in die Steuerung ein u. wird hierdurch Unfall veruracht, so ist der Kausalfolgeshang zwischen dem Verhalten des K.führers u. dem eingetretenen Unfall nicht unterbrochen. Voraussehbarkeit des Erfolgs in diesem Fall 2874²³

§§ 222, 230 StGB. Der K.führer muß mit unbesonnenem Verhalten der auf der Straße verkehrenden Personen insoweit rechnen, als dieses Verhalten der Lebenserfahrung entspricht 2876²⁴ 2876²⁵

§ 230 StGB., § 18 KraftfVerfW.D. Freispruch des K.führers wegen Unmöglichkeit der Aufklärung des Sachverhalts 2876²⁶

§§ 18 II, III, 24 KraftfVerfW.D., § 230 StGB. Der K.führer, dem das Vorfahrtsrecht zusteht, ist bloß wegen der Einmündung einer Seitenstraße noch nicht zur Herabminderung seiner Fahrgeschwindigkeit verpflichtet 2882²

Wer als K.führer der Reichswehr bei Ausführung einer anbesonnenen Fahrt eine fahrlässige Körperverletzung im Sinn von § 230 II StGB. begeht, hat deshalb noch nicht „militärische Dienstpflicht“ verletzt 2882⁴

Kraftfahrzeugversicherung.

Der versicherte Autobesitzer hat die Anweisung des Versicherers über die Aufbewahrung des schadhaft gewordenen K. nach dem Versicherungsfall abzuwarten. Unterbleiben solche Anweisungen, so geht nachträgliche Verschlechterung zu Lasten des Versicherers, ebenso wenn der Versicherer seine Zahlungsverpflichtung überhaupt bestritten hat 3615¹

§ 69 VVG. ist auch auf die Haftpflichtversicherung für einen K. anwendbar 3646⁶

Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen Strafbefehl Einspruch einzulegen. Auch durch das Verprechen einer Entschädigung an den Verletzten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3650¹¹

Die K.versicherung. Schrifttum 3610

§ 811 ZPO. Pfändungsschutz des K. 2880¹

Lastk. eines auf dem Lande wohnenden Schweinehändlers gehört nicht zu den durch § 811 Ziff. 5 ZPO. geschützten Gegenständen 3350⁴³

Die österr. Vorschriften für das K.wesen. Schrifttum 2848

Österr. K.recht: Abgrenzung zwischen entgeltlicher u. Gefälligkeitsfahrt. Der Ertrag des auf einer Reise zu vernennenden Benzins macht die Beförderung noch nicht zur entgeltlichen 2886²

Kraftfahrzeugsteuer

Ordnungswidrigkeit nach § 12 KraftfG., § 377 KAbgD. stellt St.zuwiderhandlung im Sinn von § 356 KAbgD. dar, so daß bei einheitlichem Zusammentreffen mit einer nach einem andern Gesetz strafbaren Tat § 383 I KAbgD. anzuwenden ist 2862¹¹

Krankenkasse

§ 406 RVO. Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, aus für den Arbeitgeber vereinbarten Geldern den Arbeitgeberanteil der Kbeiträge an die K. abzuführen, so ist für den Rechtsstreit wegen Nichtabführung dieser Beiträge das Arbeitsgericht zuständig 3152⁶⁹

Kriegsschäden

§ 14 I u. II PrSchSchG. Der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von 1000 RM. auch dann unpfändbar, wenn bei höheren Entschädigungsbeträgen als 20000 RM. der Anspruch durch Eintragung in das Reichsschuldbuch in Form einer uneigentlichen Schuldbuchforderung sichergestellt wird. In Art. 14 DurchfW.D. sollen mit dem Ausdruck „Verfügungen“ nur Abtretungen u. Verpfändungen, nicht aber Zwangsverfügungen betroffen werden 3432¹

Kündigungsschutzgesetz

Das K.Gesetz. Schrifttum 3081 2917
§§ 1, 2. Hat Angestellter beim Eintritt in eine nach dem AngVerfG. versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr vollendet, so genießt er dennoch den Schutz des K., wenn er zur Zeit des Eintritts nach dem 4. Buch der NW.D. versichert war 3017⁹

§ 2. Berechnung der den Kündigungsschutz begründenden Beschäftigungsdauer bei Abordnung des Arbeitnehmers in anderen Betrieb, der später den Arbeitnehmer vertraglich übernimmt 3133³⁵

§ 2. Rechtsnachfolge im Sinn des K. liegt vor, wenn mehrere Unternehmer gewisse gleichartige Betriebsteile von ihren Unternehmen loslösen, sich zu deren gemeinsamer Bewirtschaftung vereinigen u. in dem neuen Unternehmen die in den bisherigen Betriebsteilen beschäftigten Angestellten fortbeschäftigen 3016⁷

§ 2. Anwendung des K. wird nicht dadurch ausgeschaltet, daß die Parteien unter Aufhebung des alten Angestelltenverhältnisses ein neues Vertragsverhältnis eingehen 3017⁸

Ladeninventar

§ 811 Biff. 5 ZPD. ist bei der Pfändung von Z. eines kleinen Ladengeschäftes nicht anwendbar 2818⁵

Ladung

Auf die Einhaltung der L.frist namens des Angekl. zu verzichten, ist der Verteidiger nur berechtigt, wenn er zu Verzichtserklärungen besonders bevollmächtigt ist 3325¹⁷

Die sich aus § 141 ZPD. ergebende L.pflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Nichterscheinen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden u. dadurch unrichtige Sachentscheidung ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte L. festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Aufzählung 3546⁵

Lage der Akten, Entscheidung nach

kann der Einzelrichter in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht erlassen 2802⁷ 3332⁹

Lagerhalter

§ 152 BGB. Vorsätzliche Herbeiführung des Haftpflichtfalles, die den Versicherer befreit, liegt vor, wenn der L. selbst im guten Glauben an die Legitimation des Empfängers die Ware ohne Vorlegung des Lagerscheins aushändigt u. dabei das Bewußtsein hatte, daß der wirklich Berechtigte geschädigt werden könne 3627¹¹

Der handelbare Orderlagerschein. Schrifttum 3728

Landarbeiterordnung, vorläufige

§ 2. Wird Dienstvertrag entgegen dieser Vorschrift formlos geschlossen, so ist er nicht nichtig, sondern gilt zunächst für sechs Monate u. ist dann gegebenenfalls weiterhin auf unbestimmte Zeit verlängert 3018¹⁰

Tragweite der Formvorschrift des § 2 3131³⁰

Landesverwaltungs-gesetz, preuß.

vgl. unter B.

Landgericht

Der Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom Standpunkt der Kleinen u. mittleren L. aus betrachtet 3514 3516

Landgerichtspräsident

Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. Ist der L. in den Ruhestand versetzt worden, so kann mit der Neubesezung der Stelle gewartet werden, wenn infolge einer vermeintlich nahe bevorstehenden Änderung der Gerichtsorganisation die Aufhebung des LG. wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit, daß in ungewisser Zukunft die Aufhebung des LG. erfolgen könne, vermag dagegen die Nichtbesetzung der Stelle des L. auf unbestimmte Zeit nicht zu rechtfertigen 2793^{25 26}

Die Bestellung eines zeitweiligen Vertreters für den Vorsitzenden der Kammer für Handelsachen durch den L. ist dann unzulässig, wenn die Behinderung des ständigen Vertreters des Vorsitzenden mit Amtsgeschäften begründet wird, die ihm vom L. selbst oder vom Präsidium übertragen sind 2989¹⁸

Landwirtschaft

u. Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege 3525

Lehrerin

Die Zustimmung der zu Unrecht wegen ihrer Verheiratung entlassenen L. zu der Entlassungsverfügung in Unkenntnis deren Rechtsunwirksamkeit ist rechtlich belanglos. Nach der Klärung der Rechtslage durch die Abpr. des RG. hatte die Unterrichtsverwaltung die Amtspflicht, die zu Unrecht ergangenen Entlassungen in Ordnung zu bringen. Das Warten der L. hierauf kann keine Verwirkung ihrer Ansprüche herbeiführen 2952¹⁹

§ 18 AngVerfG. Ausscheiden einer L. aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch auf Ruhegeld 3170⁸

Lehrling

§ 6 GewD. Bahnhofsfreiseur ist den Bestimmungen der GewD. über das L.wesen unterworfen 3110¹¹

Der Lehrvertrag ist zwar Arbeitsvertrag i. S. der TarW.D., bleibt aber seinem Charakter nach Lehrvertrag, der gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrags enthält. Die auf das Arbeitsverhältnis der Arbeiter bezüglichen tariflichen Kündigungsbestimmungen betreffen nicht den Lehrvertrag. Die sog. Clausula-Dehre ist grundsätzlich auch auf den Lehrvertrag anzuwenden 3141⁴⁷

Bezüglich § 174 I Nr. 1 StGB. vgl. unter Sittlichkeitsdelikte

Leibrente

Zur Frage der Gültigkeit eines leiblichen privatschriftlichen L.versprechens 2984¹¹

Leumundszeugnis

§ 256 StPD. Der Bericht eines Jugendamts über den Angekl. kann in der Hauptverhandlung vorgelesen werden, soweit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des Fürsorgerechts ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines u. unbestimmt gefaßtes Urteil über die sittlichen Eigenschaften des Angekl. enthält, weil er sich insoweit als L. darstellt 3485¹³

Liquidation

Der L.reuhandvertrag 3708

Der offene Handelsgesellschafter ist als Kaufmann bis zur Beendigung der L., d. h. ihrer Eintragung im Handelsregister, zu behandeln, soweit er nicht nachweist, daß dem Gegner auch die vor Beendigung der L. eingetretene Endigung des Betriebs bekannt ist 3743⁹

Kodierung der Wohnungszwangswirtschaft

MietSchG. u. L.vorschriften. Schrifttum 3204 3205

Friedensmiete i. S. von § 1 PrLodfW.D. v. 11. Nov. 1926 ist die volle Friedensmiete des § 2 PrMietszW.D. 3236⁸

Auch wenn der Mieter Räume nach dem Vertrag außer zu Geschäftszwecken auch zum eigenen Wohnen benutzen durfte, die Räume aber am 1. Dez. 1926 nicht selbst zum Wohnen benutzt hat, sind die Räume Geschäftsräume i. S. der §§ 3 und 4 LofW.D. Wird nach dem Inkrafttreten der LofW.D. der Mietzins für Geschäftsräume zunächst weiter nach dem RMietG. berechnet, so kann hierin infolge der Zweifelhafteit der Rechtslage vorläufige Regelung liegen, die jedem Vertragsteil erlaubt, nach Klärung der Rechtslage zu fordern, daß der ursprünglich vereinbarte Mietzins wieder gelte, u. zwar unter angemessener Aufwertung 3253^{20 21}

§ 3 II 1. LofW.D. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Wohnräumen u. Geschäftsräumen ist weit zu fassen 3546⁴

Lohnsteuer

§§ 69 ff. EinkStG. mit DurchfVest. über den Labzug v. 5. Sept. 1925. Unterlassen des Labzugs seitens des Arbeitgebers bei der Lohnzahlung oder Verwendung der bar einbehaltenen Labzüge zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs als L.ordnungswidrigkeit 3109⁹

Zur Haftung des gesetzlichen Vertreters einer AktG. für L.rückstände 3792¹

Einfluß des Verlustvortrags u. der Änderung des § 56 EinkStG. auf Erstattungen, die nicht veranlagte L.pflichtige im Hinblick auf andere Verluste begehren 3798⁸

§ 78 EinkStG. Haftung eines Geschäftsführers für nicht abgeführte L. Einfluß des Verhaltens des FinA. bei Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich mit Garantie Dritter, § 61 Nr. 2 RD. u. L.haftung des Arbeitgebers. Guttschrift von Löhnen 3167⁹

Lohnpfändung

Bei Entsch. über den Antrag des uneheleichen Kindes auf Pfändung des Arbeitslohns des Erzeugers sind für den in Berlin wohnenden Schuldner 30 M wöchentlich u. für seine Ehefrau weitere 10 M wöchentlich als unpfändbar anzusehen. Brutto- oder Nettolohn 2802⁹

§ 138 BGB. Nichtigkeit des Lohnschiebungsvertrags 3104¹

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Lohnübertragungsvertrags 3115⁵

§ 138 BGB. W.D. Zur Frage der Unfittlichkeit des sog. 1500-Mk-Vertrags 3117⁷

Lotterie

§ 286 I StGB. Zum Begriff der Veranstaltung 2973⁸

Luftfahrt

Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem Entwurf zu einem allgemeinen deutschen StGB. 3384

Mahnverfahren

§ 693 ZPO. Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls der Konkursöffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn ihr folgt 3316¹¹

§§ 29, 31 OAG. Die Minderung der Prozeßgebühr tritt mangels einer abweichenden Bestimmung auch dann ein, wenn der Klage ein M. vorangegangen ist. Die Ermäßigung auf 1/4 bezieht sich auf die volle Gebühr, die fällig geworden wäre, wenn die Klage ohne M. erhoben worden wäre 3348³⁹

Die Kosten für die Erwirkung eines Zahlungsbefehls durch einen nicht am Prozeßgericht zugelassenen Bevollmächtigten sind erstattungsfähig 2811²⁸

Anwaltswechsel nach M., wenn nur einer der beiden bevollmächtigten Anwälte beim LG. zugelassen ist 2997²⁹

Geht nach Einlegung des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl ein Antrag des klägerischen Prozeßbevollmächtigten auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ein, so sind die hierdurch entstandenen Anwaltsgebühren von dem schließlich unterliegenden Bekl. nicht zu erstatten 3868¹⁴

§ 38 Ziff. 3 RAGebO. Die Gebühr für den Antrag auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ist auch dann festzusetzen, wenn bei Stellung des Antrags inzwischen Widerspruch des Bekl. eingegangen war, sofern nicht der Antrag verfrüht gestellt ist 3872¹

Makler

Gültigkeit eines M.vertrags trotz behördlichen Verbots der gewerbmäßigen Vermittlerstätigkeit gegenüber dem M. 3107³

Der Personenkraftwagen eines Handels-M. gehört nicht zu den durch § 811 Ziff. 5 ZPO. geschützten Gegenständen 3350⁴³

Vorbehaltener Rücktritt vom M.vertrag gegen Zahlung eines Reuebals ist auch nach teilweiser Ausführung der M.-tätigkeit zulässig 3489³

Voraussetzung für die Entstehung einer Verpflichtung der Auftraggeber gegenüber dem M. zur Rechnungslegung 3769²⁹

Kein Anspruch auf die Nachweisprovision, wenn der M. den Kontrahenten zwar namhaft gemacht, aber dem Zustandekommen des Geschäfts entgegengearbeitet hat 3815³

Mannheim

Die Mannheimer Anwaltschaft 2898

Markenartikel

Der Preisschutz für M. u. die AuszPO. über Aufhebung u. Unterjagung von Preisbindungen vom 30. Aug. 1930. Schrifttum 3850

Maß- u. Gewichtsordnung

§§ 6, 10, 12. Benützung amtlich geprüfter Meßgeräte, auf denen die Eich-

stempelung unterlassen worden oder überhaupt keine solche sichtbar ist, begründet nicht die Strafbarkeit 3444²⁰

Meineid

Schuldner, der den Offenbarungseid nach § 807 ZPO. leistet, kann sich des vollendeten M. nur schuldig machen, wenn er einen ihm rechtlich zustehenden Vermögensgegenstand nicht angibt. Glaubt der Schuldner irrigerweise an eine rechtlich begründete Vermögenszugehörigkeit, so kann verurteilter M. in Frage kommen 2788¹⁶

Ob zwischen Bankrott durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. nachfolgendem Offenbarungsm. Tateinheit oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Ziff. 1 RD. wird die Strafflage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen Offenbarungseides nach § 125 RD. begangenen strafbaren Handlungen (M., Verbrechen nach § 239 Ziff. 2 RD.) verbraucht 2790²⁰

§§ 73, 74, 154 StGB. Voraussetzung des Fortsetzungszusammenhangs zwischen zwei wesentlich falschen eidlichen Aussagen 3325¹⁶

§ 161 StGB. Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPO. 3401⁷

Meiße

VerStG. Keine Transportversicherung, sondern einheitliche Versicherung gegen Vielheit von Gefahren ist die M.- (Ausstellungsz-) Versicherung, die sich auf die Gefahren der Beförderung von Waren zur M. u. des Lagerns dortselbst erstreckt 3658¹

Metalle, unedle

vgl. unter un. M.

Miete

vgl. auch Hausverwalter, Hauszinssteuer, Obdachloser, Untermiete

Die Rsp. in M.- u. Wohnungsfragen i. J. 1929 u. 1. Halbjahr 1930. Schrifttum 3205

M.fragen des täglichen Lebens. Schrifttum 3202

Das neue österr. M.recht nach der Novelle zum M.gesetz 1929. Schriftl. 3208

Intervention gegen die Vollstreckung von M.zinsurteilen 3199

Gefährdung des Realcredits durch vermögensmäßige Vorauszahlungen des M.-zinses 3198

Verrechnung von Vaudarlehn u. M.zins 2912

Bleibt die im M.vertrag selbst vereinbarte Verrechnung von Vaudarlehn auf den M.zins auch dem Zwangsverwalter gegenüber wirksam? 2986¹² 2989¹⁷

Entbehren die überlassenen Räume einer besondern hauseigenen Einrichtung, so liegt M., nicht Pacht vor 3241¹

Ist Mieter, dem die Schönheitsausbesserungen obliegen, damit in Verzug, so findet § 326 BGB. Anwendung. Der Mieter ist beweispflichtig, wenn er behauptet, er habe die Wohnung ordnungsmäßig in Stand gesetzt 3245⁹

Die Verpflichtung des Mieters, hauseigene Veränderungen zu dulden, schließt auch unter der Zwangswirtschaft nicht die Verpflichtung ein, eine wesentliche Verschlechterung der M.räume dulden zu müssen 3241²

Die Treppenreinigung kann zu den Nebenleistungen gehören, die dem Mieter nach dem BGB. nicht obliegen 3233⁶

Macht die Ehefrau des Mieters vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, so kann ihr konkurrierendes Verschulden ihres Ehemanns entgegengehalten werden 3243⁵

Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber auch in großstädtischen Häusern verpflichtet, nicht an Wettbewerbsunternehmen zu vermieten. Das gilt auch für Kolonialwaren, wenn der erste Mieter das Geschäft zum Milchhandel u. Kolonialwarenverkauf, der zweite Mieter hauptsächlich zum Kolonialwarenverkauf gemietet hat 3241³

§§ 536, 545, 566 BGB. Bei formlosen Nachtrag zu M.vertrag kann nicht der Nachtrag allein, sondern nur der ganze Vertrag nach Jahresfrist gekündigt werden. Schadensersatz wegen Nichterfüllung der vom Mieter übernommenen Unterhaltungspflicht während der Vertragsdauer 3216⁸

§§ 537, 459 BGB. Die Nichtgewährung der Schankerlaubnis, weil kein Bedürfnis vorhanden, ist kein Mangel der vermieteten Räume 3216⁹

§§ 542, 544 BGB. Fristlose Kündigung des Mieters, der im 4. Stock eines vornehmen Wohnhauses wohnt, wenn die Wohnung durch Dachstuhlbrand in Mitleidenschaft gezogen ist. Der Vermieter ist verpflichtet, der fristlosen Kündigung innerhalb kurzer Frist zu widersprechen, wenn nicht sein Stillschweigen als Einverständnis gewertet werden soll 2975¹

§ 549 BGB. Mieter, dem gestattet ist, „Familienangehörige“ aufzunehmen, darf auch Kostkind aufnehmen 3006¹

§§ 559, 560 BGB. Das Vermieterpfandrecht erlischt nicht, wenn der Vermieter die Sachen pfändet. In der Pfändung liegt keine Geltendmachung des Vermieterpfandrechts. Der Widerspruchsklage des Dritteigentümers kann der Vermieter aber Arglist entgegenhalten 2998³¹

§ 560 BGB. Keine offenbare Deckung der Vermieterforderung bei Zweifelhaftheit der Eigentumsverhältnisse an den in den Mieträumen befindlichen Sachen 3244⁶

§ 566 BGB. Geltungsdauer eines langfristigen M.vertrags wird durch einen nicht der Form des § 566 entsprechenden Mieterwechsel nicht berührt 3244⁷

§ 569 BGB. Das Recht des Erben eines Kaufmanns, wegen dessen Ableben ein M.verhältnis, in dem dieser gestanden, zu kündigen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt 3767²⁸

Der die Ortspolizei handhabende Bürgermeister einer Stadt kann einen unterstellten Beamten im voraus ermächtigen, bestimmte polizeiliche Anordnungen zu treffen. Die Polizei kann vom Mieter fordern, daß er die Herstellung eines polizeilich gebotenen Zustands seiner Wohnung nicht durch sein Verhalten unmöglich macht. Zur Frage des Angebots eines gleichwertigen Mittels durch den Mieter 3264⁴

Im mit Hauszinssteuerhypothek gebauten Häusern kann den Mietern zwecks Mietsteigerung gekündigt werden 3257²

§ 5 II a BrGewStVO. Die von DStG. an ihre Gewerkschafter gezahlte Miete für Geschäftsräume, die sich in einem ihnen persönlich gehörenden Grundstück befinden, ist Betriebsausgabe 3812¹

Mieteinigungsamt

vgl. auch Festsetzung der Friedensmiete durch das M. unter RMietG.

M. sind keine Gerichte; ihre Entsch. keine Urteile (§ 839 II BGB.) 3217¹⁰

Gegen die Entsch. des RG. als Beschwerdegericht, durch die das Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden des M. als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist weitere Beschwerde nicht zulässig 3249¹¹ 3254²³

Im Verfahren vor dem M. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die VerJnst. zu, u. zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim M. ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist 3559²

Ist Antrag, Kosten zur Erstattung festzusetzen, vor der Zustellung des Beschlusses des M. oder der Beschwerde stelle gestellt u. über ihn in dem Beschlusse nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹

Mieterschutzgesetz

bzgl. § 49 a vgl. unter Mietwucher Mieterschutz und Wohnungszwangswirtschaft. Schrifttum 3203 3204 3206

M. u. Voderungsvorschriften. Schrifttum 3204 3205

Entsch. zum RMWohnungG., RMietG. u. MietSchG. Schrifttum 3206

Entsch. des RG. in Miet- u. Pachtjuch-, Kosten- u. Strafsachen. Schriftt. 3206

Sammlung der Rechtsentscheide des RG. und des BahObLG. in Mietsachen. Schrifttum 3206

Rechtsentsch. in Menteils-, Miet- und Pachtjuchjachen 3267

§§ 1, 19-26, 33. Untersteht Mietverhältnis dem Mieterschutz, so kann Vermieter während der Dauer des Mieterschutzes nicht kündigen, ohne Rücksicht darauf, welchen Zweck er mit der Kündigung verfolgt, also auch nicht zur Mietzinssteigerung oder zur Beendigung des Vertrags bei Ende des Mieterschutzes 3246¹¹

§ 2. Brutale strafbare Handlungen, die sich in den Räumen eines Mieters abspielen, können Mietaufhebungsgrund bilden 3258³

Wird mit der Mietaufhebungsfrage gegen den Hauptmieter die Räumungsfrage gegen den Untermieter verbunden, so bestimmt sich der Streitwert für die Aufhebungsfrage nach § 13 V MietSchG., für die Räumungsfrage nach § 10 GG. 3246¹²

§ 13 V. Maßgebender Zeitraum für Berechnung des Streitwerts 3248¹⁵

§ 16. Bei Räumungsurteilen darf der Gerichtsvollzieher nicht den Nachweis der ordnungsmäßigen Erteilung der Vollstreckungsklausel fordern 3260⁷

§§ 20, 21. Fortdauer des Mieterschutzes, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit die Arbeit niederlegt 2080⁷

§ 22. Mieter kann den Anspruch auf Umzugsentschädigung, von deren Zahlung die Vollstreckung des Urteils auf Herausgabe der Wohnung abhängig gemacht worden ist, auch geltend machen, wenn er freiwillig die Wohnung geräumt hat. Der RA., dem der Mangel der Aktilegitimation wegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entgegengesetzt wird, kann den Mangel nicht durch Berufung auf Unpändbarkeit der Forderung beseitigen 3248¹⁶

§ 31 II gibt nicht dem einen Miterben das Recht, die Herausgabe der Wohnung von dem andern Miterben zu

fordern, gegen den das Wohnungsamt Räumungsaufforderung erlassen hat 3247¹³

§ 33 I. Gegenüber der Bescheinigung der obersten Landesbehörde, daß Baugesellschaft gemeinnützig ist, ist Gegenbeweis nicht zugelassen 3247¹⁴

§ 33. Der Ersteher eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung kann dem Mieter einer von diesem ausgebauten Dachwohnung mit gesetzlicher Frist vorzeitig kündigen. Hat Mieter mit dem früheren Eigentümer für den Fall rechtzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses Erstattung der Baukosten vereinbart, so erwächst dem Mieter aus dieser Vereinbarung kein Anspruch gegen den Ersteher 3242⁴

§ 41. Gegen Entsch. des MGA., durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß neuer Termin erst nach bestimmtem Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist Rechtsbeschwerde nicht zulässig, es sei denn, daß die Vertagung bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten 3559¹

§ 42 I. Wird die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, bevor das MGA. darüber entschieden hat, ob es ihr abhelfen will, so ist für die Entsch. über die Kosten der Rechtsbeschwerde u. die Kostenerstattungspflicht die Beschwerde stelle zuständig 2969¹

§ 42 I. Im Verfahren vor dem MGA. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die VerJnst. zu, u. zwar auch dann, wenn für die Vertretung ihm ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist 3559²

§ 44. Ist die Inanspruchnahme von Räumen rechtskräftig aufgehoben worden, weil der Betroffene nach Rechtsentsch. des RG. nicht als Verfügungsberechtigter anzusehen ist, so kann sie wiederholt werden, wenn dieser Rechtsentsch. inzwischen aufgehoben ist 3560³

Mietrechtslexikon

Schrifttum 3207

MietzinsbildungsVO., preuß.

RMietG. u. PrMietzVO. Schriftt. 3205

Bei Ermittlung der Friedensmiete nach § 2 II MietzVO. hat das MGA. auch darüber zu entscheiden, ob der Mieter oder Vermieter eine ihm nach dem BGB. nicht obliegende Nebenleistung vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen hatte 3233⁶

Friedensmiete i. S. von § 1 PrVodVO. v. 11. Nov. 1926 ist die volle Friedensmiete des § 2 MietzVO. 3236⁸

§ 9 III. Für die Entsch. darüber, ob u. in welcher Höhe die Kosten der Wiederinbetriebsetzung des Fahrstuhls auf die Mieter umzulegen sind, ist das MGA. zuständig. Die Kosten sind nur dann nicht umzulegen, wenn zur Zeit der Wiederinbetriebsetzung ein wirksamer Verzicht aller an den Fahrstuhl angeschlossenen Mieter auf die Benutzung des Fahrstuhls vorliegt 3235⁷

§ 19. Anspruch der Mietervertreter auf Einsicht der Bücher u. Belege über Ankauf der Heizstoffe der Sammelheizung u. Warmwasserversorgung sowie über die Vorschüsse u. ihre Verwendung. Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts. Recht der Mietervertretung, diese Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Unter der „Mehrzahl“ in § 19 I Satz 7 ist die Mehrzahl aller stimmberechtigten Mieter zu verstehen 3251¹⁹

Mietwucher

Die Rspr. des RG. 3186

Zivilrechtliche Rückwirkung des § 49 a MietSchG. u. nachfolgender Raumwucher 3195

§ 49 a MietSchG. Grundsätze für die Berechnung der angemessenen Untermiete. Ob der Mietzins unangemessen hoch ist, richtet sich nicht nach der Berechtigung der Ermäugungen, die der Hauptvermieter der Bemessung des Mietzinses zugrunde gelegt hatte, sondern nach dem vom Tatrichter zu ermittelnden wirtschaftlichen Wertverhältnis 3224¹⁵

§ 49 a MietSchG. Vermieter kann Verzinsung des Verkehrswerts seines Hauses verlangen. Der Besitzer eines an mehrere Parteien vermieteten Hauses kann sich nicht mit der Behauptung verteidigen, daß die Gesamtsumme der von ihm bezogenen Vergütungen dem Gesamtnutzungswert entspreche. Vielmehr ist jeder einzelne Mietvertrag daraufhin nachzuprüfen, ob sich die Vergütung innerhalb der durch § 49 a MietSchG. vorgezeichneten Schranken hält 3225¹⁶

§ 49 a MietSchG. Wird in einem nach dem jetzt geltenden Mietrecht zu beurteilenden Fall Gesteungskostenberechnung erforderlich, so dürfen nur die wirtschaftlich berechtigten u. unvermeidlichen Gesteungskosten in Ansatz gebracht werden, nicht auch solche, die auf Spekulation des Vermieters auf die Zukunft beruhen. Berechnung des Zinsendienstes nach dem Verkehrswert, soweit dieser nicht durch preiztreibende Mächenschaften beeinflusst ist. Keine Anrechnung einer auf dem Haus lastenden Sicherungshypothek für die vom Verkäufer geschuldete Wertzuwachssteuer 3226¹⁷

§ 49 a MietSchG. Bei Prüfung der Unangemessenheit einer Vergütung ist in erster Linie der objektive Nutzungswert des überlassenen Raums, in zweiter Linie erst auch die Gesteungskostenberechnung in Betracht zu ziehen, wobei die gesamten Gesteungskosten auf die einzelnen Mietraumgruppen nach dem Verhältnis ihrer Nutzungswerte verteilt werden müssen. Wird dabei infolge der Zwangswirtschaft in einzelnen Gruppen nicht der volle Mietbetrag erzielt, so darf der Ausfall nicht durch übermäßige Vergütungen für andere, der Zwangswirtschaft nicht mehr unterliegende Räume ausgeglichen werden. Die IrrtVO. ist bei Vergehen gegen § 49 a MietSchG. nicht anwendbar 3228¹⁸

§ 49 a MietSchG. M. liegt vor, wenn der Vermieter, der bereits durch die vereinbarte eigentliche Miete die volle angemessene Gegenleistung für die mietauweise Überlassung der Räume erhält, lediglich für die ihn nicht beschwerende Zustimmung zum Eintritt eines neuen Mieters in den bestehenden Mietvertrag ohne besondere Nebenleistung Vergütung in Form von Abstandssumme fordert, annimmt oder sich versprechen läßt 3241³

§ 49 a MietSchG. Anspruch auf Rückzahlung eines Baukostenzuschusses, wenn die zur Verfügung gestellte Wohnung vom Mieter nicht bezogen wird 3245¹⁰

Mitd

Der M. ausshank zum Verzehren an Ort u. Stelle bedarf nicht der Schank-erlaubnis 3176²

Militär

Reichswehrsoldat, der Offiziere dienstlich nach beendeter Übung im Kraftwagen

- fährt, handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 131 RVerf.) 2848¹
- Gef. betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeiprochenen Personen, §§ 21 ff. RWehrG. Wenn die gerichtliche Klage auch nur für Teilbetrag innerhalb der Auschlussfrist des § 5 II EntschädG. erhoben wird, so ist damit doch die Frist für den ganzen Anspruch gewahrt. Lehnt Heeresverwaltung Wiedereinsetzung eines Reichswehrangehörigen, gegen den durch Strafurteil auf Dienstentlassung erkannt war, nach seinem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ab, so beruht der aus dem Fehlen des Anstellungsverhältnisses sich ergebende Vermögensschaden auf der Strafvollstreckung. Der nach AusfW.D. zum RWehrG. die Dienstentlassung rechtfertigende Tatbestand des unwürdigen Verhaltens kann nur während des Bestehens des Militärdienstverhältnisses verwirklicht werden. Bei Bemessung des einem Reichswehrsoldaten durch die Entlassung erwachsenen Schadens ist Verlust des Anspruchs auf Dienstkleidung, freie ärztliche Behandlung usw. zu berücksichtigen. Vermögenswert des Anspruchs auf den Zivildienstverpflichtungsschein 3390¹
- Militärstrafrecht**
§§ 29, 53, 55 Ziff. 2 MilStGB. Wer als Kraftwagenführer der Reichswehr bei Ausführung einer anbefohlenen Fahrt eine fahrlässige Körperverletzung i. S. von § 230 II StGB. begeht, hat deshalb noch nicht auch eine „militärische Dienstpflicht“ verletzt 2882⁴
- Minderung**
vgl. Kauf
- Miterben**
§ 31 II MietSchG. gibt nicht dem einen M. das Recht, die Herausgabe der Wohnung von dem andern M. zu fordern, gegen den das Wohnungsamt Räumungsaufforderung erlassen hat 3247¹³
- § 2040 BGB. Gemeinschaftliche Verfügung der E. über Nachlassgegenstand liegt im Gegensatz zur nachträglichen Zustimmung vor, wenn sie mit vorheriger Zustimmung getroffen wird 2924²
- Mitverschulden (§ 254 BGB.)**
Abwägung des eigenen Verschuldens als vom RevG. im Gegensatz zu der vom BG. gefundenen Teilung selbständig zu beantwortende Rechtsfrage 3307³
- Abwägung des gegenseitigen Verschuldens sowie des Maßes der Verursachung eines Schadens unterliegt der freien Würdigung des Tatrichters, die nur auf Rechtsfehler vom RevG. nachzuprüfen ist 3312³
- Zur Anwaltschaft. Haftung für Erfüllungsgeschäften, M. der Partei 3329⁴
- Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsübertragung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen u. wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren; jedoch ist bei vorsätzlichem Verhalten des Geschädigten die Mithaftung des nur für Fahrlässigkeit haftenden Notars regelmäßig ganz ausgeschlossen 3543¹
- Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Verurteilung. M. rechtsunkundiger Personen 3545³
- Motorrad**
Der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs kann nicht den Schutz des § 811 Ziff. 5 ZPD. für ein ihm gehöriges M. in Anspruch nehmen, weil es bei der Verdrängung von Fordernungen verwendet wird 2818⁴
- Bei Anwendung von § 230 II StGB. kommt es allein darauf an, ob sein Beruf oder Gewerbe im M. fahren bestand oder ob er ein M. bei Erledigung seiner Berufs- oder Gewerbe-geschäfte zu benutzen pflegte 2862¹⁰
- Haftung des Veranstalters eines Rennens für das Verschulden eines Rennfahrers 2925³
- München**
Zur Auslegung des § 6 V Münchener Strafvord. v. 23. Aug. 1927. „Das Einfahren in Hauptverkehrsstraßen u. das Einbiegen nach rechts darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen“ 2879⁶
- Musikauführung**
einer angeblich historischen Kapelle stellt Veranstaltung i. S. des UmlWG. dar 3443¹⁸
- Musikautomat**
§ 243 StGB. Benützen fremder Geldstücke zum Abspielenlassen eines M. 2970²
- Nachbarrecht**
Geltendmachung des Anspruchs aus Art. 661 code civil auf Ersatz des halben Wertes der Mauer gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks 3334¹⁶
- Nachfristsetzung (§ 326 BGB.)**
Bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des nach seiner Wahl Verpflichteten geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über, ohne daß es vorheriger Fristsetzung bedarf 2778⁵
- Ist Mieter, dem die Schönheitsausbesserungen obliegen, damit in Verzug, so findet § 326 Anwendung 3245⁹
- Nachlassverwaltung**
§§ 1981, 1976 BGB. Einwirkung der N. auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. Sonderkontur über den Nachlaß 2812²⁹
- Nationalökonomie**
Die drei Nationalökonomien. Schrifttum 2921
- Nebenintervenient**
§ 71 ZPD. Bei Entsch. über die Zulassung als N. ist weitere Beschwerde zulässig 3332¹¹
- § 101 ZPD. Der unterlegene Revisionskläger hat auch die durch die Rev. des N. entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten 3627¹¹
- § 1697 RWD. Beitritt des N. gilt nicht nur für die Instanz, zu der er erfolgt ist, sondern auch für die höheren Instanzen. Deshalb müssen dem N. auch in der höheren Instanz die Schriftsätze der Parteien u. Gutachten bekanntgegeben u. das Urteil zugestellt werden 3875³
- Nebenkläger**
vgl. auch Privatkläger
- Prozessuale Bedeutung des Todes des N., wenn der N. gegen das freisprechende Urteil erster Instanz Berufung u. sodann der Angekl. gegen das Berufungsurteil Rev. eingelegt hat. Das Berufungsurteil wird durch den Tod des N. nicht hinfällig, das Revisionsverfahren ist daher durchzuführen 3423⁴⁰
- Der N. kann ein der StA. wegen Verstoßes gegen § 244 II StPD. zustehendes Rückrecht geltend machen 3430¹⁰
- Verurteilung zur Zahlung einer Buße an den verletzten N. wird hinfällig, wenn der N. vor Eintritt der Rechtskraft stirbt 3859⁹
- Nebenstrafe**
Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger nach § 161 I StGB. ist nicht N., sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPD. 3401⁷
- Nebenzugamt**
§ 71 BetrVG. Ein N. ist kein Betrieb mit wirtschaftlichem Zweck. Dem Betriebsrat eines solchen steht die Einsicht der Lohnlisten nicht zu 3124²⁰
- Ne bis in idem**
Durch die Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Ziff. 1 R.D. wird die Strafklage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen Offenbarungseids nach § 125 R.D. begangenen strafbaren Handlungen verbraucht 2790²⁰
- Nach den Vorschriften der RAbgD., die gem. Art. 22 BayHautStG. für das gerichtliche u. das Verwaltungsstrafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das HautStG. maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener Strafbefehl des FinA. die Strafklage nur dann, wenn diese Behörde zur Entsch. über die Strafsache befugt war 3103³
- Die Verletzung der Verpflichtung zum dauernden Aushang der Anordnung des Versicherungsamts ist auch dann nach Erlaß eines Strafbefehls wiederholt strafbar, wenn der Täter Willensentschluß dahin gefaßt hatte, den Aushang dauernd zu unterlassen 3653¹⁶
- Nichtigkeit**
vgl. auch bezüglich § 138 BGB. unter Sittenwidrigkeit
- §§ 138, 139 BGB. Bucher bei Vereinbarung von sog. Treuprämien. TeilN., wechselseitige Bedingtheit mehrerer Verträge 3009¹
- § 134 BGB. Gültigkeit eines Maklervertrags trotz behördlichen Verbots der gewerbsmäßigen Vermittler Tätigkeit gegenüber dem Makler 3107³
- §§ 138, 139 BGB. Sittenwidrigkeit einer Sicherungsübereignung, TeilN. 3114⁴
- Anwendung des § 139 BGB., wenn das abstrakte Geschäft der Vollmacht mit dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Geschäft eine rechtliche Einheit i. S. von § 139 BGB. bildet, die Ausnahmevorschrift des Halbsatzes 2 aber nicht Platz greift? 3474⁵
- Beschwerdeentsch. in Aufwertungssachen, die von einer nicht vorschriftsmäßig besetzten ZK. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 3567¹²
- Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten**
In n. St. darf der Einzelrichter nicht nach Lage der Akten durch Urteil entscheiden 2802⁷ 3332⁹
- Gelangt das RevG. in einer n. St. in Abweichung vom BU. zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 ZPD. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰
- Nichtbraucher**
Ist N. Vermieter, so ist der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der gesetzlichen Miete von ihm oder gegen ihn allein zu stellen, ohne Mitwirkung des Eigentümers 3229¹
- Notar**
Auswägung einer einfachen Ausfertigung der Schuldbekunde u. Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den N. an den Gläubiger 2783¹¹

Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Schutzgebieten (jetzigen Mandatsgebieten) Afrika u. der Südjsee aufgenommen sind 3293

Voraussetzung eines Auftrags u. Begriff eines Urkundenentwurfs i. S. von § 9 PrNotGebD. Amtspflichtverletzung eines im Dezember 1923 in Anspruch genommenen N., die Beteiligten auf ihre dahingehende Frage darüber zu belehren, daß b. 1. Jan. 1924 ab mit Herabsetzung der N.gebühren zu rechnen sei 3307⁴

Zum Beginn der Verjährung eines Erbschaftsanspruchs gegen N. u. N. (§ 852 BGB.) 3329⁵

§ 40 PrZGG. Umfang der dem N. obliegenden Belehrungs- u. Mitteilungspflicht bezgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenkontrahenten 3561¹

Zur Belehrungspflicht des N. Er muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsübereignung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen u. kann er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren. Die für den Schaden mit ursächliche Fahrlässigkeit desjenigen, der einen offensichtlich unsittlichen Vertrag abschließt, ist zu berücksichtigen, bei vorjährlichem Verhalten des Geschädigten ist die Mithaftung des nur für Fahrlässigkeit haftenden N. regelmäßig ganz ausgeschlossen 3543¹

Der N. ist nicht verpflichtet, von sich aus selbst das Grundbuch einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekenstande hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306² 3853²

Erfüllung der Amtspflicht durch preuß. N. niemals Gegenstand vertraglicher Bindung. Belehrungspflicht des N. über die rechtlichen Bedenken eines zu beurkundenden Vertrags. Nichthaftung des N. wegen belehrungsloser Beurkundung eines Knebelungsvertrags, weil die geschädigte Bank von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Ersatz verlangen kann 2932⁷

§ 839 BGB. Die Beglaubigung einer Ausfertigung ist eine dem N. persönlich obliegende Amtspflicht; ihre Über-einstimmung mit der Urschrift muß er persönlich nachprüfen, auf Angestellte darf er sich hierbei nicht verlassen 3307³

§ 839 BGB. Amtspflicht des N. zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden Sicherheit übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Zins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵

Nötigung (§ 240 StGB.)

Die Drohung, im Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre ehrenrührige Tatsache über den Schuldner Dritten mitzuteilen, stellt sich jedenfalls dann als versuchte N. dar, wenn die in Aussicht gestellte Mitteilung lediglich zum Zweck der Schädigung des Schuldners beabsichtigt war 2788¹⁷

Begriff der Gewalt im Tatbestand der N. Das Eingießen von Petroleum in die Pumpe eines Brunnens, um einem Dritten die Benutzung des Brunnens zu verweigern, stellt nicht N. dar, da es an Gewaltanwendung fehlt 3403¹¹

Nötigungsstand (§ 52 StGB.)

Voraussetzung einer Nötigung nach § 52 I StGB. 2958²⁶

Notstand

vgl. auch EidesN.

N. nach § 54, insbes. bei Begründung eines dauernden Gefahrenzustandes 2958²⁶

Notstandsarbeiter

§ 139 ArbVermG. Zwischen dem Unternehmer u. dem vom Arbeitsamt ihm zugewiesenen N. kommt freier Arbeitsvertrag zustande, der dem in Betracht kommenden allgemein verbindlichen Tarifvertrag unterfällt 3158⁷⁸

NotW. v. 26. Juli 1930

u. Kriegsopfer 3074

Bei der Waisenrente eines unehelichen Kindes ist der Refurs auf Grund des Art. 3 I Nr. 5 der NotW. insoweit ausgeschlossen, als es sich um die besondere Voraussetzung des § 41 II Nr. 5 ArbVermG. (Glaubhaftmachung der Waterschaft) handelt 3372⁴

IV. Abschnitt 3. Titel Art. 1 der NotW. findet auf die beim Inkrafttreten der NotW. anhängigen Sachen nicht Anwendung 3372¹

Der Refurs ist nach dem 4. Abschn. Art. 3 Nr. 2 auch ausgeschlossen, wenn das VersorgungsG. die Frage des ursächlichen Zusammenhangs offengelassen hat 3372²

Wenn es sich um die Rückforderung zu Unrecht empfangener Elternrente handelt, ist der Refurs durch Abschn. IV, 3. Titel Abs. 3 Nr. 2 u. 6 nicht ausgeschlossen 3372³

Die beiden NotW.en des RPräf. vom 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das Kartellrecht 3840

NotW. v. 1. Dez. 1930

bzgl. Rechtspflege vgl. unter Justizreform Inhaltsverzeichnis der NotW.D. 3820

Der allgem. steuerliche Inhalt 3828

Die Senkung der Verkehrssteuern in der NotW.D. 3834

Abbau u. Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft 3837

Die beiden NotW.en des RPräf. vom 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das Kartellrecht 3840

Die sozialrechtlichen Vorschriften 3843

Notweg

vgl. unter Fahrrecht

Notwehr

Beweislast bei Tötung oder Körperverletzung für das Vorliegen der N. 3400⁵

Obdachloser

Verpflichtungen der Polizei dem Hauseigentümer gegenüber bei Einweisung eines D. in eine Wohnung 3209¹

Enge Begrenzung des der Polizei trotz der Wohnungsgesetzgebung verbliebenen Rechts, Privaträume als Obdach für D. in Anspruch zu nehmen 3223¹⁴

Oberlandesgericht

Die Rpr. des bad. D. in Kraftfahrzeugsachen 2905

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Berufungsfrist (Berufungsbegründungsfrist, Frist des § 519 VI ZPO.) beim D. 3539

Oberschlesien

vgl. Polen

Offenbarungseid

D. u. Haft im Zivilprozeß. Schriftt. 3541 Zur Zustellung des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren 3289

§ 807 ZPO. D.pflicht des Konkursverwalters gegenüber Massegläubigern 2817²

§§ 899 ff. ZPO. Langfristige Vertagung der Abnahme des D. ist unzulässig 2817³

§ 915 ZPO. Quittung des Gläubigers u. Verzicht auf die Rechte aus dem Haftbefehl führen im D.verfahren nicht zur Lösung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis. Sie verhindern nur Vollziehung des Haftbefehls 3364⁴

§ 929 II ZPO. Auch nach Ablauf der Einmonatsfrist muß der Schuldner den D. leisten 2804¹²

Vorstandsmitglied einer AktG. kann sich nach Konkurseröffnung der Verpflichtung zur Leistung des D. nicht durch Scheinrücktritt von seinem Posten entziehen 3783¹¹

Schuldner, der den D. nach § 807 ZPO. leistet, kann sich des vollendeten Meineids nur schuldig machen, wenn er ihm rechtlich zustehenden Vermögensgegenstand nicht abgibt. Glaubt Schuldner irrtümlicherweise an eine rechtlich begründete Vermögenszugehörigkeit, so kann versuchter Meineid in Frage kommen 2788¹⁶

Ob zwischen Bankrott durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. nachfolgendem Offenbarungseid Tat-einheit oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechen nach § 239 Ziff. 1 RD. wird die Strafklage auch hinsichtlich der durch Ableitung eines falschen D. nach § 125 RD. begangenen Handlungen verbraucht 2790²⁰

Offene Handelsgesellschaft

Die Rechtsnatur der o. G. Schriftt. 2914

§§ 15, 157 HGB. Der o. G.gesellschafter ist als Kaufmann bis zur Beendigung der Liquidation, d. h. ihrer Eintragung im Handelsregister zu behandeln, sofern er nicht nachweist, daß dem Gegner auch die vor Beendigung der Liquidation eingetretene Endigung des Betriebs bekannt ist 3743⁹

§§ 138, 131 HGB. Einwirkung der Nachlassverwaltung auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. Sonderkonturs über den Nachlaß 2812²⁹

§ 176 II HGB. findet auf alle eingetragenen oder nichteingetragenen Kommanditgesellschaften u. o. G. Anwendung 3746¹²

Auseinandersetzungsanspruch eines Gesellschafters. Keine Neuaufstellung einer grundlegenden Bilanz v. 30. Juni 1919, aber Aufwertung auch bei nicht „außer-gewöhnlichem“ Mißverhältnis. Bedeutung des „lebenswichtigen“ Geschäfts hierbei u. bei Frage der Vertreibung für deren Verneinung 3743¹⁰

Nationalität einer von Ausländern gebildeten o. G. 3816¹

§ 8 AbzG. Die Bestimmung, daß das AbzG. dann keine Anwendung zu finden hat, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, umfaßt auch die Eintragung als Inhaber einer o. G., nicht nur als Einzelkaufmann 3778¹

Vergleichsverfahren über die o. G. und vorher eingetragene Sicherungshypotheken auf den Grundstücken der Gesellschaft 2796²

Vertrauensleute, denen die Gesellschafter einer o. G. unter Ausschluß eigener Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Geschäftsführung und Vertretung der G. übertragen, haben für ihre Vergütung im Konkurs der o. G. nicht das Vorrecht aus § 61 RD. 3783¹⁰

§ 317 RD. Arbeitgeber einer o. G. Arbeitgeber der im Betrieb einer o. G. beschäftigten Personen sind die Gesellschafter, u. zwar auch für die Zeit

vom Geschäftsbeginn der G. bis zu deren Eintragung in das Handelsregister 3661¹

Steuernrecht
 ErbSchStG. Wenn die Erben eines o. H.-gesellschafters laut G.vertrag bis zum Schluß des Todesjahres des Erblassers noch am Gewinn u. Verlust teilnehmen, so ist Gegenstand des Nachlasses nicht eine o. H.beteiligung, sondern ein Anspruch auf das Auseinanderlegungsguthaben gegen die o. H. bzw. gegen den überlebenden Gesellschafter. Zur Frage der Bewertung eines solchen Auseinanderlegungsanspruchs 3024⁴

§§ 65, 66, 67, 29 EinkStG. Allein das für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständige FinV. hat bindend über den Personenkreis der als Mitunternehmer Beteiligten, über die Höhe ihrer Gewinnanteile u. auch über die Zugehörigkeit von Vermögensteilen zum Unternehmen zu entscheiden; diese Entsch. binden die VeranlagungsFinV. positiv u. negativ. Auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter sind entgegen dem Wortlaut des § 66 II zur Rechtsmitteleinlegung gegen den Feststellungsbescheid befugt, sie können aber nur Einwendungen erheben, die sich gegen die Annahme ihrer Beteiligung als Mitunternehmer u. gegen die Höhe ihrer Gewinnquote richten oder gegen solche Punkte, die sich gerade auf ihre Person beziehen. Auch ihnen ist der Feststellungsbescheid zuzustellen 3572²

§§ 13, 19, 20, 30, 32, 58 EinkStG. Beim Eintritt von Gesellschaftern in das Geschäft eines Kaufmanns kann das bisherige Kapitalkonto des letzteren weitergeführt werden, auch wenn nach Ansicht der Gesellschafter stille Reserven vorhanden sind. Wenn die Gesellschafter bilanzmäßigen Ausweis der stillen Reserven vornehmen, so gilt trotzdem für die Folgezeit nicht das ausgewiesene Kapitalkonto des ursprünglichen Inhabers in voller Höhe als sein steuerliches Anfangskapital, sondern nur insoweit als ihn Verlust an den bisherigen stillen Reserven nicht berühren würde. Die danach erforderliche Erhöhung des Anfangskapitals ist gleichzeitig nach §§ 30 ff. steuerpflichtig 3799⁹

§§ 16 ff. KapVerfStG. Bei Errichtung einer o. H. zwischen Vater u. Sohn besteht keine Steuerfreiheit 3810¹⁷

Vereinigung von Zeichenbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Benzolfabrik für gemeinschaftliche Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das Vermögenssteuerrecht einer o. H. gleichzustellen 3810¹⁸

§ 5 II d PrGewStW. Die von o. H. an ihre Gesellschafter gezahlte Miete für Geschäftsräume, die sich in einem ihnen persönlich gehörenden Grundstück befinden, ist Betriebsausgabe 3812¹

Öffentlichkeit des Verfahrens
 vgl. unter Hauptverhandlung

Option
 vgl. Vorkaufrecht

Ordnungsstrafe
 § 182 GW. Bedeutung der Protokollierung des Beschlusses über eine O. u. die Veranlassung derselben 3432¹⁴

Keine O. gegen juristische Personen. Strafverfügungen gegen juristische Personen auf dem Gebiet des D.rechts der RW. sind unzulässig 3451¹

Ortsstrafengesetz, bad.
 vgl. unter B.

Österreich
 Die österr. Börsenschiedsgerichte sind Sondergerichte, keine Schiedsgerichte. Ausländische Schiedssprüche können nicht im Beschlußverfahren für vollstreckbar erklärt werden 2805¹⁴

Die österr. Vorschriften für das Kraftfahrwesen. Schrifttum 2848

Das neue österr. Mietrecht nach der Novelle zum MietG. 1929. Schriftt. 3208

Die Regelung des „Anwaltsmonopols“ in O. 3532

Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung. Österr. Schrifttum 3614

Die Rechte der Aktionäre. Schrifttum zur deutsch-österr. Angleichung. Schrifttum 3716

Aufwertung österr. Markforderungen 3850

Pacht
 Entsch. des RG. in Miet- u. P.schutz-, Kosten- u. Strafsachen. Schriftt. 3206

Entbehren die überlassenen Räume einer besonderen baulichen Einrichtung, so liegt Miete, nicht P. vor 3241¹

Rechtsentsch. in Altenteils-, Miet- u. P.schutzsachen 3267

Partei, politische
 § 17 BadGewD. Verlust des Amt des Stadtverordneten infolge Ausscheidens aus der P. Bedeutung der Spaltung einer P. 3034¹⁰

Parteidid
 Abnahme des P. vor Eintritt der Rechtskraft des bedingten Endurteils ist unzulässig u. muß zur Aufhebung des Läuterungsurteils führen. Ein bedingtes Endurteil ist erst dann rechtskräftig, wenn es in allen seinen Teilen unangreifbar ist 2952²⁰

Zulässigkeit der Eideszuschreibung an einen von mehreren Streitgenossen 3328³

Wird durch bedingtes Endurteil der beiden beklagten Eheleuten auferlegte richterliche Eid nur von einem Ehegatten geleistet, so kann trotzdem das Gericht im Einzelfall in freier Beweismwürdigung die durch beide Eide zu beweisenden Tatsachen als erwiesen ansehen, wenn sich inzwischen ergeben hat, daß die Aufserlegung des Eides an den anderen Ehegatten überflüssig war 3863⁴

Pension
 Reichsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgeberers aus der von ihm zu Ende der Inflationszeit vertraglich übernommenen Zahlung der P. einer bei ihm bestehenden, durch die Inflation vermögenslos gewordenen P.kasse 3085¹

Personalabbau
 § 96 II Nr. 1 BetrRG. Beruhen Entlassungen in Ausführung der RPerjAbbW. v. 27. Okt. 1923 auf einer gesetzlichen Verpflichtung? 3132³²

Art. 17 RPerjAbbW. Auf die Beamten der Versicherungsträger finden, auch soweit ihnen die Rechte u. Pflichten der Gemeindebeamten verliehen worden sind, ausschließlich die Bestimmungen der RPerjAbbW., nicht die landesgesetzlichen Abbauvorschriften Anwendung 3642²

Persönliches Erscheinen der Partei
 Zur Auslegung von § 141 III ZPO. Unter welchen Voraussetzungen ist der Prozeßbevollmächtigte ein geeigneter Vertreter? 3864⁵

§ 141 ZPO. Wenn aus dem Nichterscheinen der nicht geladenen P., deren p. E. das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden u. dadurch eine unrichtige Sachentsch. ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung

der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrungen 3546⁶

Pfandrecht
 Das an dem zur Abwendung des Arrestvollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pf. wird durch Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht berührt 2807¹⁸

Bei der Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher sind die Vorschriften des § 1244 BGB. über den gutgläubigen Erwerb beim vertragmäßigen Pfand entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher überträgt dem Steigerer regelmäßig den unmittelbaren Besitz 2987¹⁴

Das VermieterPf. erlischt nicht, wenn der Vermieter die Sachen pfändet. In der Pfändung liegt keine Geltendmachung des VermieterPf. Der Widerspruchsklage des Dritteigentümers kann der Vermieter aber Arglist entgegenhalten 2998³¹

§ 560 BGB. Keine offenbare Deckung der Vermieterforderung bei Zweifelhaftheit der Eigentumsverhältnisse an den in den Mieträumen befindlichen Sachen 3244⁶

§ 839 BGB. Amtspflicht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden Sicherheit übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Zins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵

Auch wenn die Bedingungen einer Bank die Bestimmung enthalten, daß die Bank an allen Werten ihrer Kunden, die in ihren Besitz gelangen, Pf. erwirbt, ist dies hinsichtlich der Begründung eines Pf. nach § 1292 BGB. nicht der Fall bei zur Diskontierung der Bank übergebenen Wechseln, deren Diskontierung abgelehnt ist. Nachträgliches Einverständnis mit der Verpfändung? 3770³¹

Pfändung
 vgl. auch LohnPf., Widerspruchsklage Pf. im Arrestverfahren vgl. unter A. § 808 II ZPO. über die Art, wie die Pf. ersichtlich zu machen ist, läßt sich für den Einzelfall keine Vorschrift treffen. Es genügt gewisses Maß von Haltbarkeit u. Auffälligkeit des Plakats 2807¹⁷

Unentbehrlichkeit des Pfandstücks (§ 811 ZPO.) kann auch gegenüber dem pfändenden Eigentümer geltend gemacht werden 2804¹³

§ 811 ZPO. Pf.schutz des Kraftwagens 2880¹

Der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs kann nicht den Schutz des § 811 Ziff. 5 ZPO. für ein ihm gehöriges Motorrad in Anspruch nehmen, weil es bei der Beitreibung von Forderungen verwendet wird 2818⁴

§ 811 Ziff. 5 ZPO. ist bei der Pf. von Inventarstücken eines kleinen Ladengeschäfts nicht anwendbar 2818⁵

Lastkraftwagen eines auf dem Lande wohnenden Schweinehändlers gehört zu den durch § 811 Ziff. 5 ZPO. geschützten Gegenständen 2996²⁷

Zur Anwendung des § 811 Ziff. 5 ZPO. auf Tischlereibetrieb 3108⁶

Der Personenkraftwagen eines Handelsmüllers gehört nicht zu den durch § 811 Ziff. 5 ZPO. geschützten Gegenständen 3350⁴³

§ 811 Ziff. 8 BPD. Läßt sich Beamter i. R. sein Ruhegehalt auf Bank überweisen, so ist die Forderung aus dem so entstandenen Bankguthaben hinsichtlich der Pfändbarkeit ebenso zu behandeln wie der Anspruch auf unmittelbare Zahlung des Ruhegehalts durch die staatliche Zahlstelle 3562²

Pfändbarkeit u. Versteigerung von Bier im fremden Faß 3496⁷

Anspruch des Mieters auf Umzugsentschädigung, von deren Zahlung die Vollstreckung des Urteils auf Herausgabe der Wohnung abhängig gemacht worden ist. Der Kl., dem der Mangel der Aktilegitimation wegen Pf. u. Überweisungsbeschluß entgegengekehrt wird, kann den Mangel nicht durch Berufung auf Unpfändbarkeit der Forderung beseitigen. Der Anspruch auf Umzugsentschädigung ist nur so lange unpfändbar, als die Entschädigung zur Ermöglichung des Umzugs dient. Der Berufung auf § 394 BGB. kann unter Umständen der Einwand der Arglist entgegengekehrt werden 3248¹⁶

Das Aufrechnungsverbot des § 19 II GmbHG. schließt auch das Recht des Gesellschafters aus, wegen einer ihm gegen die GmbH. zustehenden vollstreckbaren Forderung den Anspruch der Gesellschaft gegen ihn auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage pfänden u. sich zur Einziehung überweisen zu lassen 3779³

Das Recht des Versicherungsnehmers, bei einem Lebensversicherungsvertrag die Bezugsberechtigung eines Dritten zu widerrufen, unterliegt der Pf. In der Pf. selbst ist Widerruf der Bezugsberechtigung nicht enthalten. Unterläßt der Pf.pfandgläubiger den Widerruf, so erwirbt der Bezugsberechtigte mit dem Tod des Versicherungsnehmers das Bezugsrecht unbeschwert von dem Pfandrecht 3628¹²

§ 14 I u. II NrSchSchlG. Der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von 1000 M auch dann unpfändbar, wenn bei höheren Entschädigungsbeträgen als 20 000 RM der Anspruch durch Eintragung in das Reichsschuldbuch in Form einer uneigentlichen Schuldbuchforderung sichergestellt wird. In Art. 14 DurchfBD. sollen mit dem Ausdruck „Verfügungen“ nur Abtretungen und Verpfändungen, nicht aber Zwangsverfügungen betroffen werden 3432¹

Polen

Deutsch-poln. Abkommen über Oberschlesien. Der Zusatz „eingetragener Verein“ muß in deutscher Sprache gefaßt sein 3777³

Polizei

vgl. auch polizeiliche Strafverfügung unter St.

Die BahnP. als BetriebsP. in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) P. 2833

FeuerP. § 10 II 17 RM. Zur Beseitigung einer der Allgemeinheit durch die außergewöhnliche Beschaffenheit eines Grundstücks oder Gebäudes drohenden Feuersgefahr ist der Eigentümer verpflichtet 3368²

§ 10 II 17 PrRM. Verpflichtungen der P. dem Hauseigentümer gegenüber bei Einweisung eines Obdachlosen in Wohnung 3209¹

§ 10 II 17 PrRM. Enge Begrenzung des der P. trotz der Wohnungsgesetzgebung verbliebenen Rechts, Privaträume als Obdach für Obdachlose in Anspruch zu nehmen. Abhängigkeit der Gültigkeit eines P.befehls von Kundmachung an den Betroffenen 3223¹⁴

§ 10 II 17 PrRM. Ostl. StädteD. Der die OrtsP. handhabende Bürgermeister einer Stadt kann einen unterstellten Beamten im voraus ermächtigen, bestimmte polizeiliche Anordnungen zu treffen. Die P. kann von Mieter fordern, daß er die Herstellung eines polizeilich gebotenen Zustandes seiner Wohnung nicht durch sein Verhalten unmöglich macht 3264⁴

Die Beiziehung von Armenrechtsakten zur Benutzung darin befindlicher polizeilicher Ausrüstungen begründet nicht die Beweisgebühr (§ 13 Ziff. 4 RMGebD.) 3356⁵⁷

Beweislast bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzung der Freiheitsberaubung u. des Waffengebrauchs 3400⁵

Der Umstand, daß der Versicherungsnehmer 1/3 des Entschädigungsbetrags verliert, wenn er den Wiederaufbau „aus anderen Gründen“ oder überhaupt nicht vornehmen will, verpflichtet den Versicherer zu dieser Kürzung für den Fall nicht, daß der Wiederaufbau an der alten Stelle polizeilich untersagt ist u. wegen dieses Umstands der Versicherungsnehmer nicht wieder aufbauen will 3088²

Post

vgl. auch Briefgeheimnisverletzung Diebstahl u. Unterschlagung. Gewahrlos an innerhalb der Diensträume eines P.gebäudes befindlichen Gegenständen. Zum Begriff des „zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Ortes“ in § 133 StGB. 3222¹³

Postsketch

§ 519 BPD. Veräumung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die Verzinsung. Wiedereinsetzung gegen die Veräumung ist nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des P.amts bedient u. die Gutachtenzeige verspätet eingeht 3364⁵

Verzinsungen des RM. liegt nicht vor, u. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn durch Verschwen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenvorzuschusses in Frage kommenden P.amts unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶

Preistreiberei

vgl. Mietwucher

Presse

P.vergehen, das die Zuständigkeit des SchwG. begründet, liegt nur vor, wenn die Tat ausschließlich mittels eines P.verzeugnisses verübt worden ist 2973⁸

§ 7 II StPD. Gerichtsstand für P.delikte. Erschienen, d. h. zur Ausgabe gelangt ist eine Druckschrift unter anderem da, wo sie zwecks Verbreitung zur Post aufgegeben worden ist 3416²⁷

Verübung groben Unzugs durch Lancierung bewußt falscher Nachrichten in die P. Mittelbare Tätigkeit 3427⁶

§§ 30, 5, 3 RPrefG., § 10 PrPresG. Rechtgewerbsmäßiger öffentlicher Verkauf von Festteilnehmerkarten 3443¹⁸

Preußen

vgl. auch unter Eisenbahn, Enteignung, Fischerei, Hauszinssteuer, KommAbgG., Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, MietzinsbildungsBD., SchiedsmannszD., WohnungszG.

Handbuch über den preuß. Staat für das Jahr 1931. Schrifttum 3850
Jahrbuch des preuß. Haus- u. Grundbesitzes. 1929. Schrifttum 3207
Die Gesetze des Reichs u. P. über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Schrifttum 3300

Das Gerichtsvollzieherwesen in P. Schrifttum 3301

Begriff der „Grundkreditanstalt“ i. S. des AufwG. u. einer „Banfanstalt einer preuß. Provinz“. § 2 VI der 4. DurchfBD. zur Durchführung der Ablösung der Manleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926 ist rechtmäßig 3396⁴

Verstempelung eines in P. beurkundeten, in Sachen gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preuß. Stempelrecht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

Nach dem preuß. Gef. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 27. Juli 1910 ist die gegen eine solche Anstalt bestehende Brandschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück berartig verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als Bestandteil i. S. von § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen wäre 3660⁴

§ 1 III Gef. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910. Die öffentlichen Feuerzönehmer, bei denen die Versicherungsnehmer gleichzeitig die Versicherer sind, sind nach § 1 III GewStWD. steuerpflichtig. Ihre Rücklagen an den gem. § 15 Gef. gebildeten Sicherheitsfonds sind nur insoweit bei der Ertragsberechnung abzugsfähig, als sie tatsächlich für die Leistungen aus Versicherungen erforderlich sind. Ihre gem. § 20 Gef. gemachten Aufwendungen zur Förderung der Feuericherheit sind als Werbungskosten abzugsfähig 3668¹

Privatklage

§§ 374, 381, 388, 384 verbunden mit § 266 StPD. Zur Zulässigkeit der Erweiterung von P. u. Widerklage wegen Straftaten, die erst im Lauf des Verfahrens begangen oder, zwar früher begangen, dem Kl. bzw. Widersf. aber erst im Verfahren bekannt geworden sind 2815³⁴

§§ 345, 378 StPD. Hat der P.kläger zwei RM. Vollmacht erteilt u. ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als Armenanwalt beigeordnet worden, so wird die Revisionsbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten RM. in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war 3326²⁰

Privatrecht

vgl. auch internat. P.
Grundzüge der neuesten Entwicklung des deutschen P. 2913

Prostitution

Zum internen Tatbestand des § 361 Ziff. 6 StGB. 2970⁴

Passive Bestechung. Die Gewährung des Geschlechtsverkehrs seitens Prostituiertter gegen das übliche Entgelt stellt auch dann keinen Vorteil i. S. von § 332 StGB. dar, wenn die Dirne den Besucher nicht rein geschäftsmäßig behandelt, sondern ihm persönliches Interesse entgegenbrachte 3412²¹

Protokoll

Zivilsachen

Grenzen der ausschließlichen Beweis kraft des Sitzungsp. Sie bezieht sich nicht auf Vorgang, dessen Aufnahme in das P. eine der Urkundspersonen irrig ist für notwendig erachtet hat 3858⁹
§§ 318, 319, 164, 539 BPD. Änderung des Protokolls über die Verübung einer Entsch. Nachträgliche, nicht zugelassene Änderung ist wesentlicher

Mangel des Verfahrens. Beweisraft des P. 3865⁶

Straffachen
 Maßgebender Inhalt eines P. über die Hauptverhandlung; Unbeachtlichkeit eines bloßen Entwurfs. Ob das P. vor oder nach der Urteilsfindung fertig zu den Akten gebracht wird, ist für den Bestand des Urteils ohne Bedeutung 3404¹³

Werden die Urteilsgründe gem. § 275 I StPD. vollständig in das P. aufgenommen, so muß das P. einschließlich der Urteilsgründe von dem Vorsitzenden u. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Sind dagegen die Urteilsgründe nur äußerlich dem P. angefügt worden, so muß das P. für sich allein von dem Vorsitzenden u. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Vorsitzenden lediglich unter den Urteilsgründen genügt in diesem Fall nicht 3416²⁹

Ist dem P. nicht zu entnehmen, ob ein vor den ersuchten Richter eidlich vernommener Zeuge über sein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verlesung dieses P. in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angekl., nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene P. in der Hauptverhandlung mangels Widerspruch verlesen werden 3567¹³

Prozessagent
 § 91 ZPO. Vergütung der P. 2818⁶
 § 10 PrWBG. Grundfähigkeits zur Frage der Kostenerstattungspflicht, wenn die obliegende Partei durch P. vertreten war 2820¹

Inwieweit sind die Gebühren der P., der Vertreter von Einziehungstellen von Gewerbe- oder Detaillistenkammern erstattungsfähig? 3368¹⁷

Psychoanalyse
 Psychoanalytische Psychologie. Schrifttum 3388

Quittung
 Die AusgleichsD. im Arbeitsrecht 3069

Raub
 Die Wegnahme beim R. kann in der Brechung des Mitgewahrsams u. der Erlangung des alleinigen Gewahrsams bestehen. Zur Auslegung des Begriffs der Strafe im § 250 Ziff. 3 StGB., dazu können von der Strafe aus offene Hausnischen gehören, nicht aber der Flur im Innern eines Hauses. Das die Strafbarkeit erhöhende Merkmal der Begehung des R. auf Strafe bildet untrennbaren Teil der Schuldfrage 3407¹⁴

Rechnung
 Dem Vermerk des Eigentumsvorbehalts auf R. kommt keine Bedeutung zu 3493²

Rechtsanwaltsordnung
 vgl. unter Anwalt

Rechtsfälle
 Recht u. Unrecht im täglichen Leben, für Laien dargestellt. Schrifttum 2773

Rechtsgeschichte
 Quellen zur G. der Eheschließung. Schrifttum 2917

Rechtshilfe
 §§ 158 II, 159 II StGB. Das ersuchte AG. kann die Ausführung eines Rechtshilfegesuchs nicht deshalb ablehnen, weil seiner Ansicht nach § 233 StPD. verletzt wurde 2815²⁵

Ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob ein vor dem ersuchten Richter eid-

lich vernommener Zeuge über sein Zeugnis- u. Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verlesung dieses Protokolls in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angekl., nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruch verlesen werden 3567¹³

Rechtskraft
 Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen R. im Zivilprozeß. Schrifttum 3299

Der rechtskräftige Zuschlagsbeschuß hat die Bedeutung eines Richterpruchs. Umfang seiner Wirkung, wenn er mit dem Gesetz nicht in Einklang steht. Nachträgliche Abänderung durch den Versteigerungsrichter, abgesehen von Verichtigung offenerbar Urrichtigkeit i. S. von § 319 ZPO. nicht möglich. Ergänzungsbeschuß zum Zuschlagsbeschuß daher auch bei formeller R. ohne Wirkung 3319¹²

§ 322 ZPO. Erstreckt sich die Bindung des BG. an formell rechtskräftiges Zwischenurteil, das den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, auch auf die in den Gründen niedergelegte Auffassung über die rechtliche Charakterisierung u. die Entstehungszeit des Anspruchs? 3334¹⁶

§§ 460, 322 ZPO. Abnahme des Eides vor Eintritt der R. des bedingten Endurteils ist unzulässig u. muß zur Aufhebung des Läuterungsurteils führen. Bedingtes Endurteil ist erst dann rechtskräftig, wenn es in allen seinen Teilen unangreifbar ist 2952²⁰

§ 766 ZPO. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts erlangen materielle R. 3862¹

Auch unzulässig eröffnetes Konkursverfahren wird durch die R. des Eröffnungsbeschlusses zulässig 3322¹⁴

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters Versäumnisurteil ergangen ist u. R. beschritten hat? — Können die übrigen Anfechtungsfl. den Prozeß fortführen? 2760

Wird gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gegen Strafbefehl Wiedereinsetzung gewährt, so tritt mit der R. des Strafbefehls in Fortgang der Verjährung ein Stillstand ein 3426¹

§ 47 Gef. über das Verf. in Verordnungsbehörden nicht anwendbar, wenn die Verordnungsbehörden zur sachlichen Entsch. über den Versorgungsanspruch nicht berufen sind, insbes. wenn der sachlichen Nachprüfung der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht 2820¹

Rechtsmittel
 vgl. auch Beschwerde, Berufung, Rev. Die Einlegung eines R. lediglich zu dem Zweck, einen im ersten Rechtszug nicht geltend gemachten Anspruch durchzusetzen, ist unzulässig 2820²

Verteidiger bedarf nicht nur zur Zurücknahme, sondern auch zum Verzicht auf R. ausdrücklicher Ermächtigung. Als R. verzicht stellt sich auch die Beschränkung des R. auf den Strafanspruch bei oder nach der Einlegung des R. dar. In der Ermächtigung zur Zurücknahme des R. ist die Ermächtigung zum Verzicht auf R. nicht enthalten 3419³⁴

§ 473 I StPD. Das Gericht kann die Erstattung der notwendigen Auslagen aus der Staatskasse auch nachträglich noch anordnen 3446²³

Art. 22 HausStG. Strafbefcheid des FinA. Bedeutung der Beschränkung eines R. 3103³

Wird die mündliche Erklärung eines Steuerpflichtigen, daß er die Abänderung eines Steuerbescheids anstrebe, in einem Schreiben der angegangenen Behörde an andere Behörde festgehalten, so ist dies als Einlegung von R. „zu Protokoll“ i. S. von § 234 ABG.D. zu werten 3371¹

§ 237 ABG.D. Die Erklärung der Zurücknahme eines R. kann nicht wegen Irrtums angefochten werden 3503¹

Rechtsschutzinteresse
 Befugnis zur Erhebung einer Leistungsklage wegen desselben Anspruchs besteht für einen Gläubiger, der bereits Vollstreckungstitel besitzt, nur dann, wenn ein die Erwirkung eines Urteils neben dem vorhandenen Titel begründendes Recht besteht 2806¹⁶

Fortbestehen des R. an der Vollstreckungsgegenklage trotz vorläufigen Verzichts des Gläubigers auf die Vollstreckung 3345³¹

Rechtstudium
 vgl. Ausbildung

Rechtsweg
 Rückforderung einer nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern von seinem Schuldübernehmer angeblich zu Unrecht erhobenen u. gezahlten Steuer kann im R. verfolgt werden 2957²⁵

Bezüglich solcher Ansprüche, wegen deren die „Klagerhebung“ vor dem ordentlichen Gericht erst nach Fällung einer Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde zulässig ist, ist der R. „zur Zeit unzulässig“ und deshalb auch die Erlassung von EinstwVerf. durch das ordentliche Gericht unzulässig 3019¹

R. wegen Amtspflichtverletzung ist gegeben, wenn letztere nicht als Einleitung eines dem R. entzogenen Anspruchs in ein privatrechtliches Gewand erscheint 3504¹

Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte 3551¹⁰

Referendar
 Kann der RA., der sich im Verhandlungstermin durch R. vertreten läßt, Erstattung der vollen Verhandlungsgebühr fordern? 2818⁷ 3568¹

Reformatio in pejus
 § 331 StPD. In denen Fällen, in denen das erste Urteil z. B. wegen Annahme von Sammelverhältnis, Fortsetzungstat oder Tateinheit, nur einheitliche Strafe ausgesprochen hat, die Strafkammer aber infolge der Annahme mehrerer unter sich selbständiger Straftaten mehrere Einzelstrafen für verwirkt erklären u. auf Gesamtstrafe erkennen muß, ist nur diese Gesamtstrafe mit der Einheitsstrafe des ersten Urteils zu vergleichen 2792²³

§ 161 StGB. Der Anspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Anspruchs nicht gegen § 358 II StPD. 3401⁷

R. i. p. durch Verhängung einer höheren Ersatzfreiheitsstrafe 3441¹³

Reichsabgabenordnung
 § 90. Haftung des RA. in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs 3468

Bedeutung des § 90 II 2 2819¹
§ 96. Als Erwerber eines Unternehmens im ganzen haftet nicht, wer nicht durch die Veräußerung Unternehmer des Betriebs geworden ist 3793²

§§ 103, 104, 128, 132. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen, die für nicht rechtzeitig gezahlte oder für gestundete Steuern festgesetzt sind, erlischt, insoweit die Steuerfestsetzungen selbst wegen fehlerhafter Sachbehandlung durch die Steuerbehörde berichtigt werden 3021¹

Hat das Finanzgericht in rechtsirrigen Erwägungen geglaubt, von der Verfügung in § 228 keinen Gebrauch machen zu dürfen, so ist der Finanzd. auf Rechtsbeschwerde des Finanzamts befugt, den Verurteilungsbescheid u. den Einspruchsbescheid zuungunsten des Steuerpflichtigen zu ändern 3796⁵

§ 237. Die Erklärung der Zurücknahme eines Rechtsmittels kann nicht wegen Irrtums angefochten werden 3503¹

Die Rückfallvorschrift des § 369 ABG.D. gilt auch für die Zollbehörden. Verurteilungen wegen verbotener Einfuhr vermögen den Rückfall nach § 369 nicht zu begründen 3415²⁵

§ 387. Nach den Vorschriften der R., die gemäß Art. 22 BayHauStG. für das Verwaltungs- u. das gerichtliche Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das Hausiersteuergesetz maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener Strafbefehl des Finanzamts die Straflage nur dann, wenn diese Behörde zur Entscheidung über die Strafsache befugt war 3103³

Reichsbahn vgl. unter Eisenbahn

Reichsbank vgl. unter B.

Reichsbewertungsgesetz

§ 28 I. Die von einem Gewerbetreibenden zugunsten seiner minderjährigen Kinder schenkungsweise in den Geschäftsbüchern eingetragenen Forderungen gegen sich sind bei Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens mangels des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Gewerbebetrieb grundsätzlich nicht abzugsfähig 3025⁶

Reichsgericht

Reichsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der Inflationszeit vertraglich übernommenen Zahlung der Pensionen einer bei ihm bestehenden, durch die Inflation vermögenslos gewordenen Pensionskasse 3085¹

Die Rechtsprechung des R. zum Mietwucher 3186

Das „Schweigen“ in der Betrugsrechtsprechung des R. 3381

Reichsgesetzgebung

AB des Reichsrechts. Schrifttum 3305
Jaegers „Reichszivilgesetze“. Ergänzung. Schrifttum 3541

Reichsmietengesetz

Das R. u. die preuß. AusfW.D. Schrifttum 3205

Kommentar zum R. u. zur Verordnung über Mietzinnsbildung in Preußen vom 17. April 1924. Schrifttum 3205

Entscheidungen zum Reichs-Wohnungsmangelgesetz, Reichs-Mieterschutzgesetz u. R. Schrifttum 3206

§ 1. Die Bezeichnung „gesetzliche Mieta“ in Mietvertrag kann auch im Sinn der Vereinbarung einer willkürlichen Grundzahl gebraucht werden. Sobald Abweichung von der wirklichen gesetzlichen Mieta vereinbart ist, muß Vertragsmieta angenommen werden 3212⁴

§ 1. Freie Aufwertung von Mietrückständen, solange keine der Parteien die gesetzliche Mieta gewählt hatte 3214⁶

§ 2. Sind bei Mietverhältnis mehrere Personen als Vermieter oder Mieter beteiligt, so kann der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der Friedensmieta nur von allen oder gegen alle Vermieter oder Mieter gemeinsam gestellt werden. Ist Ehefrau Vermieterin oder Mieterin u. gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gute, so kann der Ehemann allein, die Ehefrau nur mit seiner Zustimmung den Antrag stellen. Ist ein Inhaber der elterlichen Gewalt der aus dem Vertrag Berechtigte oder ist ein Mietsbräucher der Vermieter, so ist der Antrag nur von ihm oder gegen ihn allein zu stellen. Bei der Prüfung, wer in diesen Fällen Mieter oder Vermieter ist, hat das Mieteinigungsamt vom Vortrag des Antragstellers auszugehen. Ob der Antragsteller allein das Verfahren betreiben kann, hat das Mieteinigungsamt abschließend zu entscheiden 3229¹

§ 2 IV 4. Bei Festsetzung der Friedensmieta für Räume, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, sind gegen die Friedenszeit erhöhte Baukosten zu berücksichtigen 3230²

§ 2. Weicht die festgestellte Friedensmieta in außergewöhnlichem Umfang von dem ortsüblichen Mietzins ab, so ist ihre Neu festsetzung nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit ein Staffelmietzins vereinbart war 3230³

§ 2. Erfolgt die Festsetzung der Friedensmieta aus einem nach dem 1. Juli 1922 eingetretenen Grunde, so hat das Mieteinigungsamt den Zeitpunkt anzugeben, in dem dieser Grund eingetreten ist 3231⁴

Hängt die Anwendbarkeit der Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes auf eine Wohnung von der Höhe der Friedensmieta ab, so ist diese vom Mieteinigungsamt gemäß § 2 zu ermitteln 3236⁵

§ 2. Vollstreckbarkeit eines über die Höhe der Friedensmieta vor dem Mieteinigungsamt abgeschlossenen Vergleichs. Vollstreckungsgegenklage nach anderweiter Festsetzung der Friedensmieta 3249¹⁸

§ 17. Anspruch der Mietervertretung auf Einsicht der Bücher u. Belege über Einkauf der Heizstoffe für Sammelheizung u. Warmwasserversorgung sowie über die Vorschüsse u. ihre Verwendung. Recht der Mietervertreter, diesen Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der zum Ersatzmann für Mietervertreter Gewählte tritt bei Fortfall eines Mietervertreter ohne weiteres an dessen Stelle. Die Einsicht ist durch den Vermieter oder einen von ihm gewählten Vertreter zu gewähren 3251¹⁹

§ 20. Die Vertragspflicht des Vermieters zur Ablösung vom Mieter inbestimmter Gegenstände mit deren Wert ist durch § 20 erloschen 3259⁴

Wird nach dem Inkrafttreten der preuß. Forderungsverordnung v. 11. Nov. 1926 der Mietzins für Geschäftsräume zunächst weiter nach dem R. berechnet, so kann hierin insolge der Zweifelhafigkeit der Rechtslage eine vorläufige Regelung liegen, die jedem Vertragsteil erlaubt, nach Klärung der Rechtslage zu fordern, daß der un-

sprünglich vereinbarte Mietzins wieder gelte, u. zwar unter angemessener Aufwertung 3253²⁰

Reichstag vgl. unter Wahl
Reichsverfassung

Vgl. auch bezüglich Art. 118 unter „freie Meinungsäußerung“, bezüglich Art. 153 „Enteignung“

Art. 17. Verlust des Amtes als Stadtverordneter infolge Ausscheidens aus der Partei. Bedeutung der Spaltung einer Partei 3034¹⁰

Art. 109 I. Gleichheit vor dem Gesetz. Gerechtigkeit u. Recht. Schrifttum 2915

Art. 128 II. Die Zustimmung der zu Unrecht wegen ihrer Verheiratung entlassenen Lehrerin zu der Entlassungsverfügung in Unkenntnis deren Rechtsunwirksamkeit ist rechtlich belanglos. Nach der Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte die Unterrichtsverwaltung die Amtspflicht, die zu Unrecht ergangenen Entlassungen in Ordnung zu bringen. Das Warten der Lehrerin hierauf kann keine Verwirkung ihrer Ansprüche herbeiführen 2952¹⁹

Das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen verstößt nicht gegen die R. (Art. 153, 109, 105) 2949¹⁷

Reichswehr vgl. unter Militär
Reisekosten des Rechtsanwalts

§ 18 RWG.D. Zur Erstattung von R. eines auswärt. Rechtsanwalts 2809²³
Zur Auslegung des § 18 VI RWG.D. 3350⁴⁷

§§ 45, 93, 94 RWG.D. Wenn eine Partei ihrem Prozeßbevollmächtigten als Vergütung für die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins im Weg der Honorarvereinbarung diejenigen Beträge zugestehet, die sie dem auswärtigen Rechtsanwalt hätte zahlen müssen, dann sind diese Kosten erstattungsfähig 3343²⁹

ArmAnwG.D. v. 20. Dez. 1928. Grundzüge über die Erstattung von R. aus der Staatskasse 2999³²

Erstattung von Schreibgebühren u. R. des Armenanwalts aus der Staatskasse 3355⁶⁶

Reisevertreter vgl. kaufmännischer Vertreter unter B.

Reklame

§ 37 HGB. Kein Firmenmißbrauch in R.schreiben 3777²

Rekurs in Versorgungssachen vgl. unter B. u. RotW.D. v. 26. Juli 1930

Rennen vgl. MotorradR. unter M.

Rente nach dem Kraftfahrzeuggesetz vgl. unter R., vgl. auch Leibrente Einkommensteuerpflicht von „wiederkehrenden Bezügen“ 3022²

Der Tatbestand des § 323 B.P.D. wird nicht dadurch erfüllt, daß sich die Beurteilung geändert hat u. sich daraus scheinbar eine wesentliche Veränderung zwischen einst u. jetzt ergibt, es muß vielmehr in Wirklichkeit eine wesentliche Änderung eingetreten sein 3315¹⁰ 3549⁷

Reparaturwerkstatt vgl. unter Kraftf.
Revision

einer Genossenschaft vgl. unter G., Treuhand

vgl. auch Befugung des Gerichts, Reformatio in pejus

Das Rechtsmittel der R. in Zivilsachen, ferner in Ehe- u. Strafsachen. Schrifttum 3299

Zivilsachen

Der unterlegene Kläger hat auch die durch die R. des Nebenintervenienten entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten 3627¹¹

- Freie Auslegung der für die Allgemeinheit, auch spätere Gesellschafter, gültigen Satzung der GmbH. durch das R.gericht 3735³
- Für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners zur Einlegung der Sprungkl. erhält der Rechtsanwalt eine $\frac{3}{10}$ -Gebühr 3869¹⁷
- Behandlung der Gerichtsgebühren, wenn nach Kl.einlegung über das Vermögen des Klägers Konkurs eröffnet, in ihm ein Zwangsvergleich abgeschlossen u. ohne daß der Verwalter aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird 2785¹³
- § 254 BGB. Abwägung des eigenen Verschuldens als vom R.gericht im Gegensatz zu der vom Berufungsgericht gefundenen Teilung selbständig zu beantwortende Rechtsfrage 3307³
- Sat das OLG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist durch Beschluß erteilt, so kann diese Erteilung nicht mit der Kl. gegen das der Berufung stattgebende Urteil angegriffen werden. Die Abwägung des gegenseitigen Verschuldens sowie des Maßes der Verursachung eines Schadens unterliegt der freien Würdigung des Tatrichters, die nur auf Rechtsfehler vom R.gericht nachzuprüfen ist 3312⁸
- Freie richterliche Nachprüfung der Bedeutung des Zuschlagsbeschlusses auch in der Rinstanz. Der Wille des Versteigerungsrichters ist dabei so weit maßgebend, als er im Beschluß zum Ausdruck gekommen ist 3319¹²
- § 565 II ZPO. Im Fall der Zurückverweisung einer Sache in die Berufungsinstanz ist das Berufungsgericht an den Sachverhalt, wie er in dem früheren Urteil festgelegt war, nicht gebunden; vielmehr kann neues Tatsachenvorbringen geprüft werden. Eine die Sache in die Berufungsinstanz zurückverweisende Entscheidung entscheidet über den Sachverhalt regelmäßig nicht abschließend 2956²⁴
- § 565 II ZPO. Zum Begriff der Bindung des Berufungsgerichts an die der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung des R.gerichts 3314⁹
- Gelangt das R.gericht in nichtvermögensrechtlichem Streit in Abweichung vom Berufungsurteil zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 ZPO. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰
- Strafsachen**
- § 333 StPO. Die auf Grund einer Berufsungsverhandlung als abschließendes Erkenntnis über Rechtsmittel ergehende Entscheidung muß als Urteil erlassen werden. Auch wenn die Entscheidung fälschlich als Beschluß bezeichnet wird, ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel die Kl. 3555¹⁴
- Im Fall der notwendigen Verteidigung stellt Abwesenheit des Verteidigers während der Urteilsverkündung einen absoluten Kl.grund dar (§ 338 Ziff. 5 StPO.) 3858⁸
- In Fällen des § 140 III StPO. reicht ein vor Beginn des Laufs der in Abs. 4 bezeichneten Frist gestellter Antrag auf Verteidigerbestellung zur Wahrung der Frist nicht aus. Die Nichtbescheidung eines solchen Antrags begründet die Kl. nicht, weil das Urteil auf ihr nicht beruht. Ob Verteidiger auf Grund des § 141 StPO. zu bestellen ist, unterliegt dem Ermessen des Gerichts bzw. des Vorsitzenden. Die Ablehnung der Bestellung enthält in diesem Fall keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung 2791²²
- § 193 BGB. verbietet auch die Abwesenheit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei der Beratung, sofern er nicht zu seiner juristischen Ausbildung bei demselben Gericht beschäftigt ist. Zu der Regel beruht auf berattiger Verletzung des § 193 das Urteil, weil die Möglichkeit besteht, daß einzelne Richter durch die Abwesenheit des Dritten beeinflusst wurden 2794²⁷
- § 193 StGB. R.gerichtliche Nachprüfung, ob Behauptung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses aufgestellt worden sei 2814³³
- § 345 II StPO. Wirkung des Fehlens der Unterschrift des Urkundsbeamten unter der Rechtfertigung 2816³⁶
- Auch der Sichtvermerk des Strafkammervorsitzenden in den Akten, der die Bedeutung hat, festzustellen, daß er die nach § 346 I StPO. erforderliche Prüfung hinsichtlich der Wahrung der Formlichkeiten der Kl. vorgenommen hat, stellt richterliche Handlung dar, die geeignet ist, die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen 2964³³
- §§ 340, 335, 358 StPO. Sprungkl. kann nicht eingelegt werden, wenn das Amtsgericht zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat 2973⁸
- Zur Revisibilität der Strafzumessung. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur einer der für die Strafzumessung maßgebenden Gesichtspunkte 3324¹⁵
- Sat der Privatkläger zwei Anwälten Vollmacht erteilt, u. ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als Armenanwalt beigeordnet worden, so wird die R.begründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten Rechtsanwalt in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war 3326²⁰
- § 337 StPO. Eine tatsächliche Feststellung, die der Erfahrung des täglichen Lebens widerspricht, ist für das R.gericht nicht bindend 3403¹²
- Selbständigkeit der R.begründung. Unzulässigkeit der Bezugnahme auf Schriftsätze des Verteidigers eines Mitangeklagten. — Verletzung des § 54 StPO. begründet nicht die Kl. 3404¹³
- § 337 StPO. Die Kl. kann nicht auf gesetzwidrige Verfügungen der Staatsanwaltschaft gestützt werden, auch wenn sie zum Verlust eines Beweismittels geführt haben 3421³⁶
- § 337 StPO. Das R.gericht hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob Verfahrenshindernis, wie z. B. Amnestie oder Verjährung, vorliegt 3421³⁷
- § 345 II StPO. Erfordernisse der R.begründung. Bringt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle durch einen bei seiner Unterschrift gemachten Zusatz zum Ausdruck, daß er die Verantwortung für den Inhalt der im wesentlichen von dem Angeklagten verfaßten R.begründung nicht übernehmen wolle, so ermangelt die R.begründung der gehörigen Form 3421³⁸
- Prozessuale Bedeutung des Todes des Nebenklägers, wenn der Nebenkläger gegen das freisprechende Urteil erster Instanz Berufung u. sodann der Angeklagte gegen das Berufungsurteil Kl. eingelegt hat. Das Berufungsurteil wird durch den Tod des Nebenklägers nicht hinfällig, das R.verfahren ist daher durchzuführen 3423⁴⁰
- Die Verletzung der §§ 243 u. 324 StPO. kann Kl.grund darstellen. Ein nach § 328 StPO. die Sachleitung betreffender Antrag muß vorgebracht werden. Rechtliche Bedeutung eines Verstoßes hiergegen 3430⁹
- Umfang der Nachprüfung der Innehaltung des § 155 StPO. durch das R.gericht 3430¹⁰
- § 357 StPO. nicht anwendbar, wenn bezüglich zweier Angeklagter Verjährung eingetreten ist, indessen nur einer von ihnen das Urteil mit der Kl. angefochten hat 3434⁵
- § 163 StGB. Freisprechung durch das R.gericht wegen Fehlens der Fahrlässigkeit 3434⁶
- § 346 I StPO. Rechtfertigung der Kl. durch die Ehefrau des Angeklagten zulässig 3445²¹
- Ausübung des Ermessens aus § 467 II StPO. ist insoweit revidibel, als sie auf ersichtlich falschen rechtlichen Erwägungen beruht 3448²⁷
- Die relative R.fähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 3072
- Berufung statt Kl. in Hausier- u. Wanderlagersteuer-Strafsachen 3383
- Rheinisch-westfälisches Steinkohlenrevier**
- § 5 TarVertr. für das rh.-w. St. Auslegung tarifl. Lohnfestsetzungen 3143⁶¹
- § 5 TarVertr. für das rh.-w. St. Wenn der Arbeitgeber im Rahmen seines Diktionsrechts den Arbeiter aus dem Generalgebunde herausnimmt, so darf dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dadurch nicht schlechter gestellt werden 3144⁶²
- Richter** vgl. auch Amtspflichtverletzung, Einzelkl.
- Der deutsche R. Schrifttum 3295
- Vom Ansehen des R. 3537
- Richterliche Wahrheitsermittlungspflicht im Strafprozeß. Das Gericht kann von der Vernehmung eines früher in der Sache tätig gewesenem R. absehen, wenn es der Ansicht ist, daß der R. infolge des Zeitablaufs keine weitere Kenntnis seiner Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus mehr besitzen dürfte u. sich daher von der Vernehmung keine Klärung verspricht 3554¹²
- Richterlicher Eid** vgl. Parteieid
- Römisches Recht**
- Studien zur heredis institutio ex re certa im klassischen r. u. justinianischen R. Schrifttum 2916
- Notfrontdämpferbund** vgl. unter Schutz der Rep.
- Rückfall**
- Die R.vorschrift des § 369 AbgD. gilt auch für die Zollbehörden. Verurteilungen wegen verbotener Einfuhr vermögen den R. nach § 369 nicht zu begründen 3415²⁶
- Rücktritt vom Vertrag**
- Vorbehaltener R. vom MaklerB. gegen Zahlung eines Reugelds ist auch nach teilweiser Ausführung der Maklertätigkeit zulässig 3489³
- Als erheblicher Umstand, dessen Nichtanzeige oder Falschanzeige den Versicherer zum R. v. B. berechtigt, ist nur gefahrerheblicher Umstand anzusehen. Die Frist für die Ausübung des R.rechts wegen unrichtiger Anzeige eines gefahrerheblichen Umstands beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer zuverlässige Anhaltspunkte dafür hat, daß der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand gekannt hatte 3619⁴
- Ruhestörer der Lärm** (§ 360 Ziff. 11 StGB.) Belästigung der Allgemeinheit kann dadurch verübt werden, daß in Miethaus r. L. verübt wird 3240¹

Rundfunk

Stadtgemeinde braucht nicht zu dulden, daß Einwohner von seinem Haus zu dem gegenüberliegenden eine Hochantenne über die der Stadt gehörige Straße spannt 3492¹

Rußland

Das sowjetrussische Aktienrecht. Schrifttum 3717

Sachbeschädigung

durch Verletzung der äußeren Erscheinung sowie durch Trennung einer zusammengesetzten Sache. Für die Anwendung des § 304 StGB. genügt es, daß die Sache für kürzeren Zeitraum den dort bezeichneten Zwecken dienen sollte 3403¹²

§ 304 StGB. Zum Begriff einer zum öffentlichen Nutzen dienenden Sache 3427⁴

Sachsen

Klagen u. Vollstreckungen gegen den sächsischen Fiskus 2759

Sächs. StempStG. in der Fassung der NotR.D. v. 5. Aug. 1930. Schrifttum 3469

Die Verstempelung eines in Preußen beurkundeten, in S. gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preuß. Stempelrecht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

Da nach § 92 I sächs. Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 der Anspruch auf Anzahlung der Schädenvergütung dem Grundstück folgt, dessen Bestandteil das abgebrannte Gebäude war, u. dem jeweiligen Grundstückseigentümer zusteht, ist sie in S. im Fall der Veräußerung dieses Grundstücks als dessen Bestandteil im Sinn von § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen 3660⁵

Sachverständiger

Vgl. auch Gebühren unter Zeugen- u. S. gebührenordnung

§ 47 MietSchG. Gegen die Entscheidung der Beschwerdestelle betr. Ablehnung des Vorsitzenden oder S. ist Beschwerde an das DLG. nicht gegeben 3254²³ 3249¹⁷

§ 74 StPD. Die beamtete Stellung eines S. rechtfertigt im Verfahren wegen Amtsunterschlagung auch vom Standpunkt des Angeklagten aus nicht die Befreiung der Befangenheit 2790²¹

§ 305 StPD. Beschlüsse über Ablehnung von S. sind nicht mit Beschwerde anfechtbar 3361¹

§ 325 StPD. Nichtverständigung des Angeklagten von der Abladung eines in der ersten Instanz vernommenen S. 3430¹¹

§ 161 StGB. Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als S. oder Zeuge ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPD. 3401⁷

Offenbare Abweichung der den Versicherungsschaden schätzenden S.kommission von der wirklichen Sachlage 3088²

Versicherungsanspruch. Nach Scheitern des S.verfahrens ist der ordentliche Richter in der Schätzung des Schadens völlig frei 3639²²

Sammelheizung

Anspruch der Mietervertretung auf Einsicht der Bücher u. Belege über Ankauf der Heizstoffe für S. u. Warmwasserversorgung, sowie über die Vorläufe u. ihre Verwendung 3251¹⁹

Sanierung

Die S.: der Begriff der S., der außergerichtliche Vergleich, die S.treuhand. Schrifttum 2770

Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Schrifttum 2768

Schadensersatz

Vgl. auch culpa in contrahendo

§§ 133, 157, 249, 251 BGB. Die Verpflichtung, über bestimmte Ausdehnung hinaus nicht zu bauen, kann nicht nur Anspruch auf Unterlassung u. nach der Verletzung auf Sch., sondern in letzterem Falle auch auf Erfüllung begründen. Wird die Beseitigung als Sch. gefordert, so ist, wenn der Verletzte die Wiedergutmachung durch Geld als sein Recht beansprucht, bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen auch auf das Verhalten des Schädigers vor u. bei der Vertragsverletzung Rücksicht zu nehmen 2922¹

Bei der einfachen Aufwertung eines Grundstückskaufpreises ist die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark nicht zu berücksichtigen, anders unter Umständen bei Verzugs- oder sonstigen Sch.ansprüchen 3544²

Schankekonzeffion

RNofG. v. 24. Febr. 1923. Schankwirt genügt seiner Aufsichtspflicht nicht durch Erteilung entsprechender Aufträge an seine Angestellten; er hat vielmehr selbst zu überwachen, daß sein Betrieb den Vorschriften entsprechend geführt wird 3176¹

§ 33 GewD. Der Ausschank von Milch zum Verzehren an Ort u. Stelle bedarf nicht der Sch. 3176²

Auch Verkauf von Bier in Flaschen über die Straße kann Abgabe in Ausübung der Schankwirtschaft sein 3861¹

Die Nichtgewährung der Sch., weil kein Bedürfnis vorhanden ist, ist kein Mangel der vermieteten Räume 3216⁹

Sched

§ 11 SchedG. Zwar nicht aus dem Sch.gesetz, wohl aber aus dem der Sch.begebung zugrunde liegenden Vertrag ergibt sich die Pflicht rechtzeitiger Vorlegung des Sch. Die Folgen der Nichterfüllung dieser Rechtspflicht hat der Sch.inhaber zu tragen. Ist durch die nicht rechtzeitige Vorlegung des Sch. die Zahlung einer Hypothekenschuld erst nach dem 15. Juni 1922 erfolgt, so kann der säumige Gläubiger keine Aufwertung verlangen 3753¹⁷

§ 263 StGB. In dem Anbieten eines Sch. zur Diskontierung gegenüber der Reichsbank durch Person, die weiß, daß die Reichsbank ganz allgemein nur Sch. annimmt, die durch bestehende Guthaben gedeckt sind, kann nach den tatsächlichen Umständen die Erklärung liegen, daß auch der angebotene Sch. gedeckt sei. Vermögensbeschädigung der Reichsbank, wenn ihre Forderung aus diskontierten Sch. beim Fehlen eines zu deren Deckung ausreichenden Guthabens unsicher u. gefährdet ist 3776³⁶

§ 266 Biff. 2 StGB. Auftragswidriges Gebahren mit Sch., der von dem Aussteller dem Beauftragten übergeben worden ist, damit er die Sch.summe unter Zahlung eines bestimmten Betrags zur Begleichung eines Wechsels verwende 3784¹³

Scheidung

§ 817 BGB. Anwaltschaftung. Der beide Eheleute beratende RA. rät dem Mann zur Übernahme der Alleinschuld gegen einen von der Frau erklärten Unter-

haltsverzicht. Der RA. hat den Mann von den trotzdem erhobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizuhalten 3306¹

Gegenüber Sch.Klage aus § 1568 BGB. geht es nicht an, daß das Gericht sich mit der Feststellung eines sich aus einer Reihe von Verfehlungen ergebenden Gesamtbildes begnügt, ohne daß Einzelvorgänge aufgeführt werden; denn ohne solche Ausführungen kann die zutreffende Anwendung des Verschuldungsbegriffs u. die Richtigkeit der Entscheidung der Zumutungsfrage nicht nachgeprüft werden 3394³

Armenrechtsgesuch der in einem Sch.prozess beklagten Partei ist wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung der Erfolg zu versagen, wenn der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts ohnehin zur Klageabweisung reif ist u. der Antrag des Beklagten auf Beordnung eines Rechtsanwalts somit mißbräuchliche Benutzung der Staatskasse darstellen würde 2990¹⁹

Vergleichsgebühr in Sch.sachen 2994²³ Da die gemeinsame Benutzung von Räumen durch die in der Ehemohnung während des Sch.prozesses getrennt lebenden Ehegatten zu Unzuträglichkeiten führt, kann der Ehefrau statt der Mitbenutzung der fraglichen Räume das Recht auf selbständige Wohnung zugesprochen werden 2976³

Das Recht der von beiden Ehegatten gemieteten Ehemohnung, insbesondere bei Sch. Bei Unmöglichkeit der Naturalteilung muß der für allein schuldig erklärte Ehemteil weichen, in der Regel daher Geldausgleichsanspruch 3256¹

Scheingeschäft

Haftung aus Scheinvollmacht. Schrifttum 3469

Schenkung vgl. auch Erbschaftsteuer § 28 I RNofG. Die von einem Gewerbetreibenden zugunsten seiner minderjährigen Kinder schenkweise in den Geschäftsbüchern eingetragenen Forderungen gegen sich sind bei Feststellung des Einheitswerts des Betriebesvermögens mangels des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Gewerbebetrieb grundsätzlich nicht abzugsfähig 3025⁶

Eltern können ein bereits in ihrer Wohnung befindliches Klavier einem minderjährigen, zum Haushalt gehörenden Kind rechtswirksam schenken, ohne daß Übergabe des Klaviers an das Kind zu erfolgen braucht 3363²

Schiedsmannsordnung, preuß.

§ 18. Räumungsvergleich vor dem Schiedsmann, bei dem der Ehemann als Mieter seine Ehefrau mit vertreten hat, ist nichtig 3260⁶

Schiedsrichterliches Verfahren

Sind Ansprüche „aus einem Vertrag“ einem Schiedsgericht unterworfen, so gehören dazu nicht die Ansprüche, die sich aus späterem Schiedspruch ergeben 2776²

Die Bestimmung einer Vereinsatzung, wonach sich die streitenden Vereinsmitglieder für Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsverkehr miteinander einem Schiedsgericht unterwerfen, begründet nicht die Einrede des Schiedsvertrags 3490⁴

§ 1034 RPD. Schiedsgericht kann kein Versäumnisurteil erlassen 3364⁷

Tariffähigkeit eines Verbands im Liquidationsstadium verneint. Nachprüfung von Schiedsprüchen durch die Gerichte 3498¹

Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? 3290

Die Verstempelung von Schiedsprüchen 3291

Das neue sch. Vollstreckungsverfahren u. andere Änderungen der Zivilprozessordnung von 1930. Schrifttum 3298

Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozessordnung sowie über das sch. B. v. 25. Juli 1930 2745 2845

Die Novelle zum sch. B., das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen und weitere Nachträge zur Zivilprozessordnung. Schrifttum 3297

Für Anordnung der Zustellung im Ausland in sch. B. ist die Gebühr aus § 33 ORG. zu entrichten 3491⁸

Die österr. Börsenschiedsgerichte sind Sondergerichte, keine Schiedsgerichte. Ausländische Schiedsprüche können nicht im Beschlußverfahren für vollstreckbar erklärt werden 2805¹⁴

Schlafwagenkassierer

§ 1 I AngBerG. Versicherungspflicht der Sch. 2885¹

Schmuggler

Begünstigung durch Zurverfügungstellung von Unterschluß für Sch. ware seitens Grundstückseigentümers. Nimmt er die Ware in eigene Verwahrung, so geht sein Verhalten über bloßes Unterlassen hinaus 3407¹⁵

Schneider

Maßschneiderei u. sog. halbfertige Konfektion. Zuschneider fallen nur ausnahmsweise unter § 132a GewD. 3152⁶⁷

Schöffe

§ 14 II RepSchG. Voraussetzung der Ablehnung eines Sch. in Verfahren wegen der Beschuldigung, die Angeklagten hätten sich an einer aufgelösten Vereinigung, dem Rotfrontkämpferbund, beteiligt. Die Beforgnis der Befangenheit gegen Sch. ist vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus nicht schon dann begründet, wenn der Sch. Angehöriger der Kommunistischen Partei ist, wohl aber, wenn er früher Mitglied des Rotfrontkämpferbunds war 3485¹²

§§ 25, 26 ORG. Der Amtsrichter kann in Jugendfachen nicht ohne Sch. entscheiden 3449³⁰

Schöffengericht vgl. unter Amtsgericht

Schuldanerkenntnis

Begründung eines Sch. durch Kommanditisten für die Firma, wenn der persönlich haftende Gesellschafter hiervon erfährt u. auch gegenüber der Mitteilung des Dritten, der die mangelnde Vertretungsmacht des Kommanditisten nicht kannte, stillschweigt 3747¹³

Schuldbuch

§ 14 I u. II KrSchSchlG. Der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von 1000 RM. auch dann unpfändbar, wenn bei höheren Entschädigungsbeträgen als 20000 RM. der Anspruch durch Eintragung in das ReichSch. in Form einer uneigentlichen Sch.-forderung sichergestellt wird 3432¹

Schuldübernahme

Rückforderung einer nicht vom Steuerpflichtigen, sondern von seinem Schuldübernehmer angeblich zu Unrecht erhobenen u. gezahlten Steuer kann im Rechtsweg verfolgt werden 2957²⁵

Voraussetzung einer formell gültigen Schuldmitübernahme 3328³

Bürgschaft, Sch. u. Garantievertrag. Schrifttum 3470

Das für die Absonderung der Schuldmitübernahme von der Verbürgung wesentliche Merkmal des eigenen Sachinteresses des sich Verpflichtenden kann gegeben sein, wenn dieser das Vorliegen eines solchen Sachinteresses auch nur kundgegeben hatte in einer Weise, die den Gläubiger berechtigte, darauf zu vertrauen, daß der Zusammenhang der Verpflichtungserklärung mit einem solchen Interesse bestehe 3478⁶

Wechseldossament auf ungültigem Wechsel kann nicht in Sch. oder Schuldübernahme konvertiert werden 3761²⁴

Schuldversprechen

Wechseldossament auf ungültigem Wechsel kann nicht in Sch. oder Schuldübernahme konvertiert werden 3761²⁴

Schule vgl. Lehrerin

Schund- u. Schmutzschriften

Schriftwerk darf nicht allein um seiner jugendgefährdenden Wirkung willen indiziert werden 3450¹

Begriff der Schundschrift 3451²

Schußwaffe

§§ 15, 25 SchußwG. Tatmehrheit u. Tateinheit beim Zusammentreffen von Wführung, Jagdvergehen u. Forstwiderstand 2963³²

Schutz der Republik

§ 8 Nr. 1. Das Merkmal der Beschimpfung erfordert nicht, daß die Äußerung von einer „Roheit der Gesinnung“ Zeugnis ablegt 3414²⁵

§ 14 II. Voraussetzung der Ablehnung eines Schöffen in Verfahren wegen der Beschuldigung, die Angeklagten hätten sich an einer aufgelösten Vereinigung — dem Rotfrontkämpferbund — beteiligt. Die Beforgnis der Befangenheit gegen Schöffen ist vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus nicht schon dann begründet, wenn der Schöffe Angehöriger der Kommunistischen Partei ist, wohl aber, wenn er früher Mitglied des Rotfrontkämpferbunds war 3485¹²

§ 19 II. Zum Tatbestand der Unterstützung einer aufgelösten Vereinigung. Er kann darin gefunden werden, daß der Täter dazu mitwirkt, nach außen den Eindruck zu erwecken, die Vereinigung halte noch zusammen u. bestehe heimlich fort. Für den inneren Tatbestand genügt bedingter Voratz 3414²⁴

Das am 23. Juli 1929 außer Kraft gesetzte Republiksschutzgesetz war kein reines Zeitgesetz; mit seinem Außerkrafttreten sind die aus ihm entstandenen Strafanprüche erloschen 3450⁴

Schutzgebiete

Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Sch. (jetzigen Mandatsgebieten) Afrikas u. der Südsee aufgenommen sind 3293

Schwarzkauf vgl. Grundstücksverkehrsgesetz

Schweden

Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz 3602

Schweinehändler

Lastkraftwagen eines auf dem Lande wohnenden Sch. gehört zu den durch § 811 Ziff. 5 BFD. vor Pfändung geschützten Gegenständen 2996²⁷

Schweiz vgl. auch Schweiz. Goldhypothekenabkommen unter G.

Verarrestierung einer dem Arrestschuldner zustehenden Forderung. Wenn der Arrestschuldner im Ausland wohnt, so kann die Forderung am schweizerischen Wohnsitz des Drittschuldners verarrestiert werden, gleichviel, ob der Arrestgläubiger in der Sch. oder im Ausland wohnt 2821¹

Das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen v. 2. Nov. 1929 3284

Die Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen u. weitere Nachträge zur Zivilprozessordnung. Schrifttum 3297

Zur Geltung des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept. 1927 im Verhältnis zwischen Deutschland u. der Sch. 2845

Schwerbeschädigter

§§ 1, 5, 7, 18 SchwBeschG. Ist Bestrafung des Arbeitgebers wegen Nichtbeschäftigung von Sch. unabhängig von einem Verfahren aus § 7 SchwBeschG. möglich? 3111¹²

§§ 1, 13 SchwBeschG. Kein Anspruch auf Beschäftigung. Die Zustimmung der Hauptfürorgestelle zur Kündigung ist auch bei Kleinbetrieben erforderlich, die an sich nicht zur Einstellung von Sch. verpflichtet sind 3144⁶³

§§ 3, 13 SchwBeschG. Der Schutz des Schwerbeschädigtenengesetzes beginnt erst mit dem Rentenbescheid 3145⁵⁴

§ 13 SchwBeschG. Ist Sch. durch rechtskräftigen Zwangseinstellungsbeschluß der Hauptfürorgestelle einem Arbeitgeber zugewiesen, so kann dieser die Entlassung nicht auf mangelnde Tauglichkeit stützen 3145⁵⁵

§ 13 SchwBeschG. Anfechtbarkeit des Arbeitsvertrags mit Sch. wegen Irrtums über die Natur seines Leidens u. das sich hieraus ergebende Maß seiner Leistungsfähigkeit 3146⁵⁶

§ 13 SchwBeschG. Betriebsvereinbarung, die den Lohnanspruch in Krankheitsfällen beschränkt, erstreckt sich auch auf Sch., ohne daß dies besonderer Hervorhebung bedarf 3146⁵⁷

§ 13 SchwBeschG. Zustimmung zur Kündigung eines Sch. gilt nicht als erteilt, wenn vor Abschluß des 14. Tages nach Zustellung des Antrags die Hauptfürorgestelle mitteilt, daß sie „einsteuilen“ die Zustimmung verjage 3148⁶⁰

Kündigungsschutz nach § 13 SchwBeschG. gilt auch für nichteinstellungspflichtige Betriebe 3147⁵⁸

§ 13 II 2 SchwBeschG. Haben Sch. Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschäftigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? 3067

§§ 19 I 1, 17 Satz 1 SchwBeschG. Der Kündigungsschutz besteht auch für überzählig eingestellten Sch., selbst dann, wenn der Arbeitgeber die Sch.eigenschaft bei der Einstellung nicht kannte. Voraussetzung für die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung: Berücksichtigung des Umstands, daß die Rente erst nach Abschluß des Arbeitsvertrags festgesetzt ist 3148⁶⁰

§ 21 I SchwBeschG. Die Beschwerde bewirkt, daß der Arbeitgeber bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zu Vertragserfüllung gezwungen werden kann; wird sie aber zurückgewiesen, so steht fest, daß Annahmeverzug des Arbeitgebers vorgelegen hat u. der Lohn ist nachzuzahlen 3149⁶¹

Schwurgericht

Preßvergehen, das die Zuständigkeit des Sch. begründet, liegt nur vor, wenn die Tat ausschließlich mittels Presseerzeugnis verübt worden ist 2973³

Serrecht

Keine Konnossemente gegen Heberz. Schrifttum 3728

- Selbstmord**
Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind auch dann zu erstatten, wenn in der Person des Rechtsanwalts ein durch §. des 1. Prozeßbevollmächtigten notwendig gemordener Wechsel eintreten mußte 3337²⁰
- Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vgl. unter B.**
§§ 108, 567, 793 ZPO. Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die nachträgliche Bestimmung der Art der S. 3865⁷
§ 109 ZPO. nicht anwendbar, wenn die zunächst nur gegen S. bewilligte Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO. später schlechthin erfolgt 2803¹¹
§ 319 ZPO. Urteil mit Vollstreckbarkeitsklärung gegen S. kann nicht dahin berichtigt werden, daß das Urteil ohne S. vorläufig vollstreckbar ist 3862²
Das an dem zur Abwendung des Arrestvollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pfandrecht wird durch Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht berührt 2807¹⁸
Amtspflicht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden S. übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Zins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mängel 3309⁵
Freies Gericht u. S. für die Prozeßkosten im internat. Recht 2759
Ist bei einem Verurteilten gegen Stellung einer S. vor rechtskräftiger Entscheidung über einen schwebenden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Strafvollstreckung unterbrochen, so ist nach rechtskräftiger Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens die geleistete S. zurückzugeben, falls nicht Fluchtverdacht vorliegt 3447²⁸
- Sicherungshypothek**
Vergleichsverfahren über die offene Handelsgesellschaft u. vorher eingetragene S. auf den Grundstücken der Gesellschafter 2796²
§ 49 a MietSchG. Gesteuerungskostenberechnung. Keine Anrechnung einer auf dem Haus lastenden, für die vom Verkäufer geschuldete Wertzuwachssteuer eingetragenen S. 3226¹⁷
Der Antrag auf Eintragung einer S. gemäß §§ 867, 932 ZPO. begründet die Gebühr des § 23 Nr. 18 RVGebD., nicht die des Art. 4 PrRVGebD. 3350⁴⁴
Ist S. für fremde Schuld bestellt, so ist es zulässig u. geboten, die Feststellung der Forderung im Wege der dinglichen Klage zu betreiben, ohne daß zuvor die Forderung dem persönlichen Schuldner gegenüber festgestellt ist 3474⁴
- Sicherungsübereignung**
Nichtigkeit eines S.vertrags wegen mangelnder Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände. Bei Übertragung eines Warenlagers, das für Ladengeschäft gehalten wird, genügt nicht die Angabe, daß der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren vereinbart wird, weil die Waren dauernd wechseln 2936¹⁰ 3394²
Stellung des Sicherungsgeigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des Übereigners u. in dessen Konkurs. Schrifttum 3300
Eine den Erlaß einer einstweiligen Verfügung rechtfertigende Gefährdung des Sicherungsgeigners liegt nicht vor, wenn der Schuldner gegen den Willen des Gläubigers über die in seinem Besitz befindlichen, dem Gläubiger übereigneten Sachen verfügt, so-
- fern nur die völlige Befriedigung des Gläubigers in sicherer Aussicht steht 3334¹⁵ 3863³
Die S. des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventionsrecht gegenüber einem pfändenden Gläubiger 3363³
Widerspruchsklage u. Aussonderung des Sicherungsübereigners 2763
Fiskus kontra Treuhänder. Schrifttum 2772
§ 138 BGB. Zur Annahme der Sittenwidrigkeit einer S. der gesamten Vermögenswerte ist die Absicht der Gläubigerschädigung nicht erforderlich; es genügt das Bewußtsein der Möglichkeit der Schädigung 2927⁵
Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine S. auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen u., wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren 3543¹
Sittenwidrigkeit einer S., wenn diese vom Arbeitgeber unter alleiniger Berücksichtigung der eigenen u. völliger Nichtachtung der berechtigten, lebenswichtigen Interessen des Angestellten ausbedungen wird 3114⁴
- Siedlung**
Bedingungen, die behördlicherseits der Genehmigung einer S. beigelegt u. Auflagen, die dem Grundeigentümer von Polizei wegen gemacht werden, sind keine öffentlichen Lasten des Grundstücks i. S. v. § 103 BGB. 2776²
- Sittenwidrigkeit vgl. auch unter Wucher**
§ 138 BGB. Zur Annahme der S. einer Sicherungsübereignung der gesamten Vermögenswerte ist die Absicht der Gläubigerbenachteiligung nicht erforderlich; es genügt das Bewußtsein der Möglichkeit der Schädigung 2927⁵
§ 138 BGB. Nichtigkeit des Lohnschiebungsvertrags 3104¹
§ 138 BGB. Auslegung stillschweigender Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Drucks 3112¹ 3116⁶
§ 138 BGB. S. einer Sicherungsübereignung, wenn diese vom Arbeitgeber unter alleiniger Berücksichtigung der eigenen u. völliger Nichtachtung der berechtigten lebenswichtigen Interessen des Arbeitnehmers ausbedungen wird 3114⁴
Bei Ausstellung u. Aushändigung einer Zeihsurkunde ist gegenüber dem § 409 BGB. der Einwand des Verstößes gegen die guten Sitten zulässig 3615¹
Zur Frage der S. von Submissionskartellen 3701
§ 138 BGB. Zur Frage der S. des sog. 1500-M.-Vertrags 3117⁷
S. einer Vertragsklausel, durch die die uneingeschränkte Haftung einer Verkäuferin festgelegt wird 3450¹
Sittenwidrige Bedingungen bei Bierbezugsverpflichtung 3471¹
Vordruck auf Bürgschaftsurkunde, der die Ansetzung ausschließt, verstößt gegen die guten Sitten bei rechtsunkundigen Leuten 3491⁶
Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsübereignung auf ihre S. prüfen u., wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren 3543¹
- Sittlichkeitsdelikte vgl. auch Prostitution**
Obhut i. S. v. § 174 Ziff. 2 StGB. 3006⁴¹
- Unter § 174 I 1 StGB. fällt regelmäßig der gewerbliche Lehrherr im Verhältnis zum Lehrling 3098⁷
Wohnung kann nicht wegen Benutzung zu unsittlichen Zwecken gemäß § 7 I zu c VerlWohnNotH. in Anspruch genommen werden, weil die Wohnungsinhaberin in der Wohnung auch der gewerbmäß. Unzucht nachgeht 3239¹¹
Sitzungsprotokoll vgl. unter P.
Sozialpolitik
Jahrbuch für S. 1930. Schrifttum 2848
Spartkasse
Anwendung des allgemein verbindlichen Reichstarifvertrags für das Bankgewerbe auf Sp. „Art der Arbeit“ i. S. v. § 2 TarW.D.: das geschäftsmäßige Betreiben von Bank- u. Bankergeschäften u. die dementsprechende Verrichtung des Arbeitnehmers. Es ist abzuwägen, ob in dem Betrieb u. der Beschäftigung die bankmäßigen oder die speigigen Geschäfte überwiegen 3791⁵
- Staatenlose**
sind von der Bewilligung des Armenrechts nicht ausgeschlossen 3872²³
- Staatsangehörigkeit**
einer von Ausländern gebildeten offenen Handelsgesellschaft 3816¹
- Staatsanwalt**
Die Revision kann nicht auf gesetzwidrige Verfügungen der Staatsanwaltschaft gestützt werden, auch wenn sie zum Verlust eines Beweismittels geführt haben 3421³⁶
Der Nebenkläger kann ein der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen § 244 II StPO. zustehendes Nügerecht geltend machen 3430¹⁰
§§ 304, 473 I StPO. Der St. kann den die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegenden Gerichtsbeschluss anfechten 3446²⁵
„Der angeklagte St.“ Der Fall Frieders. Schrifttum 3542
- Staatsgewalt, Widerstand gegen die ... vgl. unter W.**
- Stadtgemeinde**
Ostl. StädteD. Der die Ortspolizei handhabende Bürgermeister einer Stadt kann einen ihm unterstellten Beamten im voraus ermächtigen, bestimmte polizeiliche Anordnungen zu treffen. Die Polizei kann von Mieter fordern, daß er die Herstellung eines polizeilich gebotenen Zustands seiner Wohnung nicht durch sein Verhalten unmöglich macht 3264⁴
St. braucht nicht zu dulden, daß Einwohner von seinem Haus zu dem gegenüberliegenden eine Hochantenne über die der Stadt gehörige Straße spannt 3492¹
- Stahltruten**
sind „Waffen“ 3443¹⁷
- Steinbruch**
Sprengungen in einem St. Auslegung eines Vergleichs. Haftung für Angestellte 3328¹
- Stempelsteuer**
Die Versteigerung von Schiedssprüchen 3291
TarSt. 12 II 2. PrStempStG. Der in das notarielle Protokoll neben der Erklärung der dinglichen Einigung aufgenommene Antrag, daß die Eigentumsübertragung des Käufers im Grundbuch bewilligt u. beantragt werde, unterliegt dem Protokollstempel 2786¹⁴
§§ 2, 16 III TarSt. 2 PrStempStG. Die Versteigerung eines in Preußen beurkundeten, in Sachsen gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preuß. St.recht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

SächStempStG. in der Fassung der NotV.D. v. 5. Aug. 1930. Schrifttum 3469

TarSt. 40 BayStempStG. Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in Bayern; keine schriftliche Vollmacht im Beschwerverfahren nach dem BayStempStG. erforderlich 3560¹

Steuerberater

Gebühren bei Zuziehung mehrerer St. für dasselbe Rechtsmittel. Reisegebühr, Festsetzungs- u. Erinnerungsgebühren 3371²

Steuerbescheid

Wird die mündliche Erklärung eines Steuerpflichtigen, daß er die Abänderung eines St. anstrebe, in einem Schreiben der angegangenen Behörde an eine andere Behörde festgehalten, so ist dieses als Einlegung eines Rechtsmittels zu „Protokoll“ i. S. v. § 234 RAbgD. zu werten 3371¹

Hat das Finanzgericht aus rechtsirrigen Erwägungen geglaubt, von der Befugnis in § 228 RAbgD. keinen Gebrauch machen zu dürfen, so ist der Reichsfinanzhof auf Rechtsbeschwerde des Finanzamts befugt, den Berufungsbescheid u. den Einspruchsbescheid zuzunutzen des Steuerpflichtigen zu ändern 3796⁵

Steuerhelererei

§ 368 RAbgD. Hat jemand seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß, daß Steuern für sie hinterzogen sind, an sich gebracht, so kann er sich nicht auch noch der S. in der Begehungssform des „Verheimlichens“ strafbar machen. St. in der Begehungssform des „Anschbringens“ erfordert in subjektiver Hinsicht, daß der Täter im Augenblick des „Anschbringens“ gewußt hat, daß Steuern für die Gegenstände hinterzogen sind 3451¹

Steuermilderungsgründe

§ 12 KapVerfStG., § 8 StMilbG. Unter Übertragung des Vermögens als Ganzes ist die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu verstehen 3309¹⁸

Steuerrecht

Vgl. auch unter EinkSt., GrEinkSt., GewSt., HausSt., HauszinsSt., KapVerfSt., KörperSt., KommAbgG. LohnSt., RAbgD., StempSt., Steuerberater, StBewG., VerfSt., Wanderlagersteuer

Der Konkursverwalter im St. 2756
Die Rückforderung einer nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern von seinem Schuldübernehmer angeblich zu Unrecht erhobenen u. gezahlten Steuer kann im Rechtsweg verfolgt werden 2957²⁵

Auslegung des Gesetzes gegen den klaren Wortlaut, wenn eine untergeordnete Bestimmung dem leitenden Grundsatz entgegensteht 3572²

Der allgemeine steuerliche Inhalt der NotV.D. v. 1. Dez. 1930 3828
Die Senkung der Verkehrssteuern in der NotV.D. v. 1. Dez. 1930 3834

Steuerstrafrecht

Ordnungswidrigkeit nach § 12 KraftStG., § 377 RAbgD. stellt Steuerzuwiderhandlung i. S. v. § 356 RAbgD. dar, so daß bei einheitlichem Zusammenreffen mit einer nach einem anderen Gesetz strafbaren Tat § 383 I RAbgD. anzuwenden ist 2862¹¹

§§ 367, 383 RAbgD. Die in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführte Wegnahme eines Kraftwagens und dessen die Steuerpflicht des Angeklagten begründende widerrechtliche Benutzung, wobei der Angeklagte die vom

Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich geführt hat, bilden eine u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden sind 3641³

Stille Gesellschaft

Zur Frage, inwieweit behauptete St. G. zwischen Familienangehörigen einkommensteuerrechtlich anerkannt werden kann 3807¹²

Strafanstalt

Öffentlichkeit des Verfahrens, wenn Hauptverhandlung in St. stattfindet 3404¹³

Strafantrag

§ 61 StGB. Die Kenntnis liegt nicht schon dann vor, wenn bei mehreren in einem Schreiben gemachten Ausfällen wichtige Einzelausfälle dem Beleidigten noch nicht bekannt wurden 3003²⁷

Beleidigung am Fernsprecher bei Querverbindung. Auslegung des St. 3432²

Strafbefehl

§ 412 StPD. Der Einspruch eines ausgebliebenen Angeklagten ist auch dann zu verwerfen, wenn er in früherem Verhandlungstermin entschuldigt ausgeblieben war 3447²⁵

§ 412 StPD. Nur die erste Ladung zur Hauptverhandlung muß den Hinweis auf die Folgen eines Ausbleibens des Angeklagten enthalten 3446²⁴

Wird gegen die Veräumung der Einspruchsfrist gegen St. Wiedereinsetzung gewährt, so tritt mit der Rechtskraft des St. im Fortgang der Verjährung ein Stillstand ein 3426¹

Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf die Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen St. Einspruch einzulegen. Auch durch das Versprechen einer Entschädigung an den Verletzten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3650¹¹

Die Verletzung der Verpflichtung zum dauernden Aushang der Anordnung des Versicherungsamts ist auch dann nach Erlaß eines St. wiederholt strafbar, wenn der Täter einen Willensentschluß dahin gefaßt hatte, den Aushang dauernd zu unterlassen 3653¹⁵

Strafbescheid

Nach den Vorschriften der RAbgD., die gem. Art. 22 BayHausStG. für das Verwaltungs- u. das gerichtliche Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das HausStG. maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener St. des FinV. die Strafklage nur dann, wenn diese Behörde zur Entsch. über die Strafsache befugt war 3103³

Strafe

vgl. ErfaßSt., GeldSt., NebenSt.

Strafgesetzbuch-Entwurf

§ 269. Verkehrsrechtliche Probleme bei der Strafrechtsreform. Berufs- oder Nichtberufsfahrer 2844

§ 5. Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem St. 3384

Strafprozeß

vgl. auch abgefürztes Verfahren
Rechtsfälle aus dem St.recht. Schrifttum 3388

Übungen im Strafrecht und St.recht. Schrifttum 3388

§§ 155 II, 244 StPD. Aufklärung des Gerichts von Amts wegen, insbes. bei Verhandlung in Abwesenheit des Angekl. 3255²⁵

Die Wahrunterstellung im St. zugunsten des Angekl. erfordert nicht, daß das Gericht von der Wahrheit der als wahr unterstellten Tatsache auch überzeugt ist 3380 3449¹
Der Fall Jorns u. das RG. Schriftt. 3390

Strafrecht

Übungen im St. u. Strafprozeßrecht. Schrifttum 3388

Kriminalbiologie: Methode, gegenwärtiger Stand, strafprozessuale Bedeutung 3387

Ein neues belgisches Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung. Schrifttum 3385

Strafverfügung, polizeiliche

Zustellung einer p. St. unterbricht den Fortsetzungszusammenhang 3255²⁵
Die p. St. Schrifttum 3389

Strafvollzug

Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im St. Schrifttum 3389

Ist bei einem Verurteilten gegen Stellung einer Kaution vor rechtskräftiger Entsch. über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens der St. unterbrochen, so ist nach rechtskräftiger Anordnung der Wiederaufnahme die Kaution zurückzugeben, falls nicht Fluchtverdacht vorliegt 3447²⁶

Strafzumessung

Zur Revisibilität der St. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur einer der für die St. maßgebenden Gesichtspunkte 3324¹⁵

Hat der Angekl. durch Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß den Schuldauspruch rechtskräftig werden lassen, so darf sich das BG. bei der St. nicht von der Erwägung leiten lassen, daß die Schuldfeststellung unrichtig sei u. eine strafbare Handlung nicht vorliege 3414²⁵

§ 327 StPD. Umfang der Prüfung des BG., wenn lediglich vom Amtsanwalt Berufung gegen das Strafmaß eingelegt wurde 3431¹²

Straße

§§ 24, 25 BadOrtsStrafG. Kosten der Gehwegerneuerung aus Anlaß der Zerstörung der Gehwegedecke durch Kabelverlegungen der Telegraphenverwaltung. Zustimmung des Hauseigentümers zur Erneuerung ist nicht erforderlich u. für die Kostenersatzpflicht bedeutungslos 3032⁸

§ 26 BadOrtsStrafG. Erfaß von St.-reinigungskosten durch die Angrenzer einer OrtsSt. Voraussetzung des Angrenzens an OrtsSt. 3033⁹

Streik

Das tarifliche Verbot von Maßregelungen anlässlich St. zwingt den Arbeitgeber nicht zur Wiedereinstellung solcher Streikender, die sich Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige haben zuschulden kommen lassen. Die Durchführungspflicht des Arbeitgebers wird durch Abkommen eines Mitglieds mit seiner Betriebsvertretung nicht berührt 3139⁴³

Bestimmt Tarifvertrag, daß bei St. u. Aussperrung eine Kündigungsfrist ausgeschlossen sei, so kann der Arbeitgeber einen Arbeiter, der ohne Kündigung die Arbeit niederlegt, fristlos entlassen 3151⁶⁴

Streitgenosse

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskfl. Versäumnisurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschritten hat? — Können die übrigen Anfechtungskfl. den Prozeß fortführen? 2760

Zulässigkeit der Eideszuschreibung an einen von mehreren St. 3328³

Streitwert

§ 9 ZPD. nicht anwendbar, wenn der Gläubiger, weil der Schuldner das Kapital zurückbehält, Zinsen verlangt,

die er bei Rückzahlung sonst durch Neuanlegung des Kapitals erhalten hätte 3331⁸

Für die Bemessung des St. bei Unterhaltsverträgen ist § 9 ArbD., nicht § 10 II BGB. maßgebend 3347³⁵

Ist N. zur Rückzahlung eines Teils seiner auf Grund eines rechtskräftigen Urteils beigetriebenen Gebühren verpflichtet, wenn später durch Änderung des St.beschlusses, auf dem das rechtskräftige Urteil beruht, der St. herabgesetzt wird? 3361¹

Für die Höhe des der Anwaltsgebührenberechnung zugrunde zu legenden St. ist das Fälligerwerden der Gebühr u. das Ausscheiden des Prozeßbevollmächtigten vor Beendigung der Instanz u. vor Inkrafttreten des Gef. v. 20. Dez. 1928 bedeutungslos 3566¹⁰

St. der Zuschlagsbeschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren 3562³ 3867¹¹

St.berechnung für die Gebühren im Vergleichsverfahren 3569⁴

Zur Bemessung des St. bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen 3705

§ 13 V MietSchG. Maßgebender Zeitraum für Berechnung des St. 3248¹⁵

Wird mit der Mietaufhebungsklage gegen den Hauptmieter die Räumungsklage gegen den Untermieter verbunden, so bestimmt sich der St. für die Aufhebungsklage nach § 13 V MietSchG., für die Räumungsklage nach § 10 BGB. 3246¹²

Neufestsetzung des St. durch das ArbG. nur bei Änderung des Werts, nicht zur Richtigstellung der erstinstanzlichen Festsetzung 2819¹

Streupflicht des Hauseigentümers
An die Überwachungspflicht des H. wegen Erfüllung der St. sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Beweislast dafür, daß auch bei Ausübung der Überwachung Schaden entstanden sei, trifft die Streupflichtigen 3213⁵

Entkesselfieferungsvertrag
vgl. unter Kauf

Syndikus
Verbände, die nebenamtlich einen N. als S. beschäftigen, können keine Korrespondenzgebühr verlangen 3491¹⁰

Tarif
vgl. auch Betriebsrat

§ 1 TarV. Auslegung eines T.vertrags. Die eine Auslösung betr. T.bestimmungen des Baugewerbes haben mit dem Platzwechsel einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht zur Voraussetzung. Der Begriff des „Arbeitgebers“ ist Rechtsbegriff 3011³

§ 1 TarV. Die T.fähigkeit eines Arbeitnehmerverbandes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach seiner Satzung Mitglieder, die Arbeitgeber werden, die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht fortsetzen können. Ein Arbeitgeberverband kann sich nicht durch Satzungsänderung t.unfähig machen, solange er die sonstigen Aufgaben einer wirtschaftlichen Vereinigung in seiner Satzung beibehält 3013⁵

§ 1 TarV. Spitzenverband kann die ihm angeschlossenen Vereinigungen nur auf Grund einer ihm zum Abschluß von T.verträgen erteilten Vollmacht tariflich verpflichten. Der Wille, die Vereinigung zu binden, muß erkennbar zum Ausdruck gelangen 3133³⁶

§ 1 TarV. Auslegung eines T.vertrags. Solange der Arbeiter im Betrieb u. für die Zwecke des Betriebs anwesend ist, gilt diese Zeit — abgesehen von den Pausen, in denen er auch zur Arbeitsbereitschaft nicht verpflichtet ist

— als Arbeitszeit. Soweit der Arbeitnehmer über seine Verpflchtung hinaus, nach dem T.vertrag unzulässige Mehrarbeit leistet, hat er Anspruch auf angemessene Vergütung. Als solche gilt die aus dem T.vertrag sich ergebende Überstundenvergütung 3135³⁸

§ 1 TarV. Normatibestimmung mit einer beschränkten, nur die laufenden Arbeitsverträge erfassenden Wirkung ist rechtlich möglich u. zulässig 3137⁴⁰

§ 1 TarV. Bedeutung der Unabhängigkeit. Das Gericht hat die Fragen der Eingruppierung u. der Anrechnung von Berufsjahren nachzuprüfen 3138⁴¹

§ 1 TarV. Das tarifliche Verbot von Maßregelungen anlässlich eines Streiks zwingt den Arbeitgeber nicht zur Wiedereinstellung solcher Streikender, die sich Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige haben zuschulden kommen lassen. Die Durchführungspflicht des Arbeitgeberverbandes wird durch ein Abkommen eines Mitglieds mit seiner Betriebsvertretung nicht berührt 3139⁴³

§ 1 TarV. Vereinbarung einer Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs eines T.vertrags. Form einer solchen Vereinbarung. Konkurrenz zwischen WerkT. u. VerbandsT. 3140⁴⁵

§ 1 TarV. Der Lehrvertrag hat seinen besonderen Charakter, enthält aber gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrags. Die auf das Arbeitsverhältnis der Arbeiter bezüglichen tariflichen Kündigungsbestimmungen betreffen nicht den Lehrvertrag 3141⁴⁷

§ 1 TarV. Zur Frage der „gewollten T.unfähigkeit“. T.unfähigkeit kann durch die Willkür der Verbände im Wege der Satzungsänderung nicht herbeigeführt werden, ohne daß der Vereinszweck auch im übrigen sachgemäßig u. tatsächlich geändert wird 3143⁴⁸

Begriff des T.vertrags i. S. von § III TarV. v. 23. Dez. 1918. Beachtlichkeit des Irrtums über den Begriff „verbindlicher T.vertrag“ in der ArbV. 3102²

§ 1 TarV. Unter welchen Voraussetzungen ist Werkgemeinschaft als t.fähige Vereinigung von Arbeitnehmern und als parteifähig anzusehen? 3143⁴⁹

§ 2 TarV. Durch die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit kann der Kreis der T.beteiligten nicht über den Berufskreis hinaus erweitert werden, den der T.vertrag umschreibt. Zur Auslegung des allgemeinverbindlich erklärten T.vertrags ist für Außenleiter nur der T.vertrag selbst, nicht aber die Vorverhandlungen der Parteien heranzuziehen 3140⁴⁴

§ 2 TarV. Von der Allgemeinverbindlicherklärung des Dresdner EinzelhandelsT. werden auch solche im Bereich der Stadt oder Amtshauptmannschaft Dresden beschäftigten Angestellten des Einzelhandels umfaßt, deren Arbeitgeber dort nicht seinen Sitz hat 3143⁵⁰

Anwendung des allgemeinverbindlichen ReichsT.vertrags für das Bankgewerbe auf Sparkassen. „Art der Arbeit“ i. S. von § 2 TarV.: Das geschäftsmäßige Betreiben von Bank- und Bankiergeschäften durch die Sparkasse u. die dementsprechende Berrichtung des Arbeitnehmers 3791⁵

T.vertrag für das Berliner Hotelgewerbe. Freiwillig vom Gast gewährte besondere Trinkgelber sind auf das tarifliche Bedienungsgeld des Kellners nicht anzuzurechnen 3012⁴

Zum Inhalte des Normenzwangs 3073

Die arbeitsvertragliche Anrechnung u. ihre Regelung in T. 3077

T.vertrag u. Betriebsregelung. Schrifttum 3079

Für das Arbeitsverhältnis eines in verschiedenen Betrieben des Unternehmers beschäftigten Arbeitnehmers ist der für die überwiegende Beschäftigung geltende T.vertrag maßgebend. Anwendung eines T.vertrags auf sachfremde Betriebe 3134³⁷

Die T.bestimmung, daß nur tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, schließt auch den Lohnanspruch bei einer durch Aussperrung hervorgerufenen Betriebsstilllegung aus 3136³⁹

Auch ausdrücklicher Verzicht auf tariflich erworbene Rechte ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber wußte oder wissen mußte, daß der Verzicht nur unter wirtschaftlichem Druck erfolgte 3139⁴²

Die Klausel des T.vertrags, daß für die Gewährung der freien Fahrt die Bestimmungen der FreifahrtsD. gelten, verleiht der FreifahrtsD. keinen normativen Charakter 3153⁷¹

§ 15 T.vertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier: Auslegung tariflicher Lohnfestsetzungen 3143⁵¹

Diktionsrecht des Arbeitgebers 3144⁵²

T.bestimmung, nach der bei fristloser Entlassung die Ferienvergütung fortfällt. Bestimmt der T.vertrag weiter, daß bei Streik u. Aussperrung Kündigungsfrist ausgeschlossen sei, so kann der Arbeitgeber einen Arbeiter, der ohne Kündigung die Arbeit niederlegt, fristlos entlassen 3151⁶⁴

Gegen Unterverband, der zwar t.fähig u. parteifähig ist, aber nicht T.partei ist, ist Feststellungsklage auf Unwirksamkeit des T.vertrags unzulässig 3157⁷⁵

§ 139 ArbVermG. Zwischen dem Arbeitnehmer u. dem vom Arbeitsamt ihm zugewiesenen Notstandsarbeiter kommt freier Arbeitsvertrag zustande, der dem in Betracht kommenden allgemeinverbindlichen T.vertrag unterfällt 3158⁷⁸

Die ArbG. sind auch für Streitigkeiten zuständig, die zwischen einem Arbeitgeberverband u. einem Arbeitgeber, der durch untertarifliche Entlohnung unlauteren Wettbewerb betreibt, entstehen 3162¹

Keine T.fähigkeit eines Verbands im Liquidationsstadium. Eingriff in laufende T.verträge 3493¹

Teilnehmer

vgl. auch Anstiftung, Beihilfe

Strafbarkeit des Angestellten, der für seinen Geschäftsherrn gestohlene Sachen ankauft, als Täter oder T. des Hehlerdelikts 3773³⁴

Teilurteil

Zum Begriff des T. 2764 3294

Keine besondere Anwaltsgebühr für selbständige Berufung gegen Kostenfestsetzungsurteil nach Berufung gegen T. zur Hauptsache 2808²⁰

Telegraph

§§ 24, 25 BadOrtsStrafG. Kosten der Gehwegerneuerung aus Anlaß der Zerstörung der Gehwegdecke durch Kabelverlegungen der T.verwaltung 3032⁸

Termingeschäft

vgl. unter Börse

Testament

§ 2241 BGB. Die von der R. des R. zugelassene Verichtung offener Versehen in einer an sich vorliegenden Zeitangabe kann nicht angewandt werden in der Form der Ergänzung einer völlig fehlenden Zeitangabe 2924²

Thüringen

§ 39 ThürVerf. u. WegeD. über das Parken der Kraftfahrzeuge 2884¹

Tierhalter (§ 833 BGB.)

Zusammenstoß zwischen Kraftwagen u. Fuhrwerk. Ist der Schaden durch Scheuen des Pferdes mitverursacht, so hat Prüfung nach § 833 BGB. u. § 17 KraftG. einzutreten 2857⁶

Tischerei

Zur Anwendung des § 811 Ziff. 5 ZPO. auf T.betrieb 3108⁶

Titelführung, unbefugte (§ 360 Ziff. 8 StGB.)

Die F. des Titels „Königl. Preuß. Rittmeister“ ist unbefugt 3433⁴

Unzulässigkeit des Zusatzes „fr.“ zu einem entzogenen Amtstitel 3442¹⁶

Todesstrafe

Das Für u. Wider der T. Schrift. 3389

Torfkontrolle

Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers, insbes. Voraussetzung der Pflicht zur Duldung der T. 3120¹²

Tötung

durch Kraftfahrzeug vgl. unter R.

§ 222 StGB. Fahrlässige T. Ist durch menschliche Handlung eine Bedingung für schädigenden Erfolg — den Tod eines andern — gesetzt, so wird der Kausalzusammenhang nicht dadurch ausgeschlossen, daß der andere vor dem Tode eine im Ausgang zweifelhafte Operation verweigerte, weil er hoffte, auch ohnedies gesund zu werden 2962³⁰

§ 222 StGB. Zum Begriff der fahrlässigen T. 2969¹

Beweislast bei T. oder Körperverletzung für das Vorliegen der Notwehr 3400⁵

Treppeneinigung

vgl. unter Miete

Treuhand

Grundriß der Betriebswirtschaftslehre: Revisions- u. T.wesen. Schrifttum 3080
Handbuch für das Revisions- u. T.wesen. Schrifttum 3721

Die Stellung des Treuhänders. Schrifttum 3722

Empfehlen sich eine gesetzliche Regelung des Treuhänderverhältnisses? Schrifttum 3722

Zum LiquidationsT.vertrag 3708

Fiskus kontra T. — T. als Gesetzgebungsproblem. Schrifttum 2772

Die Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventionsrecht gegenüber pfändenden Gläubigern 3363³

Im außergerichtlichen Vergleichsverfahren ist die das notleidende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerschaft einstweilen fortführende Vertrauensperson als Treuhänder innenrechtlich verpflichtet, die Betriebsgegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebsinhaber zurück zu übertragen. Durch Weiterlieferung von Gas und Strom aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigungslos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige Befriedigung, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebsinhabers gewährt 2816¹

§ 7 VerglD. Hat der Schuldner die verfügbaren Vermögenswerte zur Sicherung der Durchführung des abgeschlossenen Vergleichs einem Treuhänder übereignet, so wird durch Bezug des Treuhänders in der Auszahlung der Vergleichsraten der dem Schuldner im Vergleich gewährte Schulderlaß nicht hinfällig 3364⁶

Trust

Aktie u. Aktionär im Recht der Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der T.bildung. Schrifttum 3717

Umsatzsteuer

U.tabellen für die u.pflichtigen Entgelte von 1—4000 RM nebst UmsStG. für das Deutsche Reich. Schrifttum 2773

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Umsatzsteuerliche Selbständigkeit; Personalunion zwischen der Liefernden u. der belieferten Gesellschaft 3808¹³

§ 1 Nr. 1 u. 2 UmsStG. Bei Gewerkschaft, die auf eigenem Grund und Boden mit den von ihr selbst hergestellten Bausteinen Arbeiterwohnhäuser durch Dritten bauen läßt, entsteht durch die Lieferung der Steine an den Bauenden keine U.pflicht 3164¹

§§ 1, 11, 8, 10 UmsStG. Der zum Verteidiger von Amts wegen bestellte RA. hat gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Erstattung der nach seiner Gebühr berechneten U. 3450³

Nach dem ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 im Gegensatz zum ArmAnwG. vom 6. Febr. 1923 keine U.erstattung an den Armenanwalt durch den Staat? 3259⁵
3366¹² 3568²³ 3871^{20 22}

§ 2 Ziff. 5 UmsStG. übernimmt Verkäufer die Verpflichtung, die von ihm verkaufte Ware an vom Käufer bestimmten Ort zu liefern, und führt er die Lieferung mit eigenen Verkehrsmitteln aus, so erstreckt sich die U.pflicht auch auf die vom Verkäufer berechneten Transportkosten 3808¹⁴

§ 2 Nr. 8 UmsStG. 1922 u. 1926. Wenn Versicherungsunternehmen von dem Versicherten Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsscheine u. für Prämienanzahlung sowie Portopauschale erhebt, so sind diese Beträge ohne Rücksicht auf Versicherungssteuerpflichtigkeit Teile des u.freien Entgelts für die Versicherungen 3659²

§ 7 UmsStG. Wenn Zwischenhändler die von ihm ungeformt bezogene Butter zu nach Pfunden abgeteilten Stücken formt, diese in Pergamentpapier einschlägt u. so zum Versand bringt, steht ihm das Vorrecht des reinen Handels auch dann nicht zu, wenn er die Butter beim Besitzerwerb bereits verkauft hatte 3809¹⁵

Unedle Metalle, Gesetz über Verkehr mit

Zur Auslegung des Begriffes „ein Gewerbe betreiben“ nach § 16, „gewerbmäßige Weiterveräußerung“ und „Stellvertreter“ in § 1 2965³⁴

Unethisches Kind

Bei Entscheidung über den Antrag des u. R. auf Pfändung des Arbeitslohns des Erzeugers sind für den in Berlin wohnenden Schuldner 30 M wöchentlich u. für seine Ehefrau weitere 10 M wöchentlich als unpfändbar anzusehen 2802⁹

Bei der Waisenrente eines u. R. ist der Refuz auf Grund von Art. 31 Nr. 5 der VO. des RPPräf. v. 26. Juli 1930 nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um die besondere Voraussetzung des § 41 II Nr. 5 RVerfOrg. (Glaubhaftmachung der Vaterschaft) handelt 3372⁴

§§ 640 ff. ZPO. Dem Veff. kann in Rechtsstreit, der die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern u. Kindern zum Gegenstand hat, das Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverteidigung verweigert werden 3643³

Unerlaubte Handlung

vgl. auch bzgl. § 831 BGB. unter Ver- richtungsgesilfe

§§ 823, 824 BGB. Es wird daran festgehalten, daß die kurze Verjährungsfrist auf solche Ansprüche keine Anwendung findet, die aus einer zu Wettbewerbszwecken begangenen u. S. hergeleitet werden; der Kl. sich aber nicht auf den Schutz des UnWb. berufen hat. Keine Schadenersatzpflicht wegen fahrlässiger Tatsachenbehauptung, wenn die Behauptung zwar geeignet ist, den Abfall eines Artikels zu erschweren, aber keine Kredit- oder Fortkommensgefährdung für das Unternehmen des angeblich Geschädigten als Ganzes zur Folge hat 2926⁴

§ 852 BGB. Zum Beginn der Verjährung eines Erbschaftsanspruchs gegen RA. u. Notar. Einrede der Arglist gegen den Verjährungseinwand 3329⁵

Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901

§§ 1, 2, 7. Beweislast für das Vorliegen eines Betriebsunfalls oder der vorfälligen Herbeiführung des Unfalls 3400⁵

Ungarn

Die Bedeutung des neuen ungar. Ges. über die GmbH. für die Aktienrechtsreform 3714

Ungebühr vor Gericht

Das Erscheinen des Angekl. in langer Hose u. weißem Sporthemd ohne Rock ist U. (§ 178 StGB.) 3431¹³

Unlauterer Wettbewerb

UnWbG. Schrifttum 3208

StGB. u. Ges. gegen den u. W. Handkommentar. Schrifttum 3719

§§ 1, 3 UnWbG. Die Angabe des Gründungsjahres eines Betriebes ist solche über geschäftliche Verhältnisse u. kann den Anschein eines begünstigten Angebots hervorrufen. Sie ist richtig, auch bei veränderter Firma, wenn von der neuen nur der alte Betrieb fortgesetzt wird. Wird bei der neuen Firma die Aufnahme eines dem alten Namen gleichen Namens durch Heranziehung eines Strohmanns ermöglicht, so liegt doch keine Täuschung des Publikums vor, wenn wirklich der alte Betrieb fortgesetzt wird 3754¹⁹

§§ 1, 3 UnWbG. In der Ankündigung eines Konsumvereins, daß der Zusammenschluß der Verbraucher Schutz vor Übervorteilung u. Willkür biete, ist nicht ein gegen den Einzelhandel gerichteter u. W. zu erblicken 3756²⁰

§§ 1, 13 UnWbG. Ob Wiederholungsgefahr vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage 3757²¹

§ 9 UnWbG. Vorverlegung des Inventurausverkaufs unter brieflicher Benachrichtigung von Kunden, daß von ihnen bereits vor dem eigentlichen Beginn des Ausverkaufs zu Ausverkaufspreisen gekauft werden könne 3785¹⁴

§ 15 II UnWbG. Musikaufführung einer angeblich historischen Kapelle stellt Veranstaltung i. S. des UnWbG. dar 3143¹⁸

§ 21 UnWbG. Es wird daran festgehalten, daß die kurze Verjährungsfrist auf solche Ansprüche keine Anwendung findet, die aus einer zu W.zwecken begangenen unerlaubten Handlung hergeleitet werden; der Kl. sich aber nicht auf den Schutz des UnWbG. berufen hat. Keine Schadenersatzpflicht wegen fahrlässiger Tatsachenbehauptung, wenn die Behauptung zwar geeignet ist, den Abfall eines Artikels zu erschweren, aber keine Kredit- oder Fortkommensgefährdung für das Unternehmen des angeblich Geschädigten als Ganzes zur Folge hat 2926⁴

Die Arbeitsgerichte sind auch für die Streitigkeiten zuständig, die zwischen einem Arbeitgeberverband u. einem

Arbeitgeber, der durch untertarifliche Entlohnung u. W. betreibt, entstehen 3162¹

Unmöglichkeit der Leistung
Lieferungsll. nicht gegeben, wenn trotz Mißernte noch Markt besteht 3816¹

Unterhalt
vgl. unter uneheliches Kind, Rente, Scheidung

Untermiete
Darf ich untervermieten? 3202
§ 49 a MietSchG. Grundsätze für die Berechnung der angemessenen ll. bei Geschäftsräumen. Ob der M.zins unangemessen hoch ist, richtet sich nicht nach der Berechtigung der Ermägungen, die der Hauptvermieter der Bemessung des M.zinses zugrunde gelegt hatte, sondern nach dem vom Tatrichter ermittelten wirtschaftlichen Wertverhältnis 3224¹⁵

Jeder von den Ehegatten, die den M.vertrag gemeinschaftlich geschlossen haben, kann das Verfahren auf Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung für sich allein beantragen u. durchführen, auch wenn nur die Ehefrau Mieterin ist, ihre M.rechte aber zum eingebrachten Gut gehören. Ist Ehefrau Vermieterin u. gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gut, so kann der Antrag, die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung zu erziehen, sowohl gegen beide Eheleute als auch gegen jeden von ihnen allein gestellt werden 3232⁵

Wird mit der Mietaufhebungsllage gegen den Hauptmieter die Räumungsllage gegen den Untermieter verbunden, so bestimmt sich der Streitwert für die Aufhebungsllage nach § 13 V MietSchG., für die Räumungsllage nach § 10 GRG. 3246¹²

Unterschlagung
Die beamtete Stellung eines Sachverständigen rechtfertigt im Verfahren wegen Angekl. aus nicht die Beforgnis der Befangenheit 2790²¹

Verkauf einer geliehenen Schreibmaschine, mit deren Veräußerung der Eigentümer unter der Bedingung einverstanden war, daß der vorgeschriebene Preis alsbald an ihn abgeführt werde 3005³⁹

Diebstahl u. U. Gemahrsam an innerhalb der Diensträume eines Postgebäudes befindlichen Gegenständen. Tateinheit von Diebstahl oder U. u. Vergehen gegen § 133 StGB. 3222¹³

Vom Hausverwalter unterschlagene Mieteinnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der U. erhaltene Beträge bzw. eine i. S. von § 11 I EinfStG. als zugeflossene Einnahme geltende Schadenserfordernis gegen den Verwalter sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung 3260¹

Zur Verurteilung wegen Fehllerei genügt die alternative Feststellung, daß der Vorkäter die Sache entweder durch Diebstahl oder durch U. erlangt habe 3404¹³

Untreue (§ 266 StGB.)
§ 266 Ziff. 2. Verkauf einer geliehenen Schreibmaschine, mit deren Veräußerung der Eigentümer unter der Bedingung einverstanden war, daß der vorgeschriebene Preis alsbald an ihn abgeführt werde 3005³⁹
§ 266 Ziff. 2 StGB. Auftragswidriges Gebahren mit Scheck, der von dem Aussteller dem Beauftragten übergeben worden ist, damit er die Schecksumme

unter Zuzahlung von bestimmten Betrag zur Begleichung eines Wechsels verwende 3784¹³

Urkunde, notarielle
vgl. unter N.

Urkundenbeweis
§ 256 ZPO. Der Bericht eines Jugendamts über den Angekl. kann in der Hauptverhandlung vorgelesen werden, soweit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des Fürsorgerechts ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines u. unbestimmtes gefasstes Urteil über die sittlichen Eigenschaften des Angekl. enthält, weil er sich insoweit als Leumundszeugnis darstellt 3485¹³

Urkundenfälschung
Irrtumsanfechtung wegen U. vgl. u. Z. § 267 StGB. Von Menschen auf Stoff hergestellte, über eine Tatsache Aufschluß gebende Zeichen sind Urkunden nur dann, wenn der Hersteller mit ihnen eine Erklärung als von ihm herrührend abgeben will 3410¹³
§ 267 StGB. Die fälschlich angefertigte öffentliche Urkunde muß den formalen, nicht den inhaltlichen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde genügen. Das Fehlen bestimmter Angaben, die nur zur Erleichterung der Kontrolle im innern Dienst vorgeschrieben waren, ist unschädlich 3484¹¹

§§ 263, 267 StGB. Die Mitteilung einer Bank, daß sie der Order des Kunden entsprechend bestimmte Wertpapiere zum Verkauf stellen werde, ist beweiserheblich. Falsche Anfertigung einer Urkunde kann auch dann in Frage kommen, wenn der Aussteller mit seinem eigenen Namen unterschreibt, aber durch den Inhalt der Urkunde oder durch Zusätze zur Unterschrift den Anschein erweckt, daß andere Person der Aussteller sei 3775³⁵

§§ 267, 268, 269 StGB. Begebung eines unvollständigen, mittels fälschlicher Blankettausfüllung hergestellten Wechsels 3778¹

Der Tatbestand von § 269 StGB. kann dadurch verwirklicht werden, daß der Täter einen die echte Unterschrift tragenden Papierstreifen durch Zusammenkleben mit einem Streifen Papier, der bereits bestimmten Text aufweist, zu einer einheitlichen Erklärung verbindet 3411¹⁹

§ 270 StGB. Rechtswidrige Absicht bei U. erfordert, daß der zu Täuschende zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt werden soll 2789¹⁸

§§ 348 I, 267 StGB. Eine bloße Verwaltungsanweisung oder bloße Übung vermag einer amtlichen Urkunde Beweis kraft für u. gegen jedermann nicht beizulegen. Eine inhaltlich falsche Urkunde ist kein fälschliches Anfertigen einer Urkunde 2797¹

§ 348 I u. II StGB. Durch Bescheinigung der Übereinstimmung zweier Ausfertigungen einer Urkunde kann Falschbeurkundung begangen werden. Die Tatbestände des § 348 I u. II können untereinander im Fortsetzungszusammenhang stehen 3413²²

Zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesetzesinheit, vielmehr Tateinheit möglich. Vermögensvorteil i. S. von § 349 StGB. ist auch die Erhaltung eines auf andere Weise erreichten Vorteils 3414²³

Urlaub
Deutsches und ausländisches U.recht. Schrifttum 3084

Durch die Abfindung auf Grund von § 87 BetrVG. wird die Vergütung des tariflichen U. nicht abgegolten 3128²⁵
Tarifbestimmung, nach der bei fristloser Entlassung die U.vergütung fortfällt 3151⁶⁴

Die dem entlassenen Arbeitnehmer zu zahlende U.vergütung gehört nicht zu den Beträgen, die auf die Unterstützungsbeträge der Arbeitslosenversicherung zu verrechnen sind 3152⁶⁸
Die U.vergütung richtet sich nach der zur Uzeit im Betrieb geltenden normalen Wochenarbeitszeit 3157⁷⁷
Der Erwerb des U.anpruchs mit dem Inhalt der Gewährung von freier Zeit kann erst dann als vollzogen gelten, wenn die Möglichkeit zur Gewährung der freien Zeit zum mindesten zu Beginn des Zeitraums, für den der Anspruch auf Freizeit erworben werden soll, noch besteht 3159⁸¹

Urteilsberatung
§ 193 GVG. verbietet die Anwesenheit auch des Urundsbeamten der Geschäftsstelle bei der U., sofern er nicht zu seiner juristischen Ausbildung bei demselben Gericht beschäftigt ist. Das Urteil ist in der Regel als auf derartiger Verletzung des § 193 beruhend anzusehen, weil die Möglichkeit besteht, daß einzelne Richter durch die Anwesenheit des Dritten beeinflusst wurden 2794²⁷

Urteilsberichtigung (§§ 319, 320 ZPO.)
vgl. auch bzgl. § 321 ZPO. unter Ergänzungsurteil
Nachträgliche Abänderung des Zuschlagsbeschlusses durch den Versteigerungsgüter, abgesehen von Berichtigungen offenkundiger Unrichtigkeiten i. S. von § 319, nicht möglich. Ergänzungsbeschuß zum Zuschlagsbeschuß daher auch bei formeller Rechtskraft ohne Wirkung 3319¹²
Urteil mit Vollstreckbarkeitsklärung gegen Sicherheit kann nicht dahin berichtigt werden, daß das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist (§ 319) 3862²

Urteilsgründe des Strafurteils
Feststellungen in den U. dürfen nicht auf Vorhaltungen gestützt werden, die dem Angekl. aus den Akten gemacht worden sind, sondern nur auf seine eigenen, dazu abgegebenen Erklärungen 3404¹³
Werden die U. gem. § 275 I StPD. vollständig in das Protokoll aufgenommen, so muß das Protokoll einschließlich der Urteilsgründe von dem Vorsitzenden u. dem Urundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden; sind dagegen die U. nur äußerlich dem Protokoll angefügt worden, so muß das Protokoll für sich allein von dem Vorsitzenden u. dem Urundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Vorsitzenden lediglich unter den U. genügt in diesem Falle nicht 3416²⁹

Urteilsverkündung
§ 268 II StPD. Aussetzung der U. nicht schon dann gegeben, wenn die Zeit zwischen den Schlußvorträgen u. der U. außer mit der Beratung auch mit Pausen ausgefüllt war, die im wesentlichen zur Vorbereitung der Beratung dienten 3326¹⁹

Zu §§ 229 u. 268 StPD. 3405⁷
Geht das Gericht auf einen während der U. gestellten Beweis antrag ein, wozu es nicht verpflichtet ist, so muß es den Antrag ordnungsmäßig bescheiden. Behandlung des Beweis antrags als Verschleppungsantrag, weil er nur wegen der Höhe des verurteilten Strafmaßes gestellt wird 3417³⁹

Im Fall der notwendigen Verteidigung stellt die Abwesenheit des Verteidigers während der u. absoluten Revisionsgrund dar 3858^a

Veräußerungsverbot

auf Grund von § 77 NVerfOrg.

Verbrauch der Straflage

vgl. ne bis in idem

Verrein

§§ 11, 19 RWG. Sportspeer als Waffe 3002³⁶

§ 1 TarWD. Art. 124, 159 NVerf. Zur Frage der gemollten Tarifunfähigkeit, Tarifunfähigkeit kann durch die Willkür der Verbände im Wege der Satzungsänderung nicht herbeigeführt werden, ohne daß der Zweck auch im übrigen satzungsmäßig u. tatsächlich geändert wird 3141⁴⁸

Haftung des nichtrechtsfähigen V. für Verletzung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 BGB. Eine auf Rechtsirrtum beruhende Rechtsverletzung kann entschuldbar sein 3473³

Wesen des nicht rechtsfähigen V. Hauptverband u. Ortsgruppe 3498¹

Die Bestimmung einer V. sähung, wonach sich die streitenden V. mitglieder für Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsverkehr miteinander einem Schiedsgericht unterwerfen, begründet nicht die Einrede des Schiedsvertrags 3490⁴

§§ 1155, 54 BGB. Nicht rechtsfähiger V. kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Eintragung einer Hypothek auf den Namen des V. ist rechtsunwirksam u. kann auch nicht in solche der Mitglieder umgedeutet werden. Grundbuchberichtigungsanspruch ist gegeben 3771³²

§ 65 BGB. Deutsch-poln. Abkommen über Oberschlesien. Der Zusatz „eingetragener V.“ muß in deutscher Sprache gefaßt sein 3777³

Vereinigte Staaten von Nordamerika

Aktie u. Aktionär im Recht der V. St. mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Schrifttum 3717

Vergleich

§ 224 ZPO. Auch der vor Gericht geschlossene V. bleibt reine Parteihandlung, deren Bestand, Aufhebung oder Abänderung in jeder Richtung der Parteidisposition unterliegt 2801⁵

Auch in Ehesachen ist V. möglich 3000³³
Vollstreckbarkeit eines über die Höhe der Friedensmiete vor dem MGÄ. abgeschlossenen V. Vollstreckungsgegenklage nach anderweiter Festsetzung der Friedensmiete 3249¹⁸

Sprengungen in Steinbruch. Auslegung eines V. Haftung v. Angestellte 3328¹

§ 18 PrSchiedsmannsd. RäumungsV. vor dem Schiedsmann, bei dem der Ehemann als Mieter seine Ehefrau mit vertreten hat, ist ungültig 3260⁶

Das Verfahren nach § 118a ZPO. 3287
Dem Armenanwalt steht nur die halbe Prozeßgebühr zu, wenn die Parteien, bevor er einen Schriftsatz einreicht, dem Gericht mitteilen, daß sie sich vergleichen haben u. das Gericht diese Mitteilung den Anwälten weitergibt 3354⁵²

Die Beordnung des Armenanwalts u. die Erteilung des Armenrechts ist nur für den Umfang des Klagenanpruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden V. insoweit nicht 3562⁶

Wird in Rechtsstreit vor dem ArbG. die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht u. dann vor diesem ein V. dahin abgeschlossen, daß der Kl. die Klage unter Vorbehalt

deren Erhebung vor dem zuständigen ArbG. zurücknimmt und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist eine Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben 3570¹

Vergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 RWGed.)

ist auch bei Abschluß eines auflösend bedingten Vergleichs verdient 2809²⁴
V. in Ehescheidungsachen 2994²³ 3000³³
Voraussetzung der V. bildet entsprechende Tätigkeit des RA. gegenüber der Gegenpartei. Beratung der eigenen Partei genügt nicht 3336¹⁸

Keine V., wenn zwar die Mitwirkung, nicht aber der Abschluß des Vergleichs in die Instanz fällt, für die der RA. als Armenanwalt beigeordnet war 3343²⁸

Vergleichsverfahren, gerichtliches

vgl. auch Konkurs

VerglD. Schrifttum 2768 2769

Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Schrifttum 2768

Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurs oder des g. V. v. 25. März 1930. Schriftt. 2769 3541
Eigentumsvorbehalt im V. 2759

V. über die DSG. u. über vorher eintragene Sicherungshypotheken auf den Grundstücken der Gesellschafter 2796²

§§ 3, 70 WD. beziehen sich nur auf den Fall der Befriedigung eines Gläubigers aus der Durchführung der eigentlichen Zwangsvollstreckung, nicht auch auf die Zahlung des Schuldbetrags zur Abwendung einer bevorstehenden Pfandversteigerung 2813³⁰

§ 4 WD. Stehen bei Sutzessvollstreckung noch eine oder mehrere Raten u. ein Teil des Kaufpreises aus, so nimmt der Verkäufer auch mit der Kaufpreisforderung für die bereits gelieferten Waren an dem V. nicht teil 2782¹⁰

§§ 4, 28 WD. Ist der Warengläubiger, der unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, am V. des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des V. das vorbehaltene Eigentum an einem Teil der Ware erloschen ist? 3704

§ 7 WD. Hat der Schuldner die verfügbaren Vermögenswerte zur Sicherung der Durchführung des abgeschlossenen Vergleichs einem Treuhänder übergeben, so wird durch Verzug des Treuhänders in der Auszahlung der Vergleichsraten der dem Schuldner im Vergleich gewährte Schuldverlaß nicht hinfällig 3364⁶

§§ 13, 49, 69 WD. Nach Aufhebung des V. sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses nicht mehr zur Alteneinsicht berechtigt, selbst wenn sie die Überwachung der Einhaltung des Zwangsvergleichs übernommen haben 3366¹¹

§ 33 II WD. 2813³¹

§ 35 WD. Berechtigtes Interesse an als halbtägiger Erlangung eines Wechselurteils 3562⁴

§ 70 WD. Das an dem zur Abwendung des Arrestvollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pfandrecht wird durch Eröffnung des g. V. nicht berührt 2807¹⁸

§ 73 WD. Ein vor dem V. erwirkter Vollstreckungstitel wird durch die Eintragung der Forderung in die Vergleichstabelle nicht aufgehoben, bleibt vielmehr in seinem alten Umfang bestehen 3008³

Wertberechnung für die Gebühr im V. (§ 99 WD.) 3569⁴

Die Beordnung eines RA. im V. begründet für ihn Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung seiner Geb. u. Auslagen 3366¹³

Verhandlungsgebühr

§ 17 RWGed. Anfall der weiteren V. 2808²¹

Der RA., der sich im Verhandlungstermin vor dem AG. durch Referendar vertreten läßt, kann trotzdem Erstattung der vollen V. fordern 2818⁷

Die Gebühr des § 23 Ziff. 5 RWGed. entsteht auch durch nichtstreitige Verhandlung über eine Vertagung u. ist erstattungsfähig, sofern nicht die erwachsene V. u. die Vertagungsgebühr denselben Streitgegenstand betrifft 3491¹¹

Ist nach einseitigem Vertagungsantrag der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt u. in neuem Termin Kostenurteil erlassen, so ist nur eine V. zu erstatten 3368¹⁸

Im Fall des § 618 II ZPO. entsteht für den RA. weder eine $\frac{3}{10}$ noch eine $\frac{3}{20}$ V. 3369¹⁸

Verjährung

Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs als Grund der V. unterbrechung. Schrifttum 3470

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragschluß, der auf mangelhafte Lieferung einer Kaufsache gegründet ist, unterliegt der V. des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs 3472²

Verschiedener Beginn der V. frist für den Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag u. den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Durch Pfändung des Gläubigers gegen den Schuldner auf Grund eines Arrestbefehls wird die V. des Arrestanspruchs unterbrochen, jedoch dauert die Unterbrechung nicht solange fort, als die Vollstreckungshandlung bestehen bleibt 2778⁴

Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen u. deren V. 3075

Unterbrechung der V. durch Zahlungsbegehren, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird. Die V. wird unterbrochen, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls der Konkursöffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

Es wird daran festgehalten, daß die kurze V. frist auf solche Ansprüche keine Anwendung finde, die aus einer zu Wettbewerbszwecken begangenen unerlaubten Handlung hergeleitet werden, der Kl. sich aber nicht auf den Schutz des UNWG. berufen hat 2926⁴

§ 82 BGB. Zum Beginn der V. eines Ersatzanspruchs gegen RA. u. Notar. Einrede der Arglist gegen den V. einwand 3329⁵

§ 67 ArbGG. Die V. einrede kann auch nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgebracht werden 3155⁷³
Zulässigkeit der Abführung der V. frist in der Vollmachtsurkunde für den RA. 2997³⁰

Die V. wird durch jede richterliche Handlung unterbrochen, die bestimmt u. geeignet ist, die Erledigung der Strafsache zu fördern u. die damit der Verfolgung der zur Untersuchung stehenden Straftat dient. Dazu gehört auch Sichtvermerk des Strafammervorsitzenden in den Akten, der die Bedeutung hat, festzustellen, daß er die nach § 346 I StPO. erforderliche richterliche Prüfung hinsichtlich der Vornahme der Formlichkeiten der Rev. vorgenommen hat 2964³³

Das RevG. hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob Verfahrenshindernis, wie z. B. Amnestie oder V., vorliegt 3421³⁷

Wird gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gegen Strafbefehl Wieder- einsetzung gewährt, so tritt mit der Rechtskraft des Strafbefehls im Fortgang der B. ein Stillstand ein 3426¹

Richterliche Verfügung, wonach der Verteidiger auf Anfrage des Angekl. hin Nachricht vom Stand des Verfahrens erhalten soll, unterbricht die B. nicht. § 357 StP.D. nicht anwendbar, wenn bzgl. zweier Angekl. B. eingetreten ist, in dessen nur einer von ihnen das Urteil mit der Rev. angefochten hat 3434⁵

Verkäuferin
Vertragsklausel, durch die die uneingeschränkte Haftung einer B. festgelegt wird, ist nichtig 3450¹

Verkehrsgebühr (§ 44 RAGebD.)
Nach Zurückverweisung darf die B. nicht erneut in Ansatz gebracht werden 3350⁴⁵

Verbände, die nebenamtlich einen RA. als Syndikus beschäftigen, können keine B. verlangen 3491¹⁰

Verkehrrecht
vgl. auch Kraftfahrzeug
Zur Auslegung des § 6 V Münch. Strafb. v. 23. Aug. 1927. „Das Einbiegen in Hauptverkehrsstraßen u. das Einbiegen nach rechts darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen“ 2879⁶

§ 366 Ziff. 10 StGB., § 101 VerL. StraßD. Pflicht des Kraftfahrzeugführers zur Mächtigkeit 2882³

§ 39 Thür. VerL. u. WegeD. über das Parken der Kraftwagen 2884⁷

Verlag Rothschild
Staat u. Menschheit — Ideengeschichte des V. R. zu seinem 25jährigen Bestehen. Schrifttum 3079

Verlesen von Schriftstücken
vgl. unter Beweisaufnahme

Vermögenssteuer
§ 2 Nr. 2c VermStG. Vereinigung von Zechenbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Benzolfabrik für gemeinsame Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das V. recht einer DSG. gleichzustellen 3810¹⁸

Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)
Sprengungen in Steinbruch. Auslegung eines Vergleichs. Haftung für Angestellte 3328¹

Zur Verpflichtung des Geschäftsherrn zur allgemeinen Beaufsichtigung u. Überwachung der Angestellten bei längerer Dauer der Anstellung 2927⁵

Überwachungspflicht des Hauseigentümers wegen Erfüllung der Streupflicht 3213⁵

Verdammnisurteil
Wird entgegen einem Antrag auf B. eine Verurteilung ausgesprochen, so geht die Partei, die das B. beantragt hat, des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde nach § 336 I ZP.D. verlustig, wenn sie in dem neuen Termin, in dem der Gegner ordnungsmäßig vertreten ist, Verurteilung beantragt 2807¹⁹

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des klagenden Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskläger B. ergangen ist u. die Rechtskraft beschritten hat? — Können die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? 2760

Befugnis zur Erhebung einer Leistungsklage wegen desselben Anspruchs besteht für Gläubiger, der bereits Vollstreckungstitel besitzt, nur dann, wenn ein die Erwirkung eines Urteils neben dem vorhandenen Titel begründendes Rechtschutzinteresse besteht. Folge der Versäumnis des im Berufungsverfahren nicht vertretenen Beklagten 2806¹⁶

In Ehefachen darf wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Verhandlung u. Entscheidung nicht über die Klage durch kontradiktorisches u. daneben über die Widerklage durch B. entschieden werden 2995²⁸

Schiedsgericht kann kein B. erlassen 3364⁷

Fall der Versäumnis liegt nicht vor, wenn der Rechtsanwalt zu den Akten gemeldet ist u. noch in angemessener Zeit nach der festgesetzten Terminsstunde im Verhandlungszimmer erscheint 3366¹⁰

Versicherungsrecht, öffentliches
Vgl. auch unter Arbeitsloser, Knappschaft, Krankenkasse, Unfallfürsorgegesetz
Die Sozialversicherung. 3.—5. Band. Schrifttum 3613

Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung 3041, der Invalidenversicherung 3053, der Angestelltenversicherung 3057

Leitfaden der Sozialversicherung. Schrifttum 3081

RA.D. mit Anmerkungen. Band 3: Unfallversicherung. Schrifttum 3081

RA.D. mit allen Ausführungsvorschriften. Schrifttum 3082

Angestelltenversicherungsgesetz mit Ausführungsbestimmungen. Schrifttum 3082 3083

RA.D. Handkommentar. Schrifttum 3612

RA.D. Unfallversicherung. Handkommentar 3612

RA.D. Krankenversicherung. Handkommentar 3613

Die Strafbestimmungen des 5. u. 6. Buchs der RA.D. 3577

Das Reichsversicherungsamt u. die „soziale“ Rechtsprechung 3583

Die sozialrechtlichen Vorschriften der RA.D. v. 1. Dez. 1930 3843

Auf die Beamten der Versicherungs-träger finden, auch soweit ihnen die Rechte u. Pflichten der Gemeinde-beamten verliehen worden sind, ausschließlich die Bestimmungen der RPers-AbbV.D., nicht die landesgesetzlichen Abbauvorschriften Anwendung 3642²

Der Arbeitgeber hat kraft Gesetzes die Verpflichtung, für das Neben der Marken zur Invalidenversicherung besorgt zu sein. Eine vertragliche Verpflichtung kann sich aus besonderen Umständen ergeben; sie bewirkt Schadenersatzpflicht aus schuldhafter Vertragsverletzung 3658²

Die Einlegung eines Rechtsmittels lediglich zu dem Zweck, einen im ersten Rechtszug nicht geltend gemachten Anspruch durchzusetzen, ist unzulässig 2820²

Wird bei der Feststellung von Leistungen der Invalidenversicherung streitig, ob die vom Arbeitsamt auf Grund des § 129 ArbBermG. entrichteten Beiträge zur Invalidenversicherung des Arbeitslosen gültig sind, so ist darüber in dem Spruchverfahren der RA.D. mit zu entscheiden 3170¹²

Der Anspruch des Versicherten auf Krankenhilfe wird durch die Vertragsstraf-linien des Reichsausschusses für Ärzte u. Krankenkassen grundsätzlich nicht berührt. Insbesondere ist bei der Entscheidung über diesen Anspruch das von dem Vertrauensarzt der Kasse erstattete Gutachten über die Arbeitsfähigkeit des Versicherten schlechthin maßgebend 3663⁶

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in § 182 Nr. 2 RA.D. gilt auch für die Gewährung des Versorgungskrankengelds nach § 12 ArbBermG. 3168²

Scheidet Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Haupt-

unterstützung mehr bezieht, u. erkrankt er binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden während der Fortdauer der Arbeitslosigkeit, so richtet sich sein Anspruch auf Krankengeld nach § 214 RA.D.; § 120 ArbBermG. findet keine Anwendung 3170¹¹

§ 317 RA.D. Arbeitgeber einer offenen Handelsgesellschaft. Arbeitgeber der im Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft beschäftigten Personen sind die Gesellschafter, u. zwar auch für die Zeit vom Geschäftsbeginn der Gesellschaft bis zu deren Eintragung ins Handelsregister 3661¹

§§ 398, 400, 532 RA.D. Die Verletzung der Verpflichtung zum dauernden Aus- hang der Anordnung des Versicherungsamts ist auch dann nach Erlass eines Strafbefehls wiederholt strafbar, wenn der Täter einen Willensentwurf dahin gefaßt hatte, den Aushang dauernd zu unterlassen 3653¹⁵

Einem unständig Beschäftigten, der wegen unzureichender Beitragsleistung nach § 452 II RA.D. kein Krankengeld bean-spruchen kann, steht dieses im Falle einer durch einen Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit auch nicht nach den §§ 557a, 559 h RA.D. zu 3662²

§§ 517, 519, 397 RA.D. Der Arbeitgeber hat einen Beschäftigten, der ihm inner-halb der Meldefrist die Zugehörigkeits-bescheinigung der Ersatzkasse vorlegt, der Krankenkasse auch dann nicht zu melden, wenn der Beschäftigte die Er-satzkassenmitgliedschaft nach dem Ar-beitsantritt erworben hat. Falls der Beschäftigte nach Arbeitsantritt erworben hat, hat die Krankenkasse einen Anspruch auf die Beiträge für die Zeit vom Arbeitsantritt bis zum Erwerb der Ersatzkassenmitgliedschaft, weil inzwi-schen die Krankenkasse das Wagnis ge-tragen hat 3662³

Zur Auslegung des § 533 RA.D. 3108⁸

§ 545 a RA.D. Durch Spielerei auf dem Wege von u. nach der Arbeitsstätte wird regelmäßig der Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst 3168³

§ 545 a RA.D. Ob der Besuch eines Wirtschaftes auf dem Wege von der Arbeitsstätte den Zusammenhang des Weges mit der Beschäftigung im Be-trieb unterbricht, ist nach Lage des Einzelfalles nach der natürlichen An-schauung des Lebens zu entscheiden 3168⁴

§ 547 RA.D. Staublungerkrankung durch Tätigkeit in Steingutbetrieben keine Berufskrankheit 3168⁵

§ 559 I RA.D. 3662⁴

§ 616 RA.D. Im Abfindungsverfahren ist der Einwand, daß die Unfallrente zu gering bemessen sei, unbeachtlich 3168⁶

§ 660 RA.D. Zuständigkeit der Schieds-stelle bei Streit, ob der in das Be-triebverzeichnis Eingetragene Unter-nehmer ist 3169⁷

§ 693 RA.D. Ründigung durch Sektions-vorstand 3663⁵

Bezieht sich der Ausschluß von Haft-pflichtansprüchen aus Schadensfällen von Angehörigen auch auf Ansprüche der Berufsgenossenschaften aus § 903 RA.D.? 3651³

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, nicht der Arbeitsgerichte, für Rückgriff-klagen der Berufsgenossenschaften nach § 903 RA.D. 3107⁵

Strafverfügungen gegen juristische Per-sonen auf dem Gebiet des Ordnungs- strafrechts der RA.D. sind unzulässig. Die in den §§ 912, 1222 RA.D. dem Unternehmer „gleichstehend“ bezeich-

neten Vertreter treten an die Stelle des Unternehmers, nicht neben ihn § 1431¹

§ 913 RVO. „Betriebsleiter“ ist nur, wer mitbestimmenden Einfluß auf die obere Geschäftsleitung hat, das Unternehmen auch nach außen mitzuvertreten hat u. den Inhabern wirtschaftlich u. gesellschaftlich gleichsteht. Form der Bestellung u. Aufgaben des Betriebsleiters § 3094⁵

Praktikanten, die zur Vorbereitung ihrer Ausbildung an einer Technischen Hochschule zunächst gegen Entgelt in Fabrik oder anderem Gewerbebetrieb beschäftigt werden, gehören nicht zu den Personen, die an sich versicherungspflichtig, aber gemäß § 1238 RVO. befreit sind, ihre Befreiung von der Invalidenversicherung zu beantragen, sondern zu den Personen, die gemäß § 1235 Nr. 3 RVO. gesetzlich von der Invalidenversicherung frei sind § 3663⁷

§ 1242a RVO. Nachentrichtung von Beiträgen § 3663⁸

Selbstversicherter, der infolge Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Selbstversicherung ausgeschieden ist, hat nach Beendigung der versicherungspflichtigen Arbeit das Recht, die Versicherung nach § 1244 RVO. auch dann freiwillig fortzusetzen, wenn er auf Grund der Versicherungspflicht weniger als 60 Beiträge entrichtet hat; für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft gilt in diesem Falle § 1280 I RVO. § 3663⁹

Soweit nach den Vorschriften der RVO. die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge berücksichtigt werden dürfen, werden die Beitragsmonate der Angestelltenversicherung nicht zu je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung gerechnet, es sind vielmehr die vollen Kalenderwochen zu berücksichtigen, die in eine Zeit fallen, die durch Beiträge der Angestelltenversicherung gedeckt ist. — Die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge dürfen für die Dreiviertelbedeckung gem. § 1280 II RVO. auch insoweit angerechnet werden, als sie mit den zur Invalidenversicherung geleisteten Beiträgen zeitlich zusammenfallen § 3663¹⁰

§ 1311 RVO. Das Ruhen der Leistungen der Pensionsversicherung u. Invalidenversicherung tritt nicht erst mit der Zustellung des Bescheides ein, sondern mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung. Die Rechtskraft eines die Rente festsetzenden früheren Bescheides hindert den Versicherungsträger nicht, in neuem Bescheid festzustellen, daß schon vor Erlass des Rentenfeststellungsbescheides die Voraussetzung des Ruhens vorgelegen haben u. deshalb Ruhen einzutreten hat § 3663¹¹

Ist die Reichsknappschaft als Sonderanstalt der Invalidenversicherung Trägerin der Invalidenversicherung eines der knappschaftlichen Pensionsversicherung angehörenden Versicherten, so kann sie nach § 1324 RVO. mit zu Unrecht von ihr gezahlten Rentenbeiträgen aus der Pensionsversicherung gegen den Anspruch des Versicherten auf Invalidenrente aufrechnen § 3663¹²

§ 1432 RVO. Die buchmäßige Gutschreibung des Lohns stellt keine Lohnzahlung dar § 3005⁴⁰

Auch die Zahlung von Teillöhnen an den Lohnzahlungstagen unter Abzug der Invalidenversicherungsbeiträge verpflichtet den Arbeitgeber zur Verrechnung der Beiträge für die Versiche-

rung. Die Zahlung solcher Teillöhne stellt keine Abschlagszahlung i. S. des § 1434 RVO. dar § 3652¹⁴

Wenn Beitragsmarken entgegen § 1410 RVO. in einer zu niedrigen Lohnklasse entrichtet waren u. nachträglich berücksichtigt werden, so entsteht der Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Nachzahlung des Unterschiedsbetrags nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1256, 1253 RVO. § 3664¹³

§§ 1492, 1494, 533, 534 RVO. Zwischen den Vergehen gegen diese Bestimmungen besteht keine Tateinheit § 3653¹⁵

Zur Auslegung der Begriffe „hilfsbedürftig“ und „unterstützt“ i. S. von § 1531 RVO. § 3170¹⁴

§ 1542 RVO. Auch unpfändbare Ansprüche des verletzten Versicherten gehen auf die Berufsgenossenschaft über § 3638²⁰

§ 1585 II RVO. Feststellung der Dauerrente nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall § 3167¹

§ 1697 RVO., § 23 VVO. Beitritt des Nebenintervenienten. Der Beitritt gilt nicht nur für die Instanz, zu der er erfolgt ist, sondern auch für die höheren Instanzen. Deshalb müssen dem Nebenintervenienten auch in der höheren Instanz die Schriftsätze der Parteien u. Gutachten bekanntgegeben u. das Urteil zugestellt werden § 3875³

Wesentlicher Verfahrensmangel i. S. von § 1697 Nr. 2 RVO. liegt vor, wenn das Oberversicherungsamt auf Grund eines mündlich erstatteten Gutachtens entscheidet, dieses Gutachten aber in schriftlicher Fassung erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu den Akten gegeben wird § 2820¹

§ 1700 Nr. 7 RVO. Ist in Unfallsache das Vorliegen eines Betriebsunfalls, die Verschütteneneigenschaft, der Befund u. der ursächliche Zusammenhang der Beschwerden mit dem Unfall unbestritten u. hat der Versicherungsträger die Entschädigung lediglich deshalb abgelehnt, weil die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch die Unfallsfolgen in wirtschaftlich meßbarem Grade nicht beeinträchtigt sei, so ist der Rekurs gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts, durch die dem Verletzten gemäß § 1585 I 3 RVO. vorläufige Rente zuerkannt wird, unzulässig, weil nicht der Grund, sondern nur der Grad des Anspruchs streitig ist § 3664¹⁴

§ 1 I AngVersG. Versicherungspflicht der Schlafwagenbeschaffner § 2885¹

§ 1 I Nr. 4 AngVersG. Versicherungspflicht von Ladenfleischergefellern. Ladenfleischergefellern, die in den Verkaufsräumen überwiegend mit dem Ausführen, Zerhacken u. Zerlegen des Fleisches für die Kundschaft beschäftigt sind, in Ausnahmefällen auch selbst mit dem Kunden verhandeln u. den Preis des Fleisches berechnen u. angeben, unterliegen als Gewerbegehilfen der Invalidenversicherung § 3667²⁷

§ 1 III 3 AngVersG. Hat Angestellter beim Eintritt in eine nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr vollendet, so genießt er dennoch den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes, wenn er zur Zeit des Eintritts nach dem 4. Buch der RVO. versichert war § 3017⁹

§ 18 AngVersG. Ausscheiden einer Lehrerin aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch auf Ruhegeld § 3170⁸

§ 69 Nr. 2 ArbVermG. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung gemäß § 172 Nr. 1 RVO. § 3667²⁸

§ 336 AngVersG. Verschulden bei Konkursverwalter § 372¹

Versicherungsrecht, privates

Vgl. auch Aufwertung von Versicherungsansprüchen im Aufwertungsregister

Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Aufsuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt ist? § 3597 § 3655¹

Rechtslage der Versicherten bei Verschmelzung u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung § 3597

Saftung des Aufsichtsrats einer in Konkurs geratenen Versicherungsgesellschaft. Umfang der Klageberechtigung des Konkursverwalters § 2799³

Auslegung von Versicherungsbedingungen: Offenbare Abweichung der den Versicherungsschaden schätzenden Sachverständigenkommission von der wirklichen Sachlage. Die Höhe der Entschädigung wird beeinflusst durch dauernde Entwertung im Hinblick auf eine dahingehende Abrede in den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Umstand, daß der Versicherungsnehmer ein Drittel des Entschädigungsbetrags verliert, wenn er den Wiederaufbau „aus anderen Gründen“ oder überhaupt nicht vornehmen will, verpflichtet den Versicherer zu dieser Kürzung für den Fall nicht, daß der Wiederaufbau an der alten Stelle polizeilich unterlagert ist u. wegen dieses Umstandes der Versicherungsnehmer nicht wieder aufbauen will § 3088²

Die neuen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen § 3591. Kommentar § 3610

Krankheit als Versicherungsrisiko § 3598 Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Agenturverhältnisses § 3600

Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz § 3602

Der Fall Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft u. die Aktienrechtsreform § 3603

Das Privatversicherungsrecht. Schrifttum § 3604

Versicherungslexikon. Schrifttum § 3605

Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. Schrifttum § 3606

Die Entstehung neuer Versicherungszweige. Schrifttum § 3609

Der Brandbegriff u. die unechten Brandschäden in der deutschen Feuerversicherung. Schrifttum § 3611

Reichsverband der Privatversicherung. Jahresbericht 1929. Schrifttum § 3611

Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung. Österr. Schrifttum § 3614

Die Oderpolice. Schrifttum § 3728

Der Kautionsversicherer kann Fortzahlung der Prämie über den Endpunkt des Versicherungsvertrags hinaus bis zur Befreiung aus seiner Bürgschaft verlangen § 3642¹

Begriff des Totalverlustes: Nehrung oder Kondemnation? § 3644⁴

Bruchrisiko, deklariert auf eine nach Beginn der Landvorreise erst in Kraft getretene, an eine frühere anschließende laufende Versicherung § 3645⁶

Versicherungsgesellschaft, deren Versicherungsnehmer (Kapfripflicht) rechtskräftig verurteilt worden ist, Schadensersatz zu

leisten, kann ihm oder seinen Gläubigern die Ersatzleistung nicht mit der Begründung verweigern, der Schadensersatzprozeß sei unzutreffend entschieden worden, wenn sie alle Möglichkeit der Mitwirkung im Prozeß hatte 3647⁷

Auslegung der Verwandtenklausel in den Haftpflichtversicherungsverträgen. Bezieht sich der Ausschluß von Haftpflichtansprüchen aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers auch auf Ansprüche der Berufsgenossenschaften aus § 903 RStD.? 3651¹³

§ 57 RStG. Verhältnis von Ziff. 2 Abs. 1 zu Ziff. 2 Abs. 2. Bezüge, die ein pensionierter Beamter bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg bezieht, sind „Dienstentkommen“ i. S. v. Abs. 1 daselbst, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die zur Zahlung des Dienstentkommens verwendeten Beträge herrühren 3637¹⁹

§ 6 RStG. Versorgungsansprüche der Angestellten der Viktoria Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die Verjährung der Frist zur Vorlegung des für die Geltendmachung der Versorgungsansprüche bestimmungsgemäß erforderlichen amtärztlichen Attestes bewirkt angesichts der Inflationsverhältnisse u. der unklaren Rechtslage keinen Rechtsverlust 3655¹

§§ 6, 33 RStG. Der Eintritt der Befreiung des Versicherers von seiner Verpflichtung wegen der verspäteten Anzeige des Versicherungsfalles seitens des Versicherten ist unabhängig davon, ob durch die Verzögerung dem Versicherer ein Schaden entstanden ist. Arglistinrede gegen die Geltendmachung der Verzögerung 3617²

§ 8 RStG. Fortdauer eines Versicherungsvertrags trotz rechtzeitiger Kündigung des Versicherten. Optionsrecht des Versicherers 3649¹⁰

§§ 16 II, 18 RStG. Der Antragsteller einer W. hat seiner Anzeigepflicht so lange zu genügen, bis ihm die Annahme seines Versicherungsantrags mitgeteilt worden ist 3654¹

§§ 16 III, 17 II, 44 RStG. Die Nichtmitteilung der dem Versicherungsagenten bekannten Verhältnisse des Versicherungsnehmers kann diesem von dem Versicherer nicht entgegengehalten werden. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Agenten dem Versicherer gemachten Mitteilungen zu kontrollieren 3618³

§§ 16, 17, 20 RStG. Als erheblicher Umstand, dessen Nichtanzeige oder Falschanzeige den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ist nur gefahrerheblicher Umstand anzusehen. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts wegen unrichtiger Anzeige eines gefahrerheblichen Umstands beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer zuverlässige Anhaltspunkte dafür hat, daß der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand gekannt hatte 3619⁴

§§ 35, 38 RStG. Wird während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags bei dem gleichen Versicherer ein Antrag auf Abschluß eines neuen umfassenderen Versicherungsvertrags gestellt, wogegen die alte Police erlöschen soll, so hört der Versicherungsschutz aus dem alten Vertrag nicht schon mit dem Abschluß des neuen Vertrags, sondern erst mit dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes aus ihm auf 3648⁹

§ 50 RStG. Das im Versicherungsvertrag einer Transport-, Lager- u. Aufbewahrungsversicherung bestimmte Maximum

umfängt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch die Vergütungskosten 3621⁵
§ 56 RStG. Bedeutung des Ausschusses der Vorschriften über die Unterversicherung bei einem Versicherungsvertrag 3623⁶

§ 61 RStG. Wenn die Lebenserfahrung zwingend dafür spricht, daß ein Schandfeuer von den Versicherten selbst angelegt ist, hat der Versicherer nicht zu beweisen, daß es keine — konkret nicht vorgestellten — Möglichkeiten einer anderen Entstehungsurache gibt 3624⁷

§ 64 RStG. Hat der Versicherer den Schaden durch eine gemeinsame Kommission schätzen lassen, so wird die Klage auf bestimmte Summe nicht durch das Ausbleiben der Schätzung ausgeschlossen 3651¹²

§ 64 RStG. Versicherungsanspruch. Nach Scheitern des Sachverständigenverfahrens ist der ordentliche Richter in der Schätzung des Schadens völlig frei 3639²²

§§ 69, 70 II, 72, 192 RStG. Die Kündigung des Erwerbers nach § 70 RStG. ist bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt nur gültig, wenn die Genehmigung der Hypothekengläubiger rechtzeitig nachgewiesen wird 3654²

§§ 69, 70 RStG. Auslegung von Versicherungsbedingungen einer öffentlichen Versicherungsanstalt, die sich mit dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Eigentum der versicherten Gebäude befassen 3625⁸

§§ 69, 70, 71 RStG. Verjährung der Veräußerungsanzeige wegen Rechtsunkennntnis. Die Anzeigepflicht besteht auch bei Veräußerung der versicherten Sache in Form eines einem Gütsüberlassungsvertrag ähnlichen Vertrags 3626⁹

§§ 83, 101, 102, 106 RStG. Der Versicherer ist zur Auszahlung einer vom versicherten Grundeigentümer abgetretenen Eigentümergrundschuld dem Besoniar gegenüber auch dann verpflichtet, wenn die Valutierung durch ihn erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt 3627¹⁰

§ 152 RStG. Vorsätzliche Herbeiführung des Haftpflichtfalls, die den Versicherer befreit, liegt vor, wenn der Lagerhalter selbst im guten Glauben an die Legitimation des Empfängers die Ware ohne Vorlegung des Lagerscheins aushändigt u. dabei das Bewußtsein hatte, daß der wirklich Berechtigte geschädigt werden könnte 3627¹¹

§§ 165, 172 RStG. Das Recht des Versicherungsnehmers, bei einem Lebensversicherungsvertrag die Bezugsberechtigung eines Dritten zu widerrufen, unterliegt der Pfändung. In der Pfändung selbst ist Widerruf der Bezugsberechtigung nicht enthalten. Unterläßt der Pfändungspfandgläubiger den Widerruf, so erwirbt der Bezugsberechtigte mit dem Tod des Versicherungsnehmers das Bezugsrecht unbeschwert von dem Pfandrecht 3628¹²

Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 3587
Überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz 3687

§§ 1, 108 VerStG. Feuerbestattungsvereine, die den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder Beihilfen zu den Kosten der Einäscherung gewähren, unterliegen allein deshalb noch nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 3654³

§§ 30, 31 Ziff. 2, 40 VerStG. Die Änderung der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist nur vom Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden 3640¹
Zum Begriff der Rückversicherung u. der Retrozession. § 69 II VerStG. findet nicht Anwendung auf Rückversicherung oder Retrozession, auch wenn diese Lebensversicherung betrifft 3630¹³
Der Rückversicherte, der nach Maßgabe des Rückversicherungsvertrags gegen die von ihm als Erstversicherer übernommene Gefahr gedeckt ist, soll darüber hinaus aus dieser Versicherung keinen besonderen Gewinn erzielen 3631¹⁴

Kraftwagenversicherung
Die Kraftwagenversicherung. Schrifttum 3610

§§ 63, 150 RStG. Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen einen Strafbefehl Einspruch einzulegen; auch durch das Versprechen einer Entschädigung an den Verletzten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3650¹¹

§ 1 RStG. Der versicherte Autobesitzer hat die Anweisungen des Versicherers über die Aufbewahrung des schadhaft gewordenen Autos nach dem Versicherungsfall abzuwarten. Unterbleiben solche Anweisungen, so geht nachträgliche Verschlechterung zu Lasten des Versicherers, ebenso wenn der Versicherer seine Zahlungsverpflichtung überhaupt bestritten hat 3615¹

§ 69 RStG. Ist auch auf die Haftpflichtversicherung für einen Kraftwagen anwendbar 3646⁶

Steuerrecht

§ 1 III preuß. Gesetz betr. öffentliche Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910. Die öffentlichen Feuerzofiziate, bei denen die Versicherungsnehmer gleichzeitig die Versicherer sind, sind nach § 1 III GewStW. steuerpflichtig. Ihre Rücklagen an den gemäß § 15 Gef. gebildeten Sicherheitsfonds sind nur insoweit bei der Ertragsberechnung abzugsfähig, als sie tatsächlich für die Leistungen aus Versicherungen erforderlich sind. Ihre gemäß § 20 gemachten Aufwendungen zur Förderung der Feuericherheit sind als Werbungskosten abzugsfähig 3668¹

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kann Kasse i. S. des § 9 I Nr. 10 KörpersStG. darstellen, außer wenn er die Lebensversicherung ohne Begrenzung der Versicherungssumme betreibt 3659³

Nach dem preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ist die gegen eine solche Anstalt bestehende Brandschadigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück derart verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung dieses Grundstücks als Bestandteil i. S. v. § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen wäre, ebenso nach der seit dem 1. Jan. 1926 gültigen Satzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel 3660⁴, anders aber nach dem sächs. Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 3660⁵

Versicherungssteuer
§ 5 II VerStG. Die sog. Gebühr für Ausfertigung des Versicherungsscheins u. etwaige Nachträge zu diesem gehört ebenso wie das Eintrittsgeld zum Versicherungsentgelt. Soweit nicht die Versicherungssumme Bemessungsgrundlage für die V. ist, unterliegt der V. alles,

was sich der Versicherer für die Leistungen gewähren läßt, die der Erfüllung seiner aus dem Versicherungsvertrag entspringenden Verpflichtungen dienen 3026⁵

§ 5 I Nr. 4, 6 I VerStG. Keine Transportversicherung, sondern einheitliche Versicherung gegen Viehseuche von Gefahren ist 1. die sog. Veredlungs- oder Umlaufschachtversicherung, die sich auf die Gefahren der Beförderung von Rohstoffen an die nacheinander in Tätigkeit tretenden Verarbeitungsstellen u. zurück zum Absender sowie während des Aufenthalts bei den Verarbeitungsstellen erstreckt; 2. die Messeversicherung, die sich auf die Gefahren der Beförderung von Waren zur Messe oder Ausstellung u. des Lagerens derselbst erstreckt 3658¹

§ 5 VerStG. Wenn ein Versicherungsunternehmen von den Versicherten Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsscheine u. für Prämienanzahlung sowie Fortopauschale erhebt, so sind diese Beträge ohne Rücksicht auf Verpflichtigkeit Teile des umsatzsteuerfreien Entgelts für die Versicherungen 3659²

Versorgungsrecht

Vgl. auch Knappschaft, Krankenkasse, NotW.D.

Das RVerföG. u. das VerföG. Schrifttum 2922

Kriegsopfer u. NotW.D. 3074

§ 147 VerföG. nicht anwendbar, wenn die V.behörden zur sachlichen Entscheidung über den V.anpruch nicht berufen sind, insbes. wenn der sachlichen Nachprüfung der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht 2820¹

Leistungen auf Grund einer Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden ist, sind zwar zu Unrecht empfangen, sind aber seit dem 1. Okt. 1927 nicht mehr zurückzahlen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß er den Mangel des Rechtsgrundes kannte 2820²

Die Anerkennung von DV., die in einem V.gebührnisse gewährenden Bescheid enthalten ist, kann nicht widerrufen werden 2821²

Die Feststellungsfrage setzt nicht selbständiges Leiden voraus 2821³

Die Zulagenrente aus Abt. B der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I ist als Einkommen i. S. v. § 45 II RVerföG. anzusehen 2885¹

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in § 182 Nr. 2 RVerföG. gilt auch für die Gewährung des Versorgungsanwartschaftsgelds nach § 12 RVerföG. 3168²

Wenn Offizier der neuen Wehrmacht unter Verzicht auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist aussteigt u. sich vorbehält, daß ihm durch die vorzeitige Entlassung gelbliche Nachteile nicht entstehen dürfen, so ist er pensionsrechtlich so zu behandeln, wie wenn er erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist ausgeschieden wäre 3176¹

Die Schiffsjungenzeit ist als wirkliche Dienstzeit i. S. v. § 19 WehrmW.G. nicht anzusehen 3176²

Unfall auf dem Wege zur militärischen Arbeitsstätte nach einer zur Einnahme des Frühstückes in einer Wirtschaft verwendeten Arbeitspause ist als DV. anzusehen 3176¹

Bei der Waisenrente eines unehelichen Kindes ist der Rekurs auf Grund von Art. 3 I Nr. 5 der NotW.D. des RPräs. v. 26. Juli 1930 nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um die besondere

Voraussetzung des § 41 II Nr. 5 RVerföG. handelt 3372⁴

Auch bei rechtlichen Zweifelsfragen ist Berichtigung nach § 65 II VerföG. unzulässig 3372⁶

Ist im Grundbuch ein Belastungs- u. Veräußerungsverbot für die Dauer von fünf Jahren eingetragen, so kann während dieses Zeitraums eine Auflassungsvormerkung ohne Genehmigung des Hauptverwaltungsamts auch dann nicht eingetragen werden, wenn der Anspruch des Käufers auf Auflassung erst nach Ablauf der fünf Jahre fällig wird 3494³

Versteigerung vgl. auch ZwangsV.

Pfändbarkeit u. V. von Bier im fremden Faß 3496⁷

Verzicht

V. des Meineids, wenn der Schuldner bei Ableistung des Offenbarungseids nach § 807 ZPO. einen Vermögensgegenstand nicht angibt, dessen rechtl. begründete Vermögenszugehörigkeit er irrigerweise annimmt 2788¹⁶

Die Drohung, im Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre, ehrenrührige Tatsache über den Schuldner Dritten mitzuteilen, stellt sich dann als versuchte Nötigung dar, wenn die in Aussicht gestellte Mitteilung lediglich zum Zwecke der Schädigung des Schuldners beabsichtigt war 2788¹⁷

Vertagung

Ist nach einseitigem V.antrag der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt u. in neuem Termin Kostenurteil erlassen, so ist nur eine Verhandlungsgebühr zu erstatten 3368¹⁸

Wird entgegen einem Antrag auf Versäumnisurteil eine V. ausgesprochen, so geht die Partei, die das Versäumnisurteil beantragt hat, des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde nach § 336 I ZPO. verlustig, wenn sie in dem neuen Termin, in dem der Gegner ordnungsmäßig vertreten ist, V. beantragt 2807¹⁹

Langfristige V. der Abnahme des Offenbarungseides ist unzulässig 2817³

Gegen Entscheidung des MG., durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß neuer Termin erst nach bestimmtem Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig, es sei denn, daß die V. bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten 3559¹

§ 265 IV StPO. Beantragt der Angekl. V., um ihm Gelegenheit zur Vorbringung von Belegen für eine Schutzbehauptung zu geben, so kann dieser Antrag zwar deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht die V. für unangemessen hält, nicht aber mit der Begründung, daß das Gegenteil der Schutzbehauptung erwiesen sei 2318³³

Vertagungsgebühr

Die Gebühr des § 23 Ziff. 5 RVGebD. entsteht auch durch nichtstreitige Verhandlung über eine Vertagung u. ist erstattungsfähig, sofern nicht die erwachsende Verhandlungsgebühr u. die V. denselben Streitgegenstand betrifft 3491¹¹

§ 23 Ziff. 5 RVGebD. Der Anspruch auf die V. setzt voraus, daß Verhandlung über die Vertagung stattgefunden hat 3497⁹

Verteidiger

V. bedarf nicht nur zur Zurücknahme, sondern auch zum Verzicht auf Rechtsmittel ausdrücklicher Ermächtigung. In der Ermächtigung zur Zurücknahme

von Rechtsmitteln ist die Ermächtigung zum Verzicht auf Rechtsmittel nicht enthalten. Die erteilte ausdrückliche Ermächtigung kann jederzeit durch formlose mündliche Erklärung des Angeklagten gegenüber dem V. widerrufen werden 3419³⁴

Auf die Einhaltung der Ladungsfrist namens des Angeklagten zu verzichten, ist der V. nur berechtigt, wenn er zu Verzichtserklärungen besonders bevollmächtigt ist 3325¹⁷

Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angeklagte, nicht aber sein V. benachrichtigt worden, so kann das ausgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruch verlesen werden. Läßt der V. u. der Angeklagte die Verlesung widerspruchslos geschehen, so liegt darin Verzicht des V., nicht aber des Angeklagten, es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des V. Kenntnis erlangt hat 3567¹³

Keine Verpflichtung des Vorsitzenden zur Mitteilung eines an ihn gerichteten Briefes an den V. 3404¹³

Richterliche Verfügung, wonach der V. auf Anfrage des Angeklagten hin Nachrichten vom Stande des Verfahrens erhalten soll, unterbricht die Verjährung nicht 3434⁶

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Einreichung einer vom V. nicht unterzeichneten Berufungsschrift 3429³

Dem V. ist die Einsicht in die Akten der sozia. Gerichtshilfe zu gewähren 3448²⁹

In Falle der notwendigen Verteidigung stellt Abwesenheit des V. während der Urteilsverkündung absoluten Revisionsgrund dar 3858⁸

In den Fällen des § 140 III StPO. reicht ein vor Beginn des Laufs der in Abs. 4 bezeichneten Frist gestellter Antrag auf V.bestellung zur Wahrung dieser Frist nicht aus. Die Nichtbestellung eines solchen Antrags begründet die Revision nicht, weil das Urteil auf ihr nicht beruht. Ob V. auf Grund von § 141 zu bestellen ist, unterliegt dem Ermessen des Gerichts bzw. des Vorsitzenden. Die Ablehnung der Bestellung enthält in diesem Falle keine unzulässige Beschränkung der V. 2791²²

Gebühren des V.

Der Rechtsanw., der im Vorverfahren, aber nicht in der Hauptverhandlung verteidigt hat, kann außer der Gebühr des § 67 I RVGebD. weitere Gebühren nicht beantragen 3326¹

Neben der Gebühr des § 67 RVGebD. kann solche nach § 89 anfallen, wenn der Rechtsanwalt zwar nicht die Verteidigung in der Hauptverhandlung führt, aber dem Gericht glaubhaft macht, daß er nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch besondere Dienste zum Zweck der Verteidigung des Angeklagten geleistet hat 3327²

Der bestellte V. kann Festsetzung seiner Gebühren durch das Gericht, nicht im Justizverwaltungsweg, verlangen. Tätigkeiten des V., die die Vorverhandlungsgebühren zur Entstehung bringen 3425⁴¹

Der zum V. von Amts wegen bestellte Rechtsanwalt hat gegen die Staatskasse Anspruch auf Erstattung der nach seinen Gebühren berechneten Umsatzsteuer 3450³

Vertragserfüllung

Verstiebener Beginn der Verjährungsfrist für den Erfüllungsanspruch aus dem Vertrag u. dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung 2778⁴

Vertragschluß (§§ 145 ff. BGB.)

Rechtsanwaltsdienstvertrag zwischen dem Rechtsanwalt u. dem Vertragsgegner seines eigentlichen Klienten, mit dem er in des letzteren Auftrag in Verbindung getreten ist. Erklärung der Annahme des Anwaltsvertragsangebots durch die Gegenseite nicht unmittelbar an den Rechtsanwalt, sondern an dessen Klienten 2777³

Vertreter von Steuerpflichtigem vgl. unter AbgD. § 90

Vertreter, kaufmännischer

Zum arbeitsrechtlichen Schutz der Reise-
W. 3074

Wenn ReiseW. den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsfreier Hin- nahme dieses den wahren Vertrags- inhalt unrichtig wiedergebenden Be- stätigungsschreibens keine Arglistanfechtung 3757²²

W.vertrag zwischen der Organgesellschaft eines Kartells u. Händlern. Auslegung der Klausel, daß der W.vertrag mit der Auflösung des Syndikats ende u. An- wendung auf den Fall, daß dieselben beteiligten Erzeuger gleichzeitig mit der Auflösung des alten ein neues Kartell u. eine neue Organgesellschaft gründen 3759²³

Vertreter ohne Vertretungsmacht

Zur Anwendbarkeit von §§ 177 ff. BGB. 3488²

Kaufmann muß die von Dritten ohne Vollmacht in seinem Namen vorgenom- menen Rechtsgeschäfte gegen sich gelten lassen, wenn er durch sein Verhalten im Verkehr den Anschein erweckt, der Dritte sei von ihm bevollmächtigt 3763²⁵

Verwaltung

Begüglich solcher Ansprüche, wegen deren die „Klagerhebung“ vor dem ordent- lichen Gericht erst nach Fällung einer Vorentscheidung einer V.behörde zu- lässig ist, ist der „Rechtsweg zur Zeit unzulässig“ u. deshalb auch die Er- lassung von einstweiligen Verfügungen durch das ordentliche Gericht unzu- lässig 3019¹

§ 10 preuß. VBG. Grundsätzliches zur Frage der Kostenerstattungspflicht, wenn die obliegende Partei durch Prozeß- agenten vertreten war 2820¹

Die in § 121 III preuß. VBG. zugelassene Beschwerde steht nicht dem zu, der zum Gemeindevorstand gewählt, vom Landrat aber mit Zustimmung des Kreisausschusses nicht bestätigt worden ist 3372¹

Verwaltungsrechtspflegegesetz, bad., vgl. unter W.

Verweisung vgl. auch unter Berufung, Revision, Zuständigkeit

Nach ZurückW. darf die Verkehrsgebühr nicht erneut in Ansatz gebracht werden 3350⁴⁵

Verwirkung

Die Zustimmung der zu Unrecht wegen ihrer Verheiratung entlassenen Lehre- rin zur Entlassungsverfügung in Un- kenntnis deren Rechtsunwirksamkeit ist rechtlich belanglos. Nach der Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung des RG. hatte die Unterrichtsverwal- tung die Amtspflicht, die zu Unrecht ergangenen Entlassungen in Ordnung zu bringen. Das Warten der Lehrerin hierauf kann keine W. ihrer Ansprüche herbeiführen 2952¹⁹

Auseinandersetzungsanspruch des offenen Handelsgesellschafters. Keine Neuauflösung einer grundlegenden Bilanz v. 30. Juni 1919, aber Aufwertung auch bei nicht „außergewöhnlichem Mißver- hältnis“. Bedeutung des „lebenswichti- gen“ Geschäfts hierbei u. bei der Frage der W. für deren Verneinung (Klagerhebung Dez. 1927) 3743¹⁰
Klagerhebung August 1928. W. des An- spruchs auf Aufwertung des Ausein- andersetzungs Guthabens eines Kom- manditisten 3745¹¹

Verzicht

W. auf Fahrstuhlbenutzung vgl. unter F. §§ 812, 817 BGB. Der W. auf das Recht zur Beschlagnahme übermäßiger Wohn- räume gegen Geld verstößt auch dann gegen Gesetz u. gute Sitte, wenn das Geld zur Beschaffung von Wohn- räumen verwendet werden soll 3218¹¹

§ 817 BGB. Anwaltschaftung. Der beide Eheleute beratende Rechtsanwalt rät dem Mann zur Übernahme der Allein- schuld gegen einen von der Frau er- klärten UnterhaltsW. Der Rechtsanwalt hat den Mann von den trotzdem er- hobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizuhalten 3306¹

Die bloße Einklagung des Kaufpreises für eine unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache involviert noch nicht den W. auf den Eigentumsvorbehalt. Exekutionsführung auf diese Sache ist in der Regel als stillschweigende Er- klärung eines solchen W. aufzufassen, doch Gegenbeweis zulässig (österr. Ent- scheidung) 3814¹

Beschränkung der Berufung auf Teil- betrag enthält nicht notwendig W. auf den überschießenden Teil. Erweiterung ist auch nach Ablauf der Begründungs- frist zulässig 3549⁸

Verteidiger bedarf nicht nur zur Zurück- nahme, sondern auch zum W. auf Rechtsmittel ausdrücklicher Ermächti- gung. In der Ermächtigung zur Zu- rücknahme von Rechtsmitteln ist die Ermächtigung zum W. auf Rechtsmittel nicht enthalten. Die erteilte ausdrück- liche Ermächtigung kann jederzeit durch formlose mündliche Erklärung des An- geklagten gegenüber dem Verteidiger widerrufen werden. Als Rechtsmittel- W. stellt sich auch die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Strafaus- spruch bei oder nach der Einlegung des Rechtsmittels dar 3419³⁴

Auf die Einhaltung der Ladungsfrist namens des Angeklagten zu verzichten, ist der Verteidiger nur berechtigt, wenn er zu W. erklörungen besonders bevoll- mächtigt ist 3325¹⁷

Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angeklagte, nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das ausgenom- mene Protokoll in der Hauptverhand- lung mangels Widerspruchs verlesen werden. Läßt der Verteidiger u. der Angeklagte die Verlesung widerspruch- los geschehen, so liegt darin Verzicht des Verteidigers, nicht aber des An- geklagten, es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers Kenntnis erlangt hat 3567¹³

Auch ausdrücklicher Verzicht auf tariflich erworbene Rechte ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber wußte oder wissen mußte, daß der W. nur unter wirt- schaftlichem Druck erfolgte 3139⁴²

Arbeitszeit in Bäckereien. W. auf Mehr- arbeitsvergütung 3112²

Bad. ArmenG. Kostentragungspflicht nach W. des Klägers auf den geltend ge- machten Anspruch 3029⁴

Verzug vgl. auch Nachfristsetzung, Schadens- erlag

§ 285 BGB. Eine unrichtige Rechtsauf- fassung geht regelmäßig zu Lasten des Schuldners 3479⁷

§§ 276, 284 BGB. Hat Bank bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, Gelbüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht recht- zeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtlicher Ungewiß- heit befand, wohl aber wegen Ver- tragsverletzung 3764²⁶

§ 7 VerglD. Hat der Schuldner die ver- fügbaren Vermögenswerte zur Siche- rung der Durchführung des abgeßlo- senen Vergleichs einem Treuhänder übereignet, so wird durch W. des Treu- händers in der Auszahlung der Ver- gleichsraten der dem Schuldner im Vergleich gewährte Schuldverlaß nicht hinfällig 3364⁶

§ 21 I SchwBeschG. Die Beschwerde be- wirkte, daß der Arbeitgeber bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zur Vertragserfüllung gezwungen werden kann. Wird sie aber zurückgewiesen, so steht fest, daß Annahmeverzug des Arbeitgebers vorgelegen hat u. der Lohn nachzuzahlen ist 3149⁶¹

Veteranenbeihilfe vgl. unter Fürsorgepflicht
Viktoria vgl. privates Versicherungsrecht unter Verf.

Vollmacht

des Rechtsanwalts vgl. unter A., des Verteidigers vgl. unter W.

Vgl. auch Vertreter ohne Vertretungs- macht

Durch Erteilung einer der Formvorschrift des § 313 BGB. entsprechenden ein- seitigen Abßluß- u. AuflassungsW. kann die Wahrung der Formvorschri- ten für den zweiseitigen Veräußerungs- vertrag nicht entbehrlich gemacht wer- den u. dieser durch die W. ersetzt wer- den. Anwendung des § 139 BGB., wenn das abstrakte Geschäft der W. mit dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Geschäft eine rechtliche Ein- heit i. S. v. § 139 BGB. bildet, die Ausnahmevorschrift des Halß. 2 da- selbst aber nicht Platz greift? Rechts- lage, wenn bei einem zwischen den Parteien gewollten u. formlos abge- schlossenen Kaufvertrag der in der Form des § 313 bevollmächtigte Käufer auf Grund der W. statt an sich an Dritten veräußert hat. Heilung des Formmangels gemäß § 313 E. 2 3474⁵

Grundschuldbabtretung. Durch Übertragung des Briefes u. einer Blankoabtretung an eine Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst Jes- sionarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Grundschuldgläu- bigers auftritt, kommt unmittelbar die Abtretung zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer W. darstellt. Das ist nicht bloß Rechtschein der W., sondern wirklich stillschweigend erklärte W. Diese dingliche Abtretung wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der für den Gläu- biger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schuld- rechtlichen Abtretungsvertrags vor- nimmt. Rechtliche Bedeutung der Er- kenntnis des Mißbrauchs der W. 3481⁹

§ 141 III ZPO. Unter welchen Voraus- setzungen ist der Prozeßbevollmächtigte ein geeigneter Vertreter? 3864⁵

Haftung aus ScheinW. Schrifttum 3469

Der Anspruch auf Rückgabe der B. ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, für die das Arbeitsgericht ausschließlich zuständig ist 3107⁴

Spigenverband kann die ihm angeschlossenen Vereinigungen nur auf Grund einer ihm zum Abschluß von Tarifverträgen erteilten B. tariflich verpflichten. Der Wille, die Vereinigung zu binden, muß erkennbar zum Ausdruck gelangen 3133³⁶

Stempelabgabe für ProzeßB. in Bayern; keine schriftliche B. im Beschwerdeverfahren nach dem BayStempStG. erforderlich 3560¹

Vollstreckbare Urkunde (§ 794 ZPO.)

Die v. U. geben dem Gläubiger die gleichen Rechte wie v. Urteile, also auch Rechtsanspruch auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ohne Bewilligung des Schuldners. Ob gegen die Erteilung einer weiteren Ausfertigung rechtliche Bedenken gemäß Art. 49 III PrZGG. bestehen, ist dem pflichtigen Ermessen des Notars anheimgegeben. Schließt Anspruch des Gläubigers auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zugleich das Recht ein, Ausfertigung des notariellen Protokolls zu fordern? 2783¹¹

Keine vollstreckbare Ausfertigung wegen der persönlichen Forderung aus aufgewerteter Hypothek in das sonstige Vermögen 2981⁸

Rechtsanwalt verlehrt seine Vertragspflicht, wenn er, mit der Erwirkung eines v. Titels beauftragt, den Weg der Einklagung der Forderung wählt, statt seinen Klienten auf den billigeren Weg der v. U. zu verweisen 2988¹⁶

Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts 3551¹⁰

Vollstreckungsklage (§ 767 ZPO.)

Vollstreckbarkeit eines über die Höhe der Friedensmiete vor dem WGH. abgeschlossenen Vergleichs. B. nach anderweitiger Festsetzung der Friedensmiete 3249¹⁸

Fortbestehen des Interesses an der B. trotz vorläufigen Verzichts des Gläubigers auf die Vollstreckung 3345³¹

Vollstreckungsklausel

Die vollstreckbaren Urkunden geben dem Gläubiger die gleichen Rechte wie vollstreckbare Urteile, also auch Rechtsanspruch auf Erteilung der B. ohne Bewilligung des Schuldners. Schließt Anspruch des Gläubigers auf Erteilung der B. zugleich das Recht ein, Ausfertigung des notariellen Protokolls zu fordern? 2783¹¹

§ 732 ZPO. Bei Räumungsurteilen darf der Gerichtsvollzieher nicht den Nachweis der ordnungsmäßigen Erteilung der B. fordern 3260⁷

Unzulässigkeit der Erteilung der B. an den Aussteller eines Wechsels, der zusammen mit dem Akzeptanten rechtskräftig zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt wurde u. dem der Wechselgläubiger nach Empfang der Zahlung durch den Aussteller seine Ansprüche aus dem Titel gegen den Akzeptanten unter Aushändigung des Wechsels abgetreten hat 3780⁶

Dolontär

Zum Wesen der B.stellung gehört der Ausbildungszweck im Beschäftigungsverhältnis. Bessere Schulbildung u. gehobene gesellschaftliche Stellung sind nicht erforderlich. Auch die vorherige Zurücklegung einer ordnungsmäßigen

kaufmännischen Lehrzeit schließt die B.stellung in anderer Branche nicht aus 3122¹⁶

Vorkaufsrecht

Anwendung der Bestimmungen über das B. auf Einlösungs- oder Optionsrechte. Auskunftsverpflichtung des anderen Teils u. ihre Erfüllung durch Vorlegung der Verträge, in die der Eintritt von dem Berechtigten gefordert wird 3766²⁷

Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO.)

Verhältnis des § 125 I u. II zu § 128 StPO. 2971⁶

Vorläufige Vollstreckbarkeit

§ 319 ZPO. Urteil mit Erklärung gegen Sicherheit kann nicht dahin berichtigt werden, daß das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist 3862²

Vormerkung

Rechtslage infolge einer zu Unrecht erfolgten Löschung einer B. Hiergegen ist, wenn auch die B. kein auch nur bedingtes dingliches Recht am Grundstück ist, doch Eintragung eines Widerspruchs u. Grundbuchberichtigungsanspruch gegeben 2933⁸

Wenn in der Zwangsversteigerung das gemäß einer B. zu löschende Recht wegfällt, ändert sich der Lösungsanspruch seinem Inhalt nach; die Löschung der Eigentümergrundschuld ist nicht mehr möglich; dafür ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Anteil am Erlös insoweit nicht geltend zu machen, als durch die Geldentmachung das durch die B. geschützte Recht beeinträchtigt werden würde 3220¹²

Ist im Grundbuch ein Belastungs- u. Veräußerungsverbot für die Dauer von fünf Jahren eingetragen, so kann während dieses Zeitraums eine AuflassungsB. ohne Genehmigung des Hauptverorgungsamtes auch dann nicht eingetragen werden, wenn der Anspruch des Käufers auf Auflassung erst nach Ablauf der fünf Jahre fällig wird 3494³

Vorteilsausgleichung. Schrifttum 3470

Vorvertrag

Verträge, die die Verhältnisse einer zu gründenden GmbH. regeln, sind nur dann als Vorverträge formpflichtig, wenn sie die Verbindlichkeit zur Gründung aussprechen, nicht aber, wenn sie die Gründung voraussetzen 3737⁴

Waffe vgl. auch SchußW.

§§ 11, 19 RVerinsG. Sportspeer als W. 3002³⁶

Stahlrute ist W. 3443¹⁷

Wahl

Die W. zum Reichstag. Schrifttum 2848

Wahlrecht des Schuldners (§ 264 BGB.)

Bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des nach seiner Wahl verpflichteten Schuldners geht das W. auf den Gläubiger über, ohne daß es vorheriger Fristsetzung bedarf 2778⁵

Wahrunterstellung vgl. auch Beweisanzug

Können vom Angeklagten behauptete Sachen, die eine Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? 3380 3449¹

Wahrnehmung berechtigter Interessen vgl. Beleidigung

Wandergewerbe

Vgl. auch Besteuerung des W. unter Hausiersteuer

Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nicht, wenn sein Abschluß im Wege des „Aufsuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist? 3597 3655¹

Wanderlagersteuer

Berufung statt Revision in Hausier- u. W.strafsachen 3383

Wandlung vgl. Kauf, Werkvertrag

Warenhaus vgl. Weiße Woche

Warenlager, Sicherungsübereignung von... vgl. unter S.

Warmwasserversorgung vgl. unter Sammelheizung

Waschtücher

Art. § 3 preuß. WohnG. Einem Hausbesitzer darf durch die Wohnungsaufsichtsbehörde nicht aufgegeben werden, an einer W. besondere Aborte anzubringen. Dem Verlangen der Behörde, daß solche Aborte, soweit vorhanden, in ordnungsmäßigem Zustand sein müßten, kann sich der Hausbesitzer dadurch entziehen, daß er als ein ihn weniger belastendes, aber gleichwertiges Mittel die Schließung der Aborte anbietet 3266⁶

Wechsel

W.D. i. d. Fass. der Bef. v. 3. Juni 1908. Schrifttum 3729

W.klage u. W.prozeß. Schrifttum 3729
Das Buchbild des W. Schrifttum 3729
Tabellen zum intern. Recht: W.recht. Schrifttum 3729

Art. 7, 12, 82 W.D. Der Erwerber eines W.blanketts ist gegen den Einwand abrebewidriger Ausfüllung nur dann geschützt, wenn er noch bei Vollenbung der Ausfüllung des Blanketts gutgläubig war 3752¹⁶

Art. 48 W.D. Zurückbehaltungsrecht kann nicht an bezahltem W. ausgeübt werden 3781⁷

W.indossament auf ungültigem W. kann nicht in Schuldversprechen oder Schuldübernahme konvertiert werden 3761²⁴

Unzulässigkeit der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Aussteller eines W., der zusammen mit dem Akzeptanten rechtskräftig zur Zahlung der W.summe verurteilt wurde u. dem der W.gläubiger nach Empfang der Zahlung durch den Aussteller seine Ansprüche aus dem Titel gegen den Akzeptanten unter Aushändigung des W. abgetreten hat 3780⁶

Auch wenn die Bedingungen einer Bank die Bestimmung enthalten, daß die Bank an allen Werten ihrer Kunden, die in ihren Besitz gelangen, Pfandrecht erwirbt, ist dies hinsichtlich der Begründung eines Pfandrechts nach § 1292 BGB. nicht der Fall bei zur Diskontierung der Bank übergebenen W., deren Diskontierung abgelehnt ist. Nachträgliches Einverständnis mit der Verpfändung 3770³¹

Ist bei Indossament der Übertragungsvermerk, aber nicht die Unterschrift durchstrichen, so hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob Blankindossament vorliegt 3772³³

§ 35 VerglD. Berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erlangung eines W.-urteils 3562⁴

Gebührenberechnung beim Übergang vom W.prozeß zum ordentlichen Prozeß im Wiederaufnahmeverfahren 2996²³

§§ 267, 268, 269 StGB. Begehung eines unvollständigen, mittels fälschlicher Blankettausfüllung hergestellten W. 3778¹

§ 268 Riff.2 StGB. Auftragswidriges Gebahren mit Scheck, der von dem Aussteller dem Beauftragten übergeben worden ist, damit er die Schecksumme unter Zuzahlung eines bestimmten Betrags zur Begleichung eines W. verwende 3784¹³

Wegrecht vgl. Fahrrecht
Weihnachtsgratifikation
 Grenzen des Anspruchs auf W. 3113³
 „Weisse Woche“
 Zur Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift des § 10 ArbZeitVD. u. des § 105c I Nr. 4 GewD. auf die Herstellung einer Dekoration für eine sog. „W. W.“ in Warenhaus 3098⁵

Werk- u. Dienstwohnung
 Fortdauer des Mieterschutzes, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit die Arbeit niederlegt 2980⁷
 Hat Angestellter eine besonders teure D., so ist ihm als Einnahme nach § 21 EinkStG. nur der Wert zuzurechnen, den nach der subjektiven Auffassung der beteiligten Kreise derartige Angestellte unter Berücksichtigung ihres sonstigen Dienst Einkommens für solche Wohnung aufzuwenden bereit sind 3165²
 Vorschriften über ReichsD. für Reichsbeamte. Schrifttum 3206

Werkvertrag
 § 634 BGB. Voraussetzung für die Wandlung beim W. (Leistungen eines Zahnarztes) 2975²
 § 618 BGB. Bei W. ist regelmäßig die Vereinbarung eines Schutzes für die Personen stillschweigend anzusehen, denen gegenüber der Besteller aus § 618 haftet 3092⁴
 Aufwertung von Werklohnforderungen aus den Jahren 1922 u. 1923 3105²

Wertpapiere
 Amtspflicht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von W. zu stellenden Sicherheit übergebenen W., u. zwar nicht nur der Zins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵
 §§ 263, 267 StGB. Die Mitteilung einer Dank, daß sie der Order des Kunden entsprechend bestimmte W. zum Verkauf stellen werde, ist beweiserheblich 3775⁵

Wertzunachssteuer
 § 49a MietSchG. Berechnung der Gestehungskosten. Keine Anrechnung einer auf dem Haus lastenden, für die vom Verkäufer geschuldete W. eingetragene Sicherungshypothek 3226¹⁷

Widerklage in Privatklagen vgl. unter P.
 In Ehefachen darf wegen des Grundsatzes der Einheitslichkeit der Verhandlung u. Entscheidung nicht über die Klage durch kontradiktorisches u. daneben über die W. durch Verjährungs-urteil entschieden werden 2995²⁶

Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)
 W. u. Aussonderung 2763 2911
 Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens werden Wohnungseinrichtungsgegenstände, wie z. B. Klavier, regelmäßig von den Eltern zu persönlichem Eigentum angeschafft, auch wenn sie den Kindern zur Benutzung dienen oder zu deren späterer Ausstattung bestimmt sind 2802⁹
 W. gegen die Pfändung von Früchten auf dem Halm 2979⁶
 Mit der Pfändung der Sachen des Mieters macht der Vermieter nicht sein gesetzliches Pfandrecht geltend; er kann aber der W. des Dritteigentümers Arglist entgegenhalten 2998³¹
 W. gegen die Vollstreckung von Mietzinsumteilen 3199
 § 93 ZPO. Kostenlast nach Freigabe auf W. Veranlassung zur Klagerhebung. Begriff des sofortigen Anerkenntnisses 3344³⁰

Die Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeitragsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Trennhänder kein Interventionsrecht gegenüber einem pfändenden Gläubiger 3363³

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 ff. StGB.)
 Vgl. auch Fortswiderstand § 117
 Als Drohung i. S. v. § 114 kommt auch die Ankündigung von solchen Nachteilen in Betracht, die den Beamten nur mittelbar betreffen, etwa wenn sie in erster Linie die Allgemeinheit schädigen, in ihren weiteren Auswirkungen aber dem Beamten die Durchführung seines Amtsgeschäfts erschweren. Zum Begriff der Amtshandlung im Sinne dieser Vorschrift 2960⁷

Wiederaufnahme des Verfahrens in Versorgungssachen vgl. unter V.
 Der Wegfall einer tateinheitlich zusammenfassenden strafbaren Handlung, deren Strafgesetz nicht als das schwerste angewendet worden ist, rechtfertigt nicht die W. d. V. 3422³⁹

Ist bei einem Verurteilten gegen Stellung einer Kaution vor rechtskräftiger Entscheidung über einen schwebenden Antrag auf W. d. V. die Strafvollstreckung unterbrochen, so ist nach rechtskräftiger Anordnung der W. die Kaution zurückzugeben, falls nicht Fluchtverdacht vorliegt 3447²⁶

§§ 2 u. 5 Gef. betr. die Entschädigung der im W. freigesprochenen Personen. Wenn die gerichtliche Klage auch nur für Teilbetrag innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 III erhoben wird, so ist damit doch die Frist für den ganzen Anspruch gewahrt. Lehnt die Speeresverwaltung die Wiedereinstellung eines Reichswehrangehörigen im W. ab, so beruht der aus dem Fehlen des Anstellungsverhältnisses sich ergebende Vermögensschaden auf der Strafvollstreckung 3390¹

Gebührenberechnung beim Übergang vom Wechselprozeß zum ordentlichen Prozeß im W. 2996²⁵

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 §§ 234, 519 VI ZPO. Es ist einer armen Partei nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprüften u. als unbegründet befundenen Armenrechtsgesuchs eine beliebige Erstreckung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist herbeizuführen, vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Verfassungsbeschlusses aus zu beurteilen 3311⁷

Hat das OVG. die W. gegen die Verjährung der Berufungsfrist durch Beschluß erteilt, so kann diese Erteilung nicht mit der Rev. gegen das der Berufung stattgebende Urteil angegriffen werden. War das Armenrechtsgesuch rechtzeitig eingereicht, so ist im Fall der nachträglichen Bewilligung des Armenrechts die später als unrichtig erkannte anfängliche Ablehnung des Armenrechts als unabwendbarer, die W. rechtfertigender Zufall anzusehen 3312⁵

§ 519 ZPO. Verjährung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die Berufung. W. gegen die Verjährung ist nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des Postfachamts bedient u. die Gutachtenanzeige verspätet eingeht 3364⁵

W. bei Verjährung der Berufungsfrist (Berufungsbegründungsfrist, Frist des § 519 VI ZPO.) beim OVG. 3539
 Verschulden des RA. liegt nicht vor, u. die W. ist zu erteilen, wenn durch Versehen des Büro die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses in Frage kommenden Postfachamts unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁵

§ 8 PrGrVerfG. Gegen die Verjährung der Beschwerdefrist hinsichtlich der Verfassung der Genehmigung ist W. nicht gegeben. Eine die W. gewährende Entscheidung der für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das OVA. nicht bindend 2794¹

Wird gegen die Verjährung der Einspruchsfrist gegen Strafbefehl W. gewährt, so tritt mit der Rechtskraft des Strafbefehls im Fortgang der Verjährung ein Stillstand ein 3426¹
 W. beim Einreichen einer vom Verteiliger nicht unterzeichneten Berufungsschrift 3429⁸

Wohnraum, Bewirtschaftung des W. für Beamte
 vgl. unter Bew.

Wohnung der Eheleute
 vgl. unter Ehwohnung

Wohnungsamt
 Der Verzicht auf das Recht zur Beschlagnahme übermäßiger Wohnräume gegen Geld verstößt auch dann gegen Gesetz u. gute Sitte, wenn das Geld zur Beschaffung von anderweitigen Wohnräumen, direkt oder indirekt, verwendet werden soll 3218¹¹

Wohnungsgesetz, preuß.
 Art. 6 § 3. Einem Hausbesitzer darf durch die Wohnungsaufsichtsbehörde nicht aufgegeben werden, an einer Waschküche besondere Aborte anzubringen. Dem Verlangen der Behörde, daß solche Aborte, soweit vorhanden, in ordnungsmäßigem Zustand sein müßten, kann sich der Hausbesitzer dadurch entziehen, daß er als ein ihn weniger belastendes, aber gleichwertiges Mittel die Schließung der Aborte anbietet 3266⁶

Wohnungsmangelgesetz
 Komm. z. WohnmangG. u. den Ausf. Best. Schrifttum 3202
 Entsch. zum WohnmangG., RMietSchG. u. RMietG. Schrifttum 3206
 § 2 enthält allgemeines gesetzliches Abbruchverbot. Die Ablehnung eines Abbruchantrags ist daher keine Enteignung i. S. von Art. 153 RWerf. 3212³
 Hängt die Anwendbarkeit der Vorschriften des WohnmangG. auf eine Wohnung von der Höhe der Friedensmiete ab, so ist diese vom MGV. gem. § 2 RMietG. zu ermitteln 3236⁸

Wohnungsnot, WD. zur Behebung der dringenden
 Bei einer auf Grund der WD. ausgesprochenen Enteignung ist besondere Besitzübertragung notwendig 3245⁸

Wohnungstausch
 Der W. Schrifttum 3205

Wohnungszwangswirtschaft
 Mieterschutz u. W. Schrifttum 3203 3204 3206
 Abbau u. Beendigung der W. nach der RotWD. v. 1. Dez. 1930 3337

Wucher
 vgl. auch MietW.
 §§ 138, 139 BGB. Begriff der Unerschaffenheit. Vereinbarung von sog. Treuprämien ist sittenwidrig, wenn

ihre besondere Ausgestaltung zu unverhältnismäßiger Einschränkung der Entschließungsfreiheit des Arbeitnehmers führt 3009¹

Zahlungsbeehl

vgl. Mahnverfahren

Zahnarzt

Voraussetzung für die Wandlung beim Werkvertrag (Leistungen eines Z.) 2975²

Zeitschrift

vgl. auch Druckschriftenhandel

Ist der Vertrag über das Abonnement einer Z., deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, wichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Aussuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist? 3597 3655¹

Zeuge

§ 272 b ZPO. Informatorische Anhörung eines vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladenen Z. rechtfertigt nicht Beweisgebühr nach OBG. 3341²⁵

§ 377 IV ZPO. (Schriftliche Beantwortung der Beweisfrage durch den Z. unter eidesstattlicher Versicherung) ist in Ehe-sachen nicht anwendbar 3394³

§ 380 ZPO. Bei der Terminsanberaumung ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Z. Rücksicht zu nehmen 3333¹²

Richterliche Wahrheitsermittlungspflicht im Strafprozeß. Das Gericht kann von der Vernehmung eines früher in der Sache tätig gewesenem Richter absehen, wenn es der Ansicht ist, daß der Richter infolge des Zeitablaufs keine weiteren Kenntnisse seiner Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus mehr besitzen dürfte u. sich daher von der Vernehmung keine Klärung verspricht 3554¹²

Verletzung des § 54 StPO. begründet nicht die Rev. 3404¹³

Zur Frage, inwiefern im Fall nochmaliger Vernehmung eines Z. seine nachträgliche Aussage trotz Nichtbeachtung von § 67 StPO. von einem früher geleisteten Eid mitumfaßt wird. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn es sich um Nachscheid handelt 3416²⁸ 3449²⁹

§ 67 StPO. Z., der sich nach seiner eidlichen Vernehmung zur Sache auf Anordnung des Vorsitzenden entfernt hat, braucht, wenn er wieder hereingerufen u. erneut vernommen wird, die Richtigkeit dieser Aussage nicht unter Berufung auf den geleisteten Eid zu versichern, sofern nicht seine Vernehmung bereits vor seiner Entfernung erkennbar beendet war 3416²⁹

Bezweckt ein Augenscheinsbeweisanspruch die Entkräftung einer bestimmten Z.-aussage, so darf das Gericht sich mit der beanstandeten Aussage nicht begnügen; es darf jedoch den Antrag ablehnen, wenn es das, was durch den Antrag bewiesen werden soll, schon als durch das sonstige Beweisergebnis widerlegt ansieht 3417³¹

Ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob ein vor dem ersuchten Richter eidlich vernommener Z. über sein Zeugnis- u. Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verlesung dieses Protokolls in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. — Ist von dem Termin zur kommissarischen Z.vernehmung der Angekl., nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruch verlesen

werden. Läßt der Verteidiger u. der Angekl. die Verlesung widerspruchsfrei geschehen, so liegt darin Verzicht des Verteidigers, nicht aber des Angekl., es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers Kenntnis erlangt hat 3567¹³

Hat der Z. in einer eidlichen Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht u. sind hinsichtlich einer derselben die Voraussetzungen von § 157 I 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit von § 157 I 1 auf das einheitliche Meineidsdelikt von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Teile der Aussage, insbes. davon ab, ob der Z. durch die nach § 157 I 1 milder zu beurteilende unwahre Angabe auch zur Entstellung des Sachverhalts in anderen Punkten getrieben wurde 3400⁶

§ 161 StGB. Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Z. oder Sachverständiger ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPO. 3401⁷

§ 163 StGB. Die Unerheblichkeit eines Ausnahmepunktes kann für den inneren Tatbestand von Bedeutung sein. Die Frage der Fahrlässigkeit kommt bei Z. nur für den Zeitpunkt der Eidesleistung in Betracht 3004³⁸

Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung

§§ 3, 4. Vergütung eines Bücherfachverständigen, der dem Verband wissenschaftlicher Wirtschaftsw. u. Steuerfachverständiger angehört 2810²⁵

§§ 3 III, 4. Schreibgebühr für die vom Sachverständigen gelieferten Abschriften seines Gutachtens 3346³²

§§ 3, 4. Trotz Anerkennung der GebD. für Architekten u. Ingenieure als im allgemeinen üblichen Preis kann im Einzelfall geprüft werden, ob Vergütung nach dieser GebD. für die Leistung üblich ist? § 4 II trifft nur den Fall, daß die ganze Tätigkeit des Sachverständigen in der Teilnahme an Terminen besteht 3351⁴³

Zu § 4 Z. u. St. u. der GebD. für Architekten u. Ingenieure 3491⁹

Das „Verlangen“ i. S. von § 19 Z. ist angebracht, wenn der Anspruch grundsätzlich geltend gemacht ist. Nicht erforderlich ist, daß der Sachverständige seine Höhe beziffert 3492¹³

Zeugnisfälschung (§ 363 StGB.)

Der Führerschein gehört nicht zu den in § 363 genannten Zeugnissen 2860³

Zinsen

vgl. auch Kapitalverzinsung des Hausbesitzes unter Mietwucher

§ 1115 BGB., § 13 ZPO. Eintragung der Verzinsung „2% über Reichsbankdiskont“ ist zulässig 3873³

Aufwertung eines Grundstückskaufpreises. Keine Verzinsung des Aufwertungsbeitrags, soweit darin schon Z. enthalten sind 3544²

Im Zwangsversteigerungsverfahren ist der zwischen Z. auch bei Eigentümergebührenschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten Aufwertungshypotheken entstanden sind 3487¹

Zu §§ 352, 353 ZPO. 3781⁶

§ 9 ZPO. nicht anwendbar, wenn der Gläubiger, weil der Schuldner das Kapital zurückbehält, Z. verlangt, die er bei Rückzahlung sonst durch Neuankaffung des Kapitals erhalten hätte 3301⁸

Die Verpflichtung zur Zahlung von Z., die für nicht rechtzeitig gezahlte oder gestundete Steuer festgesetzt sind, erlischt, soweit die Steuerfestsetzungen selbst wegen fehlerhafter Behandlung der Sache durch die Steuerbehörde berichtigt werden. Ein derartiger Einspruch wird jedoch dadurch nicht berührt, daß die Steuer selbst nach § 23 Ia Nr. 3 GrEStG. zu erlassen oder zu erstatten ist 3021¹

Zivilprozeß

vgl. auch Bagatellverfahren, internat. Z.recht

Grundriß des deutschen Z.rechts. Schrifttum 2768

Die Z.gesetzgebung. Schrifttum 3469
Reform des Z. ohne Gesetzesänderung 3534

Beschlüsse der Prozeßrichtervereinigung Groß-Berlin 2765

Mahn- und Klagwesen. Volkstümlicher Führer zum Zivilverfahren. Schrifttum 3301

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 279, 279 a ZPO. 3008²

§ 279 ZPO. Die Ausübung des freien Ermessens durch das Gericht des ersten Rechtszuges bei Zurückweisung verspätet vorgebrachter Verteidigungsmittel unterliegt der Nachprüfung durch das BG. 2802⁶

ZPO.

Das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930 2745 2749 2845. Schrifttum 3297 3298 ZPO. u. OBG. Schrifttum 2767

Zoll

Die Rückfallsvorschrift des § 369 RWBnD. gilt auch für die Z.hehlererei 3415²⁶

Zugabe

Die Z. in der Judikatur 3602

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Einem gem. § 51 freigesprochenen Angekl. steht gegen das freisprechende Urteil keine Berufung zu 3006⁴²

Zurückbehaltungsrecht

kann nicht an bezahltem Wechsel ausgeübt werden 3781⁷

Zuständigkeit

des Arbeitsgerichts
vgl. unter ArbG., des Amtsgerichts vgl. unter AmtsG.

Verweisung entsprechend § 276 ZPO. ist auch für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren zuzulassen 3156⁷⁴

§§ 512 a, 527, 767 ZPO. Auch wenn anderes Gericht örtlich ausschließlich zuständig ist, kann sich auch der Bfkl. in der VerZnst. hierauf nicht mehr berufen 3249¹³

Gelangt das RevG. in nicht vermögensrechtlichem Streit in Abweichung vom BU. zur Verneinung der örtlichen Z., so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 ZPO. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰

Wird in einem Rechtsstreit vor dem ArbG. die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht u. dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß der Kl. die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen ArbG. zurücknimmt u. die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist eine Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben 3570¹

Wechsel der Z. im Strafprozeß bei Gesetzesänderung 3383

§§ 25, 26 OBG. Der Amtsrichter kann in Jugend-sachen nicht ohne Schöffen entscheiden 3449³⁰

§ 7 II StPD. Gerichtsstand für Preßdelikte. Erschienen, d. h. zur Ausgabe gelangt, ist Druckschrift unter anderm da, wo sie zwecks Verbreitung zur Post aufgegeben worden ist 3416²⁷

Sprungrevision kann nicht eingelegt werden, wenn das UG. zu Unrecht seine Z. angenommen hat. Preßvergehen, das die Z. des SchwG. begründet, liegt nur vor, wenn die Tat ausschließlich mittels Preßerzeugnis verübt worden ist 2973⁵

Der nach § 270 StPD. erlassene Verweisungsbefehl setzt nicht voraus, daß die Beweisaufnahme erschöpft worden ist, sondern hat zu erfolgen, sobald sich in der Verhandlung ein die höhere Z. begründender Verdacht ergibt 2967³⁵

Art. 304 b B.V. begründet nur Einrede der Unzuständigkeit des deutschen Gerichts, auf die aber, z. B. durch Verhandeln zur Hauptsache ohne Rüge der Unzuständigkeit verzichtet werden kann. Solche vorbehaltlose Einlassung auf die Hauptsache enthält die unwiderlegliche Vermutung stillschweigender Vereinbarung des deutschen Gerichts 3638²¹

Zustellung

Zu den Kosten des Rechtsstreits i. S. von § 91 ZPD. gehören auch die Kosten der Ausfertigung u. Z. des Urteils 3352⁴⁹

§ 170 ZPD. Form der Urteilsz. von R.A. zu R.A. 3873²

§ 181 II ZPD. Für die Gültigkeit der Ersatzz. ist es nicht Bedingung, daß das zuzustellende Schriftstück in die Hand desjenigen, dem zugestellt werden soll, gelangt 3429⁷

§ 191 Ziff. 4 ZPD. Ist Z. richtig erfolgt, so ist unrichtige Bezeichnung der Person, der zugestellt sein soll, unschädlich 3310⁶

Zur wirksamen Einlegung der Berufung genügt es, wenn der Berufungskl. nachweist, daß er noch nicht zugestellt habe u. seit der Verkündung noch nicht 5 Monate verstrichen sind 3333¹³

§ 693 ZPD. Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Z. des Zahlungsbefehls der Konkursöffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

EinstwVerf., durch die dem Eigentümer verboten wird, über sein Grundstück zu verfügen, wird nicht bereits mit dem Eingang des Ersuchens um Eintragung beim G.V.A., sondern erst mit der Z. an den Eigentümer wirksam 3335¹⁷ 3867¹⁰

Zur Z. des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren 3289

Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine erfolgte Z. zu widerrufen. Die Frist des § 43 II ZwVerfG. ist alsdann nicht mehr gewahrt 3563⁵

Zur Anordnung der Z. im Ausland in schiedsgerichtlichem Verfahren ist die Gebühr aus § 33 G.R.G. zu entrichten 3491⁸

Ist Antrag, Kosten zur Erstattung festzusetzen, vor der Z. des Beschlusses des M.G.A. oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in dem Beschlusse nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹

Zwangshypothek

Keine Erstattung der Armenanwaltsgebühren für die Stellung des Antrags beim G.V.A. auf Eintragung einer Z. 3353⁶¹

Zwangsvergleich

vgl. Geschäftsaufsicht, Konkurs, Vergleichsverfahren

Zwangsvollstreckung

Bei der Z. durch den Gerichtsvollzieher sind die Vorschriften des § 1244 B.G.B. über den gutgläubigen Erwerb beim vertragsmäßigen Pfandrecht entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher überträgt dem Steigerer regelmäßig den unmittelbaren Besitz 2987¹⁴

Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine erfolgte Zustellung zu widerrufen. Die Frist des § 43 II ZwVerfG. ist alsdann nicht mehr gewahrt 3563⁵

Ersther eines Grundstücks in der Z. kann dem Mieter einer von diesem ausgebauten Dachwohnung mit gesetzlicher Frist vorzeitig kündigen (§ 57 a ZwVerfG.) 3242⁴

§§ 79 ff., insbes. § 89 ZwVerfG. Der rechtskräftige Zuschlagsbeschluss hat die Bedeutung eines Richterpruchs. Umfang seiner Wirkung, wenn er mit dem Gesetz nicht in Einklang steht; ein von ihm aufgenommenes, in Wirklichkeit aber nicht bestehendes Recht kommt dadurch nicht zur Entstehung; ein zwar bestehendes, aber in das geringste Gebot nicht hineingehörendes, eigentlich dem Erlöschen anheimfallendes Recht müssen sich bei irriger Aufnahme in den Zuschlagsbeschluss die Ersther oder sonstigen Beteiligten gefallen lassen. Freie richterliche Nachprüfung der Bedeutung des Zuschlagsbeschlusses auch in der Rev.Jnst. nachträgliche Abänderung durch den Richter, abgesehen von Berichtigung offener Unrichtigkeiten i. S. von § 319 ZPD. nicht möglich. Ergänzungsbeschluss zum Zuschlagsbeschluss daher auch bei formeller Rechtskraft ohne Wirkung; auch eine auf Grund solchen Ergänzungsbeschlusses erfolgte, mit dem Zuschlagsbeschluss nicht übereinstimmende Grundbucheintragung ist unrichtig 3319¹²

Allgemeine Rüge der Verletzung des § 83 ZwVerfG., „weil die materiellen und formellen Voraussetzungen der Z. fehlen“, genügt nicht. Der Beschwerdegrund muß, sofern es sich nicht um einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfassungsgrund handelt, bestimmt angegeben sein 2814³²

§§ 87, 80, 100 ZwVerfG. Zulässigkeit der Verkündung zweier Zuschlagsbeschlüsse bei Richterwechsel u. Nachweis der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot in Verkündungstermin. Die allgemeine Rüge der Verletzung von formellen Voraussetzungen der Zuschlagserteilung ist unbeachtlich 3566¹¹

§ 91 ZwVerfG. Wenn in der Z. das gemäß einer Vormerkung zu löschende Recht wegfällt, ändert sich der Löschungsanspruch seinem Inhalt nach; die Löschung der Eigentümergrundschuld ist nicht mehr möglich; dafür ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Anteil am Erlös insoweit nicht geltend zu machen, als durch die Geltendmachung das durch die Vormerkung geschützte Recht beeinträchtigt werden würde 3220¹²

§ 96 ZwVerfG. Streitwert der Zuschlagsbeschwerde im Z.verfahren 3562³ 3867¹¹

§ 111 ZwVerfG. Im Z.verfahren ist der Zwischenzins auch bei Eigentümergrundschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten Aufwertungs Hypotheken entstanden sind 3487¹

Zwangsverwaltung

§§ 20, 148 ZwVerfG. Bleibt die im Mietvertrag selbst vereinbarte Berechnung eines Baudarlehns auf den Mietzins auch dem Zwangsverwalter gegenüber wirksam? 2986¹² 2989¹⁷

Gehwegerneuerung wegen Zerstörung der Gehwegdecke durch Kabelverlegungen der Telegraphenverwaltung. Zustimmung des Hauseigentümers zur Erneuerung nicht erforderlich u. für die Kostenerschäpftlich bedeutungslos. Der Zwangsverwalter ist nicht Vertreter des persönlich haftenden Hauseigentümers 3032⁵

Flurbeleuchtung u. Z. (St.R.) 3255²⁵

Zwangsvollstreckung

vgl. auch unter Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgegenlage, Widerspruchsklage, Vollstreckbare Urkunde, V. von Schiedssprüchen vgl. unter Schiedsger. Verfahren

Der fehlerhafte Staatsakt im Mobiliarrecht. Schrifttum 2769

Klagen u. Z. gegen den Fiskus 2759

Stellung des Sicherungseigners gegenüber Z. der Gläubiger des Übereigners u. in dessen Konkurs. Schrifttum 3300

Bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die auf Grund einer durch Gerichtsbeschluss erlassenen EinstwVerf. ergangen sind, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 707 ZPD. für den Fall des Widerspruchs die einstweilige Einstellung der Z. zulässig 3350⁴⁶

Für den Antrag auf Einstellung der Z. gem. §§ 707, 719 ZPD. steht dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Armenanwalt eine Gebühr nicht zu 3491⁷

§ 109 ZPD. nicht anwendbar, wenn die zunächst nur gegen Sicherheitsleistung bewilligte Einstellung der Z. gemäß §§ 707, 719 ZPD. später schlechthin erfolgt 2803¹¹

§ 751 ZPD. Behandlung der Bürgschaftsurkunden, die zur Ermöglichung der Z. an Stelle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung beigebracht werden 3365⁹

§ 766 ZPD. Beschlüsse des B.gerichts erlangen materielle Rechtskraft 3362¹

Beschwerde gegen die Anordnung aus § 766 I 2 i. Verb. m. § 732 II ZPD. ist unzulässig 3569⁶

§ 857 ZPD. Eine zum Patent angemeldete Erfindung ist ein der Z. unterliegendes Vermögensrecht 2803¹⁰

Auf Grund der §§ 883, 885 ZPD. kann der Konkursverwalter mit vollstreckbarer Ausfertigung des Konkursöffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Besitzübergabe u. Räumung unbeweglicher Massegegenstände zwingen 3866⁵

§§ 883, 888 ZPD. Verhältnis derselben. Zwang zur Vorlegung eines Kassauchs 3330⁶

Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Festsetzung der Kosten der Z. 2805¹⁵

Das Urteil, durch das der Arrest oder die EinstwVerf. aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Z. geeigneten Titel i. S. von § 103 ZPD. 3333¹⁴

Z. des Abzahlungsverkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen 3365⁸ 3786²

Die bloße Einklagung des Kaufpreises für eine unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache involviert noch nicht

den Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Führung der Z. in diese Sache ist in der Regel als stillschweigende Erklärung eines solchen Verzichts aufzufassen, doch Gegenbeweis zulässig (österreich. Entsch.) 3814¹

§§ 3, 70 VerglD. beziehen sich nur auf den Fall der Befriedigung eines Gläubigers aus der Durchführung der

eigentlichen Z., nicht auch auf die Zahlung des Schuldbetrags zur Abwendung einer bevorstehenden Pfandversteigerung 2813³⁰

§§ 31, 23 Ziff. 18 RWGed. Für das Erfuchen um Veröffentlichung des Urteils in sechs verschiedenen Zeitungen kann der N. keinesfalls die sechsfache Gebühr fordern, da diese Handlung als

einheitliche Maßnahme aufzufassen ist 3350⁴²

Das deutsch-schweizer. B. abkommen vom 2. Nov. 1929 3284

Zwischenurteil
vgl. Urteil über den Grund des Anspruchs unter G. d. N.

Zwischenzins
vgl. unter Zins

III.

Aufwertungsrecht.

A. Sachregister.

1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

§§ 15, 16. Ist durch die nicht rechtzeitige Vorlegung des Schecks die Zahlung einer Hypothek erst nach dem 15. Juni 1922 erfolgt, so kann der säumige Gläubiger keine Aufwertung verlangen 3753¹⁷

§ 20 II. Ist die vom Gläubiger erteilte Löschungsbewilligung, in der er zugleich erklärt, ein Dritter habe die Post an ihn bezahlt, zusammen mit der Löschungszustimmung des Grundstückseigentümers geeignet, die Löschung der Hyp. zu erreichen? § 20 II stellt nur darauf ab, daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Gläub. Löschungserklärung erteilt hat, verlangt nicht, daß alle sonstigen, zur Löschung etwa noch erforderlichen Unterlagen vorliegen 2947¹⁵

§§ 47 ff. Begriff der „Grundkreditanstalt“ i. S. des N. und einer „Bankanstalt einer preuß. Provinz“. § 2 VI der 4. Pr. WD. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. vom 10. Juli 1926 ist rechtsgültig 3396⁴

§§ 59 ff. Bei der Aufw. eines Versicherungsanspruchs gegen ausländ. Gesellschaft, die aus der Reichsaufsicht ausgeschlossen ist, ist auch deren ausländ. Vermögen in Betracht zu ziehen 3636¹⁸

§§ 59—61. Neben den gesetzl. Aufwertungs Vorschriften für eine nach deutschem Recht zu beurteilende Markt-Lebensversicherung bei einer ausländischen, unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmung findet freie Aufwertung nicht statt 3635¹⁷

§§ 61, 63. Versorgungsansprüche der Angestellten der Viktoria-VersichAltG. Die Veräumung der Frist zur Vorlegung des für die Geltendmachung der Versorgungsansprüche bestimmungsgemäß erforderlichen amtärztlichen Attests bewirkt angesichts der Inflationsverhältnisse und der unklaren Rechtslage keinen Rechtsverlust 3655¹

§ 63. Darlehn einer Versicherungsunternehmung als Vermögenanlage 3647⁸

§ 63. Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen und deren Verzählung 3075

§ 66. Bei Gesamtschuldnern kann sich der Nichtbankier nicht auf das seinem Mitschuldner als Bankier zustehende Privileg berufen; er wird auch nicht durch dessen Papiermarkzahlung befreit, da sie keine Wollersfüllung ist 2948¹⁶

§ 73. Keine vollstreckbare Ausfertigung wegen der persönlichen Forderung aus einer aufgewerteten Hyp. in das sonstige Vermögen. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Urundsbeamten (§ 576

ZPD.) ist keine Beschw. nach § 73 N., sondern reine ZPD-Beschwerde. Der Einwand, es habe die Aufwertungskammer entschieden, wiewohl die Kammer für ZPD-Beschwerden hätte entscheiden müssen, begründet nicht die Einrede einer „unvorschriftsmäßigen Befehung des Gerichts“ als neuen Beschwerdebegrund i. S. von § 568 II ZPD. 2981⁸

§§ 74, 75. Beschwerdeentscheidungen in Aufwertungssachen, die von einer nichtvorschriftsmäßig besetzten ZR. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 2567¹²

2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

Bei Ausstellung seiner Kostenrechnung handelt der N. in Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen, deren Verletzung ihn schadensersatzpflichtig macht. Die aufgewertete Restforderung wird so berechnet, daß die ganze Forderung aufgemertet wird und von ihr die gezahlten Beträge, im Umrechnungsmaßstab der Forderung aufgewertet, in Abzug gelangen 3854⁴

§ 242 BGB. N. von Werklohnforderungen aus den Jahren 1922 und 1923 3105²

Zu den wertbeständigen, einer N. also nicht zugänglichen Forderungen gehören auch solche, die zwar auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind, bei denen aber für den Fall der Änderung des Wertes der inländischen Währung die Verichtigung der Geldsumme vorbehalten ist. Bei solchen Forderungen bleibt aber zu prüfen, ob die vorgesehene Art der Verichtigung nicht nur vorübergehend für die Dauer der Inflation gewollt ist 3310⁶

Bei der einfachen N. eines Grundstückskaufpreises ist die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark nicht zu berücksichtigen, anders unter Umständen bei Bezugs- und sonstigen Schadensersatz- oder Wertansprüchen. Keine Verzinsung des N. betrags, soweit darin schon Zinsen enthalten sind 3544²

Weitgehendste Zuzilligung der Ausgleichspflicht, wenn deren allgem. Voraussetzung „erhebliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ vorliegt. Es macht keinen Unterschied, auf welche Weise die vertraglich bedungene Hypothekfreiheit des Kaufgrundstücks herbeigeführt ist, ob durch Auszahlung der Forderungen, Pfandauswechslung oder Pfandentlassung 3215⁷

Verwirkung des Anspruchs auf N. des Auseinandersetzungs Guthabens (Lagerhebung August 1928) 3745¹¹

Auseinandersetzungsanspruch eines offenen Gesellschafters. Keine Neuaufstellung

einer grundlegenden Bilanz v. 30. Juni 1919; aber N. auch bei nicht „außergewöhnlichem Mißverhältnis“. Bedeutung des lebenswichtigen Geschäfts hierbei und bei der Frage der Verwirkung für deren Verneinung 3743¹⁰

§ 242 BGB. Grundsätze für die Bemessung der Höhe der N. von Einlageverbindlichkeiten der Gesellschafter einer GmbH. 2941^{11a}

Freie N. von Mietrückständen, solange keine der Parteien die gesetzliche Miete gewählt hatte 3214⁶

EinkSteu. Körpersch Steuer. Hat Steuerpflichtiger in der Anfangsbilanz vom 1. Jan. 1925 eine N. forderung zum gemeinen Wert eingesezt, so ist er nicht verpflichtet, in der Schlussbilanz den höheren gemeinen Wert dieser N. forderung einzufügen 3024³

N. österreichischer Markforderungen 3850

3. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925.

Art. 21, 22. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist der Zwischenzins auch bei Eigentümergrundschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten AufwHyp. entstanden sind 3487¹

4. Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926.

Art. 2, 8. Die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebende Verpflichtung des Versicherers, die Kosten eines mit dem Dritten geführten Rechtsstreits des Versicherungsnehmers zu tragen, wird auch dann nur auf 20% aufgewertet, wenn die Kosten nach dem Versicherungsvertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungssumme voll zu ersetzen sind. Ist vor dem Inkrafttreten der VD. mehr an Kosten gezahlt worden, so ist zwar die Rückforderung, aber nicht die Aufrechnung gegen die noch ausstehende Versicherungssumme ausgeschlossen 3633¹⁵

Art. 2 II. Auf eine zur Zeit der Papiermarkgeltung entstandene, zur Zeit der Reichsmarkgeltung gezahlte Haftpflichtschuld findet im Verhältnis des verstorbenen Haftpflichtschuldners und dem von ihm in Anspruch genommenen Versicherer die Herabsetzung auf 20% der Haftpflichtsumme Anwendung 3635¹⁶

5. Aufwertungsstufengesetz.

Termine und Fristen der N. 3185
Rückzahlung, Verzinsung und Vertreibung der AufwHyp. Schrifttum 3723

6. Anleiheablösung.

§ 2 VI der 4. PrWD. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926 ist rechtsgültig 3396⁴

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. Gesetz über die Aufw. von Hyp. und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925:

- § 15: 3753¹⁷
§ 16: 3753¹⁷
§ 20: 2947¹⁵
§ 47 ff.: 3396⁴

- § 51: 3398⁴
§ 59—61: 3635¹⁷ 3636¹⁸
61: 3655¹
63: 3075 3647⁸ 3655¹
66: 2948¹⁶
73: 2981⁸
74: 3567¹²
75: 3567¹²

2. DurchfWD. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925: Art. 21, 22: 3487¹ Art. 24: 2981⁸ Art. 95—114: 3635¹⁷ 3636¹⁸

3. WD. über die Aufw. von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926: Art. 2: 3633¹⁵ 3635¹⁵ Art. 8: 3633¹⁵

- 4. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der AufwHyp. v. 18. Juli 1930 (RGBl. 300): 3185 3723
5. Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930: 3185
6. Anleiheablösungsgesetz v. 16. Juni 1925: § 46: 3397⁴
7. 2. DurchfWD. zum AnlAblösg. v. 2. Juli 1926: § 16: 3397⁴

2. Landesrecht.

8. Preuß. 4. WD. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926: § 2 VI: 3396⁴

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896:

- § 30: 2927⁵
§ 31: 2927⁵
45: 3704
54: 3771³²
65: 3777³
66: 3704
93: 2979⁶
94: 2979⁶
96: 3660⁴
100: 3787³
103: 2776²
104: 3031⁶
116: 3071
§ 119: 2801⁴ 3071 3470 3491⁶ 3619⁴ 3757²²
§ 120: 3470
§ 121: 3491⁶
§ 123: 3072 3112¹ 3148⁶⁰ 3619⁴ 3757²²
§ 125: 3131³⁰
§ 133: 2922¹ 3085¹ 3088² 3112² 3113³ 3160⁸² 3123⁵ 3328¹ 3733² 3759²³
§ 134: 3107³ 3543¹ 3597 3655¹
§ 137: 3722
§ 138: 2927⁵ 3000³³ 3009¹ 3104¹ 3112¹ 3114⁴ 3116⁶ 3117⁷ 3471¹ 3543¹ 3709
§ 139: 3009¹ 3114⁴ 3474⁵
§ 140: 3131³⁰ 3761²⁴
§§ 145 ff.: 2777³
§ 151: 2777³ 3088²
§ 157: 2922¹ 3085¹ 3112² 3113³ 3120¹² 3143⁵¹ 3160⁸² 3213⁵ 3328¹ 3648⁹ 3658² 3733² 3759²³
§ 162: 3759²³
§ 164: 3328³ 3763²⁵
§ 167: 3481⁹
§§ 170—172: 3470
§§ 177 ff.: 3488² 3747¹³
§ 181: 3363²
§ 185: 2924² 2950¹⁸
§ 195: 3361¹
§ 196: 3075 3361¹
§ 197: 3075
§ 198: 2778³
§ 201: 2778⁴
§§ 208 ff.: 2778⁴
§ 222, 230: 3096⁵
§ 223: 2902
§ 225: 2997³⁰

- § 242: 2941^{11a} 3085¹ 3091³ 3105² 3117⁸ 3118⁹ 3120¹² 3214⁶ 3215⁷ 3241² 3310⁶ 3328¹ 3544² 3636¹⁸ 2658² 3743¹⁰ 3766²⁷ 3816¹
§ 249: 2922¹ 3216⁸ 3393¹ 3749¹⁵
§ 251: 2922¹
§ 254: 2851² 2945¹⁴ 3243⁵ 3309⁵ 3312⁸ 3329⁴ 3543¹ 3545³
§ 257: 2990²⁰
§ 264: 2778⁵
§ 273: 3781⁷
§ 276: 2925³ 3213⁵ 3472² 3618³ 3658² 3764²⁵
§ 278: 2829 3328¹ 3329⁴ 3473³
§ 284: 3764²⁶
§ 285: 3479⁷
§ 313: 2781⁹ 3474⁴ 3722
§ 320: 3118¹⁰
§ 321: 2760
§ 323: 3067 3474⁴
§ 325: 3597
§ 326: 2778⁵ 3245⁹
§ 330: 3628¹²
§ 331: 3628¹²
§ 364: 3648⁹
§ 368: 3781⁷
§ 387: 3648⁹
§ 389: 2779⁶
§ 397: 3070
§ 399: 3117⁷
§ 400: 3638²⁰
§ 409: 3615¹
§ 412: 3638²⁰
§ 419: 2816¹
§ 421: 3328³
§ 422: 2948¹⁶
§ 433: 3493²
§ 437: 3740⁷
§ 455: 2760 2771
§ 459: 3216⁹ 3472² 3740⁷
§ 460: 3472²
§§ 477, 478: 3472²
§ 504: 3766²⁷
§ 516: 2825 2984¹¹ 3363²
§ 517: 2825
§ 518: 2788¹⁶ 2984¹¹
§ 525: 3363²
§ 535: 3241¹ 2³
§ 536: 3216⁸
§ 537: 3216⁹
§ 542: 2975¹
§ 544: 2975¹
§ 545: 3216⁸
§ 549: 3006¹
§ 556: 3242⁴
§ 559: 2998³¹
§ 560: 2998³¹ 3244⁵

- § 566: 3216⁸ 3244⁷
§ 569: 3767²⁸
§ 571: 3242⁴
§ 573: 3198
§ 574: 2912 3198
§ 607: 3245¹⁰
§ 611: 2988¹⁵ 3118⁹ 3119¹¹ 3120¹²
§ 616: 3067 3077
§ 618: 3092⁴
§ 626: 3131²⁹ 3780⁴
§ 628: 3142⁶⁶
§ 631: 2988¹⁵
§ 634: 2975²
§§ 652 ff.: 3489³ 3769²⁹
§ 667: 3367¹⁴
§ 675: 3329⁴
§ 676: 2927⁵
§ 730: 3500¹
§§ 752, 753: 3256¹
§ 761: 2984¹¹
§ 765: 3328³
§ 766: 3470 3769³⁰
§§ 767 ff.: 3490⁵
§ 770: 3474⁴
§ 771: 3478⁶
§ 779: 3328¹
§ 781: 3747¹³
§ 812: 3218¹¹ 3245¹⁰
§§ 814, 815: 3210²
§ 817: 3218¹¹ 3306¹
§ 823: 2926⁴ 2930⁶ 3213⁵ 3245¹⁰
§ 824: 2926⁴
§ 831: 2829 2859⁶ 2927⁵ 3213⁵ 3328¹
§ 833: 2857⁶
§ 839: 2774¹ 2932⁷ 3217¹⁰ 3218¹¹ 3305⁹ 3307³ 3545³
§ 852: 3329⁵
§ 873: 3335¹⁷ 3867¹⁰
§ 875: 3335¹⁷ 3867¹⁰
§ 877: 3335¹⁷ 3867¹⁰
§ 878: 3335¹⁷ 3867¹⁰
§ 881: 3538
§ 883: 2933⁸
§ 892: 3740⁶
§ 894: 2933⁸ 2950¹⁸
§ 899: 2933⁸ 2950¹⁸
§ 903: 3096 3788³
§ 905: 3492¹
§ 906: 2934⁹
§ 917: 2972⁷
§ 925: 2494³
§ 929: 3770³¹
§ 930: 2936¹⁰ 3363² 3394²
§ 946: 2798¹
§ 985: 2950¹⁸
§§ 987 ff.: 3210²
§ 996: 3480⁸

- 999: 3480⁸
- 1004: 3851¹
- 1020: 2972⁷
- §§ 1020—1024: 3851¹
- 1090: 3851¹
- 1113: 3538 3859¹
- 1117: 3545³
- 1119: 3538
- §§ 1123 ff.: 2986¹² 2989¹⁷
- 1124: 3198
- 1127: 3627¹⁰
- 1155: 3771³²
- 1143: 2997¹⁵
- 1144: 2947¹⁵
- 1154: 3481⁹ 3545³
- 1192: 3481⁹
- 1205: 3770³¹
- 1233: 3199
- 1244: 2987¹⁴
- 1274: 3538
- 1292: 3770³¹
- 1356: 2858⁶
- 1363: 2858⁶
- 1374: 3229¹
- 1568: 3394³
- 1976: 2812²⁹
- 1981: 2812²⁹
- 2040: 2924²
- 2087: 2916
- 2231: 3555¹⁴
- § 2241: 2924²
- 2. Einj. z. B. v. 18. Aug. 1896:
Art. 13: 3286
- 3. B. v. 24. März 1897:
§ 13: 3538 3873³
§ 15: 3537
§ 18: 3538
§ 29: 2774¹ 3538
§ 30: 2774¹
§ 60: 3538
§ 79: 3771³²
- 4. Gesetz v. 23. Juni 1923 über wertbeständige Hypotheken:
§ 2: 3538
- 5. Gesetz v. 8. Aug. 1923 über die anderweite Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen (R. 815):
§ 5 I: 2760
- 6. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922:
§§ 62, 63: 2988¹⁶
- 7. Abzahlungsgesetz v. 16. Mai 1894: 2771
§§ 1, 2: 2765
§ 8: 3778¹
- 8. Kraftfahrzeuggesetz v. 3. Mai 1909/21. Juli 1923: 2845
§ 1: 2829 2862¹¹
§§ 2—5: 2860⁸
§ 4: 2830
§ 6: 2907
§ 7: 2830 2848¹ 2849² 2856⁵ 2873²¹
§ 8: 2825 2849² 2907 2943¹³
§ 12: 2853³ 2943¹³
§ 17: 2830 2857⁶ 2943¹³ 2945¹⁴
§ 18: 2830 2848¹ 2856⁵ 2943¹³
§ 21: 2830 2868¹⁷ 2870¹⁹ 2964³³
§ 22: 2830 2873²¹ 2877³
§ 24: 2830 2860⁸ 2861⁹
§ 27: 2862¹¹
- 9. Kraftfahrzeugverkehrsgesetz v. 16. März 1928/15. Juli 1930: 2826
§ 1: 2830 2862¹¹ 2876¹ 2885⁸
§ 2: 2830 2843
§ 3: 2830 2862¹¹ 2882²
§ 4: 2830
§ 11: 2830 2884⁶ 2885⁸
§ 12: 2830
§ 13: 2883⁵
§ 14: 2860⁸ 2862¹¹
§ 16: 2830
§ 17: 2831 2850² 2870¹⁹ 2984¹⁰
§ 18: 2831 2865¹³ 2867¹⁵ 2868¹⁷
§ 2870¹⁹ 2872²⁰ 2876²⁶ 2876²
§ 2877³ 2882² 2945¹⁴ 2964³³
§ 3428⁶

- § 19: 2831
- § 21: 2831 2865¹³
- § 21b: 2870¹³
- § 21c: 2945¹⁴
- § 22: 2831 2874²² 2876¹
- § 23: 2831 2870¹⁹ 2878^{4 5}
- § 24: 2831 2865¹³ 2866¹⁴ 2867¹⁵
2868^{16 17} 2882² 2906 2984¹⁰
- § 26: 2866¹⁴ 2868¹⁷ 2878⁵
- § 27: 2832
- § 28: 2832 2884⁷ 2907
- § 29: 2832
- § 30: 2832 2843 2884⁷
- § 47: 2862¹¹
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht u. Privatversicherungsrecht.
- 10. B. v. 10. Mai 1897: 2892 2914 3719
§ 14: 2755
§ 15: 3700 3743⁹
§ 27: 3767²⁸
§ 31: 2755
§ 37: 3755¹⁹ 3777²
§ 59: 3788^{1 2}
§ 67: 3011²
§ 70: 3122¹⁴
§ 74: 3283
§ 82 a: 3122¹⁵
§ 84: 3788²
§ 86: 3601
§ 88: 3600
§ 105: 3914
§ 124: 2914
§ 125: 3470
§ 131: 2812²⁹
§ 138: 2812²⁹
§ 157: 3743⁹
§ 172: 3698
§ 176: 3746¹²
§ 186: 3674
§ 195: 3675
§ 200: 3790³
§ 202: 3733²
§ 211: 3730¹
§ 213: 3730¹
§ 215: 3730¹
§ 217: 3730¹
§ 226: 3715 3730¹
§ 234: 2983⁹
§ 241: 2799³ 3730¹
§ 242: 3696
§ 243: 3685 f
§ 248: 3697
§ 249: 2799³ 3730¹
§ 250: 2938¹¹
§ 266: 3589 3777¹
§ 271: 3691 3706 f. 3716 3786¹
§§ 272, 273: 2691 3706 f.
§§ 274, 278: 3693 ff.
§ 294: 2752 2938¹¹
§ 302: 2754
§ 303: 2938¹¹
§ 305: 2938¹¹
§ 307: 2908 2938¹¹ 3786¹
§§ 320 ff.: 3746¹² 3747¹³
§ 321: 2938¹¹
§ 322: 2938¹¹
§§ 335 ff.: 3807¹²
§ 352: 3781⁶
§ 353: 3781⁶
§ 355: 3075
§ 356: 2901
§ 854: 3644⁴
- 11. WechselG. v. 3. Juni 1908: 3729
Art. 7: 3752¹⁶
Art. 12: 3752¹⁶
Art. 48: 3781⁶
Art. 54: 3780⁵
Art. 82: 3752¹⁶
- 12. ScheidG. v. 11. März 1908:
§ 11: 3753¹⁷
- 13. B. v. 27. Mai 1908:
§ 53: 3743⁹
§ 57: 3754¹⁸

- 14. Eisenbahnbau- u. BetriebsG. v. 17. Juli 1928 (R. 541):
§§ 74, 75: 2833
§ 124: 3687
- 15. Umw. G. v. 7. Juni 1909 (R. 499):
3208 3719
§ 1: 3754¹⁹ 3756²⁰ 3757²¹
§ 3: 3602 3754¹⁹ 3756²⁰
§ 4: 3602
§ 5 II: 3443¹³
§ 9: 3785¹⁴
§ 13: 3757²¹
§ 21: 2926⁴
- 16. Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dez. 1899 (R. 691): 3678
- 17. Umw. G. v. 20. April 1892: 3718
§ 2: 3735³ 3737⁴
§ 3: 3738⁵
§ 7: 2798²
§ 14: 3738⁵
§ 15: 3741⁸
§ 17: 3738⁵
§ 19: 2798² 2941^{11a} 3738⁵ 3779³
§ 24: 3738⁵
§ 28: 3738⁵
§ 29: 3735³
§ 30: 3735³
§ 42: 3735³
§ 52: 3696
§§ 53—55: 3738⁵
§ 54: 2968¹
§§ 57, 58: 2968¹
§ 60: 2752 2908
§ 65: 2909
§ 66: 2752
§ 73: 2943¹²
§ 80: 2986¹³
§ 81: 2986¹³
- 18. Gesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-genossenschaften v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898/1. Juli 1922: 3719
§ 1: 3719
§§ 15, 17: 3719
§ 35: 3696
§ 51: 3749¹⁴
§ 60 a ff.: 3703
§ 68: 3749^{14 15} 3782⁹
§ 69: 3781⁸
§ 70: 2977⁴ 3749¹⁵ 3781⁸
§ 73: 3779²
§ 111: 2760
§ 112: 2760
§ 142: 3719
- 18 a. Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes v. 16. Dez. 1929: 3703
- 19. B. über die Eintragung der Nichtigkeit u. der Löschung von Gesellschaften u. Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung v. 21. Mai 1926 (R. 1 248): 2755
- 20. Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften von 1930: 3673 ff. 3689 3711 ff. 3715 3717
§§ 9, 36: 3674
§ 19: 3675
§§ 71, 72: 3675 3676
§ 74: 3675 3676 3680 3685
§ 82: 3675
§§ 83, 93: 3676
§ 96: 3676 3681
§§ 97 ff.: 3677 3684
§§ 110, 112: 3685
§§ 118 ff.: 3678
§§ 129 ff.: 3679
§§ 171 ff.: 3679 3681
- 21. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Nachschuß v. 25. April 1929: 3527
- 22. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (R. 139):
§ 1: 3654³
§§ 30, 31: 3640¹
§ 36: 3589

§ 40: 3640¹
 § 59: 3587
 § 69: 3630¹³
 § 108: 3654³
 § 116: 3589
 23. Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz
 v. 19. Juli 1923: 3587
 24. Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1930:
 §§ 55 a, b, c, d, f, g: 3588
 § 55 h: 3687
 § 63 a, 65 c: 3589
 §§ 64 a, 65 II, 120 a: 3590
 25. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908
 (RGBl. 263):
 § 1: 3615¹
 § 6: 3617² 3655¹
 § 8: 3649¹⁰
 § 16: 3618³ 3619⁴ 3654¹
 § 17: 3618³ 3619⁴
 § 18: 3654¹
 § 20: 3619⁴
 § 33: 3617²
 §§ 35, 38: 3648⁹
 § 43: 3601
 § 44: 3618³
 § 50: 3621⁶
 § 56: 3623⁶
 § 61: 3624⁷
 § 62: 3610
 § 63: 3610 3650¹¹
 § 64: 3639²² 3651¹²
 § 69: 3600 3625⁸ 3626⁹ 3646⁶ 3654²
 § 70: 3625⁸ 3626⁹ 3654²
 § 71: 3626⁹
 § 72: 3654²
 § 83: 3627¹⁰
 §§ 101, 102, 106: 3627¹⁰
 § 150: 3650¹¹
 § 152: 3627¹¹
 §§ 165, 172: 3628¹²
 § 192: 3654²

c) Verfahren einschl. Kostenwesen.

26. ZPO. in der Fassung der Bek. v. 13. Mai
 1924: 2767 3469
 §§ 3 ff.: 3705
 § 4: 3291
 § 9: 3331⁸ 3347³⁵
 § 28: 3532
 § 31: 3369¹
 § 46: 3248¹⁷ 3254²³
 § 47: 2767
 § 61: 3328³
 § 62: 2761
 § 71: 3332¹¹
 § 78: 3000³³
 § 79: 3459
 § 80: 2765
 § 88: 2765 3281
 § 91: 2811²⁶ 2818⁶ 2990²⁰ 2997²⁹
 3331⁷ 3337¹⁹ 20 3338²¹ 3340²² 23
 3343²⁹ 3346³⁴ 3347³⁶ 37 3348³⁸
 3352⁴⁹ 3491¹⁰ 3496⁶ 3570¹
 3868¹⁶
 § 93: 3029⁴ 3338²¹ 3344⁴⁰ 3348³⁸
 §§ 95—97: 2995²⁵
 § 99: 2991²⁰ 3331⁷ 3340²⁴ 3509
 § 101: 3627¹¹
 § 103: 3805¹⁵ 3030⁵ 3346³⁴
 § 104: 3030⁵
 § 106: 3346³⁴ 3868¹⁵
 § 108: 3865⁷
 § 109: 2803¹¹
 § 114: 2990¹⁹ 3031⁶ 3357⁵⁹ 3536
 3562⁶ 3563⁷ 3643³ 3873²³
 § 115: 2811²⁷ 3031⁶ 3352⁵⁰ 3355⁵⁵
 3357⁶¹ 3359⁶⁴ 3871²¹
 § 116: 3358⁶² 3824
 § 117: 3564⁹
 § 118 a: 3287
 § 124: 3357⁶⁰
 § 125: 2811²⁸ 3288 3564⁹ 3871²¹
 § 126: 2811²⁸
 § 127: 2811²⁸ 3466 3508 3542
 § 130: 2953²¹ 3281

§ 139: 3331⁷
 § 141: 3287 3535 3546⁵ 3864⁵
 § 147: 2761
 § 157: 2767 3532 3827 3828
 § 164: 3865⁶
 § 170: 3873² 3289
 § 176: 3287
 § 181: 3429⁷
 § 191: 3310⁶
 § 198: 3281
 § 224: 2801⁵
 § 232: 3548⁶
 § 233: 3539
 § 234: 3311⁷ 3312⁸
 § 256: 2761 2990²⁰ 3018¹¹ 3500¹
 3743¹⁰
 § 264: 2990²⁰ 3331⁷
 § 268: 3331⁷
 § 271: 3029⁴ 3030⁵ 3340²⁴ 3367¹⁶
 3495⁵ 3497⁸ 3569⁵ 3653¹
 § 272 b: 3341²⁵ 3850
 § 274: 3483¹⁰
 § 276: 3156⁷⁴ 3157⁷⁵ 3483¹⁰
 § 279: 2802⁶ 3008²
 § 279 a: 3008²
 § 280: 3743¹⁰
 § 286: 3535 3639²³
 § 287: 3393¹ 3639²³ 3749¹⁵
 § 301: 2761 3295
 § 312: 3289
 § 314: 3369¹
 § 318: 3865⁶
 § 319: 3319¹² 3862² 3865⁶
 § 321: 3861¹
 § 322: 2952²⁰ 3334¹⁶
 § 323: 3315¹⁰ 3549⁷
 § 328: 2746 3285
 § 329: 2768 3289
 § 336: 2807¹⁹
 § 349: 2802⁷ 3332⁹
 § 357: 2768
 § 375: 3535
 § 377: 3394³
 § 380: 3333¹²
 § 391: 3292
 § 397: 3332¹⁰
 § 402: 3332¹⁰
 § 416: 3772³³
 § 419: 3772³³
 § 460: 2952²⁰
 § 469: 3863⁴
 § 476: 3328³
 § 472: 3863⁴
 § 495 a: 3292
 § 496: 3497⁸
 § 511 a: 3509
 § 512 a: 3249¹⁸
 § 513: 3366¹⁰
 § 515: 2995²⁵
 § 516: 3333¹³
 § 518: 2953²¹ 3333¹³
 § 519: 2954²² 2956²³ 3281 3311⁷
 3333¹³ 3364⁵ 3539 3549⁹
 § 519 b: 3539 3549⁹
 § 521: 3549⁸
 § 522: 3549⁹
 § 527: 3249¹⁸ 3331⁷
 § 531: 2989¹⁸
 § 539: 2761 2989¹⁸ 3865⁶
 § 542: 2806¹⁶
 § 547: 3539
 § 551: 2981⁸ 3483¹⁰ 3640¹
 § 561: 3369¹
 § 565: 2956²⁴ 3314⁹ 3483¹⁰
 § 567: 3288 3332¹⁰ 3522 3539 3865⁷
 3866⁹
 § 568: 2981⁸ 3030⁵
 § 575: 3340²⁴
 § 576: 2981⁸
 § 577: 3550⁹ 3567¹²
 § 585: 2996²⁸
 § 590: 2996²⁸
 § 592: 3772³³
 § 606: 3286 3483¹⁰ 3825
 § 614—616: 2995²⁶ 3643³
 § 618: 3869¹⁸

§ 627: 3254²² 3340²² 3358⁶² 3825
 §§ 640 ff.: 3643³
 § 668: 3356⁶⁸
 § 679: 2994²⁴
 § 693: 3316¹¹
 § 707: 2803¹¹
 § 708 Nr. 5: 3333¹⁴
 § 719: 2803¹¹
 § 722: 3285
 § 724: 2783¹¹
 § 725: 2783¹¹
 § 726: 2981⁸
 § 727: 2783¹¹
 § 732: 3260⁷ 3569⁶
 § 751: 3365⁹
 § 766: 3569⁶ 3862¹
 § 767: 2748 3249¹⁸ 3285 3345³¹
 3551¹⁰
 § 771: 2763 2802⁸ 2911 2998³¹ 3363³
 3708
 § 776: 3364⁴
 § 788: 2805¹⁵ 3352⁴⁹
 § 793: 3865⁷
 § 794: 2750 2783¹¹ 2981⁸ 3075 3287
 3294
 § 797: 2981⁹ 3551¹⁰
 § 804: 3199
 § 805: 2763 2911 3300
 § 807: 2788¹⁶ 2817²
 § 808: 2807¹⁷
 § 811: 2804¹³
 § 811 Ziff. 5: 2818⁴ 5 2829 2880¹
 2996²⁷ 3108⁶ 3350⁴³
 § 811: Ziff. 8: 3562²
 § 817: 3496⁷
 § 825: 3496⁷
 § 850: 2802⁹
 § 851: 3117⁷
 § 857: 2803¹⁰
 § 867: 3350⁴⁴
 § 883: 3330⁶ 3366⁸
 § 885: 3866⁸
 § 888: 3075 3330⁶
 § 890: 3328¹
 § 899 f.: 2817³
 § 900: 3281
 § 909: 3289
 § 915: 3364⁴
 § 923: 2807¹⁸
 § 927: 2809²²
 § 929: 2804¹² 3333¹⁴
 § 932: 3350⁴⁴
 § 938: 3335¹⁷ 3867¹⁰
 § 950: 3540
 § 1025: 2747 3490⁴
 § 1026: 3490⁴
 § 1034: 3364⁷
 § 1041: 2748 2750
 § 1042: 2750 2805¹⁴ 3298
 § 1043: 2751
 § 1044: 2751 3285
 § 1044 a: 3285
 §§ 1045, 1046: 2752
 § 1048: 3490⁴
 27. GGZPO.
 § 14 Nr. 3: 3466 3508
 § 15 Nr. 3: 2759
 § 22: 3466 3506
 28. Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften
 der ZPO. über das schiedsrichterliche Ver-
 fahren v. 25. Juli 1930: 2745 2749
 3297 3298 3469
 29. GGZPO. in der Fassung der Bek. vom
 22. März 1924: 2767
 § 25: 3449³⁰
 § 26: 3380 3449³⁰
 § 29: 3378
 § 59: 2793²⁵
 § 62: 2784¹² 2793²⁵ 3640¹
 § 63: 2981⁸ 2989¹⁸
 § 66: 2793²⁵ 26
 § 68: 2989¹⁸
 § 115: 2784¹²
 § 117: 2784¹² 3640¹
 § 157: 3466 3506 3522
 § 158: 2815³⁵

- § 159: 2815³⁵
 - § 169: 3301 3404¹³
 - §§ 175—182: 3582
 - § 178: 3431¹³
 - § 182: 3432¹⁴
 - § 193: 2794²⁷
 - § 200: 3292
 - 30. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 20. Mai 1898:
 - § 7: 3567¹²
 - § 126: 2755
 - § 168: 3309⁵
 - 31. Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas u. der Südsee vom 25. Dez. 1900 mit Verfügung v. 8. Mai 1908: 3293
 - 32. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. 213):
 - § 9: 3293
 - 33. Gesetz betr. die Überleitung der Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit v. 1. Juli 1921 (RGBl. 805): 3294
 - 34. W.D. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 135): 3850
 - 35. Bek. zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sept. 1915 in der Fassung v. 13. Mai 1924 (RGBl. I 552):
 - § 18: 3291
 - § 20: 3291 3509 3522
 - § 23: 3850
 - 36. EntlastungsW.D. v. 22. Dez. 1923 (RGBl. 1239): 3850
 - 37. EntlastungsG. v. 28. März 1928 (RGBl. I 120): 2858⁶ 3152⁶⁷
 - 38. Gesetzesentwurf über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege von 1930: 3457 3463 3505 ff. 3593 ff.
 - 39. W.D. des Präsid. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. 517): 3817 ff. 3820 ff. 3826 3827
 - Teil 1 Kap. 2: 3843
 - Teil 4 Kap. 2: 3834
 - Teil 4 Kap. 4: 3837
 - Teil 8 Kap. 5: 3841
 - Teil 9: 3823 ff. 3844
 Steuerlicher Inhalt: 3828 ff.
 - 40. Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers u. der Reichsminister vom 27. März 1930 (RGBl. I 96): 3298 3469
 - 41. W.D. v. 4. Jan. 1924 über Gerichtsverfahren u. Strafrechtspflege: 3383
 - 42. GerichtsvollzieherGebD.: 3300 3540
 - § 21: 2993²²
 - 43. ZwangsversteigerungG. v. 24. März 1897:
 - § 20: 2986¹²
 - § 43: 3563⁸
 - § 57 b: 2989¹⁷ 3198
 - §§ 79 ff.: 3319¹²
 - § 80: 3566¹¹
 - § 83: 2814³²
 - § 87: 3566¹¹
 - § 89: 3319¹²
 - § 91: 3220¹²
 - § 96: 3562³ 3867¹¹
 - § 100: 2814³² 3566¹¹
 - § 111: 3487¹
 - § 148: 2986¹² 2989¹⁷
 - § 152: 2989¹⁷
 - 44. KonkursW.D. v. 10. Febr. 1877:
 - § 17: 2772
 - § 19: 2812²⁹
 - § 21: 2912
 - § 30: 3322¹⁴
 - § 43: 2763
 - § 51: 2812²⁹
 - § 55: 2912
 - § 59: 2816¹
 - § 60: 2817² 3372¹
 - § 61: 3166³ 3783¹⁰
 - § 62: 2756
 - § 65: 2756
 - § 72: 3340²³
 - § 109: 2812²⁹
 - § 124: 3783¹¹
 - § 125: 3783¹¹
 - § 146: 2757
 - § 161: 2753
 - § 163: 3753
 - § 193: 2785¹³
 - § 204: 2754²⁰
 - § 239: 2790¹⁹ 3409¹⁷
 - § 240: 2790¹⁹
 - 45. Gesetz betr. Anfechtung von Rechts-handlungen außerhalb des Konkurses vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898: 3851
 - § 1: 3331⁷
 - § 3: 2779⁷ 2780⁸ 3321¹³ 3331⁷
 - §§ 7, 9: 3331⁷
 - 46. GeschäftsaufsichtsW.D. v. 14. Dez. 1916 in der Fassung v. 8. Febr. u. 14. Juni 1924 (RGBl. 1363; 51, 641):
 - § 2: 3166³
 - § 13: 3166³
 - § 33: 3166³
 - §§ 59, 64, 65: 2781⁹
 - § 78: 3569⁴
 - 47. W.D. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139): 2768 2769 2816¹
 - § 3: 2813³⁰
 - § 5: 2759 2782¹⁰ 3704
 - § 7: 3364⁶
 - § 13: 3366¹¹
 - § 28: 3705
 - § 33: 2813³¹
 - § 35: 3562⁴
 - § 49: 3366¹¹
 - § 69: 3366¹¹
 - § 70: 2807¹⁸ 2813³⁰
 - § 73: 3008³
 - 48. Gesetz über die Pflicht zum Antrag des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930: 2769 3541 3675
 - 49. Lohnbeschlagnahmengesetz v. 21. Juni 1869 i. d. Fass. v. 17. Mai 1898 (RGBl. 332): 3117⁷
 - 50. Lohnpfändungsverordnung v. 25. Juni 1919/7. Jan. 1927: 3117⁷
 - 51. RechtsanwaltsW.D. v. 1. Juli 1878: 2898
 - § 25: 2818⁷
 - § 28: 2988¹⁵
 - § 33: 3358⁶²
 - § 32 a: 2997³⁰
 - § 34: 3358⁶² 3492¹² 3521
 - § 36: 2811²⁷ 3492¹²
 - 52. Gerichtskostengesetz v. 20. Mai 1898 in der Fassung v. 21. Dez. 1922: 3300 3540
 - §§ 1, 2: 3560¹
 - § 4: 3425⁴¹
 - § 6: 3359⁶³
 - § 10: 3246¹² 3347³⁵
 - § 20: 3341²⁵
 - § 24: 3341²⁵
 - § 29: 3348³⁹ 3367¹²
 - § 31: 3348³⁹
 - § 32: 3868¹³
 - § 33: 3491⁹
 - § 34: 3868¹³
 - § 35: 3868¹³
 - §§ 48 a, b: 3569⁴
 - § 74: 2785¹³ 2992²¹ 2993²² 3341²⁸ 3343²⁷
 - § 77: 3564⁹
 - § 82: 3564⁹
 - 53. GebD. für Zeugen u. Sachverständige vom 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. vom 13. März 1922:
 - § 3: 2810²⁵ 3346³² 3351⁴⁸
 - § 4: 2810²⁵ 3351⁴⁸ 3491⁹
 - § 14: 3346³²
 - § 19: 3492¹³
 - 54. Rechtsanwaltsgebührenordnung v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 20. Mai 1908: 3300 3540
 - § 6: 3030⁵
 - § 9: 3030⁵
 - § 13: 2808²⁰ 2809²⁴ 2994²³ 3000³³ 3336¹⁸ 3343²⁸ 3356⁵⁷ 3849
 - § 14: 3030⁵ 3354⁶²
 - § 16: 3368¹⁸
 - § 17: 2808²¹ 3825
 - § 18: 2809²³ 3350⁴⁷
 - § 23: 3349⁴¹ 3350⁴² 44 3353⁵¹ 3368¹⁸ 3491¹¹ 3497⁹ 3868¹⁶ 3869¹⁷ 18
 - § 25: 3368¹⁸
 - § 27: 3350⁴⁵
 - § 28: 2809²² 2996²⁸ 3346³³
 - § 29: 3349⁴¹ 3367¹⁵ 3491⁷
 - § 30: 3491⁷
 - § 31: 3350⁴²
 - § 36: 3357⁶¹
 - § 38: 2997²⁹ 3872¹
 - § 38 a: 2760
 - § 41: 3562⁵ 3873¹
 - § 44: 3350⁴⁵
 - § 45: 3343²⁹
 - § 52: 3869¹⁷
 - §§ 63 ff.: 3326¹
 - § 67: 3326¹ 3327² 3425⁴¹
 - § 76: 3347³⁷
 - § 78: 3348⁴⁰
 - § 84: 2993²²
 - § 85: 3566¹⁰
 - § 89: 3327² 3869¹⁷ 3873¹
 - § 93: 3343²⁹
 - § 94: 3343²⁹
55. Gesetz v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung v. Armenanwaltsgebühren: 3360⁶⁴ 3366¹⁰
 - § 1: 2818⁷ 2999³² 3259⁵
56. Gesetz betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenjahren u. Änderung des G.R.G. v. 20. Dez. 1928: 3355⁵⁶ 3366¹⁰ 3461 3467 3568²
 - Art. 1, 4: 2999³²
 - Art. 2 II: 3354⁶³ 3566¹⁰
 - § 1: 3259⁵ 3354⁶⁴ 3359⁶⁴ 3363¹³ 3562⁶ 3568¹ 3870¹⁹ 3871²⁰ 22
 - § 4: 3289 3562⁶ 3853³
 - § 5: 3357⁶⁰ 3367¹⁴ 3492¹⁴
 - § 6: 3524
- d) Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht.
57. W.D. v. 23. Dez. 1928 über Tarifverträge usw.
 - § 1: 3011 3013⁵ 3102² 3133³⁶ 3135³⁸ 3137⁴⁰ 3138⁴¹ 3139⁴³ 3140⁴⁵ 3141⁴⁷ 48 3143⁴⁹ 3501¹
 - § 2: 3140⁴⁴ 3143⁶⁰ 3791⁵
58. BetriebsstillegungsW.D. v. 8. Nov. 1920 i. d. Fass. v. 15. Okt. 1923 (RGBl. 983):
 - § 1: 3158⁷⁹
 - § 2: 3015⁶
59. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147):
 - § 1: 3123¹⁶
 - §§ 15, 16: 3130²⁸
 - § 36: 3123¹⁷ 3874²
 - § 39: 3123¹⁷ 3124¹⁸
 - § 40: 3696
 - §§ 41, 42: 3124¹⁹
 - § 62: 3123¹⁶
 - §§ 66, 68: 3696
 - § 70: 3698
 - § 71: 3124²⁰
 - § 78: 3125²¹ 22
 - § 80: 3125²³
 - §§ 84 ff.: 3126²⁴ 3128²⁵ 3790⁴
 - § 87: 3121¹³ 3128²⁵ 3283 3790⁴
 - § 85: 3128²⁶
 - § 93: 3123¹⁷
 - § 95: 3123¹⁶
 - § 96: 3123¹⁶ 3128²⁶ 3129²⁷ 3130²⁸ 3131²⁹ 30 31 3132³²
 - § 97: 3130²⁸ 3131³¹
60. WahlW.D. zum Betr.G. v. 5. Febr. 1920:
 - §§ 5, 6: 3132³³
 - § 27: 3133³⁴
61. W.D. über die Arbeitszeit der Angestellten v. 18. März 1919 (RGBl. 315):
 - § 2 II: 3098⁸

62. **BD.** über die Arbeitszeit v. 21. Dez. 1923 i. b. Fass. v. 14. April 1927 (RGBl. 109): 2829
 § 1: 3150⁶²
 § 2: 3101¹
 § 6a: 3151⁶³
 § 9: 3101¹
 § 10: 3098⁸ 3101¹
63. **BD.** über die Arbeitszeit in Bäckereien v. 23. Nov. 1918/16. Juli 1927:
 § 1: 3112²
 § 2: 3112²
 § 6: 3111¹³
 § 12: 3110¹⁰ 3111¹³
64. **Ausf. Best.** zur **BD.** über die Arbeitszeit in Bäckereien v. 31. Dez. 1927:
 Ziff. 2: 3110¹⁰
65. **BD.** über die Beschäftigungspflicht vom 9. Jan./11. Febr. 1919: 3147⁵⁸
66. **Vorläufige Landarbeiterordnung** v. 24. Jan. 1919:
 § 2: 3018¹⁰ 3131³⁰
67. **BD.** über das Schlichtungswesen v. 30. Okt. 1923:
 § 6: 3141⁴⁸
 § 8 II: 3066
68. **Ründigungsbeschutzgesetz** v. 9. Juli 1926: 2917 3081
 § 1: 3017⁹
 § 2: 3016⁷ 3017^{8,9} 3133³⁵
69. **Schwerbeschäftigtengesetz** v. 6. April 1920:
 §§ 1, 12: 3147⁵⁸
70. **Schwerbeschäftigtengesetz** v. 12. Jan. 1923 (RGBl. 57):
 § 1: 3111¹² 3144⁵³
 § 3: 3145⁵⁴
 § 5: 3111¹²
 § 7: 3068
 § 13: 3067 3144⁵³ 3145⁵⁴ 3146⁵⁵ 3146⁵⁶ 57 3147⁵⁸ 3148⁵⁹
 § 17: 3148⁶⁰
 § 18: 3111¹²
 § 19: 3148⁶⁰
 § 21: 3149⁶¹
71. **Ausf. BD.** v. 15. Febr. 1924 zum **Schwerbeschäftigtengesetz** (RGBl. 73): 3147⁵⁸
 § 1: 3111¹²
72. **Ründigungsbeschutzgesetz** für Frauen vom 16. Juli 1927: 3147⁵⁸
73. **Kohlenwirtschaftsgesetz** v. 23. März 1919: 3840
74. **Kalivirtschaftsgesetz** v. 24. April 1919: 3840
75. **Gesetz** v. 31. Dez. 1919 betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft:
 § 3: 3679
76. **BD.** gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 (RGBl. 1067) = **KartellBD.**: 3719 ff. 3841
 § 1: 3701
 § 8: 3720 3721
 § 9: 2919
77. **KartellNotBD.** v. 26. Juli 1930: 3719 3720 3841 3850
78. **Ausf. BD.** dazu v. 30. Aug. 1930: 3850
79. **KartellNotBD.** v. 1. Dez. 1930: 3841
80. **Arbeitsgerichtsgesetz** v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507): 3079
 § 2: 3079 3107^{4,5} 3152⁶⁹
 § 5: 3067 3075
 § 10: 3143⁴⁹ 3499¹
 § 11: 3078 3153⁷⁰ 3281 3466 3570¹
 § 12: 3524 3570¹
 § 56: 3281
 § 61: 3075 3281 3369¹
 § 62: 3282
 § 64: 2819¹ 3154⁷² 3509
 § 66: 3281
 § 67: 3153⁷¹ 3155⁷³ 3281
 § 69: 2819¹
 § 73: 3073 3282
 § 80: 3156⁷⁴
 § 82: 3156⁷⁴
 § 84: 3079
- e) **Miet- und Pachtrecht.**
 a) **Reichsrecht.**
 81. **BD.** zur Befhebung der dringendsten Wohnungsnot v. 9. Dez. 1919 (RGBl. 1968): 3245⁸
 § 4: 3504¹
82. **Reichsmietengesetz** v. 24. März 1922 (RGBl. 273): 3205
 § 1: 3212⁴ 3214⁶ 3269
 § 1a: 3837 3840
 § 2: 3229¹ 3230^{2,3} 3231⁴ 3249¹⁸ 3269 f.
 § 10: 3270
 § 12: 3251¹⁹
 § 13: 3200 3270
 § 13a: 3207 3271
 §§ 14—16: 3271
 § 17: 3251¹⁹
 § 20: 3204 3259⁴ 3271
83. **Novelle zum MietG.** v. 14. Febr. 1928 (RGBl. 21): 3837
84. **Mieterschutzgesetz** v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353) i. b. Fass. v. 17. Febr. 1928 (RGBl. 25): 3204 3205
 § 1: 3246¹¹ 3271
 1n: 3271
 § 2: 3202 3258³
 § 3: 3202 3271 3838
 § 4: 3201 3202 3223¹⁴
 § 4a: 3838
 § 6: 3838
 § 8: 3249¹⁷
 § 13: 3246¹² 3248¹⁵ 3271
 § 16: 3260⁷ 3271 3838
 §§ 19—26: 3246¹¹
 § 20: 2980⁷
 § 21: 2980⁷
 § 22: 3248¹⁶ 3271
 § 28: 3200
 § 29: 3232⁵ 3271
 § 31: 3247¹³ 3272
 § 32: 3272 3838
 § 33: 3242⁴ 3246¹¹ 3247¹⁴ 3272
 § 37: 3838
 § 38: 3249¹⁷
 § 41: 3249¹⁷ 3272 3559¹
 § 42: 2969¹ 3249¹⁷ 3272 3559²
 § 44: 3560³
 § 45: 3249¹⁸
 § 47: 3254²³
 § 49a: 3186 3195 3224¹⁵ 3225¹⁶ 3226¹⁷ 3228¹⁸ 3241² 3245¹⁰ 3272 f.
 § 49b: 3186
 § 52: 3186
 § 52e: 3839
85. **Novelle zum Mieterschutzgesetz** v. 13. Febr. 1928: 3205
86. **Wohnungsmangelgesetz** v. 26. Juli 1923: 3202
 § 1: 3273
 § 2: 3212³ 3273
 § 4: 3273
 § 6: 3839
 § 8: 3205 3273
 § 11: 3273
 § 12: 3273 f. 3837
 § 16: 3274
87. **Anordnung** für das Verfahren vor den Mieteneinigungsämtern v. 19. Sept. 1923:
 §§ 4, 10, 20 ff.: 3274
 § 15: 3274 3559²
88. **Reichspachtungsordnung** v. 23. Juli 1925/12. Juli 1927/12. Juli 1929:
 § 1: 3278
- β) **Landesrecht.**
 Preußen.
 89. **Ausf. BD.** zum **MietSchG.** v. 25. Sept. 1923:
 § 4: 3275
90. **Ausf. BD.** zum **MietSchG.** v. 22. Okt. 1923:
 §§ 1, 2: 3275
91. **BD.** über die Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924: 3205
 § 1: 3275
 § 2: 3233⁶ 3236⁸ 3275
 § 7: 3275
 § 8: 3251¹⁹
 § 9: 3235⁷ 3275
 § 15: 3275
 § 16: 3275
 § 19: 3251¹⁹ 3275
92. **BD.** v. 16. März 1928 betr. Zuschüsse bei Neubauten: 3204
93. **BD.** v. 12. Dez. 1924 über Bewirtschaftung möblierter Zimmer u. übergroßer Wohnungen:
 § 1: 3200 3276
94. **BD.** v. 29. Mai 1929 über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte: 3228⁹
 §§ 3, 7: 3277
95. **BD.** über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteneinigungsamt v. 28. März 1927: 3204
 § 2: 3275
96. **BD.** v. 30. Mai 1930 über die Regelung der gesetzlichen Miete: 3204
97. 1. **LockerungsBD.** v. 11. Nov. 1926 in der Fassung v. 29. Mai 1929: 3204 3837
 § 1: 3236⁸ 3276
 § 2: 3276
 § 3: 3253^{20,21} 3276 3546⁴
 § 4: 3253²⁰ 3276
98. 2. **LockerungsBD.** v. 4. Okt. 1927: 3204
 § 1: 3276
99. 3. **LockerungsBD.** v. 13. Okt. 1927/29. Mai 1929: 3837
 § 3: 3276
100. 5. **LockerungsBD.** v. 26. Febr. 1930: 3204 3277
101. **LockerungsBD.** betr. Pförtnerwohnungen v. 10. Sept. 1930 (GS. 271): 3838
102. **PachtungsBD.** v. 19. Sept. 1927/13. Sept. 1929: 2760
 §§ 2, 43: 3278
- Bayern.
 103. **BD.** zur Abänderung der **BD.** über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in Bayern v. 25. Nov. 1929: 3206
104. **BD.** zur Abänderung der **BD.** über Mieterschutz in Bayern v. 30. Dez. 1929: 3206
105. **BD.** über die gesetzliche Miete im Jahr 1930 v. 23. Dez. 1929: 3206
106. 4. **BD.** zur Lockerung des Mieterschutzes u. der Mietzinsbildung in Bayern vom 25. Nov. 1929: 3206 3837
- Berlin.
 107. **Berliner Bek.** über die Mietzinsbildung v. 26. März/26. Nov. 1926:
 §§ 10, 11, 14: 3277
108. **Berliner Wohnungsnotrecht** v. 21. Mai/7. Nov. 1927:
 § 1 IV: 3203 3277
 §§ 2, 3, 14: 3201 3277
 § 4: 3203 3277
 § 5: 3238⁹ 3277
 § 6: 3277
 § 7: 3238¹⁰ 3239¹¹ 3277
 § 11: 3238¹⁰
 § 14: 3277
- II. **Landesrecht.**
 a) **Preußen.**
 (Siehe auch oben unter Mietrecht.)
 109. **Allg. preuß. Landrecht** v. 5. Sept. 1794:
 § 10 II 17: 2776² 3209¹ 3223¹⁴ 3264⁴ 3668²
110. **Allg. Berggesetz** v. 24. Juni 1865 (GS. 705):
 § 80c: 3162⁸⁴
 § 142: 3787³
111. **Grundstücksverkehrsgesetz** v. 10. Febr. 1923:
 § 8: 2794¹
 § 15: 2950¹³

- 112. Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838: § 25: 3096⁶
- 113. Verfügung v. 13. Aug. 1921 zur ZPD.: 2989¹⁸
- 114. UGBW. § 46: 2989¹⁸
- 115. Entlastungsverfügung v. 1. März 1928: 3300
- 116. GerichtsvollzieherD. 3302 § 99: 3289
- 117. Gerichtsvollzieher-Geschäftsanzv. v. 24. März 1914, geändert durch Verfügung vom 2. Juni 1930: 3302
- 118. GerichtskassenvollzieherD.: 3302
- 119. SchiedsmannsD. v. 3. Dez. 1924: § 18: 3260⁶
- 120. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 249): 3300
Art. 40: 2932⁷ 3200 3561¹
Art. 45: 3307³
Art. 49, 51: 2783¹¹
- 121. Gerichtskostengesetz v. 28. Okt. 1923 (GS. 363):
§ 22: 3562³ 3867¹¹
§ 34: 3307⁴
§§ 105, 131: 3562³ 3867¹¹
- 122. WD. v. 8. Sept. 1923 (GS. 433) betr. Gerichtskosten in Anteilsverfahren:
§§ 7, 9: 2760
- 123. LandesGehD. für Rechtsanwälte v. 28. Okt. 1922:
Art. 2: 2760
Art. 4: 3350⁴⁴
Art. 8: 3350⁴⁴ 3558¹
Art. 10: 3497¹⁰
- 124. NotariatsgebührenD. i. d. Fass. v. 31. Okt. 1922:
§§ 5, 9, 12: 3307⁴
- 125. Gesetz betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 (GS. 241): 3660⁴
§ I III: 3668¹

b) Bayern.

- 126. UGBW.: 3541
- 127. UGBW.:
Art. 35: 2973⁸
- 128. WD., die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. (RechtspflegeWD.): 3468

c) Sachsen.

- 129. UGBW. u. -RD. v. 20. Juni 1900 (GSBl. 322):
§§ 1-3: 2759
- 130. GeschäftsD. für die sächs. Justizbehörden § 1700: 3289
- 131. Gesetz, die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus betr. v. 30. März 1914 (GSBl. 35): 2759
- 132. AusfWD. dazu i. b. Fass. v. 25. Febr. 1927: 2759
- 133. Gesetz über die Landesversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 (GSBl. 159):
§ 92 I: 3660⁶

d) Baden.

- 134. ObergerichtsD. v. 1803: 2893
- 135. Bürgerliche ProzeßD. v. 1831, neugefaßt 1851: 2893
- 136. AnwaltsD. v. 22. Sept. 1864: 2897

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

- 137. Kraftfahrergesetz v. 1930: 2848
- 138. ZivilprozeßD. v. 1. Aug. 1895:
§ 27: 3532
§ 29: 3467 3532 3828
- 139. Versicherungsvertragsgesetz vom 23. Dez. 1917: 3614
- 140. Novelle zum Mietengesetz 1929: 3208

b) Frankreich.

- 141. Code civil: 2893
Art. 1382, 1384: 2887¹
- 142. NotWD. betr. die Gerichtsverfassung vom 3. Sept. 1926: 3848

c) Schweiz.

- 143. Obligationenrecht v. 30. März 1911: 3701
- 144. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz:
Art. 27, 67, 81: 3287

d) Spanien.

- 145. Reglamento de circulacion urbana e interurbana v. 17. Juli 1928: 2826

e) Ungarn.

- 146. GUB. v. 1875: 3714
- 147. Gesetz über die GmbH. v. 1930: 3714

f) Rußland.

- 148. Sowjetruff. ZivilG. B.
Art. 1, 30: 3718

g) Schweden.

- 149. Versicherungsvertragsgesetz vom 8. April 1927: 3602

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

- 150. StGB. v. 15. Mai 1871:
§ II: 3383
2: 3186 3195 3383 3450⁴
27: 3384 3578 3580
27 a: 3578 3580
27 b: 3404¹³
27 e: 3324¹⁵
28: 3324¹⁵
43: 2788¹⁶ 3433³
47: 3108⁷
49: 3108⁷
51: 3006⁴²
52: 2958²⁸
54: 2958²⁶
59: 3857⁶
61: 3003³⁷
66: 3421³⁷ 3434⁵
§ 66-68: 2964³³
67: 3434⁵
§ 67-69: 3041 ff. 3758 ff.
69: 3426¹
§ 70-72: 3041 ff. 3578 ff.
§ 73: 2790^{19 20} 2870¹⁹ 2963³² 3222¹³
3325¹⁶ 3422³⁹ 3641²³
§ 74: 2790¹⁹ 2963³² 3325¹⁶
114: 2960²⁷
117: 2963³²
123: 2960²⁸ 3255²⁴
133: 3222¹³
137: 2787¹⁵ 3223¹⁴
153: 2788¹⁶
154: 3325¹⁶
157 Ziff. 1: 2961²⁹ 3400⁶
161: 3401⁷
163: 3004³⁸ 3401⁸ 3434⁶
164: 3426² 3554¹³ 3641²
174: 3006⁴¹ 3098⁷
176: 3555¹⁴
§ 185: 2788¹⁷ 3401⁹ 3432² 3436⁷
3437⁸ 3555¹⁴
§ 186: 3001³⁴ 3426³
187: 3641²
192: 3001³⁴
§ 193: 2788¹⁷ 2814³³ 3001³⁴ 3426^{2 3}
3436⁷ 3437⁸ 3438^{9 10} 3429¹¹
§ 199: 3002³⁵
§ 219: 3383
§ 222: 2829 2862¹¹ 2864¹² 2865¹³
2866¹⁴ 2867¹⁵ 2868¹⁶ 2870¹⁹
2872²⁰ 2874^{2 23} 2876^{24 25} 2962³⁰
2964³³ 2969¹
§ 223: 3255²⁴ 3402¹⁰
§ 223 a: 3402¹⁰
§ 230: 2829 2860⁷ 2862^{10 11} 2864¹²
2865¹³ 2866¹⁴ 2867¹⁵ 2868^{16 17}
2872²⁰ 2876^{24 25 26} 2882²⁴

- § 231: 2829
- § 240: 2788¹⁷ 3403¹¹ 3433³
- § 241: 3433³
- § 242: 3222¹³ 3403¹² 3404¹³ 3641³
3856⁵
- § 243: 2970²
- § 246: 3005³⁹ 3222¹³ 3404¹³
- § 249: 3407¹⁴
- § 257: 3404¹³ 3407¹⁵ 3408¹⁶
- § 259: 2963³⁴ 3404¹³ 3407¹⁴ 3409¹⁷
3451¹ 3773³⁴
- § 263: 3381 3775³⁵ 3776³⁶ 3783¹²
3856⁵
- § 266: 3005³⁹ 3578 3784¹³
- § 267: 2797¹ 3410¹⁸ 3484¹¹ 3775³⁵
3778¹
- § 268: 3778¹
- § 269: 3411¹⁹ 3778¹
- § 270: 2789¹⁸
- § 284: 3857⁶
- § 285: 3857⁶
- § 286: 2973⁸
- § 292: 2962³¹
- § 293: 2963³²
- § 303: 3403¹²
- § 304: 3403¹² 3427⁴
- § 308: 2970³
- § 310: 3412²⁰ 3858⁷
- § 324: 3403¹¹
- § 332: 3412²¹
- § 348: 2797¹ 3413²² 3414²³
- § 349: 3413²³
- § 354: 3414²³
- § 360 Ziff. 8: 3433⁴ 3442¹⁵
- § 360 Ziff. 11: 2829 3240¹ 3427⁵
3441¹²
- § 361 Ziff. 6: 2970⁴
- § 363: 2829 2860⁸
- § 366 Ziff. 10: 2882³
- § 366 Ziff. 11: 3441⁴
- § 368: 2972⁷
- 151. Gesetz v. 18. Mai 1926 zur Abänderung des StGB. (RWB. I 239): 3383
- 152. MilStGB. v. 20. Juni 1872 u. b. Fass. v. 16. Juni 1926 (RWB. 275):
§ 29: 2882⁴
§ 37: 3391¹
§ 53: 2882⁴
§ 55: 2882⁴
§ 62: 2961²⁹
§ 64: 2961²⁹
§ 138: 3391¹
- 153. Schußwaffengesetz v. 12. April 1928:
§§ 15, 25: 2963³²
- 154. Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (RWB. 585):
§ 8 Nr. 1: 3414²⁵
§ 14: 3485¹²
§ 19: 3414²⁴
- 155. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RWB. 65):
§§ 3, 5: 3443¹⁶
§ 30: 3443¹⁶
- 156. Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879:
§§ 12, 14: 3403¹¹
- 157. Maß- u. Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908:
§§ 6, 10, 12: 3444²⁰
- 158. PreistreibereiWD. v. 23. Juli 1923:
§ 4: 3186 3195 3543¹
§ 5: 3186 3195
- 159. Gesetz über Aufhebung der PreistreibereiWD. v. 19. Juli 1926: 3186
- 160. IrrtumsentschuldigungsWD. vom 18. Jan. 1917 (RWB. 58): 3098⁸ 3228¹⁸
- 161. AusbehnungsWD. dazu v. 12. Febr. 1920 (RWB. 230): 3098⁸
- 162. EichD. vom 8. Nov. 1911 (RWB. 960): 3444²⁰
- 163. Gesetz über den Verkehr mit unedeln Metallen v. 23. Juli 1926 i. b. Fass. vom 28. Juni 1929:
§ 1: 2965³⁴
§ 16: 2965³⁴
- 164. Entwurf eines Allg. DStGB. v. 1929:
§ II: 3384
§ 269: 2844

2. Verfahren.

- 165. StP.D. i. b. Fass. der Bek. v. 22. März 1924 (RWBf. 299):
 - 7: 3416²⁷
 - 16: 3379
 - 24: 3485¹²
 - 25: 3379
 - 35: 3429⁷
 - 37: 3429⁷
 - 44: 3429⁸
 - 52: 3420³⁵ 3567¹³
 - 53: 3420³⁵
 - 54: 3404¹³
 - 55: 3420³⁵
 - 58: 3567¹³
 - 61: 3449²⁹
 - 67: 3416^{28 29} 3449²⁹
 - 74: 2790²¹
 - 115 d: 2791²²
 - 125: 2971⁶
 - 127: 2829
 - 128: 2971⁶ 3378
 - 136: 3387
 - 137: 3325¹⁷
 - 138: 3445²¹
 - 140: 2791²²
 - 141: 2791²²
 - 147: 3448²⁸
 - 150: 3450³
 - 153: 3524
 - 154: 3381
 - 155: 3255²⁵ 3381 3430¹⁰ 3554¹²
 - 188: 3567¹³
 - 200: 3387
 - 201: 3379
 - 212: 3378 3387
 - 217: 3325¹⁷
 - 224: 3567¹³
 - 226: 3404¹³ 3858⁹
 - 229: 3404¹³
 - 233: 2815³⁵
 - 238: 3430⁹
 - 243: 3430⁹
 - 244: 2793²⁴ 3255²⁵ 3325¹⁸ 3379 3417³⁰ 3132 3430¹⁰ 3554¹² 3773³⁴
 - 245: 2972⁷ 3379 3567¹³
 - 246: 3417³²
 - 251: 3567¹³
 - 256: 3417³⁰ 3485¹³
 - 260: 3555¹⁴
 - 261: 3567¹³
 - 263: 3407¹⁴
 - 264: 2790²⁰ 3103³ 3445²²
 - 265: 2792²³ 3380 3418²²
 - 266: 2815³⁴ 3380
 - 267: 2872²⁰ 2965³⁴ 3222¹³ 3324¹⁵
 - 268: 3326¹⁹ 3380 3404¹³
 - 270: 2967³⁵ 3333
 - 271: 3416²⁹
 - § 271 ff.: 3404¹³
 - 273: 3858⁸
 - 274: 3567¹³ 3858⁸
 - 275: 3416²⁹
 - 296: 3006⁴²
 - 302: 3419³⁴
 - 304: 3446²³
 - 305: 3361¹
 - 314: 3555¹⁴
 - 318: 3414²⁵
 - 324: 3430⁹
 - 325: 3420³⁵ 3430¹¹
 - 327: 3414²⁵ 3431¹²
 - 329: 3555¹⁴
 - 331: 2792²³
 - 333: 3555¹⁴
 - 335: 2973⁸
 - 337: 3403¹² 3404¹³ 3421^{36 37}
 - 338 Nr. 1: 2793²⁵
 - 338 Nr. 3: 3485¹²
 - 338 Nr. 5: 3858⁸
 - 340: 2973⁸
 - 344: 3641²
 - 345: 2816³⁶ 3326²⁰ 3421³⁸
 - 346: 2964³³ 3445²¹
 - 347: 2964³³
 - 354: 2870¹⁹

- § 357: 3434⁵
- § 358: 2973⁸ 3401⁷
- § 359: 3422³⁹
- § 360: 3447²⁶
- § 374: 2815³⁴
- § 378: 3326²⁰
- § 381: 2815³⁴
- § 384: 2815³⁴
- § 388: 2815³⁴
- § 391: 3423⁴⁰
- § 393: 3423⁴⁰
- § 397: 3430¹⁰
- § 402: 3423⁴⁰
- § 404: 3859⁹
- § 412: 3446²⁴ 3447²⁵
- § 467: 3032⁷ 3448²⁷
- § 473: 3446²³

166. GStP.D.

- § 11: 3524
- 167. Gesetz v. 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen:
 - §§ 2, 5: 3390¹
- 168. Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923:
 - § 17: 3449³⁰
 - § 38: 3378

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 169. Preßgesetz v. 12. Mai 1851:
 - § 10: 3443¹⁶
- b) Bayern.
 - 170. Münchner StrafVerkD. v. 23. Aug. 1927:
 - § 6 V: 2879⁶

c) Baden.

- 171. StGB. von 1851: 2893
- 172. Strafedikt von 1803: 2893
- 173. Gesetze v. 18. März u. 19. Mai 1864 betr. Strafprozeß: 2893

d) Berlin.

- 174. Berliner Straßend. v. 13. Jan. 1929:
 - § 10 I: 2882³

III. Ausländisches Recht.

Belgien.

- 175. Code pénal: Art. 54, 56, 57: 3386
- 176. Gesetz zum Schutze der Gesellschaft vor Anormalen u. Gemohnheitsverbrechern vom 9. April 1930: 3385

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Materielles Recht.

1. Reichsrecht.

- 177. EinkStG. v. 29. März 1920:
 - § 9 Ziff. 2 u. 4: 2904
- 178. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RWBf. 189): 3829
 - § 3 Ziff. 4: 2903
 - § 6: 3570¹ 3022²
 - § 7: 3798⁸
 - § 11: 3260¹
 - § 13: 3024³ 3794⁴ 3796⁵ 3797^{6 7} 3799⁹ 3804¹⁰ 3806¹¹
 - § 15: 3022² 3260¹
 - § 16: 3165² 3260¹ 3570¹ 3798⁸ 3806¹¹
 - § 17: 3165²
 - § 18: 3022² 3260¹ 3798⁸
 - § 19: 3024³ 3797^{6 7} 3799⁹ 3804¹⁰ 3806¹¹
 - § 20: 3024³ 3799⁹
 - § 21: 3165²
 - § 29: 3572² 3807¹²
 - § 30: 3799⁹
 - § 32: 3799⁹
 - § 35: 2904 3829
 - § 37: 3022²
 - § 38: 3022² 3260¹

- § 40: 3022²
- § 44: 3570¹
- § 53: 3165²
- § 54: 3829
- § 56: 3798⁸
- § 58: 3799⁹
- § 65: 3572²
- § 66: 3572²
- § 67: 3572²
- §§ 69 ff.: 3109⁹ 3792¹
- § 70: 3165²
- § 75: 3165²
- § 78: 3166³
- § 83: 3165²
- § 93: 3798⁸
- 179. Durchf. Best. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn v. 5. Sept. 1925 (RMinBl. 195): 3109⁹
- 180. KörperpersSteuerg. v. 10. Aug. 1925:
 - § 4 II b: 3793³
 - § 9 Ziff. 7: 3829
 - § 9 Ziff. 10: 3659⁸
 - § 10: 3796⁵
 - § 13: 3024³ 3794⁴ 3796⁵ 3797^{6 7}
- 181. Durchf. B. z. KörperpersSteuerg. v. 17. Mai 1926 (RWBf. 244):
 - § 16: 3263²
- 182. VermStG. v. 10. Aug. 1925: 3829
 - § 2 Nr. 2 c 3810¹⁸
- 183. ErbschaftStG. v. 20./22. Aug. 1925:
 - § 2: 3024⁴
 - § 14: 3502¹
 - § 22: 3829
- 184. UmfStG. 1922 i. b. Fass. v. 8. Mai 1926: 3830
 - 1 Nr. 1: 3164¹ 3450³ 3808¹³
 - 1 Nr. 2: 3164¹
 - 2 Nr. 5: 3808¹⁴
 - 2 Nr. 8: 3659²
 - 7: 3809¹⁵
 - 8: 3450³
 - 10: 3450³
 - § 11: 3450³ 3568²
- 185. Durchf. Best. zum UmfStG. (RWBf. 1926, 335):
 - § 53: 2773
- 186. KapVerkStG. v. 8. April 1922: 3830
 - § 11: 3834
 - § 12: 3809¹⁶ 3834
 - § 15: 3836
 - §§ 16 ff.: 3810¹⁷
 - § 29: 3836
- 187. B.D. über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen v. 1. Dez. 1924 (RWBf. 762): 3834
- 188. GrErmStG. v. 12. Sept. 1919 i. b. Fass. v. 11. März 1927: 3830
 - § 1: 3660⁴
 - §§ 3, 4: 3835
 - § 10: 3836
 - § 11: 3660^{4 5} 3836
 - § 12: 3660^{4 5} 3836
 - § 19 a: 3835
 - § 23: 3021¹
 - § 28: 3836
- 189. Steuermilberungsgesetz v. 31. März 1926: 3830
 - § 8: 3809¹⁶ 3834
 - § 9, 10: 3834
- 190. RVermerktG. v. 10. Aug. 1925 (RWBf. 214):
 - § 26: 3810¹⁸
 - § 28: 3025⁵
 - §§ 45, 46: 3810¹⁸
 - § 69: 3810¹⁸
- 191. Finanzausgleichsgesetz i. b. Fass. v. 27. April 1926/1. Dez. 1930:
 - § 18 a: 3830 3835
 - § 38: 3835
- 192. NotB.D. v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (RWBf. 311): 3830
- 193. B.D. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RWBf. 517): 3817 ff. 3820 ff. 3826 3827
 - Teil 1 Kap. 2: 3843
 - Teil 4 Kap. 2: 3834

- Teil 4 Kap. 4: 3837
- Teil 8 Kap. 5: 3841
- Teil 9: 3823 ff. 3844
- Steuerlicher Inhalt: 3828 ff.
- 194. Versicherungsteuergesetz v. 8. April 1922 (RGBl. 400):
 - § 5: 3026⁶ 3658¹
 - § 6: 3610 3658¹
- 195. KraftStG. v. 8. April 1922/15. Mai 1926:
 - § 12: 2862¹¹
- 196. BranntweinStG. v. 21. Mai 1929:
 - § 144: 3444¹⁹
- 197. BranntweinverwertungsD.
 - § 80 b: 3444¹⁹

2. Landesrecht.

Preußen.

- 198. StempStG. v. 7. März 1822: 3291
- 199. StempStG. v. 27. Okt. 1924:
 - § 2: 3553¹¹
 - § 6: 3291
 - § 16: 3553¹¹
- 200. HauszinsStB. v. 2. Juli 1926/27. April 1927:
 - § 2 Ziff. 3: 3202
 - § 3: 3263²
 - § 4: 3264³
 - § 5: 3262¹
- 201. GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891:
 - § 4: 3181
- 202. B. D. über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer v. 15. März 1927 (GS. 21):
 - §§ 1, 3: 3181
 - § 5: 3668¹ 3812¹ 3813^{2,3}
 - § 11 II: 3669³
 - § 32: 3813³
- 203. Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 vom 17. April 1930 (GS. 93):
 - § 3 Nr. 3: 3177 ff.
- 204. B. D. v. 30. Mai 1930 zur Änderung der Grundvermögenssteuer: 3204
- 205. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893:
 - § 9: 3265⁵
- 206. SteuerNotB. d. i. d. Fass. des Gesetzes vom 27. März 1926 (GS. 127):
 - § 2 a I b: 3263²
- 207. HausStG. v. 3. Juli 1876 (GS. 247): 3383
- 208. Wanderlagersteuergesetz v. 27. Febr. 1880 (GS. 174): 3383
- 209. Gesetz v. 12. Juni 1930 (GS. 116) betr. Änderung des Hausier- u. Wanderlagersteuergesetzes: 3383

Bayern.

- 210. Stempelsteuergesetz:
 - TarSt. 40: 3560¹
- 211. Hausiersteuergesetz v. 6. Aug. 1921:
 - Art. 22: 3103³

Sachsen.

- 212. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der NotB. v. 5. Aug. 1930: 3469

Hamburg.

- 213. Grundsteuergesetz v. 26. Juni 1926:
 - § 5 III: 3267⁷

II. Verfahren.

- 214. Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1909:
 - § 4: 3807¹² 3810¹⁸
 - § 6: 3792¹
 - § 84: 2758 3166³ 3792¹
 - § 85: 2758
 - § 90: 2819¹ 3166³ 3468 3792¹
 - § 96: 3793²
 - § 103: 3021¹
 - § 104: 3021¹
 - § 128: 3021¹
 - § 132: 3021¹
 - § 143: 3024³
 - § 202: 2756
 - § 205: 2756

- § 228: 3796⁵
- § 234: 3371¹
- § 235: 2758
- § 237: 3503¹
- § 241: 3792¹
- § 288: 3371²
- § 356: 2862¹¹
- § 359: 3109⁹
- § 367: 3109⁹ 3641³
- § 368: 3451¹
- § 369: 3415²⁶
- § 377: 2862¹¹ 3109⁹
- § 383: 2862¹¹ 3641³
- § 387: 3103³

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

- 215. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:
 - Art. 7: 3180
 - Art. 14: 3177
 - Art. 17: 3034¹⁰
 - Art. 48: 3389 3838
 - Art. 102: 3586
 - Art. 105: 2949¹⁷ 3290
 - Art. 107: 3181
 - Art. 109: 2915 2949¹⁷ 3064
 - Art. 113: 3777³
 - Art. 118: 3157⁷⁶
 - Art. 122: 3006¹
 - Art. 124: 3141⁴⁸
 - Art. 128: 2952¹⁹
 - Art. 129: 3585
 - Art. 131: 2774¹ 2848¹ 3209¹
 - Art. 142: 2838
 - Art. 153: 2949¹⁷ 2971⁵ 2999³² 3212³ 3396⁴
 - Art. 159: 3141⁴⁸
 - Art. 161: 3612
 - Art. 164: 3467
 - Art. 165: 3063

- 216. Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908:
 - § 11: 3002³⁶
 - § 19: 3002³⁶
- 217. Schutzgebietgesetz v. 25. Juli 1900 (RGBl. 1900, 813): 3293
- 218. B. D. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten v. 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005):
 - § 11: 3293
- 219. Gesetz zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete v. 9. Juli 1922 (RGBl. 571): 3293
- 220. Gesetz betr. elsass-lothringische Rechtsangelegenheiten v. 1. April 1922 (RGBl. 327): 3294
- 221. B. D. v. 22. Aug. 1922 betr. die Rechtsangelegenheiten der Abtretungsgebiete (RGBl. 719): 3294
- 222. Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung u. Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft v. 9. Juni 1930 (RGBl. 187): 3834

b) Beamtenrecht.

- 223. BeamtenG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bek. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):
 - § 57: 3637¹⁹
- 224. Befoldungsgesetz v. 30. April 1920 und 6. Dez. 1926:
 - § 11: 3372⁵
 - § 19: 3393¹
- 225. 9. Ergänzung des Befoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923:
 - Art. 2 IV: 3586
 - Art. 11: 3637¹⁹
- 226. Personalabbauperordnung v. 27. Okt. 1923 (RGBl. 999):
 - Art. 17, 18: 3642²
 - Art. 21 Nr. V Ziff. 7: 3584

c) Militärrecht.

- 227. VerjG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927: 2922
 - § 8: 3844
 - § 12: 3168²
 - § 19: 3613
 - § 41: 3372⁴
 - § 45: 2885¹ 3586
 - § 77: 3494³
- 228. MilitärnG. = Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. Aug. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen u. ihrer Hinterbliebenen v. 18. Juli 1921 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927: 2922
- 229. Kriegspersonenschädengesetz = Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden v. 15. Juli 1922 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927: 2922
- 230. OffizierspensionG. v. 31. Mai 1906:
 - § 6: 3585
 - § 24: 3637¹⁹
- 231. Wehrmachtversorgungsgesetz v. 4. Aug. 1921 i. d. Fass. v. 19. Sept. 1925:
 - § 19: 3176²
- 232. Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 59) i. d. Fass. v. 20. März 1928: 2922
 - § 65: 3372⁶
 - § 92: 3584
 - § 147: 2820¹
- 233. Wehrgesetz v. 21. März 1921:
 - §§ 21 ff.: 3390¹
- 234. AusfB. d. z. Wehrg. v. 23. März 1921: 3391¹
- 235. B. D. des Präsid. zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher u. sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I 311): 3074 3843 IV. Abschn. 3. Titel: 3372^{1,2,3} 3843 Art. 3 I Nr. 5: 3372⁴

d) Öffentliches Versicherungsrecht.

- 236. R. B. v. 19. Juli 1911: 3081 3082 3612 3613
 - §§ 18, 19, 20: 3577
 - §§ 23, 31, 51, 53, 76: 3578 f.
 - §§ 95, 108, 139: 3579
 - § 128: 3041 ff. 3577
 - §§ 141, 142: 3580
 - §§ 144, 145: 3580
 - § 147: 3041 f. 3578 3581 ff.
 - § 148: 3578 3581 ff.
 - § 160: 3262¹
 - § 172: 3667²⁸
 - § 182 a, b: 3843
 - § 187 c: 3843
 - § 189: 3843
 - § 194: 3844
 - § 205: 3844
 - § 214: 3170¹¹
 - § 317: 3661¹ 3662³
 - § 358: 3019
 - § 368 e: 3290
 - § 377: 3577
 - § 397: 3662³
 - §§ 398, 400: 3653¹⁵
 - § 405: 3152⁶⁹
 - § 452: 3662²
 - §§ 517, 519: 3662³
 - § 532: 3653¹⁵
 - § 533: 3108⁸ 3653¹⁶
 - § 534: 3653¹⁶
 - § 544: 3612
 - § 545 a: 3163³
 - § 547: 3168⁶
 - §§ 557 a, 559 h: 3662²
 - § 559: 3662⁴
 - § 606: 3613
 - § 616: 3168⁶
 - § 653: 3041
 - § 656: 3041
 - § 660: 3169⁷
 - § 680: 3041
 - § 690: 3585
 - § 693: 3663⁵
 - § 722: 3577
 - § 767: 3041

- §§ 800, 851, 879, 887: 3042
 878: 3042
 902: 3585
 903: 3107⁵ 3651¹³
 §§ 908 ff.: 3043
 912: 3041 ff. 3451¹ 3582
 913: 3044 3094⁵ 3582
 §§ 1030 1043 ff.: 3044
 1158: 3577
 §§ 1201 ff., 1215: 3045
 1220 ff.: 3046
 1235, 1238: 3663⁷
 1242 a: 3663⁸
 1244: 3663⁹
 1280: 3663^{9 10}
 § 1253, 1256: 3664¹³
 1311: 3663¹¹
 1324: 3663¹²
 §§ 1381, 1382: 3577
 1414: 3056
 § 1428, 1434: 3652¹⁴
 1432: 3005⁴⁰
 1440: 3664¹³
 §§ 1466 f.: 3057
 §§ 1487 ff.: 3053 f.
 1492: 3652¹⁴ 3653¹⁶
 1493: 3652¹⁴
 1494: 3653¹⁶
 §§ 1502, 1503: 3581
 1531: 3170¹⁴
 1542: 3638²⁰
 1585: 3167¹ 3664¹⁴
 §§ 1543 c, 1556, 1577, 1581: 3582
 1663: 3467
 1664: 3582
 1694 ff.: 3584
 1697: 3375³ 2820¹
 1700: 3584 3664¹⁴
 §§ 1746, 1747, 1754, 1755: 3583
 1767: 3583
 §§ 1797, 1800: 3042
237. AngBerfG. v. 28. Dez. 1911 i. d. Fass. der Bek. v. 28. Mai 1924: 3082 3083
 § 1: 2885¹ 3017⁹ 3262¹ 3667²⁷
 § 2: 3262¹
 § 18: 3170⁸
 §§ 114, 128, 139, 152, 161, 162: 3061
 §§ 200, 201: 3062
 §§ 270 ff.: 3584
 §§ 335 ff.: 3057 f.
 336: 3372¹
 §§ 373, 377: 3063
238. RKnappfG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
 §§ 3, 4: 3667²⁴
 § 22: 3170¹⁴
 35: 3172¹⁵
 36: 3173¹⁶ 3175²⁰
 39: 3664¹⁵
 40: 3664¹⁶
 49: 3262¹
 54: 3262¹
 67: 3664¹⁷
 68: 3664¹⁸
 76: 3665¹⁹
 78: 3665²⁰
 80: 3666²¹
 88: 3175²⁰
 108: 3667²³
 132: 3173^{17 18}
 184: 3066
 194: 3174¹⁹
 195: 3584
 239: 3667²⁴
 §§ 243, 247: 3667²⁶ 3812¹
239. B.D. über Geschäftsordnung u. Verfahren der Oberversicherungsämter v. 24. Dez. 1911:
 § 9: 3586
 23: 3875³
 30: 2820¹
240. GewerbeunfallfürsorgeG. v. 30. Juni 1900:
 § 8: 3400⁵
241. UnfallfürsorgeG. für Beamte u. Personen des Soldatenstandes v. 18. Juni 1901:
 §§ 1, 2, 7: 3400⁵
242. 3. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung v. 20. Dez. 1928 (RGBl. 405): 3081
243. 2. B.D. über Abfindungen für Unfallrenten v. 10. Febr. 1928 (RGBl. 22): 3081
244. 2. B.D. über Ausdehnung der Unfallversicherung v. 11. Febr. 1929 (RGBl. 27): 3081
245. B.D. über Träger der Unfallversicherung v. 17. Mai 1929 (RGBl. 104): 3081 3612
246. Zulassungs- u. VertragsauschufG. vom 14. Nov. 1928: 3612
247. B.D. zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 10. Juli 1929 (RGBl. 136): 3612
248. Reichsgrundzüge über Voraussetzungen, Art u. Maß der öffentl. Fürsorge v. 4. Dez. 1924: 3612
 § 9 I: 2978⁵
 § 20: 3027¹
249. Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927/12. Okt. 1929: 3082 3083
 § 31: 3584
 § 69: 3170⁹ 3667²⁸
 87: 3843
 101: 3843
 §§ 104, 105: 3170¹⁰
 105: 3843
 113: 3152⁶⁸ 3283
 118: 3170¹¹
 120: 3170¹¹
 129: 3170¹²
 139: 3123¹⁶ 3158⁷⁹
 142: 3170⁹
 144: 3170¹³
 170: 3075
 180: 3874¹ 3875²
 182: 3584
 §§ 193, 194: 3047
 §§ 247, 250: 3047
 §§ 248, 249: 3048
 §§ 252 ff.: 3049
 §§ 257 a ff.: 3050
 §§ 260 ff.: 3051 f.
 §§ 270 ff.: 3053
 §§ 272, 273: 3049
 §§ 339, 340: 3057
250. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 12. Okt. 1929 (RGBl. 153): 3082
251. B.D. über den Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 30. Sept. 1930 (RGBl. 458): 3843
- e) Verwaltungsrecht.
252. GemD. v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871): 3082
 § 6: 3110¹¹ 3179
 § 30: 3443¹⁶
 § 33: 3176² 3861¹
 § 43: 3103⁴
 § 56: 3597 3655¹
 § 100 b V 2: 3069
 § 105 c: 3098⁸
 § 123: 3151^{64 65}
 § 127 b: 3163²
 § 129: 3152⁶⁶
 § 132 a: 3152⁶⁷
 § 151: 3095 3328¹
 § 152: 3066
253. RBahnG. v. 30. Aug. 1924:
 § 16 Nr. 5: 3110¹¹
 § 19: 3153⁷¹
254. Gaststättenengesetz v. 28. April 1930 (RGBl. I 146):
 § 9: 3176²
255. Reichsnotgesetz v. 24. Febr. 1923:
 Art. I §§ 1, 3: 3176¹
 Art. I § 4: 3861¹
256. UnterstützungswohnstG. v. 30. Mai 1908:
 § 38: 3035¹¹
257. B.D. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 100):
 § 1 a: 3027¹
 § 19: 3162⁸³
 § 25: 2978⁵
 § 29: 3035¹¹
258. Gesetz v. 30. Mai 1900 betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten:
 § 35: 3266⁶
259. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926: 3450¹ 3451²
260. Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht: 3583
- II. Landesrecht.
- a) Preußen.
261. Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. Nov. 1920:
 Art. 8: 3177
262. Preuß. KnappfG. i. d. Fass. der Bek. v. 17. Juni 1912:
 § 41: 3173¹⁸
263. Unfallfürsorgegesetz v. 2. Juni 1902 (GS. 153): 3536
264. Landesverwaltungs-gesetz v. 30. Juli 1883:
 § 52: 2795¹
 § 103: 2820¹
 §§ 121, 126: 3372¹
265. B.D. über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten u. den Verwaltungsbehörden v. 1. Aug. 1879 (GS. 573):
 § 7: 3504¹
266. Gesetz betr. die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 (GS. 328):
 Art. 10, 13: 3266⁶
267. Gesetz v. 25. Mai 1926 über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (GS. 163): 2820¹
268. ProvinzialD. für die Provinzen Ost- u. Westpreußen usw. v. 29. Juni 1875 i. d. Fass. v. 22. März 1881 (GS. 233):
 § 120 I: 3398⁴
269. StädteD. für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853:
 § 62: 3264⁴
270. Rhein. KreisD.:
 § 23: 3372¹
271. PolizeiverwaltungsG. v. 11. März 1850:
 § 6 a: 3668²
272. Dotationsgesetz v. 8. Juli 1875 (GS. 497):
 § 8: 3398⁴
273. Gesetz betr. die Gründung von Ansiedlungen in den Provinzen v. 10. Aug. 1904 (GS. 227):
 § 17 a: 2776³
274. Gesetz über die Landeskulturrentenanstalten v. 31. März 1908:
 Art. 15: 3266⁶
275. Wohnungsgesetz v. 28. März 1918 (GS. 23):
 Art. 6 § 3: 3266⁶
276. AusfG. zum UnterstWohnstG.
 § 68: 2978⁵
277. AusfB.D. zur Fürsorgepflichtverordnung v. 17. April 1924 (GS. 210) i. d. Fass. der Gef. v. 17. Febr. 1926 u. 29. März 1927:
 § 30 IV: 2978⁵
278. JagdD. v. 15. Juli 1907 (GS. 207):
 § 7: 2886¹
 § 25: 2886¹
279. Fischereigesetz v. 11. Mai 1916:
 §§ 106, 107: 3108⁷
 §§ 128, 129: 3108⁷
- b) Bayern.
280. BeamtenG. v. 28. Jan. 1926 (GSBl. 420):
 §§ 71 ff.: 3032⁷
281. GemeindeD. v. 5. Okt. 1921:
 § 9: 3028³
 § 17: 3034¹⁰
 §§ 71, 74, 75: 3032⁸

282. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Mai 1884:
§§ 2, 4: 3028³
§ 13: 3030⁵ 3031⁶
§ 40: 3028² 3030⁵
§ 41: 3031⁶
283. B.D. über die Gebühren der R.M. in Verwaltungsrechtspflichten vom 30. Mai 1924:
§ 6: 3030⁵
284. Armengesetz v. 5. Mai 1870:
§ 6: 3028³ 3039⁴
285. Jrennfürsorgegesetz:
§§ 4, 9: 3031⁶
286. Ausf.B.D. zur RfürsorgepflichtB.D. vom 27. März 1924 (GWB. 126):
§ 11: 3028²
§ 22: 3029⁴
287. VollzugsB.D. zum WohnungsAbgG. vom 24. Nov. 1921:
§ 19: 3028²
288. Gesetz über die Erschließung von Baugelände v. 4. Juli 1923:
Art. 46 II: 2971⁵
289. Ortsstraßengesetz:
§§ 24, 25: 3032⁸
§ 26: 3033⁹
290. Oberpolizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen v. 7. Mai 1902 (GWB. 173): 2827
- c) Sachsen.
291. Staatswirtschaftsagesetz v. 31. Mai 1922 (GWB. 213):
§ 18: 2759
292. B.D., den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. v. 9. Juli 1872: 2845
293. StraßVerkD. v. 15. Juli 1927: 2845
- d) Thüringen.
294. Verk. u. WegeD. v. 15. Dez. 1928:
§ 39: 2884⁷
- e) Hessen.
295. Verwaltungsrechtspflegegesetz
Art. 50: 3035¹¹

III. Ausländisches Recht.

Schweiz.

296. Bundesverfassung:
Art. 59: 3287

E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages.

297. Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890: 2847
298. Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- u. -gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924: 2847
299. Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930: 3729 3730
300. Entwürfe zu Übereinkommen über Binnenschiffahrtsfragen von 1930: 2911
301. Haager Ehecheidungsabkommen v. 12. Juni 1902 (RWB. 1904, 231): 3284
302. Deutsch-östr. Rechtshilfevertrag v. 21. Juni 1923 (RWB. 1924 II 55):
Art. 25: 3285
303. Deutsch-brit. Abkommen über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 (RWB. II 623): 3293
304. Bek. über die Ausdehnung des deutsch-brit. Abkommens auf verschiedene britische Kolonien usw. v. 18. Nov. 1929 (RWB. II 736): 3293
305. Genfer Völkerverbündungsprotokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. Sept. 1923 (RWB. 1925 II 47): 2746 3297
306. Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept. 1927 (RWB. 1930 II 1067 ff.): 2745 2845 3297
307. Deutsch-schweiz. Abkommen v. 2. Nov. 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (RWB. 1930 II 1066): 2845 3284 3297
308. Ausf.B.D. zum deutsch-schweiz. Abkommen v. 23. Aug. 1930 (RWB. II 1209): 3285
309. Deutsch-schweiz. Goldhypothekenabkommen v. 6. Dez. 1920 (RWB. 2023): 2949¹⁷
310. Deutsch-persisches Niederlassungsabkommen v. 17. Febr. 1929 (RWB. 1930 II 1006):
Art. 8: 2759
311. Vertrag von Versailles v. 28. Juni 1919:
Art. 119: 3294
Art. 304 b: 3551¹⁰ 3618²¹
312. Gesetz zur Regelung der Liquidations- u. Gewaltschäden v. 30. März 1928 (RWB. 120) = Kriegschädenbeschlußgesetz:
§ 14: 3432¹
313. Durchf.B.D. dazu:
Art. 14: 3432¹

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- Abtretungsgebiete, Rechtsangelegenheiten in den 221
- Abzahlungsagesetz 7
- Alienengesellschaften und Kommanditgesellschaften, Gesekentwurf über 20
- Allgem. preuß. Landrecht 109
- Altenteilsverfahren, preuß. B.D. über Gerichts-kosten in 122
- Altenteilsverträge, Festsetzung von Geldbezügen aus 5
- Arrentnergesetz 228
- Anfechtungsagesetz 45
- Angestelltenversicherungsgesetz 237
- Anormale u. Gewohnheitsverbrecher, belg. Ges. zum Schutz der Gesellschaft vor 176
- Ansiehlungsgründungen in den preuß. Provinzen 273
- Anwaltsordnung, bad. 136
- Arbeitsgerichtsgesetz 80
- Arbeitsvermittlungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz 249, Änderung 250, Beitrag zur Reichsanstalt für A. 251
- Arbeitszeit der Angestellten 61
- Arbeitszeit in Bädereien 63 f.
- ArbeitszeitB.D. 62
- Armenanwaltsgebühren 55 ff.
- Armenengesetz, bayr. 284
- Babisches Recht 134 ff. 171 ff.
- Baugeländeerschließung, bayr. Ges. 288
- Bayr. Recht 103 ff. 126 ff. 170 210 ff. 280 ff.
- Beamtenagesetz, Reichs- 223, bayr. 280
- Behebung der dringendsten Wohnungsnot, B.D. zur 81
- Belg. Strafagesetze 175 f.
- Bergagesetz, preuß. 110
- Berliner Recht 107 f. 174
- BeschäftigungspflichtB.D. 65
- Bejoldungsagesetz, Reichs- 224, 9. Ergänzung 225
- BetrRG. 59, WahlD. 60
- Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, preuß. B.D. 94
- Bewirtschaftung möblierter Zimmer, preuß. B.D. 93
- Binnenschiffahrtsfragen, Übereinkommensentwurf 300
- Börsengesetz 13
- Branntweinmonopolgesetz 196
- Branntweinverwertungsordnung 197
- BWB. 1, EinfGes. 2, bayr. AG. 126, sowjetruss. ZivGB. 148
- Bürgerl. ProzeßD., bad. 135
- Code civil 141
- Code pénal 175
- Dotationsagesetz, preuß. 272
- EichD. 162
- EinfStG. 177 f.
- Eintragung der Nichtigkeit u. Lösung von Gesellschaften u. Genossenschaften 19
- Eisenbahnbau- u. Betriebsordnung 14
- Eisenbahnfrachtverkehr, Internat. Abk. 297
- Eisenbahnpersonen- u. -gepäckverkehr, Internat. Abkommen 298
- Eisenbahnunternehmen, preuß. 112
- Elßaß-lothr. Rechtsangelegenheiten 220
- EntlastungsBef. 35, Ges. 37, GB.D. 36
- Entlastungsverfügung, preuß. 115
- Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen 167
- ErbfchStG. 183
- Ermächtigungsgesetz 222
- Feuerversicherungsanstalten, preuß. 125
- fäsch. 133
- FinAusglG. 191
- Fischereigesetz, preuß. 279
- Französisches Recht 141 f.
- Freiwill. VerGesetz, Reichs- 30, preuß. 120
- Friedensvertrag von Versailles 311
- Fürsorgepflichtverordnung 257, preußische Ausführungsverordnung 277
- Gaststättengesetz 254
- Gemeindeordnung, bayr. 281
- Gemeingefährliche Krankheiten, Bekämpfung 258
- Genossenschaftsgesetz 18, Abänderung 18 a
- GerichtskassenvollzD., preuß. 118
- GBG., Reichs- 52, preuß. 121
- Gerichtskosten in preuß. Altenteilsverfahren 122
- GBW. 29, preuß. AG. 114, bayr. 127
- Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege 41
- GerVerfassung, franz. NotB.D. betr. 142
- GerVollzD., preuß. 116
- GerVollzGebD., Reichs- 42
- GerVollzGesChAnw., preuß. 117
- Geschäftsaufsichtsverordnung 46
- Geschäftsordnung für die fäsch. Justizbehörden 130
- GmbhGesetz 17, ungar. 147

- Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen 187
 Gesetzliche Miete, preuß. WD. 96, bayr. 105
 Gewerbeordnung 252
 Gewerbesteuer, preuß. 201 ff.
 Gewerbeunfallfürsorgegesetz 240
 Gewerblicher Rechtsschutz, Gesetzentwurf zur Abänderung 21
 Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizer. 309
 Grundbuchordnung 3
 Grunderwerbssteuergesetz 188
 Grundsteuergesetz, hamburg. 213
 Grundstücksverkehrsgesetz, preuß. 111
 Grundvermögenssteuer, Änderung der preußischen 204
 Haager Ehecheidungsabkommen 301
 Hamburg. Grundsteuergesetz 213
 Handelsgesetzbuch 10, ungar. 146
 Haussteuer, preuß. 207 209, bayr. 311
 Hauszinssteuerverordnung, preuß. 200
 Heß. Verwaltungsrechtspflegegesetz 295
 Jagdordnung, preuß. 278
 Jrenfürsorgegesetz, bayr. 285
 Irrtumsentschuldigungsverordnung 160, Ausdehnung 161
 Jugendgerichtsgesetz 168
 Jugendwohlfahrtsgesetz, Reichs- 6
 Justizreform, Gesetzentwurf 38
 Kalimirtschaftsgesetz 74
 Kapitalverkehrssteuergesetz 186
 Kartellverordnung 76, R. notverordnungen 77 ff.
 Knappschaftsgesetz, Reichs- 238, preuß. 262
 Kohlenwirtschaftsgesetz 73
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 205
 Kompetenzkonflikte, preuß. WD. 265
 Konkursordnung 44, sächs. AusfG. 129
 Konsulargerichtsbarkeit, Gesetz über die 32, Überleitung der Rechtsangelegenheiten der R. 33
 Körperchaftssteuergesetz 180, Durchf. WD. 181
 Kraftfahrzeuggesetz 8, WD. 9, österr. Gef. 137, span. 145
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 195
 Kriegspersonenschädengesetz 229
 Kriegsschadenschlußgesetz 312, Durchf. WD. 313
 Ründigungschutzgesetz 68, für Frauen 72
 Landarbeiterordnung, vorläuf. 66
 Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, preuß. 123
 Landeskulturrentenanstalten, preuß. 274
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 264
 Loderungsverordnungen, preuß. 97 ff., bayr. 106
 Lohnbeschlagnahmegesetz 49
 Lohnpfändungsverordnung 50
 Maß- u. Gewichtsordnung 157
 Mietengesetz, Nov. zum österr. 140
 Mieterschutzgesetz 84, Nov. 85, preuß. Ausf-Verordnungen 89 f.
 Mieterschutzabänderung in Bayern 104
 Mietzinsbildung in Preußen 91, Bayern 106, Berlin 107
 Militärstrafgesetzbuch 152
 Münchner Straßenverkehrsordnung 170
 Nahrungsmittelgesetz 156
 Neubauten, Zuschüsse in Preußen 92
 Niederlassungsabkommen, deutsch-perf. 310
 Notargebührenordnung, preuß. 124
 Notverordnung des R. Präf. v. 26. Juli 1930 192 235; v. 1. Dez. 1930 39 193
 Obergerichtsordnung, bad. 134
 Oberpolizeiliche Vorschriften über Verkehr mit Motorfahrzeugen, bayr. 290
 Oberversicherungsämter, Geschäftsordnung u. Verfahren 239
 Obligationenrecht, Schweiz. 143
 Offizierspensionsgesetz 230
 Ortsstrafengesetz, bayr. 289
 Österr. Recht 137 ff.
 Pachtbuchordnung, Reichs-, 88, preuß. 102
 Personalabbau, Reichsverordnung 226
 Pflicht zum Antrag des Konf. oder des gerichtl. Vergleichsverf. 48
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 271
 Preistreiberverordnung 158, Aufhebung 159
 Preßgesetz, Reichs- 155, preuß. 169
 Preuß. Recht 89 ff., 109 ff., 169, 198 ff., 261 f.
 Provinzialordnung für Ost- u. Westpreußen 268
 Rechtsanwaltsordnung 51
 Rechtsanwaltsgebührenordnung 54, preuß. GebD. 123, Rechtsanwaltsgebühren in Verwaltungsfreitigkeiten in Preußen 283
 Rechtshilfsvertrag, deutsch-österr. 302
 Rechtspflegeverordnung, bayr. 128
 Rechtsverkehr, deutsch-brit. Abkommen 303, Ausdehnung 304
 Reichsabgabenordnung 214
 Reichsbahngesetz 253
 Reichsbeamtengesetz 223
 Reichsbewertungsgesetz 190
 Reichsgrundstücke für die öffentliche Fürsorge 248
 Reichsmietengesetz 82, Nov. 83
 Reichsministergesetz 40
 Reichsnotgesetz 255
 Reichsvereinsgesetz 216
 Reichsverfassung 215
 Reichsversicherungsordnung 236
 Reichsverordnungsgesetz 227
 Reichsverwaltungsgerichtsgesetzentwurf 260
 Reparationsarbeiten, Sozialversicherung der bei R. im Ausland beschäftigten Arbeiter 247
 Rhein. Kreisordnung 270
 Sächs. Recht 129 ff., 212, 291 ff.
 Scheckgesetz 12
 Schiedsklauseln im Handelsverkehr, Genfer Völkerbundsprotokoll 305
 Schiedsmannsordnung, preuß. 119
 Schiedsrichterliches Verfahren, Gesetz zur Änderung der Vorschriften der ZPO. über das 28
 Schiedsverfahren vor dem MA., preuß. WD. 95
 Schlichtungsordnung 67
 Schuldbreitungs- und Konkursgesetz, Schweiz. 144
 Schuldschreibungen, Gef. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer v. Sch. 16
 Schund- u. Schmutzschriften, Bewahrung der Jugend vor 259
 Schußwaffengesetz 153
 Schutz der Republik 154
 Schutzgebietsgesetz 217, Rechtsverhältnisse in den 218, Überleitungsgesetz 219
 Schutzgebiete Afrikas u. der Südsee, Ausübung der Gerichtsbarkeit 31
 Schwed. Versicherungsvertragsgesetz 149
 Schweizer Recht 143 f., 296
 Schwebeschädigtengesetz 69 f., Ausf. WD. 71
 Somjetruß. Ziv. GB. 148
 Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft 75
 Span. Verkehrsrecht 145
 Staatswirtschaftsgesetz, sächs. 291
 Städteordnung für die östlichen Provinzen 269
 Stempelsteuergesetz, preuß. 198 f., bayr. 210, sächs. 212
 Steuerabzug vom Arbeitslohn, Durchf. Best. 179
 Steuermilderungsgesetz 189
 Steuernotverordnung, preuß. 206
 Stilllegungsverordnung 58
 Straßebitt, bad. 172
 Strafgesetzbuch 150, Änderung 151, Entw. eines MDStGB. 164, bad. StGB. 171
 Strafprozeßordnung 165, EG. 166, bad. Gesetze 173
 Strafenordnung, Münchner 170, Berliner 174, sächs. 292 f.
 Tarifvertragsverordnung 57
 Thüringer Verkehrs- u. Wegeordnung 294
 Umsatzsteuergesetz 184, Durchf. Best. 185
 Unehle Metalle, Verkehr mit 163
 Unfallfürsorgegesetz, Reichs- 240, für Beamte u. Personen des Soldatenstandes 241, preuß. Unfallfürsorgegesetz 263
 Unfallrenten, Abfindungen für 243
 Unfallversicherung, Änderungen 242, Ausdehnung 244, Träger 245
 Ungar. Recht 146 f.
 Uninteress. Wettbewerbsgesetz 15
 Unterstützungswohntzugesetz, Reichs- 256, preuß. AG. 276
 Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 34
 Verfahren in Versorgungssachen 232
 VerfahrensAnD. für die MA. 87
 Verfassung, Reichs- 215, preuß. 261, schweizer. 296
 Vergleichsordnung 47
 Verkehrs- u. Wegeordnung, sächs. 292 f., thür. 294
 Vermögensteuergesetz 182
 Versicherungsaufsichtsgesetz 22, Nov. 23, Entw. zur Änderung 24
 Versicherungssteuergesetz 194
 Versicherungsvertragsgesetz 25, österr. 139, schwed. 149
 Vertretung vor den Verwaltungsgerichten 267
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, preuß. 266, bayr. 282, heß. 295
 Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, preuß. MA-Geb. in 283
 Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche, Genfer Abkommen 306
 Vollstreckungsabkommen, deutsch-schweizer. 307, Ausf. WD. 308
 Wanderlagersteuer, preuß. 208 f.
 Wechselordnung 11
 Wechselrecht, Genfer Abkommen über Vereinfachung des 299
 Wehrgesetz 233, Ausf. WD. 234
 Wehrmachtversorgungsgesetz 232
 Wertbeständige Hypotheken 4
 Wohnungsabgabengesetz, bayr. VollzD. zum 287
 Wohnungsgesetz, preuß. 275
 Wohnungsmangel, bayr. Maßnahmen gegen 103
 Wohnungsmangelgesetz, Reichs- 86
 Wohnungsnotrecht, Berliner 108
 Zeugen- u. Sachverständigengebührenordnung 53
 Zivilprozeßordnung 26, EG. 27, Gef. zur Änderung der Vorschriften der ZPO. über das schiedsrichterliche Verf. 23, preuß. Verfügung 113, sächs. AG. 129, österr. ZPO. 138
 Zulassungs- u. Vertragsausführungsordnung 246
 Zwangsversteigerungsgesetz 43
 Zwangsvollstreckung gegen den fiskus, sächs. Gesetz 131 f.

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Biberfeld, R. Dr. Philip, Hamburg: Termine u. Fristen der neuen Aufwertungsgesetze 3185
Dittmann, OStA., München: Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. den einschlägigen Gesetzen 2829
Günther, R. Dr., Berlin: Rechtsentscheidungen in Miete-, Miet- u. Pachtverhältnissen, abgeschlossen am 6. Okt. 1930 3267.

Spoehr, Volkswirt R. Dr., Dr. Werner, Berlin a. d. Aller:
Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung 3041
Die Strafbestimmungen des Gef. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 3047
Die Strafbestimmungen der Invalidenversicherung 3053

Die Strafbestimmungen der Angestelltenversicherung 3057
Die Strafbestimmungen des 1., 5. und 6. Buches der R. D. 3577
Wassertrübinger, R. Dr., Nürnberg: Inhaltsverzeichnis zur R. D. des Präj. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 3820

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1928.

17. Febr.: III 284/27: 3217¹⁰
24. " III 307/27 Berlin: 3306¹
*26. Juni: III 28/28: 3546⁴ (R. G. 121, 321)
5. Juli: 567/28 VII Köln: 3626⁹

1929.

8. Febr.: 360/28 VII Stuttgart: 3635¹⁰
*16. April: 441/28 VII Hamburg: 3627¹⁰ (R. G. 124, 91)
28. Mai: 420/28 VII Berlin: 3625⁹
*28. " 400/28 III Berlin: 3637¹⁰ (R. G. 125, 1)
*13. Juni: 687/28 VI München: 3215⁷ (R. G. 125, 48)
*10. Juli: 50/29 I: 3636¹⁴ (R. G. 125, 230)
10. " 114/29 II Hamm: 3763²⁰
11. " 224/29 VIII Berlin: 3216⁸
20. Sept.: 102/29 VII Hamburg: 3636¹⁸
*4. Nov.: 350/29 VIII Berlin: 3769³⁰ (R. G. 126, 121)
*5. " 184/29 VII Dresden: 3766²⁷ (R. G. 126, 123)
11. " 109/29 VI Berlin: 3474⁵
11. " 92/29 VI Düsseldorf: 3638²⁰
12. " 184/29 VII Hamburg: 3615¹
*12. " 37/29 II Dresden: 3756²⁰
" 279/29 II Berlin: 3770³¹ (R. G. 126, 348)
15. " 124/29 VII Düsseldorf: 3633¹⁵
21. " 319/29 VIII Jena: 3216⁹
*25. " 343/29 VIII Düsseldorf: 3214⁶ (R. G. 126, 317)
4. Dez.: 444/28 V Berlin: 3096⁵
6. " 642/28 II Berlin: 3091³
6. " 217/29 VI Hamburg: 2856⁵
9. " 142/29 VI Berlin: 2927⁶
10. " 127/29 III Hamm: 3085¹
*13. " 183/29 VII Düsseldorf: 3624⁷ (R. G. 127, 26)
13. " 202/29 VII Hamburg: 3635¹⁷

1930.

7. Jan.: 243/29 VII Düsseldorf: 3618³
*7. " 185/29 II Berlin: 3741⁸ (R. G. 127, 65)
10. " 148/29 III Berlin: 3218¹¹
14. " 225/29 VII Hamm: 3038³

16. Jan.: 124/29 VI Düsseldorf: 3213⁵
17. " 149/29 III Berlin: 3309⁵
18. " 500/28 V Breslau: 3753¹⁷
23. " 200/29 IV Dresden: 3747¹³
*27. " 285/29 VI Hamburg: 2853³ (R. G. 127, 179)
23. " 159/29 II Breslau: 3733²
4. Febr.: 357/29 II Bamberg: 3757²¹
*7. " 181/29 III Düsseldorf: 3212³ (R. G. 127, 280)
8. " 538/28 V Düsseldorf: 3740⁶
*10. " 270/29 VI Kassel: 3092⁴ (R. G. 127, 218)
19. " 549/29 V Celle: 2949¹⁷
*22. " 531/28 V Frankfurt a. M.: 3220¹³ (R. G. 127, 282)
25. " 504/29 VII Jena: 3623¹³
28. " 357/29 VII Berlin: 3623⁶
*1. März: VB 1/30 Gleiwitz: 3771³² (R. G. 127, 309)
*4. " 207/29 II Breslau: 3746¹³ (R. G. 128, 172)
*4. " 397/29 VII Köln: 2925³ (R. G. 127, 313)
6. " 247/29 IV Breslau: 3638²¹
11. " 369/29 VII Berlin: 3617²
18. " 378/29 VII Hamm: 3621⁵
21. " 374/29 II Königsberg: 3749¹⁵
*21. " 340/29 VII Hamm: 2781⁹ (R. G. 127, 372)
25. " 515/29 II Berlin: 2926⁴
27. " 397/29 VI Hamburg: 2945¹⁴
28. " 436/29 VII Berlin: 3619⁴
*4. April: 437/29 VII Frankfurt a. M.: 2788⁴ (R. G. 128, 76)
*7. " 400/29 VI Celle: 2849³ (R. G. 128, 149)
10. " 51/30 VIII Berlin: 3212⁴
10. " 346/29 VI Celle: 2784¹³
11. " 559/29 VII Breslau: 2779⁷
*14. " 415/29 VI Karlsruhe: 2854⁴ (R. G. 128, 229)
*28. " 458/29 IV Kiel: 3094⁵ (R. G. 128, 320)
29. " 253/29 III Berlin: 2952¹⁹
2. Mai: 730/28 VI Berlin: 2952²⁰
5. " 408/29 IV Hamburg: 3473³
12. " 343/29 VI Berlin: 2943¹²
*13. " 284/29 III München: 2774¹ (R. G. 129, 37)
13. " 501/30 VII Hamburg: 3630¹³

14. Mai: 147/29 V Kassel: 2948¹⁶
16. " 591/29 VII Berlin: 2776³
16. " 553/29 VII Köln: 2780⁸, 3321¹³
*19. " 576/29 VI Düsseldorf: 2857⁸ (R. G. 129, 55)
19. " 558/29 VI Celle: 2922¹
19. " 441/29 IV Düsseldorf: 3479⁷
*20. " 289/29 III Dresden: 2777³ (R. G. 129, 109)
20. " 558/29 VII Oldenburg: 2779⁸
20. " 532/28 II Berlin: 2785¹³
*20. " 500/29 VII Breslau: 2936¹⁰, 3394³ (R. G. 129, 61)
20. " VII 569/29 Berlin: 2957²⁵
*20. " 459/29 II Berlin: 3759²³ (R. G. 129, 80)
23. " 532/29 II Frankfurt a. M.: 3740⁷
23. " 556/29 VII Hamburg: 3743⁹
24. " 29/30 V Köln: 3481⁹
27. " 486/29 VII Dresden: 2778⁵
27. " 307/29 III Frankfurt a. M.: 3307³
*28. " 282/29 V Berlin: 2950¹⁸ (R. G. 129, 150)
*28. " 58/29 V Düsseldorf: 3319¹² (R. G. 129, 155)
*30. " 310/29 III Berlin: 2783¹¹ (R. G. 129, 168)
30. " 505/29 II Berlin: 3730¹
30. " 13/30 II Berlin: 3772³³
2. Juni: 112/30 VIII Breslau: 3474⁴
3. " 565/29 III Münster: 2786¹⁴
3. " 40/29 III Frankfurt a. M.: 3306², 3853³
3. " 319/29 III Köln: 3307⁴
3. " 401/30 VII Köln: 3471¹
3. " 503/29 II Celle: 3749¹⁴
*4. " 45/29 V Hamburg: 2933⁸ (R. G. 129, 184)
*5. " 474/29 IV Breslau: 3396⁴ (R. G. 129, 189)
5. " 64/30 VIII Köln: 3478⁶
5. " 610/29 VI Celle: 3480⁸
13. " IX B 51/930 Dresden: 2954³³
14. " 93/30 I Berlin: 3754¹⁸
16. " 566/29 VIII Hamm: 3310⁶
16. " 559/29 Hamm: 3344²
16. " 323/29 IV Berlin: 3551¹⁰
16. " VI 775/29 Köln: 2956²⁴
16. " 822/29 VI Stettin: 2934⁹
17. " 528/29 II Dresden: 2782¹⁰
17. " 179/30 II Berlin: 2953²¹

- 17. Juni: 333/29 III Celle: 3209¹
- 18. " 378/29 V Berlin: 3314⁹
- 18. " 40/30 IX Celle: 3390¹
- *19. " 535/29 VI Oldenburg: 2924² (RG. 129, 284)
- *19. " 530/28 VI München: 3472² (RG. 129, 280)
- 20. " 588/29 VII Raumburg: 3553¹¹
- 20. " 310/29 II Raumburg: 3735²
- 23. " 569/29 VI Hamburg: 2943¹²
- 26. " 656/29 VI Raumburg: 2848¹
- 26. " B VIII 17/30 Berlin: 2956²³
- 27. " 520/29 VII Hamburg: 3627¹¹
- 27. " 388/29 III Raumburg: 3400⁵
- *27. " 70/30 II Hamburg: 2938¹¹ (RG. 129, 260)
- *30. " 351/29 IV Berlin: 3210² (RG. 129, 257)
- 1. Juli: 111/30 II Düsseldorf: 3769²⁹
- 2. " 25/30 IX Stettin: 3315¹⁰, 3549⁷
- 3. " 43/30 VI Frankfurt a. M.: 2930⁶
- 3. " 341/30 VIII Berlin Beschl.: 3311⁷
- 4. " 38/30 II Kiel: 3752¹⁰
- *4. " 96/30 II Köln: 3316¹¹ (RG. 129, 339)
- *5. " 66/30 I Köln: 3757²² (RG. 129, 347)
- 8. " 273/29 IV Kiel: 2932⁷
- 8. " 525/29 II Berlin: 2941^{11a}
- *8. " 476/29 VII Celle: 3322¹⁴ (RG. 129, 390)
- 10. " 183/30 VI Düsseldorf: 3312⁸
- *10. " 332/30 VIII Berlin: 3767²⁵ (RG. 130, 52)
- 11. " 360/29 III Hamburg: 3546⁵
- 12. " 356/29 V Berlin: 2947¹⁵
- 23. Aug.: 365/30 VI Königsberg: 3545³
- 16. Sept.: 79/30 II Düsseldorf: 3743¹⁰
- *16. " 381/29 III Raumburg: 3543¹ (RG. 130, 1)
- *18. " 161/30 VIII Berlin: 3394² (RG. 130, 9)
- 19. " VIII B 22/30 Berlin: 3549⁹
- 19. " 66/30 II Stuttgart: 3745¹¹
- *22. " 493/29 IV Karlsruhe: 3764²⁶ (RG. 130, 23)
- *23. " 1/30 VII Raumburg: 3483¹⁰ (RG. 130, 53)
- 24. " 126/30 I Düsseldorf: 3549⁸
- *30. " 518/29 II Dresden: 3738⁵ (RG. 130, 39)
- 1. Okt.: IX B 14/30 Jena: 3548⁶
- *7. " 535/29 II Düsseldorf: 3737⁴ (RG. 130, 73)
- 7. " 557/29 II Berlin: 3754¹⁹
- 9. " 814/29 VI Berlin: 3351¹
- 14. " 42/30 II Berlin: 3354⁴
- *14. " 12/30 II Berlin: 3761²⁴ (RG. 130, 82)
- *17. " 77/30 VII Berlin: 3639²²
- 24. " VII 642/20 Berlin: 3853²

b) Straffachen.

1929.

- 25. Mai: 13 J 38/23: 3422²⁹
- 13. Juni: 2 D 843/28: 3776³⁶
- 14. " 1 D 446/29: 3222¹³
- 17. " 3 D 474/29: 2860⁸
- 17. " 2 D 245/29: 2868¹⁷
- 17. " 2 D 141/29: 2873²²
- 25. " 1 D 474/29: 2862¹¹
- *1. Juli: 2 D 447/29: 3404¹³ (RGSt. 63, 240)
- 22. " 1 D 644/29: 2788¹⁶
- *4. Okt.: 1 D 806/29: 2870¹⁹ (RGSt. 63, 256)
- *4. " 1 D 468/29: 3098⁸ (RGSt. 63, 266)
- 7. " 2 D 1185/28: 2962²⁰
- 8. " 1 D 357/29: 3228¹⁸
- 15. " 1 D 924/29: 3415¹²
- 15. " 1 D 377/29: 2861⁹
- 17. " 3 D 861/29: 2860⁷
- 17. " 2 D 404/29: 2960²²
- 24. " 2 D 550/29: 2870¹⁸

- *24. Okt.: 2 D 1095/28: 2965³⁴ (RGSt. 63, 353)
- 25. " 1 D 928/29: 3098⁷
- 28. " 2 D 586/29: 2862¹⁰
- 28. " 3 D 810/29: 3225¹⁶
- *29. " 1 D 954/29: 3420³⁵ (RGSt. 63, 302)
- *30. " 2 D 192/29: 2873² (RGSt. 63, 308)
- 1. Nov.: 1 D 825/29: 2792²³
- 4. " 3 D 739/29: 2876²⁴
- 7. " 2 D 894/29: 2865¹³
- 7. " 2 D 514/29: 2876²⁵
- 7. " 2 D 699/29: 2874²⁵
- 8. " 1 D 1039/29: 2868¹⁸
- 8. " 2 D 1033/29: 2867¹⁵
- *12. " 1 D 915/29: 2964³³ (RGSt. 63, 320)
- 14. " 2 D 554/29: 2876²⁵
- 21. " 2 D 645/29: 2866¹⁴
- 26. " 1 D 1034/29: 2793²⁴
- *5. Dez.: 2 D 545/29: 3223¹⁴ (RGSt. 63, 360)
- *9. " 3 D 1066/29: 3484¹¹ (RGSt. 63, 352)
- 9. " 2 D 157/29: 3775²⁵
- *23. " 3 D 778/29: 3408¹⁶ (RGSt. 63, 373)

1930.

- 7. Jan.: 1 D 1202/29: 3401⁹
- 9. " 2 D 1082/29: 2790¹⁹
- 16. " 2 D 492/29: 3403¹¹
- 16. " 2 D 984/29: 2872²⁰
- 27. " 2 D 1183/29: 2788¹⁷
- 30. " 3 D 1162/29: 3224¹⁵
- *31. " 1 D 813/29: 3226¹⁷ (RGSt. 63, 415)
- 10. Febr.: 2 D 1545/29: 2864¹²
- 11. " 1 D 86/30: 2961²⁹
- *18. " 1 D 1224/30: 2793²⁵ (RGSt. 64, 5)
- 18. " 1 D 1224/29: 2793²⁶
- *20. " 3 D 1293/29: 2790²⁰ (RGSt. 64, 42)
- *20. " 3 D 17/30: 3773²⁴ (RGSt. 64, 21)
- 3. März: 2 D 142/29: 2958²⁶
- 11. " 1 D 200/30: 2963³²
- 13. " 3 D 132/30: 2787¹⁵
- *18. " 1 D 51/30: 3423⁴⁰ (RGSt. 64, 60)
- 21. " 1 D 168/30: 3485¹²
- *21. " 1 D 282/30: 342³⁸ (RGSt. 64, 63)
- *24. " 3 D 2/30: 3410¹⁸ (RGSt. 64, 97)
- *31. " 3 D 176/30: 2789¹⁸ (RGSt. 64, 95)
- 1. April: 1 D 118/30: 3401⁷
- 28. " 3 D 277/30: 3400⁶
- 28. " 2 D 83/30: 3414²⁴
- 28. " 2 D 1079/29: 3421²⁶
- 2. Mai: 1 D 308/30: 3554¹²
- *2. " 1 D 296/30: 3409¹⁷ (RGSt. 64, 138)
- 5. " 2 D 86/30: 3401⁸
- *5. " 2 D 1028/29: 3419³⁴ (RGSt. 64, 164)
- *9. " 1 D 401/30: 2798²⁷ (RGSt. 64, 167)
- 12. " 2 D 205/30: 3417²²
- 13. " 1 D 379/30: 3325¹⁶
- 13. " 1 D 346/30: 3414²³
- *15. " 3 D 1329/29: 3415²⁰ (RGSt. 64, 158)
- 15. " 3 D 295/30: 3418³³
- 16. " 1 D 411/30: 2790²¹
- 16. " 1 D 483/30: 2962³¹
- 17. " 2 D 1197/29: 3417³¹
- *19. " 3 D 285/30: 2967³⁵ (RGSt. 64, 179)
- 22. " 3 D 296/30: 3407¹⁵
- 23. " 1 D 479/30: 3316¹⁹
- 26. " 2 D 369/30: 3417³⁰
- 26. " 2 D 383/30: 2960²⁷
- *30. " 1 D 531/30: 3324¹⁵ (RGSt. 64, 207)
- 2. Juni: 2 D 1521/29: 3416²⁸

- *2. Juni: 2 D 1201/29: 3416²⁹ (RGSt. 64, 214)
- 5. " 2 D 913/29: 3554¹²
- 19. " 3 D 244/30: 3325¹⁷
- 20. " 4 D 109/30: 3411¹⁹
- 20. " 4 D 20/30: 3414²⁵
- *27. " 1 D 435/30: 3403¹² (RGSt. 64, 250)
- *27. " 1 D 498/30: 3413²² (RGSt. 64, 249)
- 30. " 3 D 231/30: 3326²⁰
- 30. " 2 D 352/29: 3402¹⁰
- 1. Juli: 1 D 658/30: 3421³⁷
- *3. " 2 D 508/30: 3356⁵ (RGSt. 64, 281)
- 11. " 1 D 504/30: 3325¹²
- 22. " 1 D 686/29: 2719²²
- 22. " 3 D 560/30: 3407¹⁴
- 22. Aug.: 4 D 192/30: 3412²⁰, 3858⁷
- *29. " 3 D 679/30: 3412²¹ (RGSt. 64, 291)
- *29. " 7 Tgb 362/30: 3416²⁷ (RGSt. 64, 292)
- 2. Sept.: XII Tgb 249/30: 3425⁴¹
- 6. " 3 D 722/29: 3555¹⁴
- *23. " 1 D 577/30: 3858⁸ (RGSt. 64, 309)
- 26. " 1 D 773/30: 3857⁶
- *9. Okt.: 3 D 537/30: 3859⁹ (RGSt. 64, 348)

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1930.

- 19. Febr.: Reg. III Nr. 17/30 Beschl.: 2796²
- 22. Okt.: Reg. V Nr. 8/30 Beschl.: 3560¹
- 5. Nov.: Reg. I Nr. 140/30 Beschl.: 3640¹

b) Strafsachen.

1928.

- 24. Mai: RevReg. II Nr. 182/28: 2797¹

1929.

- 31. Mai: RevReg. I Nr. 326/29: 3428⁸
- 2. Juli: RevReg. I Nr. 454/29: 2878⁵
- 1. Okt.: RevReg. I Nr. 675/29: 2970²
- 28. " RevReg. II Nr. 433/29: 3103³
- 28. " RevReg. II Nr. 481/29: 3103⁴
- 11. Nov.: RevReg. II Nr. 505/29: 2972⁷
- 19. " RevReg. I Nr. 799/29: 3240¹
- 4. Dez.: BeschwReg. I Nr. 388/29 Beschl.: 3432¹⁴
- 5. " RevReg. II Nr. 554/29: 3241²
- 10. " RevReg. I Nr. 838/29: 2877²
- 27. " BeschwReg. I Nr. 361/29: Beschl.: 3429⁷

1930.

- 10. Jan.: RevReg. I Nr. 858/29: 2973²
- 17. " RevReg. I Nr. 937/29: 2878⁴
- 21. " RevReg. I Nr. 930/29: 2879⁶
- 22. " RevReg. I Nr. 1004/29: 3427⁵
- 28. " RevReg. I Nr. 975/29: 2970³
- 4. Febr.: BeschwReg. II Nr. 30/30 Beschl.: 3326¹
- 5. " BeschwReg. I Nr. 33/30: 2971⁹
- 6. " RevReg. II Nr. 30/30: 3102²
- 26. " BeschwReg. I Nr. 53/30: 3327²
- 14. März: RevReg. I Nr. 84/30: 3430¹¹
- 26. " BeschwReg. I Nr. 83/30 Beschl.: 3429⁸
- 15. April: RevReg. I Nr. 185/30: 3641²
- 24. " RevReg. II Nr. 18/30: 3861¹
- 25. " RevReg. I Nr. 219/30: 2876²
- 28. " RevReg. II Nr. 90/30: 3101¹
- 6. Mai: RevReg. I Nr. A 64/30: 3426²
- 19. " RevReg. II Nr. 143/30: 2971⁵
- 19. " RevReg. II Nr. 206/30: 3641²
- 20. " RevReg. I Nr. 265/30: 3430⁹
- 3. Juni: RevReg. I Nr. 314/30: 2876¹
- 6. " RevReg. I Nr. 334/30: 2970⁴
- 13. " RevReg. I Nr. 280/30: 3427⁴
- 13. " RevReg. I Nr. 204/30: 3431¹²
- 17. " RevReg. I Nr. 865/29: 3426⁷

- 25. Juni: BeschwReg. I Nr. 172/30 Beschl.: 3431¹³
- 26. " RevReg. II Nr. 280/30: 3778⁴
- 11. Juli: RevReg. I Nr. 288/30: 3430¹⁰
- 17. " RevReg. I Nr. 348/30: 2969¹
- 18. " RevReg. I Nr. 455/30: 3426¹

- 22. Nov.: 2 W 300/29 Raumburg Beschl.: 3254²³
- 27. " 12 W 9533/29 RÜ. Beschl.: 2814³²
- 29. " 4 U 200/29 Frankfurt a. M.: 2798²
- 29. " L 389/29 Raumburg: 3107⁹
- 30. " 4 W 267/29 Kiel Beschl.: 3254²³
- 5. Dez.: 17 U 67/29 Breslau: 3244⁹
- 9. " 1 U 201/29 Köln: 3105⁹
- 16. " 5 U 148/29 Königsberg: 3329⁵
- 19. " 1b X 750/29 RÜ. Beschl.: 2968¹
- 21. " 5 W 236/29 Hamm Beschl.: 3864⁵

- 15. Mai: 31 W 4846/30 RÜ.: 3331⁹
- 15. " 17 U 301/29 Breslau: 3344²⁰
- 15. " 2 W 143/30 Köln Beschl.: 3357⁶¹
- 15. " 23 U 193/29 RÜ.: 3488⁹
- 15. " 1b X 239/30 RÜ. Beschl.: 3640¹
- 19. " 17 U 1423/30 Breslau Beschl.: 2803¹¹
- 22. " 2 I W 181/30 Celle Beschl.: 2808²¹
- 22. " 5 W 2/30 Stettin Beschl.: 2810²⁵
- 23. " 8 U 62/29 Köln: 3245¹⁰
- 26. " 17 U 1430/30 RÜ. Beschl.: 2801⁵
- 26. " 102 SA 1/30 Hoford Beschl.: 3000³³

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1930.

- 5. Juni: 9 Aw III 480/30 RÜ. Beschl.: 3558¹

b) Nichtidentische in Miet- und Pachtverhältnissen.

1928.

- 3. Juli: 17 Y 59/28 RÜ.: 3231⁴

1929.

- 7. Mai: 17 Y 33/29 RÜ.: 3239¹¹
- 5. Okt.: 17 Y 66/29 RÜ.: 3559¹
- 5. " 17 Y 49/29 RÜ.: 3560⁹
- 2. Nov.: 17 Y 75/29 RÜ.: 3230³
- 21. Dez.: 17 Y 83/29 RÜ.: 3235⁷
- 21. " 17 Y 82/29 RÜ.: 3559²

1930.

- 18. Jan.: 17 Y 81/29 RÜ.: 3229¹
- 18. " 17 Y 90/29 RÜ.: 3236⁹
- 18. " 17 Y 5/30 RÜ.: 3238⁹
- 18. " 17 Y 91/29 RÜ.: 3238¹⁰
- 15. Febr.: 17 Y 6/30 RÜ.: 3230²
- 15. " 17 Y 4/30 RÜ.: 3233⁹
- 12. April: 17 Y 18/30 RÜ.: 2960¹
- 12. " 17 Y 14/30 RÜ.: 3232⁵
- 4. Okt.: 17 Y 43/30 RÜ.: 3861¹

c) Zivilsachen.

1928.

- 2. Mai: 16 U 13346/27 RÜ.: 3251¹⁹
- 29. Okt.: 3 W 1234/28 Jena Beschl.: 2880² II
- 12. Nov.: 3 W 1217/28 Jena Beschl.: 2880¹ I
- 20. Dez.: 3 W 1234/28 Jena Beschl.: 2880¹ III

1929.

- 29. Jan.: 4 IV W 10/29 Celle Beschl.: 3333¹³
- 27. Febr.: Z 2 BR 351/28 Karlsruhe: 2984¹¹
- 5. März: 7 U 398/28 Raumburg a. S.: 3781⁹
- 5. " 20 W 1912/29 RÜ. Beschl.: 3341²⁵
- 9. " kein Aktenzeichen Stuttgart Beschl.: 2988¹⁵
- 11. " 3 W 284/29 Jena Beschl.: 2880¹ IV
- 16. April: 2 U 1069/29 RÜ.: 2977⁴
- 1. Mai: 3 U 248/28 Köln: 3249¹⁸
- 13. " U 264 Stuttgart: 3650¹¹
- 15. " 24 U 3158/29 RÜ.: 3489³
- 28. " RR 120/29 Zweibrücken Beschl.: 2807¹⁹
- 30. " 7 W 472/29 Königsberg Beschl.: 2804¹³

- 30. " 17 U 2667/29 RÜ.: 3241⁸
- 27. Juni: 2 U 5/29 Köln: 3245⁹
- 12. Juli: U 76/29 Oldenburg: 3567¹³
- 8. Aug.: 8 W 7256/29 RÜ. Beschl.: 3562²
- 16. " 17 U 7739/29 RÜ.: 3247¹⁹
- 24. Sept.: 2 U 5310/29 RÜ.: 3779⁹
- 1. Okt.: 7 U 246/29 Raumburg: 3490⁵
- 2. " F 72/29 Hamburg Beschl.: 3644⁴
- 3. " U 443/29 Stuttgart: 3651¹⁸
- 10. " W 591/29 Stuttgart Beschl.: 2807¹⁷
- 14. " 17 W 552/29 Breslau Beschl.: 2980⁷
- 17. " 17 U 8207/29 RÜ.: 2802⁶
- 21. " 1 U 116/29 Rassel: 3647⁸
- 31. " 17 U 83541/29 RÜ.: 3241³
- 2. Nov.: 1 W 217/29 Rassel Beschl.: 3248¹⁵
- 2. " 12 W 3741/29 RÜ. Beschl.: 3562³
- 6. " 12 W 9741/29 RÜ. Beschl.: 3867¹¹
- 11. " 6 W 191/29 Raumburg Beschl.: 3492¹³
- 19. " 17 W 9912/29 RÜ. Beschl.: 3247¹⁴
- 21. " 2 U 805/29 Jena: 3646⁹
- 1. " 1 X 679/29 RÜ. Beschl.: 2794¹

1930.

- 8. Jan.: Bf V 483/29 Hamburg: 3645⁵
- 14. " 20 U 12992/29 RÜ.: 2976³
- 28. " 6 Reg 7/30 Dresden Beschl.: 2981⁸
- 28. " 2 U 487/30 Königsberg i. Pr.: 3649¹⁰
- 29. " 15 U 9202/29 RÜ. 2989¹⁸
- 10. Febr.: 17 U 15331/29 RÜ.: 3241¹
- 10. " 17 U 13274/29 RÜ.: 3253²¹
- 12. " 5 VI W 19/30 Celle Beschl.: 3862²
- 17. " U 1318/29 Stuttgart: 2989¹⁷
- 17. " 17 U 14276/29 RÜ.: 3242⁴
- 17. " 17 U 14526/29 RÜ.: 3246¹¹
- 17. " 11 U 205/29 Hannover: 3104¹
- 21. " 11 O 126/29 Dresden: 2813³⁰
- 21. " 2 U 379/28 Köln: 2987¹
- 22. " 2a W 17/30 Kiel: 3491¹¹
- 24. " 3 W 55/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 3563⁵
- 24. " 17 U 15400/29 RÜ.: 3253²⁰
- 26. " 18 U 411/30 RÜ.: 2978⁵
- 28. " 4 VII U 267/29 Celle Beschl.: 3346³⁴
- 4. März: 6 U 11750/29 RÜ.: 3487¹
- 10. " U 1304/29 Stuttgart: 3651¹⁹
- 12. " 5 W 51/30 Hamm: 2994²⁴
- 15. " 31 W 4860/30 RÜ.: 3338²¹
- 19. " 4 U 361/29 Kiel: 2995²⁰
- 19. " 24 U 14414/29 RÜ.: 3642¹
- 21. " 7 W 87/30 Raumburg Beschl.: 2805¹⁵

- 26. " 7 U 14320/29 RÜ.: 3336¹⁹
- 26. " 19 W 4759/30 RÜ. Beschl.: 2990¹⁹
- 26. " 8 W 4405/30 RÜ. Beschl.: 2798¹
- 27. " 20 W 4687/30 RÜ. Beschl.: 3337¹⁹
- 30. " 25 U 12424/29 RÜ.: 2975²
- 30. " 8 U 77/30 Köln: 3334¹⁰
- 30. " 7 W 106/30 Köln Beschl.: 3357⁶⁰
- 2. Juni: 13 W 3418/30, 11 RÜ. Beschl.: 3340²⁴
- 3. " 8 W 5053/30 RÜ. Beschl.: 2802⁹
- 3. " 11 W 4568/30, 7 RÜ. Beschl.: 3107⁴
- 4. " IV ZBR 90/30 Karlsruhe Beschl.: 2804¹²
- 4. " BeschwReg. 652/30 I München Beschl.: 2805¹⁴
- 4. " 4 U 141/29, 50 V 1 Stettin Beschl.: 3359⁶⁴
- 4. " 5 U 218/29 Köln: 3781⁷
- 5. " 17 W 2029/30 Breslau Beschl.: 3354⁵²
- 5. " 2 I W 140/30 Celle Beschl.: 3355⁵⁵
- 5. " 1b X 326/30 RÜ. Beschl.: 3777²
- 6. " 4 U 111/30 Frankfurt a. M.: 3490⁴
- 6. " 7 CReg 262/30 Dresden Beschl.: 3333¹⁴
- 6. " 6 W 373/30 Stuttgart Beschl.: 2809²⁴
- 12. " U 1412/29 Stuttgart: 2807¹⁸
- 13. " 6 W 5120/30 RÜ. Beschl.: 2993²²
- 14. " 29 W 2448/30 RÜ. Beschl.: 2811²⁷
- 16. " 7 W 545/30 Königsberg Beschl.: 2497²⁹
- 17. " 3 W 154/30 Hamm Beschl.: 3350⁴²
- 17. " 28 W 5858/30 RÜ. Beschl.: 3343²⁷
- 18. " I ZBR 71/30 Karlsruhe: 2984¹⁰
- 18. " U 19/30 Oldenburg: 2988¹⁵
- 18. " 3 U 95/30 Köln: 3107⁵
- 18. " 4 W 161/30 Kiel Beschl.: 3357⁵⁹
- 19. " 17 W 1761/30 Breslau Beschl.: 3348²⁸
- 19. " 1 W 56/30 Marienwerder Beschl.: 3108⁹
- 20. " 1 W 106/30 Düsseldorf Beschl.: 3348⁴⁰
- 20. " 7 W 179/30 Raumburg Beschl.: 3872²⁸
- 20. " 8 W 130/30 Köln Beschl.: 2996²⁸
- 24. " 7 U 123/30 Raumburg: 2998²¹
- 25. " BeschwTab. 62/30 Karlsruhe: 3356⁵⁸
- 26. " 1 W 179/30 Düsseldorf Beschl.: 3355⁵⁹
- 26. " 8 W 111/30 Düsseldorf Beschl.: 3348³⁸
- 30. " 17 U 880/30 Breslau: 3243⁵
- 30. " 1 ZBS 112/30 Karlsruhe: 2813²¹
- 1. Juli: 5 W 146/30 Düsseldorf Beschl.: 3347³⁷
- 1. " 20 W 6595/30 RÜ. Beschl.: 3337²⁰
- 2. " 12 U 4173/30 RÜ.: 3779⁸
- 3. " 2 U 426/28 Köln: 3328²
- 3. " 17 W 2470/30 Breslau Beschl.: 3332¹¹
- 3. " 2 I W 205/30 Celle Beschl.: 3346²⁸
- 3. " 2 I W 237/30 Celle Beschl.: 3346⁵⁹
- 3. " 2 I W 201/30 Celle Beschl.: 3354⁶⁴, 3870¹⁹
- 4. " 1b X 320/30 RÜ. Beschl.: 3777¹
- 4. " 11 W 6236/30, 10 Raumburg Beschl.: 3340²²
- 4. " 3 U 49/30 Raumburg: 3335¹⁷, 3867¹⁰

- 4. Juli: W 395/30 Stuttgart Beschl.: 3352⁴⁰
- 5. " 3 U 28/30 Raffel: 2995²⁵
- 7. " 17 W 2467/30 Breslau Beschl.: 3353⁵¹
- 8. " 6 W 187/30 Köln Beschl.: 3249¹⁷
- 9. " L 336/27 Nürnberg Beschl.: 2999³²
- 10. " 1 b X 397/30 RG. Beschl.: 3777³
- 10. " II ZBS 148/30 Karlsruhe Beschl.: 3780⁵
- 11. " BeschwReg. 708/30 III München Beschl.: 3350⁴⁷
- 11. " 4 U 107/30 Frankfurt a. M.: 2983⁹
- 12. " 23 W 4750/30 RG. Beschl.: 3341²⁰
- 14. " Bs ZI 146/30 Hamburg Beschl.: 3349⁴¹
- 14. " ZBR 152/30 Karlsruhe: 2986¹²
- 16. " BeschwReg. 343/30 Bamberg Beschl.: 3328¹
- 22. " 5 W 2530/30 Breslau Beschl.: 3343²⁰
- 22. " BeschwReg. 366/30 Bamberg Beschl.: 3331⁷
- 22. " Bs Z V 196/30 Hamburg Beschl.: 3491¹⁰
- 26. " 20 W 6850/30 RG. Beschl.: 3352⁵⁰
- 6. Aug.: BeschwReg. 382/30 Bamberg Beschl.: 3330⁹
- 6. " 5 W 39/30 Stettin Beschl.: 3351⁴⁸
- 7. " 29 W 8003/30 RG. Beschl.: 2992²¹
- 7. " 1 W 303/30 Kiel Beschl.: 2996²⁷
- 7. " 16 W 7946/30 RG. Beschl.: 2946¹²
- 7. " Nr. 580, 595/30 Nürnberg Beschl.: 3783¹¹
- 19. " 10 W 241/30 Hamm Beschl.: 3356⁶⁷
- 26. " 2 W 188/30 Düsseldorf Beschl.: 3347³⁰
- 27. " 7 W 853/30 Königsberg Beschl.: 3566¹¹
- 29. " BeschwReg. 1166/30 II München Beschl.: 3350⁴⁰
- 8. Sept. 17 W 3298/30 Breslau Beschl.: 3491⁹
- 10. " W 914/30 Königsberg Beschl.: 3350⁴⁶
- 16. " 28 U 5248/30 RG.: 3332⁹
- 18. " 17 W 2503/30 Breslau Beschl.: 3333¹²
- 18. " 3 W 1341/30 Jena Beschl.: 3564⁹
- 18. " 3 W 1341/30 Jena Beschl.: 3871²¹
- 19. " 8 W 7147/30 RG. Beschl.: 3432¹
- 24. " 5 VI W 239/30 Celle Beschl.: 3347²⁵
- 25. " 1 X 526/30 RG. Beschl.: 3859¹
- 26. " 6 W 7973/30 RG. Beschl.: 3340²⁸
- 26. " 2 W 268/30 Köln Beschl.: 3358⁶⁹
- 27. " 4 W 218/30 Kiel Beschl.: 3350⁴⁸
- 29. " 1 U 293/30 Kiel: 3765⁶
- 29. " 13 W 7952/30 RG. Beschl.: 3562⁴
- 1. Okt.: 1 W 232/30 Hamm Beschl.: 3868¹⁰
- 2. " 17 W 1978/30 Breslau Beschl.: 3491⁹
- 3. " 21 U 6642/30 RG.: 3561¹
- 6. " W 924/30 Königsberg Beschl.: 3359⁶³
- 7. " 7 W 263/30 Raumburg Beschl.: 3866⁹
- 9. " 5 W 49/30 Stettin Beschl.: 3869¹⁸
- 11. " 1 U 493/30 Jena: 3780⁴
- 15. " 20 W 9703/29 RG. Beschl.: 3562⁶
- 15. " 4 W 246/30 Kiel Beschl.: 3566¹⁰
- 17. " 8 U 200/30 Köln: 3648⁹
- 17. " 8 U 1241/30 RG.: 3778¹
- 20. " 2 U 433/29 Breslau Beschl.: 3491⁷
- 20. " 20 W 9685/30 RG. Beschl.: 3562⁵
- 21. " 2 U 817/30 Jena: 3647⁷
- 27. " W 1066/30 Königsberg Beschl.: 3865⁷
- 30. " 23 W 10029/30 RG. Beschl.: 3563⁷
- 2. Nov.: BeschwReg. 1316/30 III München Beschl.: 3866⁹
- 4. " 2 U 21/30 Frankfurt a. M.: 3863⁴
- 6. " 17 W 4048/30 Breslau Beschl.: 3867¹³
- 6. " 17 W 4053/30 Breslau Beschl.: 3868¹⁸

- 6. Nov.: Bs Z VI 389/30 Hamburg Beschl.: 386x¹⁵
- 10. " 1 W 347/30 Stettin Beschl.: 3869¹⁷
- 10. " 27 W 7670/30 RG. Beschl.: 3862¹
- 13. " 3 U 1664/30 Jena Beschl.: 3871²²
- 21. " 3 C Reg 599/30 Dresden Beschl.: 3868¹⁴
- 4. Dez.: Bs Z VI 411/30 Hamburg Beschl.: 3871²⁰

- 23. Sept.: R II 220/29 Hamburg: 3448⁹⁷
- 24. " 2 S 431/30 RG.: 3433⁴
- 1. Okt.: 1 Ost 201/30 Dresden: 3434⁵
- 16. " 4 S 71/30 RG.: 3652¹⁴

D. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

1928.

- 22. Juni: 3 BC 21/28 Baugen Beschl.: 2816¹
- 8. Dez.: 21 T 87/28 Frankfurt a. M. Beschl.: 3365⁹

1929.

- 15. Jan.: II A 841/28 Nürnberg: 3006¹
- 21. " Z Ba IX 1627/28 Hamburg Beschl.: 3368¹⁷
- 25. " BeschwReg. Nr. VII 57/29 München: 3368¹⁸
- 13. Febr.: 29 T 116/29 Berlin Beschl.: 3367¹⁵
- 26. April: 7a S 75/29 Düsseldorf: 3365⁹
- 6. Juni: 14 T 103/29 Breslau Beschl.: 3495⁵
- 20. " 3 O 102/28 Essen: 3787³
- 23. Juli: 5 T 309/29 Krefeld Beschl.: 3260⁷
- 31. " T 466/29 Münster Beschl.: 3497⁸
- 9. Sept.: 3 ZBS 108/29 Karlsruhe Beschl.: 3366¹¹
- 5. Nov.: 14 T 790/29 Frankfurt a. M.: 3260⁹
- 3. Dez.: 1 HH 8/29 Karlsruhe: 3493²
- 4. " 63 S 328/29 Berlin: 3256¹
- 9. " VII 1136/29 München: 3259⁴

1930.

- 6. Jan.: 32 S 366/29 Stettin: 3654²
- 16. " 3 S 206/29 Koblenz: 3363⁹
- 21. " 19 S 3741/29 Berlin: 3257²
- 8. Febr.: 29 T 158/29 Berlin Beschl.: 2817²
- 21. " 1 S 1060/29 Altona: 3492¹
- 13. März: 9 Dg 654/29 Dresden: 3258⁸
- 17. " I 211/30 Hannover Beschl.: 3496⁷
- 22. " 27 T 128/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 3497⁹
- 26. " 3 U 29/30 Braunschweig Beschl.: 3786³
- 2. April: 3 T 226/30 Schneidemühl Beschl.: 3569⁵
- 4. " 2 T 1619/30 Berlin Beschl.: 2817²
- 5. " kein Kennzeichen München: 3495⁴
- 7. " BeschwReg. 54/30 Fürth Beschl.: 3008⁸
- 8. " 68 O 643/29 Berlin: 3786¹
- 8. " 1 T 71/30 Erfurt Beschl.: 2818⁴
- 29. " 1 T 615/30 Hannover Beschl.: 2818⁷
- 29. " 6 Dg 89/30 Chemnitz Beschl.: 3364⁵
- 2. Mai: 1a T 265/30 Raffel Beschl.: 3494³
- 8. " 2 T 183/30 Duisburg Beschl.: 3364⁷
- 20. " 1 S 205/30 Münster: 3363²
- 4. Juni: 5 S 222/30 Lnd: 3367¹⁴
- 5. " 29 T 634/30 Berlin Beschl.: 3366¹²
- 5. " 46 S 29/30 Berlin: 3008²
- 6. " BeschwReg. II 134/30 Frankenthal Beschl.: 2818¹
- 6. " 2 T 27/30 Dessau Beschl.: 3873²
- 13. " 7 S 443/30 Hannover: 3361¹
- 16. " 29 T 657/30 Berlin Beschl.: 3259⁵, 3568³
- 21. " 25 T 1329/30 Berlin Beschl.: 3364⁴
- 2. Juli: 3 Du 4/30 Dresden: 3364⁶
- 9. " 8 S 579/30 Hannover: 3366¹⁰
- 11. " 1a T 399/30 Raffel Beschl.: 2818⁶
- 11. " 23 T 355/30 Berlin Beschl.: 3367¹⁶
- 16. Aug.: 6 T 317/30 Dessau Beschl.: 3496⁶
- 15. Sept.: 4 O 331/29 Berlin Beschl.: 3568²
- 20. " 4 T 417/30 Krefeld Beschl.: 3366¹²
- 26. " 8 T 405/30 Stettin Beschl.: 3569⁶
- 29. " 1 T 249/30 Greifswald Beschl.: 3497¹⁰
- 20. Okt.: 29 T 1193/30 Berlin Beschl.: 3568¹
- 1. Nov.: S I B 358/30 Bremen: 3873²
- 6. " 29 T 1269/30 Berlin Beschl.: 3872¹
- 7. " 2 T 5416/30 Berlin Beschl.: 3653¹
- 11. " BglVerf. Z. S. 3 ZBS 130/30⁴

d) Strafsachen.

1929.

- 1. Febr.: S 285/28 Jena: 2883⁵
- 3. Mai: S 64/29 Jena: 2884⁵
- 20. Aug.: 11 W 459/29 Hamm Beschl.: 3448²⁸
- 4. Sept.: S 135/29 Kiel: 3449²⁹
- 5. Okt.: 2 S 485/29 RG.: 2882²
- 6. Nov.: 1 Ost 100/29 Dresden: 3653¹⁵
- 7. " S 122/29 Raffel: 3111¹²
- 21. " 4 V 315/29 RG.: 3255²⁴
- 21. " 3 S 636/29 RG.: 2882³
- 26. " 2 Ost 241/29 Dresden: 2882⁴

1930.

- 10. Jan.: S 264/29 Jena: 2884⁷
- 13. " 4 V 364/29 RG.: 3001²⁴
- 24. " 2 Ost Reg 20/30 Dresden Beschl.: 3006⁴²
- 27. " S 539/29 Königsberg: 3653¹⁶
- 11. Febr.: 2 Ost 301/29 Dresden: 3445²²
- 12. " S 230/29 Kiel: 3111¹²
- 19. " 1 Ost Reg 62/30 Dresden Beschl.: 3361⁶⁰
- 24. " S 10/30 Königsberg: 2885⁸
- 26. " 1 Ost 8/30 Dresden: 2811²³
- 28. " 2 Ost Reg 90/80 Dresden Beschl.: 2815²⁵
- 3. März: S 502/29 Königsberg: 2816²⁶
- 8. " S 543/29 Düsseldorf: 3447²⁵
- 14. " S 54/30 Jena: 3110¹²
- 25. " 2 Ost 26/30 Dresden: 3003²⁷
- 1. April: 1 S 149/30 RG.: 3255²⁵
- 1. " 2 Ost 22/30 Dresden: 3441¹²
- 2. " 1 Ost 21/30 Dresden: 3437⁸
- 3. " 6 S 86/30 Königsberg: 3442¹⁵
- 7. " 4 S 21/30 RG.: 3108⁸
- 14. " Bs St 97/30, V 1495/27 Hamburg Beschl.: 2447²⁶
- 25. " S 108/30 Düsseldorf: 3441¹²
- 6. Mai: 2 Ost 41/30 Dresden: 3110¹⁰
- 6. " 2 Ost 34/30 Dresden: 3436⁷
- 12. " 4 V 104/30 RG. 2815²⁴
- 12. " 4 S 27/30 RG.: 3002²⁰
- 13. " 2 Ost 40/30 Dresden: 3005²⁹
- 14. " 1 Ost 72/30 Dresden: 3438²⁰
- 19. " R III 50/30 Hamburg: 3441¹⁴
- 22. " 4 V 110/30 RG.: 3002²⁵
- 28. " 1 Ost 85/30 Dresden: 3784¹²
- 28. " S 15/30 Kiel: 3006⁴¹
- 3. Juni: 2 Ost 95/30 Dresden: 3783¹²
- 4. " S 179/30 Raumburg: 3444²⁰
- 5. " 1 Ost Reg 225/29 Dresden Beschl.: 3361⁶⁵
- 16. " 4 S 38/30 RG.: 3109⁹
- 17. " 2 Ost 57/30 Dresden: 3005⁴⁰
- 17. " 1 S 280/30 RG.: 3108⁷
- 17. " 2 Ost 43/30 Dresden: 3439¹¹
- 18. " 1 Ost 90/30 Dresden: 3434⁶
- 18. " 1 Ost 90/30 Dresden: 3004²⁸
- 19. " R II 142/30 Hamburg: 3449²⁰
- 25. " 1 Ost 5x/30 Dresden: 3443¹²
- 3. Juli: R II 135/30 Hamburg: 3444¹⁹
- 9. " 1 Ost 118/30 Dresden: 3446²⁴
- 11. " 2 Ost Reg 360/30 Dresden Beschl.: 3446²³
- 19. " 2 S 290/30 RG.: 3432²
- 22. " 2 Ost 138/30 Dresden: 3567¹²
- 29. " 1 S 384/30 RG.: 3443¹⁷
- 29. " 2 Ost 77/30 Dresden: 3785¹⁴
- 2. Aug.: 2 S 327/30 RG.: 3433⁸
- 12. " 1 S 413/30 RG.: 3443¹⁰
- 8. Sept.: 4 W 189/30 RG. Beschl.: 3445²¹
- 23. " 2 Ost 194/30 Dresden: 3438⁹

b) Strafsachen.

1929.

- 22. Juli: N 93/29 Breslau: 3654⁹
- 20. Juni: 3 J 2421/29 Koblenz Beschl.: 3450³
- 27. " N 52/30 Weimar: 3450⁴
- 19. Sept.: 4 Q 127/30 Göttingen Beschl.: 3449²
- 4. Okt.: kein Aktenzeichen Berlin: 3449¹

1930.

E. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1929.

- 19. Nov.: 2 c C 752/29 Flensburg: 3655¹

F. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1928.

- * 2. Juli: RAG 69/28 Halle: 3140⁴⁴ (NArbG. 2, 99)
- * 4. " RAG 45/28 Dortmund: 3125²³ (NArbG. 2, 167)
- * 26. Sept.: RAG 85/28 Jena: 3135³⁸ (NArbG. 2, 251)
- 15. Dez.: RAG 490/28 Erfurt: 3151^{65 I}

1929.

- * 9. Jan.: RAG 207/28 Dessau: 3151⁶³ (NArbG. 4, 358)
- 12. " RAG 326/28 Königsberg: 3151^{65 II}
- * 16. " RAG 271/28 Hannover: 3162⁹³ (NArbG. 5, 483)
- * 23. " RAG 314/28 Berlin: 3152⁶⁶ (NArbG. 3, 134)
- * 9. Febr.: RAG 370/28 Bielefeld: 3143⁴⁹ (NArbG. 3, 170)
- * 9. März: RAG 436/28 Essen: 3143⁵¹ (NArbG. 3, 293)
- * 16. " RAG 521/28 Esbing: 3148⁶⁰ (NArbG. 3, 313)
- * 16. " RAG 481/28 Duisburg: 3162⁸⁴ (NArbG. 3, 317)
- 16. " RAG 357/28 Kiel: 3137⁴⁰
- 27. " RAG 494/28 Halle a. S.: 3160⁶³
- 27. " RAG RB 5/29 Königsberg: 3124²⁰
- * 10. April: RAG 377/28 Hamburg: 3141⁴⁸ (NArbG. 4, 1)
- 24. " RAG 538/28 Hagen: 3157⁷⁷
- 12. Juni: RAG 604/28 Breslau: 3132³⁹
- 15. " RAG 633/28 Essen: 3146⁵⁰
- 22. " RAG 670/28 Osnabrück: 3141⁴⁶
- * 22. " RAG 101/29 Berlin: 3120¹² (NArbG. 4, 117)
- * 6. Juli: RAG 50/29 Berlin: 3128²⁵ (NArbG. 4, 133)
- * 10. " RAG 71/29 Berlin: 3123¹⁶ (NArbG. 4, 135)
- * 13. " RAG RB 4/29 Mainz: 3124¹³ (NArbG. 4, 150)
- 9. Aug.: RAG 150/29 Königsberg: 3112¹
- 19. " RAG 157/29 Esbing: 3658²
- 22. " RAG 125/29 Chemnitz: 3118¹⁰
- * 22. " RAG 139 u. 345/29 Berlin: 3122¹⁴
- * 22. " RAG 148/29 Aachen: 3144⁵³ (NArbG. 4, 159)
- * 11. Sept.: RAG 118/29 Duisburg: 3125²³ (NArbG. 4, 172)
- * 11. " RAG RB 24/29 Leipzig: 3132³³ (NArbG. 4, 170)
- 11. " RAG 151/29 Dresden: 3143⁵⁰
- 18. " RAG 106/29 Frankfurt a. M.: 3145⁵⁴
- 18. " RAG 88 u. 104/29 Breslau: 3158⁷⁸
- 5. Okt.: RAG 210/29 Bielefeld: 3140⁴⁵
- * 23. " RAG 344/29 Köln: 3131³⁰ (NArbG. 4, 222)
- * 23. " RAG 232/29 Berlin: 3133³⁵ (NArbG. 4, 216)
- 26. " RAG 227/29 Leipzig: 3150⁸²

- * 26. Okt. RAG 225/29 Elberfeld: 3017⁹ (NArbG. 4, 234)
 - 26. " RAG 47/29 Frankfurt a. M.: 3498¹
 - * 30. " RAG 230/29 Berlin: 3152⁶⁷ (NArbG. 4, 240)
 - 30. " RAG 247/29: 3115⁶
 - 13. Nov.: RAG 332/29 Leipzig: 3117⁸
 - 16. " RAG 296/29 Altona: 3152⁶⁹
 - * 23. " RAG 299/29 Breslau: 3122¹⁵ (NArbG. 4, 310)
 - 27. " RAG 293/29: 3139⁴³
 - 27. " RAG 302/29 Berlin: 3790⁴
 - 27. " RAG 289/29 Berlin: 3017⁸
 - 30. " RAG 266/29 Darmstadt: 3016⁷
 - 30. " RAG 305/29 Krefeld: 3118⁹
 - 30. " RAG RB 30/29 München Beschl.: 3121¹⁰
 - 30. " RAG 272/29 Breslau: 3145⁵⁵ (NArbG. 4, 291)
 - 4. Dez.: RAG 339/29 Berlin: 3788¹
 - * 4. " RAG 267/29 Hamburg: 3123¹⁷ (NArbG. 4, 293)
 - 7. " RAG 184/29 Berlin: 3655¹
 - 11. " RAG RB 39/29 Beschl.: 3131³¹
 - * 11. " RAG 398/29 Krefeld: 3144⁵² (NArbG. 4, 301)
 - * 14. " RAG 313/29 Hamburg: 3131²⁹ (NArbG. 4, 354)
 - * 18. " RAG 320/29 Erfurt: 3151⁸⁴ (NArbG. 3, 55)
 - * 18. " RAG 20/29 Berlin: 3133³⁴ (NArbG. 4, 346)
 - * 18. " RAG 418/29 Hannover: 3157⁷⁵ (NArbG. 4, 319)
 - * 18. " RAG 326/29: 3158⁷⁹ (NArbG. 4, 362)
- 1930.
- 4. Jan.: RAG 333/29 Magdeburg: 3113³
 - 4. " RAG RB 4/29 Beschl.: 3130²⁸
 - 11. " RAG 327/29 Berlin: 3146⁵⁷
 - 11. " RAG 350/29 Essen: 3152⁶⁸
 - 15. " RAG 40/29 Duisburg: 3009¹
 - 18. " RAG 328/29 Ettlin: 3134³⁷
 - 22. " RAG 349/29 Remten: 3112³
 - 22. " RAG 377/29, 376/29 Frankenthal: 3125²¹
 - * 25. " RAG 338/29 Magdeburg: 3011³ (NArbG. 5, 120)
 - * 25. " RAG 336/29 Essen: 3153⁷¹ (NArbG. 5, 117)
 - * 1. Febr.: RAG 374/29: 3133⁴¹ (NArbG. 5, 74)
 - 1. " RAG 409/29 Duisburg: 3136²⁹
 - 8. " RAG 393/29 Hamburg: 3139⁴³
 - 8. " RAG 414/29 Erfurt: 3141⁴⁶
 - 12. " RAG 269/29 Gleiwitz: 3126²⁴
 - * 12. " RAG 452/29 Darmstadt: 3148⁵⁹ (NArbG. 5, 148)
 - * 15. " RAG 469/29 Frankfurt a. M.: 3147⁵⁸ (NArbG. 5, 159)
 - 15. " RAG 573/29 Berlin: 3788²
 - 19. " RAG RB 45/29 Nürnberg: 3157⁷⁶
 - 22. " RAG 435/29 Osnabrück: 3129²⁷
 - * 22. " RAG 456/29 Leipzig: 3158⁸⁰ (NArbG. 5, 243)
 - 5. März: RAG 473/29 Berlin: 3154⁷²
 - 12. " RAG 311/29 Berlin: 3790³
 - * 15. " RAG 474/29 Königsberg: 3018¹¹ (NArbG. 5, 208)
 - 19. " RAG 424/29 Berlin: 2819¹
 - 19. " RAG 535/29 Krefeld: 3159⁶¹
 - 22. " RAG 492/29 Berlin: 3012⁴
 - 22. " RAG 10/30 Berlin: 3155⁷³
 - 26. " RAG 556/29 Hamburg: 3114⁴
 - 26. " RAG 514/29 Frankfurt a. M.: 3128²⁶
 - * 26. " RAG 462/29, Elberfeld: 3149⁶¹ (NArbG. 5, 235)
 - * 26. " RAG 405/29 Köln: 3015⁶ (NArbG. 5, 233)
 - 29. " RAG 479/29 Bremen: 3153⁷⁰
 - * 29. " RAG 509/29 Coburg: 3791⁵ (NArbG. 5, 234)
 - * 9. April: RAG 557/29 Osnabrück: 3018¹⁰ (NArbG. 5, 317)
 - 10. " RAG 648/28 Kassel: 3013⁵

- * 16. April: RAG 494/30 Leipzig: 3121¹³ (NArbG. 5, 319)
- 30. " RAG 521/29 Krefeld: 3119¹¹
- 7. Mai: RAG RB 46/29 Hannover: 3156⁷⁴
- 24. " RAG 8/30 Karlsruhe: 3133³⁰
- 31. " RAG 27/30 Münster i. W.: 3116⁶
- 21. Juni: RAG 21/30: 3369¹
- 29. " RAG 55/29 Duisburg: 3117⁷
- 2. Juli: RAG 91/30: 3011²
- 27. Sept.: RAG 134/30: 3450¹

b) Landesarbeitsgerichte.

1929.

- 2. Jan.: ABR 40/28 Freiburg: 3019¹
- 7. Juni: F 29/29 Bamberg: 3162¹

1930.

- 28. Febr.: X S 47/30 Dortmund: 3163³
- 18. Aug.: LAT 15/30 Darmstadt: 3570¹
- 15. Nov.: LAT 30/30 Essen Beschl.: 3873¹

c) Arbeitsgerichte.

1930.

- 23. April: 4 AC 550/30 Magdeburg: 3874²
- 27. Mai: 1 AC 396/29 Erfurt Beschl.: 3570¹

G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1928.

- 8. Aug.: VI A 106/28: 3792¹
- * 23. Nov.: V A 398/28: 3659² (RZS. 25, 117)

1929.

- 17. April: VI A 574/29: 3804¹⁰
- * 5. Juli: V a 438/29: 3502¹ (RZS. 25, 250)
- 8. Aug.: VI A 989/28: 3260¹
- 20. " II A 421/29: 3660⁴
- * 20. Sept.: V A 83/29 S: 3793³ (RZS. 25, 333)
- 30. " I A 720/28: 3797⁷
- 5. Okt.: V A 190/29: 3808¹³
- * 9. " II A 473/29 S: 3026⁶ (RZS. 26, 32)
- 29. " II A 341/29 S: 3819¹⁷
- 12. Dez.: I A 278/29: 3793³
- 20. " III A 49/28: 3810¹³

1930.

- * 22. Jan.: VI A 2090/29 S: 3165² (RZS. 26, 195)
- 6. Febr.: VI A 1506/28: 3799⁹
- 11. " I A 865/29: 3659³
- 11. " I A 80/29: 3794⁴
- 25. " I Aa 270/29: 3796⁵
- * 28. " V A 621/29: 3809¹⁵ (RZS. 26, 232)
- 4. März: II A 551/29: 3660⁵
- * 12. " II A 111/30: 3653¹ (RZS. 26, 235)
- 21. " VI A 1290/29: 3166³
- 2. April: IV A 29/30: 3371¹
- 25. " I A 889/28: 3024⁴
- 30. " II A 204/30: 3809¹⁶
- 7. Mai: VI A 827/27: 3022²
- 15. " III A 153/29: 3025⁵
- 16. " V A 1043/29: 3164¹
- * 20. " II A 179/30: 3021¹ (RZS. 26, 331)
- * 4. Juni: VI A 852/28: 3572² (RZS. 27, 67)
- 25. " VI A 916/30: 3570¹
- 2. Juli: I A 591/30: 3797⁶
- 2. " I A 119/30: 3024⁵
- 17. " VI A 1121/30: 3806¹¹
- * 18. " V A 1011/29 S: 2819¹ (RZS. 27, 56)

20. Aug.: VI A 1290/30: 3798⁹
 22. " V A 1039/29: 3808¹⁴
 *28. " VI A 1213/30 S: 3807¹⁹ (RZf. 27, 172)
 17. Sept.: VI A 1928/29 Beschl.: 3371⁹
 * 1. Okt.: IV A 173/30: 3451¹ (RZf. 27, 169)

Reichsverfassungsgericht.

1929.

28. Okt.: M Nr. 7668/29, 1: 2885¹

1930.

- *24. März: M Nr. 10157/29, 13 Urdf. G.: 3176¹
 *24. " M Nr. 35265/28, 13 Urdf. G.: 3176²
 7. Mai: M Nr. 35121/28 2: 3372⁹
 28. " M Nr. 17924/29, 1: 2820⁹
 *15. Juli: M Nr. 37903/28, 15 Urdf. G.: 2820¹
 * 6. Aug.: M Nr. 21047/28, 23 Urdf. G.: 3372⁵
 8. " M Nr. 555/30, 26: 3372²
 8. " M Nr. 42674/29, 26: 3372³
 9. " M Nr. 1648/30, 18: 3372⁴
 *21. " M Nr. 35545/29, 15 Urdf. G.: 3372¹

Reichsversicherungsamt.

1928.

11. Jan.: Ia 3138/27: 3168⁸
 21. Febr.: IIa Ar 8/27: 3170¹⁰
 1. März: Ia 1139/27: 3168⁴
 29. Nov.: IIa Kn 408/28, 5: 3173¹⁰

1929.

4. Jan.: IIa Kn 198/28, 1: 3662²
 1. Febr.: IIa Kn 489/28, 9: 3174¹⁹
 28. " IIa Ar 335/28 (EuM. 25, 96): 3667²⁸
 6. März: IIa 329/28, 3: 3663¹⁰
 *11. April: IIa Kn 990/28, 5: 3664¹⁸
 *11. " IIa Kn 870/28, 5: 3664¹⁹
 17. " Ia 8040/28 (EuM. 24, 328): 3662⁴
 22. " I 3/29 BS III (EuM. 35, 9): 3663⁵
 8. Mai: II 3337/28 (EuM. 35, 50): 3663³
 *29. " IIa K 127/28, 1: 3663⁹
 *28. Juni: II 1 1035: 3663⁷
 27. Sept.: IIa Kn 1204/28, 5: 3664¹⁵
 11. Okt.: IIIa Kn 1331/28, 3: 3170¹¹
 17. " IIIa Kn 1236/28, 2: 3175²⁰
 17. " IIIa Kn 16/29, 2: 3170¹⁴
 31. " III AV 6/29 B: 2885¹
 * 8. Nov.: IIIa Kn 1043/28, 3: 3262¹
 8. " IIIa Kn 993/28, 2: 3664¹⁷
 *22. " IIIa Kn 179/29, 3: 3172¹⁵
 4. Dez.: III AV 50/28 B: 3170⁸
 12. " IIIa Kn 840/29, 2: 3666²¹

1930.

7. Jan.: Ia 6258/29 (EuM. 27, 1): 3168⁹
 *14. " IIa 5773/29, 8: 3663⁹
 *23. " IIIa Kn 586/29, 2: 3667²³
 24. " IIIa Kn 703/29, 3: 3663¹¹
 * 7. Febr.: IIIa Kn 758/29, 3: 3173¹⁷
 * 7. " IIIa Kn 755/29, 3: 3173¹⁸
 13. " IIIa Kn 382/29, 2: 3168³
 28. " IIIa Ar 303/29 (EuM. 27, 177): 3875²
 3. März: I B 108/29 (EuM. 27, 21): 3169⁷
 10. " I 74/29 BS II (EuM. 27, 222): 3451¹

20. März: Ia 4586/29 (EuM. 27, 34): 3167¹
 21. " BK 9/29 (EuM. 27, 11): 3168⁵
 * 2. April: IIa 4043/29, 3: 3664¹³
 4. " IIIa Ar 26/30 (EuM. 27, 338): 3374¹
 *11. " IIIa Kn 1093/29, 3: 3665²⁰
 *11. " IIIa Kn 155/30, 3: 3666²²
 *15. " IIa 5683/29, 7: 3170¹²
 2. Mai: II K 125/29 (EuM. 27, 272): 3661¹
 * 7. " IIa 3293/28: 2820¹
 7. " III AV 33/29 B (EuM. 27, 452): 3372¹
 7. " III AV 53/29 B (EuM. 27, 440): 3667²⁷
 13. " Ia 1255/30 (EuM. 27, 228): 3664¹⁴
 13. " IIa K 311/29 (EuM. 27, 279): 3375³
 *21. " III Ar 38/29 B: 3170¹³
 * 6. Juni: IIIa Kn 629/29, 3: 3663¹²
 *13. " IIIa Kn 361/30, 3: 3667²⁵
 *26. " IIIa Kn 670/29, 3: 3665¹⁹
 27. " IIIa Kn 961/29, 3: 2820²
 27. " IIIa Kn 1109/29, 3: 3667²⁶
 19. Juli: IIIa Kn 1193/29, 2: 3667²⁴
 19. " IIIa Kn 37/30, 3: 3312¹

Oberprüfstelle für Echund- und Schmutz-schriften.

1930.

17. Juni: Nr. 95: 3450¹
 17. " Nr. 99: 3451²

b) Landesbehörden.**a) Oberverwaltungsgerichte.****Preussisches Oberverwaltungsgericht.**

1929.

30. April: II C 135/28: 3265⁹
 17. Okt.: IV A 22/29: 3264⁴
 17. " III C 25/29: 2886¹
 22. " VI D 390/28: 3264³
 8. Nov.: D U 53/27: 3452⁷
 10. Dez.: VIII G St 483/29: 3503¹
 12. " III B 78/28: 3176¹

1930.

7. Jan.: VI D 157/28: 3262¹
 28. " VIII G St 267/29: 3813³
 11. Febr.: VI D 55/28: 3263²
 4. März: VIII G St 13/29: 3668¹
 27. " IV A 159/29: 3266⁹
 3. April: III B 1/30: 3176²
 10. " III E R 124/29: 2820¹
 6. Mai: VIII G St 416/29: 3669²
 23. " VIII G St 363/29: 3312¹
 30. " II A 34/29: 3372¹
 12. Juni: III B 40/30: 3668²
 17. " VIII G St 276/29: 3813³

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1928.

1. Febr.: Nr. 503: 3030⁵
 18. April: Nr. 1061: 3029⁴ (WabVerwZ. 1929, 78)
 30. Juli: Nr. 2027: 3031⁶
 3. Okt.: Nr. 2832: 3028² (WabVerwZ. 1929, 25)
 23. " Nr. 2847: 3033⁹
 11. Dez.: Nr. 3355: 3032² (WabVerwZ. 1929, 27)
 17. " Nr. 3462: 3032⁷

1929.

9. Jan.: Nr. 309: 3027¹ (WabVerwZ. 1929, 92)
 13. März: Nr. 776: 3034¹⁰ (WabVerwZ. 1929, 118)
 15. Mai: Nr. 1482: 3028³ (WabVerwZ. 1929, 138)

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

1929.

12. Juni: 42/29: 3267⁷

Sessischer Verwaltungsgerichtshof.

1929.

16. Nov.: VGH Nr. 29/29 Beschl.: 3035¹¹

β) Sonstige Landesbehörden.**Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.**

1930.

12. April: IX 2 I Gen 14/II 13: 3504¹

Bayerisches Landesverwaltungsgericht.

1930.

11. Jan.: II MV Nr. 2019/29: 2821¹
 16. April: II MV Nr. 884, 1484/29: 3176¹
 24. " II MV Nr. 2515/29, 7: 2821²

H. Schiedsgericht.**der Handelskammer Hamburg.**

1929.

4. Dez.: MittS.R. 1929, 853: 3816¹

J. Ausländische Gerichte.**Oberster Gerichtshof Wien.**

1929.

19. Febr.: 2 Ob 944/29: 3815² (Rspr. 1930, Nr. 57)

1930.

30. Jan.: 4 Ob 2/30: 3815²
 4. Febr.: 2 Ob 57/30: 2886² (GZ. 1930, 189, 190)
 13. " 4 Ob 63/30: 3814¹ (Rspr. 1930, Nr. 233)
 22. Mai: 2 Ob 452/30: 2886¹ (Rspr. 12, 124 f.)

Cour de Cassation.

1930.

13. Febr.: kein Altzeichen: 2887¹
 17. Juli: kein Altzeichen: 3816¹

Schweizer Bundesgericht.

1930.

11. März: kein Altzeichen: 2821¹ (EBC. Bd. 56 III Nr. 12)

Landgericht Danzig.

1930.

15. April: 3 O 268/29: 3654¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Abel, RA. Dr. Paul, Wien: Die Regelung des „Anwaltmonopols“ in Österreich 3532
- Abenheimer, RA. Dr. Karl, Karlsruhe: Berechnung von Baudarlehen u. Mietzins 2912
- Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr...“ 2825
- Arndt, GerAff. Dr., Berlin: Die Schicksale einer franz. NotW. betr. die Gerichtsverfassung 3848
- Aron, A. u. OGR. Dr., hauptamtl. Vorf. am ArbGer. Frankfurt a. M.: Haben am Schwerbeschädigte Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschädigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? 3067
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Wiberprüfungsfrage u. Aussonderung 2912
- Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin: RD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze u. die Anwaltschaft 3827
- Beder, RA. Dr., Bad Deynhausen: Eine Gefährdung des Realkredits 3198
- Beringer, OGR. Dr. Ernst, Berlin: Können vom Angeklagten behauptete Tatsachen, die eine Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? 3380
- Berliner, RegRat Dr. Ludwig, Berlin: Die neuen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen 3591
- Bing, RA. Dr. jur. et rer. pol. Fritz, Mannheim: Die Rückverwandlung der aufgetöhten in die werbende Kapitalgesellschaft 2908
- Blum, RA. Dr. Arno, Berlin: Sind Submissionsartikelle unsittlich? 3701
- Böttger, RA. Ernst, Berlin: Wie ist § 111 II GenG. auszuliegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskläger ein Verjährensurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschritten hat? Können die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? 2760
- Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. d) Wirtschaft. Der Gesetzentwurf u. die Landwirtschaft 3525
- Brumby, RA., Berlin: Zur WD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Wohnungswirtschaft. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft 3837
- Busch, OGRat Dr. R., Leipzig: Zum Begriff des Teilurteils 3294
- Buzengeiger, OGRPräs., Karlsruhe: Dr. Hachenburg zum Gruß! 2889
- Carstens, FR., Vorf. des Vereins Deutscher OGRat., Cottbus: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege. b) Anwaltschaft. Die Sparmaßnahmen bei der Justiz, vom Standpunkt der Kleinen u. mittleren Landgerichte gesehen 3514
- Carstens, RA. Dr. Otto, Cottbus: Die Beweiszugehörigkeit d. Anwalts bei Herbeiziehung von Akten 3849
- Cohn, RA. Dr. Heinz, Köln: Eigentumsvorbehalt im Vergleichsverfahren 2759
- Cohn, OGR. a. D. Theodor, Berlin: Das Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung d. Genossenschaftsges. (Verschmelzung von Verbänden) 3703
- Cormann, OGRPräs. Dr., Stettin: Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege 2762
- Danielcit, RA. Dr., Darmstadt: Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter 3074
- Betriebsrat u. Fusion! 3705
- Deernberg, SenPräs. Dr., Mitgl. d. Preuß. Landtags: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete d. Rechtspflege. a) Richter. Oberlandesgerichte. Drohende Gefahren 3505
- Doerner, OGR. Dr. Karl, Hilfsref. beim RZM., Berlin: Ein neues belg. Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung 3385
- Drescher, RA. Dr., Stuttgart, Vorf. des Stuttgarter Anwaltvereins: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft, Oberlandesgerichte 3513
- Ebertsheim, RA. Dr. Heinrich, Mannheim: Ist der Warengläubiger, der unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, am Vergleichsverfahren des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens das vorbehaltene Eigentum an einem Teil der Ware erloschen ist? 3704
- Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg: Der Düringer-Hachenburg 2892
- Ephod, GerAff. Dr., Bad Homburg v. d. Höhe: Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen u. deren Verjährung 3075
- Feisenberger, Reichsantw. Dr., Leipzig: Zur Frage der Reform des jurist. Studiums 2840
- Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. III. Das genehmigte Kapital nach dem Aktienrechtsentwurf 3681
- Friedlaender, OGRat Dr. A., Limburg an der Lahn: Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen 2760
- Friedländer, RA. Dr. Ewald, Berlin: Bemerkungen zu den Ratschlägen einer Gemischten Kommission über das „Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten“ 3281
- Friedlaender, RA. Dr. Max, München: Die Justiznovelle als geltendes Recht: Epilog u. Ausblick 3823
- Frieße, OGR. Dr. Victor, Berlin: Der Einfluß der Handelsregistereintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung der Kommanditisten 3698
- Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: Zur Bemessung des Werts des Streitgegenstandes bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen 3705
- Geiler, RA. Prof. Dr., Mannheim-Heidelberg: Eigentumsvorbehalt u. Kontokorrent 2901
- Gerhard, FR., Berlin: Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 3587
- Gerland, Prof. Dr., Jena: Zur Reform des Rechtsunterrichts 2836
- Gerstmeier, GehORegR. MinR., Berlin: Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Schutzgebieten (jetzigen Mandatsgebieten) Afrika u. der Südsee aufgenommen sind 3293
- Goldschmidt, Prof. Dr. J., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. C) Rechtslehrer 3522
- Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. H., Bonn, Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. II. Aktienrechtentwurf u. gemischtwirtschaftliche Unternehmung 3679
- Görner, RA. Dr. R., Karlsruhe: Zur Geschichte der Badischen Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert 2893
- Gottschalk, RA. Dr. Alfred, Berlin: Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung d. Agenturverhältnisses 3601
- Grunau, OGR. Dr., Kiel: Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften. IV. Verhältnismäßig u. Ernennungsrecht beim Aufsichtsrat 3685
- Hagen, GehFR. Dr. Otto, Berlin: Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz 3602
- Hawitzky, RA. Dr., Vorf. des Vereins Deutscher OGRat., Forst i. L.: Nachbemerkung zu „Verbilligung, Vereinfachung u. Beschleunigung der Rechtspflege“ von OGRPräs. Dr. Cormann, Stettin 2763
- Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Neue „Justizreform“ u. die Stellung der Amtsgerichtsanwälte zu ihr 3517
- Der Gerichtsvollzieher als freier Beruf 3849
- Heilberg, GehFR. Dr., Breslau: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft. Oberlandesgerichte 3509
- Heinemann, RA. Dr. Dr. Gustav W., Essen: Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? 3290
- Heister, RegR. Dr., Neudorf: Der Konkursverwalter im Steuerrecht 2756
- Held, RA. Robert, Starnberg: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege: Die Front ist geschlossen: Amtsgerichtsanzwaltschaft und Justizreform 3520
- Herminghaus, OGR. Dr., Neuhaus (Oste): Zum Begriff des Teilurteils 2764
- Hertel, OGR. Dr., Oppeln: Mietwucher. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 3186
- Herzog, Dr. H., Nürnberg: Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nicht

- tig, wenn sein Abschluß im Wege des „Aufsuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist 3597
- Hillenamp, OGR. F., Essen: Die Ausgleichsquittung im Arbeitsrecht 3069
- v. Hofmannsthal, RA. Dr. Emil, Wien: Vom Ansehen des Richters 3537
- Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. VI. Das Ausland u. die deutsche Aktienrechtsreform 3689
- Holzinger, RA. Dr. Fritz, Nürnberg: Neue Christen zum Anwaltsrecht 3528
- Horwitz, RA. Dr. Walter, Berlin: Zum geltenden Aktienrecht. Das Rechtsschutzinteresse bei aktienrechtlichen Anfechtungsklagen 3690
- Hurwitz-Stranz, Helene: Kriegsopfer und NotWD. 3074
- Jabesohn, OGR. Dr., Vors. des ArbGer., Breslau: Die relative Revisionsfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 3072
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Das deutsch-schweizer. Vollstreckungsabkommen vom 3. Nov. 1929 3284
- Josif t, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: Die Rechtslage der Versicherten bei Verschmelzung u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung 3597
- Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung d. Agenturverhältnisses 3600
- Jsch, RA. Dr. Rudolf, Berlin: Die beiden Notverordnungen des RPräs. v. 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das Kartellrecht 3840
- Junderstorff, Dr. Kurt, Berlin: Die Zusage in der Judikatur 3602
- Kaufmann I, FR. Dr. Hugo, Krefeld: Freies Verdict u. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im internat. Recht 2759
- Kehr, Ref. S., Brandenburg (Havel): Arbeitsgericht u. Arbeitsamt 3075
- Kernert, Ref. Dr. R., Dresden: Widerspruchsklage u. Aussonderung 2763
- Krankenberger, RA. Dr., Nürnberg: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft. Oberlandesgerichte 3510
- Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: Der Antrag auf Nachzahlung der Armenrechtsgebühren gemäß § 125 ZPO. Ein Beitrag zur Verbilligung der Rechtspflege 3288
- Krüdemann, GehFR. Prof. Dr., Münster (Westf.): Zum Liquidationstreuhandvertrag 3709
- Laarmann, OGR., Vors. des ArbGer., Essen: Amtsgericht oder Arbeitsgericht? 3067
- Levin, OGRPräs. i. R. Dr., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3466
- Das Reichsversicherungsamt u. die „soziale“ Rechtsprechung 3583
- Lindek, RA., M. b. NWG., Mannheim: Internationales Binnenschiffahrtsrecht 2910
- Lippmann, SenPräs. im RVerfA. Dr. Karl, Berlin: Zur WD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen vom 1. Dez. 1930: Die sozialrechtlichen Vorschriften 3843
- List, Dr. Erich, Leipzig: Das Verfahren nach § 118 a ZPO. 3287
- Malkwitz, ORegR., Hannover: Haftung des Anwalts in seiner Eigenschaft als Verwaltung einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs (§ 90 RWGd.) 3468
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Die Einwirkung der Gewerbesteuer der RA. auf ihre Einkommensteuer 3295
- Zur WD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Steuervereinfachung u. Steuervereinheitlichung. Der allgemeine steuerliche Inhalt 3828
- Meßtern, PatAdv. Dr. A., Vors. des Verbands deutscher PatAdv., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Wirtschaft: Die Erhöhung der Amtsgerichtscompetenz auf 1000 M. u. ihre Auswirkung auf den gewerblich. Rechtsschutz 3527
- Meyer, OGR. Dr. S., Erfurt: Bagatelverfahren 3291
- Meyer, ORegR. Dr. Alex, Vors. der Rechtskommission der Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt, stellvert. Vors. der deutschen Landesgruppe des Comités juridique international de l'aviation: Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem Entwurf zu einem Allgemeinen deutschen StGB. 3384
- Meyer, OGRPräs. D., Celle: Zur Justizreform 3593
- Meyer-Wild, RA. Dr. S., Zürich: Das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen v. 2. Nov. 1929 3287
- Müller, ORegR. Dr. G., stellv. Vertreter des RPräs. in Essen: Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-)Polizei 2833
- Müller, Prof. Günter, Mannheim: Zur Überfüllung der akadem. Kurse 2900
- Muenzel, OGR. Dr., Koblenz: Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen 3199
- Nawazki, RA. Dr., Syndikus der Industrie- u. Handelskammer Göttingen u. Vors. der Rechtskomm. des Industrie- u. Handelskammerverbands, Niederjachsen-Kassel: Zur WD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Wirtschaft u. Justizreform 3844
- Netter, RA. Dr. Oscar, Berlin: Zur Frage der Nichtigkeit befristeter Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer AktG. 3692
- Neumann, OGR. Dr., Berlin: Das summarische Verfahren im Strafprozeß 3378
- Nordbeck, RegAff. Dr., Arnberg: Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Zwangsinnungen u. freien Innungen 3069
- Oppenheimer, RA. Dr. Fritz, Karlsruhe: Die Rechtsprechung des bad. Oberlandesgerichts in Kraftfahrzeugsachen 2905
- Pinner, FR. Dr. Albert, Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. I.: Bemerkungen zum Entwurf 3673
- von der Pfordten, GehFR., Traunstein: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft: Zuständigkeiterhöhung. Kleine Landgerichte. Anwaltschickel 3516
- Potthoff, Dr. Heinz, Berlin: Zum Inhalt des Normenzwangs 3073
- Prochownik, FR., Donaueschingen: Krankheit als Versicherungsrisiko 3599
- Püschel, OGR. Dr., Neufinkenflug b. Spannbau: WD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Die verfahrensrechtl. Vorschriften 3826
- Rabloff, RegR., Schmerin i. M.: Verkehr mit dem Grundbuchamte 3537
- Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: Aufwertung österreichischer Markforderungen 3850
- Reimer, 1. StA. beim RG. Dr., Berlin: Berufung statt Revision in Hausier- u. Wanderlagersteuertrafsachen 3383
- Riedinger, SenPräs. Dr., Breslau: Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. a) Richter. Oberlandesgerichte 3506
- Schieß, RA. Dr. Richard, Wuppertal-Varmen: „über das Armenrechtsgeuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden“ 3536
- Schmidt, RA. Dr. Karl, Berlin: Krankheit als Versicherungsrisiko 3598
- Schmitt, Bad. Staatspräs. Dr., Karlsruhe: Mar. Hachenburg zum 70. Geburtstag 2889
- Schmölder, OGR. Dr., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. V. überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz 3687
- Schoff, OGR. Dr., Berlin: Zum Liquidationstreuhandvertrag 3708
- Schorf, OGR. Dr., Bonn: Das „Schweigen“ in der Betrugrechtsprechung des Reichsgerichts 3381
- Schreiter, RA. Dr., Dresden-Weißer Hirsch: Klagen u. Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus 2759
- Schweizer, RA. Dr. Ernst Emil, Berlin: Der Antrag auf Nachzahlung der Armenrechtsgebühren gemäß § 125 ZPO. Ein Beitrag zur Verbilligung der Rechtspflege 3288
- Seif, RA. Dr., Hirschberg i. Riesengeb.: Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation 3540
- Siegert, OGR. Dr., Münster: Ortliche Beschränkung der Fahrgeschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr 2843
- Silber Schmidt, Prof. Dr., München: Die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsrechts 3063
- Soelling, Präs. des LG. I, Berlin, K., Berlin: Justizreform? Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege. a) Richter. Landgerichte 3508
- Sonnen, RA. Theodor, Berlin: Zur Justizreform. Einzelrichter oder Kollegium 3595
- Steffan, StA. Dr., Dresden: Verkehrsrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts. Berufsfahrer oder Nichtberufsfahrer 2844
- Strauß, RA. Dr. Sigismund, Mannheim: Die beschränkte Einkommensteuerverpflichtung bei im Inland ausgeübten „sonstigen selbständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Ziff. 4 EinkStG.) 2903
- Strauß, SenPräs. Dr., Hamm i. W.: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjährung der Berufungsfrist (Berufungsbegründungsfrist, Frist des § 519 VI ZPO.) beim Oberlandesgericht 3539
- Stüker, ORegR. im RFinM. Dr., Berlin: Die Senkung der Verkehrssteuern in der NotWD. des RPräs. v. 1. Dez. 1930 3834
- Thiele, RA. Dr. Wilh., Berlin: Zivilrechtliche Wirkung des § 49 a MietSchG. u. nachfolgender Raumwucher 3195
- Volkmann, RA. Dr. R., Düsseldorf: Die Änderung der KraftfVerfWD. v. 15. Juli 1930 2826

Vollmar, MinR. GehRegR. Dr., Berlin: Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930 2745, Nachtrag 2845

Walbeck, RA. Dr. Florian, Mannheim: Die Mannheimer Anwaltschaft 2898

Weinmann, RA. Dr. Arno, Berlin: Wechsel der Zuständigkeit im Strafprozeß bei Gesetzesänderung 3383

Weisbart, Synd. der Industrie- u. Handelskammer Berlin Dr.: Die Verstempelung von Schiedsprüchen 3291

Werner, OLR. W., Dresden: Zur Zustellung des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren 3289

Wimpfheimer, RA. Prof. Dr. Heinrich, Ber-

lin: Die Kapitalgesellschaft nach KonkursEinstellung mangels Masse 2752

Wolff, RA. Dr. Ernst, Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3463

Ziffer, UGR. Dr., Jossen: Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation 3540

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Adam, Dr. jur. Hse: Die Ehemwohnung. Band 6 der „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben v. RA. Dr. Hans Jacusiel. Bespr. von der Schriftl. 3202

Abrecht, Dr. Carl: Verbesserungen des schiedsgerichtl. Verfahrens, insbes. hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedsprüchen. Bespr. von der Schriftl. 3298

Apt, Prof. Dr. Max, Herausgeber der „Deutschen Reichsgesetzgebung“. Band v. Prof. Dr. Luz Richter: Arbeitsrecht. Bespr. von der Schriftl. 3082

Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: Kartei des Automobilrechts. Bespr. von der Schriftl. 2845

v. Arnswaldt, Dr. jur. Hans Dietrich: Der handelbare Orderlagerchein. Bespr. von OGR. a. D. Simonson, Leipzig 3728

Arschoff, RA. Dr. Albrecht, Berlin: Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrags im Verkaufshnditat. Bespr. von RA. Prof. Dr. Geiser, Mannheim-Heidelberg 2918

Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: Gebührenforderung 3541. Vgl. Aufsatz von Holzinger 3528

Baer, A.: Haftung aus Scheinvollmacht. Bespr. von RA. Dr. E. Lehmann, Stuttgart 3469

Bauer, Dr. Dr. Krohn, Dr. Schimmer, Dr. Knoll u. Sauerborn: RWD. mit allen Ausführungsvorschriften. Bespr. v. Präf. Dr. v. Oshausen †, Berlin 3082

Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Vorrechtsausgleichung. Bd. 30 b. „Rechtsfragen der Praxis“. Bespr. von der Schriftl. 3470

— Bürgschaft, Schulübernahme u. Garantievertrag. Band 35 der „Rechtsfragen der Praxis“. Bespr. von der Schriftl. 3470

Baumbach, SenPräf. beim RG. a. D. Dr. Adolf: Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. 2. Aufl. Bearb. von OGR. Dr. Paul Königsberger. Bespr. von der Schriftl. 3079

— Das neue schiedsgerichtliche Vollstreckungsverfahren u. andere Änderungen der ZPO. von 1930. Bespr. von der Schriftl. 3298

Barad, Martin: Der deutsche Richter. Bespr. von GehJN. Dr. Heilberg, Breslau 3295

Bergmann, Dr. Arthur: Die Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat. Bespr. von der Schriftl. 3717

Berndt, GenDir. Dr. Wilhelm, vgl. unter Kaiser

Berndt, ORegR. Dr. F., MinR. Dr. B. Lehfeldt u. MinDir. Dr. O. Weigert: Halbjahresbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von RA. Dr. W. Doppermann, Dresden 3084

Bettmann, Otto: Staat u. Menschheit. Ibeengeschichte der Verlagsbuchhandlung Dr. Walthar Rothschild. Bespr. von der Schriftl. 3079

Blase, GerAss. a. D. Dir. Heinrich, vgl. unter Kaiser

Bondi, Artur, Wien: Die Rechte der Aktionäre. Bespr. von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin 3716

Bornstein, Josef: Der Fall Joerns u. das Reichsgericht. Bespr. von der Schriftl. 3390

Böttcher, GerAss. PrivDoz. a. d. Univ. Gießen Dr. jur. Eduard: Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß. Bespr. von Prof. Dr. Wilhelm Sauer, Königsberg 3299

Brauer, Eckert, Lindemann, v. Wiese, Direktoren des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaft der Stadt Köln; Herausgeber des Sozialrechtlichen Jahrbuchs. Bespr. von Prof. Dr. Dohow, Heidelberg 2920

Bredenkruker, Dr. H.: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband e. V. Bespr. von Dr. Karl Hildebrand, Berlin 3721

Brobmann, OGR. a. D. Dr. jur. Erich: Die Sanierung des Aktienwesens. Bespr. von der Schriftl. 3715

— Gef. betr. die GmbH. Kommentar. Bespr. von Prof. Dr. Hans Erich Feine, Rostock 3718

Bruck, ord. Prof. der Rechte an der hamburgischen Univ. Dr. Ernst: Das Privatversicherungsrecht. Bespr. von GehJN. Prof. Dr. W. Risch, München 3604

Brucker, Synd. Ludwig, Berlin, unter Mitwirkung von Statbat u. stellv. Vors. des Versicherungsamts Berlin Dr. Muthesius, ORegR. beim Reichsversorgungsgesetz Dr. Hartrodt, Bernw. Ousp. bei der Allgem. Ortskrankenkasse der Stadt Regensburg Hans Süß u. ord. Prof. an der Univ. Leipzig Dr. Luz Richter, Herausgeber der „Sozialversicherung“. 3. Band von Bruder. 4. Band von Bruder, Muthesius u. Hartrodt. 5. Band von Bruder u. Richter. Bespr. von SenPräf. Dr. Arendts, Berlin-Wilmersdorf 3613

Bueggeln, Heinrich: Die Entwicklung der öffentl. Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Bespr. von RA. Dr. Riccius, Berlin 2847

Bund deutscher Justizamtänner: Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Das erste Echo auf die Reformvorschläge des Bundes. Bespr. von GehJN. Dr. Heilberg, Breslau 3297

Bundesministerium für Handel u. Verkehr, österreichisches: Die Vorschriften für

das Kraftfahrzeugwesen. Bespr. von der Schriftl. 2848

Busch, OGR. i. R. Dr. L., Dr. R. Schom u. ODir. Dr. W. Kranz: ZPO. u. OVG. Bespr. von OLR. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 2767

Cahn, Dr. Hugo: Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930. Bespr. von OGR. Wunderlich, Berlin 2769

Dahn, RA. Dr. August, Düsseldorf: Sammelheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld. Band 9 der „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacusiel. Bespr. von der Schriftl. 3202

— Mietrechtslexikon. Bespr. von GerAss. Goetze, Berlin 3207

David, Martin: Studien zur heredis institutio ex re certa im klass. römischen u. justinianischen Recht. Bespr. von Prof. Dr. Fritz Pringsheim, Freiburg i. Br. 2916

Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: Das Für u. Wider der Todesstrafe. Bespr. von der Schriftl. 3389

Deichmann, Dr. Rudolf: Effekten-Zentral-Sammeldepots, Effekten-Virodepots nach Einbeziehung der Kundeneffekten in den Giroverkehr auf Grund des geltenden Zivilrechts. Bespr. von Prof. Dr. Gieseke, Berlin 3723

Derich, UnivProf. Dir. im RWersA. Dr. Hermann, Berlin: RWD. mit Ausf. Bespr. u. Nebengesetzen. Bespr. von der Schriftl. 3082

— AngVersG. mit Ausf. Bespr. von der Schriftl. 3082

Dohna, Prof. Dr. Graf zu: Übungen im Strafrecht u. Strafprozeßrecht. Bespr. von der Schriftl. 3388

Düringer-Hachenburg: Das HGB. vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des HGB. 1. Band: Allgem. Einleitung u. §§ 1—104 2914. Vgl. Aufsatz von Endemann 2892

Ebel, MinR. im RWersA. Dr. Martin u. OGR. Adolf Vlienthal, Berlin: Mieterschutz u. MGA. dieselben: MietG. u. die preuß. Ausf. Bespr. von der Schriftl. 3205

Eckert vgl. Brauer

Ehrenzweig, a. v. UnivProf., SektChef des Bundeskanzleramts a. D. Dr. Albert, Wien: Die Rechtsordnung der Vertragsverficherung. Bespr. von GehJN. Dr. Ditto Hagen, Berlin 3614

Eisold, RA. Dr. Heinrich, Dresden: BergID. Bespr. von JN. Dr. Lemberg, Breslau 2769

- Eißler, Dr. jur. Fritz, Stuttgart: Die Vorkratsaktie. Bespr. von J. N. Dr. Albert Finster, Berlin 3717
- Emmerich, R. A. u. Notar in Frankfurt a. M. Dr. jur. Hugo: Die Sanierung. Bespr. von R. A. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin 2770
- Feig, Dr. F. u. Dr. F. Eißler: Das neue Arbeitsrecht. 11. Band: Kündigungsschutzgesetz. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidelberg 2917
- Feilchenfeld, Synd. der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr., Wirkl. Geh. O. J. R. O. Präs. i. R. Dr. v. Staff u. Synd. der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Michalke: Handelsrecht u. Handelsbrauch. Bespr. von SenPräs. i. R. Prof. Dr. A. Wieruszowski, Köln 3725
- Fischer, Reg. R. a. D. Dr. Paul Thomas, u. Assistent am Institut für Wirtschaftsbewachung Nürnberg Dr. Horst Wagenführ: Kartelle in Europa. Bespr. von R. A. Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg 2918
- Fließ, R. A. Georg, Stettin: Umsatzsteuer tabellen für die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte von 1—4000 RM. nebst Umf. St. G. für das Deutsche Reich. Bespr. von der Schriftl. 2773
- Franck, Dr. W., Herausgeber des Jahrbuchs des preuß. Haus- u. Grundbesitzes 1929. Bespr. von R. A. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 3207
- Friedenthal, Dr. Felix: Das kaufmännische Bestätigungsschreiben. Bespr. von der Schriftl. 3728
- Friedländer, W., u. Dr. Th. Eichauer: Das Recht der Jugend. Bespr. von Geh. J. R. Diefenbach, Heidelberg 2921
- Friedlaender, R. A. Dr. Max, München: Kommentar zur bayr. W. D., die Gebühren der R. A. in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. Bespr. von J. R. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 3468
- Friedlaender, Dr. Kurt: Die Rückzahlung, Verzinsung u. Beitreibung der Aufwertungshypotheken. Bespr. von R. A. Dr. Carl Keutlich, Frankfurt a. M. 3723
- Friedmann, R. A. Dr. Alfred, Berlin: Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Treuhänderverhältnisses? Bespr. von R. A. Paul Jessen, Kiel 3722
- Geib, St. Sekr. des R. Arb. M. Dr., Herausgeber des „Jahrbuchs für Sozialpolitik 1930“, redig. von Reg. R. Dr. B. Raucker. Bespr. von Prof. Dr. August Müller, Berlin 2848
- Goldbaum, R. A. u. Notar in Berlin Dr. Wenzel, Berlin: H. G. B. u. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Handkommentar. Bespr. von J. R. Dr. Friedr. Goldschmidt II, München 3719
- Die neue KartellW. D. v. 26. Juli 1930 nebst Ausf. Best. v. 30. Aug. 1930. Bespr. von der Schriftl. 3721
- Goldschmidt II, R. A. J. R. Dr. Friedr., München: Das Kündigungsschutzgesetz. Bespr. von R. A. Max Abel, Essen 3081
- Gramse, W., Berlin: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1929. Bespr. von O. G. R. Wunderlich, Berlin 3205
- Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen 1930. 1. Halbjahr. Bespr. von der Schriftl. 3205
- Graeber, R. A. Dr.: Kommentar z. R. Miet. G. u. zur W. D. über die Mietzinsbildung in Pr. v. 17. April 1924. Bespr. von SenPräs. i. R. Geh. O. J. R. Dr. W. Marwitz, Berlin 3205
- Güntzer, O. G. R. Dr. Hermann, 7. Aufl. der „Gesetze des Reichs u. Preußens über die freiwill. Gerichtsbarkeit“ von O. G. R. Dr. Hermann Jastrow f. Bespr. von der Schriftl. 3300
- Gut, Dir. des Wohnungsamts, Dr. Ing. Albert, O. Reg. R. im Bayr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz Stümper u. O. G. R. Joseph Jormaier: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen z. R. Wohnmang. G., R. Miet. Sch. G., R. Miet. G. Bespr. von O. G. R. Dahmann, Berlin 3206
- György, Ernst: Neue Wege des Insolvenzrechts. Bespr. von R. A. Paul Jessen, Kiel 2773
- Hachenburg, R. A. Dr. Dr. Max: Lebenserinnerungen eines R. A. Bespr. von R. A. Dr. Dieß, Karlsruhe 2914
- u. Düringer: Das H. G. B. v. 10. Mai 1897 auf der Grundlage des H. G. B. 1. Band: Allgem. Einleitung u. §§ 1—104 2914. Vgl. Aufsatz von Endemann 2892
- Hagen, Geh. J. R. Dr. jur. h. c. Berlin: Die Kraftwagenversicherung. Bespr. von Ass. Dr. Franz Büchner, Leipzig 3610
- Hamel, Dr. Walter: Die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft. Bespr. von R. A. Dr. Max Homburger, Karlsruhe 2914
- Hamelbeck, O. G. R. Dr. Bernhard: Begriff, Arten u. Verbindlichkeit der allgem. Geschäftskbedingungen. Bespr. von Prof. Dr. Großmann-Doerth, Prag 3724
- Hartrodt, O. Reg. R., vgl. unter Bruder
- Hefelmann: Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs als Grund der Verjährungsunterbrechung. Bespr. von Prof. Dr. Kühn, Berlin, jetzt Mannheim 3470
- Hegler, Prof. der Rechte in Tübingen Dr. August: Die Ehescheidung. Bespr. von Min. R. Dr. Jonas, Berlin 3298
- Heidland, Synd. Ger. Ass. a. D. Dr. jur. O.: Die Praxis der Verkaufs- u. Einkaufsbedingungen sowie die Notwendigkeit einheitlicher Lieferungsbedingungen. Versprochen von R. A. Dr. Plum, Köln 3726
- Helm, Ernst Adolf: Fiskus kontra Treuhänder. Heft 1 von „Recht u. Praxis“. Bespr. von R. A. Paul Jessen, Kiel 2772
- Helmer, Dr. Georg: Der Brandbegriff u. die unechten Brandschäden in der deutschen Feuerversicherung. Bespr. von Geh. J. R. Dr. Otto Hagen, Berlin 3611
- Herrnstadt, Reg. R. im Preuß. Min. für Volkswohlfahrt Dr. jur. Dr. rer. pol. Ernst: Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Bespr. von SenPräs. Dr. Behrend, Berlin 3082
- Hertel, O. G. R. Dr. Franz: Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. Band II: Kommentar zum Wohnmang. G. 4. Aufl. Bespr. von O. G. Dir. Dr. G. Wandmann, Berlin 3202. Band VI, 20. u. 21. Nachtrag u. Band VII. Bespr. von SenPräs. i. R. Geh. O. J. R. Dr. W. Marwitz Berlin 3203 3204
- Heun, O. G. R. Dr. Werner: 1. Das M. G. B. 2. Das Wohnungsamt. Band 7 u. 10 der Sammlung „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von R. A. Dr. Hans Jacusiel. Bespr. von der Schriftl. 3202
- Hoffmann, Wirkl. Geh. O. Reg. R. Dr. Franz: Kommentar zur R. W. D. 2. Band 2. Buch: Krankenversicherung. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 3613
- Hofmannsthal, Dr. Emil, u. Dr. Oskar Trnka, Rechtsanwälte in Wien: Das neue Mietrecht nach der Novelle zum Mietengesetz 1929. Bespr. von SenPräs. Dr. A. David, Leipzig 3208
- Hoeniger, Prof. Dr. G., Freiburg i. Br., unter Mitwirkung v. Prof. Dr. A. Schulz, Freiburg i. Br. u. Prof. Dr. R. Heyde, Kiel, Herausgeber des Jahrbuchs des Arbeitsrechts nebst sozialpolitischer Übersicht. Bespr. von der Schriftl. 3083
- Hoppe, St. Sekr. Franz, Hamburg: Mahn- u. Klagewesen. Volkstümlicher Führer zum Zivilverfahren. Bespr. von O. G. Präs. i. R. Dr. Levin, Berlin-Schöneberg 3301
- Hüffener, R. A. u. Notar Dr. A., Herausgeber der „Blätter für Rechtspflege im Bezirk des R. G.“: Der Preischutz für Markenartikel u. die Ausf. W. D. über Aufhebung u. Unterfagung von Preisbindungen v. 30. Aug. 1930. Bespr. von der Schriftl. 3850
- Huyke, O. G. R. Dr. Wilhelm: Offenbarungseid u. Haft im Zivilprozeß. Bespr. von J. R. Dr. Demberg, Breslau 3541
- Jacusiel, R. A. Dr. Hans, Herausgeber der „Mietfragen des tägl. Lebens“. Band 1: Darf ich untervermieten? von Jacusiel. Bespr. 1. von der Schriftl. 2. von SenPräs. i. R. Geh. O. J. R. Dr. Marwitz, Berlin 3202. Band 2: Mietaufhebungsgründe nach §§ 2, 3, 4 Miet. Sch. G. von Jacusiel. Bespr. von der Schriftl. 3082
- Jaeger, Dir. des Städt. Ver. A. in München Dr. Heinz: Ang. Ver. G. Bespr. von der Schriftl. 3083
- Jaeger, Prof. Ernst: Reichszivilgesetze. Ergänzungen zur 7. Auflage. Bespr. von der Schriftl. 3541
- Jastrow, Prof. Dr. J.: Der angeklagte Staatsanwalt. Bespr. von R. A. Dr. G. v. Scangoni, München 3542
- Jastrow f., O. G. R. Hermann: Die Gesetze des Reichs u. Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit. 7. Auflage von O. G. R. Dr. Hermann Günther. Bespr. von der Schriftl. 3300
- Internat. Arbeitsamt: Internat. Sammlung der Arbeitsrechtsprechung. Bespr. von der Schriftl. 3085
- Jonas, Min. R. Dr. Martin: Die Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen u. weitere Nachträge zur J. P. D. für das Deutsche Reich. Bespr. von O. G. Präs. i. R. Dr. Levin, Berlin-Schöneberg 3297
- Kaisenberg, Dr. Georg: Die Wahl zum Reichstag. Bespr. von der Schriftl. 2848
- Kaiser u. Busch: Kraftfahrzeugrecht. Bespr. von O. St. A. Dr. Alfred Weber, Dresden 2845
- Kallek, O. G. Dir. Dr. Albert, Stuttgart: Praktische Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit. Bespr. von der Schriftl. 3541
- Kartellstelle des Reichsverbands der deutschen Industrie: Heft Nr. 7: Bericht über die Sitzung des Großen Ausschusses der Kartellstelle. Bespr. von R. A. Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg 2918
- Kernert, Dr. jur. Carl, Dresden: Stellung b. Sicherungseigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des Eigners u. in dessen Konkurs. Bespr. von R. A. Dr. Günther Stulz, Berlin 3300
- Kieserlauer, Dr. Fritz: Nachtrag zum Ergänzungsband zu Kieserlauer's Mieterschutz u. Wohnungsmangel. Bespr. von O. G. R. Dr. Günther, Berlin 3206
- Kiesow, Geh. Reg. R. Min. R. im R. J. M. Dr. Wilhelm: Gesetz über den Vergleich zur Abminderung des Konkurses v. 5. Juli 1927. Bespr. von der Schriftl. 2768
- Kleiss, Bürgermeister Friedr., Wschersleben: 1. Ratgeber für die Arbeitslosenversicherung. 2. Gef. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von der Schriftl. 3083
- Klinger, R. A. O. G. R. Dr. Hans: Die Rechtsprechung des Kartellgerichts. Bespr. von R. A. Dr. Alexander Coper, Berlin 3719
- Knoll, Dr. Dr. Krohn, Dr. Bauer, Sauerborn u. Dr. Jschimmer: R. W. D. mit allen

- Ausführungsvorschriften. Bespr. v. Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082
- Kollmann, RegR., Dortmund: Das Reichsversorgungsgesetz u. das Verfahrensgesetz. Bespr. von GehZR. Dießenbach, Heidelberg 2922
- König, Dr. Egon, u. Dr. Werner Bilz: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Bespr. von Stadtrat Dr. Kieß, Berlin 3719
- Köppel, Diplomkaufmann: Einheitsbuchführung für Anwaltsbüros. Bespr. von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 3300
- Kranefeld, Dr. W. M., Berlin: Die Psychoanalyse. Psychanalytische Psychologie. Bespr. von der Schriftl. 3388
- Kranz, OGD. Dr. W., Dr. R. Schow u. OGN. i. R. Dr. L. Busch: ZPO. u. ZVG. Bespr. von OGDPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 2767
- Krause, Dr. Gerhard: Die Kartellkündigung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kartellgerichts. Bespr. von RA. Dr. Danielsch, Darmstadt 3721
- Krohn, Dr., Dr. Schimmer, Dr. Knoll, Sauerborn u. Dr. Bauer: RWD. mit allen Ausführungsvorschriften. Bespr. von Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082
- Kühne, ORegR. Hans, u. RegR. Dr. rer. pol. Erwin Rawicz: Handbuch der Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von Dir. Dr. Zschude, Berlin 3082
- Le Contre, Prof. an der Handelshochschule Mannheim, Dr. Walter: Literatur und Quellennachweis zur Betriebswirtschaftslehre. Bespr. von OGD. Dr. Kley, Mannheim 2922
- Lederer, Emil: Das Kartellproblem (Schriften des Vereins für Sozialpolitik). Besprochen von Prof. Dr. R. Liefmann, Freiburg i. Br. 3720
- Liefmann, RA. Dr. Ernst: Handbuch des Kraftfahrwesens. Bespr. von der Schriftl. 2846
- Lehfeldt, MinR. Dr. B., ORegR. Dr. F. Berndt u. MinDir. Dr. D. Weigert: Halbjahresbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 3084
- Lembke, Prof. in Danzig, Dr. rer. pol. Bernhard: Das Buchbild des Wechsels. Bespr. von PrivDoz. GerUff. Dr. Ernst E. Firsch, Frankfurt a. M. 3729
- Leub, MinR., Vizepräf. Dr. Sattelmacher u. Amtsrat Schröder: Das Gerichtshilfswesen in Preußen. Bespr. von OGDPräf. Dr. Gülland, Halle a. S. 3301
- Levi, RA. Dr. Alfred, u. Kommerzienrat W. Manasse: Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Bespr. von OGN. Wunderlich, Berlin 2768
- Die Stellung des Treuhänders. Band 37 der „Rechtsfragen der Praxis“. Bespr. von der Schriftl. 3722
- Levin, OGDPräf. i. R., Berlin: Schutz der freien Anwaltschaft 3541. Vgl. Aufsatz von Holzinger 3528
- Lilienthal, OGN. Adolf: 1. Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Fahrstuhlkosten. 2. Voderungsräume. 3. Werkwohnungen, Tod des Mieters, Konkurs. Sämtlich erschieben in den „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacusiel. Bespr. von der Schriftl. 3202
- u. MinR. im RArbM. Dr. Martin Ebel: Mieterchutz u. MGA. — Dieselben: RMietG. u. die preuß. AusfVd. Bespr. von der Schriftl. 3205
- Lindemann vgl. unter Brauer
- Lindt, A.: Das sowjetruss. Aktienrecht. Besprochen von Prof. Dr. Friedrich Schönborn, Breslau 3717
- Lion, Dr. jur. Robert: Keine Konnossemente gegen Hebers. Bespr. von RA. Dr. Sebba, Königsberg i. Pr. 3728
- Lorey: Sächsl. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der RotW. v. 5. Aug. 1930. Bespr. von RA. Dr. Wünschmann, Leipzig 3469
- Magnus, ZR. Dr. Dr. Julius, Berlin: Die Notlage der Anwaltschaft 3541. Vgl. Aufsatz von Holzinger 3528
- Tabellen zum internat. Recht. 4. Heft: Wechselrecht. Bespr. von StSekt. z. D. Dr. C. Heinrich, Berlin 3729
- Mahlberg, Prof. Dr., Prof. Dr. Schmalenberg, Prof. Dr. Schmidt u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Mainzer, Otto: Gleichheit vor dem Gesetz. Gerechtigkeit u. Recht. Bespr. von GehZR. Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Heidelberg 2915
- Manasse, Kommerzienrat, B., u. RA. Dr. Fritz Weinberg: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927. Bespr. von OGN. Wunderlich, Berlin 2768
- u. RA. Dr. Alfred Levi: Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Bespr. von OGN. Wunderlich, Berlin 2768
- Manes, Prof. Dr. Alfred: Versicherungslexikon. Bespr. von ZR. Gerhard, Berlin 3605
- Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. 1. Band: Allgem. Versicherungsllehre. Bespr. von 1. Sekr. a. D. Prof. Dr. Albert Ehrenzweig, Wien 3606
2. ZR. Gerhard, Berlin 3607
- Mannheim, OGN. Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Hermann: Rechtsfälle aus dem Strafprozessrecht. Bespr. von der Schriftl. 3388
- Mansfeld, Dr. W.: Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entscheidungen des RArbG. Bespr. von der Schriftl. 3083
- Mayer, GehZR. Dr. Bernhard, RA. in München: Gesetz über die Pflicht zum Antrage auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Bespr. von der Schriftl. 3541
- Meyer, Leiter der Geschäftsstelle des ArbG. Nürnberg Hans: ABC des Arbeitsrechts für Behörden, Parteivertreter, Arbeitnehmer u. Arbeitgeber. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3081
- Meynen, ORegR. im RZinM. Dr.: Vorschritten über Reichsdienstwohnungen für Reichsbeamte. Bespr. von OGDPräf. Dr. Brand, Duisburg 3206
- Michalle, Synd. der Industrie- u. Handelskammer in Berlin, Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr. Feilchenfeld u. Wirkl. GehZR. OGDPräf. i. R. Dr. v. Staff: Handelsrecht u. Handelsbrauch. Bespr. von SenPräf. i. R. Prof. Dr. A. Wieruszowski, Köln 3725
- Möhring, Syndikus Dr. jur. Helmut, Berlin: Die Rechtsprechung zum Automobilrecht. Bespr. von RA. Dr. Louis, Hamburg 2845
- Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. GehZR. Dr.: Justizreform. Bespr. von GehZR. Dr. Heilberg, Breslau 3297
- Mühsam, RA. Dr.: Sammlung der Rechtsentscheidungen des RG. u. des BayObLG. in Mietsachen. Bespr. von GerUff. Gustav Goede, Berlin 3206
- Müller, GehRegR. MinR. im RArbM. Dr. Fritz: Automobilgesetz. Bespr. von der Schriftl. 2845
- Muthesius, Stadtrat Dr., vgl. unter Bruder
- Obst, ord. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Univ. Breslau Dr. Georg: Gelb-, Bank- u. Börsenwesen. Bespr. von PrivDoz. GerUff. Dr. Ernst E. Firsch, Frankfurt a. M. 3723
- Das Bankgeschäft. Bespr. v. d. Schriftl. 3723
- Oertmann, Prof. GehZR. Dr. Paul, Göttingen: Grundriß des deutschen Zivilprozessrechts. Bespr. von Vizepräf. des RG. i. R. Dr. David, Berlin 2768
- Perels, Prof. Dr.: Wechselklage u. Wechselprozeß. Bespr. von RA. Martin Stranz, Berlin 3729
- Petrzicka, Dr. jur. Werner: Persönlichkeitsforschung u. Differenzierung im Strafvollzug. Bespr. von Dr. Rudolf Sieverts, Hamburg 3389
- Pfefferorn, Hugo: Gerichtshilfe. Bespr. von Prof. Dr. Curt Bondy, Eisenach 3389
- Pfeiffer, RA. Dr.: Wie sind die Gefahren des Arrestprozesses zu vermeiden? Bespr. von RA. Dr. Norbert Fischer, Breslau 2773
- Pilz, Dr. Werner, u. Dr. Egon König: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Bespr. von Stadtrat Dr. Kieß, Berlin 3719
- Preuß. Staatsministerium: Handbuch über den preuß. Staat für das Jahr 1931. Bespr. von der Schriftl. 3850
- Pusch u. Kaiser: Kraftfahrzeugrecht. Bespr. von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 2845
- Raiser, GerUff. Dr. jur. Rolf, unter Mitarbeit von GenDir. der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Dr. jur. Wilhelm Berndt, GerUff. a. D. Dir. der Aachen-Leipziger Versicherungs-AltG. Heinrich Blase, GenDir. der Württemberg. Feuerversicherung-AltG. in Stuttgart Dr. jur. Carl Raiser u. GenDir. der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit Martin Bollert, sämtlich Kommissionsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland: Kommentar der allgem. Feuerversicherungsbedingungen. Bespr. von Prof. Dr. E. Bruck, Hamburg 3610
- Raiser, GenDir. Dr. Carl, f. oben
- Raueder, RegR. Dr. B., Schriftleiter des „Jahrbuchs für Sozialpolitik 1930“, herausgegeben von StSekt. des RArbM. Dr. Geib. Bespr. von Prof. Dr. August Müller, Berlin 2848
- Rawicz, RegR. Dr. rer. pol. Erwin, u. ORegR. Hans Kühne: Handbuch der Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von Dir. Dr. Zschude, Berlin 3082
- Rebeck, J., Olomone (Tschech.): Esperanto-Übersetzung des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ und des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckerverkehr“. Bespr. von RA. Dr. Siebeck, Berlin 2847
- Reichsjustizministerium: Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines EinfG. nebst erläuternden Anmerkungen. Bespr. von der Schriftl. 3715
- Reichsminister des Innern: ABC d. Reichsrechts. Bespr. von ORegR. im RZinM. Dr. Medicus, Berlin 3305
- Reichsverband der Privatversicherung: Jahresbericht 1929. Bespr. von der Schriftl. 3611
- Reichsversicherungsamt, Mitglieder des: Leitfaden der Sozialversicherung. Bespr. von der Schriftl. 3081
- RWD. mit Anmerkungen. Band III: Unfallversicherung. Bespr. von OGDPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 3081

- Richter, Prof. Dr. Lutz: Arbeitsrecht, erschienen in „Die deutsche Gesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt. Bespr. von der Schriftl. 3082
- vgl. auch unter Bruder
- Ring, GehDZR., Vizepf. des RG. a. D., Viktor, Herausgeber der „Entscheidungen des RG. in Miet- u. Pacht-, Kosten- u. Strafsachen“. Bespr. von der Schriftl. 3206
- Jahrbuch f. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. Bespr. von der Schriftl. 3305
- Rittmann, Rechnungsrevisor i. R. Otto, u. Justizamt. i. R. Peter Wenz: Das deutsche GKG., die GebD. f. ANw. u. die GebD. f. Gerichtsvollzieher. Bespr. von UGR. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn) 3300. Nachtrag 3540
- Rode, Waltherr: Justiz; Fragmente. Bespr. von RA. Dr. Martin Beradt, Berlin 3388
- Rosenberg, ord. Prof. an der Univ. Gießen Dr. Leo: Die Zivilprozessgesetzgebung. Besprochen von der Schriftl. 3469
- Rosenthal, Dr. Alfred: Wettbewerbsgesetz. Bespr. von UGR. Dr. Prinzger, Leipzig 3208
- Röß, RA. u. Notar a. D. FR. Paul: Das Werkmängelrecht der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Bespr. von der Schriftl. 3081
- Rothfugel, RA. u. Notar Dr. Leon: Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten. Bespr. von der Schriftl. 3540
- Ruben, UGD. Ernst, u. UGR. Vorf. beim URG. Berlin Dr. Karl Sell, Herausgeber des Mitteilungsblatts für den Bezirk des URG. Berlin. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3084
- Rühl: Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungsgechäfte. Bespr. von RA. Dr. Günther Stulz, Berlin, zur Zeit London 2771
- Sattelmacher, Vizepf. Dr., u. MinR. Lenß unter Mitwirkung von Amtsrat Schröder: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen. Bespr. von UGPf. Dr. Gülland, Halle a. d. S. 3301
- Sauerborn, Dr. Krohn, Dr. Fschimmer, Dr. Knoll u. Dr. Bauer: RWD. mit allen Ausführungsvorschriften. Bespr. v. Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082
- Schäfer, Dr. jur. Heinz: Tarifvertrag u. Betriebsregelung. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3079
- Scharlau, Dr. oec. Martin: Die Entstehung neuer Versicherungszweige. Bespr. von RA. Bernhard Blau, Berlin 3609
- Scherer, RA. beim RG. Dr.: Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen. Bespr. von GehZR. Dr. Dispeler, München 3299
- Schlüter u. Wallichs: Deutsches u. ausländisches Urlaubsrecht. Bespr. von PrivDoz. Dr. Ludwig Hamburger, Genf, zur Zeit Paris 3084
- Schmalenbach, Prof. Dr., Prof. Dr. Mahlberg, Prof. Dr. Schmidt u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Schmeß, Dr. jur. Fritz Ernst: Aktie u. Aktionär im Recht der Vereine. Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Bespr. von RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin 3717
- Schmidt, Prof. Dr., Prof. Dr. Schmalenbach, Prof. Dr. Mahlberg u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Schmidt, Dr. Kurt: Der Wohnungstausch. Bespr. von RA. Dr. Karl Stern, Düsseldorf 3205
- Schorn, UGR. Dr.: Die polizeiliche Strafverfügung. Bespr. von Präf. des PrUDG. StMin. Prof. Dr. Drewß, Berlin 3389
- Schröder, Amtsrat, Vizepf. Dr. Sattelmacher u. MinR. Lenß: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen. Bespr. von UGPf. Dr. Gülland, Halle a. d. S. 3301
- Schulte-Holthausen, SenPräf. im RWV. Dr. Theodor: Kommentar zur RWD. 3. Band 3. Buch: Unfallversicherung. Besprochen von UGPf. i. R. Dr. Levin, Berlin 3612
- Schwarzkopf, Bernhard: Treuhand als Gesetzgebungsproblem. Heft 2 von „Recht u. Praxis“. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 2772
- v. Schwerin, Claudius, Frhr.: Quellen zur Geschichte der Eheschließung II. Bespr. von Prof. Dr. S. Mitteis, Heidelberg 2917
- Schwinge, Erich: Der fehlerhafte Staatsakt im Mobilienvollstreckungsrecht. Bespr. von PrivDoz. Dr. Böttcher, Gießen 2769
- Sell, UGR. Vorf. beim URG. Berlin Dr. Karl, u. UGD. Ernst Ruben, Herausgeber des Mitteilungsblatts für den Bezirk des URG. Berlin. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3084
- Siegel, Dr.-Ing. G.: Die Elektrizitätsgesetzgebung der Kulturländer der Erde. Bespr. von RA. Dr. Fritz Rumpf, Berlin 2846
- Sißler, Dr. F. u. Dr. J. Feig: Das neue Arbeitsrecht. 11. Band: Kündigungsschutzgesetz. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidelberg 2917
- Sombart, Werner: Die drei Nationalökonomien. Bespr. von Dr. phil. Elisabeth Heinsheimer, Berlin 2921
- v. Staff, Wirk. GehDZR. RGPräf. i. R. Dr., Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr. Feilchenfeld u. Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Michalle: Handelsrecht u. Handelsbrauch. Bespr. von SenPräf. i. R. Prof. Dr. A. v. Wieruszowski, Köln 3725
- Statist. Reichsamt: Die deutsche Erbschaftsbesteuerung. Bespr. von der Schriftl. 3541
- Steinbach, DRegR. Dr. Fritz: GewD. für das Deutsche Reich. Bespr. von UGR. Prof. Dr. Klee, Berlin 3082
- Steinert, UGD. S., Kempten: Das bayr. AufG. zum UGB. Bespr. von UGPf. Präf. a. D. Staatsrat Dr. R. Meyer, München 3541
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Gesetz über Mieterschutz u. MGA., sowie die Loderungsvorschriften. Bespr. von UGR. Dr. Günther, Berlin 3204
- Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: Handkommentar zum Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Besprochen von der Schriftl. 3082
- RWD. Handkommentar. Bespr. von UGPf. i. R. Dr. Levin, Berlin 3612
- Stranz, FR. Dr. F., u. Dr. M. Stranz, RAw. in Berlin: Wechselordnung i. d. Fass. her. Bek. v. 3. Juni 1908. Bespr. von der Schriftl. 3729
- Strauß, RA. Dr. Fritz S.: Hauszinssteuer u. Miets. Band 8 der „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacusiel. Bespr. von 1. der Schriftl., 2. FR. Dr. Schlichting, Berlin 3202
- Stümper, DRegR. im Bayr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz, Dir. des Wohnungsamts Dr.-Ing. Albert Gut u. UGR. Joseph Jormaier: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum WohnmangG., RMietSchG., RMietG. Bespr. von UGR. Dahmann, Berlin 3206
- Süß, VerwDZnspr., vgl. unter Bruder
- Sydow, Dr. R., UGR. i. R. Dr. L. Busch u. UGD. Dr. W. Kranz: RPD. u. URG. Bespr. von UGPf. i. R. Dr. Levin, Berlin 2765
- Tatarin-Tarnheiden, o. ö. Prof. des öff. Rechts an der Univ. Kostof Dr. Edgar: Berufsverbände u. Wirtschaftsdemokratie 3080. Vgl. Aufsatz von Silberschmidt 3063
- Tichauer, Dr. Th. u. W. Friedländer: Das Recht der Jugend. Bespr. von GehZR. Dieffenbach, Heidelberg 2921
- Truka, Dr. Oskar, u. Dr. Emil Hofmannsthal, RAw. in Wien: Das neue Mietrecht nach der Novelle zum Mietengesetz 1929. Bespr. von SenPräf. Dr. A. David, Leipzig 3208
- Tsiritaniä, Dr. jur. Alexander N.: Die Orderpolice. Bespr. von RA. Dr. Sebba, Königsberg i. Pr. 3728
- Vollert, GenDir. Martin, vgl. unter Kaiser Vofß, Wilhelm: Handbuch für das Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von UnAss. E. Munch-Peterßen, Kopenhagen 3621
- Walb, Prof. Dr., Prof. Dr. Mahlberg, Prof. Dr. Schmalenbach u. Prof. Dr. Schmidt: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Wallichs u. Schlüter: Deutsches u. ausländisches Urlaubsrecht. Bespr. von PrivDoz. Dr. Ludwig Hamburger, Genf, zur Zeit Paris 3085
- Warneher, UGR. Dr. Otto: Anfechtungsgesetz. Bespr. von der Schriftl. 3851
- Wedde, Dr. Gerb: Recht u. Unrecht im täglichen Leben. Bespr. von GehZR. Dr. Elze, Halle a. d. S. 2773
- Weigert, MinDir. Dr. D., DRegR. Dr. F. Berndt u. MinR. Dr. B. Vohfeldt: Halbjahrsbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von RA. Dr. W. Doppermann, Dresden 3084
- Weinberg, RA. Dr. Fritz, u. Kommerzienrat B. Manasse: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927. Bespr. von UGR. Wunderlich, Berlin 2768
- Weißler, Adolf: Formularbuch für die freiwill. Gerichtsbarkeit von L- u. UGR. Dr. Friedr. Weißler, Halle a. d. S. Bespr. von der Schriftl. 3300
- Wenz, Justizamt. i. R., u. Rechnungsrevisor i. R. Otto Rittmann: Das deutsche GKG., die GebD. f. ANw. u. die GebD. f. Gerichtsvollzieher. Bespr. von UGR. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn) 3300. Nachtrag 3540
- v. Wiese vgl. Brauer
- Jormaier, UGR. Joseph, Dir. des Wohnungsamts Dr.-Ing. Albert Gut und DRegR. im Bayr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz Stümper: Sammlung wichtiger Entscheidungen für Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum WohnmangG., RMietSchG., RMietG. Bespr. von UGR. Dahmann, Berlin 3206
- Fschimmer, Dr., Dr. Krohn, Dr. Knoll, Sauerborn u. Dr. Bauer: RWD. mit allen Ausführungsvorschriften. Bespr. von Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abel, RA. May, Essen: Dr. jur. Heinz Schäfer: Tarifvertrag u. Betriebsregelung 3079
- J.R. Dr. Friedr. Goldschmidt II, RA. in München: Das KündigungG. 3081
- Leiter der Geschäftsstelle des ArbG. Nürnberg Hans Meyer: ABG des Arbeitsrechts für Behörden, Parteivertreter, Arbeitnehmer u. Arbeitgeber 3081
- Mitteilungsblatt für den Bezirk des ArbG. Berlin, herausgegeben von LG-Dir. Ernst Ruben u. LGR. Dr. Karl Sell, Vorf. beim ArbG. Berlin 3084
- Anschütz, GehJ.R. Prof. Dr. Gerhard, Heidelberg: Otto Mainzer: Gleichheit vor dem Gesetz; Gerechtigkeit u. Recht 2915
- Arendts, SenPräf. Dr., Berlin: Wirkf. GehDRegR. Dr. Franz Hoffmann: Kommentar zur RVD. 2. Band 2. Buch: Krankenversicherung 3613
- Die Sozialversicherung, herausgegeben von Syndikus Ludwig Brucker, Berlin, unter Mitwirkung von Stadtrat und stellb. Vorf. des Versicherungsamts Berlin Dr. Muthesius, DRegR. beim RVerf. Dr. Hartrodt, BerwDZnsp. bei der Allg. Ortskrankenkasse der Stadt Regensburg Hans Süß u. ord. Prof. an der Univ. Leipzig Dr. Luz Richter. Leipzig 3. Band von Syndikus Ludw. Brucker, Berlin
4. Band von Syndikus Ludw. Brucker, Stadtrat Dr. Muthesius, DRegR. Dr. Hartrodt, sämtl. Berlin
5. Band von Syndikus Ludw. Brucker u. Univ.-Prof. Dr. Luz Richter, Leipzig 3613
- Bandmann, LGDir. Dr. G., Berlin: DRGR. Dr. Franz Hertel: Mieterchutz u. Wohnungszwangswirtschaft Band II 3202
- Behrend, SenPräf. Dr., Berlin: Dr. jur. Dr. rer. pol. Ernst Herrnstadt, RegR. im Preuß. Min. f. Volkswohlfahrt: Das Gesetz zur Änderung des Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 3082
- Beradt, RA. Dr. Martin, Berlin: Walther Kade: Justiz. Fragmente 3388
- Blau, RA. Bernhard, Berlin: Dr. oec. Martin Scharlau: Die Entziehung neuer Versicherungszweige 3609
- Bondy, Prof. Dr. Curt, Eisenach: Hugo Pfeifferkorn: Gerichtshilfe 3389
- Böttcher, PrivDoz. Dr., Gießen: Erich Schwinge: Der fehlerhafte Staatsakt im Mobiliarvollstreckungsrecht 2769
- Brand, LGPräf. Dr., Duisburg: DRGR. im RMin. Dr. Meppen: Vorschriften über Reichsdienstwohnungen für Reichsbeamte 3206
- Brud, Prof. Dr. E., Hamburg: GerAff. Dr. jur. Rolf Kaiser unter Mitarbeit von GenDir. der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Dr. jur. Wilh. Berndt, GerAff. a. D. Dir. der Aachen-Leipziger Versicherungs-AktG. Heinrich Wase, GenDir. der Württemberg. Feuerversicherungs-AktG. in Stuttgart Dr. jur. Carl Kaiser u. GenDir. der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit Martin Bollert, sämtl. Kommissionsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsgesellschaft in Deutschland: Kommentar der allgem. Feuerversicherungsbedingungen 3610
- Büchner, Professor Dr. Franz, Leipzig: GehJ.R. Dr. jur. h. c. Otto Hagen, Berlin: Die Kraftwagenversicherung 3610
- Coper, RA. Dr. Alexander, Berlin: RWirtschaftsGR. Dr. Hans Klinger: Die Rechtsprechung des Kartellgerichts 3719
- Dahmann, RGR., Berlin: Dir. d. Wohnungsamts Dr.-Ing. Albert Gut, DRegR. im Bayr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz Stümper u. LGR. Joseph Jorrmaler: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum WohnmangG., RMietSchG., RMietG. 3206
- Danielcik, RA. Dr., Darmstadt: Dr. Gerhard Krause: Die Kartellkündigung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kartellgerichts 3721
- David, Vizepräf. i. R. Dr., Berlin: Prof. GehJ.R. Dr. Paul Vertmann, Göttingen: Grundriß des deutschen Zivilprozessrechts 2768
- David, SenPräf. Dr. A., Leipzig: Dr. Emil Hofmannsthal u. Dr. Oskar Trnka, RAAnw. in Wien: Das neue Mietrecht nach der Novelle zum Mietengesetz 1929 (Mietengesetz u. Wohnaufsicherung) 3208
- Diefenbach, GehJ.R., Heidelberg: Dr. Th. Tichauer u. W. Friedländer: Das Recht der Jugend 2921
- RegR. in Dortmund, Kollmann: Das Reichsverjüngungs-gesetz u. das Verjüngungsgesetz 2922
- Dieß, RA. Dr., Karlsruhe: Max Hachenburg: Lebenserinnerungen eines RA. 2914
- Dispeler, GehJ.R. Dr., München: RA. beim RG. Dr. Scherer: Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen 3299
- Dochow, Prof. Dr., Heidelberg: Sozialrechtliches Jahrbuch. Herausgegeben von den Direktoren des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaft der Stadt Köln. Brauer, Eckert, Lindemann u. v. Wiese 2920
- Drews, Präf. d. Preuß. DVG. StMin. Prof. Dr., Berlin: WGR. Dr. Schorn: Die polizeiliche Strafverfügung 3389
- Ehrenzweig, SekfChf. a. D. Prof. Dr. Albert, Wien: Prof. Dr. Alfred Manes: Versicherungswesen, System der Versicherungswirtschaft. 1. Band: Allgem. Versicherungslehre 3606
- Elze, GehJ.R. Dr., Halle a. d. S.: Dr. Gerd Wedde: Recht u. Unrecht im täglichen Leben 2773
- Feine, Prof. Dr. Hans Erich, Rostock: RGR. i. R. Erich Brodmann: Gesetz betr. die GmbH. Kommentar 3718
- Fischer, RA. Dr. Norbert, Breslau: RA. Dr. Pfeiffer: Wie sind die Gefahren des Arrestprozesses zu vermeiden? 2773
- Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: Dr. Arthur Bondi, Wien: Die Rechte der Aktionäre 3716
- Friedländer, RA. Dr. Heinrich, Berlin: RA. u. Notar Dr. jur. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.: Die Sanierung 2770
- Dr. jur. Fritz Ernst Schmeß: Aktie u. Aktionär im Recht der Verein. Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung 3717
- Friedlaender, LGR. Dr. A., Limburg (Lahn): Rechnungsrevisor i. R. Otto Rittmann u. Justizamt. i. R. Peter Wenz, Herausgeber von „Das deutsche GRG., die GebD. f. RAAnw. u. die GebD. f. Gerichtsvollzieher“ 3300. Nachtrag 3540
- Geiershöfer, J.R. Dr., Nürnberg: RA. Dr. Max Friedlaender, München: Kommentar zur bAhr. VD. die Gebühren der RAAnw. in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. 3469
- Geiler, RA. Prof. Dr., Mannheim-Heidelberg: 1. RegR. a. D. Dr. Paul Thomas Fischer u. Assst. am Institut f. Wirtschaftsoberwachung Nürnberg Dr. Horst Wagenführ: Kartelle in Europa. 2. Heft 7 der Schriften der Kartellstelle des Reichsverbands der deutschen Industrie: Bericht über die Sitzung des Gr. Ausschusses der Kartellstelle. 3. RA. Dr. Albrecht Alshoff, Berlin: Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrags im Verkaufsjahndikat 2918
- Gerhard, J.R., Berlin: Prof. Dr. Alfred Manes: Versicherungslexikon 3605
- Versicherungswesen, System der Versicherungswirtschaft. 1. Band: Allgem. Versicherungslehre 3607
- Gieseke, Prof. Dr., Berlin: Dr. Rudolf Weichmann: Effektenzentralbankdepots, Effekten Girodepots nach Einbeziehung der Kundeneffekten in den Giroverkehr auf Grund des geltenden Zivilrechts 3723
- Goede, GerAff. Gustav, Berlin: RA. Dr. Mühsam: Sammlung der Rechtsentscheidungen des RG. u. des Bayr. DVG. in Miet-sachen 3206
- RA. Dr. August Dahm, Düsseldorf: Mietrechtslexikon 3207
- Goldschmidt II, J.R. Dr. Friedr., München: RA. u. Notar Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin: GVB. u. Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb. Handkommentar 3719
- Groh, Prof. Dr., Heidelberg: Dr. F. Feig u. Dr. F. Söhler: Das neue Arbeitsrecht. 11. Band: Kündigungsschutzgesetz. Von MinDir. Dr. F. Söhler u. MinR. im RArbM. H. Goldschmidt 2917
- Großmann-Doerth, Prof. Dr., Prag: LGR. Dr. Bernhard Hamelbeck: Begriff, Arten u. Verbindlichkeit der allgem. Geschäftsbedingungen 3724
- Gülland, LGPräf. Dr., Halle a. d. S.: Vizepräf. Dr. Sattelmacher u. MinR. Lenß unter Mitwirkung von Amtsrat Schröder: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen 3301
- Günther, RGR. Dr., Berlin: RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf: Gesetz über Mieterchutz u. MGA. sowie die Loderungsvorschriften 3204
- Dr. Fritz Kieferfauer: Nachtrag zum Ergänzungsbuch zu Kieferfauer: Mieterchutz u. Wohnungsmangel 3206
- Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Jahrbuch des preuß. Haus- u. Grundbesitzes 1929, herausgegeben von Dr. W. Frand, Berlin 3207
- Hagen, GehJ.R. Dr. Otto, Berlin: Dr. Georg Selmer: Der Brandbegriff u. die unechten Brandschäden in der deutschen Feuerversicherung 3611
- a. o. Univ.-Prof. SekfChf. des Bundeskanzleramts a. D. Dr. Albert Ehrenzweig, Wien: Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung 3614
- Hamburger, PrivDoz. Dr. Ludwig, Genf, zur Zeit Paris: Schlüter u. Wallisch: Deutsches u. ausländisches Urlaubsrecht 3084
- Heilberg, GehJ.R. Dr., Breslau: Martin Beradt: Der deutsche Richter 3295
- StSekt. a. D. Wirkf. GehR. Dr., Mängel: Justizreform 3297
- Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Das erste Echo auf die Reformvor schläge des Bundes Deutscher Justizamtänner 3297
- Heintzi, StSekt. z. D. Dr. C., Berlin: Tabellen zum internat. Recht. Herausgegeben von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin. 4. Heft: Wechselrecht 3729
- Heinsheimer, Dr. phil. Elisabeth, Berlin: Werner Sombart: Die drei Nationalökonomien 2921

- Silbebrand, Dr. Karl, Berlin: Dr. H. Breidenbreuer: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband e. B. 3721
- Sirich, PrivDoz. GerUff. Dr. Ernst C., Frankfurt a. M.: ord. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Univ. Breslau Dr. Georg Obst: Geld-, Bank- u. Wörzenwesen 3723
- Prof. Dr. rer. pol. Bernhard Lembke, Danzig: Das Buchbild des Wechsels 3729
- Homburger, RA. Dr. Max, Karlsruhe: Dr. Walter Hamel: Die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft 2914
- Jessen, RA. Paul, Kiel: Recht u. Praxis. Heft 1: Ernst Adolf Helm: Fiskus contra Treuhänder. Heft 2: Bernh. Schwarztopf: Treuhänder als Gesetzgebungsproblem 2772
- Ernst Höhrig: Neue Wege des Insolvenzrechts 2773
- Mahlberg, Schmalenberg, Schmidt u. Walb, Professoren Dres.: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisionen u. Treuhänderwesen 3080
- RA. Dr. Alfred Friedmann, Berlin: Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Treuhänderverhältnisses? 3722
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Prof. der Rechte Dr. Aug. Hegler, Tübingen: Die Eidesreform 3298
- Kisch, GehZM. Prof. Dr. W., München: ord. Prof. der Rechte an der Hamburg. Univ. Dr. Ernst Brud: Das Privatversicherungsrecht 3604
- Klee, RGK. Prof. Dr., Berlin: DRegK. Dr. Fritz Steinbach: GewD. für das Deutsche Reich 3082
- Kley, AGDir. Dr., Mannheim: Prof. an der Handelshochschule Mannheim Dr. Walter le Contre: Literatur u. Quellen nachweis zur Betriebswirtschaftslehre 2922
- Kemberg, ZM. Dr., Breslau: RA. Dr. Heinrich Eifold, Dresden: Vergleichsordnung 2769
- RA. Dr. Wilh. Hübte: Offenbarungseid u. Haft im Zivilprozeß 3541
- Lehmann, RA. Dr. C., Stuttgart: A. Baer: Haftung aus Scheinvollmacht 3469
- Levin, OGDPräf. i. R. Dr., Berlin: Dr. R. Schow, RGK. i. R. Dr. S. Busch u. OGD. Dr. W. Kranz: ZPD. u. GWG. 1. Band: GGZPD. §§ 1—703 2767
- RD. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVerjA. Band 3: Unfallversicherung 3081
- MinR. Dr. Jonas, Berlin: Die Novelle zum Schiedsrichterlichen Verfahren, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen u. weitere Nachträge zur ZPD. für das Deutsche Reich 3297
- ZDSekr. Franz Hoppe, Hamburg: Mahn- u. Klagenwesen. Volkstümlicher Führer zum Zivilverfahren 3300
- ord. Prof. f. öff. Recht an der Univ. Köln Dr. jur. Fritz Stier-Somlo: RD. Handkommentar 3612
- SenPräf. im RVerjA. Dr. Theodor Schulte-Holthausen: Kommentar zur RD. 3. Band 3. Buch: Unfallversicherung 3612
- Liebeck, RA. Dr., Berlin: I. Rebicel, Osmone (Tschech.): Eiperantoüberlegung des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ u. des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnspersonen- u. Gepäckverkehr“ 2847
- Liesmann, Prof. Dr. R., Freiburg i. Br.: Emil Lederer: Das Kartellproblem 3720
- Louis, RA. Dr., Hamburg: Syndikus Dr. jur. Helmut Möhring, Berlin: Die Rechtsprechung zum Automobilrecht 2845
- Magnus, ZM. Dr. Dr. Julius, Berlin: GehRegK. MinR. im RZM. Dr. Wilh. Kiewow: Gesetz über den Vergleich zur Anwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 2768
- RA. Georg Fließ, Stettin: Umsatzsteuer tabellen für die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte von 1—4000 RM. nebst Ums. StG. für das Deutsche Reich 2773
- GehRegK. MinR. im RVerjA. Dr. Fritz Müller: Automobilgesetz 2845
- RA. Dr. Arndt, Düsseldorf: Kartei des Automobilrechts 2845
- RA. Dr. Ernst Lessmann: Handbuch des Kraftfahrers 2846
- Die Vorschriften für das Kraftfahrzeugwesen. Herausgegeben vom Österr. Bundesmin. f. Handel u. Verkehr 2848
- Dr. Georg Kainenberg: Die Wahl zum Reichstag 2848
- Otto Bettmann: Staat u. Menschheit. Ideengeschichte der Verlagsbuchhandlung Dr. Walter Rothschild 3079
- SenPräf. am RG. a. D. Dr. Adolf Baumbach: Arbeitsgerichtsgefetz v. 23. Dez. 1926. 2. Auflage von RGK. Dr. Paul Königsberger 3079
- RA. u. Notar a. D. ZM. Paul Koff: Das Werkmängelrecht der Verdingungsordnung für Bauleistungen 3081
- Leitfaden der Sozialversicherung, bearbeitet von Mitgliedern des RVerjA. 3081
- UnivProf. Dir. im RVerjA. Berlin Dr. Herm. Derich: AngVersG. mit AusfBest. 3082
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln: Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Handkommentar 3082
- Prof. Dr. Luz Richter: Arbeitsrecht. Erschienen in: „Die Deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt 3082
- AngVersG. Textausgabe von Dir. des Städt. Versicherungsamts in München Dr. Heinz Jaeger 3083
- Bürgermeister Friedr. Kleitz, Achersleben: Ratgeber für die Arbeitslosenversicherung. — Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Textausgabe 3083
- Dr. W. Mansfeld: Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entscheidungen des RArbG. 3083
- Jahrbuch des Arbeitsrechts nebst sozialpolitischer Übersicht, herausgegeben von Prof. Dr. H. Hoeniger, Freiburg i. Br. 3083
- Internat. Arbeitsamt: Internat. Sammlung der Arbeitsrechtspflege 3085
- Mietfragen des täglichen Lebens, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacusiel. Band 1: RA. Dr. Hans Jacusiel: Darf ich untervermieten? Band 2: — Mietaufhebungsgründe nach §§ 2, 3, 4 MietSchG. Band 3: LGK. Ab. Lidenthal: Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Fahrstuhlkosten Band 4: — Loderungsräume Band 5: — Werkwohnungen, Tod des Mieters, Konkurs Band 6: Dr. jur. Ilse Adam: Die Ehemohnung Band 7: LGK. Dr. Werner Heun: Das Mieteinigungsamt Band 8: RA. Dr. Fritz H. Strauß: Hauszinssteuer u. Miete Band 9: RA. Dr. August Dahm: Sammelheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld Band 10: LGK. Dr. Werner Heun: Das Wohnungsamt 3202
- Ebel-Lidenthal: Mieterschutz u. MGA. — dieselben: RMietG. u. die preuß. Ausf-BD. 3205
- B. Gramse, Berlin: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen 1930 1. Halbj. 3205
- GehZM. Vizepräf. des RG. a. D. Viktor Ring: Entscheidungen des RG. in Miet- u. Pacht-, Kosten- u. Strafsachen 3206
- SenPräf. beim RG. a. D. Dr. Adolf Baumbach: Das neue schiedsgerichtliche Vollstreckungsverfahren u. andere Änderungen der ZPD. von 1930 3298
- Dr. Carl Albrecht: Verbesserungen des schiedsgerichtlichen Verfahrens insbes. hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedsprüchen 3298
- Die Gesetze des Reichs u. Preußens über die freiwill. Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von RGK. Hermann Jastrow f. 7. Aufl. von RGK. Dr. Hermann Günther 3300
- Adolf Weißler: Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit von L. u. RGK. Dr. Friedrich Weißler, Halle a. d. S. 3300
- GehZM. Vizepräf. des RG. a. D. Viktor Ring, Herausgeber des Jahrbuchs für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts 3305
- Prof. Dr. Graf zu Dohna: Übungen im Strafrecht u. Strafprozessrecht 3388
- RGK. Prof. Dr. Hermann Mannheim, Berlin: Rechtsfälle aus dem Strafprozessrecht 3388
- Dr. W. M. Kranefeldt, Berlin: Die Psychoanalyse. Psychoanalytische Psychologie 3388
- RA. Dr. Fritz Dehnow, Hamburg: Das für u. Wider der Todesstrafe 3389
- Josef Bornstein: Der Fall Jorns u. das Reichsgericht 3390
- o. ö. Prof. an der Univ. Gießen Dr. Leo Rosenbergs: Die Zivilprozessgesetzgebung 3469
- RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg: Vorteilsausgleichung, Band 30 der „Rechtsfragen der Praxis“ 3470
- RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg: Bürgschaft, Schulübernahme u. Garantievertrag. Band 35 der „Rechtsfragen der Praxis“ 3470
- RA. u. Notar Dr. Leon Rothkugel: Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten 3540
- AGDir. Dr. Albert Kallee, Stuttgart: Praktische Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit 3541
- Prof. Ernst Jaeger: Reichszivilgesetz. Ergänzungen zur 7. Auflage 3541
- GehZM. Dr. Bernhard Mayer, RA. in München: Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens 3541
- Die deutsche Erbschaftsteuer. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt 3541
- Reichsverband der Privatversicherung. Jahresbericht 1929 3611
- Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines EinG. nebst erläuternden Anmerkungen. Veröffentlicht durch das RZM. 3715
- RGK. i. R. Dr. jur. Erich Brodmann: Die Sanierung des Aktienwesens 3715
- Dr. Arthur Bergmann: Die Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat 3717
- RA. u. Notar in Berlin Dr. Wenzel Goldbaum: Die neue KartellBD. vom 26. Juli 1930 nebst AusfBest. v. 30. Aug. 1930 3720
- Rechtsfragen der Praxis. Band 37: RA. Alfred Levi, Berlin: Die Stellung des Treuhänders 3722

- ord. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Univ. Breslau Dr. Georg Obst: Das Bankgeschäft 3723
- Dr. Felix Friedenthal: Das kaufmännische Bestätigungsschreiben 3728
- Anm. in Berlin J.R. Dr. J. Stranz u. Dr. M. Stranz: WechselD. i. d. Fass. der Bef. v. 3. Juni 1908 3729
- Handbuch über den preuß. Staat, herausgegeben vom preuß. StMin. für das Jahr 1931 3850
- RA. u. Notar Dr. A. Hüffener: Der Preischutz für Markenartikel u. die AusfW.D. über Aufhebung u. Untersagung von Preisbindungen v. 30. Aug. 1930 3850
- RGK. Dr. Otto Warneher: Anfechtungsgesetz 3851
- Marouse, RA. Dr. Paul, Berlin: Diplomatkaufmann Köppel: Einheitsbuchführung für Anwaltsbüros 3300
- Marwiz, SenPräs. i. R. GehDJK. Dr., Berlin: RA. Dr. Jacusiel: Darf ich untervermieten? 3202
- OLGK. Dr. Franz Hertel: Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. Band VI 20. u. 21. Nachtrag 3203. Band VII: 3204
- RA. Dr. Graefer: Kommentar zum RMietG. u. zur WD. über Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924 3205
- Medicus, ORegK. im RZnmM. Dr., Berlin: ABG des Reichsrechts. Herausgegeben vom RZnmM. 3305
- Meyer, OLGPräs. a. D. Staatsrat Dr. R., München: OGD. Dr. Steinert, Kempten: Das bahr. Ausführungsgesetz zum BGB. 3541
- Mitteis, Prof. Dr. S., Heidelberg: Quellen zur Geschichte der Eheschließung II, ausgewählt von Prof. Claudius Freiherr v. Schwerin 2917
- Müller, Prof. Dr. Aug., Berlin: Jahrbuch für Sozialpolitik 1930. Herausgegeben von StSchr. des RArbM. Dr. Geib, red. von RegK. Dr. B. Raeder 2848
- Münch-Beierlen, UnivAss. E., Kopenhagen: Wilh. Boß: Handbuch für das Revisions- u. Treuhänderwesen 3721
- Neufkirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: Dr. Kurt Friedlaender: Die Rückzahlung, Verzinsung u. Beitreibung der Aufwertungshypotheken 3723
- v. Oshausen †, Präs. Dr., Berlin: Dr. Krohn, Dr. Schimmer, Dr. Knoll, Sauerborn u. Dr. Bauer: RVerfD. mit allen Ausführungsvorschriften 3082
- Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: Halbjahrsbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Herausgegeben von ORegK. Dr. F. Berndt, MinR. Dr. B. Lehfeldt u. MinDir. Dr. D. Weigert 3084
- Pinner, J.R. Dr. Albert, Berlin: Dr. jur. Fritz Eißler, Stuttgart: Die Vorratsaktie 3717
- Pingger, RGK. Dr., Leipzig: Dr. Alfred Rosenthal: Wettbewerbsgesetz 3208
- Plum, RA. Dr., Köln: Syndikus Dr. jur. D. Heibland, GerAss. a. D.: Die Praxis der Verkaufs- u. Einkaufsbedingungen sowie die Notwendigkeit einheitlicher Lieferungsbedingungen 3726
- Pringsheim, Prof. Dr. Fritz, Freiburg i. Br.: Martin David: Studien zur heredis institutio ex re certa im klass. römischen u. justinianischen Recht 2916
- Niccius, RA. Dr., Berlin: Heinrich Buegeln: Die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland 2847
- Nieß, Stadtrat Dr., Berlin: Dr. Werner Pilz u. Dr. Egon König: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsagenossenschaften 3719
- Nüßl, Prof. Dr., Berlin, jetzt Mannheim: Jeselmann: Die gerichtl. Geltendmachung des Anspruchs als Grund der Verjährungsunterbrechung 3470
- Rumpf, RA. Dr. Fritz, Berlin: Dr.-Ing. G. Siegel: Elektrizitätsgesetzgebung der Kulturländer der Erde 2846
- Sauer, Prof. Dr. Wilh., Königsberg: GerAss. PrivDoz. an der Univ. Gießen Dr. jur. Eduard Böttcher: Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß 3299
- v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: Prof. Dr. J. Jastrow: Der angeklagte Staatsanwalt 3542
- Schlichting, J.R. Dr., Berlin: Dr. Fritz S. Strauß: Hauszinssteuer u. Miete 3202
- Schöndorf, Prof. Dr. Friedr., Breslau: A. Lindt: Das sowjetruss. Aktienrecht 3717
- Seeba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Dr. jur. Alexander R. Tzirintanis: Die Orderpolice 3728
- Dr. jur. Robert Lion: Keine Konnossemente gegen Nevers 3728
- Sieberts, Dr. Rudolf, Hamburg: Dr. jur. Werner Petrzilka: Persönlichkeitsforschung u. Differenzierung im Strafvollzug 3389
- Simonson, RGK. a. D., Leipzig: Dr. jur. Hans Dietrich v. Arnswaldt: Der handelbare Druckerlagerchein 3728
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Dr. Kurt Schmidt: Der Wohnungstausch 3205
- Stranz, RA. Martin, Berlin: Prof. Dr. Perels: Wechselklage u. Wechselprozeß 3729
- Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin, zur Zeit London: Kuhl: Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungsgehalte 2771
- Dr. jur. Karl Kernert, Dresden: Stellung des Sicherungseigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des übereigners u. in dessen Konkurs 3300
- Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: Busch u. Kaiser: Kraftfahrzeugrecht 2845
- Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr. A., Köln: Handelsrecht u. Handelsbrauch, Entscheidungen u. Gutachten, herausgegeben von Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr. Feilchenfeld, Wirkl. GehDJK. RGPPräs. i. R. Dr. v. Staff u. Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Michalle 3725
- Wunderlich, OGR., Berlin, RA. Dr. Fritz Weinberg u. Kommerzienrat B. Manasse: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 2768
- Kommerzienrat B. Manasse u. RA. Dr. Alfred Levi: Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten 2768
- Dr. Hugo Cahn: Ges. über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930 2769
- B. Gramse, Berlin: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1929 3205
- Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: Boreh: Sächs. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der Nov. v. 5. Aug. 1930 3469
- Zschude, Dir. Dr., Berlin: ORegK. Dr. Hans Kühne u. RegK. Dr. rer. pol. Erwin Ranicz: Handbuch der Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 3082

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

- Abraham, RA. Dr. Hans Fritz, Berlin: 3214⁶
- Alexander, RA. Dr. Rich., Hamburg: 2853³
- Arons, RA. Dr., Berlin: 3220¹²
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: 2956²³
- Bernstein, J.R. Dr. Wilhelm, Berlin: 3752¹⁶
- Bezold, OLGK. Dr., München: 2854⁴
- Siberael, OGR. Dr., Dessau: 3549⁷
- Bing, RA. Dr. Fritz, Mannheim: 2943¹²
- Bosh, RA. Dr., Köln: 3621⁵
- Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: 3753¹⁷
- Breslauer, J.R. Dr. Albert, Breslau: 2783¹¹
- Bruch, Prof. Dr. E., Hamburg: 3626⁹
- Bruns, Prof. Dr., Berlin: 3638²¹
- Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 3307⁴
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 3756²⁰
- Cohn, GerAss. PrivDoz. Dr. Ernst, z. Z. Kiel: 3733^{2B}
- Dittmann, OStA., München: 2848¹
- Döfle, Prof. Dr., Bonn: 3322¹⁴
- Dyckhoff, RA. Dr., München: 3471¹
- Ehrenzweig, SekChef a. D. Prof. Dr. Albert, Wien: 3633¹⁶
- Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 2924² 2925³ 3767²⁸
- Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg a. d. Lahn: 3853³
- Friedlaender, RA. Dr., München: 3854⁴
- Fromberg, OGR. Dr., Mannheim: 2944¹³
- Fulb, J.R. Dr., Mainz: 3754¹⁹
- Gerhard, RA. Dr., Mannheim: 2946¹⁴
- Gerhard, J.R., Berlin: 3088² 3615¹ 3617² 3624⁷ 3631¹⁴
- v. Gierke, Prof. Dr. Julius, Göttingen: 3749¹⁴
- Graven, SenPräs. Prof. Dr., Köln: 2778⁴
- Hagenburg, RA. Dr. Dr. Mag., Mannheim: 3735³
- Hagen, Geh. J.R. Dr. Otto, Berlin: 3635¹⁷ u. 18^A

Seiffberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 2784¹²
 Seilbrunn, ZR. Dr., Frankfurt a. M.: 3730¹
 Sein, Prof. Dr., Halle: 3217¹⁰ 3746⁴
 Selfriz, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau: 3637¹⁹
 Serold, Dr. Leo, Nürnberg: 3770³¹
 Sirsch, PrivDoz. GerUff. Dr. Ernst C., Frankfurt a. M.: 3394²
 Söeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.: 2927⁵ 2936¹⁰ 2950¹⁸
 Jacobi, Prof. Dr. Ernst, Münster i. W.: 3746¹²
 Sellinek, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 2952¹⁹
 Solth, OGR. Dr., Karlsruhe: 2956²⁴
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2785¹⁵ 3395³ 3483¹⁰
 Jordan, OGR. Dr., Mannheim: 2947¹⁵
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 3627¹⁰
 Jzack, RA. Dr. Martin, Berlin: 2856⁵
 Kellner, ZR., Mannheim: 2932⁷
 Kersting, OGR., Berlin: 3635¹⁷ u. 18 B
 Kisch, Geh. ZR. Prof. Dr. W., München: 2776² 3628¹²
 Klausing, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt a. M.: 3758²² 3761²⁴
 Kronstein, RA. Dr., Mannheim: 2941^{11a}
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 2781⁹
 Leonhard, Geh. ZR. Prof. Dr., Marburg: 3771³²
 Lesser, RA. Dr. Martin, Berlin: 3630¹³
 Levin, OGR. Präf. i. R. Dr., Berlin: 2774¹
 Lewis, SenPräf. Dr. Otto, Karlsruhe: 2950²⁰ 2953²¹ 2954³³ 3550⁹
 Locher, Prof. Dr. C., Erlangen: 3091³
 Lucas, RA. Hermann, Berlin: 3549⁸
 Ludewig, Prof. Dr. W., Mannheim: 2938¹¹
 Matthiesen, Vizepräf. Dr., Kiel: 3314⁹
 Mayer, Geh. ZR. Dr. Bernhard, München: 2782¹⁰
 Michalte, OGR. i. R., Freiburg i. Br.: 2948¹⁶
 Miller, RA. Fritz, Berlin: 3635¹⁶
 Mügel, Staatssek. a. D. Wirk. Geh. Rat Dr., Berlin: 3396⁴
 Münzel, OGR. Dr. Karl, Koblenz: 3216⁹
 Neufkirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 3743¹⁰
 Nußbaum, Prof. Dr. A., Berlin: 3754¹⁸
 Oppenheimer, RA. Dr. Fritz, Karlsruhe: 2930⁶
 Dertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. P., Göttingen: 3213⁵
 Pfefferle, RA. Dr. Wilh., Mannheim: 2946¹⁷
 Pinner, ZR. Dr. Albert, Berlin: 3734^{2C}
 Plum, RA. Dr., Köln: 3766²⁷
 Reinhardt, PrivDoz. Dr. R., Köln: 3479⁷
 Rosenber, Prof. Dr. L., Gießen: 3316¹¹ 3851¹
 Rühl, PrivDoz. OGR. Dr., Berlin: 2849²
 Rühl, Prof. Dr. Helmut, Mannheim: 3547⁵
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3218¹¹
 Saenger, RA. Prof. Dr. A., Frankfurt a. M.: 3747¹³ 3749¹⁵ 3763²⁵
 Scholz, OGR. Dr., Berlin: 3312⁸
 Schumann, PrivDoz. Dr. S., Marburg: 3619⁴
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 2857⁶ 3096⁶
 Sonnen, RA. Theodor, Berlin: 3551¹⁰
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 3216⁸
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 3309⁵ 3474⁵ A 3853²
 Straub, RA. C., Freiburg i. Br.: 2957²⁵
 Süß, Prof. Dr. Theo, Breslau: 2779⁷ A 3321¹³
 Tise, Prof. Dr., Berlin: 3478⁶
 Traumann, OGR. Karlsruhe: 2922¹
 v. der Trenck, RA. Dr., Berlin: 3544²
 Ulmer, Prof. Dr. Eugen, Heidelberg: 2926⁴ 3757²¹
 Volkmar, Geh. RegR. MinR. Dr. Erich, Berlin: 3319¹²

Wagner, MinR. i. R. Geh. Rat Dr. M., Berlin: 3391¹
 Walz, OGR. i. R. Dr., Freiburg i. Br.: 2933⁹
 Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: 2780⁷ B
 Werner, RA. Dr. Alfred, München: 3092⁴ 3210²
 Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr., Köln: 3306¹
 Wild, Dr. Rolf, Berlin: 3215⁷
 Wohlgemuth, OGR., Karlsruhe: 2934⁹ 3476⁵ B

b) Strafsachen.

Alsbach, RA. Dr. Max, Berlin: 2865¹³⁻¹⁶, 2874²³ 2876²⁵ 3325¹⁸ 3417³² 3418³³ 3859⁸
 Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 2862¹¹ 2872²⁰
 Bezold, OGR., München: 2860⁹ 2861⁹ 2870¹⁸
 Biding, OGR., Dresden: 2860⁷
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 3773³⁴
 Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: 3776³⁶
 Coenders, Prof. Dr., Köln: 2790¹⁹ 2870¹⁹ 2963³² B
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 3412²⁰
 Drost, PrivDoz. Dr., Bonn: 3409¹⁷
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 2965³⁴
 Finger, Geh. Rat Prof. Dr., Halle: 3484¹¹
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 3425⁴¹
 Friedrichs, ZR. Karl, Almenau: 3223¹⁴
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 3856⁵
 Günther, OGR. Dr., Berlin: 3228¹⁸
 Hoffmann, Dr. Alfons, Berlin: 3098³
 Jordan, GerUff. Dr., Mannheim: 2961²⁹
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2962³⁰ 2963³¹ 32 A 3857⁵
 Klee, OGR. Prof. Dr., Berlin: 3421³⁸
 Klefisch, RA. Theodor, Köln: 3415²⁶
 Klee, OGR. Dr., Mannheim: 2964³³ 2967³⁵
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2788¹⁶ 2792²³ 3408¹⁶
 Landsberg, RA. Dr. Konrad, Naumburg a. d. S.: 2873²²
 Lehner, RA. Dr. Ludwig, München: 2862¹⁰
 Löwenstein, ZR. Dr., Berlin: 2791²² 3404¹³
 Mamroth, ZR. Dr., Breslau: 2787¹⁵
 Mannheim, OGR. Prof. Dr., Berlin: 3416²⁷ 3421³⁸ 3486¹³
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 3410¹⁸ 3413²²
 Mezger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 3401⁸
 Mittermaier, Geh. ZR. Prof. Dr. W., Gießen: 3412²¹
 Oppenheimer, RA. Ernst, München: 2864¹² 2868¹⁷
 Desser, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg: 3222¹³ 3324¹⁶ 3401⁷ 3419³⁴ 3420³⁵ 3423⁴⁰ 3555¹⁴
 Peters, Prof. Dr. S., Berlin: 2873²¹
 Pfeiffenberger, RA. Dr. Otto, Mannheim: 2958²⁶ 2960²⁷
 Prüll, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 3775³⁵
 Rabbruch, Prof. Dr., Heidelberg: 2960²⁸ 3402¹⁰
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 3858⁷
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3224¹⁵
 Stern, ZR. Dr. Bruno, Würzburg: 3226¹⁷
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 3098⁷
 Thiele, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: 3225¹⁶
 Weber, OGR. Dr. Alfred, Dresden: 3401⁹

b) Strafsachen.

Alexander, RA. Dr. Richard, Hamburg: 2878⁴
 Alving, RA. Dr., Kiel: 2878⁵
 Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 2879⁶
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 3326¹ 3327²
 Dohow, Prof. Dr., Heidelberg: 2970³
 Engisch, PrivDoz., fr. Heidelberg, jetzt Gießen: 2972⁷
 Glab, StA. Dr., Karlsruhe: 2970⁴
 Hafner, GenStA. Dr., Karlsruhe: 2971⁶
 Heinsheimer, OGR. Dr., Karlsruhe: 2969¹
 Sellinek, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 2971⁶
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2970² 2973⁸
 Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 2877³
 Löwenstein, ZR. Dr. Siegfried, Berlin: 3429⁸
 Mahr, RA. Dr. Roderich, München: 3861¹
 Reibel, MinR., Berlin: 3101¹ 3102²
 Nelson, RA. Dr. Erich, Berlin: 3428⁶
 Neumiens, Prof. Dr., Greifswald: 3103³
 Proskauer, RA. W., Göttingen: 2876²
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 3103⁴

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Schweitzer, RA. Dr. Ernst Emil, Berlin: 3558¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtstufschachen.

Brumbach, RA., Berlin: 3239¹¹
 Buchmann, ZR. Dr., Regensburg: 3235⁷ 3238¹⁰
 Graeber, RA. Dr. Franz, Berlin: 3233⁶ A
 Groh, Prof. Dr., Heidelberg: 2969¹
 Hein, Prof. Dr., Halle: 3559¹ 3560³
 Hertel, OGR. Dr., Oppeln: 3230² 3232⁵ 3234⁶ B
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3231⁴
 Schweitzer, RA. Dr. Ernst Emil, Berlin: 3236⁸
 Stern, ZR. Dr. Bruno, Würzburg: 3238⁹

c) Zivilsachen mit freiwill. Gerichtsbarkeit.

Asch, RA. Dr. Adolf, Berlin: 3245¹⁰
 Bauer-Mengelberg, RA. Dr., Heidelberg: 2998³¹
 Bendix, ZR. Breslau: 3783¹¹
 Bernstein, ZR. Dr. Wilh., Berlin: 3780⁵
 Bertermann, RA. Dr., Essen (Ruhr): 3863¹⁶
 Bibergeil, OGR. Dr., Dessau: 2809²⁴
 Bondi, Geh. ZR. Dr. Felix, München: 3778¹
 Bruck, Prof. Dr. C., Hamburg: 3651¹³ B
 Buchmann, ZR. Dr., Regensburg: 2804¹³
 Carlebach, RA. Dr. Berlin: 3343²⁹ 3346³⁴ 3348³⁹
 Carstensen, ZR., Rottbus: 3334¹⁵
 Cohn, PrivDoz. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 3107³
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 3349⁴¹
 Diefenbach, Geh. ZR., Heidelberg: 2978⁶ 2988¹⁶
 Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 2994²⁴ 3859¹
 Effen, RA., Kiel: 3867¹⁰
 Feuchtwanger, RA. Dr. Siebert, München: 2880¹
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 2814³² 3563⁸
 Friedlaender, RA. Dr., München: 3248¹⁵ 3343²⁹ 3348³⁸ 3350⁴⁵ 47 3352⁴⁹ 3356⁵⁸ 3359⁶³ 3491¹⁰ 3870¹⁹ C
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 3337²⁰ 3343²⁷ 3347³⁷ 3348⁴⁰ 3355⁵⁶ 3564⁹
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 2984¹¹ 2990¹⁹ 2994²³ 2995²⁵ 2996²⁸ 2997³⁰ 2999³² 3000³⁸ 3869¹⁸

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 3560¹
 Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 3640¹
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 2796²

Geiershöfer, J.R. Dr., Nürnberg: 3336¹⁸
 Gottschalk, R.A. Dr. Alfred, Berlin: 3642¹
 3649¹⁰ 3650¹¹
 Groh, Prof. Dr., Heidelberg: 2979⁶ 2980⁷
 2995²⁶
 Hachenburg, R.A. Dr. Dr. Mag., Mannheim: 2968¹
 Hagen, Geh. J.R. Dr. Otto, Berlin: 3644⁴
 3647⁸
 Hantshch, R.A. Dr., Forst (Lausitz): 2809²³
 Hellberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 2804¹²
 2810²⁵ 3332¹⁰ 3864⁵
 Hein, Prof. Dr., Halle: 3862²
 Hertel, OLG.R. Dr., Oppeln: 3249¹⁸
 v. Hohenberg, R.A. Dr. Freiherr, Celle: 3331⁸
 Jonas, Min.R. Dr., Berlin: 3341²⁶ 3353⁵¹ B
 3643³
 Joleff, R.A. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2977⁴
 Kaufmann I, J.R. Dr. Hugo, Krefeld: 3353⁵¹ A
 Kirchberger, R.A. Dr. Hans, Leipzig: 3777²
 Kisch, Geh. J.R. Prof. Dr. W., München: 2803¹⁰
 Koehler, R.A. Dr. W., Mannheim: 2986¹³
 Krafenberger, R.A. Dr., Nürnberg: 3346³² 33
 3354⁵⁴
 Kraemer, R.A. Dr. Wilh., Leipzig: 2811²⁰
 3341²⁵ 3350⁴⁴ 3354⁵³ 3355⁵⁵
 Kronstein, R.A. Dr. Heinrich, Mannheim: 2983⁹ 2996²⁷
 Lang, R.A. Dr. M. Th., Achern (Baden): 2975²
 Langenbach, R.A. Ernst, Darmstadt: 2802⁹
 3344³⁰
 Lemberg, J.R. Dr., Breslau: 2801⁵ 2812²⁹
 3488² 3566¹¹ 3567¹² 3866⁸
 Leo, R.A. Dr. Carl, Hamburg: 3490⁴
 Levis, SenPräf. Dr. Otto, Karlsruhe: 2976³ 2987¹⁴ 2991²⁰
 Magnus, J.R. Dr. Dr., Berlin: 3333¹²
 3372²³
 Merkel II, R.A., Augsburg: 3241³
 Meyer, J.R. Georg Emil, Berlin: 2807¹⁷
 Meyer, J.R. Dr. Friß, Frankfurt a. M.: 3247¹³
 Meyer, R.A. Dr. Hans A., Berlin: 3248¹⁶
 Meyer, R.A. Dr. Dr. C. G., Berlin: 3782⁹
 Mejer, Prof. Dr., Marburg: 3328³
 Moll, R.A. Dr., Stuttgart: 3651¹³ A
 Mühsam-Werther, J.R. Dr., Berlin: 3648⁹
 Pagenstecher, Prof. Dr., Hamburg: 3334¹⁶
 Pinner, R.A. Dr. Heinz, Berlin: 2799³
 Plum, R.A. Dr., Köln: 2798¹ 3107⁵
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 3863³
 Roebiger, Dir. G., Mannheim: 2975¹
 Roquette, R.A. Dr., Königsberg i. Pr.: 2807¹⁹
 Rühl, PrivDoz. O.R. Dr., Berlin: 2794¹
 2806¹⁶ 3338²¹
 Sachs, R.A. Dr., Stade: 3333¹³
 Salomon, R.A. Dr. Richard, Berlin: 2813³⁰
 Saenger, R.A. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 3781⁸
 Schaeffler, R.A. Dr., Plauen: 3865⁷
 Schulz, Prof. Dr. Rudolf, Freiburg i. Br.: 2981⁸ 3345³¹
 Schweitzer, R.A. Dr. Ernst Emil, Berlin: 2811²⁷ 3329⁵ 3870¹⁹ B
 Selb, R.A. Dr. Emil, Mannheim: 2988¹⁵
 2989¹⁸
 Selb, R.A. Dr. Kurt, Mannheim: 2992²¹
 2993²²
 Sußmann, R.A. Richard, Köln: 3867¹¹
 Thiele, R.A. Dr. Wilh., Berlin: 3251¹⁹
 v. der Trend, R.A. Dr., Berlin: 3105²
 Wolfmar, Geh. Reg.R. Min.R. Dr., Berlin: 3242⁴
 Weinberg, R.A. Dr. Hans, Berlin: 3487¹

d) Strafsachen.

Mäberg, R.A. Dr. Mag., Berlin: 2882⁴
 3434⁶
 Bauer-Mengelberg, R.A. Dr., Heidelberg: 3005³⁹
 Bühler, Prof. Dr., Münster: 3109⁹
 Dove, Geh. J.R. Dr. Heinrich, Berlin: 3785¹⁴
 Dremiß, Reg.R. Dr., Berlin: 3444²⁰
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 3001³⁴
 3004³⁸
 Engisch, PrivDoz. Dr., fr. Freiburg, jetzt
 Gießen: 3006⁴¹
 Engländer, Prof. Dr. Konrad, Leipzig: 3443¹⁸
 Feuchtwanger, R.A. Dr. Sigbert, München: 3442¹⁵
 Grünhut, Prof. Dr. Mag., Bonn: 3783¹²
 Heilberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 2816³⁶
 Hoche, Min.R. Dr., Berlin: 3443¹⁷
 Hofmann, Wirk. Geh. OReg.R. Dr., Berlin: 3110¹¹
 Jollh, OLG.R. Dr., Karlsruhe: 3005⁴⁰
 Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 3002³⁵ 3003³⁷ 3441¹²
 Klee, OGN. Prof. Dr., Berlin: 3784¹³
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 3445²²
 Landsberg, R.A. Dr. Konrad, Raumburg
 a. d. S.: 2884⁷
 Levin, OLGPräf. i. R. Dr., Berlin: 3108⁸
 3652¹⁴
 Louis, R.A. Dr. Bruno, Hamburg: 2882³
 Löwenstein, J.R. Dr. Siegfried, Berlin: 2814³³
 Mannheim, OGN. Prof. Dr., Berlin: 3448²⁶
 Mansfeld, R.A. PrivDoz. Dr., Essen: 3111¹²
 Mittermaier, Geh. J.R. Prof. Dr. W.,
 Gießen: 3433³
 Peters, Prof. Dr. G., Berlin: 2884⁶ 2885⁸
 Potthoff, Dr. Heinz, Berlin: 3110¹⁰ 3111¹³
 Raddruck, Prof. Dr., Heidelberg: 3006⁴² 1
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3255²⁴
 v. Scanzoni, R.A. Dr. G., München: 3449²⁹
 Stern, R.A. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2815³⁴ 3447²⁵
 Volkmann, R.A. Dr. R., Düsseldorf: 2882²
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 3436⁷
 3437⁸ 3438¹⁰ 3439¹¹
 Wille, R.A. Dr. S., München: 2883⁵

D. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

Arnhem, J.R. Dr. Berlin: 3494³ 3873³
 Bendix, J.R., Breslau: 3366¹³ 3569⁴
 Berolzheimer, R.A., Hans, München: 3259⁴
 Brumby, R.A., Berlin: 3257²
 Cahn I, R.A. Geh. J.R. Dr. Hugo, Nürn-
 berg: 3366¹¹
 Carlebach, R.A. Dr., Berlin: 2818⁷
 Dehnow, R.A. Dr. Friß, Hamburg: 3258³
 Diefenbach, Geh. J.R., Heidelberg: 3006¹
 Frielaender, R.A. Dr., München: 3367¹⁴
 3496⁶ 3497⁹ 3568³
 Friedlaender, OGN. Dr. A., Limburg a. d.
 Lahn: 3497¹⁰
 Fürst, R.A. Dr. Rudolf, Heidelberg: 3008²³
 Geiershöfer, J.R. Dr., Nürnberg: 3368¹⁷
 Gottschalk, R.A. Dr. Rudolf, Vornburg
 a. d. S.: 3495⁵
 Heilberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 3364⁵
 Hellweg, GerA. a. D., Münster i. W.: 3654²
 Herzstein, R.A. Dr., Fürth i. B.: 3365⁸
 Holzheim, R.A., Frankfurt a. d. D.: 3493² C
 Jessen, R.A. Paul, Kiel: 3363³ 3495⁴
 Jonas, Min.R. Dr., Berlin: 3361¹
 Kisch, Geh. J.R. Prof. Dr. W., München: 3364⁷
 Kraemer, R.A. Dr. Wilh., Leipzig: 3365⁹
 3367¹⁵ 3368¹⁸
 Lindemeyer, R.A. Dr., Düsseldorf: 3787² B

Magnus, J.R. Dr. Dr. Julius, Berlin: 3367¹⁶ 3653¹
 Marcuse, R.A. Dr. Paul, Berlin: 3259⁶
 Maher, Geh. J.R. Dr. Bernhard, München: 2817²
 Neugebauer, Min.R. Dr., Berlin: 3492¹
 Niemeier, J.R. Dr. Viktor, Essen: 3787³
 Rühl, Prof. O.R. Dr., Mannheim: 3493² B
 3786² A
 Salomon, R.A. Dr. Richard, Berlin: 2816¹
 Stern, J.R. Dr. Bruno, Würzburg: 3256¹
 3260⁷

E. Amtsgerichte.

Kisch, Geh. J.R. Prof. Dr. W., München: 3655¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Abel, R.A. Mag., Essen: 3133³⁶ 3788²
 Anshütz, OGD. Dr., Jena: 3151⁶⁴
 Bär, OGD. Dr., Mannheim: 3018¹⁰
 Bloch, OGD. Dr., Altona: 3157⁷⁵
 Bondi, Geh. J.R. Dr. Felix, Dresden: 3790³
 Caro, OGN., Stettin: 3126²⁴
 Denefe, OGD. Dr., Dortmund: 3125²³
 Flatow, Min.R. Dr., Berlin: 3132³³
 Franke, OGN. Dr., Berlin: 3144⁵³
 Fraentel, R.A. Dr. Ernst, Berlin: 3141⁴⁸
 Fuchs, R.A. u. Doz. Dr. Johannes, Leipzig: 3113³ 3120¹² 3158⁷⁹
 Geiershöfer, J.R. Dr., Nürnberg: 3369¹
 Goldschmidt II, J.R. Dr. Friedrich, München: 3133³⁵
 Göppert, Wirk. Geh. Rat Prof. Dr. Hein-
 rich, Bonn: 3128²⁶
 Groh, Prof. Dr., Heidelberg: 3009¹ 3011³ 3016⁷ 3017⁹ 3018¹¹
 Grünpeter, R.A. Dr., Gessenkirchen: 3139⁴²
 Hagen, Geh. J.R. Dr. Otto, Berlin: 3655¹
 Hally II, R.A. Karl, Dresden: 3143⁵⁰
 Hanow, OReg.R. D., Frankfurt a. d. D.: 3450¹ 3658²
 Hueck, Prof. Dr., Jena: 3117⁸ 3143⁴⁹
 3498¹ A
 Jacuviel, R.A. Dr. Alfred, Berlin: 3788¹
 Jollh, OGN. Dr., Karlsruhe: 3011²
 3012⁴ 3015⁶
 Jonas, Min.R. Dr., Berlin: 3153⁷¹ 3156⁷⁴
 Kay, R.A. Dr. Julius, Hannover: 3119¹¹
 Kaufen, OGN. Dr. J., München: 3145⁶⁵
 Klinkenberg, Min.R. a. D., Berlin: 3124²⁰
 Kreller, Prof. Dr. Hans, Münster i. W.: 3159⁸¹
 Krönig, OGD. Dr., Vorstand bez ArbG.,
 Hamburg: 3116⁶
 Krückmann, Geh. J.R. Prof. Dr., Münster
 i. W.: 3141⁴⁷
 Kühne, SenPräf. im RVerfA., Berlin: 3153⁶⁹
 Landerer, OGD. Dr., Stuttgart: 3154⁷²
 Lautner, Prof. Dr. J. G., Mannheim: 3013⁵
 Leo, R.A. Prof. Dr. M., Hamburg: 3122¹⁴
 Mansfeld, R.A. PrivDoz. Dr., Essen: 3124¹⁸
 3128²⁵ 3130²⁸ 3132³² 3133³⁴ 3137⁴⁰
 3148⁶⁰ 3790⁴
 Molitor, Prof. Dr. E., Greifswald: 3125²¹
 3139⁴³
 Nitsch, PrivDoz. Dr., Dresden: 3150⁶²
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 3134³⁷ 3135³⁸
 3138⁴¹ 3791⁵
 Oppermann, R.A. Dr. W., Dresden: 3121¹³
 3140⁴³ 3143⁵¹ 3151⁶³ 3152⁶⁶ 3153⁷⁰
 3160⁸² 3162⁸³
 Vertmann, Geh. J.R. Prof. Dr. Paul, Göt-
 tingen: 3112¹ 3115⁵ 3131³⁰
 Ohwald, R.A., Mannheim: 3017⁸
 Philippe, R.A. Dr. Carlos, Frankfurt a. M.: 3118⁹
 Reinberger, R.A. Wilh., Berlin: 3155⁷³

Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 3157⁷⁷
 Romeiß, OGD., Hamburg: 3131³¹
 Sauer, OGD., Dr. Karl, Würzburg 3131²⁹
 Schminde, Richter Dr., Dir. des ArbG.,
 Bremen: 3145⁶⁴
 Schoppen, RA., Düsseldorf: 3146^{56 57}
 3147⁵⁸ 3148⁵⁹ 3149⁶¹
 Sello, OGD., Berlin: 3136³⁹
 Silber Schmidt, Geh. Rat Prof. Dr., Mün-
 chen: 3158⁷⁸
 Steinmann, MinR. Dr., Berlin: 3129²⁷
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen:
 3500^{1 B}
 Thielmann, SenPräf., Berlin: 3144⁵²
 Tige, Prof. Dr., Berlin: 3122¹⁵
 Volkmar, Geh. RegR. MinR. Dr. Erich,
 Berlin: 3123¹⁷
 Weinberg, RA. Dr. Siegfried, Berlin:
 3114⁴ 3157⁷⁶
 Zemlin, W., Berlin: 3118¹⁰

B. Landesarbeitsgerichte.

Ester, Dr. Alexander, Berlin: 3163²
 Volkmar, Geh. RegR. MinR. Dr. Erich,
 Berlin: 3162¹
 Vortisch, jun., RA. Fr., Lörrach: 3019¹

C. Arbeitsgerichte.

Seß, RA. Dr., Stuttgart: 3570¹ 3874^{2 A}

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berliner, RegR. Dr. Ludwig, Berlin:
 3659³
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 3261¹
 Ehrenzweig, SekrChf i. R. Prof. Dr. Al-
 bert, Wien: 3659²
 Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 3570¹ 3572²
 3800^{9 B} 3804¹⁰ 3806¹¹ 3810¹²

Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg
 (Lahn): 3371²
 Fuchs, RA. Dr. Martin, Berlin: 3793³
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 3660⁴
 Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 3793²
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 3792¹
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 3808¹⁴
 Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 3810¹⁷
 Moos, Dr. Felix, Karlsruhe: 3022² 3024³
 Nußbaum, RA. Dr. Reinhold, Nürnberg:
 3164¹
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München:
 3799⁹
 Schaefer, RA. Prof. Dr., Hamburg: 3165²
 Straub, RA., Freiburg i. Br.: 3021¹
 3025⁴ 3026⁶
 Strauß, RA. Dr. Sigmund, Mannheim:
 3024⁴
 Wimpfheimer, RA. Prof. Dr., Berlin:
 3809¹⁶
 Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: 3661⁵
 3794⁴

Reichsversicherungsamt.

Diefenbach, Geh. FR., Heidelberg: 3175²⁰
 Hoffmann, Wirkl. Geh. ORegR. Dr., Ber-
 lin: 3168^{3 4} 3170¹⁰
 Levin, OGDPräf. i. R. Dr., Berlin: 3168⁶
 3661¹ 3666²²
 Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr., Essen: 3170¹⁴
 3173^{16 18} 3174¹⁹ 3665²⁰
 Ripperden, Prof. Dr., Köln: 3172¹⁵

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 3262¹
 3264³
 Friedrichs, FR. Karl, Jümenau: 3265⁵
 Görres, RA. Dr., Berlin: 3264⁴
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. d. O.: 2886¹

Helfrich, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau:
 3452¹
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 2503¹
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München:
 3813³
 v. Savigny, RA., Berlin: 3176² 3266⁸
 Schlichting, FR. Dr., Charlottenburg, 3263²
 Schmidt-Kimpler, Prof. Dr., Breslau: 3669³
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Friß, Köln: 3176¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Diefenbach, Geh. FR., Heidelberg: 3028³
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 3030⁵
 3031⁶ 3032⁷
 Görres, RA. Dr., Berlin: 3034¹⁰
 Schühly, ORegR. Dr., Karlsruhe: 3027¹
 3028² 3029⁴ 3032⁸ 3033⁹

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

Diefenbach, Geh. FR., Heidelberg: 3035¹¹

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

Paulh, RA. Dr., Hamburg: 3267⁷

2. Sonstige Landesbehörden.

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Hein, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3504¹

IV. Schiedsgerichte.

Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg.
 Plum, RA. Dr., Köln: 3816¹

V. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

Rößler, RA. Dr. Maxim., Wien: 2886²
 3814^{1 A} 3815³
 Rühl, Prof. Dr., Mannheim: 3814^{1 B}

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 129 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen.

Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen und sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der zitierten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auffinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
- AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen nebst Sonderheften (S.)
- DZJ. = Deutsche Juristenzeitung
- DMotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
- DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
- GewRsch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- HansRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
- HöchstRspr. = Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstrichterliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“
- JW. = Juristische Wochenschrift
- LZ. = Leipziger Zeitschrift
- MuW. = Markenschutz und Wettbewerb
- PatMusterZeichBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
- R. = Das Recht

Die in der „Höchststrichterlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

- RG. 129, 1: 13. Mai 1930, VII 501/29, Lebensversicherung. Rückversicherung: JW. 1930, 8630¹⁸; R. 1930, Nr. 1565; HöchstRspr. 1930, Nr. 1633.
- RG. 129, 6: 13. Mai 1930, VII 585/29, Stempelsteuer. Auflassung: DMotZ. 1930, 443; R. 1930, Nr. 1590.
- RG. 129, 10: 16. Mai 1930, VII 591/29, Anfechtungsgenehmigung: JW. 1930, 2428²⁷, 2776²; HöchstRspr. 1930, Nr. 1837.
- RG. 129, 15: 16. Mai 1930, VII 478/29, Schiedsrichter als Zeugen: JW. 1930, 2534³; HöchstRspr. 1930, Nr. 1773.
- RG. 129, 18: 5. Mai 1930, IV B 11/30, Fürsorgerecht bei geschiedener Ehe: R. 1930, Nr. 1517; HöchstRspr. 1930, Nr. 1732.
- RG. 129, 23: 6. Mai 1930, III 193/29, Amtspflicht im Zwangsversteigerungsverfahren: JW. 1930, 2433⁴²; R. 1930, Nr. 1499; DMotZ. 1930, Nr. 579.
- RG. 129, 27: 12. Mai 1930, VI 445/29, Befreiungsanspruch. Aufwertung: R. 1930, Nr. 1529; HöchstRspr. 1930, Nr. 1722.
- RG. 129, 31: 13. Mai 1930, III 291/29, Feststellungsklage. Passivlegitimation: R. 1930, Nr. 1663; HöchstRspr. 1930, Nr. 1762, 1854.
- RG. 129, 37: 13. Mai 1930, III 284/29, Verschulden des Prozessrichters: JW. 1930, 2774¹; HöchstRspr. 1930, Nr. 2013; R. 1930, Nr. 1709.
- RG. 129, 45: 13. Mai 1930, II 448/29, Genossenschaftsrecht: JW. 1930, 2693²⁶; R. 1930, Nr. 1525; HöchstRspr. 1930, Nr. 2164; LZ. 1930, 1490.
- RG. 129, 50: 19. Mai 1930, VI 534/29, Einmangelsellschaft. Neues Vorbringen: JW. 1931, 39⁵; AufwRspr. 1930, 426; DMotZ. 1930, Nr. 583; HöchstRspr. 1930, Nr. 1913, 1972; R. 1930, Nr. 1733, 1788.
- RG. 129, 55: 19. Mai 1930, VI 576/29, Kraftfahrzeuggesetz. Verletzung einer Ehefrau: JW. 1930, 2857⁶; R. 1930, Nr. 1543, 1546.
- RG. 129, 61: 20. Mai 1930, VII 500/29, Sicherungsübereignung: JW. 1930, 2936¹⁹, 3394²; R. 1930, Nr. 1507; HöchstRspr. 1930, 1924.
- RG. 129, 63: 20. Mai 1930, VII 558/29, Aufrechnung bei eingeklagtem Teilbetrag: JW. 1930, 2779⁶; R. 1930, Nr. 1699, 1983; HöchstRspr. 1930, Nr. 1797.
- RG. 129, 67: 24. März 1930, IV 155/29, Dingliches Kirchenpatronat: HöchstRspr. 1930, Nr. 2011.
- RG. 129, 72: 20. Mai 1930, III 296/29, Staatsleistungen an sächsische Kirchenbeamte: HöchstRspr. 1930, Nr. 2012.
- RG. 129, 80: 20. Mai 1930, II 459/29, Handlungsagenten: JW. 1930, 3759²³; HöchstRspr. 1930, Nr. 1911.
- RG. 129, 89: 20. Mai 1930, III 292/29, Reichsfinanzbeamte. Wartegeld: HöchstRspr. 1930, Nr. 2015.
- RG. 129, 95: 20. Mai 1930, VII 562/29, Zwischenurteil. Rechtsweg: JW. 1930, 2298³; HöchstRspr. 1930, Nr. 1965; R. 1930, Nr. 1778.
- RG. 129, 98: 20. Mai 1930, II 385/29, Nationalisierte russische Aktiengesellschaften: JW. 1931, 141¹; DMotZ. 1930, Nr. 599; HöchstRspr. 1930, Nr. 1929; R. 1930, Nr. 1731; LZ. 1930, 1491.
- RG. 129, 109: 20. Mai 1930, III 289/29, Haftung des Rechtsanwalts: JW. 1930, 2777³; HöchstRspr. 1930, Nr. 1910, 1918; R. 1930, Nr. 1692.
- RG. 129, 115: 18. Februar 1929, IV 347/28, Darlehnsklassenscheine: HöchstRspr. 1930, Nr. 2081.
- RG. 129, 119: 21. Mai 1930, V 136/29, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: LZ. 1930, 1379; AufwRspr. 1930, 455; R. 1930, Nr. 1531; HöchstRspr. 1930, Nr. 1988.
- RG. 129, 122: 22. Mai 1930, IV 397/29, Konversion: JW. 1931, 308⁸; DMotZ. 1930, Nr. 644; HöchstRspr. 1930, Nr. 1978, 1983; R. 1930, Nr. 1691.
- RG. 129, 124: 24. Mai 1930, V 392/29, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Widerspruch: R. 1930, Nr. 1505; HöchstRspr. 1930, Nr. 1801.
- RG. 129, 128: 26. Mai 1930, VI 602/29, Beamtenunfall: R. 1930, Nr. 1544; HöchstRspr. 1930, Nr. 2016.
- RG. 129, 134: 27. Mai 1930, VII 521/29, Lebensversicherung. Aufwertung: JW. 1930, 2378¹; R. 1930, Nr. 1528.
- RG. 129, 143: 27. Mai 1930, VII 486/29, Wahlrechtverhältnis: JW. 1930, 2778⁵; R. 1930, Nr. 1488; DMotZ. 1930, Nr. 645; HöchstRspr. 1930, Nr. 1981.
- RG. 129, 146: 27. Mai 1930, VII 408/29, Geschlechtskrankheitengesetz. Enteignung: DMotZ. 1930, Nr. 671; HöchstRspr. 1930, Nr. 2008; R. 1930, Nr. 1924.
- RG. 129, 150: 28. Mai 1930, V 282/29, Grundstücksverkehr. Behördliche Genehmigung: JW. 1930, 2950¹⁸; R. 1930, Nr. 1595; HöchstRspr. 1931, Nr. 33; DZJ. 1930, Sp. 1463.
- RG. 129, 155: 28. Mai 1930, V 58/29, Zwangsversteigerung. Zuschlagsbeschluss: JW. 1930, 3319¹²; AufwRspr. 1930, 437; R. 1930, Nr. 1589; HöchstRspr. 1930, Nr. 1962.
- RG. 129, 165: 30. Mai 1930, II 13/30, Wechselrecht. Durchführung eines Übertragungsvermerks. Blankogiro: JW. 1930, 3773³³; HöchstRspr. 1930, Nr. 2089; LZ. 1930, 1492.
- RG. 129, 168: 30. Mai 1930, III 310/29, Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden: JW. 1930, 2783¹¹; HöchstRspr. 1931, Nr. 58; DMotZ. 1930, 673.
- RG. 129, 173: 2. Juni 1930, VIII 79/30, Wiedereinsetzung: HöchstRspr. 1930, Nr. 2106.
- RG. 129, 175: 3. Juni 1930, III 322/29, Reichsbahnbeamte. Gerichtsstand: JW. 1931, 46¹¹; HöchstRspr. 1930, Nr. 2105.
- RG. 129, 180: 3. Juni 1930, II 105/30, Aktiengesellschaft. Wahl des Aufsichtsrats: JW. 1930, 2665⁸; HöchstRspr. 1930, Nr. 2083; LZ. 1930, 1491.
- RG. 129, 184: 4. Juni 1930, V 45/29, Bornertung: JW. 1930, 2933³; R. 1930, Nr. 1710; HansRZ. Abt. B, 1930, Nr. 232; LZ. 1930, 1379.
- RG. 129, 186: 4. Juni 1930, V 429/29, Aufwertungs-Novelle. Wiedereinsetzung: AufwRspr. 1930, 451; HöchstRspr. 1931, Nr. 45; R. 1930, Nr. 1746; DZJ. 1930, Sp. 1265.
- RG. 129, 189: 5. Juni 1930, IV 474/29, Provinzialobligationen. Aufwertung: JW. 1930, 3396⁴; AufwRspr. 1930, 500; HöchstRspr. 1930, Nr. 2097, 2101; R. 1930, Nr. 1743,

- RG. 129, 199:** 5. Juni 1930, VI 610/29, Verwendungen. Rechtsnachfolge: **ZW. 1930, 3480⁸**; **DRZ. 1930, Nr. 648**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2062**.
- RG. 129, 206:** 14. Juni 1930, I 93/30, Börsentermingeschäft: **ZW. 1930, 3754¹⁸**; **DRZ. 1930, Nr. 652**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2080**; **R. 1930, Nr. 1737**; **DZB. 1930, Sp. 1589**.
- RG. 129, 208:** 16. Juni 1930, VI 559/29, Kaufkraft der Reichsmark: **ZW. 1930, 2413²⁶, 3544²**; **AufwRHspr. 1930, 468**; **DRZ. 1930, Nr. 649**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2056**; **R. 1930, Nr. 1748**; **DZB. 1930, Sp. 1202**.
- RG. 129, 210:** 23. Juni 1930, VI 827/29, Aufwertung einer Realkauf: **ZW. 1931, 38⁵**; **AufwRHspr. 1930, 427**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2064, 2096**; **DZB. 1930, Sp. 1590**.
- RG. 129, 216:** 16. Juni 1930, VI 835/29, Aufwertung von Bergzehnten: **AufwRHspr. 1930, 473**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2090**; **R. 1930, Nr. 1739**.
- RG. 129, 224:** 16. Juni 1930, VI 775/29, Zum § 565 Abs. 2 B.P.D.: **ZW. 1930, 2956²⁴**; **R. 1930, Nr. 2073**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2110**.
- RG. 129, 228:** 17. Juni 1930, II 528/29, Vergleichsverfahren: **ZW. 1930, 2782¹⁰**; **DRZ. 1930, Nr. 725**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2175**; **R. 1930, Nr. 1802**; **DZB. 1930, Sp. 1465**.
- RG. 129, 232:** 20. Juni 1930, VII 588/29, Stempelsteuer. Adoptionsvertrag: **ZW. 1930, 3553¹¹**; **R. 1930, Nr. 1810**.
- RG. 129, 236:** 20. Juni 1930, III Tgb. 39/30, Wohlerworbene Beamtenrechte: **R. 1930, Nr. 1922**.
- RG. 129, 239:** 23. Juni 1930, IV 59/30, Pflichtteil. Vermächtnis. Auskunft: **R. 1930, Nr. 2007**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2152**.
- RG. 129, 246:** 23. Juni 1930, IV 333/29, Schulunterhaltungspflicht: **HöchstRHspr. 1931, Nr. 130**; **R. 1930, Nr. 1923**.
- RG. 129, 252:** 25. Juni 1930, I 21/30, Operettenführer: **ZW. 1931, 480²³**; **R. 1930, Nr. 1761**; **GRU. 1930, 982**.
- RG. 129, 260:** 27. Juni 1930, II 70/30, Aktiengesellschaft. Umwandlung: **ZW. 1930, 2938¹¹**.
- RG. 129, 272:** 28. Juni 1930, IX 4/30, Aktiengesellschaft. Haftung des Vorstands: **DRZ. 1930, Nr. 718**.
- RG. 129, 276:** 2. Juni 1930, VI 454/29, Ausgleichsanpruch. Rechtsnachfolge: **ZW. 1930, 2412²⁴**; **R. 1930, Nr. 2038**; **AufwRHspr. 1930, 435**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2141**; **DZB. 1930, Sp. 1464**.
- RG. 129, 280:** 19. Juni 1930, VI 530/28, Verschulden beim Vertragschluß. Verjährung: **ZW. 1930, 3472²**; **R. 1930, Nr. 1988, 1989**; **DRZ. 1930, Nr. 712**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2146**; **DZB. 1931, Sp. 87**.
- RG. 129, 284:** 19. Juni 1930, VI 535/29, Verfügung von Miterben: **ZW. 1930, 2924²**; **R. 1930, Nr. 1979**; **DRZ. 1930, Nr. 716**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2151**; **DZB. 1931, Sp. 165**.
- RG. 129, 287:** 30. Juni 1930, IV 351/29, Rentenbriefe. Rechtsweg: **R. 1930, Nr. 2055**; **AufwRHspr. 1930, 509**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 2172**.
- RG. 129, 293:** 28. Juni 1930, IX 40/30, Entschädigung eines nachträglich Freigesprochenen: **HöchstRHspr. 1931, Nr. 135**.
- RG. 129, 303:** 30. Juni 1930, VI 714/29, Schadenszufügung durch Berufsfeuerwehr: **R. 1930, Nr. 2042**.
- RG. 129, 307:** 23. Juni 1930, IV 251/29, Nichtiger Grundstückskauf. Bereicherung: **R. 1930, Nr. 1994**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 108**.
- RG. 129, 312:** 1. Juli 1930, VII 589/29, Stempelsteuer. Verschmelzung von Gesellschaften: **ZW. 1931, 56¹⁷**.
- RG. 129, 316:** 2. Juli 1930, IX 17/30, Unfallsfolgen. Vorprozessurteil: **HöchstRHspr. 1930, Nr. 1968**.
- RG. 129, 322:** 3. Juli 1930, IV 11/30, Hamburgische Rentenschuldverschreibungen: **R. 1930, Nr. 2033**; **AufwRHspr. 1930, 505**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 46**.
- RG. 129, 330:** 3. Juli 1930, VI 394/29, Ubedereigerechtigtheit: **R. 1930, Nr. 2171**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 133**.
- RG. 129, 336:** 4. Juli 1930, II 38/30, Wechselblankett. Ausfüllung: **ZW. 1930, 3752¹⁶**; **R. 1930, Nr. 2019**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 1826**.
- RG. 129, 339:** 4. Juli 1930, II 96/30, Mahnverfahren. Unterbrechung der Verjährung: **ZW. 1930, 3316¹¹**; **R. 1930, Nr. 2075**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 56**.
- RG. 129, 347:** 5. Juli 1930, I 66/30, Bestätigungsschreiben: **ZW. 1930, 3757²²**; **R. 1930, Nr. 2016**; **DRZ. 1930, Nr. 719**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 1**.
- RG. 129, 350:** 5. Juli 1930, V 388/29, Kommunale Grundkreditanstalt: **R. 1930, Nr. 3034**; **AufwRHspr. 1930, 555**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 47**; **DZB. 1930, Sp. 1591**.
- RG. 129, 357:** 7. Juli 1930, VI 370/29 und VI 646/29, Rentengutsvertrag: **R. 1930, Nr. 2069**.
- RG. 129, 385:** 8. Juli 1930, II 542/29, Verjährung. Unterbrechung. Klagerhebung im Ausland: **ZW. 1931, 428²²**; **R. 1930, Nr. 1981**; **MuW. 1930, 525**; **DRZ. 1930, Nr. 726**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 102**.
- RG. 129, 390:** 8. Juli 1930, VII 476/29, Konkursanfechtung: **ZW. 1930, 3322¹⁴**; **DRZ. 1930, Nr. 724**; **HöchstRHspr. 1930, Nr. 1856**; **R. 1930, Nr. 1799**.
- RG. 129, 394:** 8. Juli 1930, VII 605/29, Enteignung: **ZW. 1931, 53¹⁵**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 136**; **R. 1930, Nr. 1938**.
- RG. 129, 398:** 12. Juli 1930, IX 54/30, Mitwirkendes Verschulden. Operation: **DRZ. 1930, Nr. 711**.
- RG. 129, 401:** 16. September 1930, VII 624/29, Verjährung. Verwirkung eines Aufwertungsanspruchs: **R. 1930, Nr. 1980, 2039**; **HöchstRHspr. 1931, Nr. 101, 103, 140**.